Geschichte
der
Stadt und Landschaft Basel,
von
Peter Ochs
Oberstzunftmeister
1797.

Zweiter Theil.

Basel,
in der Schweighauser'schen Buchhandlung 1797.

Nachricht.

Der zweyte Band war zur Entwickelung des im ersten bereits angelegten Stadtwesens bis zur Aufnahme in den eidsgenössischen Bund bestimmt. Er sollte uns den um Freyheit und bürgerliche Gleichheit ausgestandenen zweyhundertjährigen Kampf unsrer Vorfahren darstellen. Weil aber die Handschrift beym Druck stärker ausgefallen ist, als ich es vermuthete, so erscheint dieser Band in zwey Abtheilungen. Die erste begreift das vierzehnte Jahrhundert, wo die acht alten Orte die Eidsgenossenschaft stifteten, und wo die Basler,

durch einige glückliche Versuche, ihrem Beyspiele von ferne nachahmten. Die zweyte Abtheilung fängt nach dem ersten besondern Bunde mit Bern und Sollothurn an, und führt den Leser bis zur ewigen Einverleibung in den allgemeinen Schweizerbund. Sie enthält also die Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts, und bietet uns das abwechselnde Gemälde des bald unterdrückten, bald wieder auflebenden Freyheitssinnes dar.

Geschichte

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Achte Periode.

Achte Periode.
Beysitz der Zünfte im Rath,
oder
Erste Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts.

Achte Periode.

Beysitz der Zünfte im Rath,

oder

Erste Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts.

Von 1293 bis 1356.

Einleitung.

Wir werden diese Periode mit dem großen Erdbeben von 1356 schließen, nach welchem Basel gleichsam ein neues Leben wieder anfangen mußte. In diesem Zeitraum war das Reich, besonders unter der Regierung des K. Ludwigs des IV, aus dem Hause der Herzoge in Bayern (1314 — 1346), theils wegen dem Gegenkaiser Friedrich von Oesterreich, theils wegen den Bannstrahlen der Päbste, in einer sehr verworrenen Lage; welche durch die Verlegung des päbstlichen Stuhls nach Avignon in Frankreich (1309), woraus das verrufene Schisma in der Kirche entstand, noch verworrener wurde. Indessen keimte die eidgenößische Freyheit nach und nach empor. Dazu vollbrachten die acht alten Orte, von 1308 bis 1353, die erste Anlage glücklich. Auch unsre Vorfahren machten sich jene Zeiten zu Nutze. Um das Jahr 1337 saßen die Zünfte im

Rath, und durch diese Vermehrung der Stellvertreter des Bürgerstandes wurde der Freyheitsinn gestärket, der geheime Einfluß der Bischöfe oder der Oesterreicher näher beleuchtet, und den Anschlägen des Lehenadels vorgebogen, der, nur zu oft, dem Glanz seines Stammes, vor des Mitbürgers Wohl, den Vorzug gab.

Erstes Kapitel.

Von 1293 bis 1306.

1293. Der K. Adolf von Nassau belagerte die Stadt Colmar, welche durch Verrätherey ihres Schultheißen sich dem Freyherrn von Rapoltstein ergeben hatte. Im Heere war der Bischof von Basel mit seinen Kriegsleuten, und unsre Stadt schaffte Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse herbey. Nach einer Belagerung von 6 Wochen ließen die von Colmar selbst die Schlüssel ihrer Thore dem Kaiser überliefern, der auch den von Rapoltstein zum Gefangenen bekam. Dieser unruhige Geist hatte nur verdorbene Leute in seinen Diensten, womit er die Nachbarn auf alle Weise plagte; sogar pflegte er zu sagen, daß, wer ein Gewissen hätte, ihm durchaus nicht dienen könne *a*).

Im September des folgenden Jahres entstand zu Basel eine Feuersbrunst, durch welche sechshundert Häuser und vierzig Menschen ein Raub der Flammen wurden.

---

a) Dicens, quod servus habens animam, nequaquam sibi servire posset.

1295. Ueber Streitigkeiten zwischen dem Bischof und dem Grafen Volmar von Froburg ertheilten Schiedsrichter einen Spruch, in welchem wir folgendes bemerken: Der Graf soll weder Olten, noch Waldenburg, noch einiges Gut, so er vom Gottshause von Basel hat, entragen oder entfremden. Gewinnet er aber Leibeserben, Sohn oder Söhne, die sollen die Lehen, die er hat von dem Gottshause, haben und besitzen, in allem dem Rechte, als der vorgenannte Volmar.

1295. Es war damals eine Fahrt über der Birs, deren Einkommen den Grafen von Homburg zugehörte. Unter dem Bürgermeister Bizthum kaufte die Stadt, am St. Martins Abend, um dreyßig Mark gutes und lötiges Silber, Baslergewichts, das Recht, so der Graf Hermann von Homburg und die Kinder seines Vetters Ludwigs sel. *b*) an dieser Fahrt hatten; dergestalten, daß die Stadt das Recht haben sollte, Brücken zu machen über der Birs in der Herrschaft Homburg, wenn und wo es ihr fügen würde, zwischen Münchenstein und dem Rhein, doch so, daß der Herrschaft Gesinde von Homburg, noch die von Liestal keinen **Verschatz** geben sollten, obgleich die Stadt einen darauf setzen würde.

1296. Dieser Graf Hermann von Homburg hatte dem Bischof Schaden zugefügt. Nun trafen sie einen Vergleich mit einander. Der Graf versprach eine Entschädigung von 200 Mark Silber, und empfieng die Stadt Liestal und die Burg Homburg zu Lehen. Das hierüber verfertigte Instrument soll im bischöflichen Archiv liegen, und vom 16. Februar 1296 datirt seyn.

b) In dem Stammregister dieser Grafen nennt Wursteysen gedachten Ludwig einen Bruder des Hermanns.

1296. In dieses Jahr setzen wir das Absterben des Bischofs Peter Reich, und die Erwählung seines Nachfolgers, Peter von Aspfelt. Ueber diesen chronologischen Punkt haben wir, am Ende der vorigen Periode, pag. 449, einige Zweifel eröffnet, und werden nun in einer Note das nähere anführen c). Peter von

---

c) Drey Meynungen sind vorhanden. Wursteysen, und andere schreiben 1290; ein Verzeichniß der bischöflichen Urkunden ist für das Jahr 1293; und zwey alte Geschichtschreiber, M. Gerung in seiner Chronica Episc. Bas., und der Verfasser der Annal. Dominican. Colm. bestimmen ausdrücklich das Jahr 1296. Die Frage wird noch dadurch schwerer aufzulösen, daß eine Grabschrift im Münster der Zahl 1290 den Vorzug zu geben scheint. Allein nach genauer Erwägung dieser diplomatischen Schwierigkeit, finde ich keinen Anstand mehr, die Zahl 1296 für die richtige anzusehen. 1°. Ist durch die in der vorigen Periode p. 449 angeführte Urkunde von 1292, in welcher der Bischof den Ritter Mathias Reich seinen Bruder nennet, unverwerflich erwiesen, daß der Bischof Peter Reich im Jahr 1290 nicht gestorben war; und daß also die Grabschrift entweder anderst gelesen werden müsse, oder erst lange nachher, wie etwann nach dem großen Erdbeben, aufgestellt, und daher irrig abgefaßt worden sey. 2°. Ist die Grabschrift wirklich einer doppelten Leseart fähig. In der ersten Linie stehet, A°. Domini. M. CC. XC und in der zweyten liest man VI. Mensis. Septembris u. s. w. Allein, nach der Zahl XC findet sich kein Punct; wodurch der Steinhauer vermuthlich andeuten wollte, daß die Zahl VI, die er in der ersten Zeile, wegen Mangel des Raums, nicht anbringen konnte, und deßwegen in die zweyte versetzte, sich sowohl auf das vorhergehende XC als auf das folgende Mensis beziehen solle. 3°. Ist das Verzeichniß des bischöflichen Archivs,

Asphelt *d)* wurde durch den herrschsüchtigen Pabst Bonifacius VIII *e)*, ohne des Kapitels Erwählung, zur bischöflichen Würde erhoben. Er führte den Titel eines Kanzlers des Königreichs Böhmen. Er war ein Mönch des Minoritenordens, und trieb die Arzneykunst. Eine alte Chronik meldet von ihm, daß er ein natürlicher Arzt gewesen, der seines Gleichen auf der Welt nicht hatte, und daß er an der Art des Hustens schliessen konnte, ob eine Person ihrem Tode nahe wäre, oder wieder aufkom-

---

in welchem die Urkunden von 1293 bis 1296 schon dem Peter von Aspelt zugeschrieben werden, und auf welches ich mich selber in der vorigen Periode bezog, von keinem Gewicht, indem jenes Verzeichniß zu unsern Zeiten verfertiget worden, und der Name Peter, wie sich der Bischof darinn einzig und allein nennet, eben sowohl auf Peter Reich, als auf Peter von Aspelt ausgelegt werden kann. 4°. Findet man in den Urkunden, die Peter von Aspelt zuverläßig ausstellte, den Titel Cancellarius regni Bohemiæ, welcher sich in den Urkunden vor 1296 nicht vorfindet. Ueber den eigentlichen Tag des Absterbens weicht auch die Grabschrift im Münster von den Annalen von Colmar. Jene giebt den September, und diese den April an.

d) Tschudi nennt ihn Peter Medei oder Medices, welcher Name aber nur das unrichtig gelesene Wort Medicus, Arzt, zu seyn scheint. Imhoof, notitia procerum imperii p. 35, nennt ihn Peter de Aichspalt. Und Albertus Argentinensis p. 113, nennt ihn Peter von Trier.

e) Er behauptete einst: Subesse Romano Pontifici omnem humanam creaturam declaramus, dicimus, & diffinimus, & pronunciamus omnino esse de necessitate salutis. Oelenschlagers Gesch. von 1300 bis 1350, 1 Urkunde.

men würde *f*). Seine Aeltern sollen arme Leute zu Trier gewesen seyn; er soll auch die Stelle eines Leibarztes beym Grafen Heinrich von Luxenburg, nachherigem Kaiser, versehen haben.

1301. Kaiser Albrecht von Oesterreich, der Bischof von Straßburg, Peter, Bischof von Basel, die Landgrafen im obern und niedern Elsaß, auch die Städte Straßburg und Basel schlossen, auf vier Jahre lang, einen Schutzbund und gemeinen Landfrieden mit einander. Der Bezirk der versprochenen gegenseitigen Beschützung wird also beschrieben: „Von der Selse bis an die Bürse „(Birs), und von dem Rhein bis an den Wasichen (das „Wasgau), als das Bistum von Basel gehet, und dies„seit Rheins, als das Bistum von Straßburg gehet" *g*). Einen gleichen Bund trafen die Basler noch mit Straßburg, Bern, Sollothurn, Freyburg, und andern Städten, nebst Oesterreich, Habsburg und Kyburg *h*). Bald darauf wurde der Graf von Kyburg genöthiget, die Bundsgenossen wider den Freyherrn von Weißenburg im Siebenthal aufzumahnen. Sie stürmten das Städtlein Wimmis, welches sie zu einem offenen Markt machten. Weil aber im Bundesheere verrätherische Anschläge entdeckt oder befürchtet wurden, entstand Uneinigkeit, und es räumte ein jeder das Feld.

1302. Diebold Graf von Pfirdt ließ Niclaus Stehelin *i*) von Basel auffangen und einstecken. Sie verglichen sich nachgehends. Stehelin versprach eidlich, alle

---

f) J. F. Reinmanns Historia litteraria der Teutschen, T. II. p. 472.

g) Episcopalia. *h*) Basler Chronik.

i) Herrgott, Tom. III. p. 585.

Ansprachen wider den Graf oder seine Helfer fallen zu lassen; und selbst der Kaiser verpflichtete sich, in einer besondern Urkunde, daß er weder richten, noch richten lassen wolle, falls Stehelin einige Klage anbringen würde.

1303. Thüring von Ramstein hatte einen hiesigen Bürger gefangen genommen, und auf seine Burg geführt. Die Basler folgten nach, belagerten eiligst und zerstöhrten dieses Raubnest. In Zeit von zehen Wochen, eroberten sie fünf starke Schlösser *k*), welche sie aber, wie die Folge zeigt, nicht behielten. Im nemlichen Jahre fiel unser Bischof in die Hände des Grafen von Montfort *l*). Auch soll, nach Tschudis Bericht, der Graf Wernher von Homburg dem Bischof Peter, Liestal und Homburg, samt der Landgrafschaft Sißgaü, verkauft haben; welche Nachricht aber nur in so weit gelten mag, daß Wernher etwann einen gewissen Erbantheil verkaufte, und daß das Wort **verkaufen** sich sowohl auf bloßen Lehensgenuß, als auf Eigenthum beziehen solle. Wern-

---

k) Annales Domin. Colm. p. 35. welche übrigens ad annum 1292. eines Schlosses Ramstein gedenken, das unweit Schletstadt zum Mißfallen vieler Leute aufgeführt wurde, und vielleicht also jene Burg war, welche die Basler zerstöhrten.

l) Annales Domin. Colm. p. 36. Andere sagen im Jahre 1304, und schreiben diese Gewaltthätigkeit dem geheimen Befehl K. Albrechts von Oesterreich zu, dem der Bischof in dem Kauf von Homburg und Liestal zuvor gekommen war. Darauf scheint auch Albertus Argent. zu deuten, wenn er schreibt, p. 113. „non per Regem, sed per pecuniam liberatur".

her war übrigens ein Sohn des Ludwigs, von welchem unterm J. 1295 Meldung geschehen ist.

1305. Graf Hermann von Homburg, der im J. 1296 die bischöfliche Lehensherrlichkeit über Homburg und Liestal anerkannte, oder erneuerte, war ohne Leibeserben gestorben, und hinterließ eine Schwester *m*), Namens Ita, Ehegemahlin des Grafen Friedrich von Toggenburg. Dieser nun, im Namen der Gräfin, übergab kaufsweise zu Basel dem Bischof, als Käufer, im Namen der Kirche, das Städtlein Liestal, die Veste neu Homburg, samt einem der Ita zugehörigen Hofe im Elsaß, Ellenwiler genannt. Der Kauf wurde, den 6ten vor St. Thomas, vor dem Official beurkundet, und durch den Bürgermeister und die Räthe mit den Insiegeln der Stadt und der Zeugen bekräftiget. Der Kaufschilling betrug zwey Tausend und ein Hundert Mark feines Silber Basler Gewicht, und wurde um folgende Stücke erlegt *n*): Oppidum Liestal, Castrum dictum die nüwe Hönberg, & curiam in Ellenwiler, universaque bona & possessiones ubicunque sita vel existentia, sive consistant in villis, curiis, domibus, hominibus, universitatibus, & districtibus villarum, vulgo das Twing und Ban, jurisdictionibus, vineis, agris, pratis, pascuis, hortis, pomariis, vivariis, seu piscariis, aquis, aquarum decursibus, sive aquæductibus, silvis, nemoribus, & aliis quibuslibet possessionibus, cultis & incultis, viis & inviis, cum eorum accessibus & egressibus, sive in redditibus & censibus vini, bladi, & denariorum, decimis, proventibus, ob-

m) Und nicht Tochter, wie einige geschrieben haben.

n) Bruckners Merkw. N°. 9, p. 971.

ventionibus ac quibuscunque juribus & pertinentiis, quæ ad prædictam Dominam Itam, ex successione progenitorum suorum & nobilis viri piæ memoriæ Domini Hermanni quondam comitis de Hönberg, fratris prædictæ Dominæ Itæ pervenerunt *o*). Theloneo & ferrifodinis in Friggowæ duntaxat exceptis. Von diesem allem wurde abgetreten und übertragen proprietas, & dominium utile & directum eorundem bonorum, cum omni jure, quo prædicta Domina Ita, vel ipse Dominus Fridericus comes, ejus nomine, ea hactenus tenuit & possedit.

Bey diesem Kauf kommt diejenige Frage zu erörtern vor, welche wir im ersten Bande p. 455 berührten *p*). Die in dieser Periode angeführte Lehenserneuerung von 1296, hat schon erwiesen, daß die ursprüngliche Lehensherrlichkeit des Bistums, worüber wegen dem obigen Verkauf gestritten wurde, dieses Verkaufs ungeachtet, dennoch habe bestehen können. Die Auflösung schränkt

---

o) Diese Worte schließen den Mitbesitz andrer Mitbesitzer nicht aus. Also kann Wernher von Homburg einen Antheil gehabt, und solchen auch dem Bischof besonders verkauft haben.

p) Zugleich bemerkten wir, p. 456, in den Brucknerischen Merkwürdigkeiten einen Widerspruch. Derselbe rührt aber, allem Vermuthen nach, von einem Druckfehler her. Anstatt 1275 muß nothwendig eine andre Jahrzahl gelesen werden. Denn im J. 1275 war kein Bischof Otto; und der einzige Bischof dieses Namens war Otto von Granson, der auf Peter von Asphelt, und also nach dem gedachten Verkauf, folgte. Dieß ist um so wahrscheinlicher, da Otto, Rudolf von Habsburg, und Wernher von Homburg Zeitgenossen waren.

sich also auf die Frage ein: Wie konnte Ita dem Lehenherrn verkaufen, was sie von ihm zu Lehen hielt? Denn, sie verkaufte nicht nur das Dominium utile, sondern auch die Proprietatem und das Dominium directum. — Zum ersten bemerken wir, daß die Grafen von Homburg zum hohen Adel gehörten, bey welchem der Lehensbesitz dem Eigenthumsrecht ziemlich gleich war, zumal wenn jener von Gotteshäusern zu Lehen rührte. Zweytens lagen in der Herrschaft Homburg, Afterlehen der Dienstmannen, das sind Rittersitze oder Lehen des niedern Adels, in Rücksicht welcher die Grafen von Homburg Domini directi heißen konnten; der Gefälle, Grundstücke, und Besitzungen nicht zu gedenken, welche sie, weder als Lehensherren noch als Vasallen, sondern wie jeder Partikulareigenthümer vermuthlich auch besaßen. Also wäre gedachter Kauf in einigen Stücken nur eine Consolidatio des Dominii utilis mit dem Dominio directo, und in andern Stücken eine wahre Erwerbung des Dominii directi gewesen.

Nach diesem sorgte der Bischof dafür, daß die Stadt Basel, durch Ertheilung des Bürgerrechts, die Mannschaft seiner neuerworbenen Herrschaften nicht verminderte. Sie versprach ihm also, durch ein besonderes Instrument vom gleichen Jahre, daß sie, ohne seine oder seiner Nachfolger Einwilligung, Niemanden aus Liestal und Homburg, in das Bürger- noch Hintersäßenrecht aufnehmen würde *q*). Die Urkunde hebt also an: Nos Conradus de Benken Scalarius Miles Magister Civium, Consules, Conradus de Sole Magister Artificum &

q) In cives, vel ad aliquod aliud jus civile recipere.

Magistri Artium Civitatis Basiliensis, fatemur &c. Das ist, Wort für Wort, Wir Cunrad Schaler von Benken Ritter Bürgermeister, die Rathsherren, Cunrad zur Sonne Meister der Handwerken r), und die Meister der Künste s) der Stadt Basel bekennen u. s. w.

Zweytes Kapitel.

Krieg mit Albrecht. Tumult zu Basel.

1306. 1307. 1308.

Kaiser Albrecht von Oesterreich hatte, zur Erweiterung seiner Erblanden, das Auge auf Liestal und Homburg gerichtet, zumal da der Besitz derselben die Vereinigung des Argaues mit dem Schwarzwalde und dem Sundgau sehr befördert hätte. Er haßte daher den Bischof, der ihm zuvor gekommen war. Allein, dieser entgieng dem gefaßten Widerwillen des Kaisers auf eine glückliche Weise; indem der Pabst Clemens V ihn auf den erzbischöflichen Stuhl zu Maynz im J. 1306 t) erhob. Uebrigens wird von ihm gerühmt, daß er der Kirche zu Basel viel Gutes gethan, und große Sachen ausgeführt haben würde, wenn man ihn nicht verfolget hätte. Einst gab ihm

r) Zunftmeister oder Oberst Zunftmeister.

s) Meister der Zünfte.

t) Wir sagen 1306, weil er noch in diesem Jahre, nach Philippi & Jacobi, eine Capelle im Münster stiftete, deren Stiftungsbrief er zu Basel, und noch als Bischof von Basel, ausstellte.

sogar ein Domherr, Hartung Mönch, eine Ohrfeige *u*). Dieser Hartung Mönch hielt es eifrig mit K. Albrecht, wie er es vorher gegen dessen Vater K. Rudolf gethan hatte. Albrecht verschafte ihm die Domherrenstelle, indem er selber im Kapitel erschien, und die versammelten Domherren vielfältig darum bat.

Auf Peter folgte im Bistum durch des Pabstes Erwählung Otto von Granson ein Franzose. Der Kaiser, der, wegen seinen fehlgeschlagenen Absichten auf Liestal und Homburg, Kapitel, Kirche und Bürgerschaft zu Basel tödtlich haßte *w*), benutzte diese Gelegenheit, und schlug dem neuen Bischof die Lehenserneuerung der Regalien ab. Otto, der ihm ohne dieß schon feind war, nahm sich vor, den Kaiser beym ersten gelegenen Anlaß umzubringen. Einmal als dieser sich zu Basel in dem Hause der Mönchen auf St. Peters Berg befand, kam Otto, in Begleitung seiner Leute, zu ihm, mit dem Vorhaben, die Uebergabe der Regalien zu erhalten, oder ihn zu tödten. Beyde konnten aber, wegen dem Unterschied der Sprachen, einander nicht verstehen. Der Bischof hatte Hug zur Sonne, der französisch konnte, als Dollmetscher mit sich gebracht. Nun warf er sich dem Kaiser zu Füßen, und ließ um die Regalien anhalten. Albrecht *x*) antwortete mit der Frage: „Was dieser Schüler wolle?" Otto, der ihn nicht verstand, und aus den Gebehrden eine abschlägige Antwort vermuthete, fragte erzürnt seinen Dollmetscher: was sagt er? was sagt er? Qui dit? qui dit? Hug zur Sonne bemerkte den Zorn des jungen und hitzi-

u) Albertus Argent. p. 113.

w) Commotus fuit odio capitali.

x) Quid vellet iste Scholaris?

gen Bischofs, und erwiederte auf französisch und mit einem besänftigenden Tone y): „Herr, unser Herr der König sagt, daß er Euch morgen williglich die Lehen verleihen, und alles erfüllen wolle, wozu er gegen das Bistum Basel verpflichtet ist." Vergnügt bückte sich der Bischof, sagte großen Dank, Grammersi, nnd entfernte sich. Albrecht aber, der den Zorn des Otto auch wahrgenommen, verließ alsbald die Stadt, und wurde den Baslern noch abgeneigter als vorher.

Hieraus entstand ein Krieg. Der Kaiser ließ auf den Bischof und die seinigen zugreifen, und endlich die Burg Fürstenstein am Blauen belagern, wo Wernher und Johannes von Rothberg in Besatzung lagen. Der Ausgang dieser Fehde hätte übel ausfallen können, denn der Adel zu Basel war getheilt. Auf des Bischofs Seite zählte man die Zerkinden, Vorgassen, von Rothberg, von Lörrach, von Schauenberg und die Mundschenken. Hingegen waren die Mönchen und Schaler kaiserlich gesinnt. Wie weit der Factionengeist getrieben wurde, zeigt folgende Erzählung z). Kurz vor des Kaisers Ermordung im J. 1308, reiste die Kaiserin bey der kleinen Stadt vorbey, um sich nach Rheinfelden zu begeben; nun verfügte sich der Bischof zu derselben hinaus, und lief neben dem Wagen mit, indem er sie zugleich anflehete, sie möchte des Kaisers Ungnade versöhnen. Allein der Ritter Cunrad Mönch hieß die Vorreuter die Pferde peitschen, und der Bischof wurde mit Koth über und über bespritzt.

---

y) Mansuetè dixit in Gallico.

z) Albertus Argent. p. 114.

Den folgenden Tag, als den ersten May, wurde der Kaiser durch seinen Brudersſohn zwiſchen Windiſch und Bruck ermordet. Eben an dieſem Tage hatten die Belagerten im Schloß Fürſtenſtein den Entſchluß gefaßt, ſich den nächſten Morgen zu ergeben. Da kletterte ein Bothe in der Nacht auf den Gipfel des Bergs hinauf, und bey anbrechendem Tage ſchrie er laut: Herr von Rothberg, der Kaiſer iſt erſchlagen worden. Das Heer der Belagerer hatte ſchon vor Mitternacht die gleiche Bothſchaft bekommen, und hörte nun auch die Beſtätigung derſelben. In vollem Schrecken räumte es daher am frühen Morgen das Lager.

Hierauf ereignete ſich in Baſel ein gräßlicher Tumult. Die Belagerten kamen wieder in die Stadt, und ſtritten mit den kaiſerlichen Anhängern. Niclaus Zerkinden wurde von Peter Schaler verwundet. Die Bürger liefen zuſammen. Der Biſchof Otto nahm das Pannier der Stadt, und führte das Volk auf St. Peters Berg in der Mönchen Behauſung, die jetzige Herbrig. Die Mönchen und ihre Kinder retteten ſich theils über die Mauern, theils durch die Waſſerleitungen *a*). Der Biſchof aber ließ alle Sachen von Werth plündern, fünfzig Fäſſer Wein ausleeren, und ruhete nicht bis alles zerſtöhrt worden. Indeſſen hatten ſich Freunde der Verfolgten auf dem Münſterplatz zuſammen gethan, und rückten ſchon zur Hülfe herbey. Das Volk trieb ſie aber zurück. Sie flüchteten in das Haus zum rothen Löwen; allein auch da wurden ſie von den hereinſtürmenden Bürgern verfolgt. Ihr Heil muß-

---

a) Per Muros & Cloacas.

mußten sie auf den Dächern suchen, und sie wurden dahin getrieben, daß sie vom Dache zum Stäblin auf das Dach zum Schlüssel über die Straße hinüber sprangen. Nachdem sich endlich die Wuth des Volks gelegt, wurden die Schaler und Mönchen auf Begnadigung des Raths zwey Meilen von der Stadt und für vierzehen Jahre verwiesen. Bald darauf söhnte sich der Bischof gegen eine Summe Geldes mit der Kaiserin und ihren Kindern aus, welches ihm als eine versäumte Gelegenheit, manche Vortheile zu erhalten, vorgeworfen wird *b*). Uebrigens soll von den Mördern des Kaisers, Rud. von Palm zu Basel in einem Kloster, wo er versteckt blieb, gestorben seyn. Die Ehegattin des Rud. von Wart, eines andern Verschwornen, vom Geschlecht eine von Palm, lebte auch lange Jahre zu Basel eines höchst frommen Lebens. Es wird erzählt, daß sie sich bey Nacht unter das Rad begab, wo ihr Ehegatte den Tag vorher war lebendig geflochten worden, und dort auf dem Boden kreuzweise gestreckt, ihr Gebet verrichtete; als aber der noch athmende von Wart befragt wurde, ob er es haben wolle, daß seine Frau gegenwärtig bliebe? ließ er sich noch also vernehmen: „Nein, denn durch ihr Leiden leide ich so viel als durch mein eigenes *c*)."

---

b) Er stehet auch im Verdachte, daß er zum traurigen Ende des Kaisers beygetragen habe. C. A. Bel de Ottone Granf. cædis Alberti participe. Lipſ. 1762. 4°. apud Häberlin p. 742.

c) Non, quia pari modo in uxoris compaſſione atque in propria pateretur.

Drittes Kapitel.

Reichsvogtey. — Rathsherren von Rittern.

Die Begebenheiten des vorigen Kapitels führen uns auf Muthmaßungen, in Rücksicht auf einige Abänderungen in der Verfassung.

Die erste Abänderung betrift die Reichsvogtey. Wir haben in der 6ten Periode (p. 237) bemerkt, daß der Bischof den Blut- oder Reichsvogt seinen Official oder Amtmann nannte. Wir haben gleichfalls in der 7ten Periode (p. 290) wahrgenommen, wie der Bischof über die Einkünfte der Vogtey Verfügung traf. Nun aber werden wir in der folgenden oder 9ten Periode vernehmen, daß die Reichsvogtey sich damals in österreichischer Gewalt befand. Die Frage ist also: Wenn wurde das Recht die Reichsvogtey zu verleihen, den Bischöfen entzogen, und österreichischen Händen übergeben? Und darauf weiß ich nichts angemesseneres zu antworten, als daß es in diesem Zeitraum, und zu der Zeit geschah, wo K. Albrecht von Oesterreich dem Bischof Otto von Granson die Belehnung der Reichsregalien ausschlug.

Die andere Abänderung in der Verfassung, worüber wir Muthmassungen anzustellen haben, betrift die Anzahl der Rathsherren von Rittern. Die vorhergehende Periode zeigte uns im Rath acht Rathsherren von Rittern *d)*, und in der nächstfolgenden Periode werden wir diese Zahl

d) Brand p. 385, Urkunde von 1263.

auf vier heruntergesetzt finden *e*). Wenn geschah denn diese Heruntersetzung? Nun scheint es ziemlich wahrscheinlich zu seyn, daß, nachdem die Mönchen, Schaler und übrigen Anhänger des ermordeten Albrechts im J. 1308 verwiesen wurden, man auch zugleich die Verfassung darnach einrichtete, theils wegen Mangel an Rittern, theils um allen Einfluß des österreichischen Hauses zu verhindern.

Dieß leitet uns auf eine fernere Muthmassung. Die Anzahl der 16 Rathsherren *f*) wird man zweifelsohne ergänzt haben; denn bey einem Auflauf, wo die Bürger und der Bischof, der sie anführte, die Oberhand gewonnen, wird man nicht die Oligarchie im Rath haben begünstigen wollen. Vielleicht wurde alsdann die Zahl 16 durch die vier ersten Zünfte vollzählig gemacht.

Viertes Kapitel.

Von 1308 bis 1316.

1309. Der neuerwählte Kaiser Heinrich VII von Luxenburg schickte unsern Bischof Otto, nebst dem Bischof von Chur zum Pabst Clemens V nach Avignon *g*), der

e) Siehe indessen im 1 Bande p. 376 eine Rathsbesatzung von 1370.

f) Nämlich 8 von Rittern, und 8 von Bürgern.

g) Struvius, Corp. hist. Germ. T. I. p. 652.

sie wohl empfieng. Den 26sten Julii *h*) leisteten sie der römischen Kirche im Namen des Kaisers den gewöhnlichen Schutzeid.

Gegen Ende dieses Jahres oder zu Anfang des folgenden starb Bischof Otto. Sein Testament soll noch vorhanden, und vom 26sten Julii 1309 datirt seyn *i*); und aus einer Urkunde vom 1sten May 1310 hat man bereits bewiesen *k*), daß sein Nachfolger damals schon Bischof von Basel war, welches wir sogleich mit mehrerem bekräftigen werden. Es scheint übrigens, daß Otto zu Avignon selbst gestorben sey; und wie Tschudi berichtet, wurde er mit Gift vergeben.

1310. Die Wahl seines Nachfolgers veranlaßte innerliche Unruhen. Pabst Clemens V ernannte Gerhard von Wippingen, bisherigen Bischof von Lausanne, dessen Mutter eine von Granson war *l*). Demselben setzten aber die Domherren ihren Probst Lütold von Röteln entgegen, und zwar in Apostol. sedis contumeliam & contemptum *m*), wie eine noch vorhandene Urkunde sich ausdrückt. Anfangs brachte Lütold den Rath und die

---

h) Häberlin, und beym Struvio, p. 648. Nota 11. stehet, daß schon im Aprill die päbstliche Bestätigung geschehen war; worauf vermuthlich erst die Gesandtschaft abgeordnet wurde.

i) Episcopalia. Er hätte es also zu Avignon am gleichen Tage errichtet, wo er seinen Auftrag an den Pabst ausrichtete.

k) Basil. rerum script. minores p. 309 (r); und nicht erst im J. 1311, 1312, oder 1314, wie andre schreiben.

l) Albert. Argent. p. 115.

m) Urkunde von 1310 vor Judica.

Bürgerschaft auf seine Seite *n*), die sich solchermaßen seiner annahmen, daß man die Todesstrafe über diejenigen erkannte, die sich unterstehen würden, die päbstlichen Translationsbriefe zu überreichen, statim absque cujusque temporis intervallo, poena capitis plecteretur, welches, wie die Urkunde hinzusetzt, man zur Beleidigung der göttlichen Majestät verordnete, in divinæ Majestatis offensam. Dieser Widerstand war aber von kurzer Dauer. Der Pabst drohete mit Bannstrahlen *o*); und da verschiedene sich dennoch sträubten, ließ er den Bann wirklich an ihnen vollziehen. Seine Gewalthaber waren der Bischof von Straßburg, der Prior des Predigerordens, und der Guardian der Augustiner, oder auch der Baarfüßer.

Den 9ten September errichtete K. Heinrich der VII, noch vor seinem Römerzug, mit den Bischöfen zu Straßburg und zu Basel (Gerhard) *p*), den Landgrafen im obern und niedern Elsaß, und den Bürgern von Straßburg und von Basel einen Landfrieden auf fünf Jahre *q*), wovon er aber das Ende nicht erlebte.

n) Majorem, Scabinos, Consules, & Officiales alios ac populum & universitatem civitatis basiliensis suis pravis suggestionibus seducit.

o) Durch einen Befehl vom 24 Jenner; im vierten Jahre seines Pabstums. Folglich am spätesten von 1310, da er schon 1305 erwählt war.

p) Ein neuer Beweis, daß Otto vor 1312 oder 1311 gestorben war.

q) Episcop.

Von Lausanne aus gieng im October der Römerzug an. Als aber der Kaiser, nach seinem Eintritt in Italien, die Stadt Brescia förmlich belagern mußte, schickte er den Bischof von Basel nebst andern Gesandten nach Avignon zum Pabst, der sie mit der grösten Freude empfieng. Unser Bischof mußte ihm die Schwierigkeiten dieses Zugs, die Hartnäckigkeit der Brescianer, und die Unmöglichkeit vorstellen, daß der Kaiser am verabredeten Tage zu Rom eintreffen könne. Worauf der Pabst einen Legat abordnete, der nach der Ankunft des Kaisers in Rom, die Krönung versehen sollte *r*). Uebrigens war der Bischof im J. 1313 schon zurück gekommen *s*), wie es ein Kaufbrief beweiset, in welchem er und das Kapitel Weingefälle des Bistums gegen Wiederlösung verkauften. Die Folgen solcher Römerzüge waren viele Mühseligkeiten, und Schulden. Eine andere weit betrübtere Folge davon widerfuhr unsrer Stadt und dem ganzen Rheinstrom. Die Pest raffte zu Basel allein vierzehen tausend Menschen weg *t*). Eine gleiche Seuche hatte in Italien in dem Heere des Kaisers vor Genua über Menschen und Vieh gewütet *u*). Hierauf folgte eine solche Theurung im ganzen Reiche, daß an etlichen Orten die Körper der Verurtheilten von den Hochgerichten zur Stillung der Hungersnoth herabgenommen wurden.

---

r) Struvius, T. I. p. 657. §. XIII.

s) In der Alsat. diplom. T. II. p. 102 stehet eine Urkunde von ihm, die sogar schon den 13 Junii 1312 zu Basel ausgefertiget wurde.

t) Wursteisen, p. 162.

u) Struvius, T. I. p. 657.

Inzwischen treffen wir die erste Spuhr eines besondern Vertrags mit Zürich an. Die Stadt Basel machte im J. 1311 mit Vogt, Rath und Bürgern von Zürich ein Verständniß, daß kein Bürger den andern verbieten, noch vertreiben solle; und dieß sollte bis auf Widerrufen bestehen *w*). Eine solche Verabredung war für jene Zeiten, wo man bey jeder Anforderung mit Personal- und Realarresten gleich fertig war, ein guter Anfang wechselseitiger Freundschaft.

1314. Da nach dem traurigen Ende des K. Heinrichs VII, die Churfürsten sich theilten, und drey derselben den Herzog Friedrich von Oesterreich, die vier übrigen hingegen Ludwig den IV, Herzog in Bayern, erwählten, hielten es die Basler mit Friedrich *x*). Es hatte also die österreichische Parthey wieder die Oberhand bey uns gewonnen. Die Verwiesenen waren, oder wurden begnadiget, wie es ein Kaufbrief von 1319 beweiset, worinn wir den Ritter Wernher Schaler als Schuldheißen finden, da hingegen ein solcher gerichtlicher Brief von 1308 von einem Statthalter Heinrich Sürlin ausgefertiget wurde.

1315. Der Gegenkaiser Friedrich hielt mit seiner verlobten Elisabetha von Arragonien, und sein Bruder Lupold mit einer Gräfin von Savoyen, beyde um Pfingsten ihr Beylager zu Basel. Ritterspiele erhöheten den

---

w) Tschudi T. I. p. 259.

x) Albert. Argent. p. 119 sagt: Adhæserunt Ludovico civitates inferiores Rheni usque Selz; Friderico autem Selz & superiores Regni civitates, exceptis Berna & Solodora, quæ neutrum curabant.

Glanz dieser Feyerlichkeit *y*). Dabey zeichnete sich insonderheit Johannes von Clingenberg aus, ein Ritter der dreyßig Jahre lang für den tapfersten gehalten wurde. Die Freude verbitterten aber verschiedene Unglücksfälle. Bey einem der gehaltenen Kampfspiele wurde ein Graf von Katzenellenbogen durch den Ritter Graf von Gebwiler tödtlich verwundet. Bey einem andern Ritterspiel stürzte plötzlich das Gerüst, auf welchem die Zuschauer standen, ein, viele Juwelen wurden weggeraubt, und manche vornehme Dame kam ohne Verletzung nicht davon. Auch einst, als man dem Volk gewisse Reichskleinodien zur Schau stellte *z*), fiel noch die Bühne unter der Last der Zuschauer, und zerdrückte verschiedene Personen.

Fünftes Kapitel.

Auflage. Streit mit den Domherren.

1316. 1317. 1318.

Zwischen Bischof Gerhard und Ludwig Graf von Neufchatel kam es zum Kriege. Weil aber dessen Schauplatz in der Gegend von Biel gewesen, und wir eigentlich nicht finden, ob oder in wie weit unsre Bürger daran Theil

y) Albert. Arg. p. 119. Ibi quod & quanta hastiludia, etiam torniamenta peracta sint, quis enarraret?

z) Sanctuariorum insignia, quæ Regum dicuntur, scilicet lancea, clavus, pars crucis Salvatoris, corona, gladius Caroli & alia.

genommen, begnügen wir uns mit der Anzeige, daß diese Fehde für das Bistum sehr nachtheilig ausfiel *a*).

In diesen Jahren herrschte eine solche Theurung, daß ein Sack Kernen zu Basel fünf Pfund und ein Vierzel Haber zwey Pfund galten. Die Mistel der Bäume kochte man zur Speise; und viele starben vor Hunger; worauf noch Krankheiten und Seuchen erfolgten.

Die Stadt hatte Schulden gemacht, und daher wurden neue Abgaben um diese Zeiten auf verschiedene Sachen gelegt; woraus Mißhelligkeiten mit dem Domkapitel entstanden. Jene Abgaben waren 4 ℔ von jedem Vierzel Kernen, 2 ℔ von jedem Vierzel Dünkel und Haber, 12 ℔ von jeder Fuhre Wein, und 2 ℔ vom Pfund Werth von allem, was sonst verkauft und gekauft wurde, als Tuch, Pferde, Vieh, und s. w. Der Bürgermeister, die Rathsherren, der Oberstzunftmeister und die Meister, welche das Decret errichtet, hatten in demselben die Bürger und Einwohner, aber ohne eigentliche Meldung der Geistlichkeit, genannt. Die Domherren klagten, daß ihren kirchlichen Freyheiten indirectè zu nahe getretten werde, und da ihre Vorstellungen kein Gehör fanden, stellten sie ohne weitern Proceß den Gottesdienst ein. Zwey Klöster aber, jene der Prediger und der Augustiner, kamen dem Verboth nicht nach, und wurden nun von den Domherren in den geistlichen Bann gethan. Allein, sie protestirten, und der Bischof nahm sich derselben an. In einem Schreiben von

a) Infelicia contra vicinos Novocastrenses bella gessit. Basil. rer. script. min. p. 308. Siehe übrigens Tschudi, Stettler, Wursteysen.

1317 nach Stephans Tag, bekannte er zwar, daß das Steuerdecret den kirchlichen Privilegien nachtheilig zu werden scheine *b*); dennoch schob er das Interdict auf, und versprach die Sachen gütlich beyzulegen. Indessen wurde mit Entrichtung der neuen Auflage fortgefahren. Das Domkapitel ließ fernere Vorstellungen und Drohungen eingeben *c*). Der Rath und die Stellvertreter der Zünfte appellirten aber an den Schutz des heiligen Stuhls. Die darüber verfertigte und an die Domherren gerichtete Schrift wurde im J. 1318 in ihrer Gegenwart und vor den Bürgern im Chor des Münsters öffentlich abgelesen. Sie verdient wegen ihren Grundsätzen und Nachdruck hieher gesetzt zu werden.

Cum vos Domine Johannes Decane & Capitulum Ecclesiæ Basiliensis, nos Magistrum Civium, Consules, generalem Magistrum Societatum, & singulos Magistros earum societatum Civitatis Basiliensis, asserueritis, nuper generale statutum fecisse & foris publicasse, ut de singulis Verencellis siliginis molendis, emendis & vendendis quatuor denaria, de singulis nominatis Verencellis Speltæ & Avenæ duo denaria, & de singulis carratis vini duodecim denaria; item & de omnibus rebus & speciebus aliis sive in pannis, equis, animalibus, & aliis bonis & rebus quibuscunque ad usum hominum spectantibus emendis & vendendis, tam per ementem quam vendentem duo denaria de singulis XX solidis prætii & estimationis, nobis, Universitatis nomine, exolvantur; &, licet hoc statutum super Civibus & Incolis Civitatis Basi-

b) Vergere videatur in præjudicium ecclesiasticæ libertatis.

c) Die Aufschrift lautet also: Discretis & prudentibus viris Magistro Civium, Consulibus, Generali Magistro societatum, & singulis Magistris earundem societatum.

lienſis & aliis in genere, nulla mentione facta Cleri, editum fuerit & publicatum, tamen effectum ejus ſine executione 1) tam in vos quam in perſonas alias eccleſiaſticas .... retorquere, aſſerentes hoc ſtatutum propter Juris utriusque deteſtationem cedere in enormem læſionem eccleſiaſticæ libertatis; & ob hoc nos duxeritis requirendos, ut infra terminum arctum nimis, videlicet infra ſex dies expirantes in feſto beatorum innocentium, offenſam quam vobis per nos illatam aſſeritis, emendaremus, alioquin ex tunc ceſſaveritis à divinis, maximè cum aſſeratis nos nullum ſtatutum generale poſſe condere in civitate Baſilienſi. Nos tamen Magiſter Civium, Conſules, cæteri Magiſtri ſupradicti ſentimus, nos & univerſos cives Baſilienſes, per prædictam requiſitionem veſtram & gravamen illatum nobis & comminatum per ipſam, gravatos eſſe indebitè, & gravari prout per cauſas gravaminis & rationes efficaces declaravimus & declaramus. Narratio enim veſtræ aſſertionis præmiſſæ, quod ſalva honorabilitate veſtri dicimus, non continet veritatem. Primo in hoc, quod aſſeritis, nos *generale* ſtatutum edidiſſe, cum potius dici debeat *ſpeciale*, cum non ſit perpetuum, & ejus effectus duret ejus tantummodo durante cauſa, quæ namque fuit urgens & evidens neceſſitas ad relevandum nos & civitatem Baſilienſem ab oneribus debitorum contractorum, non ſolum ob utilitatem publicam civitatis Baſilienſis, verum etiam pro magna parte ob commodum & neceſſitatem veſtram; ex quo etiam ſi etiam contribuiſſetis & contribueritis, non eſſet alicujus juris deteſtationem redarguendum, ſed potius commendandum, cum jure ſit tantum neminem angariis 2) .... pro communi

---

1) Sie wollten damit ſagen, daß obſchon das Geſätz nicht unmittelbar gegen ſie vollſtreckt wurde, ſie dennoch, durch die Erhöhung des Preiſes, die Abgaben bezahlen würden.

2) Angariæ, ein Wort des Mittel-Alters, welches Frohndienſte, Abgaben, Frohnfaſten u. ſ. w. bedeutete.

& publica utilitate seu necessitate impositis excusari; licet non solum in impositione præfatæ contributionis, vestri vel cleri mentionem non fecerimus, verum etiam executionem prædictæ contributionis in læsionem ecclesiasticæ libertatis & juris offensam contra vos & personas ecclesiasticas, quoad aliquam extorsionem illicitam & a jure vetitam, non extenderimus..... si quam offensam vobis indebite intulimus, quod non credimus, imo negamus, emendare illam parati essemus & erimus, ad arbitrium reverendi in Christo patris Domini Episcopi Basiliensis. Dicimus etiam quod ob vestram requisitionem præmissam, etiamsi præmissa non obstarent, non esset observanda cessatio divinorum, cum vobis non competat ulla jurisdictio ecclesiastica de consuetudine vel de jure; præfato enim Domino Episcopo tanquam ordinario singulorum de jure, & Archidiacono Basiliensi de consuetudine competit jurisdictio in civitate Basiliensi; & sic....... usurpando vobis jurisdictionem quam non habetis, cessationem prædictam........., ut nos pro emenda vobis facienda requirere non potestis, quasi nolentes...... judices causæ vestræ. Præterea adjicimus quod, si etiam jurisdictio aliqualis vobis competere videretur de consuetudine vel de jure, certis exceptionibus & .... vobis obstantibus, quas...... ad deferendum Honorabilitati vestræ, ad præsens non exprimimus, sed declarationem earundem in prosecutione nostræ appellationis specificabimus, & probabimus, si necesse fuerit & oportunum. Insuper dicimus, quod etiam ex hoc cessatio, quam observare intenditis, non esset aliqualiter observanda, quod formam in requirendo nos sub pœna cessationis, quæ de jure observari debet, non observastis, in prætermittendo vocationem omnium quorum interest, causa habendi deliberationem cum ipsis super......... super quibus nos duxeritis requirendos. Cum igitur appellationis remedium sit refugium indebitæ oppressionis, ex causis præmissis, vel aliqua ex causa sufficienti, a prædicto gravamine a vobis nobis illato & comminato, pro

nobis & universis civibus Basiliensibus, omnibusque nobis adhærentibus vel volentibus adhærere, appellamus seu provocamus sedem apostolicam in his scriptis, & apostolos 3) instanter petimus, & nos petituros præstamus a quo petendi, loco & tempore competenti, & ne nostri processus, per vos, vel per quemcunque ad instantiam vestri, contra vos habiti vel habendi, injusti...... ex causa..... videantur, videlicet cessationis a divinis, interdicti, vel excommunicationis, vel cujuscunque ecclesiasticæ coercitionis de facto, cum de jure non possint, nos, & omnes pro quibus nunc appellamus, protectioni sedis apostolicæ subituri, præsentium omnium testimonium invocando. Lecta est hæc appellatio seu provocatio in choro Basiliensi, hora sexta in die Sanct. Inocentium, Anno 1318, per Gottfridum de Andernako, ex mandato speciali sibi tradito per Magistrum Civium, Consules, generalem Magistrum societatum, & alios singulos Magistros earundem societatum prædictos tunc præsentialiter astantes, præsente etiam multitudine aliorum Civium Civitatis Basiliensis ..... 4).

Die Folgen und die Art, wie der Streit beygelegt wurde, finde ich nirgends; so viel ergiebt sich nur aus den vorhandenen Schriften, daß der Cardinal Berengarius, Bischof von Tusculanus, zum Schiedsrichter zwischen dem Domkapitel und den Klöstern zu Predigern und zu Augustinern, von den Partheyen ernannt wurde. Die Acten des ersten Gerichtstages haben wir noch.

---

3) Apostoli. So nannte man in den canonischen Rechten, bey Appellationsfällen, die Urkunde, welche der untere Richter dem Appellanten gab.

4) Hier folgen die Namen des Officials, des Dom-Dechanten, und einiger Domherren.

Sie füllen, in kleiner Schrift und mit Abreviaturen, eine Rolle von zusammengeklebten pergamentenen Blättern aus, welche einen halben Stab in der Breite und fünfzehen Stäbe in der Länge beträgt.

Sechstes Kapitel.

Von 1319 bis 1330.

Verbindungen. Streitige Bischofswahl.

1321. Da der Krieg zwischen den beyden erwählten Kaisern immer fortdauerte, errichteten der Bischof und die Stadt Basel mit Vogt, Rath und Bürgern von Zürich, die es mit Friedrich von Oesterreich hielten, einen Bund auf eine Zeitlang. Im folgenden Jahre, nach dem Treffen bey Mühldorf (28 Sept. 1322) wo Friedrich gefangen wurde, kam sein Bruder Lupold nach Basel. Der Adel suchte, durch angestellte Feste und Tänze, ihn in seiner Betrübniß wieder aufzurichten. Allein Freude blickte, wie billig, aus seinen Augen nicht *d)*. Dennoch ließ er den Muth nicht sinken; zu Ensisheim und zu Selz hielt er Reuter, die ohne Unterlaß auf Ludwigs Anhänger streiften, und viele Verheerungen im Elsaß anrichteten. Die Verwirrung wurde um desto größer, da der Pabst Johannes XXII den K. Ludwig nicht anerkannte, und ihn sogar (den 8 Octob. 1323) mahnen

d) Nobiles utriusque sexus Lupoldum chorisare & jucundari quantum poterant compulerunt: at ille fecit omnia absque risu. Albert. Arg. p. 122.

ließ, sich der Reichsverwaltung zu enthalten. Bey uns hatte dessen ungeachtet Ludwig auch seine Anhänger, wie es die Folge zeigen wird. Indessen wollen wir die Erzählung des Johannes von Winterthur *e*), von einem erträncten päbstlichen Bothen hieher setzen. Um diese Zeiten, sagt er, hatte der Pabst einen sehr bekannten Geistlichen nach Basel geschickt, um gewisse unbedeutende Gerichtsacten (quosdam processus frivolos) *f*) dort kundzumachen, da stürzten ihn aber sogleich die Leute von der hohen Pfalz in den Rhein hinunter. So hoch der Fall auch war, so wurde dennoch der Geistliche nicht einmal verletzt, sondern er überließ sich dem Strohm, und trachtete durch Schwimmen dem Tode zu entgehen. Es würde ihm auch gelungen seyn, wenn nicht seine Verfolger schleunigst in Kahnen ihm nachgesetzt, und ihn endlich todtgeschlagen hätten.

1323. Basel und Freyburg im Breißgau verglichen sich dahin, daß keiner von den Ihrigen den andern mit Gerichte verbieten noch behaben, noch in einigen Weg behaften solle, er sey dann recht Gelte oder Bürge, oder sey rechtlos verlassen. Wie auch ferner, daß wenn

---

e) In Thesauro histor. helvet. p. 32. Circa illa tempora quidam Clericus famosus &c. ad annum 1330.

f) Da dieser Schriftsteller dem Pabst sehr ungeneigt war, so kann man nicht bestimmen, in wie weit diese Processus es verdienten frivolos zu heißen. Uebrigens giebt er uns auf der nämlichen Seite ein anderes Beyspiel von dergleichen geschwinden Executionen an. Der Official, ein sehr angesehener Mann, wurde von denen zur Sonne umgebracht, weil er sie und die Baarfüßer, welchen sie sehr gewogen waren, auf eine verächtliche Art beleidiget hatte.

Jemand aus einer dieser Städte einige Ansprache oder Klage wider die andere Stadt hätte, er dahin kommen, und klagen, und seiner Sache nachfolgen solle, wie da gewöhnlich und recht ist. Eine fast ähnliche Verkommniß trafen in der Folge Basel und Luzern mit einander.

1325. Den 16 Aprill starb Bischof Gerhard, Freyherr von Wippingen, der, wie seine Grabschrift zeigt, im Münster begraben wurde *g*). Er bekam zwey Nachfolger, woraus eine Trennung von mehreren Jahren erfolgte. Das Kapitel nämlich erwählte den Erzpriester Hartung Mönch, der sogleich das Bistum in Besitz nahm und die Unterthanen huldigen ließ. Es ist noch eine Urkunde vom 30 Julii 1326 vorhanden, in welcher er sich Bischof Hartung nennet.

Hingegen ernannte Pabst Johannes XXII, ohne Wissen und Willen des Domkapitels, Johannes, einen Grafen von Chalons, aus dem Stammen der Prinzen von Orange. Und da Hartung nicht nachgeben wollte, griff er zu den gewöhnlichen Mitteln der Warnungen, Stillstellungen, und endlich des Bannes. Zugleich verband sich Johannes von Chalons mit Herzog Albrecht von Oesterreich, gegen welchen er sich, wegen Hülfsleistung wider

g) In der Alsatia diplom. T. II. p. 120 führt zwar Schöpflin unter dem Jahre 1318, aus Lünigs Spicilegio, eine Urkunde an, aus welcher sich ergeben sollte, daß Gerhard damals schon gestorben war, allein die Beweise des Gegentheils sind so außer allem Zweifel, daß wir uns nicht länger dabey aufhalten, zumal da Schöpflin selber, p. 137 der wahren Meynung beypflichtet.

wider Hartung Mönch und seine Anhänger, um eine Summe von 2500 Mark Silber, unter Verpfändung der bischöflichen Gefälle im Elsaß und Sundgau, den 4 Julii 1327, in bester Form verschrieb, welche Summe er auch im J. 1333 (17 Julii) richtig *h*) abführte. Inzwischen hatte Hartung sich des Bistums begeben, und dafür etliche Präbenden erhalten. Im Grunde wurde er der Politik des österreichischen Hauses geopfert. Denn obschon die Mönchen nebst den Schalern zur österreichischen Parthey gehörten, und er selbst, durch Kaiser Albrechts Verwendung, Domherr geworden, so nahm sich dennoch des Kaisers Sohn, Herzog Albrecht, seines Gegners an, weil er des Beystandes des Pabstes und des Königs in Frankreich wider K. Ludwig bedurfte.

Während dieses Streits wurde zu Langres, wo Johann von Chalons Domdechant gewesen, der bischöfliche Sitz erlediget. Zu demselben beförderte ihn alsbald der Pabst, der vermuthlich dazumal keinen glücklichen Ausgang zu Basel erwartete. Johann von Chalons blieb Bischof von Langres, und bekam nur den Titel eines Pflegers oder Verwalters des Bistums Basel (Administrator Episcopatus Basiliensis) *i*): Daher mag es ge-

h) Episcopalia.

i) In einem Lehenbrief von 1329 (7 Sept.) empfängt Lutold Mönch ein Ritter seinen Hof auf St. Petersberg gelegen, von ihm zu Lehen, a reverendo in Christo Patre ac Domino, Domino Johanne, Dei & apostolicæ sedis gratia Episcopo Lingoniensi, seu Administratore Episcopatus Basiliensis. In einer Quittung von 1333 nennt man ihn Bischof Johansen von Langres und Pfleger des Bistums Basel.

schehen seyn, daß seiner, in den Handvesten, wie ich im ersten Bande beobachtet (pag. 366 & 367), nicht gedacht wurde, so wenig als seines Gegners, welchen die Nachfolger nicht für rechtmäßig halten konnten. Uebrigens hauste gedachter Pfleger mit seiner Verwaltung ziemlich übel. Johann Senn, der auf ihn folgte, klagte im J. 1337 (22 Febr.), es habe die Kirche nicht so viel Geld, daß sie die durch weil. Johannem Lingonensem Episcopum tunc dictæ Ecclesiæ Administratorem gemachten Schulden bezahlen könne, und versetzte vom Bistum für den Werth von tausend Mark Goldes. Doch wird man an demselben billig loben, daß er, nach erlangtem Besitz unsers Bistums, den Pabst um die Begnadigung seiner bisherigen Gegner selbst bath *k*).

k) Aus der päbstlichen Antwort heben wir folgendes aus: Quamvis Apostolicæ sedis auctoritas prælata divinis fidelibus universis, plerumque virga debitæ disciplinæ percutiat delinquentes, in procedendo contra eos, digesta maturitate servata, sententias proferens, & poenas infligens, prout malitia temporis exigit, & meretur qualitas delictorum: sedes tamen ipsa, ex benignitate sanctæ Romanæ ecclesiæ copiosa, circa redeuntes humiliter ad ipsius Ecclesiæ gremium, oleum pietatis & miserationis unguentum non denegat, sed effundit, cum suorum oblivisci mater nequeat filiorum. Hierauf folgt die Geschichte der Erwählung von Gerhard von Wippingen, und der sich damals ereigneten Widersetzlichkeit des Kapitels und der Lehenleute. Subsequenter autem, eodem prædecessore sublato de medio, nobisque ad apicem summi Apostolatus assumptis, cum dicta ecclesia Basiliensis, per ipsius Gerardi obitum, iterum vacavisset, nos de te tunc & adhuc Decano Ecclesiæ Lingonensis eidem Ecclesiæ Basiliensi duximus providendum, te ipsi præficiendo in Episcopum & Pastorem. Also führt er keinen andern Titel seines ausgeübten Wahlrechts an, als daß er der erste im Apostolat sey, nobisque ad apicem Apostolatus assumptis. Wahr ist es, daß man das Wahlrecht den Domkapiteln mit gleichem Rechte entziehen konnte, wie man solches ehemals den Gemeinden wegnahm. Sed quia Artungus Monachi, Clericus, hujus-

1325. Nach Tschudi *l*) gieng der Krieg mit Graf Ludwigen von Neuschatel im Herbst dieses Jahres, und

modi provisioni nostræ præsumptuose obviare non metuens, in Basiliensem Episcopatum se intrusit, & Episcopatum Basiliensem nequiter occupavit, nos, exigente justitia & debita gravitate servata, contra dictum Artungum ac sibi adhærentes suasque complices personas, videlicet tam de dicto Capitulo quam alias ecclesiasticas religiosas & seculares, aliosque Clericos & Laicos, & ipsius Ecclesiæ Basiliensis vasallos, pro eo quod de intrusione hujusmodi dicti Artungi, ejusque occupatione, nec non de adhærentia & fautoria ejusdem Artungi, super his erant notoriè culpabiles & rebelles, tibique resistendo patenter, te in Prælatum eorum admittere pertinaciter recusarunt, ad nos & dictam sedem in hac parte reverentiam non habentes, nostrumque de recipiendo te in eorum Pastorem mandatum eis factum temere contemnentes. Nun erzählt er wie er sie gestraft, und was weiters vorgegangen. Tu igitur piè cupiens, ne prædicti, quos processus hujusmodi comprehendunt & contingunt poenalitatis, diu in præmissorum suorum remaneant sordibus delictorum, & prudenter considerans, quod per eorum reconciliationem ad te dictamque Ecclesiam, cum ipsa reconciliatio, actore Domino, sequeretur, ipsi Ecclesiæ Basiliensi optata prosperitas, & in eodem Episcopatu pacis amoenitas poterunt provenire, nobis humiliter supplicasti, tibi, & illorum saluti, ac statui ejusdem Ecclesiæ Basiliensis, super his de ipsius sedis clementia & benignitate apostolica provideri. Quare nos votis tuis honestis & congruis super prædictis annuere favorabiliter intendentes, hujusmodi tuis supplicationibus inclinati, discretioni tuæ, absolvendi juxta formam Ecclesiæ authoritate apostolica ab excommunicationum & suspensionum sententiis prælibatis, omnes & singulos qui, ad obedientiam tuam redeuntes, humiliter te in administratorem ejusdem Ecclesiæ Basiliensis admiserint, & aliis processibus paruerint supradictis, & interdicta hujusmodi relaxandi, nec non illis, qui sic ligati divina officia prophanaverint seque cum illis ingesserunt, super irregularitate inde contracta, dispensandi, plenam atque liberam, tenore præsentium, concedimus facultatem. Datum Avinioni XII Kal. Octobris, Pontificatus nostri Anno 13°.

l) T. II. p. 302 und 303. Andre setzen diesen Zug ein Jahr früher, und also unter B. Gerhard.

unter dem Bischof Johannes von Chalons, von neuem an. Dieser zog mit seinen Völkern und unsrer Stadt Hülfe vor Landeron, und belagerte diesen Ort auf einer Seite, indem solcher auf der andern Seite von den Bernern und Graf Eberhard von Kyburg, mit welchen der Bischof ein Bündniß getroffen hatte, eingeschlossen wurde. Als aber Ludwig von Neufchatel vor Tage in aller Stille nächst an des Bischofs Lager angerückt war, ergriffen dessen Leute mit solchem Schrecken die Flucht, daß sie viele Harnische und Silbergeschirr im Stich ließen. Glücklicher Weise für sie kamen die Berner und Graf von Kyburg auf diese Nachricht ins Lager, nahmen alles zu ihren Handen, und schickten es ihnen großmüthig nach.

1327. Die Stadt Basel verband sich mit verschiedenen andern Reichsstädten, als Maynz, Worms, Speyer, Straßburg, Zürich, Bern, Freyburg, Constanz, Lindau, Ueberlingen, und mit Graf Eberhard von Kyburg, bis auf St. Georgentag 1329. In diesen Bund nahmen Zürich und Bern auch die Eidgenossen auf. Solche Schutzanstalten waren bey dem vorgenommenen Römerzug des K. Ludwigs eine nöthige Vorsorge.

1328. Nach St. Martinstag schlossen Luzern und Basel eine Verkommniß über die gerichtlichen Ansprachen und Arresten der beydseitigen Angehörigen, welche die Speditionsverhältnisse beyder Städte, wegen der Straße über den St. Gothard nach Italien, vermuthlich veranlaßten. Da aber seit dem Maymonat zwey Gegenpäbste alles wider einander aufhetzten, so möchte jene Verkommniß auch wohl zugleich die Citationen vor geistliche Gerichte zum Augenmerk gehabt haben. Der Revers, so die Luzerner ausstellten, war folgenden Inhalts:

„Allen denen . . . . . künden wir der Schultheiß, der Rath und die Bürger gemeinlich von Luzern, daß wir durch Friedsam und durch Güte übereinkommen sind und gesetzt haben, mit den weisen, frommen Leuten dem Bürgermeister, dem Rath, und den Bürgern gemeinlich von Basel, daß keiner weder von uns noch von ihnen den andern mit Gerichte **verbieten**, noch **behaben** solle, noch in keinen Weg **behaften**, in unsrer noch in ihrer Stadt, noch auswärtig an keinem Orte, es sey denn **rechte Gelte** *m*), oder **Bürg** *n*), und wäre einer **rechtlos** vrrlassen, und habe auch das kundlich gemacht, nach eines Raths Erkanntniß; wenn ferner einer von einer Stadt, einige Klage oder Ansprache zu der andern Stadt hätte, der soll da kommen und da klagen, und seiner Sache nachfolgen, als da gewöhnlich und recht ist *o*). Dieß alles soll bis an die Stunde gehalten werden, da es widerrufen werde von einem Theile, dem es nicht mehr gefalle; und der Widerruf soll ein Monat zuvor geschehen."

1329. Straßburg, Basel und Freyburg im Breißgau schlossen einen zweyjährigen Bund mit einander *p*). In gleichem Jahre erneuerten sie den Bund von 1327 mit Constanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen,

m) Kundlich schuldige Bezahlung, von Gelden oder Gelten, bezahlen.

n) Bürgschaft.

o) Sie fanden also rathsamer, einen Richter, der doch zugleich Parthey war, anzunehmen, als sich an vermeynte unpartheyische fremde Richter zu wenden.

p) Alsat. ill. T. 2. p. 139; und Wenker de Ussburgeris p. 47.

Ravenspurg und St. Gallen. Die Eidgenossen Uri, Schweiz und Unterwalden schlugen die Erneuerung aus. Weder den Graf von Kyburg noch die Städte Maynz, Worms und Speyer wollte man dießmal in den Bund aufnehmen *q*). Basel behielt sich ihren Bischof vor, in so fern er Niemanden wider eine der verbündeten Städte helfen würde. Straßburg, Basel und Freyburg erhielten auch das Recht Herren und Städte zu Bundsgenossen zu erklären, nachdem sie in ihren Rathsversammlungen, bey ihren Eiden und durch Mehrheit der Stimmen, es für nützlich und gut würden erkannt haben.

1330. Da Graf Wernli von Homberg, der letzte seines Namens und Stammes, mit Tode abgegangen, fielen die drey Schlösser Wartenberg unweit Basel dem Grafen Hans von Habsburg, Lauffenburger Linie, erblich zu *r*). Vermuthlich waren Mönchenstein, Muttenz und die Hard darunter verstanden. Von den Grafen von Habsburg kamen solche an die Herzoge von Oesterreich. Dennoch waren sie nicht Oberherren darüber, denn jene Schlösser und Dörfer lagen in dem Bezirk der Landgrafschaft Sißgau, so dem Bistum zuständig war, und nur Lehensweise besessen wurde.

Nach Stettler soll sich Bischof Johannes zu Langres, und Administrator zu Basel, auf sechs Jahre mit Bern verbunden haben *s*). In diesem Jahre huldigten die Basler dem K. Ludwig, der sich mit den Herzogen von Oesterreich im Augst ausgesöhnt hatte. Da er ihnen aber in

---

q) Tschudi, T. II. p. 310.

r) Tschudi, T. II. p. 314.

s) Stettlers Nuitl. Gesch. T. I. p. 47.

Folge des Friedensvertrags die Reichsstädte Breysach, Schafhausen, Rheinfelden und Neuenburg am Rhein überließ, hieng das Schicksal der Basler von den Oesterreichern noch mehr ab, als wie vorher.

Siebentes Kapitel.

1331. 1332. 1333.

Einige Kriegszüge.

Den Bernern zu Hülfe im Jahr 1331 schickte der Bischof 60 Helmen, und die Stadt eben so viele vor Gumminen. Nach einem ersten fehlgeschlagenen Sturm wurde das Schloß erobert und abgebrochen. Nachgehends zerstörten die Sieger Landshut, Herzogenbuchs und Asche, die dem Grafen von Kyburg zugehörten, um die Sollothurner wegen erlittenem Verlust zu rächen.

Um diese Zeit hatte der Marggraf einen von unsern Bürgermeistern todtgestochen. *t*) Die Basler zogen vor das Schloß Röteln, und belagerten solches. Allein der Adel war dem Marggrafen günstig. Herren, Ritter und Knechte schlugen sich in das Mittel, und die Sache wurde beygelegt.

Im folgenden Jahre, 1333, kam es zu einem andern Zug. Walther von Geroldseck war damals der Schrecken beyder Ufer des Rheins; er hatte diesseits die Festung Schwanau nebst dem Städtlein Erstein, und jenseits be-

t) Beinheims Chronick.

saß er Schutter. Von diesen drey Oertern aus plagte er die vorbeygehenden Kaufleute und übrigen Reisenden mit Raub und andern Gewaltthätigkeiten *u*). Straßburg, Basel, Zürich, Bern, Luzern, Freyburg im Breißgau, und noch einige Städte brachen auf, um den Landfrieden wieder herzustellen. Straßburg gewann Erstein mit Sturm. Schwanau eroberten die Bundsgenossen nach einem hartnäckigen Widerstand; und drey und fünfzig von den Gefangenen ließen sie durch das Schwerdt hinrichten. Vermittelst einer Schiffbrücke setzten sie dann über den Rhein, und Schuttern nebst andern Flecken wurden beraubt und verbrannt.

Im Heumonat dieses Jahres errichteten, auf fünf Jahre lang, die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich, wegen ihren obern Ländern in der Schweiz, in Schwaben und im Elsaß, einen Hülfsbund mit Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern, Sollothurn u. s. w. Der Bundsbrief wurde zu Baden ausgestellt. Glarus, so es mit den Eidgenossen hielt, weigerte sich in den Bund zu treten.

---

u) Die Leute ließ er in Gefängnissen verhungern, also daß sie das stinkende Stroh der Kerker assen.

Achtes Kapitel.

Bischof Johannes Senn.

Ungef. 1334.

Johann von Chalons bekam zum Nachfolger im Bisthum den Freyherrn Johann Senn, Domherrn zu Mainz und Probst zu St. Victor. Sein Oheim mütterlicher Seits, Matthias von Bucheck, war Churfürst zu Mainz, und ein anderer, Berchtold von Bucheck, war Bischof zu Straßburg, der vorher als Commenthur des deutschen Ordens zu Basel gewohnt hatte.

Ueber seinen Namen läßt sich folgendes bemerken. In den Urkunden stehet nur wie gewöhnlich der Taufname Johann; an seiner Grabschrift lieset man: Johannes de Senn; Wursteisen nennt ihn Johannes Senn de Münsingen, Baro, und anderswo, Johann Senn, Sohn des Burkhards Senn von Münsingen; Gerung sagt, J. Senn de Münsingen dictus de Buchegk ex genealogia matris; und Tschudi schreibt, Senn von Münsingen und Buchegk. In einer Urkunde dieses Bischofs von 1363 (siehe das große weisse Buch p. 178) nennt er unter den Zeugen seinen Bruder also: „Senn von Buchegg, unser Bruder". In einer andern Urkunde von 1361, welche zu Basel ausgestellt wurde (siehe Alsat. diplom. P. II. p. 237) findet man unter den Zeugen Burkart Senne von Munsingen Herre zu Buchegge. Die Berichtigung dieses Anstandes würde zwey zweifelhafte Fragen auflösen. 1°. Wäre

Johann von Bucheck, welchen Stumpf *w*) für eine kurze Zeit im Jahr 1382 als Bischof dem Leser aufstellt, nicht etwan der Johann Senn selber, und folglich hätte Stumpf nicht aus eigener Macht, durch die verschiedenen Namen irre geführt, zwey besondere Bischöfe aus dem nämlichen gemacht, und dem zweyten erdichteten Bischofe ganz willkührlich eine kurze Zeit im J. 1382 zur Regierung angewiesen? 2°. Wäre also der Johann von Bucheck, dessen in der Handveste *x*) gedacht wird, nicht etwan Johannes Senn selber, und folglich der Vorfahr, und nicht der Nachfolger des Johannes von Vienne?

Das Jahr, in welchem Johann Senn auf Johann von Chalons im Bistum folgte, können wir eigentlich und zuverläßig nicht bestimmen. Man giebt zwar das Jahr 1330 an. Man beruft sich zugleich auf eine Steinschrift eines Klosters in der Franchecomté *y*), nach welcher der Vorfahr schon im Jahr 1330 gestorben wäre; allein, da Steinschriften oft schlecht gelesen, oder falsch abgeschrieben werden, wozu noch Druckfehler kommen können, so lassen sich auch Gegenbeweise dawider anbringen. 1°. Hat Gerung *z*), der im nächstfolgenden Jahrhunderte schrieb, den Tod dieses Vorfahrs in das Jahr 1336 gesetzt *a*). 2°. Habe ich die Abschrift einer bereits angeführten Quittung vom 17 Julii 1333, aus welcher sich ergiebt, daß Johann von Chalons wenigstens im Jahr 1333 noch am Leben war.

---

w) Buch XII. c. 29.

x) Siehe den ersten Band dieser Gesch. p. 366 u. 367.

y) Wursteisen, p. 170.

z) Basil. rerum scriptores minores, p. 325.

a) Wenigstens stehet am Rande A. D. 1336 obiit.

Dem sey aber wie ihm wolle, so wird dem Bischof Johannes Senn das Lob eines sanften, frommen und friedsamen Freundes der Geistlichkeit und des Volks beygelegt. Seinen Eifer für den Gottesdienst führte er selber in einer Urkunde von 1340 an: Divini cultus augmentum, quem, Deo dante, nostri regiminis episcopalis tempore, sapienter intendimus adaugere. Man nannte ihn auch den Wiederhersteller des Bistums und dessen Schlösser, welches sich vermuthlich auf die Zeiten nach dem großen Erdbeben beziehen soll. Er ertheilte einen Stiftungsbrief der Zunft zu Fischern und Schiffleuten; und unter ihm, wie wir es bald zeigen werden, kamen alle Zünfte in den Rath.

Anfangs fiel es ihm schwer, seine Würde zu behaupten. Das Domkapitel hatte ihn erwählt, der Erzbischof von Bisanz weigerte sich aber, die Bestätigung zu ertheilen, weil gedachtes Kapitel, wegen seiner Auflehnung gegen den Pabst Johann XXII, des Wahlrechts war entsetzt worden. Daher verfügte sich der neuerwählte Bischof nach Avignon zum Paöst Benedict XII. Sein Oheim Graf Hug von Bucheck, andere Grafen, einige Domherren, und der Bürgermeister der Stadt Basel begleiteten ihn. Ein ganzes Jahr mußten sie um die päbstliche Einwilligung anhalten. Endlich wurde er am Hofe geweihet.

Neuntes Kapitel. *b*)

Beysitz der Zünfte im Rath, oder von den Zunft-Rathsherren. 1337.

Im Rath sitzen von Seiten der Zünfte Rathsherren und Meister, oder besser Zunftmeister, wie sie vor Zeiten mehrentheils genannt wurden. Die Zunftmeister sind älter, als die Rathsherren von Zünften; denn bey Errichtung einer Zunft bekam sie einen Meister, der das Haupt der Zunft abgab. Hingegen ist der Beysitz der Zunftrathsherren im Rath älter als der Beysitz der Meister, welche nur in gewissen Fällen, als würkliche Stellvertreter der Zunftangehörigen, berufen, oder um ihre Einwilligung angesucht wurden. Zwischen den Zunftrathsherren und den Zunftmeistern war einer der wesentlichen Unterschiede, daß jene von den acht Kiesern, im Namen des Raths, und diese von ihren Zünften erwählt wurden.

In welchem Jahre geschah die Zuziehung aller *c*) vorhandenen ganzen Zünfte in den gewöhnlichen Rath, der die vollstreckende Gewalt ausübte? Diese Hauptfrage in unsrer Geschichte und Verfassung müßen wir nun beantworten.

---

b) Im J. 1336 wurde zwischen den Herzogen von Oesterreich und den Eidgenossen von Luzern, Uri, Schweiz und Unterwalden der Friede auf dritthalb Jahre verlängert. Es geschah durch Vermittlung der Schiedsleute von den Städten Basel, Zürich und Bern.

c) Aller, denn wegen den 4 ersten haben wir schon im 3ten Kapitel dieser Periode unsere Muthmaßungen eröffnet.

Die Stiftungsurkunden von einigen Zünften, welche wir in der vorhergehenden Periode mittheilten, zeigten uns, daß man damals an einen Beysitz im Rath nicht dachte. Hingegen beweisen die Rathsbesatzungen der nächstfolgenden Periode, daß von allen Zünften um die Zeiten des großen Erdbebens schon Rathsherren im gewöhnlichen Rath saßen. Wir sind also berechtiget in dieser Periode den Zeitpunct zu suchen, wo jene Vermehrung der Rathsherren eingeführt wurde.

Zwey Urkunden von diesem Zeitraume erleichtern schon um ein vieles diese Nachsuchung. Die erste ist vom J. 1323. Vermöge derselben bestätiget Bischof Gerhard, ohne die geringste Abänderung, die Urkunde, welche Bischof Berchthold von Pfirt im J. 1256, dem Vitzthum, dem Brodmeister, und den Brodbecken ertheilte. Die andre ist vom J. 1354, und besteht in dem Stiftungsbrief der Fischer- und Schiffleute-Zunft, woraus deutlich erhellet *d*), daß die Zünfte schon Rathsherren im Rath hatten. Folglich geschah die gedachte Vermehrung der Rathsglieder nach 1323, und vor 1354.

Nun lasset uns die Geschichte einiger Reichsstädte zu Rathe ziehen. Im J. 1324 kamen zu Hagenau die Zünfte in den Rath; im J. 1330 geschah ein gleiches zu Speyer *e*); im J. 1332 bekam auch zu Maynz der Rath einen Zuwachs von Zünften, gleichwie zu Straßburg *f*). In gleichem Jahre erlaubte K. Ludwig der

---

d) Siehe das 15te Kapitel dieser Periode.

e) Lehmanns Chron. p. 605; davon hatten sie schon Anno 1304 den Versuch gemacht.

f) Königshofs Chr. p. 305.

Stadt Hagenau Abänderungen in ihrer Verfassung, wodurch die Gewalt der bisherigen Regenten eingeschränkt wurde *g*); und im J. 1335 errichteten die Züricher Zünfte, aus deren Mittel sie einen Theil ihres Raths bildeten *h*).

Ziehen wir dann die engen Verhältnisse und Verbindungen, in welchen wir mit diesen Städten, insonderheit mit Straßburg und Zürich standen, in nähere Betrachtung, so werden wir uns vielleicht der gesuchten Jahrzahl mit ziemlicher Zuverläßigkeit nähern.

Bey solcher Beschaffenheit der Sachen lese ich die Verabredung der Domherren vom J. 1337, welche im folgenden Kapitel enthalten ist, und trage kein Bedenken zu behaupten, daß zu Anfang dieses Jahres *i*) die vorhandenen Zünfte in den gewöhnlichen Rath aufgenommen wurden, oder, wie man will, sich in denselben eindrangen. Jene Verabredung, kraft welcher die Rittergeschlechter die Bürger vom Kapitel ausschlossen, ist mit solchen Ausdrücken des Zornes und der Verachtung abgefaßt, daß sie eine innerliche Revolution voraussetzen läßt,

---

g) Alſat. diplomat. Tom. II. p. 144. Ludwig erlaubte denen von Hagenau, jährlich 24 von der Gemeine und den Handwerkern zu erwählen. So viel sollen von den 24 an das Umgeld kommen, als von den Schöppen; keine Schuld soll man machen ohne Wissen und Willen der 24; wenn man eine Bette (freywillige Auflage) in der Stadt legen will, so sollen die 24 dabey seyn u. s. w.

h) An St. Joh. Tag 1336 traten die neuen Regenten die Regierung an.

i) Oder gegen Ende des 1336ten Jahres.

bey welcher der Bürgerstand obsiegte, und die geheiligten Diener Gottes etwas aus der Fassung brachte. Daß aber die Revolution die Bildung des Raths und der Verfassung betraf, zeigen unwidersprechlich die Worte: Non modica damna, pericula & jacturas . . . sicut didicimus & videmus *experimento nobis in foribus manifesto.*

Aus den Worten in foribus, in der mehrern Zahl, ergiebt sich gleichfalls, daß ausser dem Rath, auch das eigentliche Stadtgericht umgeschaffen wurde. Daran mußte in der That dem gemeinen Manne desto gelegener seyn, da man sehr lange bey uns vom Gerichte nicht appelliren durfte. Daher mag es wohl gekommen seyn, daß der Adel fast keinen Einfluß am Gerichte behielt. Ausser dem Reichsvogt und dem Schuldheissen, war von den zehen Richtern oder sogenannten Urtheilsprechern nur der erste ein Ritter. So treffen wir das Gericht in der nächstfolgenden Periode schon an. Scharfe Mittel zeugen oft von schweren Uebeln, die man nur mit Gewalt ausrotten konnte; und hieher gehöret folgender Bericht des Königshofen *k*), als er uns die Einführung der Zünfte in den Rath zu Straßburg erzählt: „da giengen die Bürger und die Handwerksleute zusammen, und setzten einen neuen Rath, und kosen darin ehrbare Bürger, was sie dann auch waren, welches vormals gar ungewöhnlich war, denn unter den zwey Partheyen waren etliche Geschlechter ausgesondert .... Aber zu diesem neuen Rath kosen sie ehrbare Bürger ohne Unterschied, und dazu von jedem Handwerk (Zunft) setzten sie auch einen in den Rath, und beruften alle Bürger und Hand-

k) Pag. 305.

werker, und die schworen dem Rath, und der Rath schwor auch ihnen ..... So kam der Gewalt aus der Herren (Edeln) Hand an die Handwerker, welches doch den Handwerkern eine große Nothdurft war. Denn die Herren begiengen große Gewalt an ihnen. Wenn ein Schneider oder ein Schuster, oder welches Handwerks einer war, einem Herrn hiesch, was er um ihn verdient hatte, oder was der Herr ihm für Tuch, oder für Gewürze, oder für anderes schuldig war, wollte der Herr, so bezahlte er ihm die Schuld; wollte er sie nicht abführen, so getrauete sich der Arme nicht, ihn vor Gericht zu belangen *l*), und hiesche er ihm die Schuld zu oft, so schlug der Herr ihn, und keine Besserung (Strafe, Geldbuße,) folgte darauf .... Es konnte Niemand wohl bezahlt werden, er machte sich dann an einen Edelmann, dem er des Jahres diente, wie ein Bauer seinem Herrn dient; dieser alsdann schirmte den Handwerksmann, und half ihm, daß man ihn bezahlen mußte. Also waren etliche unter den Rittern, die drey bis vierhundert Viertel Haber in Geld von den Handwerksleuten bezogen, die sich an ihnen hielten, und von ihnen wider der Edeln Gewalt und Muthwillen Hülfe bekamen..... Doch gab es auch mancher unter ihnen, der die Leute gar tugendlich bezahlte, und Niemanden keine Gewalt anthat". Schlechte Verwaltung des öffentlichen Schatzes war eine andre

---

l) Siehe auch im ersten Bande dieser Geschichte pag. 321. die Note 9. Damit der Handwerksmann zur Bezahlung gelangen mochte, mußte man seinen Berufsgenossen verbieten, für den Schuldner zu arbeiten. Eine Verfügung die vieles verräth.

andre Ursache, welche die Städte zu diesen vermeynten Empörungen bewog *m*). Wir sagen vermeynt; denn ungerechte, treulose, übermüthige Regenten sind die ersten Empörer. Dazu kam der unglückselige Factionengeist, der Niemanden nachgeben will, lieber fremde Hülfe anflehet, lieber das Vaterland preis giebt, als daß er sich der Mehrheit unterwerfe. Endlich machte grober Stolz das Joch noch unerträglicher: ein Ritter Schaler darf in gesessenem Rath zu Basel die Bürgerschaft mit einer Saumutter vergleichen; eine Freyfrau von Ramstein schilt die Bürger ein Kothvolk.

Zehentes Kapitel.

1337.

Die Domherren schließen den Bürgerstand von dem Capitel aus.

Ueber diesen Ausschluß sagt folgende Urkunde alles, was wir davon wissen:

Ad perpetuam rei gestæ memoriam, nos Præpositus, Decanus & Capitulum Ecclesiæ Basiliensis notum facimus omni-

m) Die Züricher in ihrem sogenannten geschwornen Brief von 1336 führen als Ursachen der Revolution an, die großen Gepresten, so man lange Zeit von der Gewalt der Räthe hatte, die nicht den Leuten richteten, die mit harten und Schmachworten die armen Leute empfiengen, und auch das Bürger-Umgeld und der Stadt Guth also verzehrten, daß sie Niemanden Rechnung darum gaben.

bus quorum intereſt ad præſens, ſeu etiam intereſſe poterit in futurum, quod, ſub anno Domini MCCCXXXVII, Sabbato ante Dominicam qua cantatur Oculi, in curia habitationis Domini Decani prædicti, indicto ad infra ſcripta ſpecialiter Capitulo, & etiam ſuper aliis neceſſitatibus ac utilitatibus Eccleſiæ noſtræ ordinandis, nec non & ejus deformitatibus reformandis, aciem noſtræ mentis inter alia dirigentes ad decorem Domus Dei, quæ in perſonis nobilibus *n*), moribus & circumſpectione præpollentibus, non immerito decoratur, in quibus hactenus noſtrum Capitulum & Eccleſia multipliciter extitit redimita, carens macula gentis plebeiæ exceptionem patientis, ſeu etiam populari Civitatis Baſilienſis *o*), per cujus ingreſſum noſtrum Capitulum & Eccleſia pati poſſet veriſimiliter non modica damna, pericula & jacturas in rebus, honore pariter & perſonis, ſicut didicimus & videmus experimento nobis in foribus manifeſto *p*). Quæ pericula & damna quantum in nobis fuit in futurum providere volumus, providentia qua potuimus ampliori, de conſenſu, auctoritate & voluntate reverendi in Chriſto Patris ac Domini, Domini Johannis Dei gratia Epiſ-

---

n) Das Haus Gottes werde durch Edelleute geziert. Warum aber nahm der Stifter der Religion keine Edelleute zu seinen Schülern?

o) Sie rühmen es, daß das Kapitel mit Bürgervolk nicht beflecket war, weder von Seiten der bürgerlichen Geschlechter, die eine Ausnahme leiden dürften, (macula gentis plebeiæ exceptionem patientis, das sind die Achtbürger, oder Bürger von der hohen Stube), noch von Seiten der gemeinen Bürger (macula populari).

p) Was ihnen Edelleuten im Rath und Gericht widerfahre, beweise ihnen, daß wenn sie Bürger von Basel in ihr Kapitel aufnehmen sollten, dieses Kapitel und die Kirche wahrscheinlich keinen geringen Schaden, Gefahr und Verlust in Sachen, Ehre und Personen erleiden würden.

copi Basiliensis *q*), atque nostrum omnium, statuimus & ordinavimus, statuto perpetuo & irrefragabili, per nos jurejurando confirmato *r*): quod nullus Burgensis *s*) civitatis Basiliensis, seu Burgensis ibidem filius, de militari stirpe ex parte patris *t*) non trahens originem, receptus vel recipiendus in Canonicum Ecclesiæ nostræ memoratæ, virtute gratiæ sedis Apostolicæ *u*) vel alias modo qualicunque, ad Canonicatum vel ad possessionem præbendæ canonicalis, per nos nostrosque

q) Mit Wissen und Willen des Bischofs geschah diese Verordnung, durch welche er gewiß das ihm gegebene Lob eines Freundes des Volks nicht verdiente. Wahr ist es aber, daß das große Erdbeben, wodurch die Zierde des Bistums, aller Ritterahnen ungeachtet, um ein merkliches verdunkelt wurde, ihn nachher auf andre Gedanken brachte, indem er die Bodenzinse herunter setzte.

r) Die Domherren verbinden sich eidlich zur Handhabung dieses Statuts.

s) Daß kein Bürger der Stadt Basel, oder Sohn eines Bürgers von da, der nicht von Seiten des Vaters von ritterlichem Stamme entsprossen, zu einigem Kanonikat oder Besitz einer Stiftspfründe gelassen werden solle. Uebrigens mag das Wort Burgensis anstatt Civis so viel andeuten, daß sie insonderheit auf die Geschlechter, oder sogenannten Bürger von der hohen Stube, ihr Augenmerk richteten; denn, aus vielen Umständen läßt sich schließen, daß diese Bürger es sehr lange noch mit den Zünften hielten.

t) Also erstreckte sich damals die Ahnenprobe des Ritter- oder niedern Adels noch nicht auf die Mütter.

u) Wider die Begünstigungen und Ausnahmen des Pabstes, war die Verabredung auch gerichtet. Denn die Vornehmen haben zu allen Zeiten den Gehorsam gegen den päbstlichen Stuhl, nach Maßgabe ihrer Absichten, einzuschränken, oder auszudehnen gewußt.

successores ullatenus admittantur, quamdiu Capitulum, seu illi quorum interest, contra receptos vel recipiendos, ut præmittitur, legitimis exceptionibus, defensionibus, defectibus, criminibus & objectionibus, jure suffragante, poterint se tueri, impugnando ipsorum receptiones, provisiones, gratias & personas: quibus siquidem exceptionibus, objectionibus & defensionibus antedictis utemur de Jurisperitorum Consilio, saltem duorum, quos, tunc & quoties hoc contigerit, præsentes pro tunc Canonici præbendati, vel major pars ipsorum, aut si discordando pares numero fuerint, ea pars elegerit in qua dignior Prælatus exstiterit, juxta æstimationem Prælaturarum Basiliensis Ecclesiæ antedictæ, contra personas prælibatas, si iidem electi, ut præmittitur, seu eligendi easdem objectiones, exceptiones & defensiones per juramentum ipsorum tales judicaverint, quod receptos vel receptum, seu recipiendos aut recipiendum excludant a jure quæsito vel etiam acquirendo.

Nos igitur Johannes Episcopus supradictus in signum nostri consensus, auctoritatis & voluntatis, sigillum nostrum duximus præsentibus appendendum, ipsum præsens statutum auctoritate ordinaria confirmando: & nos Præpositus, Decanus & Capitulum antedicti in præmissorum evidentiam sigillum nostri Capituli fecimus his litteris coappendi. Actum & datum anno, die & loco prænotatis.

Eilftes Kapitel.

1338 — 1346.

Krieg. Stadtfrieden. Bünde.

1338.

Die streitige Wahl eines Domprobstes zu Straßburg im J. 1337 veranlaßte einen Krieg, der im Elsaß einige Jahre lang viele Verheerungen nach sich

zog w). Gleich nach dem Ausbruch desselben wurde der Bischof von Straßburg gefangen, und unser Bischof Johannes Senn durch den Pabst zum Pfleger des Bistums Straßburg ernannt. Jenen aber setzten seine Feinde nach einer Gefangenschaft von 16 Wochen auf freyen Fuß. Da nun K. Ludwig IV nach Colmar gekommen war, um die streitenden Partheyen anzuhören, versuchte er es zugleich, beyde Bischöfe auf seine Seite zu bringen. Allein der von Straßburg weigerte sich, ihm zu huldigen, und Ludwig befahl den Städten, ihn anzugreifen. Schletstadt gehorchte zuerst; daher auch der Bischof von Straßburg und seine Helfer diese Stadt sogleich belagerten. Für ihn fochten die Oesterreicher und unser Bischof mit 4000 zu Fuß und 200 Helmen. Es scheint aber nicht, daß sie Schletstadt gewannen; und der Bischof von Straßburg entließ selber die Oesterreicher und Basler, ob er schon den Krieg mit gleicher Heftigkeit fortsetzte.

1339. Vermuthlich machten es die geheimen Anschläge wider Bern, daß die Oesterreicher entlassen wurden, oder wahrscheinlicher ihren Abschied begehrten. Was die Basler betrift, so herrschten bey ihnen innerliche Unruhen, welche man den 7 Jenner 1339 durch eine sogenannte Einung auf fünf Jahre lang beyzulegen trachtete. Die Geistlichkeit war der Gegenstand derselben. Es wird in gedachter Einung bestimmt, wie man Geistliche wegen Todschlag und Verwundungen innert den Kreuzen strafen solle; es wird ihnen verboten, verdächtige Harnische zu tragen; sie sollen Niemanden feindlich beherbergen; da-

w) Häberlin A°. 1338 und 1340. Albert. Arg. p. 131.

gegen erkannten die Basler das Domkapitel und die Pfaffheit für ihre Mitbürger. Der Bischof bestätigte oder vermittelte die Einung, auf Bitte des Bürgermeisters, des Raths, der Gottshausdienstmannen, und der Zunftmeister *x*) zu Basel.

Den 21 Junii gewannen die Berner die Schlacht bey Laupen. Unter ihren Feinden zählt man nicht die Stadt Basel; betreffend den Bischof aber ist man getheilt. Tschudi *y*) nennt ihn nicht; der Hofrath Müller *z*) hingegen glaubt, daß er auch vor Laupen focht. Uebrigens ist wohl kein Zweifel, daß verschiedene Basler, besonders Lehenleute der Herrschaft Oesterreich, auch wider die Berner zogen. Von einem derselben hat man wenigstens aus folgender Erzählung sichern Bericht. Sieben Jahre nachher, den 26 Augst 1346, in der Schlacht bey Creci, welche Philipp de Valois, König von Frankreich, wider Eduard III, König in Engelland, verlohr, war Johannes, Graf von Luxemburg und König in Böhmen, obschon alt und blind, dem Philipp zu Hülfe geeilet. Wegen Mangel des Gesichtes hatte er jemanden, der ihm sein Pferd führte, und eben damals wurde ihm der Ritter Heinrich Mönch von Basel zum Begleiter gegeben, der mit andern vor Laupen auch hatte weichen müßen. Nun fragte König Johannes seine Diener, und sagte: „Wer ist der, der uns führen soll?" Die Antwort war: „Es ist der Mönch von Basel." Da sprach der König zu ihm:

---

x) Die Zunftmeister machten noch ein vom Rath abgesöndertes Collegium aus, und stellten die Zünfte vor, wie die Gottshausdienstmannen die Ritterschaft hier bedeuten.

y) T. I. p. 357. *z*) Gesch. schweizer. Eidg. 2 Th. p. 156.

„Bist du der, der zu Laupen im Streit floh? so möch„test du auch jetzt von uns fliehen, dem will ich zuvor „kommen.“ Hierauf befahl er, daß man ihn und Mönch, wie auch ihre Pferde, mit einer eisernen Kette zusammen binden sollte. Während der Schlacht, als man schon den unglücklichen Ausgang derselben vorsahe, fragte der König den Ritter: „Wie gehet es um den Streit?“ Der Ritter antwortete: „Herr, es gehet übel, ihr solltet da„von ziehen.“ Es wiedersetzte aber der König: „Nein, „das thue ich nicht. Luxemburg soll nicht in seinem Bette „sterben.“ Nun mußte ihn der Ritter mitten in den Streit führen, wo beyde auch erschlagen wurden.

1345. Im Herbstmonat verbanden sich der Bischof und die Stadt Basel auf zwey Jahre mit Zürich, einander wider männiglich zu helfen und zu rathen *a*); welches 1347 auf ein Jahr weiter verlängert wurde.

Vorher schon den 3ten März hatten die Basler, zur Handhabung des Landfriedens im Elsaß, einen fünfjährigen Bund mit den Städten Straßburg, Freyburg, Hagenau, Colmar, Breysach, Neuenburg, Müllhausen, Kaisersberg, Türkheim und Münster, wie auch mit dem Bischof von Straßburg und andern Herrschaften im Elsaß geschlossen *b*).

a) Episcop. — Tschudi, T. I. p. 372.

b) Alsat. diplom. T. II. p. 180.

Zwölftes Kapitel.

1347 und 1348.

Karl IV. Reichsvogtey.

Pabst Clemens VI hatte die Bannflüche wider K. Ludwig IV (1343) erneuert, und den 10 Julii 1346 erwählten fünf Churfürsten den Karl IV, König in Böhmen, zum Kaiser. Bald darauf wurde auf einer Versammlung zu Speyer, welche Reichsstädte auch besuchten, die Wahl für nichtig erklärt. Zu Basel war man getheilt, indem der Bischof und das mächtige Geschlecht der Mönchen dem Karl beygefallen waren. Doch behielt dieser in kurzer Zeit, durch seines Gegners Absterben (11 October 1347), und den mißlungenen Versuch, ihm einen andern Nachfolger entgegen zu stellen, die Oberhand. Seine Regierung währte ein und dreyßig Jahre, und von ihm haben unsre Vorfahren manches Gutes und Widriges erlebt.

Noch vor Ende des Jahres (20 December 1347) kam er von Straßburg nach Basel *c*), und es war vor allem um die Lossprechung vom Bann zu thun, womit der Pabst Ludwigs Anhänger belegt hatte. Am gleichen Abend überbrachte ihm der Domprobst von Bamberg, der vom päbstlichen Hofe herkam, eine Bulle, nebst dem Auftrage an den Bischof von Bamberg, der den Kaiser

c) Albertus Argent. p. 142 . . . Deinde per civitates imperii Elsatiæ, quæ & singulæ eum receperant, Basileam ascendit. Tschudi aber, T. I. p. 376, läßt ihn über Bern und Sollothurn nach Basel kommen.

begleitete, die Aufhebung des Bannes unter gewissen Bedingnissen zu ertheilen. Diese Bedingnisse waren hauptsächlich folgende: erstens mußte man gleichsam bekennen, daß Ludwig ein Ketzer gewesen, und daß man sich der Ketzerey schuldig gemacht habe, als man ihm beygefallen; zweytens mußte man eidlich versprechen, keinen, ohne Begnehmigung des apostolischen Stuhls, zum Kaiser anzunehmen, wie auch es für eine verfluchte Ketzerey zu halten, daß der Kaiser einen Pabst entsetzen, und einen andern erwählen könne.

Die Eröfnung einer solchen Absolutionsformel setzte den Kaiser in nicht geringe Verlegenheit, indem sie allen seinen Räthen mißfiel und hart vorkam. Einige riethen ihm, selbige nicht anzunehmen, sondern zurück zu halten, und um eine gelindere nach Avignon zu schreiben. Weil man aber in Sorgen stand, es dürften wohl die Basler die Huldigung ausschlagen, wenn nicht der Gottesdienst gehörig wieder hergestellt würde, so mußte der Kaiser mit der päbstlichen Bulle herausrucken. Das war ein entscheidender Augenblick, und aus der Entschließung der Basler, die hier das erste Beyspiel zu geben hatten, hieng vielleicht das Schicksal eines Theils des Reichs ab. Die Bürger gaben sogleich zu verstehen, daß sie weder Irrthümer oder Ketzerey bekennen, noch die eingekommene Formel beschwören wollten. Die Geistlichkeit bereuete es, daß sie den Gottesdienst einstellte, und war nicht gesonnen, dergleichen Mandaten anzunehmen. Da erschienen die Häupter und Räthe der Stadt vor dem König, den Bischöfen die ihn begleiteten, und vielen von dem Domkapitel, vor welchen Conrad von Bärenfels, Ritter und Bürgermeister, im Namen der Stadt, folgende Erklä-

rung einem Schreiber dictirte *d*): „Herr von Bamberg, wisset daß wir weder bekennen noch glauben wollen, daß weiland unser Herr Ludwig Römischer Kaiser, je ein Ketzer gewesen sey. Wisset auch, daß wir jeden für Kaiser erkennen werden, welchen uns die Churfürsten, oder der mehrere Theil unter ihnen, für römischen König oder Kaiser geben *e*), wenn er auch nie den Pabst um seine Bestätigung anhielte; und daß wir niemals etwas thun werden, so auf einige Weise den Rechten des Reichs zuwider liefe. Habt ihr aber von unserm Herrn dem Pabst Gewalt, uns alle unsre Sünden zu vergeben, so mögen wir es wohl leiden" *f*). Nach diesem wendete er sich zum Volk, und sagte: „Wollet ihr mir und Cunrad Mönchen (einem Ritter, vermuthlich von den Räthen, der neben ihm stand) Vollmacht geben, die Absolution von euren Sünden zu begehren?" Das Volk antwortete: Ja (placet nobis). Da schworen beyde Ritter, jeder besonders vor dem päbstlichen Secretair Johannes von Piscario, nach der Formel des Mandats. Das Interdict wurde aufgehoben, und der Gottesdienst öffentlich wieder gehalten *g*). Die Bürger leisteten nun dem Kaiser den gewöhnlichen Eid, daß sie nämlich das Recht sei-

d) Coram Tabell ione vulgariter proposuit. Albert. Argent. p. 143.

e) Diese Erklärung mußte übrigens dem anwesenden Karl nicht unbeliebig seyn, da er nur durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und noch ohne päbstliche Krönung war.

f) Beinheim, p. 245. Etwas höflicher berichtet Albertus Argentinensis: Sed si habetis potestatem a Domino Papa quod vultis nobis remittere peccata nostra, placet.

g) Divina *publicè* sunt reassumpta.

ner Vogtey erhalten wollten *h*); und der Kaiser belehnte den Bischof Johannes Senn, wie auch den Abt von Murbach mit den Reichsregalien.

Die Weihnachten feyerte Karl zu Basel. Mit heller Stimme, und mit dem bloßen Schwerdte in der Hand, sang er selber unter der Meße das Evangelium: Exiit edictum a Cæsare Augusto. Dessen ungeachtet soll er sich auf Bällen mit unsern Weibern ziemlich unanständig aufgeführt haben *i*), und eine Folge davon mag wohl die gewesen seyn, daß er sich heimlich davon machte.

Hier müssen wir den Leser vor einem fast allgemeinen Irrthum über die Reichsvogtey warnen. Man behauptet nämlich, es habe damals der Kaiser den Baslern bewilliget, die Reichsvogtey bey ihren Handen zu behalten. Ein solcher Satz, der mit unsern Rathsbüchern und Urkunden durchaus nicht bestehen kann, beweist wie sorgfältig, wie ängstlich, so zu sagen, man zu Werke gehen muß, wenn man in der Geschichte wahren Unterricht sucht. Der Ursprung dieses Irrthums ist zweifelsohne die Baslerchronick, welche Wursteisen im J. 1580 her-

---

h) Civesque regi solitum præstiterunt juramentum, scilicet quod jus suæ Advocatiæ servarent. Dieser Bericht des Albert. Argent. muß aber durch unsre Rathsbücher näher bestimmt und erläutert werden. Siehe den I Band dieser Geschichte, p. 495, oder 13 Kap. der VII Periode.

i) Rex quoque cum mulieribus Basiliensibus in choreis satis fatuos gestus habebat . . . . . In die Stephani autem a Basilea recedens, cum crederetur cum sua gente iturus, clam ingressus naviculam, cum paucis in Rheno descendens, in castro Burkheim pernoctans, crastino transiens versus Ehenheim quasi latenter.

ausgab, und in welcher er, p. 168, jene Behauptung anbringt, und am Rande noch mit den Worten **Reichsvogtey bleibt den Baslern**, bestätiget *k*). Da er nun seine Quelle nicht angab, so war die Vermuthung zu seinen Gunsten. Zufälliger Weise hat er uns aber selbst auf die Spuren geführt. Vor der Herausgabe seiner Chronick, im J. 1577, ließ er eine kleine Beschreibung der Stadt Basel, unter dem Titel, Epitome Historiæ Basiliensis, durch den Druck befördern, worinn er schon den gleichen Satz über die Reichsvogtey bekannt machte, zugleich aber seinen Autor Albertum Argentinensem anführte *l*). Die Chronick dieses Autors war dazumal noch nicht gedruckt. Acht Jahre später (1585) kam sie zum Vorschein, durch Veranstaltung des nämlichen Wursteisens; vergeblich aber würde man darinn suchen, daß Karl IV uns die Reichsvogtey überließ, daß man ihm schwören mußte sie zu behalten, und daß der

---

k) In der neuen Auflage von 1765 ist diese Stelle ausgelassen worden. Billig hätte man den Leser auf diese Auslassung aufmerksam machen sollen, wie auch zugleich bemerken, wenn dann die Reichsvogtey an die Stadt gekommen sey, welches in der Folge nirgends anzutreffen ist. Ueberdieß wird der Eid wegen der Absolution mit dem Eide gegen den Kaiser verwechselt, und beyde für einerley gehalten.

l) Epit. Hist. Bas. Cap. XVII. Auctoritate Imperiali, potestas Advocatus ad Cives legitime pervenit, ut apparet ex historia Caroli IV, cui Basilienses Anno 1348 (referente Alberto Argentoratensi) advocatiæ Jus conservandi juramentum præstitere, ita ut ultra CCL abhinc annos, Advocatum designare Senatus fuerit.

Rath seit 1348 den Vogt erwählte. Laßt uns nun die Vorrede zu Rathe ziehen, welche Wursteisen gedachter Chronick des Albertus vorausschickte, und wir werden die Auflösung des Räthsels finden. Da erzählt er uns, daß er vor der Herausgabe seiner Geschichtsbücher kein vollständiges und lesbares Manuscript des Albertus, sondern nur fehlerhafte und vermoderte Fragmenten gehabt habe, welchen er irgend einigen Irrthum seiner Geschichte zuschreiben müsse *m*). Doch genug von diesem Gegenstande; das weitere über die Reichsvogtey wird uns das Jahr 1386 an die Hand geben.

Dreyzehntes Kapitel.

1348. 1349.

Erdbeben. Pest. Geißler. Juden.

Den 25 Jenner 1348 verspürte man ein starkes und allgemeines Erdbeben, welches an verschiedenen Orten viele Tage dauerte, und insonderheit in Kärnthen, Krain und Steyermark, Städte, Bürge und Schlösser umstürzte. Davon sollen Leute, vermuthlich vor Schrecken, das fal-

m) Ac sane fateri debeo, me illius ductu, in historia Basiliensi alicubi (quamquam in re non usque adeò magni momenti) impegisse. Daß er übrigens nur auf den Irrthum deutete, und solchen von keiner großen Erheblichkeit nannte, konnte zu der Zeit, wo er lebte, seine guten politischen Gründe haben.

lende Wehe bekommen haben. In vielen Gegenden entstanden daraus ungläubliche Sachen *n*).

Zugleich ereignete sich eine Pest, die in der Geschichte ihres Gleichen nicht hat, nnd fast die halbe Welt durchwanderte. Sie kam gegen Ende des Jahres 1347 aus dem Orient nach Italien *o*). An vielen Orten fraß sie den größten Theil der Einwohner weg. Bloß in Lübeck starben daran in einem Jahre neunzig tausend Menschen. Paris wurde fast ganz entvölkert. Die Krankheit brach mit einer Eiterbäule unter den Achseln oder an den Weichen aus, welche den Siechen in zwey oder drey Tagen hinriß. So ansteckend war das Gift, daß die bloße Berührung der Kleider eines Kranken, oder der Athem und die Ausdünstungen desselben den sichern Tod gaben. Zu Basel zählte man vierzehen tausend Todte, und vom Aeschemer- bis zum Rheinthor blieben nur drey Ehen ganz. Ein allgemeiner Stillstand in den Geschäften folgte darauf. Der Pabst in seiner Stube verschlossen unterhielt beständig ein großes Feuer, und erlaubte Niemanden den Zutritt. Die Philosophen konnten nichts gewisses über die Ursachen dieser Plage angeben, als daß es der Wille Gottes wäre *p*). Sie herrschte bald hier bald dort noch mehrere Jahre minder oder mehr fort. Uebrigens be-

---

n) Alb. Arg. p. 147. Ex quo homines pati syncopam putabantur. . . . . & in multis locis ex hoc incredibilia evenerunt.

o) Häberlins Reichsgeschichte. Wursteis. p. 169. Tschudi, I Th. p. 377. Verschiedene Auszüge.

p) Alb. Arg. p. 147. Nec poterant philosophantes, quamvis multa dicerent, certam de his rationem dicere, nisi quod Dei esset voluntas.

merkt man, daß der ungewohnte Reichthum, zu welchem mancher durch unerwartete Erbschaft kam, der Einfalt der Sitten sehr schädlich ausfiel, und nur Ueppigkeit und Wollust nach sich zog *q*). Einen traurigen Widerspruch begehen gewöhnlich die Menschen bey einem allgemeinen Unglück. Weil die Gottheit straft, so wollen sie auch strafen; eben zu der Zeit, wo Gott seine Gewalt am nachdrücklichsten zeigt, wollen sie der göttlichen Allmacht mit ihrer Zwergenkraft zu Hülfe kommen; eben zu der Zeit wo Gott das Schwerdt der Strafgerechtigkeit sinken läßt, und sagt, es ist genug, heben sie, die Thoren, dieses Schwerdt wieder auf, und sagen, es ist nicht genug. Weil aber ein jeder alsdann den vermeynten Wink Gottes nach seiner Gemüthsart auslegen will, ereignen sich Auftritte, über welche die Menschheit bittere Thränen vergießt.

Aus einer solchen Verschiedenheit der Auslegung entstanden damals die Secte der Geißler, und die Verfolgung der Juden *r*). Jene aber legte doch nur Gewissensvorwürfe über eigene Fehler, übelverstandene Mittel der wahren Buße, Schwachheit, oder höchstens Heucheley und Betrug an den Tag, diese hingegen verrieth höllische Wuth.

Die Geißler, Büßer oder Flagellanten waren Leute von allerley Stande, die mit vierstrickigen Peitschen ihre halbnackenden Leiber auf öffentlichen Plätzen zerpeitschten, und mit Singen und Beten schaarenweise von einer

---

q) Olenschlagers Geschichte, p. 422.

r) Königshofen, p. 361. — „Kam ein groser gemeiner Sterbot durch alle die Welt; und desselben Sterbottes wegen wurdent die Juden gebrannt durch alle die Welt."

Stadt zur andern liefen und Buße predigten. Zu Basel vereinigten sich auch bey hundert von den angesehensten, die sich also selbst marterten und aus Frömmigkeit nach Avignon zogen. Anfangs wollte der Pabst sie einstecken lassen; doch entschuldigten sie einige Cardinäle damit, daß sie darinn keine bösen Absichten hegten *s*). Endlich wurde die Vertilgung dieser Schwärmer der ganzen Christenheit anbefohlen. Der Pabst verordnete sehr weislich, daß wer büßen wolle, der möchte allein in seiner Stube sich nur geißeln *t*). Man hat beobachtet, daß sie Engelland nach wenigen Tagen ohne Geräusch wieder verlassen, weil der kluge Eduard sie keiner Aufmerksamkeit würdigte *u*).

So glücklich legte sich der Verfolgungsgeist wider die Juden nicht. Man beschuldigte sie, daß sie die Brünnen vergiftet hätten, um die Christen auszurotten. Dieser falsche Wahn hatte den gemeinen Mann dergestalt eingenommen, daß er über dieses bedrängte Volk mit unbeschreiblicher Grausamkeit herfiel. Er gab nicht darauf Acht, wie Häberlin *w*) sehr gründlich bemerkt, daß die Plage der Pest die Juden so gut wie die Christen wegrafte. Tschudi berichtet *x*), man hätte wahrgenommen, daß sie kein Brunnen- Cisternen- noch Sodwasser mehr tran-

s) Albert. Arg. p. 150.

t) Pœnitens solus in camera posset carnem suam sic flagellare.

u) Olenschlagers Geschichte u. s. w. p. 414.

w) Deutsche Geschichte ad annum 1349.

x) T. I. p. 377.

tranken, oder brauchten, woher der Verdacht einiger Vergiftung auf sie, insonderheit auf die rothen Juden, die roth bekleidet waren, fiel. Ebenderselbe berichtet aber weiters *y*): „Es meynten auch viele weise Leute, die
„ Juden wären nicht schuldig, sie hätten aus großem
„ Marter der Folter die Vergiftung bekannt. Gedachte
„ weise Leute schrieben solche Vergiftung des Wassers dem
„ Erdbeben zu, welches schädliche Dünste aus der Erde
„ in die Luft und durch die Luft in die Brünnen ergoß,
„ das hätten die Juden, worunter viele Aerzte und Na-
„ turkündiger waren, aus ihrer Kunst erlernet, und
„ deswegen sich alles Brunnenwassers enthalten, auch
„ andre Leute an vielen Orten davor gewarnet, denn es
„ wäre unmöglich gewesen, daß sie in der ganzen Chri-
„ stenheit einsmals alle Brünnen hätten vergiften können."
Albertus Argentinensis *z*) meldet zwar, man habe zu Zofingen Gift gefunden; Beinheim sagt sogar: das Gerücht sey gewesen, daß die Juden Gift heimlich übers Meer gebracht hätten, man habe manche Säcklein im Wasser und in Brünnen gefunden, die vergiftet waren, die **Meister** (Doctoren oder Aerzte) hätten **verjachet**, daß sie Gut von den Juden genommen hätten, um die Christen zu tilgen. Allein, wer wird durch Foltergeständnisse eine so abscheuliche That beweisen wollen? Wie verdächtig wird nicht die Anklage, durch den lächerlichen Umstand des übers Meer gebrachten Gifts? Wer wird uns Bürge stehen, daß schwärmerische Pfaffen, oder Schuldner, die ihre Schulden gerne tilgten, jene Säcklein mit Gift nicht selber in die Brünnen warfen?

---

y) Pag. 378 (b). *z*) Pag. 146.

Aus einem Schreiben der Stadt Cölln an Straßburg erhellet *a*), daß von Seiten des Raths zu Bern die erste Anklage an die Reichsstädte am Rhein ergangen war. Bern hatte den Straßburgern einen gefangenen Juden überschickt. Cölln bath nun um einen Bericht, apud nos multiplex fama laborat, de quo tamen diversis diversa famantibus veritatem nescimus. Damit stimmt Albertus ziemlich übereins, wenn er uns den Anfang der Verfolgung in den Gegenden des Rheins also erzählt *b*): „Nachdem, sagt er, man verschiedene Juden in Bern, in Freyburg (im Uchtland) und anderswo auf die Folter geschlagen, und man in Zofingen Gift gefunden, und die Juden an verschiedenen Orten vertilgt hatte, wurde

---

a) Schilter ad Königshofen, p. 1021 bis 1060, hat eine Sammlung von Briefen über diese Begebenheit herausgegeben, welche vieles zu beweisen scheinen; und an welche wir also jeden Leser weisen, der die Juden gerne schuldig hätte. Er wird auch finden, daß man viele Christen sogar, wegen gleicher Anklage, hingerichtet, geviertheilt, geschunden, aufgehenkt, ihnen die Haut abgezogen, u. s. w. Nur vergesse man nie, was Folter, Furcht vor derselben, Drohungen, lange Gefangenschaft, verrätherisches Versprechen der Begnadigung, oder einer Milderung der Strafe, um Bekenntnisse herauszubringen, pressen oder locken, vermögen. Endlich ist wohl zu bemerken, daß Pabst Clemens VI zu Avignon die Juden vor der Verfolgung schützte, ohne daß er und die Seinigen von beygebrachtem Gifte etwas verspürten. Wenn sie die Vertilgung der Christenheit vorgehabt, was konnten sie doch zweckmäßiger vornehmen, als die Vergiftung des Oberhaupts derselben?

b) Post hæc tortis quibusdam in Berna, u. s. w.

darüber an die Räthe von Basel, Freyburg (im Breißgau) und Straßburg geschrieben."

Dem sey aber wie ihm wolle, so entstand zu Basel ein Auflauf wegen den Juden. Es waren eben zu der Zeit einige Edelleute, aus Ursache ihres ungerechten Betragens gegen dieselben *c*), für lange von der Stadt verwiesen worden. Als nun auf die eingegangenen Zeitungen, es ruchtbar wurde, daß die Vornehmsten im Rath gesonnen wären, die Juden zu vertheidigen, lief plötzlich das Volk zusammen, und erschien mit den Banieren der Zünfte vor dem Rathhause. Die Räthe erschracken hierüber, und der Bürgermeister fragte die Bürger: Was sie wollten? Worauf die Antwort erfolgte: „Wir werden nicht weichen, die Verwiesenen seyen dann zurückgekommen." Da nun die Räthe sich nicht getrauten, vor ihrer Rückkunft aus einander zu gehen, wurde nach denselben sogleich geschickt. Indessen begehrte das Volk, es sollten keine Juden mehr zu Basel bleiben; und die Räthe schworen mit ihm, daß innert zweyhundert Jahren kein Jude sich zu Basel haushäblich niederlassen sollte. Von den drey Städten Straßburg, Basel und Freyburg, kamen zwar nachgehends verschiedene angesehene Deputirten zusammen, welchen die Duldung der Juden am Herzen lag; sie fürchteten aber die Wuth des Volks; und es wurden also die Juden in diesen Gegenden aller Orten gefangen gesetzt. So endigte sich, wie es scheint, der erste Auflauf. Hafner *d*) behauptet zwar, es sey der Aufruhr so groß gewesen, daß die Bürger die Räthe ent-

c) Ob quandam injuriam Judæis illatam.

d) Sollothurnische Chronick, p. 347.

setzten, und andere an deren Stelle einführten. Allein weder Albertus, noch Beinheim, noch andre Chronicken, die umständlich von der Verfolgung der Juden reden, melden etwas davon.

Weil nun auf einer Zusammenkunft zu Bennfeld im Elsaß, der Bischof von Straßburg, die Herrschaften im Elsaß, und die Reichsstädte sich dahin vereinigten, keine Juden mehr zu dulden, so wurden sie bald theils vertrieben, verbrannt oder erschlagen, theils in Sümpfe geworfen. Ein zweyter Auflauf ereignete sich indessen zu Basel. In einem Hause oder Hütte, so man den Juden, vermuthlich zu einer Gefangenschaft, auf einer Insel des Rheins, mit Brettern gemacht hatte, wurden sie alle, im Jenner 1349 *e*), ohne ergangenes Urtheil, sondern auf des Volks Zudringen, verbrannt: cremati sunt absque sententia, ad clamorem populi. So weit Albertus. Eine andre Chronick fügt hinzu: man habe alle Judenschulden getilgt, und die Unterpfänder samt den Schuldbriefen wieder heraus gegeben. Auch habe man viele junge Kinder, und zwar wider der Eltern Willen, vom Feuer gerettet, und getauft. Uebrigens lautet des Tschudis Bericht *f*) nicht so grausam: etliche, sagt er, wurden zu Basel verbrannt, etliche vertrieben.

Daß man es aber nicht dabey bewenden ließ, beweiset ein Schreiben unsers Raths an Straßburg, vom Sonnabend nach St. Margrethentag 1349, welches also lautet:

„Unsern sonderbaren guten Freunden, dem Meister und dem Rathe von Straßburg entbieten wir Cunrad der Münch

e) Feria sexta ante Hilarii, 1349.

f) T. I. p. 378.

von Landeskrone Ritter Bürgermeister und der Rath von Basel unsern willigen Dienst. Als eure guten Bothen uns nun neulich von euret wegen gebeten haben, euch zu verschreiben die Vergicht *g*), so wir von den Juden, um das Vergiften, wissen und befunden haben, thun wir euch zu wissen, daß wir nun kürzlich von etwan manchen getauften Juden gerichtet, deren einen Theil auf Räder gesezt, und auch einen Theil verbrannt haben, welche beydes ungemartert *h*) und auch nach der Marter öffentlich verjahceten und sagten, daß sie mit Gift umgegangen wären; etliche sagten daß sie das Gift in die Brünnen gelegt hätten; so sagten etliche daß sie Gift Christenleuten in ihre Häuser zu unsrer Stadt, in ihr Wasser und in ihr Heu gelegt hätten; so sagten auch etliche daß sie unsern Bürgern vergeben hätten mit Wein, daß sie denselben vergifteten, so sie ihnen zu trinken anbothen. Der getauften Juden sagte auch einer, daß er Butter kaufte, und die anderwärts in Heu zerließ, und die vergiftete. Und haben auch derselben getauften Juden, so bey uns verderbt sind *i*), etliche Kinder uns gesagt, und sagen es auch noch alle Tage, denn wir haben sie in Gefängnissen *k*), daß sie ihnen das Gift gaben zu tragen in unsrer Bürger Häuser, deren auch leyder viele von demselben vergiftet in den Häusern darin sie es trugen, als sie sprechen *l*) todt sind. Und haben auch etliche getaufte

---

g) Bekenntnisse.

h) Dieß beweiset nichts, da die erschrecklichste Folter, nach damaliger Stimmung der Gemüther, auf jede Unschuldserklärung unvermeidlich folgte.

i) Vom Leben zum Tode gebracht worden sind.

k) Kinder werden in Gefängnissen behalten, damit sie wider ihre hingerichteten Eltern nach dem Tode zeugen sollen!

l) Die Juden verkauften Arzneyen. Die Kinder werden sie in die Häuser, wo man solche bestellte, gebracht haben. Einige Kranken sterben, nicht weil es Gift, sondern weil die Arzney unrecht angebracht, oder die Krankheit unheil-

Juden, so man sie um das Vergiften verderben wollte, als sie auch verjaheten daß sie schuldig damit wären, heissen öffentlich gebeten unsre Bürger, denen sie ihre Kinder mit dem Vergiften ertödet hatten, daß sie es ihnen durch Gott vergeben, indem sie es gethan hätten, und daran schuldig wären *m*). Wir hatten auch unsre guten Bothen von unsern Räthen zu Hasenburg, da man von den Juden richtete, und da verderbt wurden, die uns auch sagten, daß drey Juden von da verjehen hätten, daß sie das Gift selber könnten machen, und daß alle Juden, von einem gewissen Alter, sie wären getauft oder nicht getauft, von dem Gift wüßten. Das haben auch ihrer etliche gesagt, die bey uns verderbt sind. Und daß wir dieß alles gehört haben, und uns auch unsre Bothen, die wir darum von unsern Räthen geschickt hatten, es uns auch gesagt haben, als vor geschrieben stehet, das sprechen und schreiben wir bey unserm Eide. Und senden euch deswegen diesen Brief offen mit unsrer Stadt heimlichem Insiegel zurück besiegelt, der geben ward an dem nächsten Samstag nach St. Margrethen Tag, da man von Gottes Geburt zählte 1349 Jahr."

Nach diesen schauervollen Auftritten, eigneten die Städte die bey den Juden gefundenen Schätze dem öffentlichen Schatz zu; und mit den Steinen ihrer niedergerissenen Häuser und ihrer Grabstätten, wurden die Mauern

---

bar ist. Nun stelle man sich geängstete Kinder in einem Kerker vor, welchen man die Greuelthaten ihrer Eltern vorhält, Antworten durch schlaue Fragen auf die Zunge legt, u. s. w.

m) Juden, die in der Hoffnung begnadiget zu werden, sich taufen ließen, und alles bekannten, was man wollte, mußte es für den Geistlichen, der sie zum Tode begleitete, ein leichtes seyn, zu überreden, sie sollten sich noch mit der Gemeine aussöhnen, und öffentlich dieselbe für dasjenige um Verzeihung bitten, was sie im Kerker auf der Folter bekannten.

verbessert, und neue Thürme aufgeführt *n*). Bey uns finden sich noch auf der Mauer des innern Stadtgrabens unweit des botanischen Gartens Steine mit hebräischen Epitaphien.

Mit der Theilung der Judenbeute gieng es doch nicht so geschliffen her. Folgende Stelle aus der Beinheimischen Handschrift *o*) verdient angeführt zu werden. „Die Herren und die Städte, sagt er, wurden stößig um der Juden Gut. Seit dieser Irrigkeit und Ludwigs Tode ward weder Friede noch Ruhe nimmermehr in den Reichsstädten *p*): denn das Volk lernte zusammenlaufen, daß es seither nicht mehr davon lassen konnte *q*). Der **Mehrste** war der **Minste** *r*), der **Minste** war der **Mehrste** *s*). Dieß geschah alles unter Karl dem IV. Er war ein sinnreich listiger Mann. Er erkannte es wohl, daß diese Gebräuche in den Städten dem Reich zu großem Schaden kommen möchten. Denn, wo die, so Ehre und Gut hatten zu verlieren, nicht Gewalt genug besaßen, daß alles in Ordnung gehalten wurde, so strafte er sie mit Gelde, deßwegen daß sie die Dinge hatten verderben lassen."

n) Albert. Argent. p. 149.

o) Pag. 73.

p) Lange vorher hatten Zwischenreiche, streitige Wahlen der Kaiser, Päbste und Bischöfe, Faktionen unter dem Adel, Faustrecht und Unsicherheit der Landstraßen diese Ruhe gestört.

q) Weil die gleichen Ursachen immer fortwährten.

r) Weil der **Mehrste** den Bogen zu hoch spannte.

s) Weil der **Minste** unter dem Druck seufzte.

Vierzehentes Kapitel.

1350 — 1354.

Kriegszüge besonders wider Zürich.

Im J. 1350 zogen die Basler vor die Burg Blamont; wovon aber Ursachen und Folgen unbekannt sind.

Aus Anlaß eines fremden Processes geriethen sie in Streit mit Zürich. Die Waldner von Sulz im Elsaß hatten in einem gewissen Rechtshandel die Gerichtsbarkeit der Stadt Zürich ausgeschlagen, und ihre Kaufleute auf der Straße nach Basel und Straßburg angegriffen, und beraubt. Die Züricher beschuldigten uns der Partheylichkeit, weil man ihre angehaltenen Leute durch unsre Stadt ohne Widerstand führen ließ, und den Waldnern freyen Zutritt in dieselbe ferner gestattete *t*). Als nun eines Tages hundert angesehene Basler und siebzig Straßburger auf einer Wahlfahrt nach Einsiedlen, ihr Gebiet betraten, wurden sie überfallen, und nach Zürich in Gefangenschaft geführt. Man setzte sie zwar nachher auf freyen Fuß, allein nur auf eine bestimmte Zeit, und gegen geleistete Bürgschaft, daß der Zürcher Ansprachen bezahlt werden sollten. Diese Ansprachen wurden aber auf einer besondern Zusammenkunft übertrieben gefunden, und, gleich dem Regulus des alten Roms, kehrten die hundert siebzig als Gefangene nach Zürich wieder zurück.

---

t) Der Hofrath Müller T. 2. p. 198, sagt: die von Straßburg und Basel hätten die weggenommene Waare gekauft.

Hierauf verbanden sich auf fünf Jahre die Herzoge von Oesterreich mit den Städten Straßburg, Basel, und Freyburg im Breißgau, nebst den Bischöfen von Straßburg und von Basel. Schon waren die Verbündeten mit ihren Völkern aufgebrochen, als die verwittibte Königin Agnes *u*) sich in das Mittel schlug, und die gegenseitige Auslieferung der Gefangenen auswirkte (Dienstag nach Ulrici 1350). *w*)

Als in dem folgenden Jahre 1351 *x*), die Züricher in den eidgenößischen Bund getreten waren, nahm daraus Albrecht von Oesterreich Anlaß, ihre Stadt zu belagern. Basler waren auch in seinem Heere. Doch versuchten noch einige, unter welchen, im Namen unserer Stadt, der Bürgermeister und Ritter Conrad von Bärenfels sich befand, eine Vermittelung zuwege zu bringen. Die kriegführenden Partheyen erwählten Schiedsrichter und nahmen zum Obmann die Königin Agnes. Die Richter aber theilten sich, und Agnes gab den Ausschlag zu Gunsten ihres Bruders. Im December griffen schon beyde Theile zu den Waffen; und zu des Herzogs Völkern stoßte ein Fähnlein von Basel. Allein bey Dätweil, unweit Baden, siegten die Züricher. In dieser Schlacht blieben von den Unsrigen viele namhafte Leute, und unser Fähnlein wurde zum Siegeszeichen nach Zürich ge-

E 5

---

u) Sie war eine Schwester des Herzogs Albrecht von Oesterreich, und die Wittwe des Königs in Böhmen Johannis. Sie wohnte zu Königshofen im Argau.

w) Albert. Arg. p. 155. Königshof, p. 325.

x) Tschudi, T. I p. 395 — 406.

bracht *y*). So ließen sich unsre Vorfahren wider die aufkeimende Freyheit gebrauchen; anders dachten Zug und Glaris, die gleich das folgende Jahr 1352 den Schweizerbund durch ihren Beytritt verstärkten. Nun fieng der Krieg von neuem an; und die Basler erschienen wieder, gleichwie ihr Bischof im österreichischen Lager vor Zürich (Augst und September). Mangel an Lebensmitteln und ausgebrochener Widerwille unter den Helfern des Herzogs nöthigten ihn aber, den Frieden einzugehen. Indessen erschöpften solche Züge unsre Kräfte, und nutzten höchstens nur den Edelleuten, welche die Herrschaft Oesterreich mit Lehen belohnte, aber auch an sich desto enger anschloß.

Im März des folgenden Jahres 1353 wurde Bern ein eidgenössischer Ort. Da entstanden zwischen ihm und Straßburg große Mishelligkeiten, die einen förmlichen Krieg androheten. Zum Glücke wurden Friedensmittel angenommen. Bern nannte acht Schiedsrichter von Zürich und Luzern, und Straßburg eben so viele von Basel und Freyburg. Diese versammelten sich zu Basel, und brachten einen Vergleich zu Stande. Sie sahen ein, daß man nur Zwietracht unter den Städten zu stiften suchte.

Zu Ausgang des Maymonats 1354 verbrannten die Basler Tirmenach, ein Dorf und Schloß im Sundgau;

---

y) Albertus Argent. p. 159 erzählt die Sache also: Equites Thuricenses dixerunt eis (ex parte Ducis): Vah, vos non audetis. Alii vero dixerunt; Vah, vos fugitis. Et ecce sub Banerio Basiliensi, qui hoc illa vice forte obtinuerunt, in crepusculo iniere conflictum, & cecidere de parte Ducis centum & ultra, ex parte Thuricensium ceciderunt CCCC, & præ nocte ab invicem discesserunt.

von welchem Zug aber nichts weiters gemeldet wird. Einige Monate nachher trug sich die bekannte Belagerung der Stadt Zürich zu; wider welche der Herzog Albrecht und der Kaiser Carl IV, alle Herren und Städte gemahnt hatten. Vergebens lag sieben Wochen lang ein zahlreiches Heer vor Zürich *z*). Der Kaiser war einer von den ersten, der die Belagerung verließ; und die Hülfsvölker zergiengen bald auseinander. Unter denselben waren auch die Basler nebst ihrem Bischof erschienen. Ob sie aber, als Bundsgenossen des Herzogs, oder als Bürger einer aufgebothenen Reichsstadt sich einstellten, können wir nicht bestimmen. So viel bemerkt man übrigens aus Albertus Erzählung, daß die Reichsstädte der Unternehmung wider Zürich nichts weniger als günstig waren *a*), welches Tschudi auch bestätiget. In eben diesem Jahre ereignete sich in der kleinen Stadt eine Feuersbrunst, welche viele Häuser verzehrte, und dreyßig Menschen ums Leben brachte.

Im J. 1355 zogen die Basler vor Ilzich oder Ilfurt im Sundgau; bey welchem Anlaß sie neue Bürger annahmen *b*). Ein mehreres findet man über diese Kriegsfehde nicht.

---

z) Tschudi, T. 1. p. 433 und 434.

a) Albertus Argent. pag. 162. Grave autem erat civitatibus imperialibus obsidere Thuregum imperiale, nisi &c. &c.

b) Rothes Buch p. 318. „Cunrad Fritag von Waltpach hat kundlich gemacht, daß er Burger ward zer Ile, und da in sinem Kösten was".

Fünfzehentes Kapitel.

1354 ungefähr c).

Siebneramt u. s. w. Stadtfrieden. Stiftung der Fischer- und Schiffleute Zunft.

Drey Urkunden zeigen uns, daß um diese Zeiten Abänderungen in der Verfassung vorgenommen wurden, und daß man innerliche Unruhen durch eine sogenannte Einung beyzulegen suchte. Die erste betrift die Errichtung des Siebneramts, die bessere Verwahrung des Stadtsiegels, und überhaupt die Verwaltung des gemeinen Guts. Die lezte ist der Stiftungsbrief der Fischer- und Schiffleute Zunft. Und die zweyte bestimmt die Bestrafung der Friedensstörer.

Stiftungsbrief des Siebneramts d) u. s. w.

Wir Conrad von Bärenfels Ritter Bürgermeister, der

c) Die zwey ersten Urkunden dieses Kapitels sind ohne Jahrzahl. Daß sie aber in diese Zeiten gehören, beweisen folgende Umstände: 1°. Der Name des Bürgermeisters. 2°. Der Ort wo sie geschrieben stehen, nämlich unmittelbar vor dem Stiftungsbrief der Zunft zu Fischeren und Schiffleuten vom Jahre 1354. Zudem sind alle drey Briefe von der gleichen Hand.

d) Das Siebneramt, so wir noch haben, hat von den ursprünglichen Pflichten nur eine behalten, daß es das Weinumgeld und gewisse Zölle zählen helfe. Hingegen hat es die Obliegenheit bekommen, daß dessen Glieder die Verbre-

Rath, und die Zunftmeister (jezt Meister) von Basel *e*), thun kund allen denen die diesen Brief ansehen, oder hören lesen, daß wir mit neuem und altem Rath und Zunftmeistern einhellig übereingekommen sind und besamenet *f*) haben, diese nachgeschriebenen Dinge bey dem Eyde stets zu halten, das ist:

Des ersten, daß man das rechte Weinumgeld, und das neue Umgeld *g*), oder wenn man einiges neues Umgeld geben wür-

---

cher, und andere Uebrrtreter gewisser Gesätze besprechen und abhören. Wenn ihnen diese Obliegenheit auferlegt wurde, finde ich nirgends. Spuhren davon habe ich erst um das Jahr 1520 angetroffen. Daß aber die Einzieher und Verwalter des gemeinen Guts zu Examinatoren geworden, läßt sich nur dadurch erklären, daß, da Geldstrafen und Confiscationen vor Zeiten üblicher waren, als izt, man mehr auf Zufluß für den Fiscum, als auf Unschuld der Angeklagten Rücksicht nahm.

e) Es ist leicht einzusehen, warum das Collegium der Meister der Zünfte zum gewöhnlichen Rath gezogen wurde, da es um Verfassung und Finanzen zu thun war. Interessant wäre es aber zu wissen, ob die Meister das Recht hatten, Abänderungen vorzuschlagen, und ob der Rath befugt war, den Vorschlag zu verwerfen?

f) Besamenen, ein übliches Wort für festsetzen und verordnen, dessen Ursprung in dem Begriff zu liegen scheint, daß man durch das Beysammensitzen eine Verordnung hervorgebracht habe; gleichwie z. B. das Wort besiebenen, den Begriff zur Grundlage hat, daß man durch eine Versammlung von sieben Personen, die Aussagen eines Gefangenen herausbringt.

g) Umgeld bedeutete ursprünglich nur eine Abgabe vom Wein; nachgehends ist es zu einem allgemeinen Ausdruck geworden, für Abgabe, Auflage, Contribution, insonderheit aber von Lebensmitteln, wie Mählumgeld, Metzgerumgeld. Uebrigens zeigt diese Stelle, daß man eine neue Abgabe aufgelegt hatte. Es scheint, daß es in dieser Periode zu wiederholten malen geschehen sey.

de, zusammen und zueinander thun solle; und soll ein jeglicher Rath, der je dann ist *h*), dazu setzen und wählen, einen Ritter, zween von den Bürgern, zween von den Handwerken so des Jahres im Rathe sind, und zween von den Zunftmeistern so des Jahres dann Zunftmeister sind *i*). Die Sieben sollen zu den Heiligen schwören, die Umgelder beyde, oder das eine *k*), zu sammeln und zu verhüten eine Frohnfasten des besten; und auch ganz *l*) Rechnung von der Frohnfasten als sie dann gesessen sind, zu geben, um alles das so sie empfangen, oder ausgegeben *m*) haben ohne alle Gefährden. Soll auch ein jeder Rath der je dann ist, die Sieben alle Frohnfasten ändern und wandeln.

---

h) Also war es der neue Rath, und zwar ohne Zuthun der Meister, der diese Aemter bestellte.

i) Diese alte Canzleysprache müssen wir übersetzen. Es wird da verordnet, daß die Sieben aus folgenden Classen genommen werden sollen: 1 Rathsherr von den vier Rittern; 2 Rathsherren von den acht sogenannten Bürgern der hohen Stube; 2 Rathsherren von den Zünften, die alle ohne Unterschied damals Handwerker genannt wurden; und 2 Meister. Ich habe vor mir eine Verzeichnis vom Siebneramt, welche die Sache deutlicher vorstellen wird: Sie lautet also: „Sub Dominis septem, Burkhard ze Rhin, Huglin zer Sunnen, Dietrich Sürlin, Johannes Wiler, Claus Murer, Otman Ermin, und Bischof zur Blumen". Nun war ze Rhin Rathsherr von den 4 Rittern des neuen Raths; H. zer Sunnen Rathsherr von der Stube zum Brunnen; D. Sürlin Rathsherr von der Stube zum Seufzen; Joh. Wiler Rathsherr von der Zunft zu Kaufleuten; Cl. Murer Rathsherr von der Zunft zu Hausgenossen; Otm. Ermin Meister von der Zunft zu Weinleuten; und Bischof zur Blumen Meister von der Zunft zu Gärtnern.

k) Falls, vermuthlich, eines derselben abgeschaft werden sollte.

l) Hätten etwan die vorigen Verwalter des gemeinen Guts nur halb, nur obenhin Rechnung gegeben.

m) Sie besorgten also nicht nur die Einnahme, sondern auch die Ausgabe.

Auch sollen die Sieben, so zu jeder Frohnfasten gesetzt werden, verhüten, der Stadt Bücher, Tabellen, Pantzer, Armbrüste, und allen den Gezüg so der Stadt zugehört *n*).

Es sollen auch drey unter den Siebenern *o*), so zu jeder Frohnfasten gesetzt werden, einer von den acht Bürgern, einer von den Handwerken, und einer von den Zunftmeistern *p*), drey Schlüssel haben zu dem Troge und zu der Kiste, darin der Stadt Gut liegt, die es eine Frohnfasten des Besten behalten und beschließen sollen.

Auch soll der Stadt großes Insiegel in einem besondern Lädelin *q*), und soll dasselbe Lädeli in dem Troge oder in der Kiste, dazu die drey Schlüssel gehören, stehen; und soll ein jeder Bürgermeister, der je dann ist, einen Schlüssel haben zu demselben Lädelin, darin das große Insiegel liegt. Und soll man auch das Insiegel nicht heraus nehmen, einigen Brief damit zu besiegeln, ausser vor offenem Rath und den Zunftmeistern, und wenn die Briefe besiegelt worden, so mag sie ein Bürgermeister nehmen, und damit thun und schaffen was ihm fugt, und wenet (meinet) recht thun. Und welcher je unter den Zunftmeistern den Schlüssel hat zu der Kiste, oder zu dem Troge darin man der Stadt Gut legt, der soll auch den Schlüssel haben zu der Lade, darin dieser Brief liegt *r*).

---

n) Sie hatten also das Archiv, und das Zeughaus unter ihrer Aufsicht.

o) Ursprung des Dreyeramts, mit dem Unterschiede, daß diese Dreyerherren aus der Zahl der Siebnern genommen, und frohnfastentlich abgewechselt wurden.

p) Die Ritter wurden folglich vom Dreyeramt ausgeschlossen.

q) Die Dreyerherren und der Bürgermeister waren die Siegelbewahrer. Die behutsamen Vorkehrungen dieses Artikels scheinen vorhergegangenen Mißbrauch zu verrathen.

r) Diese Stiftungsurkunde wurde in einer besondern Lade aufbewahrt. Nur einer der Meister der Zünfte hatte den Schlüssel dazu. Wie wichtig war sie folglich nicht in den Augen der Zünfte.

Auch sollen zween ehrbare Männer auswendig Raths schwören, über der Stadt Bau *s*); und nichts anders zu bauen als was der Stadt wohl kommt. Die Baumeister sollen den Siebnern, so am Umgeld sitzen, alle Wochen Rechnung geben, um das so sie verbauen haben, und soll man auch die Baumeister ändern, je zum Jahre.

Auch soll man Niemanden einiges Gut *t*) geben, Rath und Meister *u*) die heißen es dann.

Man soll auch Niemanden kein Rock, noch Gewand geben, ausser des Rathes Schreiber, seinem Schüler, und den vier Rathes Knechten *w*). Man

---

s) Errichtung des Lohnamts. Nützliche Vorsorge, daß die Mitglieder desselben nicht aus des Raths Mittel genommen, jährlich abgewechselt, und frohnfastentlich andre Aufseher oder Rechnungsnehmer bekamen.

t) Dieser Artikel ist dunkel wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks Gut geben. Das Wort Gut kann sich auf Geld, Bücher, Panzer, Kriegszeug, Werkzeuge des Bauamts beziehen; und geben kann schenken, leihen, ausgeben bedeuten.

u) Meister ist hier für Bürgermeister oder Häupter. Diese Canzleyformel ist ziemlich lange üblich gewesen. Vermuthlich nach dem Beyspiel anderer Städte im Elsaß, oder weil die Häupter die Erkanntnisse des Raths anzeigten, und vollstrecken ließen. In der Formel der Beurkundung, wo der Rath durch das Wort **Wir** redend vorgestellt wird, stehet der Bürgermeister obenan; in der Formel der Sprüche, wo die Schreiber ehender das Wort führen, als der Rath selber, wird entweder der Häupter nicht gedacht, oder sie kommen erst nach dem Rath, unter der allgemeinen Benennung **Meister** vor. Diese Benennung war um desto bequemer, da sie die jeweiligen Häupter, je nachdem die Verfassung war, Bürgermeister allein, oder Bürgermeister und Oberstzunftmeister, oder endlich Bürgermeister, Ammeister und Oberstzunftmeister bezeichnen konnte.

w) Hätten etwan die bisherigen Verwalter des gemeinen Schazes

Man soll auch denen, so an den Unzüchten sitzen *x*), in den Eyd geben, daß sie Niemanden einige Unzucht fahren lassen, Rath und Meister heißen es dann *y*); man soll auch denen, die an den Unzüchten sitzen, in den Eid geben, daß sie die Unzüchten dem Rath richten und geben, in dem nächsten Monat, nachdem sie davon gegangen sind.

Alle diese vorgeschriebenen Dinge, als sie an diesem Briefe geordnet und geschrieben sind, sollen niemals geändert, noch gewandelt werden, es wäre dann, daß Rath und Meister erkannten, daß etwas daran zu bessern wäre *z*); und nicht daran zu kränken noch zu ergeren *a*).

---

tzes ihre Knechte, oder andere Angehörige, oder sich selber mit Kanzleytuch kleiden lassen?

x) Die Gerichtsbarkeit dieses Collegiums erstreckte sich in vorigen Zeiten viel weiters als in neuern Zeiten, wo die Errichtung neuer Collegien, als der Reformation, des Ehegerichts, der Quartieren u. s. w. dessen Gewalt sehr eingeschränkt haben; der mildern Beschaffenheit der Sitten nicht zu gedenken.

y) Ein heilsamer Grundsatz für die Handhabung der Gesetze, daß die untergeordneten Stellen weder begnadigen, noch nachlassen sollen.

z) Hier bemerken wir ein Beyspiel der verneinenden Gewalt des Raths. Es konnte zwar der Rath diese Verfassungsgesetze nicht einseitig abändern, solches konnten aber eben so wenig die Zunftmeister, und diese durften nicht einmal an einige Abänderung denken, so lange der Rath nicht erkennen würde, daß etwas zu bessern wäre.

a) Der Schreiber begieng da einen Fehler der Versetzung: das Verboth zu kränken und zu ergeren hätte gleich auf das Verboth zu ändern und zu wandeln, folgen sollen. Die Ursache dieser Versetzung ist aber leicht einzusehen. Die Worte ändern und wandeln beziehen sich auf die Gesetzgebung, die Worte kränken und ergern aber auf die Vollstreckung. So muß die Stelle gelesen werden:

Wenn der alte Rath und die alten Zunftmeister abgehen *b*), so sollen sie dem neuen Rath und den neuen Zunftmeistern in den Eid geben, alle diese vorgeschriebenen Dinge stäts zu halten, und zu vollführen, welches auch der neue Rath und die neuen Zunftmeister zu den Heiligen schwören sollen, ohne alle Gefährden.

Zu einer Urkunde, daß dieses stäts und fest bleibe, so ist dieser Brief mit unsrer Stadt Insiegel besiegelt, der geben ward ꝛc.

Einungsbrief.

Einung oder Stadtfrieden bedeutete in Städten, was Landfrieden in ganzen Gegenden des Reichs unter verschiedenen Ständen war; nämlich, eine Vereinbarung, eine Aussöhnung, eine wechselseitige Verpflichtung zur Handhabung der Ruhe und Bestrafung der Friedensstörer. Daher sind solche Einungen wahre Kriminalgesätze über innerliche Sicherheit. Die Ursache, warum man sie Einungen nannte, rührte, meines Orts, daher: daß, weil in einer und derselben Stadt verschiedene privilegirte Klassen, Gerichte, Gesätze und Uebungen sogar, eingeführt waren, eine vorhergehende Vereinbarung erforderlich seyn mußte, damit alle Verletzungen der öffent-

---

„Diese Dinge sollen niemals geändert noch gewandelt werden, es wäre dann, daß Rath und Meister erkannten, daß etwas daran zu bessern wäre. Indessen wird verbothen, etwas daran zu kränken oder zu ergern. Uebrigens scheint ergeren so viel bedeutet zu haben, als arg machen; da man es nie einer Verordnung ärger macht, als wenn man derselben nicht nachlebt".

b) Richtiger, der altwerdende Rath und die altwerdenden Zunftmeister.

lichen Ruhe von einem Richter, und nach einer Regel gerechtfertiget wurden. Dieß erklärt uns, warum so nützliche Vorkehrungen doch nur auf eine gewisse Zeit, wie die gegenwärtige auf fünf Jahre, gerichtet waren.

„Wir Konrad von Bärenfels Ritter Bürgermeister und der Rath c) von Basel, thun kund allmänniglichem, daß wir mit Willen, Wissen und Gunst des ehrwürdigen unsers gnädigen Herrn Bischof Johannes von Gottes Gnaden zu Basel, unserer Herren der Domherren, der Gotteshausdienstmannen, und der Bürger gemeinlich d), durch unserer Stadt Nutzen und Ehre, um Gut und Friedens willen, und damit Unzüchte und Unfuge vermieden werden, haben gesetzt und gemacht diese Einung, inwendig in den Kreuzen e) mit geschwornem Eide fest zu halten von dieß hin bis zu St. Margrethen Tag, so nun nächst kommt, und dannant fünf ganze Jahre, die nächsten so nach einander künftig sind.

Der Bürger der einen andern zu tode schlägt inwendig den Kreuzen, der soll in fünf Jahren nicht mehr für die Kreuze hinein kommen f). Verwundet er ihn aber, oder

c) Hier nannte sich der Rath allein, und ohne die Zunftmeister, weil ihm die Gerichtsbarkeit gebührte, und er die Vollstreckung beurkundete.

d) Mit Willen, Wissen und Gunst der Bürger gemeinlich, weil sie Mitbesitzer der gesätzgebenden Gewalt waren. Hier liesse sich aber fragen, ob nur die Meister und Sechser der Zünfte, oder auch die Zunftbrüder darunter verstanden wurden.

e) Die Gränzen der Gerichtsbarkeit des Raths ausser der Stadt waren mit aufgesteckten Kreuzen bezeichnet.

f) So entkäm die Bestrafung des Mordes dem Blutvogtsgericht.

sucht er ihn übellich *g*) zu Hause, oder hinter seinem Zinsbank darauf er feil hat, so soll er ein Jahr vor den Kreuzen seyn. Wenn ein Gast (Fremder) dieser Dinge eines einem Bürger thut, so soll er zwiefalt leisten *h*).

Verwunden heißt was mit Messern, Spiessen, Schwertern, Speeren, Axen, Kolben, Gabeln, Hauen, Knütteln, und womit es feindlich oder argwöhnlich geschieht.

Wäre aber, daß dieser Dinge eines geschehe in einem Gottshause, oder in eines Domherrn, Pfaffen, Ritters oder Bürgers Hause oder Hofe, darüber ist gesetzt ein Jahr mehr, als ob es geschehe an offener Straße *i*). Geschehe es aber bey offenem Weine *k*), so soll man es richten, als ob es an der Straße geschehe.

Thäte aber dieser Dinge eines ein Bürger inwendig den Kreuzen in seinem Hause oder Hofe seinen Leib wehrend, der verschuldet keine Einung.

Wenn auch ein Bürger Harnisch trüge oder führte, inwendig den Kreuzen, oder ein Schwert trüge, ohne eines Raths Urlaub, und der Rath erkannte, daß es feindlich und argwöhnlich geschehen, der soll ein Jahr vor den Kreuzen seyn. Wollte aber ein Bürger für die Stadt reiten oder gehen, und führte, oder trüge er Harnisch ohne Gefährde, der verschuldet damit keine Einung. Und zählt man zu Harnisch, Halsperg, Currit, Panzer, Platten, Bechihuben in Hü-

---

g) Uebellich suchen, verfolgen, nachstellen.

h) Da die Landesverweisung keine eigentliche Strafe für Fremde ist, so war diese Verdoppelung eine schwache Verschärfung der Strafe.

i) Die stufenmäßige Erhöhung der Strafen ist freilich eine Haupterforderniß der Kriminalgesätze. Sie muß aber nicht blos in Zahlen bestehen, sondern auf einen stufenmäßigen Zweck abzielen. Wer wird glauben, daß dieses Jahr mehr der Verweisung einen bewegen konnte, seinen Feind eben. der auf der Straße, als in dessen Hause anzugreifen?

k) Bey offenem Wein, in Wirthshäusern und Weinschenken.

ten und ohne Hut, Eisenhüte, oder welcherley Bereitschaft oder Harnisch den Rath feindlich oder argwöhnlich dünkte.

Wer auch einem Bürgermeister *l*), und Rath nicht gehorsam will seyn, es sey um Wundthaten oder andern Zorn zu stellen, oder um welcherley Sache man von ihm Gehorsami *m*) oder Frieden fordert, so oft er das verzögert und es nicht thut, so viel mal (ausser um Todschlag) soll er ein halbes Jahr vor den Kreuzen seyn, nebst der Einung und Besserung, so er ohne das leisten solle, und verschuldet hat. Und soll man ihn dazu nach dem dritten Gebothe zwingen, mit Gefängnisse seines Leibes, und Angreifen alles seines Guts, daß er dem Bürgermeister und dem Rath gehorsam werde. Würde auch Friede oder Versöhnung um einige That gemacht, darum sollen sie doch nicht innerhalb den Kreuzen kommen, ehe sie geleistet *n*) und gebessert *o*), was sie verschuldet haben, wie es in dieser Einung stehet.

---

l) In der Folge ist sogar jedem Stadtknecht das Recht gegeben worden, einem den Stadtfrieden zu bieten, und einen anzuhalten.

m) Das Wort Gehorsami bedeutet oft Gehorsam, aber auch oft etwas anders, so ich nicht genau bestimmen kann. Ich schließe aus einigen Stellen, daß es soviel sagen solle, als sich in die Gewahrsame begeben.

n) Leisten bedeutet nicht, was man heutzutage meynen sollte, sondern soviel als verwiesen seyn und bleiben, die gesetzte Zeit der Verweisung aushalten. Die Leistung war zweyerley, durch die eine war man lediglich verwiesen, durch die andre muste man an einem gewissen vorbeschriebenen Orte die Verbannungszeit ausharren, und dieser Ort war oft in der Stadt selbst, oder in einer Vorstadt u. s. w.

o) Bessern bedeutet eine Geldstrafe erlegen, welches oft doppelt geschehen muste, nämlich gegen die beleidigte Person, und gegen den Richter.

Lauft auch ein Usmann über (wider) einen Bürger, und will ihn enteren *p*), wer dazu lauft das zu wehren und zu wenden mit Harnisch oder ohne, der soll keine Einung darum leisten. Kriegt auch einer mit dem andern, und werden die von einander geschieden, wer darnach über den andern lauft oder gehet feindlich oder argwöhnlich, oder seiner wartet, der soll ein Jahr vor den Kreuzen seyn, er und alle die ihm dazu helfen. Wer auch . . . . überlauffen, oder argwöhnlich, mit Harnisch oder ohne, reitet, oder gehet, inwendig den Kreuzen, oder jemanden heimsuchet, der soll ein Jahr vor den Kreuzen seyn. Wäre auch, daß jemand einiges Geschrey inwendig den Kreuzen machte, oder lauffen (Auflauf), davon Uebel möchte entstehen, oder Noth, oder Arbeit, und solches ein Rath vernehmen würde, der soll in zehen Jahren nimmermehr in einer Meile sich der Stadt nähern, ohne alle Gnade. Wäre auch, daß jemand inwendig den Kreuzen heimlich oder verstohlen oder öffentlich, Leute in sein Haus oder seinen Hof führte oder behielte, Nachts oder Tages, so daß der Rath erkennen würde, daß es feindlich oder argwöhnlich wäre geschehen, der soll fünf Jahre, er und alle die so ihm . . . . . vor den Kreuzen seyn. Liefen aber die Leute aus, und verwundeten jemanden, die sollen zehen Jahre vor den Kreuzen seyn. Schlügen sie aber jemanden zu Tode, oder fiengen sie jemanden und führten ihn hin, die sollen fünfzehen Jahre vor den Kreuzen seyn, ohne alle Gnade. Geschicht auch dieser Dinge eines einem achtigen Manne *q*) ohne Todschlag, das soll, ausser der Einung, an den Rath stehen, daß er es heisse bessern, darnach so der Mann ist, der es thut, und der dem es geschicht. Wollte auch jemand zu strenge seyn an der Besserung zu nehmen, darnach so dem Rath und der Stadt gebessert wäre, das soll an einen

---

p) Enteren scheint dem Laut nach mit entehren einerley zu seyn. Der Sinn erfordert aber ein mehreres.

q) Achtiger Mann, ein Aechter, ein in die Acht erklärter Mann.

Rath stehen, was er darum erkennen und bessern heißen werde, ausser um Todschlag.

Auch soll man wissen: wer diese Einung verschuldet, ist es ein Todschlag, so soll der, der den Todschlag gethan hat, zehen Pfund Baslerpfenninge geben an unsrer Stadt Bau, darnach so er geleistet hat, und versöhnt ist, ehe er je in die Kreuze komme. Ist aber, daß jemand ohne das die Einung verschuldet, es sey von Wundthaten oder von andern Sachen, so viel Jahre ihm dann urtheilt und erkannt wird von der Stadt zu seyn, so viel Pfunde soll er auch an unsrer Stadt Bau geben, darnach so er geleistet hat und versöhnt ist, und ehe er in die Kreuze komme. Würde aber jemand ein halbes Jahr von der Stadt erkannt und urtheilt, der soll zehen Pfund geben an unsrer Stadt Bau, ehe er in die Kreuze kommt, und darnach so er geleistet hat nnd versöhnt ist.

Soll man auch die Pfenninge, die also gegeben und genommen worden, und die man bey dem Eyde von allen denen nehmen soll, die es verschuldet, auch bey demselben Eyde legen (verwenden) an unsrer Rheinbrücke, Ringmauer *r*), und an anderm der Stadt Bau, da es dann am aller nützlichst und nothdürftigst ist.

Wenn auch die Einung verschuldet wird, da soll der, der sie verschuldet hat, nach ergangener Erkanntniß des Raths, am gleichen Tage schwören, die Einung zu leisten, und dann ausfahren; es sey dann, daß der Rath erkannte, daß man ihm wegen Krankheit seines Leibes, oder andern redlichen Sachen, fürbas Tag geben solle; und wenn er geschworen, so fängt das Ziel der Leistung an, und nicht eher, wäre er auch vorher schon weggezogen.

Wenn ein Bürgermeister, ein Oberstzunftmeister, oder einer des Rathes, oder einer der Zunftmeister, sonderlich eini-

r) Der Gedanke war nicht so übel, die Strafe derjenigen, die die allgemeine Sicherheit verletzten, auf die Mittel zu verwenden, diese allgemeine Sicherheit zu beschützen.

ge Unzucht siehet, wodurch die Einung verschuldet würde, daran soll es genug seyn *s*). Wenn das nicht wäre, und zwey Biedermänner darum schwörten, das soll auch genug seyn. Und soll aber das nicht dem, der die Einung verschuldet und leidet, zu keinem andern seiner Rechte Schade seyn. Und wa dehein Burger gezigen wird von jemand der darüber schwert ane Geverde, das er den Einung verschuldet habe, und man nüt fürbassen ervaren mag wonde an einem einigen der gat mit sinem Eide davon, wölte er dafür nit schweren so soll er den Einung leisten *t*).

Und wer diese Einung oder dieser Dinge eines verschuldet, von dem soll man keinen Pfenning nehmen, sondern er soll leisten, ohne alle Gefährde, alles was er verschuldet hat, nach Inhalt dieser Einung, ausgenommen die Pfenninge, so hievor uns beschieden sind an unsrer Stadt Bau zu nehmen *u*).

Auch soll man wissen, daß diese Einung kein Bürger verschulden mag an einigem Gast (Fremden), an seinem eigenen Hausgesinde, an Buben, an Spielleuten, noch an

---

s) Ein merkwürdiger aber gefährlicher Vorzug! Das Zeugniß eines einzigen dieser Vorgesetzten der Stadt oder der Zünfte, galt in so wichtigen Fällen, wie Todschlag und Verwundung, eben so viel als das Zeugniß zweyer Biedermänner.

t) Diese Stelle die wir buchstäblich abschreiben, muß also übersetzt werden: wenn wider einen Bürger nur ein Zeuge auftritt, und dieser seine Aussage eidlich erhärtet, so kann der angeklagte Bürger durch einen Gegeneid die eidliche Aussage des Zeugen vernichten. Verweigert er aber die Ablegung des Gegeneides, so soll er nach Vorschriften dieser Einung behandelt werden.

u) Das ist, die Zeit der Verweisung soll nicht in eine Geldstrafe verwandelt werden. Durch welches Verboth aber die Geldstrafe nicht aufgehoben wird, die, nach ausgestandener Verweisung, abgeführt werden soll.

bösen Weibern w); sie mögen aber wohl die Einung verschulden. Kinder die unter zwölf Jahren sind, mögen auch diese Einung nicht verschulden, man mag sie aber wohl an ihnen verschulden. Wonde (denn oder sondern) mit dieser Einung ist kein Recht abgethan noch abgelassen, das von altem Herkommen ist, und unsers Herrn des Bischofs oder der Richter Recht ist x).

Wäre auch, daß ein Gotteshausdienstmann oder Bürger von Basel einige Ansprache oder Forderung zu jemanden hätte, und ihm nicht fügte Recht zu nehmen, sondern darum kriegen und angreifen wollte, der soll sein Bürgerrecht aufgeben, und von unsrer Stadt fahren, er und seine Helfer und Diener die ihm dazu helfen, und ausserhalb den Kreuzen seyn einen ganzen Monat, ehe er etwas angreife; und soll dazu schwören, daß weder er, noch seine Helfer und Diener in der Bannmeile nicht angreifen werden; und soll er auch mit Weib und Kindern und seinem Gesinde und seinen Dienern die ihm dazu helfen, nicht in die Bannmeile kommen, bis an die Stunde, wo das versöhnt wird, worum der Krieg

---

w) Deutlich ist diese Stelle, aber deßwegen auch unbegreiflich. Nach derselben konnte man nicht nur böse Weiber, Spielleute und Buben, sondern auch Knechte und Mägde und Fremde verwunden und zu Tode schlagen, ohne die Strafe dieser Einung verwirket zu haben. Da fragt sich, ob man dann ungestraft blieb? oder ob man durch gelindere Strafgesätze gerichtet wurde? — Allein was kann man sich gelinderes für einen Todschlag vorstellen, als eine fünfjährige Verweisung und zehen Pfund?

x) Unter diesen Richtern werden der Reichsvogt, der Schuldheiß, und der Official verstanden. Die eigentliche Beschaffenheit des Vorbehalts ist aber nicht deutlich zu bestimmen. Bezieht sich der Vorbehalt nur auf die Fälle, die in dieser Einung nicht enthalten sind? oder auf einen gebührenden Antheil an den Strafgeldern? oder auf die Zeit, da die fünf Jahre der Einung verstrichen? u. s. w.

ist y). Und nimmt unsre Bannmeile disseits Rheins ihren Anfang, ehnet der Birse, als sie in den Rhein gehet, hinauf bis an die Heerstraße, unter dem Reine (dem Hügel) oberhalb der Birsbrücke, und dann hinüber oberhalb Gundeldingen hin bis zu Binningen der Kirche, und dann durch das Dorf zu Binningen hin, und ußwendig (ausserhalb) Almswiler, Hegenheim, Kresten und Hüningen; und jenseits Rheines, ennenthalb der Wiese hinauf bis an die Holzmühle, von da den Weg hinaus bis unter das Horn, und von dem Horn hinab bis an den Rhein z).

Harumbe zu einer Urkunde, daß dies stete a) bleibe, so ist dieser Brief mit des obgenannten unsers Herrn des Bischofs, des Kapitels, und der Stadt von Basel Insiegeln versiegelt".

---

y) Welche Sitten! welche Zeiten! Es war also förmlich erlaubt, den Weg Rechtens auszuschlagen, und es auf das Recht des Stärkern ankommen zu lassen. Wie stand es aber um denjenigen, der aus Armuth weder Diener noch Helfer austreiben konnte?

z) Da weder Alschweiler, noch Hegenheim, noch Kraft, so viel man weiß, je der Stadt zugehört, da Kleinbasel damals zuverläßig derselben auch nicht zugehörte, so muß man sich billig über diese Beschreibung der Bannmeile verwundern, welche übrigens auch in dem kleinen weissen Buch, Wort für Wort, also stehet. Meines Orts, sind diese Gränzen Ueberbleibsel des Bezirks des alten Baselgaues, dessen im 9ten Jahrhunderte gedacht wird. Innert denselben wird der Graf dieses Gaues die Reichsregalien und Gerichtsbarkeit ausgeübet haben.

a) Stete kann hier nicht stäts bedeuten, da diese Einung nur für fünf Jahre errichtet wurde, sondern fest.

Stiftungs-Urkunde der Schiffleute- und Fischer-Zunft. 1354. *b)*

Sie ist die einzige, deren Original noch im obrigkeitlichen Archiv vorhanden ist; sie verbreitet das größte Licht über die alte Verfassung.

---

b) Man urtheile nun über folgende Nachricht des Dictionaire de la Suisse, Artikel Bâle, p. 42, in welcher der Glaubensänderung im J. 1529 die Errichtung der drey letzten Zünfte zugeschrieben wird: Cette victoire (des Reformateurs) acheva de fixer l'esprit populaire dans le Gouvernement. Le nombre des Tribus a été augmenté de douze à quinze. Da dieses Buch von einem würdigen Standesglied in der Schweiz größtentheils zusammengetragen worden, so mögen Fremde sich nicht vorstellen, daß über dergleichen Hauptpunkten die darinn enthaltenen Berichte irrig seyn können, und so wird Irrthum immer mehr nachgesprochen, nachgeschrieben, und nachgedruckt. Gedachtes Dictionaire ist unlängst zu Genf wieder aufgelegt worden, und darinn findet sich Wort für Wort die nämliche Stelle, ob ich schon in meinem ersten Bande bereits Gegenbeweise angeführt hatte (Siehe p. 377, und p. 393.) Je mehr ich der Quelle so vieler Irrthümer nachspühre, die uns in gedruckten Büchern und Handschriften aufgetischt werden, je mehr halte ich mich überzeugt, daß es zu Zeiten Leute gewesen, die sich das Ansehen geben wollten, als wenn sie über alles Bericht zu ertheilen im Stande wären, und daß ihre Zuhörer, in bestgemeyntem Vertrauen, jene Orakelsprüche niederschrieben, woraus mit der Zeit alte Manuscripten entstanden sind, die man theuer bezahlt, weil sie alt sind, und die man nach genauer Prüfung, dennoch verbrennen muß.

„Wir Johannes von Gottes Gnaden Bischof zu Basel thun kund allen denen die diesen Brief sehen oder hören lesen, immer ewiglich, daß vor Uns gegenwärtig kamen unsre lieben Bürger die Schiffleute und Fischer gemeinlich zu Basel, und baten uns demütiglich, daß wir ihnen eine Zunft geben, und gönnten zu haben; und da wir sie, als solche die wir in unsern und unsers Gottshauses Sachen getreu befinden, in ihren gerechten Bitten billig erhören sollen, so haben wir mit Willen und gutem Rathe unsrer Brüder, Thüringen von Ramstein des Domprobstes, Walthers von Clingen des Decants und des Capitels, der Gottshausdienstmannen, des Rathes, der Zunftmeister, und der Bürger gemeinlich von Basel, unserm Stift und der Stadt zu Nutzen und zu Ehren, der vorgenannten unsrer Bürger der Fischer und Schiffleute Bitte erhöret, und haben diesen zween Handwerkern Fischern und Schiffleuten eine Zunft gegeben c), erlaubt und gegönnt eine Zunft zu haben; die beyden Handwerker sollen eine Zunft seyn, die wir ihnen nach der Ordnung dieser gegenwärtigen Schrift bestätigen, und bestätiget haben.

Man soll alle Jahre von beyden Gesellschaften und Handwerkern einen wählen und kiesen; und welches Jahres einer von den Schiffleuten in den Rath erkosen und genommen wird, so soll einer von den Fischern desselben Jahres Meister seyn, und welches Jahres einer von den Fischern in den Rath erkosen und genommen wird, so soll einer von den Schiffleuten desselben Jahres Meister seyn, und das soll man von Jahr zu Jahr immer also halten und vollführen.

---

c) In Rücksicht der Regierung, und des Krieges waren sie nur eine Zunft; in Rücksicht ihres Handwerks wurden oder blieben sie zwey abgesönderte Gesellschaften, Handwerker, Zünfte. Diese Art Zünfte hat man in vorigen Zeiten gespaltene Zünfte genannt; heutzutage bedient man sich der Ausdrücke halbe Zunft, ganze Zunft, welche Ausdrücke aber doppelsinnig sind, indem das halbe Zunftrecht auf einer nichtgespaltenen Zunft auch die halbe Zunft heißt.

Die neuen und alten Sechse beyder Handwerker der Fischer und Schiffleute, und die zwey, so des Jahres Rath und Meister unter ihnen gewesen sind, und der, so des (angetretenen Regierungs-) Jahres in den Rath genommen ist, die fünfzehen *d*) sollen jährlich einen Meister wählen und kiesen *e*). Wäre aber, daß sie mishellig und stößig würden, an welchen dann die mehrere Zahl fällt, das soll auch vor sich gehen, und stet seyn.

Und soll der alte Meister und die alten Sechse, oder der mehrere Theil unter ihnen alle Jahre neue Sechse, von jedem Handwerk drey, wählen und kiesen. Und sollen der neue Meister und die neuen Sechse richten alles was in der Zunft des Jahres zu richten und zu thun ist *f*).

Auch ist zu wissen, wer ihre Zunft empfangen will, daß ihm solche der Meister und die Sechse leyhen sollen, falls sie, oder der mehrere Theil unter ihnen erkennt, daß man sie ihm billig leyhen solle *g*). Und soll man die Zunft nicht höher

---

d) Also haben die Zunftbrüder den Zunftmeister oder Meister nicht ernannt. Wer erwählte aber die ersten Sechser?

e) Denn der Rathsherr oder Rath, wie er da genannt wird, wurde nicht von der Zunft, sondern von den 8 Kiesern gewählt.

f) Folglich haben die Zunftbrüder auch nicht einmal ihre Sechser erwählt. Uebrigens weiß man lange nichts mehr von diesem Unterschiede zwischen alten und neuen Sechsern, noch viel weniger von dieser jährlichen Abwechslung. Die jährlichen Sechser sind zu beständigen und lebenslänglichen Zwölfern geworden.

g) Mißlich war es allerdings, ihrer Billigkeit die Aufnahme in die Zunft zu überlassen; denn dadurch wurde jeder Bürger, der sich ihrem Beruf widmete, dem ausschließenden Eigennutz einiger Sechser preisgeben, wenn er nicht ihr Sohn, Verwandter, oder Freund war. Daher war aber auch die jährliche Abwechslung der Sechser um so viel nöthiger. Zudem ist noch die Frage, ob nicht dieser Artikel

leyhen, dann um 15 Schilling gemeiner Basler Pfennige, und ihrem Zunftmeister zwey Schilling, und der Zunft gemeinlich zwey Schilling um Wein, dem Zunftknecht ein Schilling, und was ihr Zunft davon Gutes fällt und wird, oder von andern Sachen, in welchen Weg es wäre, fallen möchte, das soll ihr Zunft gemeinlich zu Nutze kommen, ihre Liechter in unsrer Frau Münster und anderswo damit zu bezünden, als sie bisher gewöhnlich gethan haben *h*), und auch zu andern Dingen ihrer Zunft Nothdurft.

Auch soll der Zunft Guth und dieser Brief in eines jeweiligen Meisters Haus beschlossen und behalten seyn in einer Kiste, und soll der Meister und zwey von den Sechsen, jetweders Handwerk einer, drey Schlüssel dazu haben, und sollen auch der alte Meister und die alten Sechse dem neuen Meister und den neuen Sechsen alle Jahre Rechnung geben über alles das Guth so der Zunft im Jahre gefallen ist, und auch über alle Unkosten, welche die Zunft im gleichen Jahre gehabt hat.

Auch sollen dieselben zwey Handwerke, Schiffleute und Fischer, ein Banier haben, und auch gemeinlich darunter ziehen, so man auszieht; und soll auch das Banier alleweil in eines jeden Meisters Haus seyn, der dann je Meister ist. Und das Zeichen, so an dem Banier ist, soll auch also zu gleicher Weise an ihren Zelten stehen.

Ist auch daß ein Schiffmann der Fischer Handwerk treiben will, so soll er sein Handwerk meiden und davon lassen, und soll auch dann zu der Fischer Gesellschaft gehören. Dasselbe ist auch, falls ein Fischer der Schiffleute Handwerk treiben

---

sich auf diejenigen bezog, welche das Handwerk nicht trieben, und dennoch ihre Zunft anzunehmen wünschten. Denn weiter unten (Siehe die Note *i*) wird ausdrücklich befohlen, daß wer ihre Zunft treiben will, ihre Zunft auch empfangen solle.

h) Hieraus ergiebt sich, daß sie vorher eine Brüderschaft ausmachten.

wollte, der soll auch von seinem Handwerk lassen, und das meiden, und soll auch dann zu der Schiffleute Gesellschaft gehören, denn keiner von ihnen soll beyde Handwerke treiben.

Auch sollen sie niemand fremden zwingen wider seinen Willen ihre Zunft zu empfangen. Wolte aber jemand, der in der Stadt und Vorstädten gesessen wäre, ihre Zunft treiben und üben, der soll ihre Zunft empfangen *i*).

Die Schiffleute sollen auch niemand fremden, wer, oder woher der auch ist, verwehren den Rhein zu brauchen, und Schiffe hinabzuführen, noch Schiffe zu Basel zu verkaufen. Was auch Gutes einem fremden Schiffmann angelegt wird, das soll die Schiffleute zu Basel nicht angehen, noch innütes darumb drengen. Auch sollen die Schiffleute keine Gemeinschaft haben, noch keiner von ihnen mit dem andern einige Gemeinschaft haben. Und was auch ihrer einem Gutes verdinget wird, der soll es auch mit seinem selbes Leibe führen und steuren an die Stadt, wohin es ihm verdinget ist. Wer dieser Dinge einiges breche, von dem mag der Rath den Einung nehmen und die Besserung, wie er dann erkennen wird, daß darum zu thun und zu nehmen sey.

Es soll auch kein Fischer keine Fische kauffen, damit er sie fürbasser *k*) verkauffe, zwischen Mergt, Riehen, dem Horne und Basel, und zwischen Mönchenstein, Binningen, Almsweiler, Hegenheim, Kreften und Basel, und von Kreften wieder hinüber gen Mergt. Wer es aber breche, sind es grüne Fische, so soll der, der es gebrochen, sieben Nächte schwören aus der Stadt in eine Vorstadt, falls er in der Stadt gesessen ist, und fünf Schilling dem Rathe geben, ehe er in die Stadt komme, so oft als er es thut. Ist er aber ein Ußmann, so soll er in die Stadt schwören sieben Nächte, und auch fünf Schilling geben, ehe er aus der Stadt komme. Sind es aber gesalzene Fische, so soll er dem Rath zehen Schilling geben, und auch die acht Tage leisten, wie zuvor

---

i) Vergleiche diesen Artickel mit dem Text der Note *g*), und der Note selber.

k) Fürbasser, für weiters oder wieder.

geschrieben stehet, so oft als es geschiehet. Auch soll kein Fischer mehr Gemeinder haben als einen zu den Seen, der ihm die Fische gen Basel sende, und so die Fische gen Basel kommen, so soll sie Niemand verkauffen als er, und soll er auch die Fische mit einander zu Markte tragen. Was auch Salmen gen Basel kommen, die soll man mit einander an den Markt tragen; und soll man den Salmen, die nicht verkaufft sind, die Schweife abschlagen, so man sie von dem Markt wegträgt. Grüne Fische aber die von den Seen samenthaft gen Basel kommen, mögen die Fischer da wohl in Gemeinde kauffen, aber in Gemeinde soll sie niemand verkauffen. Denn, keiner soll mit dem andern Gemein haben an keinen Fischen, sie seyen grün oder gesalzen, die man auf dem Markt verkaufft und da feil hat.

Wer auch in den vorgenannten Zielen Fische kaufft, um sie fürbasser zu verkauffen, das mögen die Fischer wehren, in der Bescheidenheit, als andre Zünfte thun, denen man in ihre Zunft greiffet, und soll das diese vorgenannten Einungen nicht angehen.

Was auch Einungen und Gesätze die Fischer und Schiffleute bisher unter sich gesezt und gemacht haben, die sollen gänzlich abe seyn, und sollen auch künftigshin keine Einungen noch Gesätze mehr unter sich machen, ohne des Raths und der Zunftmeister Willen und Wissen. Es ist aber zu wissen, daß der Rath und die Zunftmeister über diese Einung und Gesätze, so vorgeschrieben stehen, noch denne fürer allewent, vollen, steten Gewalt haben sollen Einungen zu setzen über die Schiffleute, es sey von Kornes, Schiffe, Holzes und andrer Dinge wegen, den Rhein zu versorgen und zu verhüten, und auch über die Fischer von Fischen wegen, und daß sie diese Einung mögen bessern, mehren, oder mindern, als sie dann je erkennen, das den Bürgern und der Stadt nutz sey, und wohl komme *l*).

Was

---

l) Nach dieser wichtigen Stelle, wird niemand die Rechte des kleinen Raths in Zweifel ziehen. Bischof, Kapitel, Ritter-

Was auch Einungen und Besserungen von den Fischern und den Schiffleuten fallen, die sollen den Räthen, so dann zu Basel sind, werden; die sie auch legen sollen, an die Rheinbrücke und anderen der Stadt Bau, wo es dann je allernothdürftigst ist.

Zu einer Urkunde, daß dieß stette bleibe, so ist dieser Brief mit unserm, des Capitels, und der Stadt zu Basel Insiegeln besiegelt, der gegeben wurde zu Basel, des Jahres da man zählte von Gottes Geburt 1354 Jahr, an dem ersten Samstag nach St. Valentins Tag."

Sechzehentes Kapitel.

Das große Erdbeben von 1356.

Im Jahre 1356 am 18ten des Weinmonats entstand ein Erdbeben, welches den grösten Theil unsrer Stadt in Trümmern verwandelte. Zehen Jahre vorher waren auch durch eine Erderschütterung etliche Gebäude des Münsters und der Pfalz in den Rhein hinab gestürzt *m*). Jetzt aber wurde das Unglück allgemeiner. Von Erdspalten und Klüften findet man zwar nichts aufgezeichnet, das Feuer aber, welches gemeiniglich bey dergleichen Unfällen ausbricht, richtete mehr oder eben so viel Schaden an, als vielleicht das Erdbeben selber.

Das Rathsbuch von 1357 enthält die älteste einheimische Nachricht davon *n*), und hebt also an:

Ritterschaft, Rath und Bürgerschaft erscheinen da als Gewährleister und Zeugen.

m) Tschudi, p. 372.

n) Eine andre, fast eben so alte Nachricht, fand sich in einer abgeschmackten Steinschrift am Kaufhaus, welche das

„Dieß Buch ist angefangen A°. Domini 1357 um St. Martins Tag, als der Ertbidem davor eyn Jahre, auf St. Lucas Tag, gewesen, und die Stadt Basel verfallen, verbrannt, und um alle ir Buche und Briefe kommen was." Weiters im gleichen Buche o) stehet umständlicher: „Man sol wissen daß diese Stat von dem Erdpidem zerstöret und zerbrochen wart, und beleib enhein Kilche, Turne, noch steinin Huß, weder in der Stat noch in den Vorstetten ganz, und wurdent grösselich zerstöret p). Ouch viel der Burggrabe an vil Stetten in q). Und fieng der Ertpidem an, an dem Einstag nach St. Gallen Tag, das was an St. Lucas Tag des Evangelisten, des Jares do man zahlte von Gottes Geburte 1356 Jar, und werte dur das Jar hin dan, und kam underwilen gros, und unterwilen klein r). Und desselben Einstags, als er an-

---

Jahr 1356 mit römischen Zahlen angab, die aber so gebildet waren, daß das M eine Schuhschnalle (Rink, im Basler Dialekt), die CCC drey Hufeisen, das L ein Beil, und die sechs I sechs kleine Krüge vorstellten; woraus dann die vier folgenden Reimen herausgepreßt wurden:

Ein Rink mit seinem Dorn,
Drey Hufeisen auserkorn,
Ein Beihel, der sechs Krügen Zal,
Da verfiel Basel überal.

o) Pag. 251.

p) Nach Aeneas Sylvius blieben nicht über hundert Häuser ganz und aufrecht.

q) Nach einigen soll der eine Kirchthurm des Münsters, nach andern nur ein Theil des Chors samt dem Frohnaltar in den Rhein gefallen seyn.

r) Königshofen, p. 361, erzählt die Sache also: Um Vesperzeit kam ein großer Erdbeben. Noch vor Nacht folgten einige mindere Erschütterungen. Um die dritte Wachtglocke kam gar ein ungefuger Ertbidem. Der warf viele Camine und Wupfele (Wipfel) ab den Häusern, und Ziborien und Knöpfe ab dem Münster, und in derselben Nacht

vieng, do gieng Für an, in der Nacht, und werte das wohl acht Tage, daß sich Niema getorste (getrauete), noch möchte vor dem Ertpidem widerstan, und verbran die Stat inrent der Ringmuren vilnahe allensament. Und ze St. Alban in der Vorstatt verbrunnen ouch etwie viel Hüsere. Von demselben Ertpidem wurdent ouch bi allen Kilchen, Burgen und Vestinen, die um diese Statt bi vier milen gelegen waren *s*), zerstöret, und zervielen, und beleib wenig dehein ganz *t*)."

Ueber die Anzahl derjenigen, die bey diesem unglücklichen Vorfall das Leben einbüßten, findet man verschiedene Angaben, 100 bey Tschudi, 300 bey Wursteisen, und 1000 bey Schodeler. Das Todtengäßlein soll davon den Namen bekommen haben. Auch wird eines von Bärenfels gedacht, der auf der Petersbrücke durch eine herabfallende Zinne der alten Stadtmauer todtgeschlagen wurde.

Die Leute welche dem Feuer und dem Einsturz der Häuser entkamen, lagerten sich in den Gärten und auf offenem Felde. Königshofen bemerkt, daß sie großen Mangel an Lebensmitteln litten. Woraus zu schließen, daß die Benachbarten eine geraume Zeit vorbey gehen liessen, ehe sie den Baslern zu Hülfe kamen.

G 2

---

kamen wohl zehen Erderschütterungen. Gleichfalls meldet Albertus Argent. p. 164. Terræ motus venit circa vesperas, & in sequenti nocte fiebant plusquam decem — per plures etiam dies sequentes fiebant plures terræ motus.

s) Sogar zu Bern verspührte man das Erdbeben, da das Gewölb nebst dem Thurn einer Kirche dort einstürzte.

t) Ein gleichzeitiger Mönch schrieb von 34 derselben, Albertus von 40, Königshofen von 60, Tschudi von 84, 46 diesseits und 38 jenseits. Liestal verfiel ganz.

Ist denn der Mensch zum Bösen unerschrockener als zum Guten! — Wer sollte es glauben? In jener schauervollen Nacht, mitten unter dem fürchterlichen Getöse der Erdstöße, der einstürzenden Gebäude, der wüthenden Flammen, und der fliehenden und jammernden Einwohner, gab es ruchlose, die sich des Raubes schuldig machten. Der Zufall hat uns Strafregister der folgenden Jahren aufbehalten, aus welchen ich dieses vernehme. In einem derselben werden drey Dieben auf fünf Jahre verwiesen, weil sie den Leuten ihr Eisen in dem Erdbeben abbrachen, und solches verkauften. Ein anderer wird für ein Jahr verwiesen, weil er in dem Erdbeben einen Laden aufgebrochen hatte.

Siebenzehentes Kapitel.

Von den Stuben.

Vorzeiten saßen im Rath vor den Zünften die sogenannten Stuben, aus welchen die Ritter und Achtbürger *u*) gezogen wurden. Insgesammt nannte man sie, wenigstens im Laufe des 15ten und des 16ten Jahrhunderts, lediglich die Stube, oder auch bisweilen die hohe Stube, vermuthlich aus der Ursache, weil die Zünfte, oder einige derselben, auch Stuben hiessen, wie es von der Zunft zu Kaufleuten, und von jener zu Haußgenossen außer allem Zweifel ist. In der ersten Hälfte des 13ten Jahrh. war, wie es scheint, nur eine Stube. Aus Anlaß der Trennung der Ritterschaft entstand eine zweyte.

u) Siehe den 1sten Band, p. 476.

Im 14ten und 15ten Jahrhunderte findet man drey derselben. Ein Gesätz von 1413 ist hierüber ganz deütlich, und nennet ausdrücklich die zur Muckhen, die zum Brunnen *w*), und die zum Siffzen *x*). In der Folge gieng die erste ein. Die zwey übrigen vereinigten sich auch bald darauf in eine einzige Gesellschaft, welche nach Verlauf einiger Zeit das Haus zum Brunnen verkaufte. Um diese Zeit hatte sie nur ein Wapen, welches das Thor einer Stadt samt Thurn und Brücke in einem blauen Felde vorstellte. Ob aber, und wie lange, jede Stube vorher ein besonderes Wapen gehabt haben möge, sind Fragen die wir aus den Rathsschriften nicht beantworten können.

Stube zur Mucke.

Sie soll zur Zeit der Factionen des 13ten Jahrh. die Trinkstube der Papageyen gewesen seyn. Wenigstens hat es der Landvogt Brand, der um die Zeiten der Reformation lebte, also aufgezeichnet. Die älteren Chronicken, welche die Geschichte jener Factionen erzählen, geben nur die Namen der Factionen an, ohne die Versammlungshäuser derselben zu nennen.

Die Stube zur Mucke stand am Schlüsselberg, wo sich jetzt die öffentliche Bibliotheck befindet. Sie war zuverläßig im 14ten und 15ten Jahrhunderte das eigentliche Gesellschaftshaus des Adels, dessen Lustbarkeiten und Bällen keiner vom Bürgerstande, zur Zeit des Aeneas Syl-

w) Auf dem Fischmarkt.

x) Das ehemalige Ehegerichtshaus, an der Schneidergasse, dem Posthaus gegenüber.

pius, beywohnte, wenn er nicht eines von den angesehensten Aemteren bekleidete, oder für sehr reich gehalten wurde.

Es scheint daß, nachdem die Rittergeschlechter sich mit einander ausgesöhnt, und hingegen im Laufe des 14ten Jahrhunderts in Zerwürfniß mit den Achtbürgergeschlechtern und den Zünften geriethen, sie sich in eine sogenannte Stube vereinigten, und sich von den Achtbürgergeschlechtern absonderten, also daß sie entweder die Stube zur Mucke erst alsdann errichteten, oder daß jene Achtbürgergeschlechter, die vorher dahin gehörten, sich auf eine besondere Stube, die zum Brunnen, begaben. Die Trennung war aber von keiner langen Dauer. Beyderley Geschlechter, wenn auch ihr Ursprung verschieden war, hatten doch in Rücksicht der Regierungsvorzüge, der Lehensbesitzungen, der Lebensweise, und der ehelichen Verbindungen ein gemeinschaftliches Interesse. Ueberdieß saßen die Ritter in einer zu kleinen Anzahl im Rath, daß sie, ohne den Beystand der Achtbürger, etwas auswirken konnten. Sie suchten demnach bald wieder sich mit ihnen zu vereinigen, und zwar dadurch, daß sie das Stubenrecht auf den Achtbürgerstuben erwarben, um mit ihnen gemeinschaftlichen Umgang zu pflegen, oder, wie die Ausdrücke damals lauteten, zu zehren und zu trinken.

Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts, wie wir es schon bemerkt haben, gieng diese Stube ein. Der Rath soll dazumal schon das Haus an sich gekauft haben. Die wenigen Edelleute, die in der Stadt blieben, begnügten sich mit den andern Stuben.

Stube zum Brunnen.

Sie stand auf dem Fischmarkt. Sie wurde die Obere genannt. Diese Benennung muß befremdend vorkommen, da die Stube zur Mucke, wegen dem Rang ihrer Angehörigen, ehender die Obere hätte genannt werden sollen. Vielleicht war die Stube zum Brunnen älter als diese, und behielt daher, in Bezug auf die zweyte Stube der Achtbürger, die einmal eingeführte Benennung. Uebrigens war hohe Stube mit obere Stube nicht einerley. Unter jenem Ausdruck verstand man die Stuben überhaupt im Gegensatz der Zünfte; unter letzterm Ausdruck aber nur die Stube zum Brunnen im Gegensatz der Stube zum Seufzen.

Auf dieselbe gehörte ein Theil der Achtbürgergeschlechter. Wir haben im ersten Bande p. 476 ein Verzeichniß derselben vom J. 1456 angeführt. Ein älteres Verzeichniß von 1413 enthält, außer den zwey letzten, die gleiche Anzahl und die nämlichen Namen, und hebt also an: „ Diß sindt die Herren und acht Bürger von der obern „ Stuben nach den Geschlechten und Gesellschafften zu „ Basel. Die zer Sunnen, Fröuwler, Sefogel, Sinz „ u. s. w. " Kurz vorher hatte man Hemman Offenburg auch in dieselbe aufgenommen, der vorher Rathsherr zu Krämern war. Als dieser nachher im J. 1433 zum Kaiser Sigismund nach Rom gesandt, und von demselben zum Ritter geschlagen wurde, gab man ihm einen andern Achtbürger zum Nachfolger im Rath, und er nahm die Stelle eines der vier Ritter ein.

Was die Zeit betrift, wo diese Stube aufgehoben wurde, so zeigen verschiedene Umstände, daß es in der

letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts geschahe. Die wenigen Mitglieder derselben hatten an der Stube zum Seufzen genug, deren Unterhaltungskosten sie schon zu Geldaufbrüchen genöthiget hatten.

Stube zum Seufzen.

Sie wurde die niedere genannt, und war wahrscheinlich im 13ten Jahrh. die Trinkstube der Sternenträger.

Auf dieselbe gehörte ein Theil der Achtbürgergeschlechter, deren Verzeichniß vom J. 1456 schon im ersten Bande stehet. Diese Abtheilung der Achtbürgergeschlechter hörte gegen Ende des 15ten Jahrhunderts gänzlich auf. Die verminderte Anzahl derselben wird die Aufhebung alles Unterschiedes veranlasset haben. Daraus entstand aber ein Rangstreit, der, wegen der Art, wie er entschieden wurde, angeführt zu werden verdient. Im J. 1495 erwählten die Kieser einen Offenburg und einen Schönkind zu Rathsherren von der hohen Stube. Offenburg war von der vorigen Abtheilung zum Brunnen, und Schönkind von der zum Seufzen. Bey der öffentlichen Verkündung ihrer Namen auf dem Münsterplatz oder Stiftshofe, wurde dem einen, nach seiner Behauptung, nicht der gebührende Rang gegeben, und seine Klage erwuchs vor den Rath, der folgenden Spruch darüber ergehen ließ: „Der Mißhäle „halb, so dann zwischen den Geschlechten Offenburg „und Schönkind, oder Schönkind und Offenburg, ent„sprossen sind, bede, des Vorgangs und Sitzes halb, „ist erkannt: wie die Geschlecht uff dem Hoff gele„sen sindt, dabey lasse ein Rath das bleiben; und „daß bede Theile sich des Sitzes halb güetlich mit ein-

„ ander vereinigen mögen; wo sie sich aber des Sitzes
„ in dem Rath nit mögen vertragen, oder sich sonst
„ nicht vertragen, mögen sie demnach, ob ihnen das
„ geliebt, ihr Herkommen erläutern, welches Geschlecht
„ unter ihnen, das ältere sey."

Nachdem die Achtbürgergeschlechter nach und nach im 16ten Jahrh. theils ausgestorben, theils weggezogen, blieb diese Stube der kleinen Anzahl Edelleute zu Theil, welche das Stubenrecht unterhalten hatten, und sonst noch Häuser in der Stadt besassen, oder sich hier als Fremde aufhielten. Bald nahmen sie noch andre in ihre Gesellschaft auf, die zwar ehemals das hiesige Bürgerrecht genossen, selbiges aber weder unterhalten, noch erneuert, noch dessen Pflichten erfüllet hatten. Dennoch fiel es ihnen ein, im Laufe des 17ten Jahrhunderts, andre Rechte anzusprechen; der Erfolg entsprach aber ihren Wünschen nicht, und da die Schulden sich indessen häuften, mußten sie das Haus verkaufen.

Schließlich bemerken wir folgende Formel, deren sie sich bey Unterschriften bedienten. Sie nannten sich: **gemeine Stubengesellen zum Seufzgen.**

Ueber die Achtbürger.

Ehe wir zu den Zünften schreiten, muß ich, versprochenermassen *y*), die Frage erörtern, ob die Klaßifikation der Achtbürgergeschlechter im 13ten Jahrh. eben dasjenige gewesen, was sie nach dem Erdbeben von 1356 zuverläßig war. Verschiedene Umstände scheinen die Ver-

y) 1 Band, p. 495.

meinung dieser Frage zu rechtfertigen. Den ersten bietet uns die Urkunde vom J. 1258 dar, welche wir im ersten Theile p. 337 und 339 angeführt haben, indem man in derselben gleich nach den Namen der Ritter Spuhren der Zunftberufe antrift. Entscheidend wäre der Beweis, wenn man nicht einwenden könnte, daß vielleicht das Wort Institor, **Kaufmann**, ein Geschlechtsname und keine Berufsbenennung war; welche Einwendung von den Namen **Münzmeister** und **Schenk** um so eheuder gelten möchte, da man wirklich Familien von diesen Namen bey uns gehabt habe. Der zweyte Umstand findet sich in dem Rechte, so die Bürger von den Zünften behielten, eine von den zwey Achtbürgerstuben anzunehmen, so bald sie aus ihren Zinsen lebten, und ihre Zunft verließen; dieses Recht, welches das Patriziat der Stuben sehr mäßigte, kann als ein Ueberbleibsel des ursprünglichen Zustandes der Sachen angesehen werden. Endlich dünkt es mich unwahrscheinlich, daß zu der Zeit, wo Kaiser und Bischof den Baslern erlaubten, einen Rath von Rittern und von Bürgern zu haben, sie den allgemeinen Ausdruck **Bürger** auf gewisse von den übrigen Bürgern abgesonderte Geschlechter einzuschränken gedacht haben sollten. Das Wort Bürger, im Gegensatz der Ritter, scheint die Absicht zu entdecken, daß man Aristokratie durch Demokratie mildern wollte. Nun streiten erbliche Vorzüge der Gewalt, sie mögen durch den Ritterschlag oder durch den Ankauf eines Stubenrechts erworben werden, wider eine solche Absicht: denn, wo erbliches Glück ist, findet sich nothwendig unweit davon auch erbliches Unglück. Doch wollen wir darauf nicht zu sehr dringen, da wir die geheimen Be-

weggründe der ersten Stifter des Raths nicht kennen. So viel bemerken wir nur noch, daß, unter dem Bischof Peter Reich, (1286), das Recht der Stuben (welches Recht vermuthlich damals schon Herkommens war), aus ihrem Mittel die acht auf die Ritter folgenden Rathsherren von Bürgern erwählen zu lassen, durch eine förmliche Verordnung, die gesätzliche Kraft bekommen zu haben scheine.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Zünften überhaupt.

Die Zünfte sind nicht auf einmal eingeführt worden. Unbekannt ist es, wenn die ersten zu Stande kamen. Die älteste bekannte Stiftung einiger derselben geschah im J. 1248 unter Bischof Lütold von Arberg; und die letzte Zunft wurde erst im J. 1354 errichtet.

Anfangs hatten sie (ausser der letzten) keinen Stellvertreter im Rath, weil vermuthlich die acht Bürger, welche nebst den acht Rittern den Rath ausmachten, für ihre Platzhalter gehalten wurden, und im Namen des ganzen Bürgerstandes in demselben saßen. Nachgehends bekam jede Zunft aus ihrem Mittel einen Stellvertreter im neuen Rath: das ist der Rathsherr der Zunft z). Die acht Kieser erwählten ihn. Aus einigen Stellen alter

z) Im J. 1360 wurden sie Ammeister genannt. Erst im J. 1382 finden sich alle ihre Namen unter der allgemeinen Benennung Consules, d. i. Rathsherren.

Erkanntnisse könnte man schliessen, daß sehr lange die Wahl des Rathsherrn erst nach eingegebenem Vorschlag der Zunft vor sich gieng *a*). Ausgemacht scheint es übrigens zu seyn, daß man bey diesen Wahlen an die Sechser nicht gebunden war.

Die Pflichten der Rathsherren bestanden auf der Zunft insonderheit darinn, daß sie die obrigkeitlichen Rechte des Raths beschützen mußten. Schon im J. 1370 finde ich das Beyspiel eines Rathsherrn von Brodtbecken, der abgesezt und für ein halbes Jahr verwiesen wurde, weil er eine Verabredung seiner Zunftgenossen über das Brodt verschwiegen, und den Räthen nicht geoffenbaret hatte.

---

a) In einer Erkanntniß, deren Jahrzahl ich aufzuzeichnen vergessen habe, stehet ausdrücklich: Soll die Zunft keinen den Kiesern angeben der u. s. w. In einer andern von 1504 wegen der Weberzunft, finde ich: „Als die Meister von der Weberzunft Meister Heinrich Herlin den Kiesern in die Cur angeben. Endlich in einer alten Rathsordnung, unter dem Artickel betreffend die Wahl der Rathsherren, wird gesagt: „Falls einige „Zünfte Mangel hätten, oder jemanden zu Rathsherrn „anzugeben, und zu begehren vermeynten, daß sie derselben Nahmen dem Stadtschreiber schriftlich angeben, „und dieser alsdann solche Nahmen in der Chur entdecken, und nicht verhalten solle, damit die Kieser sich „darnach haben zu richten." Doch können diese Stellen eben so wohl auf ein bloßes Verzeichniß der wahlfähigen der Zunft als auf einen ausschließlichen Vorschlag gedeutet werden.

Anfangs erwählten die Zunftangehörigen ihre Zunftmeister und Sechser, so viel es wenigstens aus einigen Stiftungsurkunden abzunehmen ist. Im J. 1354 scheinen sie aber dieses Recht nicht mehr gehabt zu haben, wie der Stiftungsbrief der Schiffleute- und Fischer-Zunft des mehrern zeigt.

Die Hintersäßen, Gesellen, Arbeiter und Knechte waren auf die Zünfte vertheilt, insofern sie Berufe trieben, oder bey Zunftgenossen in Diensten standen. Die übrigen gehörten theils zu den Stuben, theils zu der Geistlichkeit. Edelleute, die nur das Hintersäßenrecht hatten, schworen jährlich auf dem Rathhause den Eid des Gehorsams.

Die Zünfte sind im 14ten und noch lange im Laufe des 15ten Jahrhunderts, **Handwerker** und **Zünfte** ohne Unterschied genannt worden; und die Kanzleysprache hat die Benennung **Handwerker** für **Zünfte**, noch bis auf den heutigen Tag, einmal im Jahre beybehalten, das ist, bey der öffentlichen Verkündung der antretenden Rathsherren, welche am Sonntag vor Johannis Baptistä auf dem Petersplatz geschieht. Daher war eine der ältesten lateinischen Benennungen des Oberstzunftmeisters Supremus Magister Artificum. Im 15ten Jahrhunderte kam der Name Supremus Magister Zunftarum auf, und hundert Jahre später, führten unsre Gelehrten den Titel Tribunus ein. Die Ursache warum man eine Zeit lang die Worte **Handwerk** und **Zunft** ohne Unterschied für einander gebraucht habe, kann verschieden gewesen seyn. Vielleicht geschah es, weil die weit größere Anzahl der Zunftangehörigen wirkliche Handwerker waren: so nennt man heut zu Ta-

ge die Landleute, Bauern, obgleich viele derselben kein Bauerngewerb treiben. Vielleicht auch nannten die Edelleute und Geschlechter aus Verachtung alle Zünfte ohne Unterschied Handwerker. Wahrscheinlicher dünkt mich aber die Ursache, daß das Wort **Handwerker** damals eine allgemeinere Bedeutung hatte als wie in neuern Zeiten, und so viel sagen wollte als **bürgerliche Berufe** oder **Künste**. Ueberbleibsel davon haben wir noch in den Worten **Handkauf** für **Krämerey**, und **Handtierungen** für **bürgerliche Berufe** überhaupt. In der letzten Hälfte des 15ten Jahrhunderts bemerkt man schon eine Abänderung in dem Sprachgebrauche. Damals wurden die Handelsleute unter dem Ausdruck **werbende Hand**, im Gegensatze der **werkenden Hand** begriffen; und aus dem Ausdrucke **werbende Hand** ist nachher bey uns, insonderheit auf den vermischten Zünften, die Benennung **Gewerbe** für **Handel** im Gegensatze der **Handwerker** entstanden. So ist aber der Gang der Sprachen beschaffen, daß heutzutage das Wort **Gewerbe** von allen Berufsarten, wodurch man sein Auskommen erwirbt, gebraucht werden kann.

Eine andre Frage kommt nun zu erörtern vor: warum werden nämlich die vier ersten Zünfte **Herrenzünfte** genannt? Diese Frage kann verschieden beantwortet werden, keine Beantwortung derselben aber hat zuverläßige Kennzeichen der Gewißheit, und folgende Bemerkungen werden zeigen, daß es vielleicht nicht anderst möglich ist.

1°. Der Name **Herrenzünfte** ist keine Kanzleybenennung, und findet sich in keiner Urkunde noch altem Protokoll. Er ist in dem gemeinen Umgange vermuth-

lich daher entstanden, weil einmal im Jahre, bey der öffentlichen Verkündung der Häupter und Rathsherren, die vier Rathsherren der vier ersten Zünfte den Titel **Herr** bekommen, da man den eilf Rathsherren der folgenden Zünfte nur das Wort **Meister** beylegt.

2°. Dieser Unterschied ist eines ganz unbekannten Ursprungs. Er ist nicht, wie man bisher glaubte, zur Zeit der Reformation aufgekommen. Er war sehr lange vorher, und zwar kurz nach dem Erdbeben von 1356 zuverläßig schon üblich. Diese Betrachtung macht die Auflösung der Frage noch schwerer, indem man damals, sowohl in den Gesätzen als in andern Schriften, alle Zünfte ohne Unterschied **Handwerker** nannte.

3°. Auf jeder der vier ersten Zünfte finden sich seit undenklichen Zeiten Handwerksleute, eben sowohl als auf den übrigen Zünften; hingegen haben sich auf verschiedenen dieser letztern Zünfte auch seit undenklichen Zeiten Zunftgenossen befunden, die nicht vom Handwerk waren. Die Stiftungsbriefe einiger Zünfte, die Verzeichnisse der neuen Bürger im 14ten und 15ten Jahrhunderte, und andre Schriften beweisen es unwidersprechlich.

4°. Im Jahre 1401, wo man dem Ursprung des mehr erwähnten Umstandes näher war, und folglich besser wußte, was mit demselben bestehen konnte oder nicht, im J. 1401, sagen wir, wurde das Gesätz wegen der freyen Wahl der Meister unter den Zünften errichtet; aber ohne Vorbehalt weder für die vier ersten, noch für die eilf letztern.

5°. Wenn man die Hauptberufe der vier ersten Zünfte gegen einige Berufe der übrigen hält, so sieht man nicht

ein, was für Gründe zu einem Unterschiede in der Titulatur vor Zeiten berechtigen konnten: worinn, zum Beyspiel, der Tuchhändler weit vornehmer seyn sollte als der Eisenhändler, der Wechsler als der Leinhändler, der Weinschenk als der Chirurgus, und der Pulverkrämer als der Kunstmaler.

6°. Die Rathsglieder von den vier ersten Zünften haben in Ansehung ihrer Plätze im Rath die Rangordnung ihrer Zünfte; die eilf übrigen aber nicht. Diese sitzen auf eine so verschränkte, obschon bestimmte und hergebrachte Art, daß vermuthlich sie sich Anfangs die Plätze durch das Loos austheilten. Ein solches Ueberbleibsel der alten Zeiten scheint den Satz zu bestätigen, daß die vier ersten Zünfte eine Zeit lang vor den eilf übrigen in den Rath aufgenommen worden sind, und daß die Gemüther bey der letztern Aufnahme unruhiger gestimmt waren, als bey der Aufnahme der vier ersten.

7°. Man findet kein einziges Beyspiel, daß je einer aus den Rittergeschlechtern, von Seiten einer dieser vier Zünfte, so wenig als von Seiten der übrigen, die Rathsstelle bekleidet habe. Betreffend die Achtbürgergeschlechter, so wird uns die Geschichte von 1413 zeigen, daß man keinen Unterschied in Ansehung der Zünfte dabey machte.

8°. Die fünfte Zunft könnte einiges Licht über die vorliegende Frage verbreiten, wenn nicht wahrscheinliche Schreibfehler die Sache dunkel ließen. Wir haben im ersten Bande (p. 377) eine Rathsbesatzung vom Jahre 1370 angeführt, worinn der Rathsherr von der fünften Zunft Herr genannt wird. Daraus zogen wir den Schluß (p. 489), zur Bestätigung der herrschenden

Mey-

Meynung, daß das Wort **Herr** einen Bezug auf den Beruf gehabt habe. So wahrscheinlich es auch noch immer vorkommen mag, so müssen wir doch bemerken, daß der Beweis unvollkommen ist. Die Gegeneinanderhaltung der Rathsbesatzungen läßt Schreibfehler vermuthen, indem die nämlichen Namen bald mit dem Vorworte **Herr**, bald mit dem Vorworte **Meister** darinn geschrieben stehen *b*). Es ist leicht zu begreifen, daß der Schreiber der siebzehn male *c*) das Wort **Herr**, bey Verfertigung der Rathsbesatzung, geschrieben hatte, es auch oft aus Versehen einmal mehr hinschreiben konnte.

9°. In der Verfassung von Zürich soll sich etwas ähnliches mit dem Gegenstande, den wir behandeln, vorfinden. Bey der Abwechslung des Raths, bekommt ein

---

b) Hier folgen die aus den Rathsbesatzungen gezogenen Namen der Rathsherren dieser Zunft vom Jahre 1361 bis 1371.

1361 Meister Cunrad von Wenzwiler.
1362 Meister Cunz von Bertinkon.
1363 Herr Cunrad von Wenzwiler.
1364 Meister Burkhard Stelli.
1365 Meister Cunrad von Wenzwiler.
1366 Meister Ludwig Sarraßi.
1367 Herr Cunrad von Wenzwiler.
1368 Herr Cunrad von Bertinkon.
1369 Meister Niclaus von Celle.
1370 Herr Niclaus Byschof.
1371 Meister Johannes von Waltikoven.

c) Nämlich vor den Namen des Bürgermeisters, der vier Ritter, der acht Bürger, und der vier Rathsherren von den vier ersten Zünften.

Theil desselben, vor dem Tauf- und Geschlechtsnamen, das Wort **Herr**, der andere Theil aber nur das Wort **Meister**. In so weit folglich eben so wie bey uns. Darinn trift man aber einen Unterschied an, daß nämlich alle Rathsherren zu Zürich, von welcher Zunft und Beruf sie auch seyn mögen, **Herren** heissen, hingegen aber alle **Zunftmeister**, von welcher Zunft und Beruf sie auch seyn mögen, **Meister** ohne Unterschied genannt werden. Dabey müssen wir insonderheit die Erinnerung nicht übergehen, daß die Rathsherren durch die regierende Gewalt, und die Zunftmeister durch die Zünfte oder das Volk erwählt werden. Dieser Umstand dürfte vielleicht den wahren Sinn der Worte **Herr** und **Meister** in dem vorkommenden Falle erklären.

Nachdem wir nun die nöthigen Bemerkungen vorausgeschickt haben, werden wir lediglich die Meynungen mittheilen, welche die vorliegende Frage veranlaßte. Die erste leitet den Unterschied zwischen den sogenannten **Herrenzünften** und **Meisterzünften**, von den Edelleuten her. Sie ist die älteste bekannte. Simler, der um das Jahr 1570 an seiner Republica Helvetiorum arbeitete, bemerkte in derselben folgendes *d)*: „Was dem Adel übrig blieb verlohr derselbe ganz im

---

d) Jos. Simler, de Republica Helvetiorum, p. 229. „Quicquid autem residui fuit (nobilibus) id omne amiserunt anno MDXXIX . . . Verum tamen nobiles familiæ, quæ in urbe degunt, & cum aliis Civibus reipublicæ curam susceperunt, in primis quatuor civium tribubus censentur, & in his in Senatum deliguntur: ideoque etiam Tribus istæ honoris ergo Dominorum Tribus, Herrenzünfte nominantur."

„ J. 1529 wo die Reformation eingeführt wurde ....
„ Welche doch vom Adel noch in der Stadt Basel wohnen,
„ und mit andern Bürgern sich der Regierung annehmen,
„ sind den vier ersten Zünften einverleibet, und werden
„ aus denselbigen in den Rath erwählt, darum auch diese
„ Zünfte um Ehren willen Herrenzünfte genannt werden".
Ryff, der um das J. 1590 seine Chronick verfertigte, drückte
sich also aus: „ Wo Edle sind die sich unter die Bür-
„ ger begeben, auf die vier Herrenzünfte eintheilen,
„ werden sie ins Regiment gebraucht". In den glei-
chen Begriffen stand Wursteisen, in seiner Epitome
historiæ Basiliensis, welche er im J. 1577 heraus-
gab *e*). „ In den vier ersten Zünften, meldete er,

---

e) Pag. 240. Tribus vero quindecim habentur, in quarum primis plerique nobiliorum Civium recensentur, quanquam & cæteris ingenuis sua quoque sit societas, reliquæ sunt opificum. Hinc illæ Dominorum, hæ vero undecim Magistrorum Tribus dicuntur. Uebrigens ist diese Stelle etwas dunkel, daher haben wir sie nach der Beckischen Uebersetzung angeführt. Nobiliores Cives und Nobiles sind eigentlich nicht einerley. Durch die Worte cæteris ingenuis sollen sie, wie es scheint, das nämliche bedeuten. Da auch den Ingenuis die Opifices entgegen gesetzt werden, so ist schwer zu errathen, was er unter Opifices bestimmt verstanden habe, um so viel mehr, weil die eilf letzten Zünfte, eben zu des Wursteisens Zeiten, manchen unter ihren Angehörigen zählten, der vornehmer war, als die meisten aus den vier ersten Zünften, als z. B. Caspar Krug der Bürgermeister, Doctor Friedrich Rybiner, der nachgehends Oberst in französischen Diensten wurde, u. s. w.

„ sind die meisten der edlern Bürger, obschon auch die
„ übrigen Edeln ihre besondere Gesellschaft haben .....
„ daher werden dieselben Herrenzünfte genannt".

Obschon diese Zeugnisse mit den ächten Quellen der Geschichte gar nicht übereinstimmen, so zeigen sie doch, wie man in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts den Unterschied der Titulatur, wovon jetzt die Rede ist, auslegte *f*).

Die zweyte Meynung über die vorliegende Frage ist, so viel man weiß, erst im vorigen Jahrhunderte aufgekommen. Sie schreibt den mehrgedachten Unterschied der Titulatur nicht dem Unterschiede des Standes oder der Geburt, sondern dem Unterschiede der Berufe zu. Sie setzt zum voraus, daß man vor vier- bis fünfhundert Jahren, die Sachen, in Rücksicht der Worte **Herr** und **Meister** auf dem gleichen Fuße betrachtete, wie es in spätern Zeiten geschehen ist. Diese Meynung zerfällt aber in zwey Unterabtheilungen. Die einen sehen

---

f) Da durch ein Gesätz, welches wir in der ersten Abtheilung des 16ten Jahrhunderts anführen werden, der Uebergang von einer Zunft zu der hohen Stube mit einer Auflage von zehn vom Hundert vom Vermögen war erschwärt worden, so kann man leicht annehmen, daß jene Zunftbürger, die in der Folge geadelt wurden, oder nur Wapenbriefe erhielten oder kauften, oder endlich aus ihren Zinsen lebten, so viel möglich werden getrachtet haben, das Zunftrecht auf den ersten Zünften zu erhalten, theils wegen dem Vortheil des Präsidiums, theils aus Eitelkeit oder vermeynter Anständigkeit. Dieß wird nach Verlauf einiger Zeit, die irrige Auslegung veranlasset haben.

die Curialien, worüber wir nun eine Untersuchung anstellen, als ein Denkmal gewisser Stiftungsrechte an, die andern aber als ein bloßes Ueberbleibsel des ursprünglichen Zustandes der Zünfte, bey ihrer Aufnahme in den Rath. Beyde stimmen, zum Beyspiel, darinn mit einander überein, daß das erste mal, wo Rathsherren von Zünften erwählt wurden, ein Kaufmann, ein Wechsler, ein Weinmann und ein Krämer die vier ersten Zünfte, wie auch ferner ein Grautücher, ein Becker, ein Schmied u. s. w. die eilf übrigen Zünfte im Rath wirklich vorgestellt haben; und daß aus dieser Ursache den vier ersten das Wort **Herr**, und den eilf übrigen das Wort **Meister** beygelegt worden sey. Allein, darinn gehen sie von einander ab, daß die einen glauben, man habe in der Folge die Beybehaltung der eingeführten Titulatur als ein Verwahrungsmittel wider alle Verjährung gut befunden; die andern hingegen dafür halten, man habe diesen Theil der Curialien, wie die übrigen Theile derselben, nach allgemeiner Sitte unsrer Vorfahren, nur deßwegen fortgesetzt, weil er schon lange üblich war, und man an einer Abänderung keine Nothwendigkeit fand.

Eine dritte mögliche Meynung werden wir nun anführen, welche wenigstens diesen Vorzug hat, daß sie mit den bekannten Umständen, die einigen Bezug auf die vorliegende Frage haben dürften, in keinem Widerspruch stehet.

Als die Anzahl der acht Rathsherren von Rittern auf vier herunter gesetzt wurde, wird man die bisherige Zahl von sechzehn Rathsherren, aus den Zünften, nach üblicher Wahlart der acht Kieser, ergänzt, und den

vier letzten, gleich wie den acht Bürgern von der Stube, den Titel Herr beygelegt haben, entweder in Rücksicht der ähnlichen Erwählungsform, oder zum Andenken des vorigen Zustandes des Raths. Dieß blieb nun eine Zeit lang also, und wurde Herkommen, Recht, hergebrachte Feyerlichkeit. Hierauf begehrten die eilf übrigen Zünfte auch den Beysitz in dem gewöhnlichen Rath. Anfangs werden sie solchen für ihre Meister, das ist, für die durch sie selbst erwählten Stellvertreter, nach dem Beyspiel andrer Städte, erhalten oder erzwungen haben. Daher vielleicht, in Fällen wo ein Mißverstand zu besorgen war, die Benennung Ammeister, zum Unterschied des eigentlichen Zunftmeisters. So mag es mehrere Jahre hindurch fortgewährt haben, bis diese eilf Zünfte das Recht, gedachte neue Beysitzer des Raths zu ernennen, den acht Kiesern überließen, und dagegen endlich die gewöhnliche Zuziehung der Zunftmeister in den täglichen Rath erhielten. Indessen aber waren gewisse Curialien, bey der feyerlichen Handlung der Rathserneuerung und Verkündung, eingeführt worden. Sie wurden beybehalten: das erste mal, wegen der Ungewißheit, ob die im Laufe des Jahres vorgefallene Neuerung stand haben würde; nachgehends, weil man keinen bestimmenden Grund hatte, eine Abänderung der Curialien, ehender in diesem als in jenem Jahre, vorzunehmen; endlich weil die urspüngliche Bedeutung derselben ganz in Vergessenheit gerathen war.

Eine fernere Frage über die Zünfte überhaupt, giebt uns die ungleiche Anzahl ihrer Angehörigen an. Diese Ungleichheit ist höchst auffallend. Sie ist schädlich und unbillig, weil sie, ohne Rücksicht auf Verdienst,

Nutzen des Staats, muthmaßliche Tauglichkeit, oder wenigstens Eigenthum, einer kleinen Anzahl Bürger eben so viel Stellvertreter in der Regierung giebt, als weit grösseren Abtheilungen der Bürgerschaft. Die Ursachen davon finden sich aber nirgends aufgezeichnet. Die vornehmste mag wohl die gewesen seyn, daß weil die Hauptleitung der Geschäfte Jahrhunderte lang bey den Stuben, und nicht bey den Zünften stand, man bey Vertheilung der Bürger auf Zünfte, mehr auf die Polizey und Bequemlichkeit der Berufe, als auf politische Verhältnisse Rücksicht nahm. Zu dem haben gewisse Profeßionen abgenommen, und andre sind in Aufnahme gekommen. Manche, wie es scheint, wurden auch anfänglich von Hintersäßen oder Fremden getrieben, welche daher die Zunft derjenigen haben mußten, für welche sie arbeiteten, und selbige auch in der Folge behielten, als sie das Bürgerrecht bekamen, und ihr Beruf ein Bürgerberuf also wurde. Ferner sind zusammengesetzte Berufe in besondre einzelne Gewerbsarten zerfallen, die bey einander auf der gleichen Zunft blieben, wie zu der Zeit, wo sie in einer Profeßion vereiniget waren. Endlich haben verschiedene Zünfte verschiedene Grundsätze hierüber gehabt, je nachdem ihnen die Vortheile der Profeßion, oder die Erleichterung der Zunftbeschwerden mehr am Herzen lag: in jenem Falle war Ausschliessungsgeist ihr Grundsatz, im letztern aber suchten sie so viel möglich die Anzahl ihrer Zunftberufe zu vermehren. Was die Zunftgehörigkeit der Berufe betrift, so ist folgendes zu bemerken. Einige sind auf eine gewisse Zunft ausschließlich gewiesen, wie z. B. die Becker, die Metzger, die Schuhmacher u. s. w. Andre haben die Wahl

unter mehrere Zünfte, wie z. B. Kaufleute im Grossen, Fabrikanten, Kapitalisten, Gelehrte, Offiziers u. s. w. Andre müssen nur das halbe Zunftrecht einer bestimmten Zunft kaufen *g*), und mögen dann das ganze Zunftrecht auf einer andern Zunft erwerben, und von Seiten derselben in die Regierung befördert werden. Andre sind von einer ganz besondern Beschaffenheit, sie haben keine angewiesene Zunft, sie können sich auf allen Zünften befinden, und können dennoch nicht alle Zünfte ohne Unterschied annehmen. Ein Kerzenmacher z. B. hat keine angewiesene Zunft; weil es aber jedem Bürger frey stehet, Kerzen zu machen und solche zu verkaufen, so könnte es geschehen, daß man Kerzenmacher auf allen Zünften fände; würde aber ein Kerzenmacher kein andres Handwerk erlernet, und noch keine Zunft haben, so würde er sich bey sechs Zünften vergebens um das Zunftrecht bewerben. Es giebt auch Berufe, die neben einander nicht bestehen können: keiner wird Metzger und Brodtbecker zugleich seyn dürfen. Endlich hat man Berufe, die keiner befugt ist zu treiben, er habe dann solche in seiner Jugend nach gewissen Vorschriften, wirklich, oder dem Schein nach erlernet; andre hingegen auf welche man sich zu allen Zeiten legen kann, entweder ohne einige Formalität, oder gegen Abstattung eines halben Zunftrechts, oder nach erhaltener Erlaubniß von Seiten des Raths seine Zunft zu ändern. Eine schwere Untersuchung wäre es, wenn man dem Ursprung so

g) Dieß hieß vor Zeiten nieder dienen, wie auch mit seinem Gelde dienen, im Gegensatze des hoch und nieder dienen, oder mit seinem Leibe dienen.

vieler Unterscheidungen nachspühren wollte, eine noch schwerere aber, wenn man sie rechtfertigen müßte.

Vier Zünfte heissen **gespaltene Zünfte**. Es sind Schuhmacher und Gerber, Schneider und Kürßner, Scheerer und Mahler, Fischer und Schiffleute, und eine Zeit lang auch Grautücher und Rebleute. Jede bestehet aus zwey besondern Zünften, die man halbe Zünfte nennet, weil sie nur halb so viel Stellvertreter in den Rathsversammlungen haben, als ganze Zünfte. Jede Abtheilung hat ihre eigene Verwaltung, Handwerksangelegenheiten, und Zunfthaus. Hingegen üben beyde Abtheilungen jeder gespaltenen Zunft gemeinschaftlich das Wahlrecht aus; wenn z. B. ein Meister oder Sechser von den Schuhmachern zu ersetzen ist, versammeln sich samtliche Rathsglieder und Sechser von Schuhmachern und Gerbern auf der Schuhmacherzunft und erwählen aus der Schuhmacher Mittel den fehlenden Meister oder Sechser. Es fragt sich, ob solche Zünfte durch innerliche Trennung oder durch Zusammenstoßung also gebildet worden seyen? Die Grautücher und Rebleute wurden zu einander geschlagen. Die Schneider und Kürßner wurden von einander abgesondert. Die Fischer und Schiffleute waren besondere Brüderschaften, die man als halbe Zünfte in eine gespaltene Zunft vereinigte. Von den übrigen habe ich hierüber nichts gefunden.

Verschiedene Zünfte haben zwey Namen. Der ältere, der vorzüglich bey feyerlichen Anläßen gebraucht wird, ist eine Berufsbenennung. Er giebt den Beruf derjenigen an, die vermuthlich den ersten Grund zur Brüderschaft oder Gesellschaft legten, aus welcher in der Folge eine Zunft gebildet wurde. Die Beybehaltung solcher Namen

hat oft Streitigkeiten verursachet, weil die genannten Berufe ausschließliche Vorzüge behaupten wollten. Sie hat auch zur Dunkelheit des Styls in manchen Fällen beygetragen. In einer alten Erkanntniß lese ich zum Beyspiel diese Worte: „Die Gartner mahnen ihre Fische zu „versuchen." Wer wird gleich errathen, daß diese Stelle folgendes bedeutet? „Man soll die Vorgesetzten „der Zunft, zu **Gärtnern** genannt, mahnen, daß „sie die gesalzenen Fische besichtigen sollen, welche die „Krämper, die zu ihrer Zunft gehören, feil haben."

Heutzutage hat jede ganze Zunft sechzehn Vorgesetzte: zwey **Rathsherren**, zwey **Meister**, und zwölf **Sechser**. Vorzeiten waren sie in neue und alte abgetheilt, welche nur in gewissen Fällen zusammen traten. Die übrigen Mitglieder einer Zunft heissen **Zunftbrüder**, oder, wie vormals, die Gemeinde der Zunft. Wenn der Rath ein Geschäft vor **die Zunft** weiset, so werden unter dem Wort **Zunft** lediglich die 16 Vorgesetzten verstanden. Wenn hingegen der Rath ein Geschäft den **Vorgesetzten** einer Zunft überträgt, so werden nur die Rathsglieder, und nicht die Sechser, darunter gemeynt. In den ältern Zeiten findet man den Ausdruck **Vorgesetzte** nicht, hingegen oft den Ausdruck **die Meister der Zunft**, der aber verschieden ausgelegt werden kann. Man kann ihn nämlich auf die eigentlichen zwey Zunftmeister *h*), auf die Rathsglieder *i*), auf die Räthe und Sechser *k*), und auf das ganze Handwerk deuten.

---

h) Dieß ist, wegen der mehrern Zahl, nicht gläublich: weil der alte Meister auf der Zunft eigentlich nur Beysitzer war.

i) Manche Stellen scheinen diese Erklärung zu bestätigen.

k) Ein altes Verzeichniß der Mitglieder der Zunft zu Metz-

Ob wir schon seit Jahrhunderten unter einer Zunftverfassung leben, so sind dennoch manche Fragen die sich darauf bezogen, unerörtert geblieben. Wir werden sie im letzten Zeitraume behandeln.

Neunzehntes Kapitel.

Von den Zünften insbesondere. *l*)

Erste Zunft.

Zu den Kaufleuten.

Ihr Zeichen oder Wapen ist ein Schlüssel, daher wird sie gewöhnlich zum Schlüssel genannt. Auf derselben findet man Handelsleute, Fabrikanten, Rentenierer, Officiers und Studierte. Wer wollene Tücher bey der Elle ausmißt, muß das halbe Zunftrecht dort haben.

Die Tuchscheerer sind auf dieselbe ausschließlich gewiesen.

In einem Instrument dieser Zunft von 1404 liest man folgende Unterschrift: „.. Grieb, ... Weger.... Kraft.... von Ulm.... Hagenthal, Kouflüte, Bürger ze Basel, in Nahmen ihrer selbs und der Gesellschaft ge-

---

gern vom J. 1390 setzt das Wort Meister vor 16 Namen, vor den übrigen aber nicht. Von den 16 Namen waren zuverläßig vier die Namen der vier Rathsglieder. Die 12 andern waren vermuthlich Namen der 12 Sechser.

l) Wir können nur Bruchstücke vorlegen. Die meisten Zünfte machen ein Geheimniß aus ihren Schriften.

meinlich der Stuben zum Schlüssel und aller ihrer Nachkommen." Es wird behauptet, daß man unter Kaufleuten diejenigen verstand, die im Großen handelten *m*). Die Tuchkrämer hiessen bald Gewandschneider bald Tuchleute. Das Recht wollene Tücher beym Ausschnitt zu verkaufen, ist entweder durch die Aufnahme der Grautücher oder Wollweber, oder durch eine besondere Verkommniß mit der Zunft zu Krämern, erhalten worden. Letzteres mag aus einer alten Gewohnheit geschlossen werden, die noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts üblich war, und worüber uns Ryf folgenden Bericht ertheilt: „Die Zunft zum Schlüssel, sagt er, und die Zunft zum Saffran haben eine besondre Freund- und Verwandschaft zusammen, welches sonst andre nicht haben: denn, die Schlüssler müssen fast alle diese Zunft auch haben, und die Handelsleute von Saffran müssen auch die Schlüsselzunft haben. Auf dem neuen Jahrestage verehren diese beyden Zünfte einander. Die zum Schlüssel schicken denen zum Saffran einen Kås zum guten Jahre, und die vom Saffran schicken den Schlüsslern auch einen Kås hinwiederum. Bitten zu beyden Theilen die alte Freundschaft also zu continuiren."

---

m) Eine Stelle aus einer alten Kaufhausordnung scheint übrigens zu beweisen, daß der Unterschied zwischen Kaufleuten und Krämern nicht immer in der Art des Verkaufens allein bestanden habe, sondern auch in der Gattung der Waaren, mit welchen einer handelte. Es wird nämlich in gedachter Kaufhausordnung von dreyerley Waaren also Meldung gethan: Kouffmanschaft, Crämerye und Grämperye.

In dem allem sind aber so oft Abänderungen geschehen, daß man vergebens etwas systematisches suchen würde. Es ergiebt sich, zum Beyspiel, aus einer Rathserkanntniß von 1362, daß der Ausschnitt bey der Elle der Zunft zu Krämern zuverläßig gehörte, und ungefähr 260 Jahre späther finde ich in den Protokollen der Zunft zu Kaufleuten, daß Seidenhändler, so der Elle bedürftig, das Zunftrecht dort erhielten, und zwar mit dem Beysatz, daß sie sich des wollenen Gewands müßigen sollen, als welches der Zunft zu Kaufleuten allein zuständig sey. Heutzutage hingegen kann keiner Seidenzeug ausschneiden, der nicht wenigstens das halbe Zunftrecht zu Krämern hat.

Auf dieser Zunft sind die Grautücher eine Zeit lang zünftig gewesen: wovon ein mehrers weiter unten.

Tuchscheerer gab es schon in unsrer Stadt im J. 1358, und im J. 1400 waren sie zuverläßig auf dieser Zunft. Sie hatten aber das ganze Zunftrecht nicht. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen Zunftrecht, und Saal- und Gesellschaftsrecht: jenes kostete 8 Gulden, dieses 4 Gulden. Nun bezahlten die Tuchscheerer nur 4 Gulden. Erst im J. 1659, den 10 December, finde ich, daß sie die ganze Zunftgerechtigkeit, gegen Abstattung der übrigen halben Gebühren, von den Vorgesetzten begehrten, welche ihnen solche auch, mit der Bedingniß, bewilligten, daß sie sich ihres Handwerks behelfen, und, wenn sie auch Tuch ausschneiden wollen, die Scheere niederlegen sollen.

Die Sechser dieser Zunft tragen die Rathskleidung im Großen Rath und auf der Zunft. Dieß ist im J. 1664,

auf Begehren der Häupter, eingeführt, oder erneuert worden *n*).

Ehe wir diese Zunft verlassen, wollen wir einige Betrachtungen über ihren Ursprung, wenigstens als Gesellschaft betrachtet, anstellen. Ich bemerke zuerst, daß sie den Rang vor der Zunft der Hausgenossen hat, welches einen ältern Ursprung anzuzeigen scheint. Da nun die Hausgenossen vermuthlich zu der Zeit entstanden, wo eine besondere Münzstatt zu Basel errichtet wurde, welches schon im J. 1141 geschehen war, so können wir die Entstehung der Gesellschaft der Kaufleute noch weiters als das J. 1141 zurücksetzen. Dazu kommt die Betrachtung, daß die Handlung im 11ten und 12ten Jahrhunderte sehr ergiebig war, und daß im Kreuzzug von 1147 die Kaufleute der rheinischen und niederländischen Gegenden sich insonderheit hervorthaten. Bekannt ist es überdieß, daß man insonderheit in Frankreich den Ursprung der Stadtverfassungen den Handelsleuten zuschreibt, und zu dessen Bestätigung den Umstand anführt, daß das Haupt des Stadtwesens zu Paris noch Prévot des Marchands heisse *o*). Auch im deutschen Reiche stimmt damit überein, was das sogenannte Weichbild uns von Karl dem Großen erzählt *). Endlich möchte wohl das Wapen dieser Zunft,

---

n) Zunftprotokoll von 1616—1710, p. 3, 25 u. s. w. wo ihres Mantels gedacht wird. Und Protokoll von 1663 bis 1727, A°. 1664, wo angezeigt wurde, daß die Hrn. Häupter gerne sähen, daß die Sechser dieser E. Zunft bey den Eidgebotten, der Rathseinführung und sonsten in den Röcken erschienen.

o) Nämlich vor der Revolution, im J. 1786, wo dieser Band geschrieben wurde.

*) Bürgermeist. Corp. jur. publ. 1 Pars p. 168 „Nu sagten auch die Kaufleute gegen dem König, da jedem Lande sein

nämlich der Schlüssel auf den päbstlichen Schutz deuten, welchen die Kaiser im 9ten und 10ten Jahrhunderte den Kaufleuten auswirkten *p*).

Einige Umstände verdienen noch bemerkt zu werden, ob man schon keinen bestimmten Schluß daraus herleiten kann. Der erste besteht darinn, daß gleichwie die Zunft, welche zum Münzwesen gehörte, die zweyte im Rang ist, also auch auf der zweyten Stube der Achtbürger das Geschlecht der Münzmeister war. Der andre Umstand ist der, daß bey den alten Abtheilungen der Bürgermilitz, die Stuben eine einzige besondere Abtheilung mit den zwey ersten Zünften ausmachten.

Zweyte Zunft.

Zu den Hausgenossen.

Man nennt sie auch zum Bären, weil das Zeichen des Zunfthauses, welches sie im J. 1388 kaufte, einen Bär vorstellt. Ihr Wapen bestehet in einer Krone: vielleicht

---

Recht gesetzt wäre, daß sie auch gerne wissen wollten, an welchem Rechte sie bleiben sollten. Da wieß sie der König an die schiffreichen Wasser, daß sie allda feste Städte baueten, mit Mauern und Weichhäusern; und da gab ihnen der König mehr andere und solche Rechte, als er täglich in seinem Hofe selbst hatte, und bestätigte ihnen das, und both ihnen seine Hand dar; da begriff ihn ein Kaufmann, und zog ihm den rechten Handschuh ab."

p) F. C. J. Fischers Geschichte des deutschen Handels 1 Th. p. 147. . . . . K. Otto I verschafte der Stadt Magdeburg im J. 940 neben seinem Frieden, noch den Frieden des H. Peters von Pabst Martin.

ein Ueberbleibsel ihres hohen Alterthums, und ein redendes Denkmal der kaiserlichen Stiftung ihrer Gesellschaft.

Man findet auf derselben Handelsleute, Fabrikanten, Rentenierer, Officiers und Studierte. Ausschließlich sind auf dieselbe die Gold- und Silberschmiede, worunter auch die Jubelierer verstanden werden, die Zinngiesser und Hafengiesser gewiesen. Vor Zeiten war sie die eigentliche Zunft der Wechsler, des Gold- und Silberhandels. Im Mittelalter gehörten die Hausgenossen zu der königlichen Kammer; sie hatten besondre Freyheiten, sie konnten nicht leichter Dingen vor einem andern Richter als dem Münzmeister und der Gesellschaft, oder seinen Beysitzern, verklagt werden; auf der Schlag- oder Münzstube durfte man sie ohne Erlaubniß des Münzmeisters nicht anhalten; altes Gold, Silber und Münze durften nur sie erkaufen, die geprägten Münzen, wenn sie währschaft befunden worden, nur sie verkaufen, oder zum Wechsel sitzen; ihr Hausgenossenrecht fiel an ihre Erben, und der Münzmeister verliehe ihre Stöcke und ihre Sitze. Sie wurden Hausgenossen genannt, weil sie die Freyheiten der kaiserlichen Münzstatt, des Gesellschaftshauses genossen, welchem der Münzmeister, im Namen des Kaisers, vorstand. In manchen Städten machten sie die Gesellschaft oder Stube der Rathsfähigen Bürger oder Geschlechter aus *q*). Als sie nachgehends die Rathsstellen

q) Dieß wird nach und nach geschehen seyn, theils durch die Aufnahme der angesehensten Bürger in ihre Gesellschaft, theils durch die Ausdehnung der Rechte ihres Gerichts, und die endlich erlangte Erlaubniß den Rath des gemeinen Stadtwesens abzugeben.

stellen entweder mit den übrigen Bürgern oder mit den errichteten Zünften theilen mußten, wurden ihre Schicksale sehr verschieden. In der Stadt Speyer, findet man, zum Beyspiel, daß sie sich zu einer Zunft herabsetzten *r*).

Bey uns waren, so weit man zurück gehen kann, die eigentlichen Hausgenossen, die Wechsler. Sie trieben den Gold- und Silberhandel, sie wechselten Münzen aus, sie hatten vom Rath Wechselbänke zu Lehen. Sie werden in den Verordnungen **rechte Hausgenossen** genannt. In einigen lateinischen Rathsbesatzungen heissen sie Campsores, und in einer andern lateinischen Schrift Banquieri.

Das älteste Instrument, so man über die Hausgenossen hat, ist vom J. 1300. Der Inhalt desselben ist dunkel; wir vernehmen aber daraus, daß ein Bischof eine betrügerische Urkunde ausgestellt, das Insiegel der Stadt gemißbraucht, und Zeugen falsch angegeben hatte:

„Wir Johannes ze Rin ein Ritter Bürgermeister und der Rath von Basel thun kund allermänniglichem, um die Mißhelle und den Bresten, so die Zunftmeister und die Bürger gemeiniglich haben, gegen den Haußgenossen von Basel, wegen dem Stadt-Insiegel, so an dem Brief hangt, den ihnen gab der ehrwürdige Herr seelig Bischof Peter von Basel; da haben wir erfahren an den Haußgenossen gemeinlich beym

---

r) Lehemann erzählt (p. 614 der Speyerischen Chronick), daß im J. 1349 die Hausgenossen zu Speyer ihre Privilegien dem Rath von Handen zustellten, und daß ihre Gesellschaft die 15te Zunft wurde; sie verbanden sich dazu, daß sie auch eine Zunft fürbaß heissen und mit den vorgenannten 14 Zünften ein Ding seyn sollen .... sie behielten sich aber das Wechseln, und den Wechsel und das Münzgericht vor.

Eyde, daß keiner von ihnen wisse, wer denselben Brief besiegelt, und daß keiner von ihnen nie da kam, da der Brief besiegelt wurde, und wissen selbige anders nichts, als daß der vorgenannte Herr Bischof Peter seelig ihnen denselben Brief mit dem Stadt=Insiegel besiegelt gab. Auch haben wir beym Eyde erfahren an unsern Herren den Domherren, den Gotts=hausdienstleuten und den Bürgern die zu Gezeugen in dem Brief stehen, daß sich keiner von ihnen verstahn kann, daß er je dabey gewesen wäre, da die vorgenannten Brief oder Insiegel erlaubet wurden zu geben. Und wann wir dieß in offenem Rathe haben erfahren, so haben wir zu einem Urkunde diesen Brief mit unserm Stadtinsiegel besiegelt, der geben ward des Jahres da man zählte von Gottes Geburt 1300 Jahre, an dem nächsten Donnerstag nach der Licht=messe."

Anno 1362 erkannten neue und alte Räthe einhellig: „daß Niemand wechseln noch ein Brett auslegen solle, zu offenem Wechsel, durch Wechsels willen, er habe denn der Hausgenossen Zunft, und sey mit den Hausgenossen übereinskommen."

Als im J. 1441 die Verordnung ergieng, „daß eine jede Zunft zu Basel ihr Zunftrecht, mit samt dem Stubenrecht so dazu gehört, und gehören soll, einem jeden der solches begehrt, ohne Widersprechen, um vier Gulden für die Zunft, 1 Schilling dem Meister, 1 Viertel Wein den Sechsern, und 6 Pfenning dem Knecht, und nicht theurer, leyhen solle", wurde eine Ausnahme für die Hausgenossen gestattet: „Als der Wechsel, sagt die Verordnung, in aller Welt einen Vortheil hat, als wir hören sagen, wer da ein rechter Hausgenoß, und zu offenem Wechsel in der Stadt Basel sitzen will, und Hausgenossenrecht dazu zu haben begehrt, der soll auch darin sechs Gulden geben, und nicht mehr, und soll das Haus-

genossenrecht dazu haben, und wer auch also Zunftrecht und Stubenrecht samt der Hausgenossen Recht, kauft, der soll auch alle die Rechte haben an Zunft- und Stubenrechten, so andre haben, die das alles vor dieser Erkanntniß und Ordnung gekauft, oder gehabt haben."

Man findet in den J. 1423 und 1451 Beyspiele, daß Bischöfe diese Zunft verliehen haben. A°. 1423 gab Bischof Johannes von Fleckenstein dem Heinrich Schunde, genannt Regenbogen, einem Schreiber und Bürger zu Basel, das Hausgenossenamt und die Gesellschaft der Hausgenossenzunft. Wahr ist aber auch, daß er anbey die ehrsamen Meister und Gesellen der Hausgenossen freundlich ersuchte, ihm solches zu gönnen. Allein sein Nachfolger Arnold gab ohne anders einem Hafengiesser Hans Peyer, die Zunft, um das Gewerbe und den Wechsel zu treiben. Vermuthlich waren es Versuche die weltliche Herrschaft auszudehnen. Das erste Mal geschah es als Empfehlung, das zweyte Mal war es versuchter Befehl, und das dritte Mal wäre es Herkommen und Recht geworden. Vielleicht aber waren die Fälle, wegen dem Unterschiede des Berufs, auch verschieden.

Eine der Polizeypflichten dieser Zunft war das Gefecht des Gold und Silbers, so die Gold- und Silberschmiede verarbeiteten. Zwey Rathsglieder derselben besorgten es „im Namen und von wegen eines Raths, als des Oberherrn" der sie auch dazu ernannte.

Dritte Zunft.

Zu den Weinleuten.

Sie heißt auch zur Gelten, vom Namen einer Art Weingeschirr, so auf ihrem Wapen stehet, und zum Zeichen ihres Zunfthauses dienet. Man findet auf derselben Handelsleute, Fabrikanten, Rentenierer, Officiers und Studierte.

Die Weinschenken gehören ausschließlich auf diese Zunft; die Wirthe und Weinzäpfer aber nicht. Hierinn herrschen übrigens zum Nachtheil der Weinschenken manche Mißbräuche.

Unter Weinleuten verstand man die Weinhändler *s*), und die Weinschenken *t*). Zu ihnen gehörten auch die Weinrüfer und Weinmesser: das waren Knechte die für die Weinschenken und Weinzäpfer, entweder den Wein auf der Gasse herumtrugen und feilriefen, oder in dem Keller ausmaßen. So weit hatte man es getrieben, damit jede Zunft bey Kräften bliebe. Die Rebleute waren, nur einige Monate des Jahres, von der Nothwendigkeit befreyet, sich derselben zu bedienen. Im J. 1389 wurde erwiesen und bestätiget „daß die Rebleute das Recht ihren Wein, so sie baüeten und ihnen wuchs, mit ihren Knaben und Gesinde zu schenken, nur von angehendem Herbsten bis auf Martini, hätten, nachher aber nicht anders als mit Weinrüfern und Messern die der Weinleute Zunft haben, gleich wie andre zu Basel." *u*)

---

s) Welche auf die Fuhr verkauften, nach dem alten Ausdrucke.

t) Die bey der Maaß auszapften.

u) Leistungsbuch.

Diese Zunft hat das Gefecht des Weingeschirrs. Im 15ten Jahrhunderte waren die Schreiber oder Notarien insonderheit auf dieser Zunft w), doch nicht ausschließlich, wie es die Bürgerrödel des mehrern zeigen. Im 16ten Jahrhund. gehörten auch auf dieselbe, wenigstens nach Simlers Bericht, die Closteramtleute oder Schafner.

Sie kaufte im Jahr 1436 vom Bischof Johannes von Fleckenstein, aber auf Wiederkauf, den **Fuhrwein**, für die Summe von 600 Gulden. Vor langem war er schon einem hiesigen Bürger verpfändet worden. Der Fuhrwein, oder **Fuorwein** bestand in einer Abgabe, worüber ich folgende Stelle finde: „Was Weines verkauft „wird zu Basel in Häusern oder in Kellern, **das zween** „**bedenn hat**, das giebt dem Bischof ein halbviertel „Weins. Wer das versagt, der bessert drey Pfund. „Aber was Domherren, Pfaffen, Gotteshausdienstman„nen und Bürgern auf ihrem eigenen wachst, davon „giebt man nichts, sie kaufen denn darinn einen Ohmen „oder mehr. Wenn auch jemand den Wein aufthut, „so ist er den Fuhrwein schuldig. Verschlagt er ihn „dann, und thut er ihn abermal auf, er soll aber„mal geben den Fuhrwein; Und soll der Schuldheiß „den Weinleuten zum Rechten helfen, **da man sie** „**nicht bereitet**. Aber die **Gäste** die Wein herfüh„ren, und am Kornmarkt, oder anderswo feyl haben, „die geben den **Amtmannfuhrwein**, jedem Amtmann „ein halbviertel."

w) Rothes Buch.

Vierte Zunft.

Zu den Krämern.

Sie heißt auch zum Saffran. Ihr Wapen ist eine schwarze Lilie, oder wohl ehender eine Saffranblume. Sie ist seit langem die zahlreichste Zunft. Dort haben jetzt mehr als dreyhundert Bürger das ganze Zunftrecht.

Sie hat das Gefecht des Krämergewichts und des Ellenmaßes.

Man findet auf derselben Handelsleute, Fabrikanten, Rentenierer, Officiers und Studierte.

Verschiedene Handwerksleute, die auf keine bestimmte Zunft gewiesen sind, findet man auch dort, gleichwie auf einigen andern Zünften, die aus Liebe zur Ruhe und Eintracht, diejenigen Bürger, welche solche Handwerke treiben, einzeln aufnehmen. Im gleichen Falle befinden sich einige Künstler, wie z. B. Musici und Tanzmeister, wenn sie sich mit dem academischen Bürgerrechte, von welchem ein mehreres in der Folge, nicht begnügen wollen.

Verschiedene Krämer müssen wenigstens das halbe Zunftrecht haben, dergleichen sind die Seidenhändler, die bey der Elle verkaufen, die Specierer und Materialisten, wenn sie im Kleinen handeln, u. s. w.

Auf diese Zunft gehören ausschließlich die Apothecker, Hutmacher, Gürtler, Nadler, Spengler, Weißgerber, Lederausbreiter, Handschuhmacher, Säckler, Pergamenter, Buchbinder, Knöpfmacher, Nestler, Hosenließmer *x)*, Kammacher, Bürstenbinder, und vielleicht noch mehrere.

---

x) Sie verfertigen wollene Strümpfe und Mützen, und verkaufen solche in offenen Läden und im Kleinen.

Denn in manchen Fällen ist die Regel unbestimmt. Die Stiftungsurkunde hat man nicht. Besondere Beyspiele, wie auch verschiedene Rathserkanntnisse geben keine gleichförmige Grundsätze an die Hand. Und eine noch vorhandene Verzeichniß der dortigen Berufe von den Jahren 1601 und 1632 ist darinn fehlerhaft, daß sie Berufe für die Zunft als ausschließlich anspricht, die es zuverläßig nicht waren.

Wir haben bereits der ehemaligen Vereinbarung dieser Zunft mit jener zum Schlüssel Erwehnung gethan.

Die Sechser tragen auch die Rathskleidung im Großen Rath und auf der Zunft.

Diese Zunft kaufte vom Rath, um das Jahr 1422, den alten Ballhof, oder Lagerplatz der Waaren, für fünf hundert Gulden, welcher, wie aus der Lage zu schliessen, der Platz ihres jetzigen Zunfthauses war.

Sie hat eine eigene Kapelle gehabt, zu St. Andreas genannt. Im J. 1376 stiftete solche Frau Melchtild von Sarburg mit 280 Gulden. Die Vorgesetzten der Zunft erwählten den Kaplan, der vom Stift St. Peter die Investitur bekam. Das Concilium bewilligte im J. 1439, hundert Tage Ablaß für diejenigen, die an gewissen Tagen die Kapelle besuchen, und zu ihrer Erhaltung opfern würden. Der Rath verbot im J. 1420 den Einwohnern der umliegenden Häuser, Unrath auf die Gasse zu werfen, bey 3 Schilling Buße, und gab den Vorgesetzten der Zunft Gewalt, bey verweigerter Erlegung der Buße, Pfänder durch einen Wachtmeister, aus dem Hause des Fehlbaren zu tragen.

Fünfte Zunft.

Zu den Grautüchern; jetzt zu den Rebleuten.

Nach dem Erdbeben von 1356 hieß sie noch eine Zeit lang zu den Grautüchern. Ihr Zunfthaus oder Laube lag zwischen dem Hause zum Pfauen und den Fleischbänken *y*). In einem Instrument von 1375 werden ihre Vorgesetzten also genannt: Franz Werner der Goldschmidt Zunftmeister der Grautücher *z*), Dietschmann zer Sunnen, Weltin von Laufen, Claus von Zelle, Walter Naphe, Peterman von Heitwiler und Wernlin Schliengen. Die Grautücher waren die Wollweber. Dieß beweist nicht nur der lateinische Ausdruck Textores grisei panni, sondern auch Erkanntnisse von 1504 und 1506, wo die nämliche Person bald Grautücher bald Wollweber genannt wird. Die Ursache, warum sie anfangs Grautücher, und nicht lediglich Tücher hiessen, mag gewesen seyn, daß die ersten bey uns sich vermuthlich nur mit Verfertigung gemeiner grauer Waare abgaben. Nachgehends kamen sie auf die Zunft zum Schlüssel oder zu Kaufleuten. Hernach findet man sie theils auf dieser Zunft, theils auf jener zu Leinwettern und Webern, welches vielleicht von der Verfertigung der halb leinenen und halb wollenen Tücher herrührte *a*).

---

y) Die älteste Spuhr davon findet sich in einem Kaufbrief von 1306.

z) Im folgenden Jahrhunderte finde ich einen Färber auf dieser Zunft. Siehe Rothes Buch p. 367.... „Johannes „Sattler der Rebmañ Zunftmeister der Rebleute Zunft, und „Meister Heneggi ein Verwer Ratzherre der egenañten Zunft „mit andern von derselben Rebleute Zunft u. s. w.“

a) Einen Spruch des Raths vom J. 1362 müssen wir hier an-

Die Zeit wo die Rebleute zu den Grautüchern vereiniget wurden, läßt sich nur ungefähr bestimmen *b*). Im J. 1378 machten sie noch eine besondre Gesellschaft aus, die aber keine Stellvertreter im Rath hatte. Im J. 1382 aber gehörten sie schon zu den Grautüchern; Rudolf von Röschenz, der Rebmann, war Rathsherr von Seiten der Grautücher *c*).

J 5

führen, weil er über die wechselseitigen Verhältnisse der Krämer und derjenigen welche die Gegenstände der Krämerey selber verfertigten, einiges Licht geben kann. In gedachtem J. 1362 nun, bekamen die Grautücher mit den Krämern Streit über die Frage: Wer in der Stadt das Recht habe Grauwthuoche feil zu haben und zu schneiden. Und der Rath erkannte: „Daß die Krämer, und diejenigen so ihre Zunft haben, und ihnen in allen Dingen „und Diensten dienen und gehorsam sind, Grautuch feil „haben, schneiden, und bey der Elle verkaufen mögen. „Diejenigen aber so der Krämer Zunft zwar haben, aber „derselben nicht in allen Dingen und Diensten warten, „noch gehorsam sind, kein Grauestuch feil haben, und „mit der Elle ausmessen und schneiden sollen, sie empfangen und haben denn der Grautücher Zunft."

b) Was die Errichtung ihrer Gesellschaft selbst anbetrift, so gehört sie vermuthlich in das J. 1364, wie aus der Abtheilung des Fußvolks von diesem Jahre zu schliessen ist, wie auch aus der am gehörigen Orte angebrachten kaiserlichen Urkunde von 1366, in welcher die Basler beschuldiget werden, daß sie ohne des Bischofs Willen Zünfte unter sich gesetzt hätten.

c) Siehe das J. 1382 im 10ten Kapitel der folgenden Periode.

Nicht lange darauf klagten die Grautücher vor Rath die Rebleute an, und erzählten in ihrer Klagschrift: „Man „habe die Rebleute vor Zeiten zu der Grautücher Zunft „gefügt, indem sie keine Zunft hatten *d*); es hätten „aber die Rebleute, Meister, Sechser und Rathleute „für sich allein Gesätze gemacht, Banier und Waffen ge„nommen und geändert; die Strafgelder auch genom„men und verzehrt; und die Grautücher um nichts „gefragt. Doch wären sie vor Zeiten von den Räthen „mit Ordnungen und Unterscheidung als Halb-Zünfter „zu den Grautüchern gefügt worden." Auf diese Klage antworteten die Rebleute unter anderm, daß sie ihre Gegner gerne zu den Wahlen zulassen wollten, wenn der Grautücher so viel wären, daß die Räthe dunkte, daß die Grautücher das gethun möchtent. Nach angehörtem Vortrag der Partheyen ließ der Rath jene Rathsglieder vernehmen, welche schon zu der Zeit im Rathe saßen, wo die Vereinigung dieser Zünfte gut befunden wurde. Ihre Aussagen giengen dahin, daß wenn die eine oder andere Zunft, von merklichs Gebresten wegen, die gehörige Zahl der Achten nicht hatte, so nehme man den Meister oder den Rathsherrn auch von der andern Zunft, jedoch so, daß wenn, zum Beyspiel, einer von den Rebleuten anstatt eines Grautüchers erwählt worden, er dennoch von wegen der Grautücher, und in ihrem Namen, seinen Sitz einnahm, gleich als wenn die Wahl auf einen der ihrigen gefallen wäre. Eben so verhielte es sich auch mit der Erwählung der Sechser. Was das Banier betreffe, so hätte man befohlen, da die Rebleute keines gehabt, daß der Wolf, so die Grautücher in ihrem Wapen

---

d) Wand sie nüt Zunft hattent.

führten, ein Rebmesser in seinen Klauen haben sollte. Diese Aussagen bestätigte nun der Rath im J. 1387 oder 1397, und fügte noch hinzu, daß jeder Rebknecht, der hier gesessen seyn wollte, und ihre Gesellschaft zu haben begehrte, solche um fünf Schilling, und nicht höher bekommen sollte; wie auch, daß alle übrige Klagen, so jeder Theil wider den andern, von ihrer Zunft wegen, anzubringen hätte, vor neue und alte Meister *e*) gebracht, und deren Erkanntnisse angehört werden sollten *f*).

Im Laufe des folgenden Jahrhunderts verließen die Grautücher ihre ursprüngliche Zunft. Auf was Art es aber geschehen, finde ich nicht aufgezeichnet. Um das Jahr 1440 waren sie noch beysammen. Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts trift man sie vertheilt an, theils zum Schlüssel, theils zu Leinwettern und Webern zünftig.

Zwischen den Rebleuten und Gärtnern entstand im J. 1482 einiger Streit aus Anlaß der Ackersleute, worüber der Rath folgenden Spruch ergehen ließ: „Wer den Pflug bruchet, soll bey weler Zunft er wölle dienen *g*); und sol-

---

e) Die Worte neue und alte Meister können zweyerley bedeuten. 1°. Das Gericht der Meister aller Zünfte, unter dem Vorsitz des Oberstzunftmeisters. 2°. Das Gericht der Meister, Rathsherren und Sechser von der Zunft, welche jetzt gewöhnlich die Vorgesetzten der Zunft heissen.

f) Die Worte des Spruchs selbst lauten also: „ unnd der erkanntnisse harumb hören." Bey welchen der eigentliche Verstand des Wortes hören unbestimmt bleibt. Mußten sie ohne anders nachkommen? oder durften sie noch an den Rath appellieren?

g) Dieser erste Theil des Spruchs ist ziemlich deutlich, ob man schon fragen könnte, ob die freye Zunftwahl der

len die Rebzunft, wenn sie vermeynen zu ihnen gehören, und wer ihnen mit gehorsam Wesen zuwider, soll sie ein Rath gehorsam machen" *h*).

Diese Zunft hat das Recht, vier Bräter auf- und anzunehmen. Die Bräter sind eigentlich Schweinmetzger. Sonst darf ein jeder für sich oder für Bürger um den Lohn Schweine schlachten, nur aber nicht Schweinsfleisch verkaufen.

Sechste Zunft.

Zu den Pfistern; jetzt zu den Brodbeckern.

Ihr Wapen ist ein rothes Feld mit Bröden von dreyerley Form.

Es scheint, daß sie im Ursprung mit den Müllern vereiniget waren. Die im ersten Theil angeführte Urkunde des Bischofs Berchtold vom J. 1256, die Bestätigung derselben von 1323, und eine Erkanntniß von 1362, wo sie auch zusammen vorkommen, sollten es fast beweisen. Vielleicht machten sie sogar eine gespaltene Zunft aus, wie es wenigstens aus folgendem Spruch zu schliessen wäre: „was Stössen und Bresten auch die Brodbecken und die Müller, und der Müller Knechte unter einander gewinnent, von Missemalendes wegen, des sol-

---

Ackersleute sich auf die zwey Zünfte zu Rebleuten und zu Gärtnern einschränkte, oder ob sie auf alle übrige gemeynt war.

h) Dieser zweyte Theil des Spruchs ist unverständlich, weil einige Worte darinn fehlen.

len sie kommen ze beyden Theilen für ihr jetweder Sechse und für den Brodmeister, und für den, der an siner Statt ist, und wie es die richten, das solle man stette han (fest halten) .... Es soll auch jeweder Theil auf den andern kein neue Ding noch Gesätzede machen, es wäre dann, daß sie zu beyden Theilen ützit ze Rathe würden, das ihnen möchte nutz und gut seyn, das sollen sie einem Rathe vorlegen, und soll auch beschehen mit eines Raths Willen und Wissen ".

Im 15ten Jahrhunderte aber waren die Müller schon zu Schmieden zünftig, wie es sich aus dem Verzeichniß eines Kriegszugs ergiebt.

Die Habermähler konnten auch die Zunft der Brodbecken annehmen. Eine Erkanntniß von 1335 sagt ausdrücklich: „ Die Brodbecker, oder die Habermählier die ihre Zunft handt ".

Da die Brodbecker die Erwerbung ihrer Zunft zu erschwären suchten, erklärten beyde Räthe im J. 1404 daß es wider Ordnung und Stiftung sey, es sey unzitlich und wider aller Zünfte zu Basel Gewohnheit und Gesatz, das bringe gemeiner Stadt Basel, Armen und Reichen, Schaden. Daher wurde festgesetzt, daß die Söhne eines Brodbeckers, nach des Vaters Absterben, das Zunftrecht nur mit einem Viertel Wein, und einem Pfund Wachs erneuern sollten; wenn sie aber zu des Vaters Lebzeiten die Zunft brauchen und das Handwerk treiben würden, so sollten sie die Zunft um zwey Pfund zehen Schilling kaufen. Ferner soll ein Fremder, der die Zunft begehrt, und fromm und unverlumpet ist, fünf Pfund bezahlen, dagegen ihm der Markt erlaubt, und alle Rechte zu Theile werden, am Zunfthause, Zelte,

Kerzen, Lichtern, und allen ihren Dingen, wie die genannt sind, ohne Vorbehalt. Aus diesen fünf Pfunden sollen sie geben an unsrer Frau Lichter, dem Vizthum, dem Brodmeister, dem Unterbrodmeister, ihrem Meister, ihrem Knechte, und sich selber nach Weisung des Briefes. Das übrige mögen sie selbst behalten, oder geben dahin sie denken, daß es am billigsten sey.

Die Becker waren in Feilbecker und Hausfeurer getheilt. Jene verkauften das Brod für ihre Rechnung; diese bucken für die Bürger, und ihr Lohn war im J. 1438 zwey Schilling von jeder Vierzel zu backen. Sehr lange haben die Feilbecker vor ihren Häusern nicht feil haben, noch aus denselben verkaufen dürfen, sondern sie mußten alle ihre Bröde an der Brodtlaube, am Rindermarkt, beym Spittal, und in angewiesenen Plätzen der Vorstädte, zu offenem Markte tragen. Doch waren die Feilbecker der Vorstädte und der kleinen Stadt, darinn begünstiget, daß sie Abends und Morgens Brod aus ihren Häusern verkaufen konnten, mit der Bedingniß aber, daß sie nichts desto weniger mit den andern an den bestimmten Orten feil haben sollten. Die Feilbecker waren auch auf eine gewisse Anzahl Vierzel, von zehen oder von acht wöchentlich, eingeschränkt. Der damalige Grundsatz war, den Verdienst zu vertheilen. Allein im J. 1488 wurde jedem erlaubt, so viel zu backen, als er sich getrauete zu verkaufen. Die Hausfeurer, welche ursprünglich nicht für ihre eigene Rechnung backen durften, hatten diese Ordnung übertreten; und in den J. 1486 und 1489 wurde ihnen verboten, mehr als anderthalb Vierzel Korn zu feilem Kauf zu backen, oder backen zu lassen.

Die Gemüse, die an offenem Markte zu Basel mit des Bischofs Maaße gemessen und verkauft wurden, bezahlten eine gewisse Abgabe. Man entrichtete, z. B., von einem Sack Gemüse ein Küpflein voll, und von vier Sestern ein halbes Küpflein. Ein oder zwey Sester wurden nicht geachtet, es wäre dann, daß jemand mit Gefährden je untermalen also verkaufte. Diese Abgabe wurde von allen ohne Unterschied, von Bürgern, Edeln, Klosterleuten, und andern, wer sie waren, auch von den Gärtnern zu Basel, niemand ausgenommen, bezogen. Zum Brodmeisteramt, welches der Bischof verlieh, gehörte das Recht die Messer und Einzüger zu bestellen, wie auch den Ertrag zu beziehen. Eine Zeit lang kam die Zunft der Brodbecker pfandsweise in Besitz des Brodmeisteramts, oder wenigstens jenes Meßrechtes, mit der Bedingniß, jährlich 55 Vierzel Roggen abzuführen, und Oehl zu einem ewigen Licht für die heilige Jungfrau anzuschaffen. Im J. 1387 entstanden Streitigkeiten zwischen den Beckern und den Gärtnern, die sich weigerten die Gebühr zu entrichten; 26 Zeugen wurden abgehört, und vier Jahre hernach fiel der Spruch zu Gunsten der Brodbecken aus. Einer dieser Zeugen hatte die hiesigen Gärtner durch ihre eigenen Worte verurtheilt. Er stellte ihnen vor, daß vor Zeiten, wenn fremde Gärtner sich weigerten, das Meßrecht abzuführen, sie selbst solche gescholten, und ihnen gesagt hätten: „warumb sie nit das Meßrecht geben wöltent, sie (Gärtner) müeßten es doch thun, von ihrem Gemüeße, und wärent Bürger ze Basel".

Siebente Zunft.

Zu den Schmieden.

Ihr Wapen bestehet aus zwey Hämmern, einer Zange und einem feuerrothen Eisen. Man findet auf derselben Handelsleute, Fabrikanten, Offiziers und Studierte.

Der Eisenhandel scheint seit langem schon in unsrer Stadt geblühet zu haben. In den 11, 12, und 13ten Jahrhunderten waren im Frickthal sehr ergiebige Eisengruben. Im 13ten stand am Wiesenteich, unweit der Holzsage, ein Hammerwerk. Die Eisengasse, welche schon im 12ten Jahrhunderte diesen Namen führte, war vermuthlich Anfangs von Eisenhändlern und Besitzern von Hammerwerkern angelegt, die sich gern eine Lage am Rhein aussuchten, wodurch die Ausladung minder kostbar wurde. Auch stehen in den ältesten Verzeichnissen der Angehörigen dieser Zunft die Eisenkrämer oben an der Spitze.

Zu dem Eisenhandel wird auch der Handel mit Kupfer gezählt, vermuthlich weil die Keßler dort zünftig sind. Die Eisenkrämer sind verpflichtet, das halbe Zunftrecht zu haben. Vorzeiten gehörten sie, so viel es verschiedene Umstände anzugeben scheinen, ausschließlich dahin.

Die Handwerker die das ganze Zunftrecht kaufen und unterhalten müssen, sind die Schlosser, Wafen- Degen- Messer- Nagel- Huf- Kupferschmiede, Windenmacher, Harnischer, Armbruster, Uhrmacher, Müller, Schleifer. Auch sind Schriftgiesser zu denselben gekommen.

Die Schlosser, Schmiede, Uhrmacher und Windenmacher nennen sich die vier vereinigten Handwerker.

Daß

Daß Verfertiger von Taschen- und Wanduhren auf diese Zunft gewiesen, oder in dieselbe aufgenommen worden sind, läßt sich dadurch erklären, daß die ältesten bekannten Uhren Thurnuhren waren, welche gemeiniglich durch Schlosser verfertiget, oder ausgebessert werden.

Im fünfzehnten Jahrhunderte waren die Müller zuverläßig schon dort zünftig. Die Mühlenbesitzer, die nicht selber mahlen, müssen auch das Zunftrecht kaufen, sie können aber zugleich das ganze Zunftrecht einer andern Zunft haben.

Die Verzeichnisse der Kriegszüge vom 15ten Jahrhunderte zeigen, daß diese Zunft damals schon Bürger von andern Berufen annahm. Man findet in denselben Aerzte, Schreiber oder Notarien, Pferdärzte u. s. w.

Im J. 1490 wurde dieser Zunft das Gefecht des Gewichts, womit Stahl und Eisen ausgewogen werden, bestätiget oder aufgetragen, doch mit Ausnahme der Krämer die zum Saffran dienten. Diese Ausnahme bezog sich wahrscheinlich auf diejenigen, die mit sogenannter Nürenbergerwaare, oder Quincaillerie handelten.

Das Wasserrecht der Gewerbe, die durch das Wasser getrieben werden, ist ihrer Aufsicht empfohlen.

In neuern Zeiten haben die Nichthandwerker und die Handwerker dieser Zunft sich, in Ansehung der Regierungsstellen, dahin verglichen, daß jede Klasse acht von den Vorgesetzten aus ihrem Mittel haben solle. Dieser Vergleich wurde vom Rath bestätiget. Wir werden aber seiner Zeit ein mehreres davon anbringen.

Achte Zunft.

Zu den Gerbern und zu den Schuhmachern.

Sie führt zwey Löwen in ihrem Wapen.

Es ist eine gespaltene Zunft. Sie war es schon zur Zeit des großen Erdbebens. Von dieser Zeit ungefähr ist eine Erkanntniß beyder Räthe, von der Gerwern und Schuhmachern wegen ze unser Statt, vorhanden, welche also lautet: „ daß ihr Zunftmeister „ (jetzt Meister) und die Drye der Sechs sines Ant„ werks, und der so im Rathe ist (jetzt Rathsherr) „ und die Drye der Sechs sines Antwerks, die Achto„ we (Acht, 8) sollen jährlich schwören jetweder vier „ ihr Antwerke ze verhütende und ze versorgende, nach „ den Briefen so sie mit unserer Stadt Ingesiegel dar„ über versigelt hand, des besten so sie mögent, und was „ Besserungen und Bussen da verschuldet werdent, die „ söllent sie bi den Eyden nehmen, und sollen die ihr „ Zünfte werden und blieben, und damit thun was ih„ nen füget und wohl kömmt. Dieß soll nit lenger be„ lieben, als so lange der Rath will ".

Unter Gerbern werden nur Rothgerber verstanden.

Neunte Zunft.

Zu den Schneidern und Neyern, jetzt zu den Schneidern und zu den Kürßnern.

Ihr Wapen stellt eine Scheere und etwas Pelzwerk vor.

Sie ist eine gespaltene Zunft. Die Schneider ha-

den die eine, und die Kürßner die andre halbe Zunft. Die Stiftungsurkunde haben wir im ersten Theil, unterm Jahre 1260, angeführt. Diejenigen, die nicht von ihrem Handwerk waren, hatten das Recht, sich zu ihrer Gesellschaft zu halten, und noch im vorigen Jahrhunderte erwählten sie Heinrich Petri, einen Rechtsgelehrten, zum Sechser. Sie haben sogar Priester auf ihrer Zunft gehabt, wie es eine Erkanntniß von 1416 zeigt, vermöge welcher den Priestern und andern freygestellt wurde, mit den Schneidern oder mit den Kürßnern, nach eines jeden Belieben, und ohne Einwendung der andern halben Zunft, zu dienen. Die Käufler oder Altgewänder musten die Schneiderzunft annehmen, hingegen war es den Schneidern verboten, mit alten Kleidern zu handeln; nachgehends aber wies man gedachte Käufler auf die Kürßnerzunft, vermuthlich um die Anzahl ihrer Angehörigen zu verstärken.

Daß **Neyer** und **Kürßner** einerley waren, ist erwiesen. Die Ursache aber, warum die **Kürßner** ehender **Näher** genannt wurden, als die **Schneider**, ist unbekannt. Doch lassen die Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und den Kürßnern wegen dem Pelzhandel vermuthen, daß die ersten Kürßner den Pelzhandel nicht trieben, und nur das Pelzwerk näheten, so die Kunden sich selbst von den Kaufleuten anschaften, gleichwie der Schneider den Zeug nur schneidet und nähet, so man ihm dazu hergiebt.

Beyde halbe Zünfte haben eine Zeit lang eine gemeinschaftliche Zunft ausgemacht. Folgender Spruch von 1362, wo sie schon von einander abgesondert waren, verdient angeführt zu werden.

„Anno 1362. Als die Meister von den Schneidern und Reyern Mißhellung und Stösse hattent von eins Zunftmeisters wegen ze machende; und auch von dieser nachgeschriebenen Stücken wegen, die für neuwe und alte Räthe, und neuwe und alte Ammeistere *i*) und Zunftmeistere komen sindt und getragen von beyden Theilen: sind auch alte und neuwe Räthe, Ammeistere und Zunftmeistere mit Jr Weisheit obgeseßen, an dem nechsten Freytage vor Sanct Johanstag ze Sungichten under Herr Heinrich Rychen, Ritter, Bürgermeister, und handt sich umb dieselben Sachen erkhennet einhelliglich das hinanthin; weles Jars ein Zunftmeister soll sein von den Schneidern, daß auch die Schneider mit Jr Gemeinde desselben Jares einen Zunftmeister under Jnen kiesen sollent, da die Reyer nit beysein, noch sitzen sollent, und sollent auch denne (alsdann) demselben Meister die Reyer auch gehorsam sein als die Schneider, dasselbe Jar uß. Weles Jares auch einer von den Reyern Zunftmeister sein soll, so söllent auch die Reyer mit Jr Gemeinde, under Jn einen Meister kiesen und setzen, und sol dabey dhein Schneider sein noch sitzen, und sollent auch die Schneider demselben Meister das Jar uß gehorsam sein, als die Reyer. Und sollent sie jerlichen Sechser machen, von beiden Handtwerken gleich, das ist von den Schneidern drey, und von den Kürßnern auch drey, ohne Geverde. Was auch hinanthin Nutzes fallet den Schneidern von den Jren, es seye Pesserung oder ander nutze, die sollent auch Jnen bleiben, umb iren Costen ze hande, in Reissen, oder anderwege, ohne Geverde. Desselben gleich auch die Reyern. Und in andern Jren Sachen sollent sie bleiben, als sie von alter herkommen sindt."

---

i) Diese **Ammeister** muß man nicht mit den **Ammameistern** verwechseln, die in der Folge vorkommen werden, und mehr waren, als die Oberstzunftmeister. Die **Ammeister**, deren hier gedacht wird, waren, allem Vermuthen nach, die Rathsherren von den eilf letzten Zünften.

Dieses Spruchs ungeachtet wurde die Ruhe dennoch nicht hergestellt, wie folgende Erkanntniß von 1387 des mehrern zeigt.

„ Anno 1387. Feria quarta post Udalrici Episcopi.

Schnider und Kürsterzunft.

Als die Meister der Snyderzunfte, vor alten und neuen Råhten fordretent und batent, Inen zu erloubende, ein sundigere Zunft ze habende, und sich von den Reygern ze scheidende, wand sie auch gut Briefe habent, daß sie Meister und Zunft sunderig under Jnen wohl haben mögent; dawider aber die Reyger sprachent, daß sie auch in söllicher Masse Briefe habent, aber sie und die Snyder sient jewelten und als lang, das niemand verdenken kann, in söllicher Masse harkommen, daß sie ein Zunft sint gewesen, und habent auch jewelten mit einander gedienet, und habent auch gethan was den Snydern lieb ist gewesen und das noch allweg thun wöllent, als verre sie könntent und mögent, und baten, sie lassen beliben als sie harkomen warent, wond auch daß vormales von alten und neüwen Råhten erkennet wåre; und nach viel Reden wurdent beder Theilen Briefe verhöret und gelesen, und darumbe von alten und neüwen Råhten erkennet: daß die ehgenanten Snyder und Reyger by einander mit einer Zunft beliben söllent, und in der Masse als auch nüweling von alten und nüwen Råhten erkennet ist, und daß sie auch jährlichen so sie einen Meister setzent mit der Gemeinde, Sechser von jetweden Antwerk drie setzen und kiesen sollent, auch mit der Gemeinde, ohne Gefehrde: und als die Snyder meynent, daß die Reyger den halben Teil des Kosten von der Kerzen wegen geben sollent, hant auch alt und nüwe Råhte darumb erkennet, daß die Snyder haben sollent ze ersten sechs kurze Kerzen sunderig, und zwo lange, und die Reyger auch so viel in ihr selbst kosten, mit denen sie söllent gan mit Krütze uff Burg, als gewohnlichen ist, und anderswa in der Stadt so das dürfti wåre: und dannahin soll jedweder Antwerk mit

sinen sechs Kerzen den ihren dienen zu Baren und andern Sachen, als gewöhnlich ist. Als auch die Snyder meindet, daß die Meister und die sechs nemment zwen Schilling Pfenningen von jeglichen der ihr Zunft empfahet, und auch zwen Schilling Pfenningen so sie Gebotte hant umbe Missewerch, oder andere Sachen die man ihnen klagewise für sie bringet und dasselbe Geld vertrunckent oder unter sich teilent, das doch billicher jedwederm Handwerk ze sinem Nutzen fallen sollte und werden, hant auch nüwe und alte Rähte darumbe erkennet, daß dieselbe vier Schilling als vorgeschrieben sint, billich werden sollent und bliben dem Meister und sechsen, wond sie Arbeit darum haben müssent, der Lüten warten und richten und auch das sich ihr jeglicher darumb an sinem Werke sumen müssen."

Als nun im J. 1401, wie es der Leser seiner Zeit umständlicher vernehmen wird, das Wahlrecht den Zunftbrüdern entzogen wurde, entstanden von neuem Streitigkeiten zwischen den Schneidern und Kürßnern, welche man im J. 1416 also beylegte: „weles Jares von den Snidern ein Zunftmeister genommen und gekosen soll werden im Rate ze sitzende, den sollen nüwe und alte Sechse jeder Antwerken desselben Jares kiesen und erwälen, nach der Ordnung eines Nottels (Notula) der allen Zünften vormols (1401) von Rate und Meister gegeben ist, des eine jede Zunft insunders einen hat; und nicht mit der Gemeinde, als vor Ziten beschehen ist. Demselben Zunftmeister Schniderantwerks söllen die Kürßner, das ganze Jahr us, als wohl gehorsam und gehörig sin als die Schnider .... (Ein gleiches wechselseitig das folgende Jahr) .... Jede Parthey soll ihre besondere Kasse haben, und nichts theilen, weder ze Felde noch in der Stadt ..... Wenn auch hünanthin die Stadt gemeinlich oder zem Teile ußziehet; ist-

denn uf die Zit ein Zunftmeister vom Schniderantwerke, der soll der Banner gewaltig sin, und solche vor dem Gezelte, darinn er ist, stecken. (Ein gleiches wechselseitig wenn der Zunftmeister von der andern Zunft war)."

Ueber die Schneiderknechte ist eine Verordnung von 1399 vorhanden, welche nicht weniger als vier Folioseiten einnimmt, und welche beyde Räthe, zu einer ewigen Gedächtniß, und weil des Menschen Sinne blöde und krank sind, aufzeichnen ließen. Kraft derselben sollen die Schneiderknechte kein Gebott, Auffsatz, Ordnung, Erkanntniß, noch Besserung (Geldstrafen) unter einander machen *k*), auffsetzen, ordnen, noch erkennen, anderst als mit Willen, Rath, Gunst und Verhängniß der Schneidermeister und ihrer Sechser. Denn, sagt die Verordnung, hat ein Knecht einige Gebresten oder Stösse wider seinen oder einen andern Meister, das soll er bringen vor der Schneider Meister (Zunftmeister), und ihm dann ein Gebott (Zusammenberufung) mit seinen Sechsen heissen machen; und vor denselben seinen Gebresten erzählen, und sie lassen darum erkennen. Ist ihm aber nicht füglich seine Sache vor sie zu bringen, so mag er seine Sache vor Rath und Meister bringen, oder sein Recht vor dem Schuldheißengericht suchen und nehmen: wo es ihm am allerfüglichsten ist. Welches den Meistern gegen den

k) Eine dieser Ordnungen, welche die Knechte gemacht, war unter anderm, daß wenn sie etwas wider einen Meister hatten, sie ohne anders Gericht halten, und allen Knechten verbieten konnten, diesem Meister zu dienen, oder für ihn zu werken.

Knechten zu thun auch vorbehalten seyn soll *l*). Aus gedachter Verordnung vernehmen wir noch folgendes: Es wurde den Meistern verboten, einen Tax des Lohns für die Knechte und Knaben zu bestimmen; sie sollen einem jeden Knecht und Knaben **lohnen, darnach er werken und verdienen kann**, indem einer gar nützlicher sey, und besser werken könne, als der andere. Auch sollen sie einem jeden Meister so viel Knechte gönnen, und in seine Werkstatt setzen lassen, als er will und haben mag *m*).

Zehnte Zunft.

Zu den Gärtnern.

Ihr Wapen bestehet in einer Heu- oder Mistgabel. Sie wurde im J. 1260 von den Gärtnern, Obst-

---

l) Diese in der Gerechtigkeit gegründete Freyheit, das Gericht der Zunft abzulehnen, damit nicht Richter und Parthey in den gleichen Personen zusammentreffen, findet man auch in einer wegen den Kürßnern ergangenen Erkanntniß von 1421. Den Knechten wurde verboten, Versammlungen zu halten, ohne Erlaubniß des Zunftmeisters, der ihnen einen Sechser oder einen Meister von der Gemeine zuordnen würde. Dagegen wurde das Recht bestätiget, daß wenn die Knechte Klagen wider ihre Meister zu führen hätten, sie sich entweder an den Rath, oder an das Gericht, oder an die Zunft wenden sollten.

m) Hundert Jahre später (1491) machten die Schneider Vorstellungen wider diese Verordnung. Sie wurde aber bestätiget.

verkäufern und Grämpern *n*) gestiftet. Was Grämper eigentlich verkauften, muß man aus den Ordnungen abnehmen, die ihnen zuzeiten gegeben wurden: es war Wildprett, zahme und wilde Vögel, als Hüner, Gänse, Enten, Fasanen, Rebhüner u. s. w., Käse, Butter, Eyer, Haber, Rüben, Nüsse, Kastanien, Senf, Muß und dergleichen Dinge, welche man mit dem Sester misset, Oehl, Salz, Heringe, Stockfische, Kerzen, auch Gläser, und andere Glasarten.

Im J. 1412 wurde verordnet, daß wer Würste macht, die Gärtnerzunft haben solle, er wäre denn ein Metzger, der selber Schweine metzge.

Warum die Seiler dort zünftig sind, finde ich nicht aufgezeichnet *o*). Uebrigens waren sie es schon im Jahre 1500.

Die Ursache kann ich gleichfalls nicht angeben, warum die Fuhrleute und Postilionen auf diese Zunft gewiesen worden sind, so daß sie wenigstens das halbe Zunftrecht bezahlen müssen. Vielleicht sorgten vorzeiten die Wirthe dafür, daß die Reisenden und die Kaufleute mit Pferden und Fuhren versehen wurden.

---

n) Schon um das J. 1400 werden sie Grämper genannt.

o) Vermuthlich werden die Grämper anfänglich, nebst Hanfwerk, so sie noch verkaufen, auch Seile feilgehabt und haben verfertigen lassen, bis der Vertrieb beträchtlich genug wurde, daß ein besonderer Beruf sich daraus ernähren konnte; welcher Beruf alsdann auf der Zunft blieb, wo man seine Arbeit zu finden, und das Gewicht derselben zu fechten gewohnt war.

Die Pastetenbecker sind auch dahin pflichtig; sie gehören billig zur Gesellschaft der Wirthe und Köche.

Seit langem müssen die Wirthe diese Zunft ausschließlich haben. Allein vor 300 Jahren hatte es mit allen noch nicht seine Richtigkeit. Es gab dreyerley Wirthe: die Herrenwirthe, die Mittelwirthe, und die Köche, oder Kochwirthe. Die Herrenwirthe waren für die Herren und vornehmen Reisenden. Auch bey ihnen hielten die Einwohner ihre Gastmähler. Sie mußten ihre Herberg sauber und rein halten, wie es einem Herrenwirth gebührt. Sie durften das **Mahl** geben, das ist, warme Speisen und nach dem höhern Tax auftischen. Sie durften Wein einlegen, aber nur für die Gäste und nicht zum ausschenken. Die Mittelwirthe, oder Karrenwirthe waren für gemeinere Reisende und Fuhrleute; sie durften nur das **Pfeñwerth** (Pfennings Werth) geben, das ist, Speisen um den geringern Tax; und den Wein mußten sie bey den Weinschenken am Zapfen holen. Ausnahmen wegen eigenem Gewächs, und durch Erkaufung des Weinrechts wurden in der Folge eingeführt. Die Kochwirthe mußten auch den Wein am Zapfen holen, und durften niemanden beherbergen, ausser die herkommenden fremden üppigen Weiber, doch nur eine Nacht, und so, daß sie ihre **Büberey** nicht treiben könnten *p*).

---

p) Wollten aber, erkannte der Rath (1501), diese Frauen länger hier bleiben, so sollen sie in die Vorstädte in eigene Häuser ziehen, und mögen die Köche ihnen essen geben, aber nach dem Essen sollen sie sich wieder in ihre Häuser begeben.

Im Jahr 1412 waren zuverläßig die Köche schon auf dieser Zunft, vermuthlich weil sie mit Gärtnern und Grämpern am meisten zu thun hatten. Denn den Grämpern war das Wirthen und Kochen verbothen, wie hingegen den Köchen das Grämpen oder Treibung der Grämperey. Wegen den Herren-Wirthen geriethen aber die Zünfte zu Weinleuten und zu Gärtnern im Jahr 1504 mit einander in Streit. Die erste klagte: „Daß die Wirthe mit den Gärtnern dienten, und nicht mit ihrer Zunft, welches sie unbillig zu seyn vermeynten; vorzeiten wären nur vier Herren-Wirthe gewesen, die Wein in ihren Häusern haben durften, jezt seyen derselben achtzehen u. s. w." Hierauf antwortete die Zunft zu Gärtnern: „Die Wirthe sollten keiner andern Zunft dienen als der ihrigen, sie brauchen Dinge, so in die Grämperie gehören, sie geben das Mahl, messen Haber aus, und dergleichen. Daß Wirthe Wein in ihren Häusern hätten, sey der Stadt Ruhm und Ehre; die Zahl derselben sey von Beyd-Räthen im Jahr 1476 auf 13 gesetzt worden, sie hätten übrigens kein gefechtes Maaß, und verschenkten keinen Wein zum Zapfen." Ueber diesen Streit ertheilte der Rath folgenden Spruch: Es mögen die Herren-Wirthe bey den Zünften bleiben, so sie jetzund haben; doch sollen sie jährlich die Ordnung bey der Gärtner-Zunft alle gemeinlich schwören, sie haben der Gärtner Zunft oder nicht, wozu dann auch denjenigen, so des Raths sind, bey ihrem Rathseide gebothen werden soll. Die Gärtnerzunft soll über die Uebertretungen von den Ordnungen erkennen, und die Bußen einziehen; und wenn ein Wirth, der ihre Zunft hätte, sie darum aufgeben würde, weil man ihn über den einen oder andern Punkt gestraft, so soll er die Strafe vierfach bezahlen.

Diese Zunft hat das Oelmaaß, und ficht das Gewicht der Seiler und Grämper. Sie hat auch das Recht, vier Bräter anzunehmen.

Auf derselben finden sich Handelsleute, Fabrikanten, Rentenierer, Officiers und Studierte.

Eilfte Zunft.

Zu den Metzgern.

Ihr Wapen ist ein aufrecht stehender Hammel in einem rothen Felde.

Vorzeiten gehörten die Viehhändler auf dieselbe, aber nicht ausschließlich; ein gleiches gilt von den sogenannten Schäfern, die Zuchtvieh hielten, und theils zu Gärtnern, theils zu Metzgern dienten. Die Bräter sind auch dahin pflichtig, doch haben die Zünfte zu Rebleuten und zu Gärtnern jede das Recht, vier Bräter anzunehmen *q*).

Das Gebäude, in welchem die Fleischbänke beysammen stehen, hieß vorzeiten **die Schalen**, jetzt heißt es **die Schol**, und auch **die Metzig**. Das Domkapitel bezog eine jährliche Abgabe oder Bodenzins von demselben.

Die Fleischbänke sind und waren, so weit man zurückgehen kann, Lehen des Raths. Einst versuchten es die

---

q) Ob andre Bürger, die keine angewiesene Zünfte hatten, diese Zunft auch annehmen konnten, ist unbekannt. In einer Metzgerordnung von 1429 liest man: „**Alles Viehe** „ so die Metzger **und alle die so ihre Zunft haben kau**„ fen u. s. w." Welches sich auf die Viehhändler, Schäfer und Bräter vermuthlich bezog.

Metzger, solche als ihr Eigenthum zu behandeln, welches im J. 1402 folgenden Spruch veranlaßte:

„ **Wondt** (dieweil) die Eigenschaft der Schalen Rath und
„ Meister von der Stadt wegen zugehört, die sie decken, und
„ mit allen Beuwen versorgen und dahar inwendig und aus-
„ wendig versehen haben, welches doch die Metzger billiger
„ thäten, und gethan haben sollten; und da sie und jeder von
„ ihnen seinen Bank zu einem Erben empfangen zu haben mey-
„ nen, und sie aber das *r*) nicht meynen zu thun, wie es doch
„ Meister und Rath an sie geordnet haben: Harumb, so
„ haben Rath und Meister neue und alte, da Herr Gunter
„ Marschalk Bürgermeister war, einhellig erkannt, daß kein
„ Metzger seinen Fleischbank verkaufen, noch jemanden geben
„ solle *s*). Denn, kann und mag er ihn fürbas nicht mehr
„ verzinsen, so soll er ihn dem Zinsmeister aufgeben; derselbe
„ Zinsmeister soll ihn dann leyhen, in der Räthe Nahmen, ei-
„ nem andern Metzger, der den Bank selber brauche, und
„ keinem aber, der nicht Fleisch darauf hauen, noch ihn selber
„ brauchen wollte."

Einen andern Mißbrauch hatten die Metzger vorher versucht. Verschiedene unter ihnen brachten Bestandsweise mehrere Bänke an sich, also daß in kurzem der Fleischmarkt in wenige Hände gerathen wäre. Allein der Rath befahl um das J. 1390: „Wer mehr Bänke hat als einen, der soll einen auswählen und behalten; die übrigen soll der Zinsmeister andern, die keine Fleischbänke haben, leyhen." Auch wurde um diese Zeit die Erblichkeit der Fleischbänke auf die Söhne oder auf die Brüder bewilli-

---

r) Nämlich, die Bausachen zu bestreiten.

s) In den Lehenbriefen stand umständlich, was hier Geben bedeutete: Daß man nämlich, den Bank weder versetzen, verkaufen, verkümbern, verändern, noch keineswegs beschwären, sondern ihn nutzen und nießen würde.

get, insofern sie Bürger, Metzger, und zünftig seyn würden: widrigenfalls fiel das Lehen dem Rath, als dem rechten **Lehenserben** anheim. Bisweilen wurde die Erblichkeit auf die Töchter ausgedehnt, insofern sie **unter dem Handwerk mannten**, d. i. einen Metzger heyratheten; und diese Begünstigung ließ man dem Lehenbrief einverleiben. Bey jedem Erledigungsfalle, wurde der Lehenzins von neuem bestimmt; der höchste war im J. 1388 von drey Pfund, der niederste von einem Pfund zwey Schilling *t*).

Die Ausgaben eines Metzgersohns bey Erneuerung des Zunftrechts waren im J. 1391:

- 3 Schilling 4 Pfenning.
- 1 Viertel Wein.
- 3 Pfenning für den Meister.
- 2 Pfenning für den Knecht.
- 1 Schilling an die Krone, welche man dem neuen Meister der Zunft jährlich aufsetzt.
- 1 Schilling an das Tuch, und
- 1 Gulden an das Haus.

---

t) In diesem Jahre zählte man 44 Metzger. Verschiedene hatten mehrere Bänke zu gleicher Zeit in Bestand. Das Verzeichniß derselben zeigt, daß man in jener Zeit nur die Rathsglieder und Sechser Meister nannte, ohne Unterschied, ob es ein Rathsherr, oder ein Zunftmeister, oder ein Sechser war. Z. B. Meister J. von Berkheim (er war Zunftmeister), Meister Andreas Roub (er war Rathsherr). Aus diesem Verzeichniß, wie auch aus den Bürgerregistern, vernimmt man, daß das Wörtchen von damals noch kein Zeichen einiges Adels gewesen. Denn, indem die ältesten Rittergeschlechter des Bistums, als Schaler,

Hingegen mußte ein angehender Metzger, dessen Vater kein Metzger war, siebzehen Gulden für das Zunftrecht entrichten. Außerdem mußte er sechs Monate bey seinem Meister unentgeltlich dienen, und sein Vieh hüten; nach diesem einige Monate lang sich um die Zunft bewerben, und während dieser Zeit müßig gehen; dann war es ihm verbothen, anderst als zwischen Pfingsten und St. Johannis das letzte Ansuchen zu thun; und, wenn er diese Zeit versessen hatte, so mußte er sich ein ganzes Jahr noch geduldn lassen. Allein beyde Räthe schaften diese Umtriebe ab, und setzten die Gebühren auf vier Gulden herunter, und zwar, wie sie sich ausdrückten, durch gemeines künftigen Nutzes willen, armer und richer Lüten.

Zwölfte Zunft.

Zu den Zimmerleuten und Mäurern,
gewöhnlicher
Zu Spinnwettern.

Sie führt im Wapen ein Zimmerbeil, einen Zirkel, und einen Hammer.

Vizthum, Mönch, Marschalk, Reich, und andre neuere, das von ihrem Namen nicht vorsetzten, so finden sich hier bey 12 Metzger, die von heissen, als Hemman von Baden, Zschopp von Menstorf, Cunz von Sept, Z. von Louffen, Peter von Burgdorf, Hanseman von Louffen, Claus von Viselis, Burklin von Sunderstorf u. s. w. — Im J. 1467 gab es 60 Metzgerbänke, die in vier Zyleten abgetheilt waren.

Sie wird noch nach dem ersten Namen in den Rathsbesatzungen genannt. Die Bedeutung des zweyten ist unbekannt. Im J. 1388 schrieb man Spichwürtershuß; im J. 1463 finde ich Spichwatter; hernach Spywetter, endlich Spinnwetter. Einige glauben man müsse sagen Spinnwidder, d. i. Hammelböcke, vielleicht das ehemalige Zeichen des Zunfthauses. Andre wollen, daß dieses Zeichen eine Spinne gewesen sey. Eine dritte Meynung liest Spånwetter, und will, da wetten so viel bedeutete als eine Buße bezahlen, daß man damit eine Zunft bezeichnet habe, welche die armen Leute, die Spåne stahlen, mit Geldbußen strafte.

Die ersten Berufe der Zunft, zur Zeit ihrer Stiftung im J. 1248, sind jene der Måurer, Gypser, Zimmerleute, Kübler und Wagner gewesen. Im J. 1271 waren noch dazu gekommen, die Wanner und Drechsler. Hundert Jahre spåter findet man dort Holzhåndler, und einen derselben im Rath. Im 15ten Jahrhunderte erscheinen zuverlåßig auf dieser Zunft Bildschnitzer oder Bildhauer, Steinmetzen, Tischmacher oder Schreiner, welche lange noch mit den Zimmerleuten für ein Handwerk geachtet wurden, Såger, Schindler, Decker, Ziegler, Hafner, Kaminfeger, Siebmacher, Küfer u. s. w.

Die Vereinigung so vieler Handwerker scheint einen doppelten Grund gehabt zu haben: den Zweck ihrer Arbeit, und die Gegenstånde oder den Stoff den sie verarbeiten. Nach dem Zweck ihrer Arbeit wurden verschiedene zusammengesellt, die zum Bauen erforderlich sind, und nach den Gegenstånden, welche sie verarbeiten, vereinigte man die Berufe, die mit Holz und Steinen zu

thun

thun haben. Denn sonst hätten die Wagner zu den Sattlern, und die Küfer zu den Weinleuten gehört.

Man findet auf dieser Zunft Handelsleute, Fabrikanten, Rentenierer, Officiers und Studierte.

Vermög eines Vergleichs vom Anfang dieses Jahrhunderts, sind die Vorgesetzten, wie zu Schmieden, acht Handwerker, und acht Nicht-Handwerker.

Dreyzehente Zunft.

Zu den Scheerern, Mahlern und Sattlern.

Es ist eine gespaltene Zunft: die Scheerer machen die eine Hälfte aus, und aus den Mahlern und Sattlern besteht die andre Hälfte, welche, wegen dem Zeichen ihres Hauses, auch zum Himmel genannt wird. Die Scheerer haben einen goldenen Stern im Wapen. Unter Scheerern versteht man Wundärzte und Barbier. In Deutschland werden gemeiniglich beyde Berufe mit einander getrieben, da hingegen in Frankreich die Perrückenmacher zugleich Barbier sind. Wundärzte können übrigens, wie die alten Verzeichnisse zeigen, diese Zunft annehmen, ohne nöthig zu haben Barbier zu seyn. Die Bader gehören auch auf diese Zunft. Sie geben sich bey uns, wie an andern Orten, mit Schräpfen ab. Sie hatten vorzeiten das Recht, ihre Badgäste zu barbieren. Im J. 1360 wurde erkannt: „daß auch die Bader die in den Badstuben je Meister sind, sie scheeren selber, oder sie haben Knechte, die den Leuten in den Badstuben scheeren, Scheerer sollen heissen und Scheerer seyn, und auch alle die Rechte haben, so die Scheerer in der Zunft zu

unsrer Stadt haben." Bald entstand ein neuer Streit, wegen dem Wapen und Zunftzeichen: jenes der Scheerer war ein Sack, und jenes der Bader ein Quast. Sie verglichen sich also: „Auf allem, worauf die Scheerer ihr Zeichen haben, mögen die Bader auch ihr Zeichen haben und schlagen;" und der Rath bestätigte den Vergleich.

Die andre halbe Zunft besitzen die Mahler, die Sattler, die Glaser, und andre Berufe, die mit der Zeichenkunst, dieser Grundlage der Mahlerey, in wesentlicher Verbindung stehen, als Kupferstecher, Petschaftstecher u. s. w. Einst gerieth diese Zunft mit den Zimmerleuten und Mäurern, wegen Aufnahme eines Bildhauers, in Streit. Der Rath gab folgenden Entscheid (1463): „Soll der „Schnitzler der mit nit anders als mit rowen Holz schniden „will, die Zunft zu Spychwättershuß haben und kouffen, „wer aber fassen, molen, vergulden will, die zum Himmel". Unter Mahlern verstehet man nicht nur die wirklichen Mahler und Zeichner, sondern auch die Anstreicher, oder sogenanten Flachmahler.

Die Sattler waren im J. 1486 schon in Reit- und Kommet-Sattler getheilt. Die Reitsattler durften nur Reitsättel und was zum Reitwerk gehört, machen; hingegen die Kommetsattler kein neues Reitwerk: doch konnten sie den durchreisenden Fremden wohl alte Sättel ausfüllen, und Reitwerk flicken, nicht aber den Einheimischen.

Woher es gekommen, daß die Sattler zu den Mahlern geschlagen worden, läßt sich vielleicht dadurch erklären, daß vorzeiten die Wapen und Livreefarben auf die Sättel gemahlt wurden. Was die Glaser betrift, so

rührt ihre Vereinigung mit den Mahlern vermuthlich von den Zeiten der Glaßmahlerey her.

Uebrigens führt diese halbe Zunft drey übereinander stehende Schilde zum Wapen.

Vierzehente Zunft.

Zu den Leinwettern und Webern.

Ein rother Greif stehet in ihrem Wapen.

Auf diese Zunft gehören die Leinweber, die Wollweber, die Posamentirer, die Färber, die Bleicher. Man findet auch auf derselben Handelsleute, Fabrikanten, Rentenierer, Officiers und Studierte. Den Stiftungsbrief haben wir im ersten Theil (p. 393) mitgetheilt.

Die Leinhändler haben sehr lange auf derselben ausschließlich seyn müssen. Es war noch in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Grundsatz ihrer Vorgesetzten. Sie erkannten den 8ten Aprill 1674: „Demnach die gesamten Herren Rathsherren, Meister und Sechser dieser E. Zunft in reifes Bedenken gezogen, was gestalten sich etwelche Bürger unterwinden wollen, von ihrer ordentlichen Zunft, alwo sie bereits eine geraume Zeit bedient gewesen, abzutreten, und durch allerhand gesuchte Vorwände dieser E. Zunft Gerechtigkeit suchen an sich zu erkaufen, da sie doch weder Leinwathändler oder Weber, noch von Aeltern Herkommens sind *u*), so jemahlen

L 2

---

u) Von diesem Grundsatz der ungeachtet des Berufs genossenen Erblichkeit des Zunftrechts, wovon man auf andern Zünften, so viel mir bekannt, nichts weiß, findet

berührte Zunftgerechtigkeit genossen . . . als haben vorwohlgedachte Rathsherren, Meister und Sechser . . . . einhellig erkannt, daß hinfüro keiner, unerachtet seines Standes oder Herkommens, es sey dann, daß seine Aeltern diese E. Zunft bedient, und ihm solche bis dato erhalten, oder handle mit Leinwat, oder sey etwan eines Handwerks, so von den Zunftbrüdern getrieben wird, und zu der E. Zunft eigentlich gehörig ist, mehr angenommen werden solle" *w*).

Ein förmliches Gesetz darüber findet man in der großen Reformationsordnung der Zünfte von 1526, unter dem Artikel der Zunft zu Kaufleuten, wo festgesetzt wird: „Sollen die Gewandschneider, so Gewand ausschneiden „oder feil haben, hinfüro kein Lynwath, Sackzwilch,

sich ein bestimmtes Beyspiel an einem Goldschmidt, dem die Erneuerung der Zunftgerechtsame wegen seiner Voreltern und Vaters sel. (1653 den 20 Februar) geschenkt wurde.

w) Sie verabredeten auch, daß wenn einer oder der andere von den Vorgesetzten dasjenige so geschlossen, oder erkannt worden, außerhalb das geringste davon offenbaren würde, ein solcher bey Strafe eines Mark Silbers ohne alle Gnade angesehen werden sollte. Ihrer Erkanntniß folgten sie übrigens in soweit, daß sie nur Studierte, Aerzte, Officiers, Rentenierer, Drucker, Kaufleute die en gros handelten, oder sich mit Commißionen abgaben, oder eine solche Handlung führten, die an keine Zunft gebunden war, ferner das Zunftrecht kaufen liessen. Von Tuchkrämern, Wechslern, Specierern, Materialisten, Seidenhändlern, Eisenkrämern u. s. w. findet man hingegen damals nicht, daß jene Vorgesetzte solche in das Zunftrecht aufnahmen.

„ **Zwillich, Drillich, Federreiten, Dischlachen,**
„ **Zwechelin, Bildtücher**, oder sonst wie die auch ge-
„ macht werden, feil haben noch verkaufen, sondern al-
„ lein (den Angehörigen) der Weberzunft zu verkaufen zu-
„ stehen, und gehören, die dann solches wohl machen,
„ wissen, und kennen". Eine ältere Spur davon trift man vielleicht in der Bedeutung des Worts **Linwatter** an. **Linwatt** bedeutet **Leinwand. Linwatter** kann also sowohl einen Leinhändler als einen Leinweber bezeichnen. Ersteres scheint aber wahrscheinlicher zu seyn, weil der Name **Weber** in der Benennung der Zunft schon vorkommt *x*). Auch stimmen die ehevorigen bereits angeführten Grundsätze damit überein. Zudem erkennt man daran das alte System, daß so viel möglich die Berufsarten, die sich mit den gleichen Gegenständen abgaben, auf der gleichen Zunft vereiniget werden sollten. Ferner lesen wir im schwarzen Buch (p. 158. b.) eine Stelle, wo derjenigen gedacht wird, die der **Lynwettern** und **Webern Gewerb** und **Handwerk** zugethan sind; und diese Stelle ist von einer Zeit datirt, wo das Wort **Gewerb** für Handel und Handkauf gebraucht wurde. Endlich findet man in der Beschreibung der Zünfte zu Zürich vom J. 1336,

L 3

x) In der Stiftungsurkunde werden die Weber vor den Leinwettern genannt, in den Rathsbesatzungen aber stehen diese vor jenen. Die Weber wurden vielleicht in dem Stiftungsbrief vor den Leinwettern angeführt, weil sie vermuthlich zuerst eine Gesellschaft errichteten; hingegen wird man sie in den Rathsbesatzungen den Leinwettern nachgesetzt haben, weil diese für angesehener geachtet wurden.

die Leinwetter von den Leinwebern unterschieden. „Liniweber, Linwater und Bleicker söllent haben ein „Zunft und ein Panner". (Tschudi, I Th. p. 342.)

Die Wollweber oder Grautücher waren, nachdem sie die fünfte Zunft verlassen, bey den Kaufleuten zünftig, die auch eine Walke und Rahmen besaßen *y*). Nachgehends im J. 1490 findet man sie bey ihnen und bey den Leinwettern und Webern vertheilt; woraus ein Streit entstand, welchen der Rath also schlichtete: „Was von Wulwebern uff diesen „Tag bey den Kouslüten sind, daß die bey ihnen blieben „sollen, und mit ihnen dienen. Deßgleichen was Wulwe„ber, und die Wullen bruchen *z*), uff diesen Tag bey den „Webern sindt, daß dieselben, als auch ihre Kinder und „Nachkommen, bey den Webern sollen blieben, unver„hindert der Kouslüte. Was aber Gesten von ussenhar „inkommen, und hinder uns ziehen, oder, ob yemand „der unsern das Wulweberhandwerkh in künftig Tagen „lernen, und das üben und trieben würde, daß die und „dieselben, der Kouslüte oder Weber Zunft kouffent mö-

y) Solche verkauften sie aber im J. 1508 der Weberzunft um 60 ℔. Daran verehrten die Räthe 20 ℔, und bewilligten zur Bezahlung der übrigen 40 ℔ gewisse Termine; doch mit dem Vorbehalt, daß der Rath, gegen Wiederbezahlung dieser 40 ℔, gedachte Walke und Rahmen jeweilen zu obrigkeitlichen Handen werde ziehen können.

z) **Und die Wullen bruchen.** Diese Worte mögen erklären, warum der Handel mit Wolle, eine Zeitlang, als ein eigentlicher Beruf dieser Zunft angesehen wurde. Bürger nahmen diese Zunft an, weil sie den Wollenhandel treiben wollten, weil sie zu Forttreibung ihrer Wollenhandlung die Zunftgerechtsame vonnöthen hatten u. s. w.

„ gen, welche Zunft ir einem geliebt, unverhindert der
„ andern".

Die Sammet- Seidenweber und Posamentirer waren im 16ten Jahrhunderte zu Saffran zünftig. Zu Anfang des 17ten aber kamen sie auf die Zunft zu Leinwettern und Webern. Daraus erfolgten Streitigkeiten, die der Rath also beylegte *a*): „ Sie sollen die Zunft zu Webern haben, weil sie sich des Schiffleins und des Schämels bedienen, und wofern sie sonst keine Krämerey treiben, sollen sie nicht schuldig seyn die Zunft zu Saffran zu empfangen; welche aber neben dem Weben, auch Krämerey treiben, offene Läden halten, bey der Elle und Gewicht ausmessen und verkaufen, Jahrmärkte und Messen besuchen, die sollen die Zunft zu Saffran gebührend erwerben, und in selbiger hoch und nieder zu dienen pflichtig seyn".

Die Tuchfärber waren schon zu Anfang des 16ten Jahrh. auf dieser Zunft. Dieß vernimmt man aus den Streitigkeiten, welche im J. 1505 vor Rath schwebten. Die Zunft behauptete : es solle niemand in der Stadt Basel färben, er habe denn ihr Zunftrecht, und es sollen die Zunftbrüder zum Schlüssel nicht färben, blenden, und mit dem Stein glätten. Hingegen erwiederten die

a) Im J. 1610 den 10 März. Zwey Jahre nachher wurde der Handkauf des Posaments von dem Handwerk ganz abgesöndert: „ Demnach diejenigen Posamenter, die offene Läden haben und Posament verkauffen, in der Zunft zu Saffran dienen müßen, so sollen sie auch ganz und gar kein Posamentweber-Gesellen noch Jungen halten." 1612, den 7 Sept.

zum Schlüssel: Sie können nicht zugeben, oder für ausgemacht annehmen, daß nur die Wollweber in der Stadt Basel färben mögen, denn das **wullin** gehöre auch in ihre Zunft; was das **plenden** anbeträfe, dazu hätten sie auch Macht, und solches jeweilen auch gethan, zudem käme es den Tuchscheerern allenthalben und in allen Städten zu; betreffend den Glättstein, welchen sie zu dem **Schwertzen** brauchen, den hätten sie auch jeweilen ungehindert gebraucht. Beyde Theile verfochten ihre Sache, und wie bemerkt wird, mit vielen **inzüglichen** Worten. Der Rath erkannte hierauf *b*): „Das Färben und Mangen gehört der Weberzunft, sie allein soll inskünftig färben, was **ingestoßen** wird, und demnach alles was **geblendet** in Farben gedruckt und gestoßen wird, für Färben geachtet seyn, und dasselbe **Blenden**, aus demselben Grunde, den Webern auch zuständig, und von denen zum Schlüssel, die der Weber Zunft nicht haben, gemieden werden. Hingegen das **Schwertzen** mit dem Schwamm, oder bürsten auf dem Tisch, so nicht **ingetunkt** wird, desgleichen das Glätten mit dem Stein derselben **geschwertzten** Stücke, soll den Tuchscheerern gehören".

Die Seidenfärber waren zuverläßig in der letzten Hälfte des 16ten Jahrh. zu Krämern zünftig. Allein im J. 1652 findet man sie auf der Weber-Zunft; welches vermuthlich eine Folge der Verlegung der Sammet-Seidenweber und Posamentirer war. Auch bekamen sie alsdann eine Ordnung vom Rath.

Wegen den Druckern die unter der Zahl der Zunftgenossen gefunden werden, bleibt es ungewiß, ob Buch-

---

b) Die Aufschrift der Erkanntniß ist: Des Färbens der Tüchern halb.

drucker, oder solche Drucker damit gemeynt worden, welche Zeichnungen und Farben auf Leinwand oder anderm Zeuge etwann druckten. Denn, wenn vorzeiten die Buchdrucker auch lediglich Drucker genannt wurden, so erscheinen auch unter den Angehörigen dieser Zunft, außer den bereits erwähnten Druckern, noch besonders Buchdrucker.

Die ältesten Bleicher, deren bey uns gedacht wird, finden sich in den Steuerlisten vom 15ten Jahrhunderte, worinn einige, und zwar als wenig begüterte Leute vorkommen. Von ihrer Zunft steht nichts bemerkt. Gegen Ende des 16ten Jahrh. waren sie auf dieser Zunft, und sind es bis dahin gewesen. Doch hat man in Zweifel gezogen, ob es ausschließlich sey; vielleicht aber wäre der Zweifel nicht entstanden, wenn nicht begünstigte Ausnahmen denselben veranlaßet hätten.

Ueber den Streit, ob Bandfabrikanten auf diese Zunft gewiesen seyn sollten, werden wir seiner Zeit das nöthige berichten. Auch werden wir in der Folge zeigen, wie sie im J. 1584 zu einer Vorstadt-Gesellschaft errichtet worden sey.

Schließlich bemerken wir, daß Klosterleute auch diese Zunft gehabt haben. Es wurde nämlich im J. 1526 vom Grossen Rath erkannt: „Mögen Nonnen oder Schwestern vom Rothen Hause, von Jglingen, und von Engenthal wohl weben, und so einige von ihnen hieher ziehen, soll ihnen zu weben nicht mehr gestattet werden, sie haben dann die Weberzunft, oder wenigstens die halbe Zunft gekauft; welche aber selbander oder selbdritte weben wollten, die sollen die ganze Zunft kaufen".

Fünfzehente Zunft.

Zu den Fischern und Schiffleuten.

Ihr Wapen stellt einen Salm und einen Anker vor. Sie ist eine gespaltene Zunft: die Fischer haben ihr besonderes Zunfthaus, und die Schiffleute gleichfalls *c*). Den Stiftungsbrief haben wir in diesem Bande mitgetheilt. Aus Anlaß ihres Wapens und Baniers geriethen sie in den J. 1416 und 1422 mit einander in Streit, wie in der Note des mehrern zu ersehen ist *d*). Anfangs erhiel-

c) Im J. 1402 erlaubte ihnen solches der Rath am Ufer des Rheins zu vollführen. Wenn er aber in künftigen Zeiten, über kurz oder lang, fände, daß sie den Bau abthun sollen, so soll auch der Rath ihnen die Kosten ablegen, nach Bescheidenheit.

d) „Als daher, erkannte der Rath im J. 1416, Spenn und Stoße gewesen sind zwischen den Schiffleuten und Fischern bey uns, von ihrer gemeinen Zunft Panner wegen, und die Schiffleute meynten, derselben Zunft Panner sollte gezeichnet seyn mit einem Anker, und derselbe oben stehen, und darunter ein Fisch; und aber dawider die Fischer meynten, der Zunft Panner sollte gezeichnet seyn mit zwey geschrenketen Stahelen, als sie solche jeweilen gehabt und hergebracht hätten, und nicht mit dem Anker, und ständen auch die zwey Stachelen geschrenkt in Glasfenstern, Geschirr, Kerzen, und wo das je gezeichnet war, und nicht der Anker, dann daß bey kurzen Zeiten die Schiffleute ohne ihr Wissen und Willen den Anker aufgeworfen, und an ihr Panner gemacht hätten, welches sie unbillig bedüchte sein, und getraueten wohl, daß wir sie beym Zeichen sollten bleiben lassen: und wenn kundlich ist, daß die Schiffleute allent-

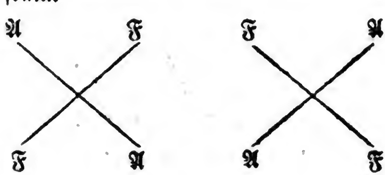
ten die Schiffleute den Sieg, nachgehends aber mußten sie doch in etwas nachgeben.

Man zählte im J. 1430 vier bis sechs und dreyßig Meister von Schiffleuten, welche Anzahl mit der heutigen verglichen, uns den Verfall dieses Berufs deutlich zeigt. Dieß muß man aber gröstentheils der Anlegung, Sicherheit, und Unterhaltung der Landstraßen zuschreiben.

In einem Verzeichniß von 1590 werden zur Fischerzunft gezählt, die Fischer und die Fischkäufer. Dieß mag

---

halben in fremden Landen und Städten, den Anker für ihr Zeichen halten und führen, darum so ist zu wissen, daß in dem J. . . . . Räthe und Meister neue und alte erkannt und geordnet haben, daß die gemeine Zunft der Schiffleute und Fischern bey uns künftigs ewiglich den Anker an ihr Panner führen, und für ihr Zeichen haben sollen, und unter dem Anker einen Fisch." Allein im J. 1422 wurde um Frieden und Gemachs willen erkannt, „daß der Schiffleute und Fischer Zunft ihr Panner künftigs machen und haben sollen in **Vierpassewise**, das ist also, daß auf der einen Seite zuvorderst ein Anker, darneben ein Fischli, und unter dem Oberanker wiederum ein Fischlein, und unter dem Oberfischlein wiederum ein Anker; und dann auf der andern Seite zuvorderst ein Fischlein und darneben ein Anker, und unter dem vordern Fischlein wiederum ein Anker, und unter dem nachfolgenden Anker wiederum ein Fischlein seyn sollen."



durch folgende Erk. von 1616 (11 M.) erklärt werden: „Alle Fischkäufer und Verkäufer sollen treiben in der Woche, was sie den ersten Tag in der Woche angefangen, es sey Fische kaufen, oder Fische fangen, und nicht beydes zugleich in einer Woche, bey Strafe 10 ℔. Wachses".

Gesalzene Fische, welche die Grämper seit langem feil haben, wurden auch vorzeiten von dieser Zunft Angehörigen verkauft. Die Ordnungen von 1420 und 1472 sagen: „Gesalzene Fische, die nach Basel gebracht werden *e*), sollen von den Fischern auf der Fahrt nicht gekauft werden, wenn sie aber herein in ihr Zunfthaus kommen, mögen sie solche in gemein oder besonders kauffen, aber nicht in gemein wieder verkauffen, sondern ein jeder seinen Theil. Wären sie aber nicht zu theilen, mögen sie solche verkauffen, nach Erkanntniß der dreyen, die darüber gesetzt sind, also daß sie nicht neben einander stehen sollen. So aber der Fremde einen Theil solcher gesalzenen Fische selber verkauffen und auszählen will, so soll ihn kein Fischer daran hindern, noch von diesen zurückgelassenen Fischen mehr kauffen, sondern die Fremden ganz und gar verkauffen lassen".

---

e) Vielleicht hatte es mit den Grämpern diese Bewandtniß, daß sie nur verschriebene, und auch von weit her bestellte Fische verkauften, als Stockfische, Heringe, u. s. w. Und in der That finden sich in den Tabellen über den Tax der gesalzenen Fische, die der Fischerzunft gegeben wurden, nur Luzerner und Sempacher Albelen oder Spitzlinge, Bundelen, Hasel, und Eglinge genannt.

Das Zunftrecht wurde im J. 1493 auf fünf Gulden gesetzt *f*).

Die Schiffleute und Fischer haben ausser ihren Zunftverbindungen, noch eine andre Gesellschaft, deren Versammlungshaus in der St. Johannesvorstadt liegt, und zur Mägd genannt wird. Die Vorgesetzten werden ohne Unterschied des Berufs, aus den Bürgern, die in der Vorstadt wohnen, genommen; und sie ergänzen sich selber. Von ihnen hangen nicht nur die hiesigen Fischer in gewissen Stücken ab, sondern auch jene von Neudorf, einem französischen Dorfe, wie auch von Kleinhüningen auf Baselboden. Die älteste Spuhr von dieser Einrichtung, so ich kenne, ist von 1620, wo eine Ordnung wegen dem Lohn vor Rath beschworen wurde. Sie scheint aber älter zu seyn, und könnte wohl von der Zeit herrühren, wo Großhüningen uns noch gehörte.

Es war eine Sage, als wenn die Basler im Mittel-Alter, Fischer des heil. römischen Reichs, oder Reichsfischer geheissen haben sollten *g*). Da ich aber eine solche Benennung weder in Schriften unsers Archivs noch in andern ächten Quellen gefunden habe, so begnüge ich mich lediglich mit dieser Anzeige *h*).

---

f) „Sollen die Fischer einem jeden, der ihre Zunft begehrt, solche um 5 fl. zu kauffen geben" . . . . . „Was Kinder in der Zunft gebohren werden, sollen die Zunft ihres Vaters erneuern können, und nicht schuldig seyn, selbige von neuem zu kauffen, als die so ausserhalb gebohren sind".

g) Freher behauptet, daß er diesen Titel Piscatores Sacri Romani Imperii in einer alten Urkunde gelesen habe.

h) Vielleicht war es eine lokale Unterscheidungsbenennung, um die Fischer des Bistums, von den Fischern der Stadt

Zwanzigstes Kapitel.

Vortheile und Nachtheile einer Zunftverfassung.

Im allgemeinen betrachtet, und in der Voraussetzung, daß die Vertheilung der Bürger zweckmäßig angeordnet sey, sind die Vortheile einer Zunftverfassung unläugbar. Schon die Vertheilung an sich selbst erleichtert eine unmittelbare nähere Aufsicht, wodurch, ohne ausserordentliche Zwangsmittel, noch grossen Aufwand, Ordnung, Ruhe und Eintracht erhalten werden. Auch sind die Aufläufe seltener, oder minder gefährlich, und die Friedensstörer erkennt man sogleich daran, daß sie sich ausser dem angewiesenen Zunfthaus zusammen thun, oder sich zu andern schlagen, die nicht zu ihrer Zunft gehören.

Zweytens bringt die ächte Zunftverfassung die Mischung verschiedener Stände bey der Besorgung des gemeinen Wesens, oder wenigstens bey der Ausübung des Wahlrechts mit sich, und aus dieser einzigen Quelle entspringen die schätzbarsten Vortheile.

Die allgemeine Mitwirkung erhöhet das Gefühl seiner selbst bey allen Klassen. Die Niederern fassen einen edlern Begriff von ihrem Stande, erröthen nicht mehr über denselben, warten ihren Beschäftigungen mit mehr Vergnügen und Muth ab, und sind also glücklicher. Ich will gerne zugeben, daß dieses erhöhete Gefühl biswei-

(Reichsstadt) zu unterscheiden. Vielleicht gehört sie wohl sogar in die entfernten Zeiten, wo die Grenzen des Deutschen und des Burgundischen Reichs in unsern Grenzen gewesen zu seyn scheinen.

len ausarten, und sich in Aufgeblasenheit verwandeln könne; allein der Mißbrauch ist selten, und im Grunde schadet die Aufgeblasenheit eines gemeinen Mannes unendlich viel weniger, als der verachtende Stolz, oder die verstellte Herrschsucht eines Mächtigen: über jenen darf man lachen, vor diesem zittert man. Ferner entstehet ein nützlicher Wetteifer. Wer will nicht gerne die Ehre seiner Klasse abgeben, und selbige durch sich erheben helfen? Auch folgt ein glücklicher Wechseltausch von Eigenschaften. Die Vornehmen können an Bescheidenheit, Liebe zur Gleichheit, und Erinnerung an die ursprünglichen Rechte des Menschen, manche heilsame Lehre annehmen; die Geringern können sich an eine richtigere Denkungsart, ein höflicheres Betragen, und sanftere Sitten gewöhnen. Ueberdieß, wie viele Talenten, welche sonst die Natur vergebens ausgetheilt, und in solchen Staaten, wo unübersteigbare Scheidewände ihnen entgegen gesetzt werden, verborgen liegen, können nicht durch eine allmählige Entwickelung das Vaterland für Jahrhunderte lang beglückseligen! Endlich ist die Zuziehung verschiedener Klassen, nach einem gutgetroffenen Verhältnisse, das sicherste Mittel, am wenigsten Regierungsfehler zu begehen. Die Regierungskunst beruhet auf vier Punkten. 1°. Kenntniß der Grundsätze. 2°. Kenntniß der Umstände. 3°. Richtige Anwendung der Grundsätze auf die bekannten Umstände. Und 4°. Ausführung des beschlossenen. Nun entstehet aus der Zuziehung verschiedener Klassen in die Regierung, eine reichhaltige Herbeyschaffung von Grundsätzen, und eine genaue Kenntniß der Umstände, die eine Klasse allein sich unmöglich verschaffen kann. Die richtige Anwendung wird auch

erleichtert: denn die abgezogenen Begriffe des einen, werden durch die individuellen Ideen des andern faßlicher und näher bestimmt; diese hingegen durch jene angeordnet, und auf einen Zweck geleitet. Und was die Ausführung des beschlossenen betrifft, so sind unverdiente und schreyende Ausnahmen nicht so leicht möglich.

Doch ist eine Zunftverfassung auch nicht ohne Nachtheile. Die gröste Anzahl derselben hat sie mit den übrigen demokratischen Verfassungen gemein. Sie mildert solche aber durch die Absonderungen, welche sie unter dem Volke anbringt, und zwar um so viel mehr, wenn das gemeine Wesen durch Stellvertreter besorgt wird.

Die übrigen Fehler sind mehr oder minder wichtig, je nachdem die Zunftabtheilungen beschaffen sind. Daher läßt sich auch im allgemeinen nichts bestimmtes sagen. So viel kann dennoch bemerkt werden, daß die Abtheilung nach den Berufen, in Rücksicht auf Verfassung, die fehlerhafteste sey. Denn, durch das engere Band des besondern Eigennutzes, wird der Kollegiengeist gestärkt, und zum beständigen Kampf mit dem gemeinen Besten gereizt; — durch die ungleiche Anzahl der Angehörigen verschiedener Berufe, wird theils Unbilligkeit gestiftet, theils die Auswahl vernichtet; — durch die unvermeidlichen Abwechslungen der Handlung, und des Kunstfleisses, bleibt nicht nur das wechselseitige Verhältniß vielen Abänderungen ausgesetzt, sondern es wird auch, wegen entstehenden neuen Berufen, oder neuen Zweigen derselben, der Weg zu Streitigkeiten für immer gebahnt; — durch die scheinbare Verknüpfung der Polizey der Berufe mit den Verfassungsrechten derselben, werden Verbesserungsanstalten über Kriegswesen, Wissenschaften,

Hand-

Handlung, Kunstfleiß, Landbau, ungemein erschwert; — endlich kann durch den übertriebenen Grundsatz der Absonderung die Anzahl derjenigen zu gering ausfallen, die im Stande sind, aus der Regierung und ihren besondern Aesten ihr Hauptgeschäft zu machen.

So wesentlich haften diese Fehler auf Zunftverfassungen, daß man an allen Orten, wo sie eingeführt waren, die Nothwendigkeit der Ausnahmen eingesehen hat. Keine ist vorhanden, von welcher gesagt werden kann, sie sey durchgängig ächt und systematisch, und alle stehen in dem einen oder andern Theil, mit mehr oder minder Glück, in Widerspruch mit sich selbst.

Bey uns haben so viele Abänderungen das Zunftwesen in seinen innerlichen und äusserlichen Verhältnissen getroffen, daß man aus der bloßen Erfahrung nicht urtheilen kann, in wie weit jede Lage desselben wesentlich nützlich oder schädlich gewesen sey. Die Zeiträume, wo sie einförmig war, sind zu kurz. Wer wird im Stande seyn, zu bestimmen, ob die Fehler oder Vorzüge der einen Lage nicht Folgen der vorhergehenden wären? Zudem haben unsre Bünde mit den Eidgenossen, die in andern Staaten vorgefallenen Begebenheiten, die Fähigkeiten und der Einfluß einiger Standesglieder oft so viel auf uns gewirket, daß wir, auch ohne Zünfte, oder bey ganz andrer Einrichtung derselben, die gleichen Schicksale mehrentheils erlebt hätten. Zudem giebt es Fehler der Zunftverfassungen, die keine Beziehung auf die Sicherheit, den Flor, und den Ruhm des Staats haben, und dennoch Fehler sind, weil sie einzelne Unbilligkeiten, Unterdrückungen, und andre Uebel nach sich ziehen, von

welchen aber die Quellen der Geschichte sehr selten Meldung thun.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Kirchliche Sachen.

Die erste Orgel wurde im J. 1303 *i*), am Pfingsttag, im Münster aufgestellt.

Bey der Stiftung einer neuen Kapelle im Münster *k*), vom J. 1306, bemerke ich aus dem Vergabungsbrief *l*) des Bischofs Peter von Aspheit, eine sonderbare Schätzung des Heils. Die Stiftung geschah zur Lösung der Seelen dreyer Personen, des Bischofs oder Stifters selbst, des verstorbenen Königs in Böheim, Wenzels, und des Bischofs Bruders, ehemaligen Schatzmeisters des Kapitels. Nun wurden unter anderm folgende Gelder angewiesen: 6 ℔ für des Bischofs, 5 ℔ für des Königs, und 4 ℔ für des Schatzmeisters Anniversarium. Suchte denn der Stifter dadurch eine höhere Stufe im Himmel zu erhalten, oder besorgte er einen längern Aufenthalt im Fegfeuer?

Im J. 1348 bekam der Bischof Johannes einige Reliquien des Kaisers Heinrich des Heiligen, und seiner

---

i) Nach andern hundert Jahre später.

k) Es ist die mittlere Kapelle an der Nordseite.

l) Gleich im Eingang findet sich der für die Geistlichen so ergiebige Satz: Animæ defunctorum . . . . oblationibus sacerdotum vel præcibus sanctorum a poenis misericorditer absolvuntur.

Gemahlin Kunigunda, von der Kirche zu Bamberg, wo ihre Gebeine liegen. Es waren zwey Stücke von den rechten Armen. Heinrichs Fest wurde seitdem zu Basel auch gefeyert, und St. Kunigundentag, zwar nicht gefeyert, aber mit Andacht begangen. Es geschah zum Andenken, daß Heinrich durch seine Vergabungen das Bistum wieder aufgerichtet. Vermuthlich hat man um diese Zeit jenes Siegel der Stadt eingeführt, welches Heinrich und Kunigunde vorstellt.

Im J. 1315 stiftete einer der Kaplanen des Münsters eine Pfrunde für die Kapelle zu St. Elsbethen, damit sie durch einen besondern Kaplan wohl besorgt werde. Die Erwählung desselben übertrug er dem Spittalmeister mit Rath seiner Brüder *m*), oder dem Probst zu St. Leonhard, wenn jener, bey einem Erledigungsfalle, nicht innert vierzehn Tagen einen Nachfolger bestellt hätte.

Aus einem schiedsrichterlichen Spruche von 1334 zwischen dem Grafen Walrav von Thierstein und der Probstey St. Leonhard, vernimmt man die Rechte, welche die Probstey auf das Gotteshaus Kleinlützel gehabt hat. Der Probst konnte die Domherren und Brüder zu Kleinlützel setzen, entsetzen, und züchtigen, als ihr nächster Oberprälat, welchem sie auch jährlich Rechnung geben mußten. Er konnte, wenn er bey ihnen war, ihre **Vischenzen, Wunne und Weide niessen**, und auf seine Kosten so viel Holz aus ihren Waldungen nach Basel führen lassen, als er zu St. Leonhard zum brennen und bauen nöthig hatte. Er konnte mit seinem Ka-

m) Cum consilio fratrum Hospitalis.

pitel, durch die Mehrheit der Stimmen, die Anzahl der Klosterleute mehren oder mindern. Er hatte den Zehenden und Kirchensatz zu Roggenburg, und das Heu zu Küsis, wie auch zehen Vierzel, welche die von Kleinlützel jährlich auf die Kornböden der Probstey lieferten. Hingegen war der Graf von Thierstein, als gerechter Kastvogt zu Kleinlützel, verpflichtet, das Kloster zu schirmen und zu fristen vor Gewalt und Unfug, nach seiner Macht, und wie es seiner Ehre wohl geziemte; und damit er es desto williger thäte, machte sich die Probstey anheischig, ihm das Fuder rotes Win Geltes und alles das Recht das darzu höret zu Gundoltingen frylich zu geben. — Da unsre Absicht nicht seyn kann, die Geschichte des Eigenthums der Stifter und Klöster zu entwerfen, so haben wir durch obige Erzählung nur den Leser auf die Beobachtung leiten wollen, daß wenn die geistlichen Stiftungen zur Aufnahme der Stadt nicht wenig beygetragen haben, so haben sie auch ihre weitere Aufnahme sehr verhindert. Die zerstückelten Gerechtsamen zwischen den geistlichen Stiftungen und dem benachbarten Adel zogen eine Menge Streitigkeiten nach sich, bey welchen man sich gemeiniglich an den Baslern vergriff, als an den Beschützern der Stifter und Klöster ihrer Stadt. Wenn alsdann die Basler den angethanen Schaden gerächt, und im Falle waren, sich des Eigenthums des Beleidigers zu bemächtigen, so schlugen sich die Geistlichen, aus Besorgniß eines übeln Ausgangs, und fernerer Entziehung ihrer Einkünfte, ins Mittel, mahnten von weiterm Angriff ab, und liessen ihre Vertheidiger mit leeren Händen zurückrufen.

Im J. 1340 wurde das Kloster der Augustiner um ein merkliches vergrössert, in Rücksicht derjenigen, die bey ihnen begraben seyn wollten, und der Menge Zuhörer, die sich zu ihnen begaben *n*).

Der Bischof versprach im J. 1352 einen vierzigtägigen Ablaß denjenigen, welche den Rheinsprung, der zur St. Martinskirche führt, hinauf oder hinunter gehen würden *o*). Eine fromme Person hatte diesen Weg, auf eigenen Kosten, verbessern lassen.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Nachlese.

Im J. 1296 verkaufte man 1 Vierzel Dinkel um 4 Schilling, 1 Vierzel Roggen um 3 Schilling, und 6 Maaß Wein um 1 Pfenning. Ehe aber ein Jahr ver-

n) Propter sepulturam Christi fidelium, apud dictos fratres sepeliri devotè cupientium, ac propter multitudinem populi fidelis confluentis ad locum dictorum fratrum, pro audiendo verbo Dei.

o) Nos omnibus vere pœnitentibus & confessis, quotiescunque cum devotione dictum Iter cum lapidibus solidatum ascenderint vel descenderint, & pro omnibus fidelibus animabus orationem dominicam & ave-maria attente oraverint, eisdem, de omnipotentis Dei misericordia & Sanctorum suorum Petri & Pauli Apostolorum gratia confisi, quadraginta Dies indulgentiarum de injuncta sibi pœnitentia in Dei nomine misericorditer relaxamus.

flossen war, galt ein Sack Roggen drey Pfund. Im J. 1317 bezahlte man für einen Sack Kernen 5 Pfund, und für einen Vierzel Haber zwey Pfund. Allein im J. 1328 galt ein Vierzel Dinkel nur 4 Schilling, ein Vierzel Haber zwey Schilling, und sechs Maaß Wein einen Pfenning. Diese auffallenden Abwechslungen der Preise zeigen, wie nothwendig öffentliche Kornböden sind.

Im J. 1338 am Allerheiligen-Fest, lief der Birsick Ellen hoch über dem Baarfüßer-Platz. Ein gleiches geschah vier Jahre nachher, wo der halbe Theil des Kirchhofes und viele Todte in den Rhein weggeschwemmt wurden.

Der Bischof hatte im J. 1342 münzen lassen. Die Städte Kolmar, Müllhausen und andre verruften seine neue Münze. Sie klagten, daß fünf Schillinge und drey Pfund auf die Mark gehen, und zwey neue für fünf alte Pfenninge angenommen werden sollten *p*).

Im J. 1330 verkaufte der Bischof dem Rath auf 15 Jahre die Nutzung des Bannweines um 300 Mark Silber; und im J. 1350 verkaufte er demselben solchen Bannwein, auf Wiederkauf hin, um 1700 Florenzer Gulden. Der **Bannwein**, der auch **Weinbann** genannt wird, muß nicht mit dem **Fuhrwein** verwechselt werden, dessen wir in dem Artickel von der Zunft zu Weinleuten Meldung gethan haben. Eine gewisse Zeit

---

p) Der Brief stehet in der Alsatia diplomatica T. 2. p. 175.

im Jahre hatte der Bischof das Recht ausschließlich, Wein am Zapfen verkaufen zu lassen. Dieser Wein hieß vermuthlich daher Bannwein, weil inzwischen das Weinausschenken für jeden andern verbannt war *q*). Der Bischof konnte die Jahreszeit bestimmen, und gemeiniglich geschah es zwischen Ostern und Pfingsten. Uebrigens ist zu vermuthen, daß jenes Recht sich nur auf den Wein seiner Gefälle, und seiner Reben erstreckte.

Von jedem Hause in der Stadt gebührte dem Bischof am St. Martinstag ein gewisser Bodenzins. Im Jahr 1355 wurden am Schuldheißengericht 37 Häuser *r*) öffentlich vergantet, deren Eigenthümer den gedachten Bodenzins nicht abgeführt hatten, so wenig als die unverhältnißmäßige Strafe von einem Helbling und drey Pfund, in welche sie für jedes Haus waren verfällt worden. Der Bischof kaufte sie alle, und zwar jedes um drey Pfund, indem Niemand mehr darum geben wollte *s*). Auf diese Art

q) Eine andre Erklärung vom Bannwein habe ich irgendwo gelesen. Es soll eine kleine Abgabe gewesen seyn, welche die Weinschenken, sechs Wochen lang im Jahre, dem Bischof von dem ausgezäpften Wein abführen mußten. Beyde Erklärungen widersprechen vielleicht einander nicht. Es kann seyn, daß die Weinschenken, um nicht in ihrem Berufe still zu stehen, sich gegen eine gewisse Abgabe mit den Bischöfen abgefunden hatten.

r) Vier waren von Holz. Die übrigen waren zum Beyspiel, zum Leopard, zum rothen Hause, zum Hasen, u. s. w.

s) . . . . quod . . . . . illas Domos . . . . Dominus . . . bene emere posset, pro censu quem infra scriptæ Domus

konnte der Bischof nach und nach Eigenthumsherr von der ganzen Stadt werden.

---

dare debuissent, & etiam pro emendis, quas propterea inciderint, pro qualibet Domo unum obolum & tres libras . . . . & sic dedi illas . . . . ad emendum unamquamque Domum pro tribus libris denariorum Basiliensium, cum nemo plus pro eis dare vellet.

Ende der achten Periode.

Geschichte

der

Stadt und Landschaft Basel.

Neunte Periode.

Neunte Periode.

Wiederherstellung der Stadt — Erste Spuhren des Großen Raths — Doppelter Beysitz der Zünfte im Rath.

Oder

Geschichte der andern Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts.

Von 1356 bis 1400.

Neunte Periode.

Wiederherstellung der Stadt. – Erste Spuhren des Gr. Raths. – Doppelter Beysitz der Zünfte im Rath.

Oder

Geschichte der andern Hälfte des 14ten Jahrhunderts.

Von 1356 bis 1400.

Einleitung.

Wir hatten im Jahr 1356 eine eigene Regierungsform, aber, außer dem disseitigen Banne, kein Gebiet, ja keine Stadt mehr. Auf Trümmern und Asche, nicht in einer Rathsstube, saßen Regenten aus unserm Mittel. Und doch aus diesen Trümmern, welche noch der benachbarte Adel beneidete, stieg bald eine neue Stadt empor, welche vor Verfluß von fünf und vierzig Jahren zum Besitz der kleinen Stadt, des Städtleins Liestal, der Herrschaften Homburg und Wallenburg, der Reichsvogtey, des Schuldheißenamts, des Münzrechts, und andrer beträchtlicher Rechte und Privilegien gelangte.

Erstes Kapitel.

Wiedererbauung der Stadt.

1356. 1357.

Da die Stadt durch Erdbeben und Feuer in einen Schutthaufen verwandelt war, faßten die Basler den Entschluß, nach Schodelers Bericht, die Lage ihrer Stadt gegen St. Margrethen hinaus zu rücken, welches ihnen aber von den Straßburgern und andern mißrathen wurde. Die Benachbarten kamen ihnen mit Speisen und Arbeitern zu Hülfe, und die weiter gelegenen Orte schickten ihnen Steuern, und Bothschaften, das Bedauern zu bezeugen. Herzog Albrecht von Oesterreich ließ 400 Bauern aus dem Schwarzwald auch hinsenden, und da der Adel ihn anfrischte, sich dieser Gelegenheit zu bedienen, gab er zur Antwort: Wenn Gott mit den Baslern gestritten, so wollen wir die Geschlagenen nicht tödten *a*). Die Wiederherstellung der Stadt gieng aber langsam vor sich. Viele Hofstätte blieben leer, und auf andern wurden in der Eile nur schlechte und hölzerne Wohnungen, deren Wände aus Hürden bestanden, aufgeführt. Eine wichtige Verordnung verschafte einige Erleichterung den armen Einwohnern. Die Zinse der verpfändeten, oder mit Bodenzinsen beladenen Häuser, wurden um die Hälfte heruntergesetzt, und auf diesem Fuße ablößlich erkannt.

a) Felix Faber (Historia Suevorum l. 1. c. 14) der dieß erzählt, irret sich aber, wenn er sagt, daß Albrecht die kleine Stadt dazumal besessen habe.

Ueber Holzvorrath *b*), Taglohn, Mäurer- und Zimmerarbeit *c*), und Polizey der Straßen *d*), wurde manches

---

b) Wer Zimmerholz den Rhein hinabführte, ohne Willen der dazu Verordneten, dem wurde mit der Strafe gedrohet, daß er einen Monat in der Spahlenvorstadt leisten, oder für diesen Monat ein Pfund Stebler ohne Gnade geben solle. Es wurde verboten, einiges Holz, so zum Bauen gehört, und hieher geführt worden, durch Mehrschatzes willen zu kaufen. Niemand soll es erhandeln, als wer es ausbauen will, bey Strafe eines Mark Silbers. Nur wird dem Bürger erlaubt, in den Wäldern und oben im Lande Holz zu kaufen, und solches hier zu verkaufen. 1356 und 1357.

c) Man soll einem Meister von Zimmerleuten, Mäurern und Deckern für Speise und Lohn 20 neue Pfenninge geben, oder einen Schilling und zu essen; den Knechten die das Handwerk wohl können, eben so viel; den Knechten die solches nicht wohl können, gleichwie auch den Lehrknechten, nur 9 Pfenning. In dem Ziel von zwey Jahren soll die Zunft keinen fremden Werkmann zwingen, ihre Zunft anzunehmen. Wollte aber ein fremder Werkmann ihre Zunft freywillig empfangen „das gat dis Gesezde nût an". Kein Zimmermann, Mäurer noch Decker soll mehr als ein Werk zugleich verdingen, noch trachten, daß ihm eines aufbehalten werde, indem er das erste noch nicht vollbracht habe. Den Mäurern wird erlaubt, drey zu sich zu nehmen, die ihnen helfen, doch keinen mehr. Die Steinmetzen aber mögen Knechte und Helfer haben, die ihnen Steine bilden, so viel sie wollen. Wer dieß bricht, soll einen Monat ohne Gnade in einer Vorstadt, die ihm dann die allerungelegenst sey, liegen, und 10 Schilling geben, ehe er daraus komme. 1356 und 1357.

d) Der Rath verbot die Fürschöpfe in den Gassen, und bestimmte die Breite der Bänke auf eine Elle, und jene

verfügt. Die Besoldungen der Rathsglieder schränkte der Rath auch ein *e)*. Sittenmandaten ließ er gleichfalls ergehen. Er untersagte den Bürgern, ausgenommen den Rittern, Gold und Silber auf Kleidungen oder sonst zu tragen. Tänze und Spiele wurden abgestellt. Jährlich auf den St. Lukastag stellte man zum Andenken Kreuzgänge an, wobey den Armen Brod und graue Röcke (daher die Luxröcke) ausgetheilt wurden. Die drey ersten Jahre giengen die Räthe selber an diesem Tag in grauen Röcken oder Mänteln, baarfuß, und mit einer brennenden Kerze in der Hand, welche sie dann im Münster opferten. Bey dem allem veranlassen die Straflisten jener Zeit einige Verwunderung. Wenn zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts, nach einer so fürchterlichen Heimsuchung Gottes, ein Gotteslästerer wäre ergriffen worden, so hätte man denselben gewiß enthauptet. Nun wurde

---

der Schöpfe darüber auf zwey Ellen, in rechter und guter Höhe.

e) Es sollen Bürgermeister, Oberstzunftmeister und alle des Raths, wie auch ihr Schreiber Wernher gleiche Besoldung geniessen, nämlich drey Gulden um Johannis und drey Gulden um Weihnachten. Und was dem Rathe und der Stadt fällt, es sey von Unzüchten, von Bußen, von Einungen, vom Wein, vom Korn, vom Holz, oder in welchen Weg etwas fallen mag, das soll alles der Stadt zu Nutze fallen und werden. Aber denen so an den Unzüchten sitzen, soll ein Drittel von den Unzüchten voraus werden, als daher. Und soll dieß währen und stäts seyn zehen ganze Jahre, es wäre dann daß der Rath etwas anders zu Rathe würde. 1356. Die Jahrrechnung von 1362 zeigt aber, daß es nicht so lange währte.

ein solcher Gotteslästerer kurz nach dem Erdbeben dem Rath verzeigt, und der Spruch war: „Chunz Zweybrot soll ein halb Jahr vor den Crützen sin, um daß er gar übel redte von Gott, und soll er nüt harkommen, er gebe dann zuvor 30 ß. Swergelter, und zwo Unzüchte, und 10 ß. vom halben Jahre". In wie weit übrigens die Denkungsart der Einwohner durch jene Gerichte der Vorsehung gezähmt worden, wäre eine der Geschichte würdige Untersuchung. Die Erkanntnisse der zu den Unzüchten verordneten Räthe könnten uns hierinn hinlängliche Auskunft geben. In Ermanglung derselben begnügen wir uns mit dem, was die Rathsbücher zeigen, aus welchen erhellet, daß vom großen Erdbeben an bis 1361, eine solche Menge Mordthaten, Wundthaten und Gotteslästerungen begangen wurden, daß, im Laufe des ersten Jahres allein, bey dreyßig Wund- und Mordthaten zum Vorschein kommen. Die Strafurtheile fallen auch sehr auf. Ein Schiffmann muß ein Jahr leisten, weil er gesagt hatte: „Er gäbe um seinen Meister und die Sechse einen Zwist, und es möchte mit gan als da gar". Ein gewisser Bischof Börli wird für zwey Jahre verwiesen, weil er gesagt hatte: „Man solle Rath und Meister in die Buche stechen". Ein Jocki Heni der einen Schneiderknecht mit einem Hammer zu tode geschlagen, soll fünf Jahre vor den Creutzen leisten.

Indeß gab es auch Leute, die, wenigstens in Rücksicht auf das äußerliche der Religion, sich fromm und eifrig bezeigten. Durch ihre Gaben und Hülfe wurden Kirchen und Klöster *f)* wieder hergestellt, und schon im

f) Gegen das Kloster St. Alban erwies sich der Bischof besonders freygebig. Er schenkte demselben (1362) seine bi-

J. 1363 konnte das Münster durch den Bischof von neuem eingeweihet werden. Insonderheit bewarb man sich um Grabstätte bey dieser Hauptkirche. In Betrachtung dessen schenkte der Bischof zur Erweiterung des Kreuzganges einen Theil des bischöflichen Gartens *g*), indem, wie er im Schenkungsbrief meldet, jenes Bewerben eine Folge göttlicher Eingebung war, ex inspiratione divina.

Zweytes Kapitel.

Kaiserliche Freyheitsbriefe.

1357.

Karl IV ertheilte den Baslern die drey folgenden Freyheitsbriefe; den ersten über das Recht Kriegs- und adeliche Lehen ferner zu besitzen, den zweyten über Sicherstellung vor denjenigen, welche die Basler wegen bischöflichen Schulden bekümmern dürften, und den dritten über das Recht, vor ihrem natürlichen Richter in Basel allein belanget zu werden.

Der

---

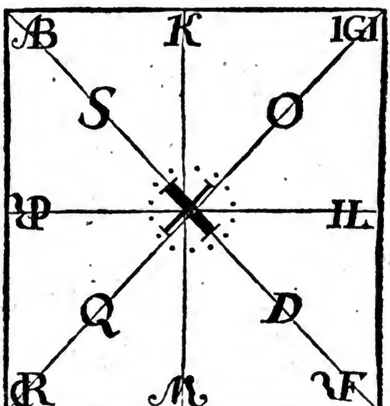
schöflichen Rechte auf die Kirche in Hüningen, und die Filialkirche St. Martin in Basel. Aus dem Vergabungsbriefe vernimmt man, daß das Kloster fast gänzlich zerstöhrt war, terræ motu & ruina pene destructum & miserabiliter desolatum.

g) Doch mit der Bedingniß, daß der Magister Fabricæ des Münsters, aus dem Vermögen der Fabrica, über dem abgetretenen Platz ein Gebäude, zum Behuf der Bischöfen, mit einer Stube, zwey Kammern, einem Refectorium und andern nothwendigen Anhängen, aufführen würde.

Der erste lautet also:

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis feliciter Amen.

Carolus quartus, divina favente clementia, Romanorum Imperator, semper augustus, & Boemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam; notum facimus tenore presentium Universis, quod consideratis multiplicibus gratis & fidelibus obsequiis sapientum Magistri Civium, Consulum, ac Civium Civitatis Basileensis, nostrorum & Imperii sacri fidelium dilectorum, quibus ipsi, multo studio & attenta diligentia, pro nostris honoribus & ipsius Imperii incremento felici, retroactis temporibus fideliter servierunt & promptiori diligentia obsequi poterunt in futurum, ad devotas preces eorundem Civium, animo deliberato, non per errorem seu improvidi, sed ex certa scientia, authoritate Cesarea & de plenitudine imperialis Potesta-



tis duximus declarandum quod ipsi Cives sicut simplices milites & militaris conditionis homines *h*), feuda militaria dun-

h) Die Bürger von Basel werden den ehevorigen Edelknechten,

taxat *i*) in perpetuum recipere, tenere, possidere valeant libere & habere, juxta omnem modum, conditionem & formam, prout hujusmodi libertatem apud nos & celebris memoriæ Divos Romanorum Imperatores & Reges antecessores nostros rite habuerunt & pacifice possederunt *k*); & si dicti Cives pro ta-

---

und als wenn sie vom Ritterstande wären, gleichgesetzt. Die Milites simplices waren die vom Ritter- oder Niederadel. Die Milites primi waren die vom hohen Adel, oder damaligen Freyherrnstande. Siehe Ducange, vox Miles, p. 407: „Milites primi sunt Barones vel Banneretti, qui educendi vexilla in præliis jus habebant . . . Milites simplices, vel gregarii, vel unius scuti erant illi, quibus in expeditiones bellicas euntibus non alius Miles vasallus aderat".

i) Nur Ritterlehen und nicht hohe Lehen oder Freyherrschaften konnten die Basler empfangen. Sie konnten also zum Beyspiel Pratteln, Mönchenstein, Reichenstein u. s. w. zu Lehen besitzen, nicht aber Homburg, Wallenburg, Farnsburg.

k) Es war also kein neues Privilegium, wie man es irrig in so vielen Registern und Auszügen aufgezeichnet findet, sondern die Bestätigung eines schon lange genossenen Rechts, welches vermuthlich nun von den Nachbarn streitig gemacht wurde. Der Zufall hat einige ältere Lehensbriefe aufbewahrt, die die Sache auch noch bekräftigen. Der eine ist vom J. 1338, worinn Graf Hans von Habsburg den halben Theil des Dorfes zu Bartenheim mit Leuten, Gütern, Gerichten u. s. w., als es Johannes selig von Usheim, ein Edelknecht, von dem Grafen und seinen Vordern hatte, dem bescheidenen Manne Huge zer Sunnen, einem Bürger von Basel, zu rechtem Mannlehen, mit Hand und Mund, nach des Landes Recht und Gewohnheit, und als man Lehen billig leyhen soll und mag, überträgt. Der zweyte Lehensbrief ist vom J. 1351. In demselben giebt Johannes, Herr zu Munstol, ein frieger Herr (Freyherr)

libus eorum feudis impedirentur, quovis modo, volumus quod ipſi feuda ſua retinere, & pro eis juxta terræ conſuetudinem reſpondere poſſint, ſicuti alii ſimplices milites & militaris conditionis homines ipſorum feuda retinent & pro eisdem reſpondere licitè conſueverunt. Nulli ergo homini liceat hanc noſtræ Majeſtatis paginam infringere, vel ei quovis auſu temerario contraire, ſi quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem noſtram & pœnam centum marcarum auri puri, quarum medietatem Cameræ noſtræ, reliquam verò partem paſſis injuriam applicari volumus, ſe noverit toties quoties contra factum fuerit, incurſurum. Signum ſereniſſimi Principis & Domini, Domini Caroli quarti, Romanorum Imperatoris invictiſſimi & glorioſiſſimi Boemiæ Regis. Teſtes hujus rei ſunt Vener. Arneſius Pragenſ. Archiepiſcop. Joannes Olomucenſis & Theodorus Mindenſis Epiſcopi; Illuſtres Wenceslaus Saxon. Bolko Falkembergens. Bolko Opuliens. Joh. Opaviens. Conradus Olſincens. & Przymislaus Teſſinens. Duces. Spectabiles Burkardus Magdenburgens. Magiſter Curiæ imperialis, Ludovicus de Etingen, Petrus de Arberg & Alderbertus de Anhalt Comites; & nobiles Burkardus Monachi de Landscron *l*), Svinco de Haſenburg, & alii quam plures noſtri & Imperii ſacri fideles preſentium ſub imperialis Majeſtatis noſtræ ſigillo teſtimonio ...

Datum in Karliſtein, Anno Domini 1357 Indictione decima III Kal. Aprilis, regnorum noſtrorum anno undecimo, imperii verò ſecundo.

P. D. Cancellarius
Rudolphus de Frideberg.

---

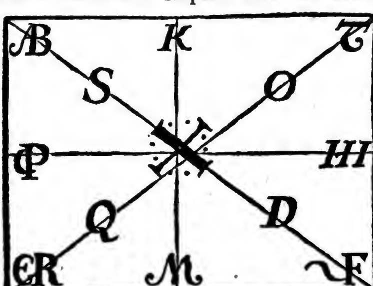
dem erbaren beſcheidenen Manne Johann dem Meiger (Meyer) von Hüningen einem Bürger von Baſel und ſeinen Erben drey Dörfer zu Lehen. Beyde Inſtrumente ſtehen in Herrgots Codice probationum T. III. p. 661 und 688.

l) Dieſer war vermüthlich der Basler Geſandter. Ein Ritter Burkhard Mönch von Landskron war im J. 1357 Bürgermeiſter.

Der zweyte Freyheitsbrief, daß die Basler wegen den biſchöflichen Schulden nicht bekümmert werden ſollen, iſt folgenden Inhalts:

In nomine ſanctæ & individuæ Trinitatis feliciter, Amen.

Carolus quartus, divina favente Clementia, Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus & Boemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam; imperatoriæ Majeſtatis glorioſa ſublimitas, licet omnium generaliter ſaluti dignetur & tranquillitati proſpicere, eo quod ſolii imperatorialis decorem æquitas cuſtodita magnificat, & obſervata extollit juſtitia in ſubjectis, eorum tamen profectibus & commodis meritò intendit uberius, qui in ſacri Imperii fide pariter & devotione jugiter perſiſtentes propenſioribus virtutum ſtudiis & indefeſſis laboribus in ejus obſequio præ ceteris deſudarunt: Conſideratis igitur multiplicibus fidelibus obſequiis ſapientum Magiſtri Civium, Conſulum ac Civium Civitatis Baſilienſis, noſtrorum & Imperii ſacri fidelium dilectorum, quibus ipſi nobis & imperio multo ſtudio & operoſa ſolicitudine pro noſtris honoribus & incremento ipſius imperii felici fideliter ſervierunt, eisdem Civibus animo deliberato, non per errorem ſeu improvidi, ſed ex certa ſcientia, ſano Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & aliorum virorum & Imperii fidelium accedente conſilio, authoritate Ceſarea, & de plenitudine Imperialis poteſtatis ex ſpeciali gratia, tenore preſentium duximus indulgendum: quod nullus omnino Marchio, Dux vel Comes, alta vel humilis ec-



clesiastica secularisve persona, ipsos occasione venerabilis ejusdem loci Basil. Episcopi nostri & romani imperii Principis & devoti dilecti, vel ejus seu cujuslibet personæ alterius debitorum seu quæstionum prætextu, vadimodiare, arrestare seu pignorare præsumat; volentes nihilominus ac imperiali authoritate mandantes Officiatis Ministris Civitatum, Oppidorum Villarum & aliorum locorum sub Romano Imperio constitutorum Defensoribus, Rectoribus seu Magistris, nec non universis nostris & Imperii fidelibus, ut prædictis Civibus Basileens. contra temeratores & hujusmodi indulti nostri calumniatores ac violatores, consilium & auxilium exhibeant opportunum. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostræ Majestatis paginam infringere, vel ei quovis ausu temerario contravenire; si quis autem contrarium attentare presumpserit, indignationem nostram & poenam centum marcarum auri puri, quoad medietatem fisci nostri imperialis, reliquam vero partem læsorum usibus applicari statuimus, toties quoties contrafactum fuerit, se noverit ipso facto irremissibiliter incursurum. Die Zeugen waren, bis auf einige, die nämlichen wie in dem vorhergehenden Brief.

Der dritte Freyheitsbrief, daß die Basler nirgends belangt werden sollen, als vor ihrem Schuldheißengerichte, ist folgender maßen abgefaßt:

Wir Karl von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen zeiten mehrer des Reichs, und König ze Böhem, bekennen und thun kund allen Lüten, die disen brief sechent oder hörent lesen: daß wir den wisen Lüthen, den Burgeren gemeinlich der Statt ze Basel, unsren und des H. Reichs Lieben getreüen, von besondren Gnaden, gunst und gutem willen, den wir zu in haben, von getreüer Dienst wegen, den si uns und dem Rich gethan haben und noch thun mögen, von unser kaiserl. Gewalt die fryheit und gnad gethan habend

und tund mit disem gegenwertigen Brief, daz wir nie wollen, daß Jemand sie oder dehein ir Burger jenent laden sollent oder beklagen, und daz si niemand ze recht stan sollend um dehein sach denne vor ihrem Schuldheisse in der Stadt ze Basel, wurde aber dehein ir Burger darüber jenent geladen oder beklagt, oder zu Aechte getan, daz soll ihm kein schad sin; wene si aber rechtloß liessen, der mag wol anderswa klagen *m*). Ouch haben wir in bestätiget und bestätigen an disem brief, alle ihre recht fryheit und gut gewohnheit, als si die by Uns und andren kaisern und künigen unsren Vorfahren gehabt und gebracht haben; wer ouch dise vorgeschrieben unser gnad alle oder etlich die wir in werden bestätiget und verliehen haben, an deheinem Stuck frevendlich überführe oder breche, der sol in unser und des reichs ungnad sin und ist ouch darzu verfallen hundert pfund Goldes, die halbe in unser und des Richs Camer, und daz ander halb theil der obgenanten Statt Basel werden sollen: mit Urkund diß briefs, versiglet mit unser keiserlichen Mayenstet insigel, der geben ist, ze prage, nach Christus geburt drizehenhundert Jar, darnach in dem Siben und fünffzigsten Jar, an dem H. palmabend unser reich in dem eilften und des kaiserthums in dem andren.

Von Umständen übrigens, welche die Basler etwann bewogen, sich um jene Freyheitsbriefe zu bewerben, finde ich nur diesen, daß Graf Sigmund von Thierstein einen Basler angegriffen und weggeführt hatte.

---

m) Diese Ausnahme: „Wen sie (die Basler) rechtlos liessen, der mag wohl anderswo klagen" hat oft Anstände verursachet. Rechtlos gelassen werden, will so viel sagen, daß man einem den Richter versage, die Anklage verwerfe, die Führung des Processes abschlage. Die Fremden aber, die in dem Rechten unterlagen, oder vom Richter verurtheilt wurden, behaupteten, man liesse sie rechtlos, weil man ihnen nicht recht gab, oder nicht nach ihrem Sinne sprach.

Drittes Kapitel.

Bund mit Oesterreich. Privilegien. Einfall der Engländer.

1359 — 1366.

Im J. 1359 schlossen die Basler einen zweyjährigen Schutzbund mit Herzog Rudolf von Oesterreich in Rücksicht auf Argau, Thurgau, Elsaß und Sundgau. Beyde Theile versprachen einander schleunige und möglichste *n*) Hülfe, so bald der angegriffene oder beleidigte Theil bey dem Eide erklären würde, daß er des andern Hülfe nothdürftig bedürfe. Dieser Rudolf war seinem Vater Albrechten im vorhergehenden Jahre in der Regierung gefolgt. Er maßte sich des Titels eines Herzogs zu Schwaben und zu Elsaß an, mußte aber im J. 1360, auf Befehl des Kaisers, sich desselben zu begeben *o*) versprechen. Da er aber seinem Versprechen nicht nachkam, und diesen Titel in seinen Briefen und seinem Insiegel zu behalten, wie auch andre Neuerungen vorzunehmen fortfuhr, brachte der Kaiser dieses Unterfangen vor den Reichstag zu Nürenberg im J. 1361. In dem Ausschreiben an die Stadt Straßburg, daß sie Deputirte aus ihrem Rathe auch dahin senden sollte, bemerken wir folgendes: „Es möchte uns und dem Reiche davon großer Schaden und Schmach geschehen, wenn jemand in seinem Insiegel sich Herzog zu Schwaben und zu Elsaß nennen, und uns

n) „Des besten, als verr wir es erlangen, und gewaltigen mögen".

o) Alsatia diplomatica P. II. p. 235 und p. 238.

von den Landen dringen sollte, die wir und unsre Vorfahren an dem Reiche von langen Zeiten in ruhiger Gewer hergebracht haben, als Euch insbesondere um Elsaß kundlich ist; zudem so wäre es Euch und denen von Basel an eueren und ihren Freyheiten und Rechten auch schädlich, solltet ihr einen Herzog über euch haben, da ihr nie keinen gewunnet; denn im ganzen Elsaß sind keine andre Fürsten, als die Bischöfe von Straßburg und von Basel, und der Abt von Murbach."

Graf Rudolf von Habsburg, Lauffenburger Linie, war in eine solche Armuth gerathen, daß er seine Stadt Lauffenburg versetzen mußte. Der Rath von Basel, der sich vermuthlich vor einem zu mächtigen Pfandherrn fürchtete, kam im J. 1362 der Sache zuvor. Er nahm den Grafen und die Stadt Lauffenburg in das Bürgerrecht auf, mit beyderseitigem Vorbehalte der Aufkündung, er liehe ihm 3400 Gulden florenzer Währung gegen 170 Gulden Zinse, auf folgende Bedingnisse *p*): Der Graf und die Lauffenburger werden das Kapital nie anderst als mit ihrem eigenen Gute abzahlen, also daß Lauffen-

p) Bey diesem Anlasse müssen wir die Art der Darlehen, wie sie damals üblich waren, erklären. Man liehe nicht ein Kapital, man kaufte aber eine jährliche Rente, auf Wiederkauf. Das Kapital war also Kaufschilling, und die gekaufte Rente war die verabredeten schuldigen Zinsen. Die Benennungen waren auch sonderbar. Die Zinsen hiessen Geld oder Gelt, und das Kapital hieß Gut. Hätte ich, zum Beyspiel, jemanden 100 Gulden à 5 pro Cent geliehen, so würde ich sagen: Ich habe 5 Gulden Geltes um 100 Gulden Gut gekauft. Diese Umwege veranlaßte das päbstliche Verboth Geld auf Zinsen zu leihen.

burg nicht anderswo weiters versetzt werden könne, und der Graf wird, während dieser Schuldverpflichtungen und noch ein Jahr darüber, den Baslern, nach Erkanntniß des Raths, beholfen und berathen seyn. Eine nicht geringe Gefälligkeit muß es indeß für den Grafen gewesen seyn, da der Rath selber sich in dem Schuldbriefe dahin erklärt, daß er ihm und den Lauffenburgern ein sunder Liebi und Gnade dadurch erwiesen habe.

In diesem Jahre (1362) veranlaßte die Furcht vor den sogenannten Engländern, oder Engelschen, verschiedene Vorkehrungen. Diese Engländer waren abgedankte Kriegsknechte, welche nach dem Frieden von Bretigni (1360) zwischen Engelland und Frankreich, sich zusammengethan hatten, Landstreicher und Verbannte aller Nationen in ihre Rotte aufnahmen, und von Raub lebten. Sie erwählten sich selbst ihre Anführer. Man nannte sie in Frankreich les grandes Compagnies, auch Belialssöhne. Unbeschreiblich ist der Schaden, den sie anrichteten; und von ihnen rühren die ersten Schulden her, unter deren Last unsre Stadt Jahrhunderte lang ihre besten Kräfte aufzehrte. Schon vor einem Jahre hatte der Pabst an den Kaiser geklagt, daß eine böse Gesellschaft verzweifelter Leute mit großer Macht sich bey Avignon gelegt, etliche Schlösser mit Gewalt genommen, und täglich unerhörte Bosheiten ausübte. Der Kaiser wies diesen Gegenstand vor den Reichstag in Nürenberg *q*), und im J. 1362 wurde zu Kolmar ein allgemeines Schutzbündniß unter den Ständen des Elsaßes errichtet *r*). Unsre

q) Alsat. diplom. P. II. p 238.

r) Schilter ad Königshofen p. 887 hat den Bundsbrief mit-

Ausgaben dabey beliefen sich auf ungefähr 1200 Pfund, und wurden schon auf Rechnung der Engelschen angegeben.

Im Jahr 1365 befahl s) Kaiser Karl IV den Baslern „die Juden, seine Kammerknechte, die damals inwendig Basel saßen, und künftigs darinn seßhaft würden, getreulich zu schirmen und zu fristen, und sie zu besteuern und zu nießzen, als es die Basler bescheidenlich dünket; auch sollen die seßhaften Juden niemand anderm weiters gebunden seyn zu dienen, oder etwas zu geben, wider ihren Willen. Dieß alles sollte so lange, bis der Kaiser oder seine Nachkommen es widerrufen würden, und noch das ganze nächste Jahr darnach, fortwähren".

Im gleichen Jahre t) gab der Kaiser, auf ernstliche Bitte des Bischofs, dem Schuldheiß, dem Rath und den Bürgern des mindern Basels, seinen und des H. Reichs lieben getreuen, die Freyheit und Gnade, daß sie Bürger annehmen mögen, in gleicher Weise als die von Colmar

---

getheilt. Die freyen Städte Straßburg und Basel werden von den Reichsstädten Hagenau, Kolmar u. s. w. unterschieden. Dem Kaiser wird vorbehalten, daß an seiner kaiserlichen Gnade stehen solle, diesen Satz und diese Beredunge ze widerrufende und abe ze tunde ob er will. — Freyburg im Breißgau stehet auch als freye Stadt unter der Zahl der Verbündeten.

s) Die Worte sind eigentlich „Wir . . . bekennen . . . . daß wir . . . . von des Reichs wegen bevolhen hant". Bevolhen kann hier aber für empfohlen, aufgetragen, übergeben verstanden werden.

t) Am St. Walpurgs-Abend, wie auch der vorige Freyheitsbrief.

es thun *u*); zweytens, daß Niemand ihre Bürger anderswo laden, noch beklagen solle, als vor ihrem Schuldheissen, wen sie aber rechtlos ließen, der mag wohl anderswo klagen; drittens daß Niemand einigen Grundruer *w*) auf dem Rhein von ihnen nehmen solle.

Im Heumonat dieses Jahres geschah der erste Einfall der Engelländer in das Elsaß, und zwar unterhalb Straßburg. Die Reichen hatten lange und kostbare Kleider und gute Harnische, die Armen giengen mehrentheils barfuß. Ihr Hauptmann, ein Ritter, hieß der Erzpriester von Springherz. Sie waren vierzigtausend Reuter und Fußknechte stark. Die jungen Knaben, die sie auffiengen, behielten sie zu Knechten und Läufern *x*). Da sie keinen Sturmzeug mit sich führten, durften sie sich zwar an die festen Städte nicht wagen, dagegen aber hatte das übrige Land um so viel mehr auszustehen. Die Straßburger mahnten die Baßler zu Hülfe, die sich anfangs, wegen erledigtem bischöflichem Stuhl, entschuldigten, nach einer zweyten Mahnung aber Zuzüger schickten, welche bey den

---

u) In diesem Artickel stehet ferner: „Und wollte auch jemand einen von ihren Bürgern oder Soldnern erzügen, „das soll man thun, jedermann mit seinem Genossen, „ein Bürger mit einem Bürger, und ein Soldner mit „einem Soldner, als Recht ist".

w) Grundruer, eine Art Wasserzoll, so von den Schiffern bezogen wurde.

x) Außer den Brandschatzungen und andern Gewaltthätigkeiten, welche sie ausübten, wird noch von ihnen gemeldet: „Die Frauen und Töchter alte oder junge die sie ergriffen, mit denen begiengen sie also ungewöhnliche Unküschheit, daß es schemeliche wäre zu sagen".

Straßburgern so lange blieben, bis die größte Gefahr vorüber zu seyn schien. Allein bald nach derselben Rückkunft stellte sie sich nicht nur im niedern Elsaß wieder ein, sondern auch in unsern Gegenden. Daher war auch auf die neu eingekommene Mahnung der Straßburger die Antwort unsers Raths *y*): „Nu ist dieselbe böse Gesellschaft, der man spricht die Engelländer, von euch herauf zu uns gezogen, und schädigen uns und unsre Bürger herlich und grösselich, und sind so nahe bey uns, daß wir nicht wissen, um welche Zeit sie auf uns rücken werden. Wir haben einhellig und auf den Eyd in unserm Rath erkannt, daß uns die ehegenannte Gesellschaft und das böse Volk als gar unrecht thun und gethan haben, darum wir euch billig mahnen sollen und mögen. Deßwegen mahnen wir euch eures Eydes und der Bündnisse, so ihr und wir miteinander haben, daß ihr förderlich und ohne allen Verzug mit eurer ganzen Macht zu Rosse und zu Fusse, uns zu Hülfe kommet, und bis an die Stunde bey uns bleibet, daß wir uns dieses Volkes erwähret. Wenn selbiges dann von uns weggezogen, also daß wir vor ihm sicher seyen, so sind wir, von eurer Mahnung wegen, gehorsam gegen euch zu thun, was wir billig sollen."

Es hatten aber die Basler auch die Schweizer um Beystand angerufen, denn ihre Stadt war seit dem Erdbeben an vielen Orten noch ohne Ringmauer, und die Stadtgräben waren noch nicht allenthalben von den eingefallenen Mauern geräumt. Die Berner und Sollothurner schickten 1500 Knechte hinab, von welchen die ersten weisse Röcke anhatten, die mit schwarzen Bären bezeichnet wa-

---

y) Den 22 Julii 1365.

ren. Da sprach der Hauptmann von Bern: „Ihr Herren von Basel, uns hand befohlen unsre Herren von Bern und von Sollothurn, daß wir üch behulfen und berathen syn söllen, und unser Lib und Leben mit üch wagen, daß üwer Stadt, üwer Lib und Guth, Wib und Kind, geschirmet werden; darum ist unser Meynung, wo und an welchen Enden ihr üwer Stadt am meisten besorget sind, daß ihr uns daselbsthin bescheidet". Die von Basel empfiengen sie schön mit ernstlicher Danksagung, und wiesen ihnen die Steinen-Vorstadt an. Den folgenden Tag kamen noch 3000 von Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glaris z). Da giengen manchem Basler, sagt Tschudi, jungen und alten, die Augen über, als sie die Eidgenossen so wohl gerüstet hineinziehen sahen, da sie doch damals mit ihnen nicht verbunden waren. Als aber die Engelländer ihre Ankunft vernahmen, rückten sie nicht weiters hinauf, und da der Kaiser nachher mit den Reichstruppen nach Colmar zu aufbrach, räumten sie das Land, und nahmen ihren Rückweg über Befort. Die Urheber dieses Einfalls sind unbekannt. Die Schweizer haben den Herzog Leopold von Oesterreich angeklagt; bey den Elsässern fiel der Kaiser in Verdacht; und der Kaiser wälzte die Schuld auf den König von Engelland, der die Herzoge von Oesterreich nöthigen wollte, seinem Tochtermanne, Sire de Couci, dessen Mutter eine Herzogin von Oesterreich (Catharina) gewesen, die versprochene Ehesteuer und das mütterliche Erbgut ausrichten zu lassen. Einige haben auch diese Rotte für die factio lombardica gehalten,

z) Die von Bern hatten die Sollothurner, und die von Schweiz hatten die von Zug und Glaris mitzuziehen gemahnet.

die da dem Galeacio Visconti zu Mayland, diente (Königshof, p. 136), welches viel wahrscheinlicher ist, da der Kaiser kurz vorher in Avignon dem Pabst versprochen hatte, ihm wider den Visconti zu helfen. Hierauf hatte sich der Kaiser nach Sels am Rhein begeben. Von dort konnte er durch das Elsaß und die Schweiz in das Mayländische. Folglich wehrte ihm jene Rotte im Elsaß den Durchzug, oder sie spähete seine Absichten aus, und verhinderte, durch Verheerung des Landes und verursachten Schrecken, daß der Kaiser, falls es ihm Ernst seyn sollte, nicht so leicht Hülfstruppen auftreiben möchte. Uebrigens geschah von Seiten derselben weniger Schaden noch, als von Seiten der Reichstruppen. Bey sechs Jahre lang mußte man, wegen Theurung und eingerissenen Krankheiten, die Folgen davon verspühren. Während dieser kriegerischen Auftritte verdienten über 230 Fremde das Bürgerrecht *a*). Unsre Ausgaben beliefen sich auf 3506 ℔ *b*). Im folgenden Jahre, den 17 Jenner, verbanden sich die Bischöfe, Fürsten, Herren und Städte im Elsaß nebst Basel mit Erlaubniß des Kaisers zusammen, und richteten

---

a) Als Burkard Keller, Heinzmann Grimm, Hannemann Gürtler von Zürich, Hannemann Götz von Rufach, Löwe der Bermenter von Straßburg, Johannes Brun von Zürich, Hennemann Schelli der Weber, Berchthold von Spir, Wilhelm Rot von Freyburg in Uchtland, Cunz Wild, Claus Fritzschin von Werishusen, Ulli Bischof von St. Alban, Wernli Wolleb.

b) Zwey Reisen nach Straßburg mit Glefen und Schützen 1927 Pf. Soldnern von 70 Tagen zu Solde mit Ausrüstung 10 fl. jedem, und für die Hengste, die man vergelten mußte, 1579 Pf. Siehe Ausgabbuch von 1365.

einen Landfrieden auf. Dreyzehen achtbare Männer wurden über denselben zu Richtern gesetzt, für den Bischof zu Straßburg zwey, den Bischof zu Basel einer, für Oesterreich zwey, für die übrigen Herren zwey, für Straßburg zwey, für Basel einen, und für die Reichsstädte zwey. Von des Kaisers und des Reichs wegen erwählte man den Ritter Lutzmann von Rotersdorf zu einem gemeinen dreyzehenten Manne. Viermal im Jahre kamen sie in Colmar zusammen, und richteten die Klagen aus, welche vor ihnen geschahen. Aus diesem auf drey Jahre geschlossenen Landfrieden erfolgten einige Sicherheitsanstalten an den Gränzorten, wie zu Beford und Tattenried *c)*.

Viertes Kapitel.

Bischof Johannes von Vienne.

Verfassung. Freyburgerkrieg. Kriegszüge im Elsaß.

1365 — 1370.

Am letzten Brachmonat 1365 starb Bischof Johannes Senn von Münsingen und Bucheck, eben zu der Zeit, wo die Engelländer sich im Elsaß zeigten. In einem Schreiben an Straßburg meldet unser Rath: „So hat sich leyder zugefügt, daß unser gnädiger lieber Herr,

c) In den Ausgabbüchern von 1366, 1367 und 1368 findet man: Wegen dem Landfrieden Soldner zu Tattenried 400 Pf. . . . . . wegen dem Landfrieden 45 Glenen gen Walchen, 13 Glenen zu Beford, und 16 andre Glenen Schützen und Wägen 654 Pfund.

der Bischof von Basel, todt und von dieser Welt geschieden ist; davon wir in grossem Kummer sind, das Gottshaus zu versorgen, und die Vestin zu besetzen, insonderheit wie es jetzt um das Land stehet, von der Engelländer und andrer grossen Stösse wegen, so das Gottshaus wider die welschen Herren hat, wie wir dazu verpflichtet sind."

Sein Nachfolger war Johannes von Vienne im Delphinat, ein Burgundischer Graf und Domherr zu Metz, welchen der Pabst zur bischöflichen Würde erhob. Sein kriegerischer Geist und die Begierde, des Bistums ehemalige Rechte und Besitzungen wieder zu erfechten, vertieften ihn in Schulden, welche auf mehr als sechs mal hundert tausend Goldsgulden geschätzt wurden.

Er ertheilte den Kleinbaslern (den 13ten Jenner 1366) einen Freyheitsbrief, der zwey Begünstigungen enthielt: 1°. daß sie jährlich, auf Martini, nicht mehr als 40 ℔ zum **Gewerf** geben sollen, damit sie desto mehr Lust zum bauen, und den Flecken Minderbasel zu befestigen haben möchten. 2°. Daß die Schuldheißen, die er ihnen geben wird, bey ihnen seßhaft seyn sollen, damit sie desto **bas** in allen Dingen **verrichtet** werden, so sie und ihre Stadt angehen. Zugleich aber erklärte er sich, daß sie durch Undankbarkeit und Ungehorsam diese Gnaden verwirken würden.

Mit der grossen Stadt gerieth der Bischof bald in Streit, wie folgende Urkunde des Kaisers von 1366 des nähern zeigt:

Wir Carl von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reychs und König zu Beheim, entbiethen dem Burgermeister, dem Rathe und den Burgeren, gemeinli-

chen

chen der Statt Basel, unseren und des Reychs lieben Getreuen unsre Gnade und alles guts; liebe Getreue! uns hat fürgelegt und geklagt der ehrwürdig Johannes Bischof zu Basel, unser lieber Fürste, und Andächtiger: daß Ihr Ihn und sein Stift an Ihren Rechten, Gnaden und Freyheiten, die Sie von Uns und unseren Vorfahren römischen Kaiseren und Königen herbracht und behalten haben, und wider eurer selbs Brieffe, damit Ihr dem Bischof gelobt und geschworen habt, schwerlichen überfahret und schedlichen hinderet, sonderlichen, daß Ihr Meister und Rahtleuthe, und auch Zunftmeister und Zünfte unter euch setzet und auch neue Gesetze und Gelt zu Basel machet, und Ungelt und Zölle auch uff seine Leute und Guth, beide geistlich und weltliche, zu kleinen Basel und anderstwo setzet, und die von ihnen nemmet, und auch seine Leute von Liestel, wider euere Brieffe, ze Burgeren empfahet und einnemmet, und auch die Lichte, damit man zu Hochzeiten in der Stift zu Basel lichten solte, abbrechet, des sie Uns alles mit guter Kundschaft und Brieffen underwiset haben; und wenn des von alter nie gewessen ist, und wider Ihr Recht, Freiheit, Gnade und Brieffe geschechen ist, und geschicht, so meinen wir des nicht zu leiden, und mahnen euere Treue, damit Ihr Uns und dem Riche verbunden seyet, und gebiethen euch auch ernstlichen und vestiglichen bey unsren und des Reichs hulden, daß ihr einwendig einen Mandem (Monat) nach Angesicht dieses Briefs, alle Sachen, Schreiben, und Gebrechen widerrüffet, und gänzlichen abdeutet, und demselben Bischof, seinem Capitel und dem Stift Treu underhaltet, was Ihr Ihnen von Recht oder Gewohnheit schuldig seit ze thun, und auch genzlichen widerkehret, was ihr von dem Ungelt und Zöllen ufgenommen habt, ohn all Widerrede; wo ihr des nit thätet, so meinen und wollen wir, dem egenannten Bischoff und seiner Kirchen, mit Rate unser Getreuen helfen, das er by sinen Rechten, Freyheiten, Gnaden, Handvesten und Brieffen blibe.

Mit Urkund dieses Briefs, versieglet mit unsrer keiserl. Maj. Insiegel, der geben ist zu Frankfurt nach Christus Geburt 1300 Jar, darnach dem 66 Jar, an des heil. Creuzestag exalt. unserer Reiche in dem 21. und des Kaiserthums in dem 12 Jare.

In wie weit diese Klagen gegründet waren, und was auf des Kaisers Befehle erfolgte, finde ich nicht aufgezeichnet. So viel bemerke ich nur, daß eine Abänderung bey der Feyerlichkeit des Bürger-Schwörtages, allem Vermuthen nach, in diesem Jahre geschehen sey. Unmittelbar nach dem Erdbeben (1356) schwor noch die Gemeine, in einem Haufen auf dem Münsterplatz versammelt, vor dem Bischof und dem Rath, nicht aber auf den Zünften vertheilt, dem Oberstzunftmeister zu Handen des Raths. Wir werden aber im folgenden Abschnitt eine Stelle anführen, aus welcher sich ergiebt, daß schon im J. 1367 der Oberstzunftmeister den Jahreid von den Bürgern abnahm. Folglich geschah die Abänderung zwischen 1357 und 1367; und da keines von diesen zehen Jahren mehr darauf zu passen scheinet, als jenes, wo der Bischof über gekränkte Rechte klagte, und solche durch kaiserliches Ansehen zu schützen suchte, so glaube ich mich berechtiget, jene Abänderung in diese Zeiten zu setzen. Die Eidesablegung von vertheilten Abtheilungen der Gemeine wird man sicherer für die Zukunft erachtet haben, indem alsdann einige hitzige Köpfe nicht so leicht das ganze Volk zum Aufstand bringen können.

Die Stadt Freyburg im Breißgau stand zu dieser Zeit in harter Fehde wider ihren Schirmsherrn, Graf Egg von Fürstenberg und Freyburg, der verschiedene Fürsten und Herren zu Helfern hatte. Die Basler, Breysacher und Neuenburger am Rhein, hielten es mit

der Stadt, und gewannen die Burg, wo sie zwey Edelknechte gefangen nahmen und tödteten. Der Krieg nahm aber vor Endingen, so die Städte belagerten, einen unglücklichen Ausgang für sie; mehr als tausend von den ihrigen wurden zwischen Endingen und Breysach erlegt, etliche hundert gefangen, und bey vierhundert in den Rhein gesprengt. Kaum der Zehente von den Baslern kam wieder zurück. Und Freyburg wurde endlich genöthiget, sich in die Arme der Herzoge von Oesterreich zu werfen *d*).

---

d) Die Ausgaben in diesem Kriege waren: „Zu Brisach mit Schützen, Schiffen und Wägen 289 Pfund. Kosten wegen unsern Eidgenossen von Freyburg um Sold und Verlust 2239 Pfund. Reise gen Endingen 802 Pfund. Ferner bey der Fahrt gen Lare 804 Pfund". Auch schickte die Stadt, auf Rechnung der Freyburger, die 1644 fl. dafür bezahlten, 40 Glenen nach Kenzingen.

Zwey mal wurden neue Bürger angenommen. So lauten die Worte der Bürgerverzeichnisse. „Anno Domini 1366, sub Domino Ottemanno Scalarii Magistro Civium, da verdienten die so hienach verschrieben stehen, ihr Bürgerrecht, als unsre Eidgenossen von Freyburg uns gemahnt hatten gen Breisach auf des Grafen Eggen seine Helfer". Dann folgen die Namen von 108 Personen, als Heinz Bischof von Bern, Heinzmann Horner, Brenner, Heinzmann Kundiger von Knöringen, Merkli von Lünburg, Kunz Bischof, Ulrich Meyer von Reinendorf, Peter Dietrich, Petermann Iselin. — Ferner findet man: „Anno Domini 1367 sub Domino Ottemanno Scalarii Milite Magistro Civium, da verdienten die so hienach geschrieben stehen, ihr Bürgerrecht, als unsre Eidgenossen von Freyburg uns gemahnet hatten gen Endingen auf Graf Eggen

Aus dem Leistungsbuch von 1367, nach St. Gregorientag, vernehmen wir, daß der Zug vor Endingen einige Gährung veranlaßte. Wir wollen die Stellen selbst anführen. „Erni Münch der Zimmermann, soll fünf Meilen und 10 Jahre vor den Kreuzen leisten, wegen dem Gelaufe so er that, da man vor Endingen zog, und um dergleichen unredeliche und unendeliche Reden, die er vor und nach führte. Und hat auf sich selbst gesetzt, daß wenn er vor der Zeit hineinkäme, oder etwas wider uns, die unsrigen, oder unsre Eidgenossen thäte, daß man ihm, ohne Gericht und ohne alles Urtheil, das Haupt abschlagen solle." Ferner wurden 9 verwiesen, und insonderheit Walter von Wissenhorn der Messerschmied, weil er, da man vor Endingen zog, manchem von den Zünften in Eid gab, daß sie einander beholfen seyn, und falls einer wegen dem Auflauf kästiget werden sollte, daß sie sich alle seiner annehmen würden, um solches abzuwenden. Fünf andre mußten ein Jahr leisten, um daß sie in des Meisters Haus liefen, da man gen Endingen zog, und sprachen, sie wollten das Banier haben; und auch sonst mit dem Meister ungewohnlich redten. Klügli, der Schlosser, nahm wirklich das Banier von dem Zunfthause heraus, und machte, daß die Leute in dasselbe fielen. Klaus von Altkirch, der Schnei-

---

von Freyburg und seine Helfer." Worauf 84 Namen folgen, als Byschof, Müller, Wollebe, u. s. w. Die Jahrzahl 1367 scheint den Chronicken zu widersprechen, welche alle die Niederlage bey Endingen schon im October 1366 erzählen; doch mag sie sich auch nur auf die Zeit beziehen, wo die Namen der neuen Bürger aufgezeichnet wurden.

der, wurde auch verwiesen, weil er gesagt: „Er wäre dabi, und sehe daß der Oberstzunftmeister, Herr Wernher Ermann, die Stadt verrathen wolte han, und wolte ihn darum würgen in einem Ringe". Auch hatte er in der Reise nach Endingen gesagt: „Man sollte Steinsulz und sine Sechse murden". Endlich wurde ein gewisser Messerschmied für zehen Jahre verbannt, weil er dem Oberstzunftmeister, der bey dem mehrgedachten Auflauf ihm den Bürgereid zu Gemüthe führte, erwiderte: „Ich han üch eins Juntz Giggenden Gigcken geswotn".

Es scheint, daß an dem folgenden Schwörtage viele sich weigerten, den Bürgereid zu leisten, denn es wurde, den 5ten Augst, folgendes erkannt:

Constitutio .... qui nolunt jurare & obedire consulibus.

„Rate und Meister hant einhelleclich erkannt und besamenet uff den Eyde: wer unser Bürger ist, oder der in unsrer Stadt seßhaft ist, der nüt Gehorsami schwört inwendig den nächsten acht Tagen, daß dessen Bürgerrecht soll ab sin, und soll in fünf Jahren nimmer Bürger werden; und soll man ihm in den fünf Jahren unberaten und unbeholfen sin, was ihn Kummers und Erbeit angat, und was ihn Krieges und Sachen anfallen und angant in den fünf Jahren, darzu soll man ihm niemer berathen noch beholfen sin, weder in den 5 Jahren noch darnach. Und nach den 5 Jahren soll er nochdenne (dennoch) nüt Bürger sin, Rate und Meister erkennent es denne. Und wer in unser Stadt sessehaft ist, und die acht Tage übersitzt, und nüt Gehorsami swert, der soll gehorsam sin, und soll man ihn gehorsam machen, und soll man ihm nochdenne (dennoch) weder beraten noch beholfen sin. — Wer aber in Landes nüt enwere, oder von diesem Gebotte nüt wüste, noch vernomen hette, und das zu den Heiligen swure, dem soll diß Gebotte kein Schade sin."

Noch im November dieses Jahres entstand, aus Anlaß der Stadt Biel, zwischen dem Bischof und den Bernern Krieg. Unsre Stadt nahm aber keinen andern Antheil daran, als daß sie in des Bischofs Diensten, die Stadt Olten mit Schützen besetzte, und 328 ℔ dafür ausgab. Indeß mußte der Bischof, zu Bestreitung der Kriegskosten, verschiedene Herrschaften versetzen.

Im gleichen Jahre (1367) an dem Palmabend, erhielten die Basler vom Kaiser das Recht, einen Transitzoll aufzuheben, wie folgender Freyheitsbrief des mehrern zeigt.

Wir Karl von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen Ziten Mehrer des Richs und König zu Beheim, bekennen und thun kund offentlichen mit diesem Brief, allen den die in sehent oder hörent lesen, daß wir durch mannigfalte Dienste und stete Trüwe, die unser liebe guten getrüwen, die Burger gemeinlich der Stadt zu Basel uns und unsren Vorfahren an dem Riche, römischen Kaiseren und Künigen often nützlichen und wilkelischen gethan haben, und noch thun sollen und mögen in künftigen Ziten, denselben Burgeren der Statt zu Basel die besundre Gnad gethan haben, und thun in die mit wohlbedachtem Muthe, rechten wissen, von kaiserlicher Machte Vollkomheit, und mit Kraft dis Briefs, daß sy von jedem Vardel, Ballen und Wohlsack die den Rin uf und nider gent, und durch ire Stat und Gebiete gefürt werden, einen halben Guldin ufheben und nemmen sollent, und von allerley Kouffmanschaft nach Marzal als das gewohnlich ist, one irrung allermenglichs, und Widerrede; wäre ouch daz wir oder unser nachkommen an dem Riche Kaiser oder Künige den eygenannten Zoll abthun und widerruffen wurden, daz sol in keinen Schaden bringen, als lang daz wir oder unser Nachkommen an dem Riche denselben Zoll von den egenannten von Basel erledigen und erlösen um zweitusend Guldin guter und schwerer von Florenz one allen Abschlag

der Nutzen den sie vor und nach innemmen und genommen haben. Darum gebieten wir allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Fryen, Dienstleüthen, Rittern, Knechten, Burgegraven, Gemeinschaften der Stetten, Märkten und Dörfer und allen anderen unser und des Richs Amtleuthen, Underthanen und Getreuen die nun sint oder ze Ziten werdent, daß si die egenanten Burger von Basel an den vorgenanten Zollfryheit und Gnaden, die wir ihnen gethan haben, nicht irren oder hindern in khein wiß, sondern sie daby schützen und schirmen, und In dazu beständig und beholffen sin, als oft und als dicke das nothdürftig were; wer auch daß Jemand, wer der were, der vorgenanten Gnad und Fryheit überfure und freventlich darwider thete, der soll in unsers und des Richs schwere Ungnade und darzu 50 Pfund lötigen Goldes verfallen sin; mit Urkund dis Briefs versiglet mit unser keiserl. Mayst. Insiegel, der geben ist ze Prag nach Christus Geburt 1300 Jar und darnach in dem 67 Jare an dem Palmabend, unsrer Riche in dem 22sten *e*) und des Kaiserthums in dem 13ten Jare.

In den J. 1369 und 1370 veranlaßten verschiedene Kriegsanstalten beträchtliche Ausgaben. Die Basler zogen vor Altkirch, Blotzheim, Watwiler, Hertenfels, Ericurt, und Blauenstein *f*). Die Ursache davon finde

e) Das 22 Jahr, nämlich seit seiner ersten Wahl zu Rense.

f) Ausgabbücher: „Erster Zug für Altkirch, 40 Gleven, Schützen, und Wagenlüte 286 Pfund. Zweyte Fahrt gen Altkirch und Blotzheim, 50 Gleven, 500 Schützen, Speerknechte, und Wagenlüte 704 Pfund. Ufrüstung für den Zug gen Watwiler 29 Pfund. Zug gen Hertenfels 177 Pfund 12 Schilling. Geschenkt dem Bürgermeister und dem Oberstzunftmeister um ihre Arbeit die sie gehebt hant 60 Pfund. Hügli Vitzthum und fünf andern von ihres

ich nirgends; folgende Umstände können wir aber bemerken. Der Kaiser trat im J. 1368 einen Römerzug an, von welchem er im Jenner 1369 wiederkam. Die von Zürich, Bern und andern Eidgenossen waren mit ihm gezogen. Die Basler weigerten sich, seiner Mahnung ungeachtet, ein gleiches zu thun. Der kaiserliche Landvogt im Elsaß von Weitenmühle bekam den Auftrag, sie darum zu strafen; und erst Samstag nach St. Catharinentag 1369 fanden sie sich mit ihm ab, und versprachen 2000 fl. zu bezahlen. In dem darüber verfertigten Schuldbriefe werden die Gründe der Weigerung nicht angegeben, es muß also erinnert werden, daß die Basler immer behaupteten, sie seyen, ausser wegen der Krönung, zu keinem Römerzug verpflichtet. Einen andern Umstand giebt uns ein Schreiben des Kaisers an die Reichsstädte im Elsaß vom 12ten May 1371 an, aus welchem zu ersehen ist, daß im Elsaß und in den daran stossenden Ländern grosser Unfrieden, Raub und Angriffe geschahen, und er ihnen also befahl zu Felde zu ziehen, um die schädlichen Leute zu vertreiben. Endlich ist zu bemerken, daß die Aussöhnung der Herzoge von Oester-

---

Dienstes und Soldes wegen 174 Pfund. Für Hengste die uns abgegangen sind und wir gekouft hand von Hr. Hannemann von Ratperg, Wernher Erimann und Hügtin Bizthum 161 Pfund. Zug für Ericurt ohne die Waffenröcke 2442 Pfund. Reise zu Blauenstein, ohne die Waffenröcke 236 Pfund. Hr. Rudolf von Bergheim und sinem Sohne von ihres Dienstes wegen so sie uns gelobt hant 86 Pfund." — Zusammen, 4355 Pfund, eine Summe, welche bereuen läßt, daß wir die Veranlässung solcher Kriegszüge nicht kennen.

reich erst im J. 1370 durch die Vermählung des Herzogs Albrecht mit Elisabeth, des Kaisers Tochter, zu Stande kam.

Fünftes Kapitel.

Privilegien. Kriegszug für Straßburg. Bischöfliche Zölle und Münzrecht.

1372 und 1373.

1372. Folgende Freyheitsbriefe erhielten die Basler von Carl IV zu Eltwil, Freytag vor St. Margreten Tag.

1°. Wegen Gebrauch des kleinen Siegels. Der Kaiser sagt in der Urkunde, es hätten die Basler sich beschwert, daß wenn sie, oder einer der ihrigen, auf einiges benachbarte Landgericht oder andere Gericht geladen wurden, und sie dieselben ihrem Bürger, als gewöhnlich ist, versprechen sollten, man sie nöthigen wollte, es unter der Stadt grossem Insiegel zu thun, welches doch vorher nicht gewöhnlich gewesen. Er befahl also allen Richtern, daß in solchen Fällen das kleine Insiegel so viel Macht haben solle, als das grosse *g*).

O 5

g) Warum die Basler sich des kleinen Siegels lieber bedienten als des größern, wird man nicht so leicht erklären können, um so viel mehr, da man vorher bestimmen müßte, was man damals grosses und kleines Siegel nannte. Uebrigens hatte man schon im J. 1363 von Rudolf, Herzog von Oesterreich, in Ansehung seines Landgerichts im Elsaß, eine ähnliche Bewilligung ausgewirkt.

2°. Wegen der Gerichtsbarkeit auf dem Rhein. Der Kaiser bestätiget und erneuert das Recht zu richten auf dem Rhein bis in die mindere Stadt, und daß auch das Rheinufer bey der mindern Stadt zu dem grossen Basel gehöre, und die Bürger der grossen Stadt dasselbe Ufer besetzen mögen, wie von Alters her geschehen, oder geschehen sollen.

3°. Wegen ertheiltem Geleitsrecht. Der Kaiser erlaubt den Baslern, bis auf Widerruf, durch gemeinen Friedens und Gemachs willen der Straßen in des Reichs Landen, daß sie alle durchfahrende Leute und Gäste (Fremden), die Geleit fordern und miethen, geleiten sollen und mögen, bis an die Stette, da sie sicher seyn mögen. Zugleich befiehlt er den Fürsten und Reichsangehörigen, ihnen dazu beholfen zu seyn, wenn und wie dick sie dessen bedürfen.

4°. Wegen allgemeiner Bestätigung und Erneuerung der Rechte, Freyheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten, welche die Basler von Alters gehabt und hergebracht, und von wem auch solche an sie gekommen waren, mit Befehl an die Fürsten u. s. w. sie dabey zu schützen und zu schirmen.

Um diese Zeit wurde ein Gesätz über die Beschenkungen der Rathsglieder errichtet, welches in manchen Rücksichten angeführt zu werden verdient.

Es ist ze wissende, daß des Jahrs da man zalt von Gottes Geburt dreyzehenhundert zwey und siebenzig Jahre, da Her Henneman von Ramstein, Ritter, Burgermeister war, daß da alte Rähte und neue Rähte, und die Zunftmeister, gemeinlich neue und alte, uff den Kayser Heinrichs Tag verschwurrent, Miete ze nemmende, zu den Heiligen untz zu sant Margreten Tag dem nächsten, und dannanthin sechse ganze

Jahre, die allernächste nach einander komment h); und kament auch überein und besamnetent gemeinlich und einhelliglich uff den Eyde, daß alljärglichs hinanthin nüwe Rähte und alte Rähte auch schwören zu den Heiligen, als auch sie gethan hant, keine Miete ze nemende, von niemanden der mit der Stette oder vor dem Rahte oder vor dem Gericht ütes ze thunde oder ze schaffende het, und söllent auch besorgen uff ihr Eyde, jeglicher in sunder, daß semlich Miete, sin Wibe noch Kinder noch sin Gesinde, noch niemanden, von sinen wegen, nemme; wol ist usgenommen, daß einer von einem mag nemmen eßige Dinge, unter fünf Schillinge Wert, und von dem noch von niemanden anders von deßwegen soll er des Jahres me nemmen, auch by dem Eide; wol mögent auch Rähte und Meister von den . . Herren i) Hengste, Pferde und Gute nemmen, also daß sie es sagen öffentlich die richti by dem Eyde; wer denne das Gut genommen het, oder dem das Gute gelobet ist, was den Herrn angaht, der das Gute geben hat oder gelobt, da soll der, dem das Gut geben und gelobet ist usgahn von dem Rahte, wenne und wie dick man von des Herrn wegen deheine frage oder Erkentnisse will thun, doch mag er wol den Herrn vorhin bescheidentlich verantworten, ob er will, ohne Gefehrte k). Es ist auch behalten und usgenommen, daß die Metzier oder andre Zünfte, Klöster und Juden ungefahrlich einem Burgermeister, einem Zunftmeister oder den Räthen Geschenke geben mögent, als sie dahar von Alter har gewohnliche zu den Hochzyten l) gethan hant, doch daß semliche Gabe der Stadt nüt

---

h) Wenn man ein nützliches Gesätz nur für sechs Jahre errichtet, soll man nicht daraus schließen, daß Leidenschaften in einem hohen Grade sich demselben widersetzten?

i) Herren, das sind Fürsten, Grafen, Freyherren.

k) Solche Ausnahmen mußten nothwendig das Gesätz zu nichts machen.

l) Hohen Festtagen.

schedelich sy, ungefahrlich *m*). Schankte, oder gebe auch dehein Kloster ihrem . . Schaffner und Pfleger útes, um sin Arbeit, oder thate ihme dehein Dienst, als dahar, das soll auch dehein Schade sin. Beleite auch dehein Ritter, oder der ander deheiner von den Rähten, jemand (er sie Christen oder Juden), und schenkt oder git der darumbe útes, das soll auch dem an sinem Eide dehein Schade sin, also daß semlich Schenkin und Gabe auch der Stadt dehein Schade bringe ohne Gefehrde. Und wenn dieser Dingen deheins jemand der Räthen verbreche, oder dehein Miete nemme, anders denne vorbescheiden ist, in dem vorgeschrieben Zile, der soll ein Jahr ohne Gnade vor den Kreuzen leisten, und soll auch niemerme Rahte noch Meister werden, und wenne je der alte Rahte usgat, so soll er dem neuen Rahte in den Eide geben, diese Dinge stete ze habende und nút abzelassende, eh sich die vorgenannten sechse Jahre verlauffent.

Im Laufe dieses Jahres wurden zwey Kriegszüge vorgenommen. Der eine gen Istein, einige Tage vor Pfingsten, bey welchem 154 das Bürgerrecht verdienten *n*). Die Veranlassung ist mir unbekannt. Die Folgen waren aber, so viel es sich aus den Einnahmbüchern schliessen läßt, daß die Basler die Herrschaft Istein in Besitz nahmen. In der Einnahme von Johann. Bapt. 1373, bis J. B. 1374 finde ich folgende Stelle: „Item, so haben wir empfangen von unserm Vesti Istein und den Dörfern, so dazu gehören *o*)".

Der andre Zug war zu Gunsten der Straßburger wider den Ritter Hans Erbe, der, wie Königshof mel-

m) Dieser ganze Vorbehalt bedarf keiner Anmerkungen.

n) Claus und Hannem. Gyger, Hs. Rapp von Rheinfelden, Ulrich Samson, Hemman Oberli von Fryburg, Wernlin Hesse, Peter von Waldkirch u. s. w.

o) Siehe das folgende Jahr.

det *p*), alle die Herren, und Böswichte und Strassenräuber gesammelt hatte, die auf die Stadt oder in dem Lande raubten und angriffen. Die Basler schickten 30 Glesen und einen Hauptmann, deren Sold sich für zwey Monathe auf 1116 ℔ belief. Das Schloß Herlesheim, welches die Feinde erobert hatten, wurde ihnen wieder abgewonnen. Von der Besatzung ließ man 3 rädern, 16 henken, 44 enthaupten, und drey zu geisseln gefangen nehmen. Ganz Elsaß gerieth in Unruhe. Mehr als 40 Ritter und andere, als die von Hohenstein, von Kagenegge, von Oberkirch, Zorn, Zuckmantel, Knobloch, Vizthum, widersagten den Baslern. In den folgenden Jahren schickten ihnen noch andere mehr ihre Absagbriefe *q*). Indessen hatte man 37 neue Bürger angenommen *r*).

1373. Der Bischof versetzte und übergab uns seine Zölle, zu rechtem Pfande und Pfandsweise, mit Einwilligung des Kapitels, um die Vesti Istein wiederum zu erhalten *s*), und um zu verhüten, daß man seine Lande und Leute nicht angreife, wie auch um die Schulden des Stifts abzuzahlen. Er versetzte nämlich, um die Summe von zwölftausend fünfhundert Gulden guter und schwerer von Florenz, dem Bürgermeister, dem Rathe, den Bürgern

---

p) P. 328.

q) Leistungsbuch.

r) Hanneman Grieb von der mindern Stadt, Hanneman Keller von Liestal, Heinrich Schilling von Michlenbach, Heinrich Dietzschi von Binningen, Wernli Löffler von Löschdorf u. s. w.

s) Siehe die letzte Note über dieses Jahr.

und der Gemeine *t*) seiner Stadt Basel, den mehrern und den mindern Zoll, den das Stift in der Stadt Basel hatte, es sey von Wolleballen, von Gewande von Flandern und was dazu gehört, von Nutzen, Zufällen der Fronewage und was dazu gehört, von dem Müttamte und was dazu gehört, von dem Zollholze so die Dörfer den Bischöfen daher gegeben haben, und was dazu gehört, sodann den Zoll und die Nutzung fremder Leute, die zu Basel Salz kaufen, und was dazu gehört, sodann die Nutzungen und Zufälle von den gesalzenen Fischen, und was dazu gehört, sodann die Rechtung der Zölle und Nutzen von den Schmieden, Kupferschmieden, Schuhmachern, und Kouffkellern. Der Bischof fügte ferner im Pfandbriefe hinzu: „Sie sollen sie nutzen und nießen, setzen, entsetzen, in aller der Maße, als er und seine Vorfahren bisher gethan haben, und als sie getrüwent recht thun". Endlich versprach er, bey seiner fürstlichen Treue an Eides statt, für sich und alle seine Nachkommen, daß er die Basler in ihrem Besitz nicht bekümmern noch leiden, daß sie von andern bekümmert würden, sondern vielmehr bera-

---

t) Warum diese Unterscheidung der Bürger von der Gemeinde, welche öfters in jenen Zeiten vorkommt? — Allem Vermuthen nach bezieht sich solche auf die alte Klassifikation der Bürger von den Stuben, und der Bürger von den Zünften. Noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts findet man Spuhren eines solchen Sprachgebrauchs. Als z. B. ein Rathsglied von Zünften zum erstenmale zum Bürgermeisterthum erhoben wurde, so schrieb man, daß der Bürgermeister zum erstenmale von der Gemeinde genommen wurde. Heutzutage hätte es eine andere Bedeutung, da das Wort Gemeinde im Gegensatze des kleinen Raths gebraucht wird.

then und beholfen seyn wolle. Geben an St. Gregorien Tag 1373, nebst gewöhnlicher Verzicht auf päbstliche und andre Freyheiten.

Am gleichen Tage und im gleichen Jahre versetzte und übergab der Bischof dem Bürgermeister, dem Rath, den Bürgern und der Gemeinde zu Basel seine Münze, die er von dem Stifte hatte, und ihm zugehörte, mit allen Rechten, Nützen, Eigenschaften, Freyheiten, es sey Schlägschatz, Münzen zu geben und zu wendeln, hohe oder niedere *u*), wie die genannt sind, als er und seine Vorfahren dieselbe Münze von Alters her gehabt, und hergebracht hatten, um vier tausend Gulden guter und voller swerer von Florenz, die er gar und gänzlich guth an Golde und an Gewicht genommen und empfangen hatte, und die in den gemeinen und redlichen Nutzen und Nothdurft der Stiftslande und Leute gänzlich gekommen und bekehrt waren. Wollten sich die Länder, wo die Münze von Basel hingehen soll, und von Alters her hingegangen, oder jemand anderer sich dawider setzen, so soll er und seine Nachkommen der Stadt Basel berathen und beholfen seyn, mit Briefen, Bennen, in aller der Maße als wenn er oder seine Nachkommen die Münze geschlagen und ausgegeben hätten. Die von Breysach sollen auch ihr Münz-Eisen, Zeichen und Maleisen von den Baslern nehmen, und ihre Münze gegen jener von Basel wie bis dahin halten, das ist, daß die breysacher Münze vier Pfenninge an der Mark besser und schwerer seyn solle, als die Münze von Basel. Aber mit dem Schlegschatz von Breysach haben die Basler nichts zu thun noch zu schaffen. Der Bischof verspricht ferner

---

u) Doch wohlverstanden nur Silbermünze.

für sich und seine Nachkommen, daß er sich andre Münze zu schlagen und zu geben niemals unterwinden werde. Die Ursachen dieser Verpfändung giebt der Bischof also an: Der grosse Kummer, so ihm und dem Stift, von mancherley Sachen wegen, angefallen ist, die viele Schulden, so täglich durch Zinsen und Giselmalen *x*) grösser werden, die Absicht Land und Leute in desto bessern Frieden zu setzen, und auch damit er seine und des Stifts Veste Istein, die ihm von etlichen seiner Widersacher genommen und enttragen worden, zu seinen und des Stifts Handen wieder ziehen *y*) und sich mit denjenigen aussöhnen möchte, die das Bistum angegriffen, oder angreifen dürften.

Sechstes Kapitel.

Bischöflicher und österreichischer Krieg.

1 3 7 4.

Dieses Jahr war ganz kriegerisch. Die Stadt wurde sogar von ihrem Bischof belagert, sie bekam den Herzog Leopold von Oesterreich zum Feinde, und fiel noch in des Kaisers Ungnade. Davon haben wir Beweise genug, unmög-

x) Die Zehrungskösten der in Leistung stehenden Bürgen.

y) Wir haben im vorhergehenden Jahre gesehen, daß die Basler das Schloß Istein in Besitz genommen hatten. Da nun nicht zu vermuthen ist, daß der Bischof in diesem Pfandbriefe unter seinen Widersachern die Basler gemeynt habe, so werden sie wahrscheinlich gedachtes Schloß von einem erobert haben, der es vorher dem Bischof abgewonnen hatte.

unmöglich wäre es aber den Zusammenhang dieser Begebenheiten zuverläßig anzuführen. Deßwegen werde ich auch lediglich die Resultate der historischen Quellen mittheilen.

Die Ausgabbücher zeugen uns von folgenden Kriegszügen: Vor Falkenstein, Befort, Herlisheim, wieder vor Falkenstein, vor Hasenburg und Brunne *z*). Und die Chronick sagt, daß Pfirdt, Befort, Pruntrut, Hasenburg und Pfeffingen von den Baslern verbrannt wurden. Die Bürgerverzeichnisse melden: „Das Städtlein Hasenburg wurde verbrannt, und 62 Kriegsknechte verdienten dabey das Bürgerrecht *a*); ferner verdienten gleichfalls das Bürgerrecht 86 andere, als man für Brunne gezoget was und das gewann" *b*). Beyde Züge führen sie unter dem Bürgermeister Hartmann Rot, und folglich nach Johannis Baptistä, an. Die Jahrrechnungen zeigen, daß die Basler einige Zeit wieder im Besitz der Herrschaft Istein gewesen sind *c*); und aus dem

z) Zug vor die Vestin Valkenstein 1177 Pfund, ferner wegen diesem Zug 1375 Pfund, Kösten von Beforts wegen 679 Pf., Kösten von Herlisheims wegen 237 Pf., Kösten von Valkensteins wegen 1231 Pfund. Wegen der Fahrt (Varten) gen Hasenburg und Brunne 23 Pf. 8 Schilling.

a) Cunrad Egglin von Liestal Schuldheiß und Wirth, Burki Linder der Weber, Hans Brunner der Müller, Werner Kern von Thierstein der Gärtner u. s. w.

b) Hannemann Zörnlin, Albrecht Schuldheiß, Hannemann Hofmann, Johannes Blume von St. Ursitzien, Erni Huber, Peter Hug von niedern Ramspach.

c) Jahrrechnung von Johann. Bapt. 1373 bis dahin 1374: „So haben wir empfangen von unsrem Vesti Istein und

Friedensinstrument von 1375 zwischen Herzog Leopold und den Baslern vernehmen wir, daß er den Bischof unterstützte, weil die Basler ihm wider Recht und wider seinen Willen etwas genommen und entfremdet hätten. Ob dieses etwas sich auf Istein, oder etwas anders bezog, und ob die Basler wirklich widerrechtlich zu Werke gegangen waren, und nicht etwann zur Gegenwehre genöthiget wurden, die Waffen zu ergreifen, lassen wir dahin gestellt seyn. Im Rathe bemerken wir auch einige Vorfälle. Zum ersten wurde, wider die Handfeste, kein Ritter, sondern ein Achtbürger oder Geschlechter, Hartmann Rot *d)*, zum Bürgermeister erwählt, und also der Ritter Hannemann von Ramstein, der nach der Ordnung wieder hätte antreten sollen, übergangen, welches Name auch sich unter denjenigen findet, die in diesem Jahre der Stadt widersagten. Zweytens wurde der Oberstzunft-

---

den Dörfern so dazu gehören". Jahrrechnung von Joh. Bapt. 1374 bis dahin 1375: „Empfangen von Isteins und der andern Dörfer wegen".

d) Er wird von Wursteisen aus Versehen Ritter betittelt. Damals hatte dieses Achtburgergeschlecht die Ritterswürde noch nicht erhalten. Weder die Rathsbesatzung, noch das Bürgerbuch, wo er zweymal in diesem Jahre vorkommt, noch das Leistungsbuch, noch das Schreiben des Raths an die Stadt Straßburg von diesem Jahre nennen ihn Ritter. Auch erscheint er in den folgenden, wie in den vorhergehenden Jahren, unter den Rathsherren von Achtbürgern. Wursteisen führt ihn ferner im J. 1372 zum Bürgermeister an, welches auch ein Versehen ist. Im J. 1372 war der Ritter von Ramstein vor Johannis, und der Ritter von Ratberg nach Johannis Bürgermeister.

meister Wernher Eriman abgesetzt. Wir haben schon im Freyburgerkrieg gesehen, daß einige Bürger ihn der Verrätherey angeklagt, und auch deßwegen verwiesen wurden. Nun aber traf ihn auch die Reihe; man entsetzte ihn von allen Rathsstellen, und verwies ihn für zehen Jahre. Wovon der Rathsspruch die Ursache also angiebt: „Von Sache wegen, daß er Gut wider unsre Stadt angebothen, und auch angenommen hat; wie auch, daß er zu der Gemeinde sprach, da man ausgezogen war, er gehülfe und gericte ihnen niemer, und um andre viele Unrede und Ungelimpfs, so er wider unsre Stadt, und Arme und Reiche gethan und geredt hat". Etwas Zeit hernach schickten der Stadt, von des Bischofs wegen, sagt das Leistungsbuch, ihre Absagsbriefe, die Grafen Joh. von Valisis (Valengin) *e*), und Sigmund von Thierstein älter und jünger *f*), ferner Hans Ulrich von Hasenburg, Burkhard Sporer, Heinrich von Eptingen, Hannemann von Ramstein, Götzmann von Baden, Heinzmann Zielemp der jünger, und noch 17 andre.

Die Veranlassung zu dem Zug vor Falkenstein war folgende *g*): Etliche Kaufleute, worunter auch Basler

P 2

---

e) Dieser Graf war (nach Tschudis Bericht, p. 484) den 16 Hornung 1375 zu Rheinfelden beym Herzog Leopold von Oesterreich, von welchem er die Grafschaft Willisau zu Pfande inne hatte.

f) In dem Bund mit dem Grafen von Nidau, wovon nachgehends, finden wir unter den Verbündeten einen Sigmund von Thierstein, Schwager des von Nidau. War es der nämliche? Geschah die Widersagung vor oder nach dem Bunde? Das kann ich nicht bestimmen.

g) Daß diese Begebenheit nicht in das Jahr 1371 oder 1372,

waren, als sie von Lion allerley Waaren und besonders acht Zentner Saffran durch die Schweiz nach Basel führten, wurden, auf Grund und Boden und unter dem Geleit des Grafen Rudolf von Nidau, vom Freyherrn von Falkenstein, oder dessen Helfern, angegriffen, ausgeplündert, und gefänglich auf das Schloß Falkenstein gebracht. Wobey zu bemerken ist, daß der Bischof von Basel, mit eben dem Besitzer dieses Schlosses, das Jahr vorher, 1373, wo er uns alle Münze versetzte *h*), gegen Darlegung einer Summe von 5000 Gulden, den Frieden gemacht hatte *i*), wie auch daß er, der Bischof, mit dem Grafen von Nidau, seit dem Bernerkrieg, in Mißverständniß stand. Als nun Graf von Nidau jene Gewaltthätlichkeiten nicht ungestraft lassen konnte, mahnte er den Graf Hartmann von Kiburg und die Basler auf, das Schloß Falkenstein mit vereinigter Macht zu bezwingen; und solches wurde auch zu beyden Theilen eingenommen. Graf Hans von Thierstein *k*), Hemman von Bech-

---

sondern in das Jahr 1374 gehöre, beweisen unsre Rathsschriften zur Genüge.

h) Folgende Bemerkung gehört hieher. In dem Uebergabsbriefe des Münzrechts versprach der Bischof keine andre Münze zu schlagen; in dem Uebergabsbriefe der Zölle aber verspricht er nicht neue Zölle anzulegen. Hätte er vielleicht es versucht, zu Istein, wo unsre Schiffleute vorbey mußten, sich zu entschädigen? Worauf dann die Einnahme von Istein, der Falkensteiner Angriff, und der Krieg erfolgt wären.

i) Episcopalia, p. 120.

k) Nach Tschudi war Hans von Thierstein damals Herr von Falkenstein. Nach Wursteisen war es H. von Bechburg.

burg, Burkh. von Bucheck, Cunrad von Eptingen, und andere nahm der Graf von Nidau, zu seinen und der Stadt Basel Handen, als Gefangene an, ihre Diener ließ man vor dem Schloß enthaupten, und, obschon die beraubten Kaufleute ihr Eigenthum zurück forderten, wurde solches unter die Verbündeten, als ein verfallenes Gut, vertheilt *l*), woran der Basler Antheil sich auf 128 ℔. belief *m*).

Im Septembermonat standen die Basler in Besorgniß vor dem Einfall einer Armee aus Frankreich. Sie schrieben an Straßburg den 6ten dieses Monats, wegen der Versammlung der **Walchen** (Wälschen) „es ist uns sichere gewährte Bothschaft gekommen, daß sie zu uns und zu unsrer Stadt ziehen wollen, und sind auch dessen von unsern guten Freunden heimlich gewarnet worden....

Letztere Meynung bestätiget der Bund mit dem Graf von Nidau.

l) Schodeler und Stettler mißbilligen es so sehr, daß sie es zur Ursache angeben, daß die Basler von Gott mit so vielen Unglücksfällen heimgesucht worden. Tschudi glaubt auch, daß zu Strafe dessen Graf von Nidau im J. 1375 erschossen worden, und die Grafen von Kiburg zu armen Tagen gekommen seyen. Wenn Gott jede ungerechte Kriegsbeute also strafte, wie blieben noch Abstämmlinge der Zwingherren des Mittelalters?

m) Jahrrechnung von Joh. Bapt. 1374 bis Joh. Bapt. 1375: „So hant wir empfangen von des Saffrans wegen von Valkenstein 128 Pfund". Man betrachte dagegen die beträchtlichen Ausgaben, welche die Eroberung von Falkenstein und folglich die Befreyung der Kaufleute verursachten.

Wir sind sicher, daß diese Samenung (Versammlung) über Niemand anders gehet, als über uns, und bemerken das sonderlich daran, daß drey Herren von Vianne (Vienne) *n*) die Samenung werben und treiben und selber dabey sind". Daher wurde Straßburg gemahnt mit dessen gerittenem Volk ohne Aufschub zu Hülfe zu kommen, und das Fußvolk indessen bereit zu halten. Die Straßburger schickten aber keine Hülfe. Die Wälschen kamen, und waren noch gegen Ende des Weinmonats im Lande, wie aus einem Schreiben des Herzogs Leopold von Oesterreich an Straßburg abzunehmen ist *o*).

In diese Zeit gehört vermuthlich die Belagerung der Stadt Basel, von welcher die Chronicken in diesem Jahre reden, ohne jedoch den Ausgang derselben, und andre Umstände anzuführen, als daß Leopold von Oesterreich dem Bischof Hülfe leistete, und nachgehends dreyßig tausend Gulden für die Kriegskosten forderte.

Indessen hatten sich die Basler, kurz nach begehrter Hülfe von Straßburg, mit dem Grafen von Nidau verbunden. Der Graf schloß den Bund für sich und seine Erben, wie auch für seine Schwäger, die Grafen Hartmann von Kiburg und Sigmund von Thierstein. Beyde Theile, nach vorangeschickter Erzählung des ungerechten Angriffs bey Falkenstein, und der Bestrafung desselben, versprechen einander eidlich Hülfe und Beystand wider den von Bechburg, alle seine Helfer und Diener, und wider

---

n) Der Bischof war auch einer von Vienne.

o) Schilter ad Königsh. p. 898: „geben zu Breysach vor Simonis und Judä 1374 . . . . . um das welsche Volk, das hier in dem Lande litt".

alle die sich während des Krieges, von der vorgenannten Sache wegen, wider sie setzen wollten. Zu diesem Ende sollen beyder Theile Städte und Schlösser einander offen seyn. Was für Schlösser erobert, oder Gefangene gemacht werden, sollen gemeinschaftlich beyden Theilen zugehören, es mögen die Basler dabey gewesen seyn, oder nicht. Nichts soll wieder gegeben, noch einiger Frieden errichtet werden, ohne Einwilligung des andern. Der Graf behält die Freyburger im Uchtland vor, und Basel die Straßburger. Das Datum dieses Bundes ist, Samstag nach Creuzerhöhung 1374.

Die Abgaben von den Juden unsrer Stadt, welche der Kaiser dem Rath gegeben hatte, gab er nun dem Herzog Leopold von Oesterreich. In einem Schreiben aus Frankfurt am Mayn vom 25 November dieses Jahres, ergieng der Befehl an die Basler das Schatzungsrecht über die in ihrer Stadt wohnenden Juden dem Herzog unverzüglich abzutreten *p*). Also wurden ihre Einkünfte zu Gunsten ihres Feindes und zu einer Zeit geschmälert, wo sie des Geldes am meisten benöthiget waren.

Gleich im folgenden Monat wurden dem Herzog Leopold, von Seiten des Bischofs, Liestal, Waldenburg und Homburg für so lange eingeräumt, bis er ihm mindern Basel, welches er ihm zu versetzen versprach, übergeben könne. Dadurch sahen die Basler nicht nur alle Gemeinschaft zwischen ihnen und dem Graf von Nidau, ihrem Bundsgenossen, abgeschnitten, sondern auch die Gefahr immer näher anrücken, unter österreichische Gewalt zu ge-

p) Alsat. diplom. P. II. p. 271.

rathen, und dieß mußte um so unvermeidlicher scheinen, da sie unter ihren Bürgern, und in ihrem Rath selbst so viele österreichische Vasallen zählten.

Siebentes Kapitel.

Klein Basel wird österreichisch, und Groß Basel verbindet sich mit Oesterreich. Zweyter Einfall der Engländer.

1 3 7 5.

Auf was Weise der Krieg mit dem Bischof und seinen Helfern beendiget worden, und die Stadt auf einmal dem drohenden Untergang entkam, findet sich nirgends aufgezeichnet. Daß sie wenigstens den Frieden nicht abkaufte *q*), und nur Istein, samt den dazu gehörigen Dörfern, verlohr oder abtrat, beweisen zuverläßig ihre Jahrrechnungen *r*). Ob es aber dem Herzog Leopold Ernst war, dem Bischof zur Bezwingung der Stadt zu verhelfen, und ihm nicht viel mehr daran gelegen seyn mußte, beyde zu schwächen und zu trennen, läßt sich leicht ent-

q) In dem Vereinigungsbrief des Herzogs wird einer Richtung gedacht, und daß er die Basler dazu brachte dem Bischof völlig wieder zu geben, was sie ihm entfremdet hatten.

r) Die Rathsbesatzungen von 1375 und 1376 zeigen auch, daß die entsetzten Rathsglieder, Ritter Hannemann von Ramstein, und Wernher Münzmeister dem man sprach Erimann, wieder in den Rath aufgenommen wurden. Jener als Rathsherr von Rittern, und dieser als Rathsherr von Achtbürgern im alten Rath.

scheiden. Dem sey aber wie ihm wolle, am gleichen Tage im J. 1375 bekam der Herzog pfandsweise die kleine Stadt, und die große Stadt errichtete ein Bündniß mit ihm. Hier folgen die darüber verfertigten Instrumente.

Verpfändung der kleinen Stadt. s)

Wir Johanns von Gottes Gnaden Bischoff ze Basel verjehen vnnd tund kunt offenlich mit disem brieff, die in sechent lesent oder hörent lesen, wannd der Hochgeboren Fürst vnnser lieber Herre Hertzog Lupolt Hertzoge ze Osterrich ze Stir ze Kerendten ze Crayn Graff ze Habspurg ze Tirol ze Pfird vnnd ze Kyburg Herre der Windischen march, vnnd ze Portnouw vnnd Lanndgraff ze Elsas, vnns yetzent in dem krieg den wir wider Burgere der merern Statt ze Basel gehapt haben ernstlich vnnd vast mit sinenn Lannden vnnd Lwten getruwlich geholfen vnnd zugeleitt hatt vnnd vnns alles das vollfüret hatt des Er vnns gebunden was vnnd gelopt hatt, haben wir verheissen vnnd glopt dem Egenannten vnnserm Herren dem Hertzogen ze stüre an sin zerung vnnd costen die er in demselben krieg, durch vnns vnnd vnnser Stifft willen, gehapt hatt dryßig Tusend guldin gutter vnnd vollen Swerer, an golde vnnd

P 5

s) Der Pfandbrief gehet kürzlich dahin: „Da der Herzog dem Bischof in dem Krieg, so dieser wider die Bürger der mehrern Stadt Basel gehabt hat, ernstlich und getreulich geholfen, so habe der Bischof ihm 30,000 Goldsgulden zum Beytrag zu den Kriegskosten versprochen; er könne diese Summe baar nicht aufbringen; daher versetze er ihm die Stadt des mindern Basels unter folgenden Bedingnissen: 1°. Der Herzog wird die Stadt besitzen, und die Einkünfte beziehen. 2°. Der Herzog wird, nach Entrichtung des Pfandschillings, das Pfand wieder abtreten. 3°. Der Herzog kann versetzte Rechte ablösen, solche aber soll er dem Bischof gegen das Lösegeld übergeben. 4°. Neue Einkünf-

an gewicht, vnnd wann wir desselben gelts ze disen zytten, bar vnnd bereit nicht vffbringen noch gehaben mögen, haben wir Im vnnd sinen erben, dafür zu einem rechten werenden pfand versetzt vnnd inngeben, vnnser Statt die minren Basel, mit allen rechten nutzen wirden eren vnnd mit aller zugehörunge die wir da haben, mit solicher bescheidenheitt vnnd gedingen als hienach geschriben statt, Zem Ersten daz der vorgenannt vnnser Herre Hertzog Lupolt vnnd sin Erben die vorgenannt vnnser minre statt für die vorgenannten dryßig Tusent guldin in pfandes wise innhaben vnnd niessen sollent one abslag der nutzen als lanng vnntz daz wir oder vnnser nachkommen Sy von In vmb die egenannt Summ guldiner gentlich erlidiget vnnd erlöset, one alles geuerde, Wenn aber wir oder vnnser nachkommen die vorgenannt vnnser minre Statt vmb die vorgenannt Sum guldiner lösen wollen So sol vnns der vorgenannt vnnser Herre der Hertzoge oder sin Erben ob Er nit enwere der losunge statt thun one sumunge vnnd Irrunge vnnd mit verzichen, vnnd wir oder vnnser nachkommen die vorgenannt Summ gerichtent vnnd bezalent, So sol das obgenannt pfannd vnns vnnd vnnsern nachkommen vnnd der Stifft lidig vnnd lose sin, one alle geuerde, was ouch nutze, gulte, vnnd recht, von der minren Statt daselbs ze Basel den von Berenfels oder yemand annders vor versetzet were, die mag der-

---

te, so der Herzog sich in der kleinen Stadt verschaffen wird, durch angelegte Märkte, Niederlagen oder andre Wege, sollen ihm, so lange er Pfandherr bleibt, ganz und nachher zur Hälfte auf immer zu Theile werden. 5°. Der Herzog soll die kleine Stadt weder den Bürgern der mehrern Stadt, noch irgend jemanden weiters versetzen, ohne Einwilligung des Bischofs, auch wolle der Bischof Niemanden erlauben, das Unterpfand auszulösen, es sey denn für das Bistum selber. 6°. Der Herzog soll die Bürger der mindern Stadt und die Stadt selber bey ihren Rechten, Freyheiten, und guten Gewohnheiten bleiben lassen, als sie solche von Alters hergebracht und gehabt haben.

selb vnnser Herre der Hertzoge oder sine Erben wol an sich erlösen vmb als vil gelts als Sy in stant mit solicher bescheidenheit wenn wir oder vnnser nachkommen, den vorgenannten satz lösend, daz Sy vnns denne dieselben nutze gult vnnd recht ouch damit ze lösende geben, vmb als vil geltes als Sy die erlidiget habent, one alle geuerde, Ouch ist es berett vnnd getedinget were daz der egenannt vnnser Herre der Hertzoge, oder sin Erben, dekein nuwe gelt oder nutze in der egenannten minren Statt ze Basel machtent, von merckten niderlegungen oder annder sache wegen wie das genannt sye, das sol Jm vnnd sinen Erben alles bliben, die wyle Sy den Satz inne habent wenn aber der Satz von Jn erlidiget wirtt vnnd erlöset So sol Jn dasselb gelt vnnd nutze halbes bliben ewenclich vnnd vnns vnnser Stifft der ander halb teil, wir sollen aber zu beden sytten einander beholffen sin dieselben nutze vnnd gülte ze beschirmende vnnd ze behabende Der egenannt vnnser Herre der Hertzog vnnd sin Erben sollent noch mögent den vorgenannten satz ze Basel weder den Burgeren in der merern Statt ze Basel noch yeman annders versetzen noch ze lösende geben one vnnsern oder vnnser nachkommen willen vnnd gunst, So söllen wir vnnd vnnser nachkommen nyeman gönnen denselben Satz von Jn ze lidigende noch ze lösende wir wöllen Jn denne vnns selben oder vnnser Stifft lidigen vnnd behaben, darnach ist es berett, daz die vorgenannten von Berenfels bliben sollent by Jren rechten, vnnd by Jren pfannden in der minren Statt ze Basel als Sy die habent harbracht, doch sollent Sy der losunge statt thun, dem obgenannten dem Hertzogen vnnd sinen Erben die sollen aber vnns vnnd vnnser Stifft die ze lösende geben, als vor geschrieben statt an alle geuerde, Ouch ist es berett daz der vorgenannt vnnser Herre der Hertzog vnnd sine Erben sollent die Burger von der minren Statt vnnd dieselben Statt bliben laßen by iren rechten fryheiten vnnd gutten gewonheitten, als Sy es von alter harbracht hannd vnnd gehabt Ouch ist es berett vnnd betedinget, daz der Edel Graff Rudolff von Habspurg, oder wer ye zu den gezytten, des vorgenannten vnnsers Herren des Hertzogen, oder siner Erben Lannduogt ist, vnnd ein yeglicher pfle-

ger der die vorgenannt mineren Statt von Jren wegen in pfanndes wise inn hatt vnns vnnd vnnsern nachkonmen vnnd der Stifft sweren sol vnnd brieff geben mit der vorgenannten losunge gehorsam ze sinde, vnnd ze volfürende von der losung wegen, was da vorgeschrieben statt one alle geuerde, Wir sollen ouch an vnnsern Heiligen vatter den Babst, vnnd an vnnser Capitel getruwlich werben vnnd vnnser bestes tun daz dem egenannten vnnserm Herren dem Hertzogen vnnd sinen Erben di- ser gegenwirtiger satz in pfandes wise bestettiget vnnd geuert- tiget werde vntz vff die Losung one geuerde vnnd daz dise obgenannte dedinge also veste vnnd vnuerbrochenlich blibe ha- ben wir by vnnsern wirden gelopt, daz wir sy wellen stette ha- ben vnnd volfüren, vnnd heissen darumb vnnser groß Innge- sigel hencken an disen brieff, der geben ist ze Rinfelden am mentag vor vnnsers Herren fronlichamentag, nach Christs ge- burtt drüzehenhundert Jar, darnach in dem funff vnnd siben- tzigisten Jare.

Vereinigungsbrief des Herzogs Leopold von Oesterreich.

Wir Lüpolt von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich, ver- jehen und thun kund offentlich mit diesem Brief, allen denen die ihn sechen, lesen oder hören lesen; Umb die grossen Krieg und Stösse, die sich zwüschen dem ehrwürdigen Fürsten, uns- rem lieben Freund, Herr Johannßen Bischof ze Basel an einem Theil und zwüschen den erbaren und weisen dem Rahte und den Burgeren in der mehrern Stadt ze Basel, an dem an- dern Theil; erhebt hatten und Wir von Mannschaft und and- rer tehdung wegen, des ehgenannten Bischofs Helfer dorinne waren, und die ehgenannten Burger von der mehreren Statt ze Basel des gewiesen und darzu gebracht haben, daß sie dem ehgenannten Bischof haben vollenklich wiedergeben, was sie ihm by sinen Ziten wider Recht und wider seinen Willen ge- nommen und entfremdet hatten, und uns von der grossen kost und Zerung wegen, die wir in demselben Krieg gehebt haben, der ehgenant Bischof die Stadt mindern Basel, uns um drei-

ßig tausend Gulden zu einem rechten wärenden Pfande versetzt hat, als die Pfandbrief sagen, die wir darüber haben; Seyn wir von desselben Satzes wegen, mit den ehgenanten Burgeren von der mehrern Stadt ze Basel solcher Geding überein kommen, als hienach an disem Brief geschrieben steht:

Des Ersten, were daß zwüschen Uns oder unsren Erben und der mehrern Statt ze Basel, diewile wir die egenante Statt mindren Basel in pfandwise inheben, dhein Krieg oder Stösse auffthunden, das Gott on wolle, so soll doch Jetweder Stadt dazwischen still sitzen, und da weder in demselben Krieg wider die andre syn noch thun, in khein weg, wir oder die ehgenanten Burger von der mehrern Statt zu Basel, sollen auch nit sein, desselben Kriegs Haubtleuthe oder Helfer ohn alles Gefehrde.

Darnach ist beredt von des Bauws wegen an der mindern Stadt ze Basel, das wir das wollen halten und bliben lassen, in solcher masse, als dieser gegenwertig Bischof und sin nechster Vorvorder haben hargebracht, one Gefehrde.

Auch gefellet uns wol, daß die Burger von der mehrern Statt ze Basel, durch die minder Statt daselbst zu Basel ziehen, Steg und Weg haben, also daß die Burger von der mindern Statt, auch dasselb thun durch die mehrer Statt, als es von Alter harkommen ist, bedenthalben one Geverde, uns und den unsrigen unschedlich:

Wenne auch die Burger von der minderen Statt, mit der mehreren Statt ziehen und reissen wolten, etwan ungevärlich, das geben wir zu, also daß es Uns und den unsren unschedlich sy, und ohn alles Geverde.

Ouch ist geredt, um das Unfur (Ufer), Gericht und Rheinbruck, daß die ouch bliben sollen, als sie von Alter harkommen sind: Also das die minder Statt ze Basel ouch by allen iren Rechten, Fryheiten und guten Gewohnheiten bliben soll, und das ouch wir, on alle Irrung und Hindernuß by dem rechten bliben, als der Bischof selb zu der minderen Stadt Basel gehept hat, und als es von Alter harkommen ist, on alles Geverd.

Ob ouch hienach zwüschen dem egenanten Bischof und den vorgenanten Burgeren von der mehrern Stadt zu Basel, wider die ehgenant Richtung dhein Krieg oder Stösse aufstunden, und dieselben Burger dem obgenanten Bischof darumbe für unsren heiligen Vater den Bapst von Rom, oder für uns Recht gebütten, und er das nicht nemmen wolte, so sollen wir Im gegen denselben Burgeren in den Sachen nichts gerathen noch geholfen sein; und des zu Urkund heissen wir henken unser Jngesiegel an diesen Brief, der geben ist, zc Rheinvelden, am Montag vor Gotts Leichnams Tag, nach Christi Geburt im dreyzehenhundert fünf und siebenzigsten Jar.

Der Herzog ließ es aber dabey nicht bewenden. Er gab noch einen **Bekanntnußbrief** von sich: „ Ob Sache wäre, daß ein Bischof von Basel oder das Kapitel, wo das Bistum *ansatz* (erlediget) wäre, künftigs der mehrern Stadt vergönnte, die kleine Stadt einzulösen, so soll der Herzog, oder seine Erben und Nachkommen solche mindere Stadt der mehrern Stadt, um 22000 Gulden *t*), und nicht höher, auszulösen geben, und wenn das geschehen, so soll die mehrere Stadt den Satz (Unterpfand) um 30000 fl. innehaben, in aller Maße, wie der Herzog den Satz inne habe ". Leopold machte also den Baslern Hoffnung zu einem Gewinn von 8000 fl. Diese, wenigstens dem Schein nach, so günstige Sinnesänderung läßt vermuthen, daß er schon sichere Nachricht von der vorhabenden Unternehmung des Coucy bekommen hatte.

Diese Unternehmung, welche man den zweyten Einfall der Engländer nennt, ob sie schon durch andere Völker und in andern Absichten, allem Anschein nach, vor

---

t) Also mit 8000 fl. Verlust für den Herzog.

sich gieng; fällt in die letzten Tage des Septembermonats dieses Jahres. Coucy kam um die Auszahlung der Ehesteuer seiner Mutter von den Herzogen von Oesterreich zu erfechten. Als der Herzog Leopold, sagt Tschudi, es vernommen, erschrack er der Sache gar vast, und fur eilends us Elsaß und Ergau die guten Plätze zu bevestigen, und sich zum Widerstand zu rüsten, und bewarb sich um Hülfe bey den Eidsgenossen, die sogar von der Sache nichts glauben wollten. Auch verwüstete er selber das Land, und ließ alle Dörfer verbrennen, um die ankommenden Feinde auszuhungern. Worauf er sich zu Breysach mit dem Herzog von Würtemberg und andern einsperrte, und freyen Leuten die Sorge überließ, dem Feinde die Stirne zu bieten. Der Vortrab des Coucy fiel in das untere Elsaß ein, und unbekannt war anfangs ihr eigentliches Vorhaben, doch wurden die Basler täglich gewarnet. Sie schrieben also an Straßburg *u*); allein diese Stadt, die selber der ersten Gefahr ausgesetzt war, konnte keine Hülfe schicken, und begehrte sogar die halbe Bezahlung der Kosten, so über ihre Soldner, welche bey uns in Besatzung einst gelegen *w*), ergangen waren, wie auch, daß wir uns zu Pferde und zu Fuße in Bereitschaft hielten, derselben beyzuspringen. An der Antwort bemerkt man es leicht, in welche Verlegenheit dieses doppelte Begehren unsern Rath versetzte, der es auch so gut möglich ablehnte *x*). Ueber fünf Wochen lang verheerte

u) Feria secunda post Michaelis und Dominica ante festum Scti Galli. Schilter ad Königshofen, p. 903 und 904.

w) Vermuthlich im letzten Kriege mit dem Bischof.

x) Feria quinta post festum S. Galli . . . . „und sider wir von semlicher rede und sorge wegen zu dirre Zit swarlich

der Feind, was noch im Lande übrig blieb. Eine ängstigende Ungewißheit herrschte aller Orten über den Ausgang dieses Aufenthalts. Täglich kamen andere Berichte ein, bis endlich Coucy selber heranrückte, und mit dem ganzen Heer, welches auf wenigstens 40000 Mann geschätzt wurde, gegen Ende Novembris, das Land hinauf, und der Stadt Basel vorbey nach dem Argau zog, und das Städtlein Waldenburg unten am Hauenstein zerstörte. Drey Tage lang sollen die Basler von ihren Mauern diesem fürchterlichen Durchzug zugesehen haben. Als die Völker des Coucy sich auf beyden Ufern der Aare gelagert, stoßten zu ihnen Johannes von Vienne und andre aus Burgund. Die Basler bekamen Nachricht, als wenn sie einen Angriff wider ihre Stadt vorhätten, und begehrten sogleich von den Straßburgern zweyhundert Armbrustschützen. Da aber die Feinde zu drey verschiedenen malen in den letzten Wochen des Jahres von den Eidgenossen geschlagen wurden, kehrte Coucy über den Hauenstein wieder zurück, und nachdem er sich mit den Herzogen von Oesterreich abgefunden, verließ er im Jenner des folgenden Jahres für immer unsre Gegenden.

bekümbert, und mit vil kosten, den wir mit buwen und andern Sachen jetzt habent, vaste beladen sint, so bittent wir üch mit Fliß, in sunder Früntschaft, daz ir die Sache von des Kosten wegen lassent gestan, untz daz dis Unmus von den Gesellschaften und Samenung wegen verlouft . . . . . von der Manung wegen der Engelschen, ... da getrüwent wir üch wol, daz ir uns in diesen Löuffen Kumbers überhabent, und daz üch nit lieb were, daz wir oder unser Stat deheinen Schaden emphiengent".

den. Tschudi (p. 488) bemerkt: „der Bischof von Basel ward gar vast verdacht, daß er die Gugler (oder Engländer) haruf verschaft hätte denen von Bern zu leid". Diesen Verdacht unterstützen zwey Briefe unsers Raths, woraus wir weiter oben berichtet haben, daß ein Johannes von Vienne sich nebst andern mit dem Coucy vereinigte. Das Leistungsbuch zeigt auch, daß Coucy unter dem benachbarten Adel Anhänger und Helfer hatte, indem es der Mahnung gedenkt, welche der Rath ergehen ließ, und zwar „auf Marggraf Hessen von Hochberg, Jungher Hannemann von Bechburg, Her Burkhard Sporer, Hanneman von Howenstein, Hermann zer Nesseln, Hans von Naus, Graf Hartmann von Kyburg, die von Burgdorf, Heinrich von Swandegk, den Herrn von Cussin, und alle ihre Helfer, Diener, und die Ihren". Während dieses Einfalls waren die meisten Dorfleute mit Hab und Gut in die Städte geflüchtet. Dieser Zuwachs von Einwohnern hatte in den Hauptrubriken der Einnahme unsrer Stadt entgegengesetzte Folgen; das Weinumgeld z. B. nahm um fünf hundert ℔ zu, hingegen war der Ertrag des Mählumgeldes geringer als sonst, weil vermuthlich der Fruchtpreis gefallen war, indem die Bauern ihre mitgebrachten Früchte so bald möglich zu versilbern trachteten.

Achtes Kapitel.

Die Faßnacht von 1376.

Eine weitaussehende Begebenheit folgte gleich auf den Rückzug des Coucy. Der benachbarte Adel, der sich

nicht getrauete, wider den Feind das Feld zu halten, versuchte nun seine Tapferkeit an den Bürgern einer durch viele Unfälle erschöpften Stadt.

Die Faßnacht, oder vielmehr die böse Faßnacht von 1376, wie sie lange in den Rathsschriften genannt wurde, war die zum vorhabenden Anschlag bestimmte Zeit. Herzog Leopold von Oesterreich stellte in seiner Pfandstadt Kleinbasel, Thurnier- und Ritterspiele, für eine zahlreiche Zusammenkunft von Herren, Rittern und Edelknechten, an. So lange sie solche in der kleinen Stadt feyerten, hinderte sie niemand daran. Bald aber wählten sie die grosse Stadt, als wenn sie auch dem Herzog zugehörte, zum Schauplatz ihrer Vergnügungen, und betrugen sich also, daß es ehender einer feindlichen Ueberrumpelung gleich sahe, als edeln Uebungen eines kriegerischen Heldenmuths. Ihre Waffen liessen sie unter das Volk fallen, und die Leute wurden theils verletzt, theils von den Pferden zu tode getreten. Grosser Hochmuth und Hoffarth gegen die Männer, und unzüchtiges Ansinnen gegen ihre Weiber und Töchter bekrönten ihre Aufführung. Allein die Bürger, welche das Beyspiel so vieler Städte, wo der Adel verrätherische Anschläge angesponnen, aufmerksam machte, geriethen plötzlich in einen gerechten Zorn, schrien laut zu den Waffen, liessen stürmen, zogen mit ihrem Banier auf den Münsterplatz, und griffen die Fürsten, Herren und Edeln an. Diese suchten ihre Rettung in der Flucht. Herzog Leopold entrann noch zu rechter Zeit über den Rhein. Viele retteten sich mit einigen Frauen in eines Domherrn Haus. Die Bürger aber haueten die Thüren auf, erstachen drey vom Adel im Schooße einiger Frauen, und schlugen etliche

Knechte todt. Kaum entwich ihnen Graf Egg von Freyburg, dessen Verfahren gegen die verbündeten Freyburger noch in frischem Andenken lag; und Freyherr Ulrich von Hasenburg, dessen Schloß noch von der Basler Zug rauchte, wurde in das heimliche Gemach getrieben. Indessen bemühete sich der Oberstzunftmeister, Jacob Eiboll, den Tumult zu stillen. Er stieg auf den Brunnen des Münsterplatzes, und gebot bey Leib und Gut niemanden zu schädigen, noch umzubringen, sondern jedermann gefänglich einzuziehen. Dieser Befehl, der den Bürgern Sicherheit ankündigte, besänftigte die Gemüther. Also wurden gefänglich eingesetzt, Graf Ludwig von Habsburg, Marggraf Rudolf von Hochberg und Röteln, Graf Heinrich von Montfort, ein Graf von Zollern, Freyherr Engelhard von Weinsperg, und sonst viele Edelleute. Allein die Räthe liessen die Gefangenen unentgeldlich *y*) auf freyen Fuß stellen, und straften nun die Bürger über ihren Widerstand. Dreyzehen wurden vor dem Rathhause enthauptet, und viele theils verwiesen, theils in Geldstrafen verfällt, worunter die Namen einiger Achtbürger, als Murnhart, Rot, Eyboll, vorkommen.

y) Aus dem Versöhnungsbrief des Herzogs, den er im Heumonat ausstellte, sollte man doch schliessen, daß einige schriftliche Versprechungen erhalten wurden, indem darinn folgendes enthalten ist: „ Sollen sie die Basler uns unverzüglich alle die Briefe, die wir, unsere Herren, Ritter und Knechte ihnen von des Auflaufs wegen gegeben haben, wiedergeben; wie auch die Briefe, die wir ihnen zu derselben Zeit von der Zölle und Geleits wegen gaben ".

Nichts desto weniger verklagte Herzog Leopold die Stadt vor dem K. Carl IV, der eben dazumal die römische Königswahl seines Sohns Wenzels betrieb, und auch nachgehends am 10ten Junii glücklich zu Stande brachte. Der Kaiser, welchem es an der Stimme eines churfürstlichen Hauses gelegen war, gab Leopolden und seinen Mitklägern geneigtes Gehör, und erklärte die Stadt in die Reichsacht und Bann. Von dieser Zeit an bis in den Heumonat lief der umliegende Adel auf unsre Bürger wie im offenen Kriege los, und Processe wider sie wurden an verschiedenen Landgerichten anhängisch gemacht. Die Stadt schickte einen Klosterprovinzial und ihren Stadtschreiber nach dem kaiserlichen Hofe, und, nebst Junkern Burkhard Mönch, Herrn Walther von der Dicki, und Herrn Ulmann von Pfirdt, zum Herzog Leopold. Endlich wurde der Frieden vermittelt, aber unter den schwersten Bedingnissen. Mit den Grafen, Herren und Edeln mußten die Basler sich um ein beträchtliches Geld abfinden, uud um solches aufzubringen, nicht nur um hohe Zinsen fünf tausend Pfund entlehnen, sondern noch die Bürger mit einer Schatzung belegen, welche 8334 ℔ 10 ß betrug. Ferner mußten die Basler sich gegen die Herzoge Leopold und Albrecht von Oesterreich um zehen tausend Gulden verschreiben, und, was am bedenklichsten war, folgende Bedingnisse eingehen z):
„ Sollen sie (die Basler) uns, dieweil wir beyde, oder
„ einer von uns lebt, dienen und warten in unsern
„ Landen zu Argau, Thurgau, Burgund, Breißgau,
„ Elsaß und Sundgau, als andre unsre Städte,

z) Zu Halle, Mitwoch vor St. Margrethentag 1376.

„ ausser allein mit Steuern und Gewerfen nicht *a*).
„ Sollen sie das thun wider männiglich, ausgenommen
„ wider unsern Herrn Vater den Pabst, unsern Herrn
„ den Kaiser, den Bischof und das Stift zu Basel und
„ ihre Eidgenossen von Straßburg. Falls sie künftigs
„ mit Herren, Städten u. s. w. sich verbinden wollten,
„ sollen sie unsern Bruder und uns vorbehalten ".

Dagegen versprach der Herzog sein Bestes zu thun, daß die Reichsacht aufgehoben, und die Kriegsfehden, in welchen die Basler sich wegen des Auflaufs an der Faßnacht befanden, beygelegt würden.

Ein solcher Ausgang der bösen Faßnacht veranlaßte bey vielen ein Mißvergnügen, welches man, wie es scheint, deutlich zu erkennen gab. Ungewonliche herte Reden, Flüche, Verwundungen kommen häufig vor. Insonderheit verdient folgendes bemerkt zu werden. Hendelmann, ein Gärtner, wurde für fünf Jahre verwiesen, „ darumb, sagte der Spruch, daß er zu der Zit, als unser Herr von Oesterrich nüwelingen, nach dem Uflouff so ihm und andern by uns beschah, zu uns in unsre Stadt kam, hertlich redte und sprach: Der Herzog

a) Diese Ausnahme war von keiner Erheblichkeit, da sie unentgeldlich die österreichischen Lande beschützen mußten, und sich um eine starke Summe verschrieben hatten, deren Zinse einer jährlichen Besteurung gleich kamen. Zudem wäre bey Ausschreibung einer Steuer nur um Einholung ihrer Einwilligung zu thun gewesen, und wie leicht mußte die Erhaltung derselben den mächtigen Herzogen nicht vorkommen.

versucht mine Rephüner *b*) niemer so ich habe, der mir ioch (auch) ein Guldin um eins gebe. Und ouch suste, um andre ungewonlich Rede". So sehr wurde folglich Leopold gefürchtet, daß ein armer Gärtner in die Strafe der Mörder verfällt wurde, weil er ihm seine Rephüner um keinen Preis verkaufen wollte.

Neuntes Kapitel.

Privilegien. Frieden mit dem Adel. Krieg mit dem Bischof. Löwenbund.

1376 — 1380.

Kurz nach seiner Erwählung bestätigte der römische König Wenzel alle unsere Handvesten, Freyheiten, Briefe und gute Gewohnheiten. Weil er aber diesen Bestätigungsbrief nur mit seinem kleinen römischen königlichen Insiegel bekräftigte, so ertheilte uns sein Vater, Kaiser Carl IV, im Felde vor Ulm, am Freytag nach St. Michelstag eine Urkunde, in welcher er versprach, daß sein Sohn, ohne alle Widerrede und Verzug, gedachten Bestätigungsbrief, von Wort zu Worte, versiegelt mit seinem grossen römischen königlichen Majestäts-Insiegel geben solle.

Am Lorenzabend des folgenden Jahres erlaubte Kaiser Carl IV, zu Drachenburg, den Baslern, den Tran-

b) Daß die versuchten Rephüner, deren hier gedacht wird, nichts anders waren als die Töchter des ehrlichen Gärtners, ist ziemlich wahrscheinlich.

sitzoll, so er ihnen im J. 1367 übergab, um einen halben Gulden zu erhöhen, welches Recht er aber den Kaisern, gegen Erlegung tausend guter kleiner Gulden, zu widerrufen vorbehielt. Zum Beweggrunde dieser Begünstigung giebt der Kaiser die getreuen Dienste an, welche die Basler dem römischen König Wenzeslaus, seinem lieben Sohne, erwiesen hätten.

Einige Tage vorher hatte er ihnen auch erlaubt, diejenigen Aechter zu beherbergen *c*), so an den Landgerichten verrufen wurden *d*). Sollte aber ein offen verschriebener Aechter mit dem Rechten in der Stadt Basel angefallen werden, darum sollen die Basler dem Kläger Recht thun und lassen folgen. Die Strafe wider die Uebertreter dieses Freyheitsbriefes, und alle die, welche die Basler darum bekümmern oder beschweren dürften, bestimmt der Kaiser also: Reichsacht, kaiserliche Ungnade, hundert Pfund Gold, halb für die Reichskammer und halb für die Stadt, wie auch das Recht der Basler, solche Uebertreter für offene Aechter zu verrufen, zu beklagen, anzufallen, zu behalten, und über dieselben richten zu lassen.

c) In ihrer Stadt zu Basel enthalten, heimen, husen und hofen, und ihnen essen und trinken geben, und andre Gemeinsami mit ihnen haben und thun.

d) Von der Wichtigkeit dieses Privilegiums liefert die Alsatia diplomatica (p. 280) einen auffallenden Beweis. Die Stadt Straßburg verlohr einige Zeit alle ihre Rechte und Freyheiten, weil sie einen geächteten Basler, Namens Hartmann Reden, öffentlich gehalten, oder ihm den Aufenthalt gestattet hatte.

Die Uneinigkeit zwischen den Rittergeschlechtern der Stadt, und den Achtbürgern und Zünften wurde in diesem Jahre beygelegt. Am Montag nach St. Martinstag vertrugen sie sich dahin: „Wenn sie an ihren von Kaisern und Königen erworbenen Freyheiten *e*) und Gnaden bekümmert würden, so wollen sie einander, bey geschwornen Eiden, mit Leib und Gut beholfen und berathen seyn, indem sie, und besonders die von Basel, bey diesen Freyheiten bleiben wollen. Wegen den eigenen Leuten, die zu Bürgern angenommen, und von den Edelleuten angesprochen wurden, sollen diejenigen, welche mit der Stadt einen Kriegszug gethan, der Stadt verbleiben. Es soll ein Gericht von 21 Schiedsrichtern, mit Inbegriff des Obmannes, errichtet, 10 von den Räthen von Basel, und 10 von der Edlen Gesellschaft dazu ausgeschossen werden, und abwechslungsweise ein halbes Jahr lang der Bürgermeister und der Oberstzunftmeister als Obmann, oder gemeiner Mann, bey ihnen sitzen. Dieses Gericht wird die Klagen anhören und untersuchen, und allein Gewalt haben, Krieg und Frieden zu erkennen. Wer endlich diesen Vertrag nicht besiegelt noch beschwört, der soll keinen Antheil daran haben". König Wenzel bestätigte diesen Bund zu Nürenberg mündlich, und Basel verband sich auch, ihn bey seiner Königswahl zu schützen.

Die Edelleute, welche diese Vereinigung eingiengen, und sich bekannten, daß sie zu der Stadt Basel gehörten, und von jeher zusammen gehört hätten, waren aus

---

e) Sie bekennen in dem Vertragsbrief, daß sie solche Freyheiten beyderseits unterfahren, und sie daher in Mißhellung gerathen wären.

den Rittergeschlechtern Schaler, Mönch, von Eptingen, von Bärenfels, von Rotberg, Reich, von Frick, Vizthum, von Ramstein, ze Rhin, von Biederthan, Vorgassen, von Lörach, von Hertenberg, und zer Kinden. Die ersten Richter, die man erwählte, waren: 1°. von Seiten der Edelleute: Wernher Schaler Erzpriester und Domherr, Götzmann Mönch, Wernher von Bärenfels, Hemman von Rotberg, Heinrich Reich, Lütold von Frick, Burkhard Mönch, Gunther von Eptingen, Ulrich von Ramstein, und Fritzman ze Rhin; 2°. von Seiten der Achtbürger und Zünfte: Conrad zer Sunnen, Wernher Erimann, Petermann von Lauffen (drey Achtbürger), Hans zum Tagstern *f*), Petermann Agstein *g*), Hemman zum Wind *h*), Heinrich Roseck *i*), Hans Wigman *k*), Ulrich zum Luft *l*), und Albrecht von Wallenburg *m*). Der erste Obmann war der Ritter und Bürgermeister Johann Puliant von Eptingen.

Wer übrigens diese Vereinigung zuwege brachte, und was für Absichten die Antreiber derselben eigentlich dabey suchten, finden wir zwar nicht aufgezeichnet, aber verschiedene Umstände zeigen, daß es dabey nichts weniger als auf die Freyheit der Bürger gemeynt war. Die

f) Von der Zunft zu Kaufleuten.

g) Von Hausgenossen.

h) Zu Krämern.

i) Zu Weinleuten.

k) Der Faßbinder.

l) Der Sattler.

m) Der Gerber.

Grafen von Würtemberg standen in Krieg mit den schwäbischen Reichsstädten, und hatten im Sommer dieses Jahrs eine harte Niederlage bey Reutlingen gelitten, wo 86 Edelleute geblieben waren, und mit eben den Grafen von Würtemberg wird der Rath sich dennoch im J. 1380 in einen Bund einlassen; der nähern Verbindungen mit dem Herzog Leopold von Oesterreich, die gleich vorkommen werden, nicht zu gedenken. Ferner werden wir in den Jahren 1382 bis 1390, an der Spitze einer wider den Adel gerichteten Revolution, die Namen Cunrad zer Sunnen, Heinrich Roseck, und Hans zum Tagstern finden, die wir so eben unter den Mitgliedern des neu errichteten Gerichts angeführt haben, woraus wahrscheinlich wird, daß sie bey den Berathungen auf die Spuren der geheimen Absichten ihrer Collegen gekommen waren, und solche auch den Bürgern entdeckten.

Im J. 1378 geriethen die Basler in einen Krieg wider den Bischof *n*). Der eigentliche Anlaß und die Umstände desselben sind wenig bekannt. Wursteisen meldet, es hätten die Haupthelfer des Bischofs Hemman von Bechburg und Rütschmann von Blauenstein den Graf Sigmund von Thierstein und etliche Bürger von Basel angegriffen und auf seine Schlösser führen lassen. Aus unsern Rathsschriften ergiebt sich, daß man einen Zug vor die Stadt Burgdorf vollzog, und einen andern nach Wildenstein angetreten hatte, daß man aber unterwegs bey Muttenz von demselben abstand. Burgdorf gehörte noch damals dem Grafen von Kiburg, des Bischofs Feind, und Schwager des Grafen Sigmund von Thierstein. Diese Stadt fiel,

n) Einnahmbücher von 1378 und 1379 . . . „da wir Krieg „mit unserm Herrn von Basel hatten".

wie es scheint, in die Gewalt der bischöflichen Anhänger, und wurde nachgehends durch die Basler in Brand gesteckt. Einer unsrer Kriegsknechte verhielt sich treulos dabey, und aus dessen Urtheil vernehmen wir diese Umstände o).

Auf einer andern Seite bekam man auch Ursache zu Besorgnissen. Es hatte nämlich der Rath im J. 1376 verschiedene Personen verwiesen, unter andern, Hartmann Rot, der im J. 1374 Bürgermeister war, und Herrn Rudolf Fröweler Custor auf Burg, welchem, nebst andern Klagpunkten, zur Last gelegt wurde, daß wenig ütes in unsern Reten geredt könnte werden, es keme ihm für. Nun verwies man für zwey Jahre Vro Elsbeth von Halle, weil sie zu dem Custor und Hartmann Roten, so dick und vil, obsich und nidsich gevaren, und

o) Nach Joh. 1378 wurde einhellig und uff den Eyd erkannt, daß Wernli Fryetag nie des Raths Knecht noch Diener werden solle, darum, da unsre Dyener ze Burgdorf brandent, dabi er solt sin gewesen, und dabi nüt was, und neben ab geritten was, und zu unsern Dyenern nüt kam, untz daß sie angestießen, und das Für in alle Macht bran; und darnach, da aber (abermals) unsre Dyenere uff etliche unsrer Viende hieltent, daß er da nüt bliben wolte, und weri er bliben das unsern Dyenern gelungen were; und darzu, da unsre Dyener geritten waren, und der egenante Wernli Fryetag Seckler was, daß er da mit dem Gelde nüt redelich fur. Er hat offentlich zu den Heiligen gesworn, wider unsre Stadt Basel niemer ze tunde, mit Reten noch mit Geteten, er sie in der Stat seßhaft oder nüt; und het uf sich selben gesetzet, wa er dawider tete, und es verbreche, daß man denne von Im richten sol und mag, als von einem verurteilten verzalten Man, ane alles Urteil und Gericht.

ihnen auch Briefe gesandt hatte, das argwohnlich und wider uns und unsre Stadt ist (1378 Catharinentag). Allein bald schickten, von Hartmann Roten wegen, die Grafen Hannemann und Friedrich von Zweybrück, Freyherr Ulrich von Vinstingen Landvogt des Reichs im Elsaß, Freyherr Joh. von Ochsenstein der junge, Keller des Stifts zu Straßburg, Niclaus von Salmen und eine Menge andere ihre Absagsbriefe; also daß die Basler im J. 1379 genöthiget wurden Kriegsknechte gen Straßburg ausrücken zu lassen.

Im gleichen Jahre vereinigte sich Herzog Leopold von Oesterreich mit den Baslern wider den Bischof und seine Helfer, ob sie ihn schon in dem Vertrag von 1376 ausdrücklich vorbehalten hatten. Sie versprachen nun, einander so lange berathen und beholfen zu seyn, bis sie ihn und seine Helfer zu Abtrag und Entschädigung des zugefügten Schadens würden gebracht haben. Was sie auch für Städte oder Schlösser gewönnen, die wollen sie bis zu Erwählung eines künftigen Bischofs behalten, und alsdann zusehen, ob er den Krieg fortzusetzen, oder die verlangte Entschädigung abzutragen Sinnes sey. Geschähe kein Abtrag, so wollten sie wider ihn auf gleichem Fuße zu Werke gehen. Diese weitaussehende Verbündung lieferte die Stadt immer mehr in die Hände des Herzogs, der an den Bischöfen allein einen rechtlichen Widerstand in seinen Anschlägen auf die Stadt zu befürchten hatte, und sich nun in Fassung fand, allen Widerstand zu vereiteln. So wenig sahe der Rath das ein, daß er sogar den Herzogen von Oesterreich ein beträchtliches Geschenk überbringen ließ.

Bald darauf, im Brachmonat des 1380sten Jahres, traten die Basler in die Gesellschaft des Löwens. Um diese Zeiten, wie auch in der Folge, kamen unter den Reichsgliedern verschiedene Verbindungen auf, deren Absicht, oder wenigstens Vorwand, die Beybehaltung des Landfriedens und ihrer wechselseitigen Rechte war. Auch berechtigten dazu mehr als jemals die damaligen Umstände, als die Gemüthsart des Kais. Wenzels und die im vorigen Jahre, wo zwey Päbste erwählt wurden, ausgebrochene Kirchentrennung. Allein bey diesen Verbindungen sahe mancher weniger auf wechselseitige Beschützung, als auf die Mittel die allgemeine Verwirrung desto sicherer in seinen Nutzen zu lenken. Jene Gesellschaften führten besondre Namen: Die des Löwens, oder der Grimmen Löwen Bund, die mit den Hörnern, die von St. Wilhelm, vom heiligen Geist, vom Panthier u. s. w. Die Verbündeten trugen an ihren Kleidern das Zeichen oder Wapen der Gesellschaft mit Gold oder Silber gestickt. Der Ritter trug eines von Gold, und der Edelknecht, oder, einer so dafür tauget *p*), eines von Silber *q*).

p) Wie, zum Beyspiel, die Achtbürger oder Geschlechter bey uns, die zwar nicht von Rittern abstammten, aber lehensgenössisch waren, und besondre Regierungsvorzüge genossen.

q) Ob der Oberstzunftmeister bey uns, da er kein Ritter war, eines von Silber, oder, wegen seiner Würde, eines von Gold anhatte, können wir nicht bestimmen. Unsre Jahrrechnungen zeigen nur, daß man hierüber einige Ausgaben für die Häupter bestritt. Jahrrechn. von Joh. Bapt. 1380 bis dahin 1381: „So kosten die zween Löwen, die unsern Bürgermeister und Oberstzunftmeister gekauft wurden, 22 Pfund". Ferner Jahrrechn. von J. B. 1381 bis J. B. 1382: „So kosten die zween Löwen 31 Pfund".

Wer das Zeichen an sich nicht hatte, bezahlte jeden Tag einen Turnes *r)* für die Armen. Hier folgen die Urkunden, die unsre Aufnahme in den Löwenbund betreffen. Aus der zweyten vernehmen wir, daß Graf Ulrich von Würtemberg, dieser abgesagte Feind der Reichsstädte in Schwaben, einer der Hauptleute des Bundes war, welcher Umstand die geheimen Triebräder unsers damaligen gemeinen Wesens deutlich genug verräth.

Wir Lütold von Berenvels Ritter Bürgermeister und der Rat ze Basel tun kunt allen denen die diesen Brief ansehent oder hörent lesen, daß wir uns, für uns und alle die Unsern, Riche und Arme, zu Basel, verbunden und verpflichtet haben zu den Herren, Rittern, und Knechten, die da halten die Gesellschaft mit dem Löwen; doch so behaben (behalten) wir in dem Bunde vor, den Stul von Roma, unsern Herrn den Römischen Künig, das heilig Römische Rich, unsere Herrschaft von Oesterreich, und unsern Herrn den Bischof von Basel, darzu unserer Stadt Fryheit, Recht, und gute Gewohnheit, als wir die har haben bracht, und als unsere Briefe wisent. Es ist ouch ze wissende, daß wir zu der kleinen Summe dienen und warten sullent mit Sechs Glefen, wenn wir, nach des Bundes Sage, darum gemahnt werden; Aber zu einem gemeinen Zug, und zu der großen Summe, süllent wir nit me gebunden sin ze dienen, denne mit Zwenzig Glefen. Und mit der egenannten kleinen oder großen Summe, sind wir also gebunden ze dienen, so es zu Schulden kömmt als vorbescheiden ist, in den Bistumen Straßburg und Basel, und ouch in der Herrschaft von Wirtemberg, so verre und wite die drye Herschaften Begriffen hant, und usserhalb nit, wir tunt es denn gerne. Doch soll uns die egenannte unsere Gesellschaft gebunden sin ze helfen, so verre und wite der Bund derselben unserer Gesellschaft mit dem Löwen begriffen hat,

r) Vermuthlich Livre tournois.

ohne alle Gefährde. Wir süllen ouch zu den zwein Capiteln, die unsere Gesellschaft järlichs håt, und haben soll als die Bündnisse wiset, zu jedem Capitel senden fünfzehn Gulden. Wurden wir ouch deheinen Züge der egenannten Gesellschaft liehen, den soll man uns ohne unsern Schaden wiedergeben. Falls ouch unser Herr der Bischof von Basel, und wir, in der Verbuntnisse Zit, Stöße und Mißhelle wider einander würden haben, des wir nüt getwent, des soll sich die obgenannte unsere Gesellschaft nüt annehmen, Sider doch der egenannte unser Hr. der Bischof, und wir, beidesit einander, in der Verbundnüsse, usse haben behebt. Wir süllent und wellent ouch diesen Bund, und ouch alle andere Punkten und Artikel, die nüt in diesem gegenwärtigen Brief usgenommen und gelütert sind, stete und veste haben, ungefahrlich, als der Hauptbrief wiset, unser Gesellschaft mit dem Löwen, bi den Eyden, die wir harum geschworen hant, mit ufgehebten Handen, und gelehrten Worten, und binden ouch harzu unsere Nachkommen, die Bürgermeistere und Råte ze Basel. Also daß uns die obgenannte unsere Gesellschaft ouch berathen und beholfen sye, als der Hauptbrief derselben wiset, ohne alle Gefährde. Als wir ouch vormals der obgenannten unsern Herrschaft von Oesterreich, und unserm Herrn dem Bischof von Basel, mit unsern Eyden und Briefen verbunden und verpflichtet sind, da soll uns noch unserer Stadt die vorgeschriebenen Verbündnisse mit dem Löwen daran nüt irren, noch letzen in deheinen Weg. Und des zu Urkunde und Sicherheit, so ist dirre Brief, mit unserer Stette von Basel Ingesiegel besigelt.

Datum vigilia festi sanctorum Petri & Pauli Apostolorum 1380.

Wir Graf Heinrich von Montfort, Herr ze Tettnang, Ulrich Graf ze Wirtemberg, Bömund von Ettendorf Herr ze Hohenfels, und Martin Malterer, Ritter, Houptlüte der Gesellschaft mit dem Löwen, zu Schwaben, zu Lutringen,

zu Elsaß, zu Franken ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief für Uns und für die, die hiernach zu Houptlüten der Gesellschaft mit dem Löwen erwehlt werden; Als die Erbaren Lüte und unsere besunder gute Fründe, der Bürgermeister, der Rath und gemeinlich Riche und Arme, der Stadt ze Basel, in unsere Gesellschaft mit dem Löwen komen sind, daß wir, und die Gesellschaft gemeinlich mit dem Löwen, ihnen helfen süllen, als Herren, Rittern und Knechten, und als unser Houptbrief seit. Und des ze Urkunde, so geben wir ihnen diesen Brief besiegelt, mit unserer Gesellschaft anhangendem Insiegel; der geben ist ze Richenwiler, an Donnerstags vor St. Johans Tag, zu Sunnewenden, 1380.

Der Hauptbrief, auf welchen sich der Rath in der ersten Urkunde bezieht, stehet in Herzogs Elsaßer Chronick p. 70 gedruckt. Die Mitglieder der Gesellschaft nannten sich **Gesellen**; was bey uns **Tag** oder **Tagsatzung** heißt, hieß unter ihnen **Kapitel**; Verschwiegenheit war beym Eide befohlen; sie hatten drey erwählte Häupter oder Hauptleute; vor denselben geschah die Ablegung der Rechnungen; jeder Graf bezahlte 6 Gulden, jeder Herr 3 Gulden, jeder Ritter und Knecht 1 Gulden, wir schickten jährlich 30 Gulden; zum Kriege mußte jeder Graf mit vier Glenen, jeder Herr mit zwey Glenen, jeder Ritter oder Knecht selber, und einer so dafür tauget mit einer Glenen schicken und legen. Alle Zwistigkeiten unter den Verbündeten sollen sie vor die drey Richter bringen, die vor allem die Güte versuchen werden, und erst nach vergeblichem Versuche soll man ihrem Urtheil nachkommen, oder sich in ein Schloß verfügen und da leisten, bis dem Urtheil nachgelebt werde, wo nicht, so soll Gewalt gebraucht werden. Von einigem wegen dieser Gesellschaft, unternommenen Zuge findet man anders nichts, als

als daß im folgenden Jahr ein solcher angestellt wurde, der aber, wie es scheint, nicht vor sich gieng *s*).

Zweifelsohne wurde, aus Anlaß dieser Gesellschaft, der Löwe zum Schildhalter des Stadtwapens angenommen, auf das Secret-Insiegel gestochen, und auf verschiedene obrigkeitliche Gebäude, damals und in der Folge, wie die hintere Hofmauer der Rathstube, das Salzhaus, das Kaufhaus und sonst noch, angebracht.

Zehentes Kapitel.

Die Meister gelangen in den Rath.

1382.

Unbekannt ist es bis dahin gewesen, wenn die Meister (d. i. Zunftmeister) den gewöhnlichen Beysitz im Rath erhielten *t*). Wursteisen hatte das Jahr 1210 angegeben, und bey 200 Jahre lang Glauben gefunden. Seit dem aber die noch vorhandenen Stiftungsurkunden einiger Zünfte den Irrthum deutlich bewiesen, und unter anderm gezeigt, daß im J. 1354 jede ganze Zunft nur einen Stellvertreter im neuen Rathe zählte, so entstand die Frage, wenn dann die Zünfte zum zweyten Stellvertre-

s) „So hant wir geben Adelberg von Berenfels, Cuntzli von Rotperg ꝛc. von Soldes wegen, da sie gevaren solltent sin, von unsrer Gesellschaft wegen mit dem Löwen".

t) Wir sagen, zum gewöhnlichen Beysitz. Denn daß sie bey hundert Jahren vorher schon in gewissen Angelegenheiten ihre Einwilligung ertheilten, ist erwiesen.

ter gelangten? Zwey Meynungen hat man hierüber in neuern Zeiten eröfnet. Die eine findet sich im Dictionaire de la Suisse vom J. 1775, welches (p. 42) jene Einführung des zweyten Stellvertreters ledig und allein der Kirchenreformation zuschreibt: Cette victoire (1529) acheva de fixer l'esprit populaire dans le gouvernement. Le nombre des deux membres *u*) pour le petit Conseil que fournissoit chaque tribu a été doublé. Die andre Meynung stehet in der Dissertation des Appellationsherrn Fatio über den Ursprung der Zünfte: „Verisimile mihi admodum videtur, ea tempestate, qua Civitas nostra perpetuo foederi Helvetiorum sese junxerat, Magistros etiam aditum in Senatum minorem impetrasse, & quidem auscultando & vetando magis quam voto decisivo. Donec illi sequenti tempore (nam certum aliquod determinare non possum) vocem definitivam adepti essent, ut ita pari jam cum Senatoribus jure fruantur". *w*)

Zufälliger Weise aber hat die Zeit uns unter dem Wust alter vermodernder Rathsschriften Beweisthümer zur Genüge aufbewahrt, die uns zeigen, daß lange vor dem Eidsgenößischen Bunde die Meister der Zünfte wesentliche Theile des neuen Raths schon waren.

---

u) Unter den zwey Mitgliedern werden hier der neue und der alte Rathsherr gemeint; sonst wäre die Stelle ganz unverständlich, indem die Zünfte zu keiner Zeit vier Stellvertreter im neuen Rath gehabt haben.

w) Dieser gelehrte Schriftsteller giebt seine Meynung nur als eine Muthmaßung an. Er vermuthet, daß erst zur Zeit des eidsgenössischen Bundes die Meister zu den Rathsversammlungen zugelassen wurden, und zwar anfangs ohne entscheidende Stimme.

Zum ersten sind noch Rathsbesatzungen vom 15ten Jahrhunderte vorhanden, die alle nach folgendem Plane eingerichtet sind:

Diß sind unsre Herren so diß Jar einen Ratt besitzen sollent.

Von Rittern.

Herr u. s. w.

Von den Bürgern.

Herr u. s. w.

Von den Hanndtwerken.

Ratzherren. Meistere.

Von den Koufflüten.

u. s. w.

Die Verzeichnisse der Rathsglieder der letzten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts sind von Joh. Bapt. 1357 bis 1383, einige ausgenommen, auch vorhanden. Die von 1357 thut der Meister keine Meldung. Die von 1358 nennt sie zwar alle fünfzehen; allein ihre Namen sind in den folgenden, von 1359 an bis 1382, ununterbrochen ausgelassen worden, und selbst in der Rathsbesatzung von 1358 bemerkt man aus den Worten derselben, daß die Meister nicht als Mitglieder des Raths aufgezeichnet wurden. So lautet diese Rathsbesatzung: 1358 sub Domino . . . . . Magistro Civium, wurden gesetzet und in den Rath gekosen: (Hier folgen dann die Namen der 4 Ritter, der 8 sogenannten Bürger, und der 15 Zünftner). Worauf beygefügt wird: desselben Jahres wurden ze Zunftmeistern gesezt, (und folgen dann fünfzehen Namen). Es scheint also, daß es ein Einfall des Schreibers war, der die Namen der Meister niederzuschreiben nützlich glaubte, weil sie auch in gewissen Fällen zusammenberufen wurden.

Im J. 1382 erscheinen die Meister zum erstenmal als wirkliche Mitglieder des Raths. Ob nun schon diese Rathsbesatzung auf lateinisch abgefaßt ist, so wird es doch nicht undienlich seyn, solche ganz anzuführen:

1382 sub Domino Wernhero de Berenvels, Milite, Magistro civium fuerunt Consules suscripti: Dom. Hennemannus de Ratperg, Henricus Divitis *x*), Johannes Puliandi de Eptingen, & Rudolfus Vicedom. *Item* Zunftmeister Peter von Louffen *y*). *Item* Wernherus Ereman, Hemmannus zer Sunnen, Hemmannus Murnhardi, Henricus Fröwelarii, Hemmannus zem Angen, Petrus de Stetten, Jacobus Zibolle, Wernherus Schilling. *Item* a Mercatoribus, Conradus Erbo. A Campsoribus, Hermannus Zscheggaburlin. A Cauponibus, Ulricus Brockni. Ab Institoribus, Hemmannus zem Winde. A Textoribus grisei panni, Rud. de Roeschentz. A Pistoribus, Nicolaus de Sissach. A Fabris, Johannes Harrer. A Cerdonibus, Nicolaus Schoenknecht. A Sartoribus, Johannes Irregang. Ab Ortolanis, Hemmannus Rebmann. A Carnificibus, Andreas Roublie. A Carpentariis, Hemmannus Puer. A Rasoribus, Pictoribus & Sellatoribus, Hemmannus Oestricher. A Textoribus, Hemmannus Rephun. A Nautis & Piscatoribus, Dietricus Zeringer. *Item* Magist. Jacobus Waltpach Mercatorum. Rutscho Stralenberg Campsorum. Jacobus Blansinger Cauponum. Waltherus de Louffen Institorum.

---

x) Diese sonderbare Gewohnheit, die Geschlechtsnamen im Genitiv zu gebrauchen, welcher man die italiänischen Namen in *i* vielleicht zuzuschreiben hat, ist sogar im Teutschen üblich gewesen.

y) Sonst war es nicht gebräuchlich, daß man den Namen des Oberstzunftmeisters in die Rathsbesatzungen einrückte. Uebrigens wird er hier nur nach den vier ersten Rathsherren genannt, weil er kein Ritter war, und zu den Achtbürgern gehörte.

Conradus de Bertlikon Textorum grisei panni. Menthlinus Pistorum. Memnus Cerdonum. Albanus Sartorum, Hanfstengel Ortolanorum. Berghem Carnificum. Zofinger Carpentariorum. Goebel Pictorum. Dietricus Meyger Textorum. Steger Piscatorum.

Die Rathsbesatzung von 1383 ist gleichfalls auf lateinisch, und zählt auch die Magistri zu den Consuln, oder Räthen z). Die folgenden Rathsbesatzungen fehlen. Wir wollen aber zerstreute Stellen anführen, die diesen Man-

z) 1383. Sub Domino Johanne Puliant Milite Magistro Civium, fuerunt Consules subscripti. Videlicet: Domin. Wernherus de Berenvels, Johannes Monch de Munchenstein, Hannemann de Ramstein & Johannes Scalarius Milites. *Item*, Zunftmeister Herr Wernherus Ereman. *Item*, Conradus ad Solem, Dietricus Monetarii, Petrus de Louffen, Jacobus Schoenkind, Hartmann Froewelarii, Conradus Isenlin, Petrus Sevogel, Wernherus Roto. *Item*, à Mercatoribus, Henricus Murer; à Campsoribus, Nicolaus Schilling; à Cauponibus, Petrus zer neuen Muhle; ab Institoribus, Conradus de Leymen; à Textoribus grisei panni, Wernherus Etter; à Pistoribus, Nicolaus de Hegenheim; à Fabris, Andreas Tribler; à Cerdonibus, Conradus Gresgner; à Sartoribus, Nicolaus Messerer; ab Ortulanis, Jacobus Angeler; à Carnificibus, Rudman Halbisen; à Carpentariis, Wigmann; à Sellatoribus, Ulntz zem Luft; à Textoribus, Conradus Ugellin; à Piscatoribus, Henricus Boetwiler. *Item*, Magist. Johannes Tagstern, Mercatorum; Johannes Hornberg, Campsorum; Henricus Rosegg, Cauponum; Muller, Institorum; Wernherus Kempf, Vineatorum; Gn..., Pistorum; Nicolaus Meiger, Fabrorum; Ebinus de Waldenburg, Cerdonum; H. de Richem, Sartorum; Hemmann Hugo, Ortulanorum; Nicolaus de Viselis, Carni-

gel ersetzen, und theils auch beweisen, daß die Meister, lange vor dem Eidsgenoßischen Bunde, nicht nur Sitz, sondern auch Stimme hatten.

In einer Verzeichniß der Osterlämmer, die im Jahr 1386 ausgetheilt wurden, findet sich folgendes: „Einem jeclichen Bürgermeister 2 Lember, einem alten Bürgermeister 2 Lember, einem Zunftmeister *a*) 2 Lember, einem alten Zunftmeister 2 Lember, einem jeclichen Ritter 1 Lamb, einem jeclichen Achtburger 1 Lamb, einem jeclichen Ratzherrn und ouch einem jeclichen Zunftmeister *b*), die der nüwen Räthen und alten Räthen sind, 1 Lamb". Folglich waren die Meister auch Rathsglieder.

In einer Rathsordnung von 1405 findet sich folgende Stelle: „Und darumb soll weder Bürgermeister noch Zunftmeister keinem Rateherrn noch Meyster nit gestatten einige Sache weder von sich selbs, noch von sins Zunftbruders wegen ze offenen, noch ütt ze redende in kein Wise".

---

ficum; Conradus Voltoltzberg, Carpentariorum; Hugo Schutz, Rasorum; Hemygmus, Textorum; & Conradus Sprunglin, Piscatorum. Diese Rathsbesatzung zeigt uns auch, daß die Rebleute im J. 1383 mit den Grautüchern vereiniget waren. Sie waren es auch schon zuverläßig im J. 1382. Siehe das 19te Kapitel der vorhergehenden Periode.

a) Oberstzunftmeister.

b) Jetzt **Meister**. Wir haben da einen kleinen Beweis der Nachläßigkeit der damaligen Schreiber. **Oberstzunftmeister** und **Meister** werden hier durch den gleichen Namen angegeben, und nur durch die Rangordnung und die Anzahl der Lämmer unterschieden. Also verhält es sich in hundert andern Fällen.

In einem Spruch von 1416 über die Meisterwahl der gespaltenen Zunft zu Kürßnern und Schneidern liest man folgende Worte: „Weles Jares von den Snidern ein Zunftmeister genommen und gekosen soll werden im Rate ze sitzende, den sollent nüwe und alte Sechse jeder Antwerken, desselben Jares kiesen und erwählen, nach der Ordnung eines Rottels der allen Zünften vormols geben ist".

Endlich in einer Ordnung von 1457 treffen wir eine Stelle an, die, so zu sagen, heller ist als das Licht selber. Sie lautet also: „Als dahar Gewohnheit gewesen ist, daß der Zünfte Ratsherren und Meistere zu Iren Zunftbrüdern vor Rate gestanden sind, und dann wieder niedersitzen, und umb Ir Sachen rathen, ist geordnet, daß u. s. w.". Also schon im J. 1457 saßen die Meister, gleichwie die Rathsherren, von dahar im Rathe, und ratheten.

Sonderbar ist es, daß auch eben in diesem Jahre 1382 die Stelle des Rathschreibers oder zweyten Schreibers des Raths zum erstenmal zum Vorschein kommt. Zum erstenmal wird in den Ausgabbüchern seiner Besoldung gedacht. Es ist zu vermuthen, daß die Meister, welche ein besonderes Collegium ausmachten, ihren besondern Schreiber werden gehabt haben, und daß, als sie nun beständige Mitglieder des Raths wurden, sie ihren Schreiber auch mitführten. Gleichwie man zwey Häupter des Standes hatte, die auf einander wechselseitig sehen mußten, so wollte man in gleicher Absicht zwey Kanzler haben. Der erste war für den Adel und die Geschlechter; der andre war für die Zünfte, und gleichsam der Mann des Volks. Dieses dürfte manchen alten Gebrauch erklären:

warum z. B. der Rathschreiber und nicht der Stadtschreiber mit dem Oberstzunftmeister auf den Zünften umgehet, um den Jahreid abzunehmen; warum er gleichfalls mit dem Oberstzunftmeister den Huldigungen der Landleute beywohnet; warum er, bey Malefizgerichten, das Bekanntniß der Verurtheilten der versammelten Bürgerschaft öffentlich ablesen muß, u. s. w.

Daß dieser neue Gast und Aufseher dem Stadtschreiber mißfällig gewesen, sollte man aus einer traurigen Begebenheit fast schließen. Kaum waren drey oder vier Monate verflossen, als der Stadtschreiber Johannes von Altdorf den Rathschreiber Johannes Varnower entleibte. Wie unruhig übrigens dieses Jahr gewesen, beweisen die vielen Mordthaten, die im Laufe desselben begangen wurden.

In wie weit diese merkwürdige Revolution in der Verfassung vom Kaiser gebilliget, oder mißbilliget wurde, können wir, aus Mangel bestimmter Nachrichten, nicht entscheiden. So viel vernehme ich nur, aus den Ausgaben dieses Jahres, daß man zwey Gesandtschaften an den Kaiser abordnete. Die erste geschah vor Johannis, und bestand aus dem Bürgermeister Puliant von Eptinger, und den zwey (alt und neuem) Oberstzunftmeistern; jener vielleicht, um die Rechte des Adels zu verfechten, und dieser um das Vorhaben der Zünfte zu rechtfertigen. Die zweyte Gesandtschaft versah einer der Schreiber allein, der nach Nürenberg, wo der Kaiser sich im Augstmonate befand, abgeschickt wurde.

Nun fragt sich billig, was die Bürger zu einer so wichtigen Abänderung der Verfassung möge bewogen haben. In Antwort auf diese Frage kann ich dem Leser

nur folgende Zusammenstellung damaliger Umstände und Begebenheiten mittheilen.

1.) Der Herzog Leopold von Oesterreich hatte solche Gewalt und Einfluß in unserer Stadt, daß sie, ohne eine außerordentliche Begebenheit und mächtigen Widerstand, seiner Herrschaft nicht entkommen konnte. Die Rittergeschlechter, die im Rathe saßen, waren alle seine Lehenleute. Ich finde unter den Strafurtheilen vor Joh. Bapt. 1382 ein Beyspiel, welches sich darauf bezieht. Es wurde einer für einen Monat eingethürmt und dann für zwey Jahre verwiesen, weil er gesagt hatte: „Was bedürfen wir des Herzogs? wir bedürfen sin Recht ein Luß!" und da ihn eine Jungfrau darum strafte, er dieselbe schalt und mißhandelte.

2.) Im vorhergehenden Jahre 1381 hatte der Herzog sich der Stadt Liestal bemächtiget, und ihre Bürger sich huldigen lassen.

3.) Im gleichen 1381sten Jahr *c*) geschah von Seiten des Grafen von Kiburg, und mit Einverständniß der österreichischen Räthe *d*), der bekannte österreichische Anschlag auf Sollothurn.

4.) In eben dem Jahre belagerte der Herzog die Reichsstadt Colmar, also daß der Kaiser den Straßburgern befahl, derselben beyzuspringen *e*). Und in Schwaben mußten die Reichsstädte, zu Beschützung ihrer Freyheiten, sich besonders verbinden *f*).

---

c) Nach Lauffers Berechnung, T. IV. p. 191.

d) Tschudi T. I. p. 506.

e) Alsatia diplom. p. 281.

f) Großes Weißes Buch p. 18.

5.) Es mag auch der Zustand der Finanzen zu der Revolution beygetragen haben; denn unter den ersten Verrichtungen des neuvermehrten Raths findet sich die Abschaffung einiger überflüßigen Ausgaben, bis uf die Zite daß wir gänzlich vergoltent die Schulden, so wir schuldig sind.

Endlich ist zu vermuthen, daß man das nahe bevorstehende Ende des Bischofs, der einige Monate nachher mit Tode abgieng, vorher sahe, und die unglücklichen Folgen einer zwistigen Bischofswahl, bey der damaligen Kirchentrennung, schon besorgte.

Eilftes Kapitel.

Zwistige Bischofswahl. Bischof Immer von Ramstein. Gerichtsbarkeit zu St. Alban. Städte Bund. Schuldheissenamt dieß- und jenseits.

1382 — 1385.

Nach einer Regierung von ungefehr 17 Jahren, starb Bischof Johannes von Vienne, im Herbstmonat des 1382ten Jahrs, zu Pruntrut, wo er begraben liegt.

Der Name seines nächsten Nachfolgers bietet eine chronologische Schwierigkeit dar, welche die Erläuterung einer Stelle der Handveste erschwert. Stumpf *g*), Wurst-

g) Stumpf, T. II. p. 664, schreibt: „Er regieret nit mer dann bey eim Jar. Etlich setzend in nit under die Bischoff von Kürze wegen seiner Regierung, der Meynung, daß er

eisen *h*), und andre *i*), nennen einen Johann Freyherrn von Bucheck, der, nach ihrem Bericht, ungefähr ein Jahr lang regierte. Ich verließ mich, bey Verfertigung des ersten Theils, auf solche Zeugnisse, und bemerkte in meinen Anmerkungen über die Handveste (p. 367), 1°. daß Johann von Bucheck vor Joh. von Vienne, ob er schon sein Nachfolger gewesen, darinn genannt war. 2°. Daß die Namen der Bischöfe Johannes von Chalons und Johannes Senn, ganz fehlten. In diesem Theile habe ich die Ursache angegeben, warum Joh. von Chalons vermuthlich mit Stillschweigen übergangen worden. Ferner habe ich zu beweisen versucht, daß der Johannes von Bucheck, welchen die Handveste erwähnt, allem Anschein nach eben der Johannes Senn war, welchen sie zu übergehen scheine, indem der Senn sich auch von Bucheck nannte, und der unmittelbare Vorfahr des Joh. v. Vienne gewesen sey. Dieß wird um so wahrscheinlicher, wenn man die Gründe erwägt, welche wir sogleich wider die Behauptung mittheilen werden, als wenn im J. 1382, nach dem Herbstmonat, ein Johannes von Bucheck ungefähr ein Jahr das Bistum regiert hätte:

---

nit bestätiget gewesen, yedoch ist er zum Bischoff erwelt gewesen, wird auch in etlichen Büchern und besonder in dem Gmäl zu St. Alban, under anderen Prälaten in seiner Ordnung verzeichnet funden".

h) Wursteisen, p. 192: „Nach seinem (Joh. von Vienne) Abgang berüret die Wahl Johansen von Bücheck ein Freyherren, regieret aber nicht über ein Jar: deßhalb er von etlichen in der Bischoffen Zal ausgelassen wirt".

i) Als Sudanus in seiner Basilea sacra, Leu in seinem Lexicon, u. s. w.

1°. Nicl. Gerung, genannt Blauenstein, thut desselben keine Meldung *k*), und dieser Schriftsteller verdient in allen Rücksichten mehr Glauben, als Stumpf und Wursteisen. Er lebte schon zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, er war geheimer Sekretair des Bischofs von Fleckenstein *l*), und er sagt selber (p. 325), de gestis præscriptorum (ante 1356) Episcoporum Basiliensium nihil reperi scriptum, nisi nomina ut prænotantur, & annos aliquorum quibus præsederunt. De subscriptis vero latius ex lectis, visis, & auditis scribam, ut patebit intuenti. Da er nun so viele Bischöfe sorgfältig nannte, von welchen er fast nichts anders als ihre Namen anzubringen hatte, warum würde er Johann von Bucheck übergangen haben, wenn dieser wirklich Bischof gewesen wäre? 2°. Finden sich von ihm weder Grabschrift, noch Grabstätte, noch Urkunden oder sonst andre Spuhren seines Daseyns. 3°. Ist die Handveste von Immer von Ramstein vorhanden, welche er vor St. Johannistag 1383 ausstellte. Folglich blieben sehr wenige Monate für die Regierung des vermeynten Joh. von Bucheck übrig. Und dieß macht schon die Erzählung des Stumpfs und seiner Nachfolger verdächtig, die ihm fast ein Jahr einräumten. Es ist also gläublich, daß einer durch die verschiedenen Namen, welche Johannes Senn führte, veranlaßt wurde, einen Bischof mehr zu erdichten, und ihm, so gut er konnte, einen Platz in der Zeitfolge ausfindig zu machen.

---

k) Scriptores minores rerum Basiliensium, p. 329.

l) A°. 1423 — 1437.

Wir schreiten zur wirklichen Besetzung des bischöflichen Stuhls. Die Domherren theilten sich. Die kleinere Anzahl erwählte Wernher Schaler, den Erzpriester, und führte ihn sogleich in das Münster, wo man ihn in Gegenwart des Bürgermeisters Wernher von Bärenfels *m*), auf den Altar setzte. Bald darauf trat der mehrere Theil des Kapitels mit Immer, Freyherrn von Ramstein, hervor, setzte ihn gleichfalls auf den Altar, und zeigte dem Volk an, daß er der rechtmäßige Bischof wäre. Der Rath verhielt sich Anfangs neutral, und schenkte beyden Bischöfen den Ehrenwein. Jeder aber nahm zu seinen Handen, was er vom Bistum an Schlössern, Städten und Leuten sich zueignen konnte: woraus, wie leicht zu denken, ein nicht geringer Schaden für das verarmte Bistum von neuem entstand. Allein, das gröste Uebel verursachten ihre Beschützer. Herzog Leopold nahm sich des Schalers an, und verschafte ihm die Bestätigung des einen Pabstes, Clemens des VII. zu Avignon. Der andere Pabst hingegen, Urbanus VI., den der Kaiser Wenzel anerkannte, bestätigte Immer von Ramstein. Zu Nürenberg *n*), im J. 1383, ertheilte Wenzel dem Immer die Investitur der Regalien, aber nur auf ein Jahr lang *o*). Vielleicht wollte er abwarten, auf welche Seite der Sieg sich lenken würde *p*). Zugleich ließ er einen Befehl an

---

m) Er war Bürgermeister von Joh. Bapt. 1382 bis Joh. Bapt. 1383. Ein neuer Beweis des obgemeldten Irrthums.

n) Im Merzmonat wie auch im October 1383 war Wenzel in Nürenberg. Häberlin, T. IV. p. 94.

o) Episcopalia p. 132.

p) Das folgende Jahr bestätigte er zu Maynz dem B. von Ramstein alle Privilegien und Freyheiten des Bistums.

die Städte Straßburg, Basel, Bern, Zürich, Luzern, Colmar, Solothurn, Hagenau und andre im Elsaß, ergehen, daß sie dem Immer von Ramstein, wider Wernher Schaler, der das Bistum vom Gegenpabst erhalten habe, beholfen seyn sollen. Die Basler hielten es aber damals mit Wernher Schaler.

Sie vereinigten sich auch von neuem mit Herzog Leopold, des Schalers Gönner. Zu Brugg q), im Argau, nahm er sie in einen Landfrieden auf, welchen eben der Bürgermeister, Wernher von Bärenfels, im Namen des Raths beschwor, der der Ausrufung des Schalers im Münster beygewohnt. In dem Bundbriefe vernehmen wir folgendes: 1°. den Vorbehalt der Stadt Freyheiten, des Bischofs und des Stifts. 2°. Die weitaussehende Clausel, daß die von Basel, von des Bundes wegen dienen sollen, als sie sich vormals (1376) gegen den Herzog von Oesterreich verpflichtet hatten, gleich andern des Herzogs Städten. 3°. In den Landen Oesterreichischer Herrschaft, bis an den Lech, und dann aufwärts, bis an den grauen Wald, und in die Herrschaft von Würtemberg und bis an den Hagenauer Forst, sollen die Basler dienen mit sechs Spiessen zu der kleinen Summe, und mit zwanzig Spiessen zu der grossen Summe und gemeinem Zug. In Bayern und Loth-

---

Und im J. 1385 gab ihm der Kanzler des K. einen Empfangschein von 60 Mark Silber, je eine Mark für 5 fl. gerechnet, wegen bezahlten Taxen bey erlangten Reichsregalien.

q) Montag nach dem Sonntag da man sang Mfericordias Domini. 1383.

ringen sollen sie dienen mit sechs Spiessen. 4°. Dagegen versprach der Herzog, den Baslern beholfen und berathen zu seyn. Welches Walther, Herr zu Altenklingen, und Oesterreichischer Landvogt im Argau, im Namen des Herzogs und seiner Nachfolger getreulich zu erfüllen schwor, wie sein zu Baden, Mitwoch vor St. Georgentag 1383, ausgestellter Brief ausweiset.

Nach diesem, oder wenigstens vor Johannis, fanden sich vermuthlich die beyden Bischöfe mit einander ab, und Immer von Ramstein kam zum Besitz des Bistums. Er ertheilte die gewöhnliche Handveste, Donnerstag vor St. Johannestag 1383, und da der Rath solche annahm und aufbewahrte, so ist daraus zu schliessen, daß er ihn auch zum Bischof erkannte. Die Bedingnisse der Vereinigung beyder Partheyen werden also angegeben. Von Ramstein überließ pfandsweise dem Schaler das Schloß Istein, mit allem was dazu gehörte, und behielt sich den Wiederkauf, für dreytausend Gulden, vor. Schaler übergab es dem Herzog Leopold, und dieser gab es Burkhard Mönch von Landskron dem jüngern, zu Lehen. Also hatte Leopold seinen Zweck erreicht, bey der zwistigen Bischofswahl auch etwas davon getragen, und sich den von Ramstein durch seine Nachgebung verbindlich gemacht, welcher ohne dieß, durch den Widerstand des Schalers, die wenigen Kräfte des Bistums noch um ein beträchtliches schmälern mußte. Leopold herrschte in der Stadt; allein die Zünfte, wie es die Folge bald zeigen wird, vorbereiteten in der Stille den Umsturz seiner Partheyen, und vor Verlauf eines Jahres werden sie den ersten Anfang machen.

Vorher aber müssen wir von der erlangten Gerichtsbarkeit zu St. Alban Meldung thun. Wir haben in dem ersten Theil (p. 237) gezeigt, daß bey Stiftung des Klosters zu St. Alban, der Bischof Burkhard von Hasenburg, demselben die Civil-Gerichtsbarkeit, in dem ganzen Distrikt von der alten Stadtmauer an bis an den Birsfluß, d. i. in der St. Albanvorstadt und den Lehen, übergeben hatte. In Folge dessen erwählte das Kloster einen Schuldheissen, und die Bewohner dieses Distrikts suchten das Recht vor ihm und seinen Beysitzern *s*). Nun schenkte das Kloster, im J. 1383, Dienstag vor Simon Judä, dieses weltliche Gericht den Baslern. Der Probst nennt sich in dem Schenkungsbrief „Wir Bruder Stephan Tegenlin von Freyburg, von Gottes Verhängniß Probst". Der Beweggrund dieser Schenkung wird also angegeben: „Die Vorfahren hätten oft im Sinne gehabt, dieses Gericht an fremde Leute zu bringen ..... Ein jeder sey von Gottes Ordnung gebunden dem zu danken, der ihm gutes gethan hat. ..... Die Basler hätten viele Gutthaten, treue nützliche Dienste, Schirmung, Freundschaft und Liebe williglich und gerne erzeigt;

s) Die zwölf Meister oder Lehenmüller sprachen Urtheil am Schuldheissengericht. Der Amtmann des Gerichts mußte sie unentgeldlich zusammenberufen. Dagegen gab ihm jedes Lehen um Faßnacht einen Rüemen Fleisches, oder einen Wecken Brodes. Dieß mußte er in des Spittahls Mühle tragen. Der Müller gab einen Kessel mit Erbsen, worinn das Brod gesotten wurde. Darauf aßen sie bey einander davon, und was dann an Fleisch oder an Brod übrig blieb, das konnte der Amtmann heimtragen.

zeigt; sie seyen den Klosterleuten beyständig, beholfen, und berathen gewesen; sie hätten mit grossen Kosten das Kloster mit guten Mauern versehen und versichert, und thäten es noch täglich ohne des Klosters Beytrag und Schaden". Die Bedingnisse waren das Bürgerrecht für Probst, Superior, die Brüder und ihre Nachfolger, und dann, daß sie kein anderes Mehlumgeld bezahlen sollten, als was die Kaplanen des Stifts auf Burg bezahlen würden *t*).

Sehr willkommen mußte diese Uebergabe den Baslern seyn *u*), da es sonst dem Herzog Leopold leicht hätte einfallen können, diese Gerichtsbarkeit an sich zu bringen, um so ehender, weil er schon in der gleichen St. Alban-

---

t) Sie behielten sich auch die bey diesem Gericht bisher übliche Vollstreckungsart vor, mit welcher man wider die unter desselben Gerichtszwang stehenden Censiten und Schuldner des Klosters verfuhr: „Es sey, melden sie in dem Kaufbrief mit Thüren ab den Hüsern ze nehmen, oder Schliffer- und Müller-Räder ze stellen, Win und Korn uf dem „Velde ze verbierende u. s. w.".

u) Der Rath fuhr auch fort, dieses Schuldheissenamt zu besetzen. In den letzten Jahren dieses Jahrhunderts finde ich: „der erbar Man Conradt Taurucks, Schuldheiß in der Vorstadt ze St. Alban, im Namen und an Statt miner Herren des Bürgermeisters und des Rahtes der Statt Basel". Wenn aber sein Gericht aufgehoben, und zu jenem der mehrern Stadt geschlagen worden, finde ich nirgends aufgezeichnet. — Dieser Schuldheiß oder sein Gericht hatte über die Müller und Brodbecker seiner Vorstadt eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit, als der Schuldheiß der Stadt selbst über die Müller und Brodbecker derselben. Denn er richtete um Frevel und Unzucht von und ab den Müllern und Brodbeckern seiner Vorstadt, da der Brodmeister nur von Mißmahlendes wegen zu richten hatte. Vergleiche 1 Thl. p. 340, Jahr 1256.

Vorstadt einen eigenen Amtmann, von welchem sogleich ein mehreres, bestellte.

Ausser dem Klosterschuldheissen war noch in der St. Albanvorstadt ein österreichischer Vogt *v*). So fängt eine von ihm ausgestellte Urkunde von 1398 an: „Ich Friedrich Stange, Edelknecht, Vogt und Richter in der Vorstadt ze St. Alban der Stadt Basel, an der Edlen, Hochgebohrnen, Durchlauchtigen Fürsten und Herren, miner gnädigen Herren Herzogen ze Oesterrich statt". Gegen Ende dieses Jahrhunderts entstanden Streitigkeiten wegen den Gerechtsamen eines solchen Vogts. Weitläufige Untersuchungen und Abhörungen von den ältesten Zeugen, die man aufbringen konnte, wurden aufgenommen. Die Resultate davon sind theils so dunkel, daß sie uns hier zu weit führen würden *w*). So viel bemerken wir nur, daß diese Vogtey ein Zweig der Reichsvogtey in der Stadt gewesen zu seyn scheinet; also, daß sie dem Rath von dem Augenblick an gebührte, als er in Besitz der letztern kam, gleichwie sie vermuthlich den Herzogen von Oesterreich nur aus der Ursache zugestanden, weil sie eine zeitlang die Reichsvogtey in der Stadt besaßen. Dieses wird auch durch folgende Stelle aus einem Spruch des Raths von 1401 bestätiget: „daß

---

v) Er nannte sich Vogd. Der Rath nannte ihn aber Schuldheiß des Herzogs zu St. Alban.

w) Z. B. Wer in der Vorstadt eine Wundthat oder Mordthat begieng, und dem Rath Gehorsami that, der wurde vom Rath gerichtet. — Der Schuldheiß der Vorstadt hatte das Recht, Strafen nachzulassen; das hatte aber des Herzogs Schuldheiß (oder Vogt) nit Gewalt ze tunde, u. s. w.

nämlich die hohen Gerichte ze St. Alban ein Vogt besessen, und nu die Stat besitzen sol, sider die Vogtye ze ihren Handen komen ist". Dieß ist aber nicht ganz ohne Schwierigkeit. Die Stadt gelangte zur Reichsvogtey schon im J. 1386, und doch stellte der österreichische Vogt oder Schuldheiß zu St. Alban, noch im J. 1398, wie weiter oben angeführt worden, eine Urkunde aus *x*).

1 3 8 4.

Dienstag vor dem Palmentag versprach der Bischof unserm Rath, ohne der Stadt Basel Willen das Bistum nicht zu entfremden, versetzen, aufgeben, noch um ein anderes zu vertauschen, sondern dabey zu bleiben sein Lebenlang. Dieses Versprechen wurde zu Basel schriftlich gegeben. Es läßt vermuthen, daß ein für die Basler gefährlicher Herr, sich um das Bistum beworben hatte. Ein mehreres finde ich darüber nicht; nur zeigen die Ausgabbücher, daß man dem Kaiser tausend Gulden wegen dem Bischof bezahlte *y*). Ob

S 2

---

x) Herrgott (T. III. p. 822) führt einen Lehensbrief von 1440 an, in welchem Wilhelm, Marggraf von Hochberg, im Namen der Herrschaft von Oesterreich dem Franz Wider und Cunrad Fröweler von Basel, folgende Lehen für sie und ihre Erben erneuert, als: das Fahr ze Pertlikon, die Rechtung in der Vorstadt zu St. Alban ze Basel, den halben Zoll an der Brücke zu Oegst (Augst), und was er hatte in dem Kirchspiel zu Pfeffingen, und in dem Banne zu Muttenz. Worinn nun jene Rechtung zu St. Alban bestanden, und ob sie einigen Bezug auf die Vogtey hatte, kann ich nicht beantworten.

y) „Sind geben dem Kaiser 1000 fl. oder 950 Pf. von unsers Herrn wegen von Basel".

er vielleicht diese Summe dem Kaiser für seine Bestätigung versprochen hatte, und da er ausser Stande war, solche abzuführen, sich mit einem mächtigen Herrn abfinden wollte, können wir nicht entscheiden.

Mitwoch nach Pfingsten trat die Stadt Basel, wie auch ihr Bischof, in den Bund, welchen die schwäbischen Städte drey Jahre vorher unter sich errichteten, und an deren Spitze Regenspurg stand. Ein anderer Bund war jener der Städte am Rhein, als Maynz, Straßburg u. s. w. K. Wenzel brachte es zu Heidelberg dahin, daß die bundsverwandten Städte mit den Fürsten und Herren eine besondere Vereinigung eingiengen *z*). Seine Absicht war, ein gutes Vernehmen zwischen ihnen zu stiften; allein seine Hoffnung schlug fehl, und das heimliche Mißtrauen nahm wechselseitig eher zu, als ab *a*). Auch hatten die schwäbischen Städte Ursache, gegen die Unterdrückung des Herzogs Leopold von Oesterreich auf ihrer Hut zu stehen, der von K. Wenzel, seit 1379, die Landvogtey in Ober- und Niederschwaben pfandsweise erhalten hatte.

Aus folgendem Urtheile vernehmen wir, wie die wärmsten Anhänger des Herzogs, und des von ihm anfangs unterstützten Gegenbischofs Schaler, vom Rath ausgeschlossen wurden.

1384. Sub Hemmann von Ramstein, Milite & Magistro Civium. Am Fritag nach St. Peter und Paulus Tag, alte und nüwe Rete hant erkennet uff ir Eyde: daß Her Werlin und Her Lütold von Berenvels Ritter, hünant-

---

z) Dienstag nach St. Jacob des Apostelstag.

a) Häberlin, B. IV. p. 102.

hin nüt me Rat noch Meyster *b*) werden sönt, und dazu zehen Jar vor unsern Crützen leisten. Item, Jungher Ernin und Jungher Adelberg von Berenvels, Her Hemmann und Her Wernlin von Ratperg Ritter, Jungher Hartman von Erenfels und Heinman sin Sun söllent ouch hinnantfür nüt me Rat noch Meyster werden, umb daß sie alle wider uns und unsre Stat, von des Erzpriesters *c*) und des Bystums wegen geritten, gangen, geraten, und gethan hant, darüber das es Jnen von uns verbotten wart, und es ouch an das (ohne dieß) nüt soltent getan han: des unser Stat in grossen Schaden und Kosten komen ist. Darzu ist erkennet von den vorgenanten alten und nüwen Reten, daß die vorgenanten von Berenvels, von Ratperg und von Erenfels ihr Bürgerrecht söllent verloren han, und nüt me Bürger werden sönt, och umb die egenanten Sachen *d*). Darzu an dem nechsten Mentag nach der alten Vasnacht hant alte und nüwe Räte geswotn liplich zu den Heiligen, die vorgenanten Erkantnisse ze haltende zehen Jar us die nechsten; und daß deweder Rat dehein Macht haben sol, dis ze enderende, noch darin ze brechende in dehein wise; und wenne je ein Rat usgat, so soll er dem nüwen Rat in den Eyd geben, und dis heissen sweren das ze haltende.

Nachher vor Martini wurde noch Jungher Götzschin von Eptingen, verwiesen: „wand er zu disen Ziten argwönig ist in unsrer Stat ze finde, von viel Sachen we-

b) D. i. Bürgermeister.

c) Nämlich Schaler, den die österreichische Parthey anfangs zum Bistum beförderte.

d) Die meisten von ihnen blieben zwey Jahre hernach in der Sempacherschlacht, welche die Schweizer wider den Herzog Leopold und den Adel so rühmlich gewannen. Man sieht also, daß, wenn man aus ihren Namen habe schliessen wollen, die Basler hätten es mit dem Herzog gehalten, man einen übereilten Schluß gemacht habe.

gen, und sunderlich als sin Söne sich jetz wider uns gesetzet hant".

Die Basler führten damals einen Krieg, von welchem aber nur bekannt ist, daß die von Breysach *e*), eine österreichische Stadt, sich als erklärte Feinde derselben betrugen; und dann, daß das Schloß und Dorf Prattelen, wo einer von Eptingen saß, durch die Basler verbrannt wurde. Auch war die Ausgabe an neu geworbenen Soldnern beträchtlich; sie belief sich auf 1343 fl. oder 1275 ℔ 8 ß.

In einigen Städten, die den Bund in Schwaben mit einander hielten, und zu welchen Basel gehörte, waren Aufläufe wider die Rähte ausgebrochen. Es scheint, daß fremder Einfluß solche anstiftete. Sie traten durch Abgeordnete in Nürenberg, Montag vor Kreuztag, zusammen, und verbanden sich einhellig dahin: „Wenn einiger Auflauf anfangen würde, sollen die Räthe, auch alle Bürger gemeinsamlich, zur Stunde die Anfänger aufzucken, von Leibe thun und auf ein Rad setzen. Ist der Rath und ein Theil der Bürger zu schwach, so soll die nächstgelegene Stadt die übrigen zusammen mahnen, damit sie sogleich dahin ziehen, greiffen, und schaffen mögen, daß solche Leute mit dem Rad gerichtet werden. Sollten endlich dergleichen Aufwiegler in eine andere Stadt des Bundes ausweichen, so soll sie solche aufheben und rädern lassen, als wenn der Auflauf in derselben wäre angefangen worden".

---

e) Leistungsbuch, p. 108. „Die von Brisach, die uff dise Zit unsre offene Fiende sind".

1385 bis Johanni.

Gegen Anfang des 1385ten Jahres *f*) übergab uns pfandsweise der Bischof das Schuldheissenamt der mehrern Stadt, und erlaubte zugleich das Schuldheissenamt der mindern Stadt, von den Conrad Bärenfelsischen Erben *g*) um hundert Mark Silber abzulösen. Die Widerlösung behielt er sich vor, gegen Abstattung dieser 100 Mark und der tausend Gulden von Florenz, die er den Baslern schuldig war. Nach angeführter Unmöglichkeit diese Summe zu bezahlen, welche auf den kundlichen Nutzen und Nothdurft des Bistums verwendet worden, drückt sich der Bischof in dem Pfandbriefe also aus: „ daß wir . . . . . . unsern Lieben dem Bürgermeister, dem Rathe, den Bürgern und der Gemeinde unsrer Stadt Basel, um die ehegenannten tausend Gulden, in pfandsweise und zu rechtem Pfande zu ihren Handen gegeben und versetzet haben, ... das Schuldheissenthum und Amt unsers weltlichen Gerichts zu meren Basel, mit dem Gerichte und allen ihren Rechten, Eigenschaften,

f) Geben da man zählte von Gottes Geburt dreyzehenhundert fünf und achtzig Jahre, an dem nächsten Dienstag vor dem zwölften Tag des heiligen Hochzits Wienächt.

g) Der Bischof Gerhard hatte dem Johansen von Bärenfels das Schuldheissenamt im mindern Basel für 100 Mark Silber versetzt. Sein Nachfolger, Bischof Joh. Senn, bestätigte es dem Sohne Cunrad von Bärenfels im J. 1342, und übergab ihm überdieß für 50 Mark Silber pfandsweise den 8ten Theil des ganzen Zehenten im mindern Basel, für so lange bis der Bischof oder seine Nachfolger diesen Zehentenantheil mit fünfzig Mark wieder auslösen würden.

Nutzungen und Zugehörden, wie die genannt sind; und das Schuldheissenthum und Amt unsers weltlichen Gerichts zu minren Basel, auch mit allen ihren Rechten, Eigenschaften, Nutzungen und Zugehörden: welche beyde unserm Stift zugehören. Mit solcher Bescheidenheit, daß sie dieselben Gerichte, und ein jedes derselben künftigshin zu ihren Handen haben mögen, und sollen, und wie oft es ihnen fügt, mit Unterschuldheissen und Amtleuten besetzen und entsetzen, und damit thun und lassen und ordnen nach ihrem Willen, und auch die Nutzungen, Besserungen, Fälle, und andre Rechte, wie die genannt sind von denselben Gerichten und Aemtern, einnehmen und geniessen, ohne alle Minderung und Abschlagung des ehegenanten Hauptguts, bis auf die Zeit, daß wir, oder unsre Nachkommen dieselben Gerichte um tausend Gulden ehegenannt von ihnen erledigen und erlösen ohne Gefährde. Dazu geben wir ihnen auch . ? . . . vollen Gewalt und Macht . . . . das Schuldheissenthum-Gericht zu minren Basel von H. Cuenz sel. von Berenfels eines Ritters Erben und Nachkommen, um hundert Mark Silber zu lösen, zu erledigen, und zu ihren Handen zu ziehen..... welche hundert Mark wir für uns und unsre Nachkommen . . . . verheissen gütlich zu richten und zu geben, mit den ehegenannten tausend Gulden, ohne Gefährde *h*)". Dann folgt ein langes Verzeichniß der Exceptionen und Privilegien, auf welche er Verzicht thut, und die Namen der vornehmsten Glieder des einwilligenden Kapitels, als Münch von Landskron Domprobst, Rudolf Münch Dechant, Johannes Münch Sänger, Graf Eberhard von Kyburg Kustor, Heinrich von Maßmünster Schulherr.

---

h) Die Ausgabbücher melden von 2000 fl. „So sind verliehen unserm Herrn von Basel 2000 fl. uf die Schultheiß-

Schließlich versprechen Hemmann von Ramstein *i*) Ritter und Bürgermeister und der Rath der Stadt Basel der Wiederlösung seiner Zeit statt zu thun.

Die schwäbischen Städte hatten mit den Eidgenossen einen gemeinsamen Feind, den Herzog Leopold von Oesterreich, ausser seinen Anhängern den Grafen von Würtemberg. Dieses gab Gelegenheit, daß auch einige von den Eidgenossen in den grossen Städtebund gezogen wurden. Der Antrag hiezu geschah von den damaligen vier schwäbischen Städten Basel, Costnitz, Ulm und Rothweil, welche die vier helvetischen Städte Zürich, Bern, Solothurn und Zug einluden, dem grossen Städtebunde mit beyzutreten. Es erfolgte auch solcher Beytritt den 21 Februar zu Costnitz, auf neun Jahre lang, und die Stadt Luzern nahm an demselben auf gewisse Art Antheil *k*).

S 5

---

sengerichte hiedissent und enent Rins, ohne das Geld, das man denen von Berenfels geben soll". Entweder also war ein Gulden von Florenz zwey hiesige Gulden werth, oder jedes Schuldheissenamt wurde für 1000 fl. verpfändet. Letzteres läßt sich aber schwerlich aus den Worten des Pfandbriefes beweisen; und ersteres ist nur eine gewagte Muthmaßung. — Uebrigens bekam Ermin von Bärenfels, einer der Erben des Conrads, sogleich die Bezahlung seines Erbantheils mit 120 fl. und 1 Ort.

i) Er war Bürgerm. von Joh. Bapt. 1384 bis Joh. Bapt. 1385.

k) Der Bundsbrief stehet ganz bey Tschudi, 1 Thl. p. 512. Unter den schwäbischen Städten werden Regenspurg und Basel als freye Städte, und die ersten genannt; die übrigen, als Nürnberg, Augspurg u. s. w. heissen nur Reichsstädte.

Es ist aber durch diese Verbindung keinem Theil ein sonderlicher Vortheil zugewachsen; nur daß sie unter sich einen genauen Frieden beobachteten, und die Ausschweifungen des Adels zurückhielten. Dennoch konnte sie nicht anders als den Freyheitssinn mit neuem Muthe beleben, und davon werden wir sogleich Beweise bey uns antreffen *l*).

Bald darauf, feria tertia nach Invocavit, wurde eine neue Auflage, welche Umgeld hieß, errichtet. Diese Auflage war zugleich eine Vermögenssteuer, eine Handlungsabgabe, und eine Erhöhung und Ausdehnung des Wein- und Mählumgeldes. Sie dauerte ungefehr zwey Jahre lang, und warf 9439 ℔ ab. Wer 1000 Mark werth *m*) hatte, und darüber, gab wöchentlich 5 ß; wer 500 bis 1000, wöchentlich 3 ß; wer 100 bis 500, 2 ß; wer 40 bis 100, 1 ß; wer 10 ℔ und darüber, 6 ₰; und wer weniger als 10 ℔ vermochte, gab 3 ₰, 2 ₰, oder 1 ₰ wöchentlich, als sich das dann nach

---

l) Der Bund wurde also beschworen. Die vier helvetischen Städte schickten ihre Gesandten zu den nächstgelegenen Städten des Bundes, um ihren Eid einzunehmen; worauf letztere die ihrigen auch zu den vier gedachten Städten abordneten, um den Gegeneid abzufordern. In Zürich geschah solches den 11 Brachmonat, und folglich eben zu der Zeit, wo das Ammenmeisterthum bey uns eingeführt wurde.

m) Die Mark wurde für 5 fl. geschätzt. Also sah man damals ein Vermögen von 5000 fl. als ein beträchtliches Vermögen an. — Ein jeder, Mann und Weib, mußte alles schätzen was er hatte: „Häuser, Hausrath, Harnisch, Gewand, Bettgewat, Tücher, und anderes Guth, wie die genannt waren".

Bescheidenheit erheischte. Dienstknechte bezahlten von ihrem Lohn 4 ₰ für jedes ℔. Von allerley Guth und Kaufmannschaft, wo und an welchen Stetten man das kaufte und verkaufte, gab man von einem ℔, 4 ₰, wobey man von dem ℔ herab bis auf den ₰ rechnete, es wurde wenig oder viel verkauft; fügte es sich dann, daß einer in einer Woche so viel kaufte oder verkaufte, daß die schuldige Abgabe die wöchentliche Vermögenssteuer übertraf, so war er dieser Steuer ledig, im entgegengesetzten Falle, so bezahlte er die Vermögenssteuer, und nicht die Handlungsabgabe. Man gab von jeder Mark lötigen Silbers 4 ₰, und von der Mark Bruchsilbers mit dem Zusatze, auch 4 ₰, so oft man die kaufte und verkaufte, theilsamlich oder sammethaft. Jeder Hausgenoß (d. i. Wechsler) oder andere, wer die waren, wenn sie 100 fl. kauften oder verkauften, gaben 1 ß, von 50 fl. 6 ₰, von 25 fl. 3 ₰, man kaufte die Gulden in einzigen, oder sammethaft. Wer Trinkwein in seinem Hause hatte, den er und sein Gesinde tranken, der gab von einem Saum 3 ß, und so bald der Wein ausgieng, mußte er sein Faß sinnen lassen, und das Umgeld den darüber gesetzten Personen abführen. Von jeder Vierzel so man mahlte, gab man 2 ß. Die Wirthe bezahlten von jedem ℔, so sie lösten, es war Mahl (d. i. Essen) oder Futer, Heu u. s. w. 4 ₰, zu dem Umgelde, welches schon auf sie gelegt war. Die Juden bezahlten von jedem Pfund, so ihnen zur Woche wurde, 4 ₰, so oft es geschah; von 15 ß, 3 ₰; von 10 ß, 2 ₰, und von 5 ß, 1 ₰. Die Enthebung dieser neuen Auflage wurde nach Kirchspielen ausgetheilt, und gewissen Personen für jedes Kirchspiel aufgetragen. Wer in

Erfahrung brachte, daß jemand nicht geschworen hatte, oder von der Stadt entfliehen wollte, der mußte es bey seinem Eide dem Bürgermeister, oder dem Oberstzunftmeister, oder seinem Zunftmeister öffnen und sagen. Die Kirchspieleinzieher mußten alle diejenigen, Weib und Mann, die keine Zunft hatten *n*), in Eid nehmen, und eigentlich erfahren, was sie besaßen, und nach ihren statten auf sie legen.

Wir schreiten nun zur ersten Errichtung des Ammeisterthums, und bemerken nur, daß zwischen den Städten des schwäbischen Bundes und dem Herzog Leopold von Oesterreich um diese Zeiten solche Irrungen entstanden, daß jene gegen Ende des Brachmonats die helvetischen Städte um Hülfe mahnten *o*). Diese lehnten das Ansuchen ab, schützten ihren Waffenstillstand mit dem Herzog, und die bevorstehende Erndte vor. Nach dem Weinmonat wiederholten die schwäbischen Bundsstädte ihr Ansuchen. Allein Leopold verglich sich mit denselben, und machte sich zu einem neuen Krieg mit den Schweizern bereit, der durch den Sempachersieg so berühmt geworden ist. Inzwischen ereignete sich bey uns die Revolution, wovon das folgende Kapitel das mehrere enthält.

---

n) „Es sin Beginen, Gutlerinen, Tüchelmacheren und wer sie sint".

o) Tschudi, p. 517 & 518.

Zwölftes Kapitel.

Die Zeiten des ersten Ammeisterthums *o*). Der Bischof und der Herzog von Oesterreich verlieren Gewalt und Einfluß. Basel wird erweitert, und erwirbt die Reichsvogtey und die kleine Stadt.

Joh. Bapt. 1385 — Joh. B. 1390.

Heinrich Rosegg.

J. B. 1385 bis J. B. 1386.

Der Rath hatte zwey Häupter, den Bürgermeister und den Oberstzunftmeister. Beyde hiengen aber von fremdem Einfluß ab; jener als Ritter, Edelmann, und

---

o) Zweymal wurde das Ammeisterthum bey uns errichtet. Das erste mal von 1385 bis 1390; und das zweyte mal von 1410 bis 1417. Die Errichtung des zweyten ist lange schon bekannt. Die Errichtung des ersten aber, ob es schon weit wichtiger ist, fand sich nirgends aufgezeichnet, weder in gedruckten Büchern, noch in Manuscripten. Eine einzige Linie darüber rückte der Herausgeber der zweyten Auflage der wurstenisischen Chronick (1765) in dieselbe ein; und noch ist diese Linie ein Irrthum. Sie meldet: „Im 1385 Jahr „war das Ammeisterthum zu Basel, unter Herrn Johann „Puliant von Eptingen, Ritter, aberkennet worden". Weiters stehet von demselben nichts; weder was denn das Ammeisterthum gewesen, noch wenn es angefangen habe. Selbiges ist aber im Gegentheil erst im J. 1385 eingeführt

Basal, war mehrentheils durch sich, oder seine nächsten Verwandten, ein Miethling der Bischöfe, oder anderer Herrschaften. Der Oberstzunftmeister, den der Bischof allein und ohne Vorwahl nur auf ein Jahrlang ernannte, war eben so abhängig. Dieses erkannten nun die Bürger, und die Errichtung der Würde eines dritten Hauptes, welches nur vom Bürgerstand abhangen sollte, wurde beschlossen. Den Namen eines **Ammanmeisters, Ammenmeisters, Ammeisters** legte man ihm bey. Der erste hieß Heinrich Rosegg, und war Meister der Zunft zu Weinleuten. Er regierte mit dem Bürgermeister und Ritter Johann Puliant von Eptingen, und dem Oberstzunftmeister Wernher Ereman.

Das erste Gesätz über diese wichtige Errichtung habe ich nicht finden können *p*). Aber die gutbefundenen Abänderungen vom September dieses Jahres, und vom Brachmonat des folgenden Jahres sind noch vorhanden; und da sie uns ziemlich vollständig das Wesentliche dieser neuen

---

worden. Der Urheber jener falschen Nachricht hatte, allem Vermuthen nach, zur einzigen Quelle derselben, ein fehlerhaftes Register über alte Verordnungen, worauf das Wort aberkannt wird beygefügt worden seyn. — Meine Quellen sind zerstreuete Bruchstücke, welche theils Zufall, theils mühsame Nachforschungen, hier und anderswo, aus vierhundertjährigem Staube hervorgezogen haben. Ihre Uebereinstimmung macht es aber, daß die Erzählung den höchstmöglichsten Grad der Gewisheit mit sich führt.

p) Daß es aber schon um Johanni abgefaßt war, beweißt ein Schuldbrief ante Mar. Magdal., in welchem der Ammanmeister Rosegg, nebst dem Bürgermeister, die Schuld beurkundet.

Würde vor Augen stellen, so wollen wir die eine sogleich hieher setzen, und die andre nach der Zeitordnung mittheilen.

Constitutio *Magistri Scabinorum omnium*, id est, alteræ ordinationis. Anno Domini MCCCLXXXV, Sabbatho proximo prius festum beati Matthæi Apostoli, wurden diese nachgeschriebenen Stücke von des Ammenmeisters wegen von neuen und alten Räthen geordnet, aufgesetzt und erkannt:

Item des ersten, daß künftigshin jährlich alte und neue Meister, alte und neue Räthe einen Ammenmeister unter sich selbst, oder von ihren Zünften, oder von den Bürgern *q)*, oder von andern ehrbaren Leuten die keine Zunft haben, und in der Stadt seßhaft sind *r)*, kiesen mögen und sollen, der sie der allernützlichste und verfänglichste dünkt den Bürgern gemeinlich Reichen und Armen, der Stadt und dem Lande, Niemanden zu Liebe noch zu Leide, noch durch Feindschaft, noch durch Freundschaft, noch durch Mieth, noch durch Miethwahn, noch in keinerley Gefährden, auf ihren Eyd, den sie zur Stunde darum schwören werden, und welchen ein jeweiliger alter Ammenmeister ihnen geben solle, doch also, daß derselbe keines Herrn Mann *s)* sey, noch von ihm belehnet, noch Gut von ihm nehme. Item, daß man den Ammenmeister, der des Jahres Ammenmeister gewesen ist, das andere nachgehende Jahr, von seiner Zunft oder von der Bürger *t)* wegen, demnach er ein

---

q) Das ist von Achtbürgergeschlechtern. Man sieht also, daß die Geschlechter es mit den Zünften hielten, und die neue Verfassung nur wider den Ritteradel gerichtet war.

r) Diese uneingeschränkte Auswahl beweist die Redlichkeit ihrer Absichten.

s) Vasall.

t) Achtbürger.

Mann gewesen ist *u*), in die Räthe kiesen solle *w*). Item, wer auch eines mahles Ammenmeister gewesen ist, der soll darnach bis in das dritte Jahr nicht Ammenmeister werden *x*). Item, daß man künftigs einem Bürgermeister und dem Ammenmeister die Stadtbriefe, es seyen Botschaften, oder andere, überbringen und geben solle, und soll keiner ohne den andern solche aufbrechen, es wäre dann, daß es Noth thäte, so mag er einen oder zwey von den Räthen zu sich nehmen, und die (überbrachten Briefe) lesen. Item, und sollen dem Ammenmeister künftigs Girc, Cuntzmann von Münstrall, die Wachtmeister und die Soldner alle warten, und dazu soll er einen Knecht bey sich in seinem Hause haben, der ihm Tag und Nacht warte, und sollen der andern Rathsknechte zwey dem Bürgermeister warten *y*). Item, So soll man dem Ammenmeister, der dann zu Zeiten ist, zu jeder Frohnfasten geben, fünf und zwanzig Gulden, und wenn sein Jahr ausgehet, als es dann Rath und Meister erkennet, wie, und in welchen Kosten, er sich dasselbe Jahr getragen und gehalten hat *z*).

Der Anfang des Ammeisterthums zeichnet sich durch die Besitznehmung der Stadt und Burg St. Ursitz, und der Schlös-

u) Je nachdem er zu einer Zunft, oder zu einer der zwey Stuben der Achtbürger gehörte.

w) Sehr weislich, denn der Bürgermeister und der Oberstzunftmeister genossen gemeiniglich das gleiche Recht. Zudem erhielten sie dadurch mehr Einheit und planmäßiges in der Regierung.

x) Dadurch wurde einige Coalition unter den Häuptern erschwärt, da die nämlichen nicht zusammen trafen.

y) Der Ammeister hatte also ein größeres Gefolge als der Bürgermeister.

z) Zum B., Rosegg bekam ausser seiner Besoldung von 100 fl, noch 10 fl. als Geschenk, wie auch 75 fl. für zwey Pferde. Die Meister (oder Zunftmeister) erhielten auch eine Besoldung.

Schlösser Kallenberg und Spiegelberg aus *a*). In dem Uebergabsbriefe des Bischofs, geben zu Basel Samstag nach St. Ulrich 1385, bekennt derselbe, daß er den Baslern vier tausend Gulden an Gold und Gewicht von Florenz schuldig sey, welche sie ihm baar geliehen hätten. Er habe aber nicht fahrendes Guth, daß er sie bezahlen könne. Daher setze er sie pfandsweise in obige Herrschaften ein. Sie sollen solche einnehmen und besetzen, und die Vögte und Unterthanen sollen ihnen schwören. Was aus den Einkünften, nach bezahlten Unkosten und Zinsen der vorgeschossenen Summe, übrig bleibt, soll bey der Wiederlösung abgerechnet, und was hingegen an den Einkünften fehlt, soll wieder vergutet werden. Sollte die Stadt oder eines der Schlösser, oder alle durch Heeresmacht oder in andre Wege verlohren gehen, das soll dem Bischof und dem Bistum verlohren seyn.

Jene 4000 fl. hatten die Basler schon mehr als vor einem oder zwey Jahren dem Bischof, und zwar auf Pruntrut, St. Ursizien, Spiegelberg und Kallenberg geliehen, und sogar Pruntrut und St. Ursizien einnehmen lassen *b*).

---

a) Ausser diesem versetzte er Pruntrut für 13000 fl. dem Grafen Stephan von Mömpelgard, so er nachgehends für 23000 fl. ablösen mußte; ferner das Schloß Goldenfels für 3300 fl. dem Peter von Ely. Auch nahm er 6000 fl. auf Telsperg, so er aber behielt, auf. Gerung p. 329 script. min. Basil., und Wursteisen, p. 194.

b) Jahrrechnung von Joh. Bapt. 1383 bis J. B. 1384: „Verliehen uf Brundrut, St. Ursicien, Spieg. und Kall. unserm Herrn von Basel Ymer von Ramstein, 4000 fl. oder 3200 lb nach der Briefe Sage.“ — „Verzehrt und

Es scheint, daß nach beygelegtem Wahlstreit des Bischofs sie sich überreden liessen, ihr Unterpfand wieder abzutreten, und dennoch die 4000 fl. nicht empfiengen. Vermuthlich schmerzte es die Bürger, als er um diese Zeit Pruntrut einem fremden Herrn versetzte. Ihre Häupter wurden ihnen verdächtig. Unter andern Ursachen errichteten sie vielleicht deswegen das Ammeisterthum; und die ersten Folgen desselben wurden daher auf die Sicherstellung der Schuld gerichtet. Wie lange sie übrigens im Besitz jener Herrschaften mögen geblieben seyn, finde ich nicht. So viel ist nur einige Jahre hernach aus einer Abrechnung zu ersehen, daß Heinrich Froscher, im Namen der Stadt, zu St. Ursizien wirklich eingezogen war *c*).

Donnerstag vor Jacobstag wurden die Geschenke an Rathsglieder abgestellt: „Der alte Rath und neue Rath und die Zunftmeister gemeinlich neue und alte *d*), **versworen liplich** zu den Heiligen keine **Miette**, wenig noch viel zu nehmen, alldieweil der Bund währet, den gemeine Städte gemacht haben, und wir mit ihnen halten, von irgend jemanden, niemand ausgenommen, der mit der Stadt, oder vor dem Rathe, oder vor dem Gerichte etwas zu thun, zu werben, oder zu schaffen hat; und soll auch ein jeder unter ihnen besonders beym Eyde dafür sorgen, daß dergleichen **Miet** weder sein Weib, noch Kind, noch niemand von seinetwegen nehme, noch empfange, die

---

ze Rosselohn geben, Brundrut und St. Ursicien inzenehmen."

c) Jahrrechnung von J. B. 1386 bis J. B. 1387.

d) Diese Formel ist aus einer Verordnung von ungefähr gleichem Inhalt vom J. 1372, abgeschrieben worden.

vorgenannte Zeit aus *e*). Diejenigen, die von Herren Mann oder Diener sind, oder zuvor Guth von ihnen empfangen hätten, sollen aus dem Rath treten, wenn es diese Herren betrift. Hätte man aber nur etwas an Vederspiel oder Wildprete empfangen, so mag man bleiben. Von den Klöstern und andern soll man nur Lepkuchen und Latweryen, und von den Juden nur Gänse empfangen und annehmen, und weiters nichts, alles bey Strafe der Aemter-Unfähigkeit, und einer fünfjährigen Verweisung.

Nun müssen wir einige Strafurtheile anführen, aus welchen manches über die Entstehung des Ammeisterthums sich erklären läßt:

Drey Tage vor Michaelisfest erkannten alte und neue Räthe: „Hannemann zem Winde *f*) soll ein Jahr und eine Meile vor den Kreuzen leisten, und niemals Rath noch Meister werden, noch innert dem ehegenannten Ziel in keine unsers Herrn von Oesterreich Städte kommen *g*), auch soll er bey dem Eyde hälen, alles was er von der Räthe Ding und Sache weiß, und uns geben, was er von der Stadt Guth hat. Und ist dieses, weil er vor

---

e) Wie schwär muß es einigen gefallen seyn, da man sich nicht getrauete, es für immer zu erkennen.

f) Rathsherr zu Krämern.

g) Klein Basel war damals noch in österreichischen Händen. Uebrigens soll man sich durch das Adjectiv Unser nicht irre führen lassen. Man nannte damals aus Höflichkeit alle Fürsten, Bischöfe, Aebte, unsre Herren. Z. B. Der Abt von Lützel hieß, unser Herr von Lützel, der Pfalzgraf am Rhein, unser Herr der Pfalzgraf, u. s. w.

Meister und Sechsen sprach *h*), als man von eines Ammeisters wegen zu setzen reden wollte: „Nuhin! wellent wir ein nüwe Ding machen? Wir habent doch unserm Herrn von Basel gesworen, und Brief geben. Das bringet uns niemer gut". Dazu sprach er auch: „Nuhin! es geschieht Wernli Eremann, und dem alten Zunftmeister zu Leide; und möchte dazu kommen, daß Lüte durch die Grinde geslagen wurdent" *i*).

Einen Monat nachher *k*) wurde der Oberstzunftmeister abgesetzt und verwiesen. Alte und neue Räthe erkannten bey dem Eyde: „daß Wernher Eremann nimmermehr Rath noch Meister werden solle, weil er zwanzig Gulden zu Miete und wider unsre Stadt genommen hat, die ihm gab unser Herr von Basel von des von Hirzbach

h) Es scheint also, daß damals die Sechser, oder Beysitzer des Großen Raths, nicht in einer gemeinsamen Versammlung, sondern abgesondert auf ihren Zünften um ihre Meynung oder Einwilligung befragt wurden. Vermuthlich war alsdann der neue Meister Ueberbringer des Schlusses seiner Zunft. Uebrigens ist das die erste Spuhr einiger gesätzgebenden Gewalt von Seiten der Sechser. Sonderbar ist es, daß eben um diese Zeit der Große Rath zu Bern seine Gewalt erlangte (Siehe Lauffer, Tom. IV. p. 205). Einiger Aufmerksamkeit wäre indessen die Frage allerdings würdig, ob die Autorität der Sechser eine Schmälerung der Rechte der Meister gewesen oder eine stellvertretende Ausübung der Rechte ihrer Zunftbrüder geworden war?

i) Im J. 1391, wo das Ammeisterthum aufhörte, wurde das Urtheil durchgestrichen, und dabey hingeschrieben: Cancellatum decreto, & prius Joh. Bapt. sub H. Riche Magistro civium 1391.

k) Drey Tage vor Martini.

wegen, dem zu helfen, und solche Sachen unter ze triebende die von Rath und Meister erkannt waren, und an der Stadt Buch verschrieben stehen, welches uns und unsrer Stadt grossen Schaden und Bresten möchte han bracht. Item, so hat er aber (abermals) genommen von Botmingers wegen zehen Gulden zu Miete, demselben harin zu helfen, der von unsrer Stadt entwichen ist von Sache wegen. Item, so soll auch derselbe uns geben 30 fl, die er also zu Miete genommen hat. Item, so soll er uns geben die drey Pferde, so ihm von uns geworden sind, er möge denn redlich beweisen, daß er sie bezahlt habe. Item, so sollen derselbe Wernher, Peter von Lauffen, und Hannemann zum Winde uns wiedergeben alles Korn, Hüner, Eyer, Pfenninge und anderes Guth und Zinse, wie die genannt sind, so sie eingenommen haben, ohne der Räthe Geheiß" *l*).

Merkwürdig ist aber insonderheit folgendes Urtheil, in welchem wir ein förmliches Gespräch zwischen der Freyfrau von Ramstein und einigen Bürgern angeführt finden. Der Ton ist den Zeiten vollkommen angemessen, und die feinste Schlauheit blickt aus den abwechselnden Wendungen sichtlich hervor:

„Feria tertia ante Simonis & Judæ 1385, ward erkennet von alten und nüwen Reten, daß Herrn Hemmans Frau von Ramstein soll vor den Crützen leisten ein Mile und zehen Jar, umbe das si gesprochen hat zu erbaren Lüten: „Wie gat es ze übel ze Basel? wie ist

l) Im J. 1391 wurden aber ihre Namen aus dem Buche getilget, weil sie um diese Sachen genug gebessert hatten.

„ so gar Ende und Ehre vergessen? und so übel getan
„ und gefaren an minem Herrn ze Basel, denen Tum-
„ herren, und des Gotzhus Dienstlüten? Und han gewei-
„ net, daß ich nützit me mag. Und komme erst von minem
„ Herrn von Basel; der het mich etzwel getröstet darinne,
„ und gesprochen: Schwieg, liebe Katherina, wir söllent
„ swigen, und gute Wort geben, das wöllent wir ouch
„ tun, untz uff die Zit, daß wir das abgetun mögent,
„ wannd das ist eine Sache, die nüt gestan mag, noch
„ belieben." Da sprachent die Lüte: „Frow, ihr süllent
„ üch sölicher Rede erlassen, wand es üch Schaden bringen
„ möchte". Da sprach sie: „Was soll ich thun? mich lu-
„ stet nit me ze Basel ze sinde, wäre ich noch als jung als
„ ich je wart, bi dem Katvolk. Und ich will ziehen gen
„ Ramstein, und me niet mit der Stat und mit dem Kat-
„ volk umbeschliessende ze sinde". Darzu sprach sie ouch:
„ wie unser Ammeister sich solcher Sachen und Gewalts
„ annehme. Er weis doch wohl, daß sin Wip mir einen
„ Sun sougte *m*)".

Gute Worte gab in der That der Bischof, denn um eben diese Zeit, Dienstag vor Simon Judä 1385, ertheilte er, mit Willen des Kapitels, dem Bürgermeister, dem Rath und den Bürgern zu Basel Macht und Gewalt, die Stadt Olten von dem Herzog Leopold von Oesterreich, der selbige im Namen des Grafen von Kiburg in pfandsweise von dem Bischof inne hatte, mit zweytausend Gul-

m) Der Leser erwäge jedes Wort, wie auch insonderheit die Ankettung der Ideen, und er wird gestehen, daß diese wenigen Zeilen alles enthalten, was die zweckmäßigste Beredsamkeit eingeben konnte.

den von Florenz zu lösen, und zu ihren Handen zu nehmen, die Wiederlösung vorbehalten. — Es scheint aber nicht, daß die Basler dazu gelangten. Olten war für den Herzog bey seinen Anschlägen auf die Schweizer ein zu wichtiger Ort.

Die Marggrafen Hans, Otto, und Hesse von Hochberg beraubten im Sommer dieses Jahres verschiedene Bürger, und fiengen etliche Juden von Basel auf, welche sie schätzten. Darüber verglichen sie sich nachgehends mit dem Rath. Nachher nahmen die Söhne des Götschins von Eptingen, Besitzer von Pratteln, Otmann Billung, einen Bürger, gefangen *n*). Der Rath versprach demjenigen fünfhundert Gulden, der den Billung wieder ledig verschaffen würde, doch so, daß diese Summe von ihm vergutet werden sollte. Hierauf aber führten die von Eptingen Hans Wernher Fröweler auf ihr Schloß unversehens weg. Der Rath setzte auf die Gefangennehmung eines jeden der drey Eptinger, die bey der That gewesen, 500 fl aus dem gemeinen Schatz aus, und behielt sich vor, die Ueberlieferung ihrer Helfer auch zu belohnen. Hernach erhielt er von den österreichischen Landvögten das Versprechen, alles zur Erledigung unsrer Bürger anzuwenden. Der Erfolg ist aber unbekannt. Das folgende Jahr blieben die Eptinger in der Schlacht bey Sempach. Einen andern Edelmann Rutschmann von Blauenstein bekam der Rath in seine Gefängnisse, und ließ ihn nicht anders auf freyen Fuß stellen, als gegen Versprechen von Seiten seiner Bürgen, daß wenn er wider seine Urphede handeln

n) S. nach St. Jacobi, 1385.

sollte, sie sich sogleich auf die erste Mahnung in die Stadt begeben, und davon nicht weichen würden, sie hätten denn zuvor dem Rath zwanzig tausend Gulden zu gerechter Strafe erlegt *o*).

Der Bischof versetzte uns sein Silbergeschirr für vierhundert Gulden. Er verkaufte uns auch *p*), mit Vorbehalt der Wiederlösung, einen Zins von 40 ℔, und den 8ten Theil des Zehenten des mindern Basels, welche seine Vorfahren für 150 Mark Silber *q*) denen von Bärenfels versetzt hatten.

Die Unternehmung der letzten Erweiterung der mehrern Stadt, hat auch das erste Jahr des Ammeisterthums ausgezeichnet. Ihre Thore waren die sogenannten Schwibögen, und der jetzige innere Graben schloß ihren Umfang ein. Doch war sie schon vor der Bärenhut, mit einem äussern Graben, der das St. Albankloster einfaßte, und nun der alte Graben heißt, ob er schon lange aufgefüllt ist, versehen. Die Zeit wo er ausgeworfen wurde, gehört, wie es scheint, in die Jahre 1363 bis 1366 *r*). Nun ließen die Basler weiter hinaus eine

---

o) Nach St. Andreastag 1385.

p) Nach St. Mathiastag 1386.

q) 100 Mark für den jährlichen Zins, und 50 Mark für den Achtel des Zehenten.

r) Die Jahrrechnungen von 1363 und folgenden Jahren enthalten alle die Rubrike: „An dem nüwen Graben 479 Pf. 650 Pf. 600 Pf. u. s. w." Zweytens ist eine Verordnung von 1366 vorhanden, in welcher beyde Räthe erkannten, daß eine Straße und ein Weg offen und frey seyn solle von der innern Mauer des neuen Grabens vier und zwanzig Fuß

neue Mauer und Gra[illegible] vor allen Vorstädten anbringen. Die neue Mauer krönten 1099 Zinnen, und 41 Thürne. Zwölf Jahre lang wurde daran gearbeitet *s*). Es ist zu vermuthen, daß die Erfindung des Schießpulvers auf die Nothwendigkeit aufmerksam machte, den Feind von dem Mittelpunkt der Stadt in einer grössern Entfernung zurückzuhalten. Zudem waren die hohen Mauern der Kirchhöfe und Klöster in den Vorstädten, bey unversehenen Ueberfällen, keine hinlängliche Zufluchtsorte mehr für die Einwohner der Vorstädte. Es verdient bemerkt zu werden, daß eben um diese Zeit die Straßburger ihre Stadt auch erweiterten, und gleich wie die Basler, in Ansehung der Häupter ihrer Regierung, auch eine Abänderung vornahmen. Obschon die Ausgaben des Bauamts in diesen Jahren um ein beträchtliches stärker vorkommen, als vor und nachher, so scheint es doch unmöglich zu seyn, daß eine Vermehrung von tausend bis zwey tausend Pfund jährlich im Durchschnitt zur Vollendung des Werks hinreichend gewesen sey. Ich finde

T 5

weit; und daß kein Gebäude zu derselben innern neuen Mauer bey vier und zwanzig Fuß gemacht werden solle. Als, drittens, das Convent zu St. Alban, im J. 1383, das Schuldheissenamt dem Rath übergab, wurde ausdrücklich zum Beweggrund angegeben, daß man das Kloster mit guten Mauern versehen und versichert habe.

s) Tschudi setzt die letzte Erweiterung der Stadt, in das Jahr 1300, gleichwie der Stadtschreiber Ryhiner in seiner Vorrede zum Eidbuch. Vielleicht entstand das Versehen aus einem Schreibfehler in ihren Quellen. Stumpf (p. 664 T. II.) und Wursteisen haben, der Wahrheit gemäß, das Jahr 1386 angegeben.

zwar, daß Geldstrafen auch [illegible]eiten dazu bestimmt wurden; allein sie machten einen sehr geringen Beytrag aus *t*). Es ist also zu vermuthen, daß der Rath die Werkzeuge und Materialien anschafte, und jeder Einwohner persönlich, oder durch einen angestellten Mann, die Arbeit selbst verrichtete, oder verrichten ließ. Uebrigens gab das Johanniterhaus eine schöne Summe Geld, damit dessen Besitzung auch innert der neuen Bevestigung begriffen wurde.

Joh. Bapt. 1386 — Joh. Bapt. 1387.
Ammeister Claus Schilling *u*).

Der Ritter Heinrich Reich war Bürgermeister, und der abgetretene Ammeister, Heinrich Rosegg, Oberstzunftmeister *w*).

Ueber das Ammeisterthum wurde folgende Verordnung errichtet.

1386 Sabbatho proximo post Festum beati Petri & Pauli Apostolorum. Unter Herrn Heinrich Rychen, Ritter Bürgermeister, wurde einhellig von alten und neuen Räthen, durch gemeines Nutzens willen besamnet und erkannt, was hiernach geschrieben stehet:

---

t) Die Ausdrücke waren: „Geben in den Graben", oder, „in den Graben gebessert". Händel gab es übrigens genug unter den **Lüten die im Graben wercheten.**

u) Im J. 1369 war ein Claudius Schilling Rathsherr zu Kaufleuten; im J. 1375 und 1385 zu Hausgenossen. Und damals saß unter den Achtbürgern des alten Raths, ein Wernher Schilling.

w) Sonderbar genug, daß der Bischof ihn dazu ernannte! Es gehörte aber vermuthlich zu den guten **Worten**, wovon weiter oben Meldung geschehen ist.

Des ersten, wenn man jedes Jahr einen neuen Ammenmeister kiesen soll, so soll man neue und alte Räthe haben, und vor denselben soll der abgehende Ammeister den Meistern neuen und alten, den Eyd geben, als das gewöhnlich ist: „daß sie einen neuen Ammenmeister kiesen auf ihren Eyd, der sie der Stadt und dem Lande am nützlichsten und besten dünkt, niemanden zu Lieb noch zu Leid, noch durch Miet, noch durch Mietwahn, noch Freundschaft noch Feindschaft, noch einige Gefährde". Und wenn sie also geschworen haben, so sollen sie hinausgehen, und über die Wahl sitzen, und nicht mehr als drey Meister von ihnen hinausschicken *x*), und einen neuen Ammeister von denen, oder andern, als es vormals geordnet ist *y*), auf ihren Eyd kiesen und wählen. Doch also, daß derselbe keines Herrn Mann sey, noch von ihm belehnt, noch Gut von ihm nehme. Und soll der Ammeister, der noch im Amte ist, bey der Wahl nicht seyn, sondern während derselben in den Räthen bleiben und sitzen. Item, und soll man künftigs einem jeglichen Ammeister so viel geben als einem Bürgermeister. Item, und soll man künftigs alle Briefe übergeben einem Bürgermeister, oder einem Ammeister, und nicht dem Zunftmeister. Wäre es aber, daß man Briefe einem Zunftmeister übergäbe, der soll solche nicht aufbrechen, sondern förderlich einem Bürgermeister oder Ammeister zustellen, ohne Gefährde. Item, es sollen auch künftigs der vier Knechte zwey einem Bürgermeister warten, und die andern Knechte und Soldner einem Ammeister. Item, man soll auch künftigshin einem Zunftmeister kein Geld mehr geben von den Räthen, wegen dem Zunftmeisterthum, als man daher gethan hat *z*), „sondern daß man ihm so viel geben solle, als einem andern Raths-

---

x) Das ist zur **Vorwahl**.

y) Siehe die vorher angeführte Ordnung über das Ammeisterthum. Nachgehends aber sind diese Worte durchgestrichen worden, welches zeigt, daß man das Wahlrecht einschränkte.

z) Die folgenden Worte sind in der Folge durchgestrichen worden.

herrn, noch keinen Knecht zugeben, als daher beschehen ist. Wohl soll man Herrn Heinrich Rosegg, der das vergangene Jahr Ammeister ist gewesen, und nun unser Zunftmeister geworden, einen Knecht dieses Jahr gönnen und lassen; aber kein Geld von des Zunftmeisterthums wegen geben" *a*). Item, es soll auch künftigshin ein Ammeister, das nachgehende Jahr als er Ammeister gewesen ist, in den Räthen bleiben und sitzen für einen Rathsherrn von seiner Zunft wegen. Item, und wäre es, daß deheinst ein Ammeister mit den Zunftmeistern (jetzt Meister) hinausgienge *b*), von der Stadt Sachen wegen, wie oft sich das auch fügte, da soll ein Zunftmeister (das ist, Oberstzunftmeister) nicht mit ihnen hinausgehen, noch dabey sitzen *c*); es wäre denn Sache, daß die Zunftmeister

---

a) Dadurch wollte man vielleicht es verhindern, daß die Ammeister nicht die Oberstzunftmeisterstelle anzunehmen gereizt würden, und sich also in ihrem Amtsjahre nicht so betrügen, daß der Bischof Anlaß bekäme, sie zu einer solchen zu befördern.

b) Nämlich, um sich besonders zu berathen.

c) Ein schätzbares Ueberbleibsel der alten Zeiten, welches uns von der Gewalt der Meister einigen Begriff giebt. Wir vernehmen aus demselben, daß in allgemeinen Angelegenheiten, sie den Rath verließen und sich besonders beratheten, abgesöndert von allen denjenigen, auf welche fremder Einfluß und Familienglück hätte etwan mehr wirken dürfen, als der Nutzen der Stadt. Daß die Rathsherren von den Zünften nicht mit hinausgiengen, geschah, wie leicht einzusehen ist, aus der Ursache, weil sie nicht von den Zunftvorgesetzten erwählt wurden, sondern von den acht Kiesern, nämlich zwey Domherren, zwey Rittern, und vier Geschlechtern, oder Achtbürgern. Verschiedene Fragen aber, die sich auf diesen Theil der ehemaligen Verfassung beziehen, habe ich aus andern Ueberbleibseln jener Zeiten zu beantworten vergebens gesucht. Z. B. 1°. Schritten die Meister zu einer besondern Berathung in allen allge-

(Meister) oder die Zünfte einen Stoß von der Zünfte wegen unter einander hätten, dazu mögen sie ihn (den Oberstzunftmeister) wohl berufen, und dabey haben. Und wer ein Jahr Ammeister gewesen ist, der soll nicht wiederum zu Ammeister gesetzt werden, als am vierten Jahre, falls er dann die Meister nütze bedunkt sin. Und soll kein neuer Ammeister für der Stadt Bannmeile, das Jahr als er Ammeister ist, nicht komen.

Das Ammeisterthum soll niemer abgelassen werden, es wäre denn, daß neue und alte Räthe, neue und alte Sechse *d*) gemeinlich oder der merer Theil under ihnen *e*) bekennent, daß man davon lassen solle *f*). — Item, und

---

meinen Angelegenheiten, oder nur wenn einer, oder einige, oder die Mehrheit unter ihnen es begehrte? 2°. Nach beschehener Berathung, und Wiederbeziehung ihrer Plätze im Rath, waren die Meister in ihren Meynungen ungebunden, oder mußte jeder derselben sich der Mehrheit unterwerfen? 3°. Hatte ihr einhelliges Gutfinden eine solche verneinende Gewalt, daß die Rathsherren, deren Anzahl um acht Personen stärker war, ohne ihre Beystimmung nicht schliessen durften?

d) Das ist die zweyte älteste Spuhr der Zuziehung der Sechser bey Ausübung der Gesetzgebung. Wir vernehmen auch, daß damals schon, bey dergleichen Behandlungen die zwölf Sechser berufen wurden.

e) Das Wort gemeinlich läßt vermuthen, daß die Sechser nicht abgesöndert auf ihren Zünften, sondern beysammen ihre Meynungen eröfneten; doch, da jenes Wort im Gegensatze der folgenden oder der merer Theil unter ihnen da stehet, so kann es auch lediglich für einhellig ausgelegt werden. Nichts desto weniger aber scheint die ganze Stelle ehender auf eine gemeinschaftliche als auf eine abtheilungsweise vorgenommene Berathschlagung zu deuten.

f) Wir haben auch da das erste Beyspiel, daß der Rath sich die Hände, durch eine andre Gewalt, freywillig band. Die damalige Mehrheit der Stimmen wollte sich vor den Abänderungen einer künftigen Mehrheit sicher stellen.

soll man einen Ammeister setzen jährlich an dem Sonntage der da ist acht Tage vor dem Sonntage, als man einen Rath setzet; und soll man dann schwören, an dem Sonntage als ein Zunftmeister umb gat *g*) jährlich diese Ordnung zu halten.

Kurz darauf wurden durch Schiedsrichter verschiedene Anstände zwischen dem Herzog Leopold von Oesterreich und einigen Baslern gehoben. Er hatte von denselben Geld entlehnt, und ihnen Witlispach, Erlispach, Bipp, Neubechburg, auch andre Dörfer und Güter eingesetzt. Auf beyder Theile Begehren schlichteten folgende Schiedsrichter den Streit *h*), Rudolf von Hallwil, Hans Schulz von Schaffhausen Ritter, Heinrich von Randegg Vogt zu Schaffhausen, Heinrich Rosegg alter Ammeister von Basel, und Hans Wernher Fröweler, Bürger daselbst.

Ein anderer Streit war der, welchen einige Tage darauf, den 9ten Julii, die Schweizer bey Sempach schlichteten. Diese Schlacht ist zu bekannt, als daß wir nöthig haben sollten, ein mehreres davon anzuführen. Acht Klein-Basler, deren Stadt noch in österreichischen Händen war, kamen um. Die Anzahl der Zurückgekommenen wird nicht gemeldet. Tschudi *i*) nennt unter den Erschlagenen vierzehen Ritter und Edelknechte aus der mehrern Stadt. Allein größtentheils waren es Verwiesene, oder solche, die damals das Bürgerrecht zu Basel noch nicht hatten. Zudem hatten sie Lehen vom Herzoge, und zogen als Lehenleute, und nicht als Basler in den Krieg.

---

g) Ein neuer Beweis, daß schon in dieser Periode der Bürgereid auf den Zünften abgenommen wurde.

h) Zu Constanz, Montag nach Ulrici 1386.

i) Pag. 528.

Das wichtigste für unsre Stadt bey dieser Niederlage, war der Tod des Herzogs. Durch denselben fiel die Reichsvogtey in der grossen Stadt dem Kaiser anheim, gleichwie auch durch den Tod des Lütold von Bärenfels, die Reichsvogtey in der kleinen Stadt. Die Basler verlohren keine Zeit, und ordneten in aller Eile Gesandte an den Kaiser nach Prag, von welchem sie folgende wichtige Urkunde den 1sten Augst erhielten.

Wir Wentzlaus, von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Behem, bekennen und thun kund offentlichen mit diesem Brief, allen denen die ihn sechen oder hören lesen: wand das Ampt der Vogtie zu Basel von todes wegen etwann Herzog Lüpolds von Oesterreich ꝛc. und Lütolds von Berenfels, an Uns und das Reich gefallen und ledig worden ist, als wir vernommen haben, so haben wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Raht und rechter Wüsse, durch nutz- und getreuer Diensten willen, die Unsrem lieben Herrn und Vater sel. dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Keiser Carle, uns und dem Reich, die Burgermeister, Raht und Burger gemeinlich der Stadt zu Basel, unser und des Reichs lieben Getreuen, oft willicklich gethan haben, täglichen thund, und fürbaß thun sollen, und mögen, in könftigen Zeiten, Ihnen dasselb Amt der Vogteie, mit allen ihren Zugehörungen, als es Uns und dem Reich ledig worden ist, gnädiglich gereicht und gegeben, leichen, reichen und geben Ihnen das in kraft dises Briefs und römisch königlicher Machte; also daß sie, als Jnen den füeget, und gut bedunkt, dasselb Amt besetzen und entsetzen und des geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, also lang, bis Jnen Tausend Guldin von Uns und dem Reiche, oder wer dasselb Amt von Unsren und des Richs wegen haben wolte, on allen Abschlag der Geniesse desselben Amts genzlich bezalt und verrichtet werden; und gebieten darumb allen unsren und des Richs Underthanen und Getreuen ernstlich und vestiglich mit disem Brief, das sie die egenanten Burger von Basel an dem-

selben Amt und Vogtie zu Basel und iren Nutzen und Geniessen nit hinderen noch irren in khein Weisse, sondern daby bliben lassen, in aller Maas, als vorgeschrieben steht, als Lieb Ihnen sy unser und des Reichs schwere Ungnad zu vermeidende: Mit Urkund dises Briefs, versieglet mit unserer königlichen Majestet Insiegel. Geben zu Prag, nach Christi Geburt dreizehenhundert Jar, und darnach in dem sechs und achtzigsten Jar; an St. Peters Tag ad vincula, Unserer Reichen des Böhmischen in dem vier und zwanzigsten und des Römischen im eilften Jahre.

Der Inhalt dieser Urkunde beweist unwidersprechlich den Irrthum der Baslerchronick *k*), als wenn Kaiser Carl IV, im J. 1348, die Reichsvogtey der Stadt übergeben hätte. In der Folge, 1401, bestätigte Kaiser Ruprecht die Verpfändung, und K. Sigismund, der im J. 1422 eine geringe Summe mehr darauf nahm, ertheilte eine gleiche Bestätigung. Weiters wurde derselben nicht mehr gedacht, vermuthlich weil dieser Siegmund nachgehends, wie auch seine Nachfolger, alle Freyheiten der Stadt, im allgemeinen und für ewig bewilligten. Es ist leicht zu denken, daß man den Reichskanzleyen die Sorge gerne überließ, zu untersuchen und zu bestimmen, was ablößlich war, oder nicht. Die Basler waren im Besitz, sie steuerten sich auf das Herkommen, und die Kaiser hatten keine Gegenbeweise, oder dachten nicht einmal daran.

Im Grunde war die Reichsvogtey im J. 1386 von wenigem Belang. Der Vorsitz am Blutgericht, der Beysitz am bürgerlichen Gericht, und ein gewisser Antheil an Strafen

---

k) Pag. 168. Auflage von 1580.

Strafen machten alle ihre Vorzüge aus *l*). Nichts destoweniger war es von der höchsten Wichtigkeit für die Stadt, daß sie der österreichischen Herrschaft entzogen wurde. Dadurch fand sich ein österreichischer Vasall weniger in der Stadt. Zudem sind die Reichsvogteyen bey mächtigen Fürsten gemeiniglich der Anlaß zur Landeshoheit geworden. Man verknüpfte mit dem Begriff des Blutbannes einen Begriff von Hoheit, der von Jahr zu Jahr sich weiters ausdehnte. In Rücksicht solcher Grundsätze hat Aeneas Sylvius, ungefehr 60 Jahre späther, zum Beweis der ehevorigen weltlichen Herrschaft der Bischöfe in unsrer Stadt, die Bemerkung angeführt, daß sie den Blutbann besessen hatten *m*).

Wir bemerkten im dritten Kapitel der vorhergehenden Periode, daß Kaiser Albrecht aus dem Hause Oesterreich, vermuthlich im J. 1306 die Reichsvogtey, das ist, das Recht den Reichsvogt zu ernennen, den Bischöfen entzog. Von der Zeit an bis auf den Herzog Leopold von Oesterreich, haben die Kaiser, wenigstens einige Zeit, das

---

l) Von dem ersten Grafen des Baselgaues, der alle Rechte der Könige, als Statthalter derselben, allein ausübte, bis auf das J. 1386, geschahen allmählig Schmälerungen und Abtheilungen der Gewalt, bey welchen anfangs der hohe Adel, hernach die Bischöfe, nachgehends der niedere Adel und endlich der Bürgerstand sich erhoben. Eine umständliche Geschichte der Reichsvogtey würde zugleich eine Geschichte der Freyheit abgeben.

m) Erat olim Basilea suo Episcopo temporaliter subdita, qui & Gladii potestatem habebat, & animadversionem in facinorosos homines. Postea vero (qua occasione ignoro) ab sese dominium abdicavit.

Wahlrecht, im Namen des Reichs, selber ausgeübt. Das vernehme ich aus einem Zeugenverhör von 1390, in welchem die ältesten Leute, über eine Begebenheit, die sich vor ungefehr 40 Jahren zugetragen hatte, als Zeugen auftreten. Bey diesem Anlaß reden sie von einem Ritter Conrad Mönch, und fügen hinzu: „wonde er die Vogtye, so nu die Stat hat, von dem Keyser dozemal hatte".

Gleich nach der Sempacherschlacht machten sich die Basler zu einem Vertheidigungskrieg gefaßt. Die Wachtordnungen wurden erneuert, und geschärft. Der Rath erkannte (vor Laurentii) eine Leistungsstrafe von acht Tagen, und eine Buße von 10 ß Angster an den Graben, wider diejenigen, die nicht nach der Ordnung, es sey zu Roß oder zu Fuße *n*), von dem Glöcklein an bis auf die Stunde, wo man auf Burg Mettin anzieht, wachen würden. Ferners verordnete der Rath: „wenn man hünanthin ußzüchet ze reysende, und ein Bürgermeister und ein Ammeister rufen, daß männiglich ziehen sölle, wer das überführe und heim bliebe ohne Urlaub, der soll ein Jahr vor den Creutzen leisten, und den Jahreynung geben. Und wenn man ouch also ußzüchet, wer dann, wer der wäre, von der Panner und dem Hauptmann wiche, und nit gehorsam wäre, der soll Lip und Gut Rate und Meister vervallen sin".

Die Bundsstädte brachten an St. Jacob des Apostels Tag einen Waffenstillstand von 14 Tagen zwischen den Oesterreichern und Eidgenossen zuwege, und da der Krieg nachgehends von neuem ausbrach, vermittelten sie, den

n) Also wurde auch bey Nachtzeit Reuterey zur Wacht ausgestellt.

8ten Weinmonat, einen Anstand bis auf Lichtmeß des folgenden Jahres.

Am gleichen Tage, wo dieser Frieden beschlossen wurde, kamen die Basler in Besitz der kleinen Stadt *o*). Die Söhne des bey Sempach erschlagenen Leopolds übergaben ihnen dieses bischöfliche Pfand, wie aus folgender Urkunde zu ersehen ist.

„Wir Lütpolld von Gottes Gnaden Herzog zu Oestreich, zu Steyer, zu Kernten und zu Krayn, Graf zu Tyroll, thun kund mit diesem Briefe, daß wir für uns und die durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten, Herzog Wilhelm, Herzog Ernst, und Herzog Friedrich Herzoge zu Oestreich, unsre lieben Brüder, für die wir auch tröstein, dieß stätt zu haben, so hiernach geschrieben ist, die mindere Stadt Basel, mit ihren Zugehörungen, die unser und unsrer Brüder Pfand ist von dem Bistum zu Basel für dreyßig tausend Gulden guter und geber von Florenz, mit der Schuld und den Briefen die wir darüber haben, und mit allen Rechten, so wir und unsre Brüder daran haben, den fürsichtigen und weisen, dem Bürgermeister, dem Ammeister, dem Rath, und den Bürgern gemeinlich der mehrern Stadt Basel, recht und

o) Der Rath und die Bürger der kleinen Stadt kauften, Freytag vor Mittfasten 1385, von den Edelknechten von Mörspurg, für die geringe Summe von hundert und zehen Gulden guter und schwerer von Florenz, den Kirchensatz und die kleinen Gerichte von Kleinhüningen zum Halben, einen Antheil an Zwing und Bann u. s. w., Fischen, Faßnachthünern, Zinsen, und verschiedene Matten und Aecker dort und anderswo gelegen.

redlich ingeben, ingeantwurtet, und von Handen gelassen haben, und der gegen ihnen gänzlich entzigen; und darum so haben sie uns gegeben und gewerdt sieben tausend Gulden egenannt; dazu haben wir ihnen gelobt und verheissen für uns und unsre Brüder dieß stätt ze hande, und auch keinem Bischof zu Basel, gegenwärtigem, noch künftigem, noch niemanden anders, von des Bistums wegen, der sie, von des egenanten Pfandes wegen, angreiffen, bekümmern oder bekriegen wollte, beholfen, zulegen, noch berathen zu seyn, in keine Weise, ohne Gefährde. Und dessen zu Urkunde, so haben wir unser Insiegel gehenkt an diesen Brief, der geben ist zu Baden im Argau, an dem nächsten Samstag vor St. Gallen Tage nach Christi Geburt 1386 Jahre *p*)."

Zugleich fertigte der Herzog ein anderes Instrument an die Klein-Basler aus, in welchem er sie der Eide losschlägt, die sie seinem Hause schuldig waren, und ihnen hingegen befiehlt, der mehrern Stadt zu huldigen, und ihr Gehorsam zu schwören.

Warum die Herzoge von Oesterreich den Baslern für 7000 fl. überließen, was ihrem Vater für 30,000 fl. war verpfändet worden, läßt sich aus den Umständen leicht er-

---

p) Wursteisen (p. 197) wie auch Iselin (ad Tschudium p. 567) setzen diese Begebenheit in das Jahr 1389. Der Irrthum kommt daher, daß erst im J. 1389 der Bischof seine Einwilligung gegeben habe. Ausser den angeführten Urkunden kann ich noch zum Ueberfluß die Jahrrechnung von Joh. Bapt. 1386 bis J. B. 1387 mittheilen, worinn stehet: „So hant wir geben unserm Herrn von Oesterreich 7000 fl. von des minren Basels wegen, und 20 fl. für den Brief".

klären. Die 30000 fl. hatte ihr Vater dem Bischof nicht wirklich entrichtet; sie rührten von einer Art Kopfrechnung her, nach welcher er seine in dem Krieg wider die Basler geleistete Hülfe, so hoch schätzte, und eben deswegen so hoch schätzte, damit die Bischöfe lange nicht im Stande seyn möchten, das Pfand abzulösen. Dieses Pfand war nun von einem noch geringern Werth, da die Reichsvogtey, das Schuldheißenamt, und einige Einkünfte seither den Baslern zugefallen waren. Endlich war es den Herzogen damals um bares Geld zu thun, als welche, durch den Sempacher Krieg erschöpft, sich dennoch auf einen neuen Krieg gefaßt machten. Dessen nicht zu gedenken, daß bey ihren vorhabenden Unternehmungen es ihnen daran gelegen seyn mußte, die Basler, wo nicht zu gewinnen, doch zur Neutralität zu bereden.

Indessen standen die Städte sorgfältig auf ihrer Huth. Es war im Reiche ersichtlich, daß ein Gewitter von Seiten der Herren und des Adels sich über dieselben zog. Nach der Sempacher Schlacht that sich eine neue Gesellschaft oder Bund, der Faym genannt, zusammen, worinn sich verschiedene Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute begaben. Sie bestellten unter sich Faymgrafen, deren Errichtung mit den westphälischen Vehmgerichten viel ähnliches hatte *q*). Den Städten kam diese neue Verbindung verdächtig vor, und sie besorgten nicht ohne Ursache, daß sie vornemlich ihr Absehen gegen sie hätte. Deswegen schrieb auch die Stadt Ulm (23 Novemb. 1386), im Namen der Städte des schwäbischen Bundes, zu wel-

---

q) Häberlin, T. IV. p. 123.

chem wir gehörten, an die Stadt Speyer, gab derselben von dieser Gesellschaft und ihrer Ordnung Nachricht, und verlangte, daß sie dieses den übrigen rheinischen Städten bekannt machen, und mit denselben sich darüber bereden möchte, so wie auch die schwäbischen Städte willens wären, ein gleiches zu thun. Eine Folge dieser Besorgnisse bemerke ich bey uns um diese Zeit. Man trauete dem Bürgermeister, der vom Ritterstande war, nicht mehr. Alte und neue Räthe erkannten (drey Tage vor Cathar. Tag): „Welcher von unsern Herren, Bürgern, oder die zu ihnen gehörent, hünanthin einige Nachtreise oder andre Reise tätent und furent, ohne eines Ammeisters und Rathes Willen, daß der, wer er wäre, zehen Jahre vor den Creutzen leisten solle, und dazu zehen Pfund Angster an den Graben zur Strafe geben solle". Daß Verrätherey versucht, und entdeckt wurde, mag auch folgender Spruch zum Beweis dienen: „Soll Hullmeyer ein Jahr vor den Creutzen leisten, um daß er Herrn Wernlin Schaler hinter sich auf einem Hengst in unsre Stadt heimlich führte". Eine Menge Wundthaten finde ich über dieß aufgezeichnet.

Unter anderm verabredeten, wie es scheint, die Bundesstädte, daß man von den verbürgerten Herren und Edeln eine kathegorische Antwort über ihre Gesinnungen abfordern sollte. Es erkannten beyde Räthe bey uns folgendes: „Graf Walraff von Thierstein, Marggraf Rudolf von Hochberg Herr zu Röteln, und zu Susenberg, Herr Claus vom Hus Ritter, und Burkhard Münch von Landskron Edelknecht, denen wurde das Bürgerrecht, so sie bey uns hatten, abgeseit, um daß an sie gefordert war von uns in offenen Räthen, daß sie unsre Bürger auf ein

Ziel bleiben sollten, und uns mit ihren Vestinen, Schlössern und Spiessen, dieselbe Zeit dienen und warten, und ihre versiegelten Briefe darum geben, als gemeine Städte unsers Bundes zu Schwaben gemeint haben, und dessen überkommen sind, und sie das nicht thun wollten, noch meinten zu thun. Und ward dazu erkennet von alten und neuen Räthen einhellig, daß sie, noch keiner von ihnen, künftigs nicht mehr Bürger werden, noch wir sie zu Bürgern nehmen, noch empfangen sollen". Hingegen ließ der Rath r) alle diejenigen wieder herein, die wegen der bösen Faßnacht waren verwiesen worden, und gestattete ihnen, die Güter wieder anzusprechen, und sich um dieselben zu bewerben, welche ihnen ohne Rathsspruch und Urtheil waren genommen worden.] Doch wurde ihnen die Aemterfähigkeit nicht ertheilt; und sie mußten schwören, daß sie sich von wegen jener bösen Faßnacht an Niemand rächen würden.

Um Lichtmeß 1387, wie bereits gemeldet, gieng der Waffenstillstand zwischen den Oesterreichern und den Schweizern zu Ende. Die Bundsstädte brachten es aber zur Zeit dahin, daß er auf ein Jahr weiters verlängert wurde. Den folgenden Monat verpflichteten sich Kaiser Wenzel, dem eine Absetzung vom Reiche drohete, und die Städte des schwäbischen Bundes näher gegen einander. Es geschah zu Nürnberg s), wohin die Basler Peter von Lauffen, einen Rathsherrn von Achtbürgern, abordneten. Der Kaiser gab dort den Städten einen Versicherungsbrief, daß er sie wider alle Eingriffe und Kränkungen ih-

r) Um Weynacht 1386.

s) Am St. Benedicten Tag.

rer Freyheiten beschirmen, und sie wider alle ihre Feinde beschützen wolle. Dagegen versprachen ihm die Städte den folgenden Tag schriftlich, ihm getreu zu bleiben, und in den teutschen Landen disseits des Gebirgs, ihm wider alle beyständig zu seyn, die sich für einen römischen König aufwerfen, und ihn vom Reiche dringen wollten.

Vor Pfingsten wurde erkannt, daß wer tausend Gulden, es wäre in liegendem oder fahrendem Gute, besäße, und solches bey seinem Eide betheuerte, sich ein Pferd anschaffen sollte, das nicht unter zwanzig Gulden zu stehen käme. Wer aber mehr als tausend Gulden vermochte, wurde zur Anschaffung eines Pferdes von einem höhern Werthe angehalten.

Joh. Bapt. 1387 — Joh. Bapt. 1388.
Bürgermeister von Achtbürgern.
Ammeister Joh. zum Tagstern.

Der Ammeister dieses Jahres war Johannes zum Tagstern, Meister der Zunft zu Kaufleuten. Ich finde keinen Oberstzunftmeister. Der Bürgermeister war kein Ritter, noch von einem Rittergeschlecht, sondern von den Achtbürgern, und hieß Cunrad zur Sonnen.

In vollem Kriege standen die Basler mit dem benachbarten Adel. An der Feinde Spitze waren insonderheit die Eptinger. Die von Ramstein, Rudolf Vizthum und andre folgten ihrem Beyspiel. Der Rath verwies Cunzmann von Ramstein, und erklärte ihn des Bürgerrechts unfähig, weil er, ohne des Raths Willen, zu den Feinden geritten war. Die übrigen gaben ihr Bürgerrecht auf. Verschiedene von den Feinden wurden gefangen genommen, und mußten mehrere Monate in den Thürnen

ausharren, unter andern ein Domherr. Jede Zunft versahe die Nachtwacht bis an den Tag mit der Hälfte ihrer Angehörigen, bey Strafe eines Pfunds Angster; und der Zunft überließ man die Rechtfertigung der Fehlbaren t). Wer von den Wächtern auf den Thürnen nicht wachte, wie er sollte, bezahlte 5 ß. Besserung. Auch wußte der Rath das Ansehen seines Ammeisters zu unterstützen. Der Kutscher (Karrer) eines vornehmen Rathsherrn wurde in ein Gefängniß gelegt, weil er von des Ammeisters wegen wunderlich geredt hatte. Einer der Wachtmeister wurde für einen Monat in einen Thurn gelegt, und dann für fünf Jahre ehnet dem Lombardischen Gebirge verwiesen, um daß er (sagt das Urtheil) gesprochen hatte auf der Rheinbrücke: „Hätte ich unsers Herrn des Ammeisters Gewalt in der Hand, als eine Nusse, die ich dermalen in der Hand habe, so würfe ich sie in den Rhein", worauf er auch zur Stunde die Nusse in den Rhein warf. Dazu sprach er zu einem Bothen, der zu ihm geschickt wurde, daß er zu unserm Ammeister käme: „Gang, gesnie den Ammeister *)". Nicht minder eifrig war der Rath, seine weltlichen Rechte wider die Geistlichen zu handhaben. Es

t) Ein Metzger wurde für ein Jahr verwiesen, weil er freventlich gesprochen hatte „er wollte, daß der, welcher erdacht und geschaft hatte, daß man die Stadt besetzen solle, daß derselbe es in seinen Kosten thun müßte, hätte er auch nicht so viel, daß man ihm an den Leib greiffen sollte." Post Margaretham. Das Wort besetzen ist aber in dem hiesigen Dialect zweydeutig, indem es auch für pflastern gebraucht wird.

*) Gesnie: ein schmutziger Ausdruck, für das Zeitwort der fleischlichen Vermischung.

hatte ein Priester einen Schmid verwundet, der Rath verwies ihn für ein Jahr. Und da man sich genöthiget sah, neues Geld zu prägen, und man allen denjenigen, die Silber, Bruchsilber, gebranntes oder geschlagenes Silber zu verkaufen hatten, befehlen ließ, es nirgends zu verkaufen noch zu geben, sondern in Zeit von acht Tagen in die Münze zu bringen, so wurden die Geistlichen auch angehalten, diese Verordnung zu beschwören „ es sient Pfaffen oder Leyen, geistliche oder weltliche Lüte, Frauen oder Männer, Schwestern, Nonnen und Beginen, Juden und Judinen ".

K. Wenzel beschrieb die Fürsten und Städte nach Mergentheim, um den Heidelbergischen Landfrieden von 1384 zu erneuern. Die Rheinischen Städte vermeynten, daß es nicht nöthig wäre, eine neue Vergleichung mit den Fürsten und Herren zu machen. Die Schwäbischen Städte aber fielen den Gesinnungen des Kaisers bey. Doch behielten sie sich, in diesem Mergentheimer Landfrieden vom 5ten November 1387, ihre besondren Verbindungen vor, und bedungen sich aus, daß denselben durch die neue Einigung kein Abbruch geschehen sollte. Diese war übrigens auch von keiner langen Dauer.

Im Hornung 1388 ward der bekannte verrätherische Anschlag auf Wesen von Seiten des österreichischen Adels ausgeführt; worauf der herrliche Sieg der Glarner bey Näfels am 9ten Aprill erfolgte. Graf Wallraff des Thierstein blieb in dieser Schlacht.

Gegen Ende oder im Laufe des Regierungsjahres des Ammeisters zum Tagstern sind einige Abänderungen in der Verfassung geschehen. Ich finde die ersten **Heimlicher**. Es waren Dietrich Münzmeister, Wernherr Schilling,

beyde von den Achtbürgern, Meister Hennigen von den Zunfträthen, und der Unterschreiber (jetzt Rathschreiber). Bey hundert Jahren, wo ich nicht irre, fuhr man fort, **Heimlicher** jährlich zu bestellen. Ferner sind auch den Siebnerherren drey Rathsglieder mehr zugeordnet worden, die über gewisse Zweige der Einnahme und der Ausgaben besonders Rechnung führten.

Joh. Bapt. 1388 — Joh. Bapt. 1389.
Zweyter Bürgermeister von den Achtbürgern.
Ammeister Walther Wissenhorn.

Der Bürgermeister war dieses Jahr auch kein Ritter, sondern ein Achtbürger, und hieß Jacob Ziboll *u*). Der Ammeister war Walther Wissenhorn. Ich finde keinen Oberstzunftmeister.

Daß dieses Jahr ganz kriegerisch ausgesehen, kann man schon aus einem Umstand schließen, da an Soldnern allein, oder gedungenen Reutern, bey eilfhundert Pfund (1098 ℔) bezahlt wurden. Die Befehdungen des benachbarten Adels währten immer fort. Daher wurde bey der Aufnahme des Domherrn Hemman von Hirzbach in das hiesige Bürgerrecht von beyden Räthen festgesetzt: „Wer Bürger werden will, es seyen Herren oder andere, dem soll man das Bürgerrecht nicht anders als wenigstens für fünf Jahre ertheilen, und mit der Bedingniß, daß

---

u) Dieser Name kommt vor: 1368 als Rathsherr zu Kaufleuten; 1374 als neuer oder wieder angenommener Bürger; 1375 als Oberstzunftmeister; 1380 als Rathsherr zu Kaufleuten; und 1382 als Achtbürger, oder Rathsherr von den Bürgern einer der Stuben.

er während dieser Zeit mit Miden und Liden, und auch mit seinen Schlössern, Vestinen, Leuten und Gut dienen werde, in der Maß, als es dann der Rath mit ihm übereinkommen wird. Es wurde auch verordnet, daß die dermaligen Bürger, welche, von der Laüffen wegen, ihr Bürgerrecht aufgeben würden, desselben zwar entlassen werden, aber auch hernach nie Bürger mehr heissen, seyn, noch werden sollen. Endlich daßman auf gleiche Weise einen jeden Domherrn des Stifts zum Bürger empfangen solle". Wie sehr man übrigens alles befürchtete, was nur etwas Gährung veranlassen, und folglich verrätherische Anschläge erleichtern konnte, beweisen folgende Strafurtheile. Die Wittwe des Wernlin von Bärenfels wohnte zu Basel und hatte einen Proceß vor dem Gericht verlohren, worüber sie sich beschwärte, oder, wie man will, schmähete. „Sie hat von den Zehenen, stehet im Rathsbuch, und von uns neuen und alten Räthen frevelich geredt, und unter andern Dingen gesprochen: Sie die Zehen hätten ihr ein böses und falsches Urtheil gesprochen!" Deßwegen wurde sie nun für ein Jahr verwiesen, des Bürgerrechts entsetzt, und angehalten, die Urphede zu schwören. Der andre Fall ereignete sich bey der Hochzeit (Brutlouffe) einer Tochter des von Hirzbach, die auf der Zunft zu Gerbern gehalten wurde. Die Tochter des Bürgermeisters war auch unter den Gästen, und sie tanzte auf der Gasse vor der Zunftlaube mit einem gewissen Kurtsche. Da kam aber einer, Namens Cöllin, herbey, der aus des Pfeiffers Munde die Pfeiffe wegzog, und sich davon machte. Daraus entstand, wird gemeldet, ein großer Gebreste, der aber mit Bescheidenheit von ehrbaren Lüten gestillt wurde. Nichts

destoweniger mußte der Pfeiffenreißer zwey Jahre vor den Creutzen leisten.

Inzwischen ereigneten sich in Schwaben andre Auftritte, die die Aufhebung des Städtebundes nach sich zogen. Mitten im Frieden hatte der Herzog Friedrich von Bayern den Erzbischof von Salzburg, der in den Bund der Städte getreten, gefangen genommen. Kaiser Wenzel ermahnte die Städte, diesen Bruch des Landfriedens zu rächen. Sie kündigten also durch einen zu Ulm, den 13 Brachmonats 1388 datirten Fehdebrief, den Herzogen von Bayern den Krieg an *w*). In unsern Rathsschriften findet sich eine weitläufige Kriegsordnung der Reichsstädte *x*). Sie erwählten Graf Heinrich von Montfort zum obersten Hauptmann. Ihre Völker führten des Reichs Bannier und das Rennfähnlein, und zeichneten sich mit schwarzen Kreuzen in weißen Feldern. Sie versprachen einander, daß wenn ein Fürst oder Herr den Herzogen von Bayern beholfen seyn wollte, alle Städte ihn ohne Verzug angreiffen sollten. Der Graf Eberhard von Wirtemberg fand sich bald in dem Falle; bey Weil oder Toffingen verlohr er (28 Augst), in einem hartnäckigen Treffen, seinen Sohn, schlug aber am Ende desselben die städtischen Völker aufs Haupt, nachdem die Nürenberger die Flucht zuerst ergriffen hatten *y*). Die Basler schickten auf den Winter sechszig Gleen und zweyhundert Fußknechte den Verbündeten zu Hülfe *z*). Allein

w) Häberlin, T. IV. p. 149.

x) Großes weißes Buch, p. 55.

y) Tschudi, p. 553.

z) Wursteisen, p. 196.

der Kaiser, ob er schon die Städte vornehmlich angereizt, den Krieg mit den Fürsten anzufangen, und ihnen auch seinen Beystand versprochen hatte, gab nur einen müßigen Zuschauer ab, lenkte sich auf die Seite der Fürsten, hob auf einem Reichstage zu Eger, im Mayen 1389, den Bund der Städte auf, und errichtete einen gemeinen Landfrieden, dessen sich nur jene Städte zu erfreuen haben sollten, welche sich entweder mit den Fürsten schon verglichen, oder anheischig gemacht hätten, ihre Streitigkeiten durch den Weg Rechtens, oder in Güte auszumachen. Schon den 1 Aprill hatten die Eidsgenossen mit dem Hause Oesterreich einen siebenjährigen Frieden geschlossen; und die Basler schritten auch zur Beylegung ihrer bisherigen Streitigkeiten, mit ihrem Bischof und andern Nachbarn *a*).

Joh. Bapt. 1389 — Joh. Bapt. 1390.

Ammeister Heinrich Rosegg.

Heinrich Rosegg der erste erwählte Ammeister war auch der letzte. Unter ihm geschah die Aussöhnung mit dem Bischof und den Edelleuten. Ein Ritter, Johann Puliant von Eptingen, erhielt die Bürgermeisterswürde, und die Stelle eines Oberstzunftmeisters wurde wieder besetzt. Dietrich Münzmeister, genannt Sürlin, bekam sie dieses Jahr.

a) Vermuthlich wurde dabey auch der Weg Rechtens eingeschlagen. Ich finde in den Ausgabbüchern: „So haben wir geschenkt Herrn Walther von Klingen, von des Landgerichts wegen 50 fl., dem Landrichter 100 ℔., dem Landschreiber 30 ℔., und unserm Stadtschreiber 50 fl.

Den 4ten Tag nach Bartholomäi gab der Bischof seine Einwilligung zur geschehenen Auslösung der kleinen Stadt *b*). Vortheilhaft waren die Bedingnisse für ihn; die Wiederlösung wurde ihm für 7000 Gulden vorbehalten, obschon sein Vorfahr sie um 30000 Gulden versetzt hatte. Wahr ist es aber auch, daß die große Stadt nicht mehr dafür ausgegeben hatte.

Am gleichen Tage verpfändete er derselben für 4000 Gulden die Stadt und Amt Delsperg, doch also, daß wenn der Pabst (Urbanus VI) seinen Willen zu der gedachten Auslösung des mindern Basels ertheilen würde, so sollten alsdann die vorgemeldten 4000 Gulden gänzlich tod und ab, und das Pfand darum ledig seyn. Indessen ließ der Rath die Burg und das Amt Delsperg sogleich in Besitz nehmen; die Bürger und Angehörigen huldigten, und schworen, mit Steuern, Gewerfen u. s. w. gehorsam und gewärtig zu seyn, als sie dem Bischof ge-

b) „Wir Immer Bischof von Basel thun kund ... Demnach unser nächster Vorfahr .... die mindre Stadt Basel dem Herzog Leopold von Oesterreich um 30000 fl. versetzt, und neulich der Bürgermeister, Rath und Bürger der mehrern Stadt dieselbe mindre Stadt von der Herrschaft von Oesterreich um eine gewisse Summe Gulden, in unserm und des Stifts Namen, zu ihren Handen gelöst und eingenommen haben, als geben wir hiemit zu dieser Einnehmung und Lösung unsern Willen und Gunst für uns, unser Stift, und unsre Nachkommen, und daß die ehegenannten vom mehrern Basel die mindre Stadt innhaben und genießen sollen, bis daß sie von uns, unserm Stift, oder unsern Nachfahren mit so viel Gulden und Geld, als sie die von der Herrschaft Oesterreich gelöset haben, wieder abgelöset seyn wird."

wesen waren, dagegen erhielten sie die Zusicherung, bey ihren Freyheiten und Rechten geschützet zu werden.

Außer jenen 4000 Gulden blieb der Bischof unsrer Stadt noch 1260 Gulden schuldig, die er, wie seine Ausdrücke lauten, zu zahlen nicht vermögend wäre. Bald darauf entlehnte er noch von derselben 500 Gulden, die er mit Inbegriff der versessenen Zinsen an andere abführen mußte; wie auch ferner 224 Gulden für seinen Vicarium, den er nach Rom, zu Einholung der bereits gemeldten päbstlichen Einwilligung, abordnete.

Im Jenner 1390 vertrug sich die Stadt mit Götschin von Eptingen und seinen drey Söhnen Goetzmann, Rutschmann, und Henzmann. Sie gab ihnen unentgeltlich zurück, was sie ihnen im Kriege genommen hatte.

Vielleicht gehört hieher folgende Verordnung, die wegen der Aufschrift und dem Eingang bemerkt zu werden verdient:

„Die Sechse" *c*).

„Dieß sind die fünf Stücke, die alte Räthe und neue Räthe übereinkommen sind, und die sie einhellig auf den Eid erkannt haben, und darum Gotzhußdienstlüte, alte Sechse und nüwe Sechse geratten hand *d*).
1°. Man soll geraubtes Gut weder kaufen noch an Schulden

c) Es ist Schade, daß die Jahrzahl daran fehlt. Denn sollte sie älter als 1385 seyn, so hätten wir da die allererste Meldung einer gesätzgebenden Mitwirkung der Sechser. Daß sie aber zu diesen Zeiten gehöre, beweisen alle Umstände und insonderheit die Handschrift.

d) Bemerkenswerth ist der Ausdruck gerathen. Die Lehenleute und Sechser haben gerathen, und die Räthe erkannt.

den statt nehmen, bey Verlust des Kaufschillings, und einer weitern Bestrafung von Seiten des Raths. 2°. Die unsrigen bekommen das Recht, einen jeden, der sie angegriffen, und sich in unsre Stadt begiebt, anzufallen, und sich selbst Recht zu schaffen; jeder Bürger, der zugegen ist, und angerufen wird, soll sich dazu behülflich erzeigen. 3°. Wer von den Eingesessenen kriegen will, oder Kriege hat, der soll von der Stadt wegziehen, mit Weib, Kindern und Helfern, und schwören, daß er innert einem Monate keinen Angriff thun, nie innert der Bannmeile und in unsern Gebieten *e*), auch während des Krieges weder er, noch die Seinigen, in unsre Stadt kommen wolle. 4°. Wer unserm Feind rathet oder hilft, so wenig es auch sey, der soll in der Schuld seyn wie der Angreifer, oder Krieger. 5°. Wenn einer uns bekrieget oder angreifet, sollen die Räthe solches fürderlich zu Handen nehmen; sie mögen dann die Sachen ehrbaren Leuten empfehlen, welche heimlich auf den Feind stellen, den Sachen nach betrachten, und nach ihren Rathschlägen, mit der Räthe Willen und Ordnung, das ehrbarste und beste thun werden *f*). Und wer alsdann denjenigen, welchen man unsre Vertheidigung empfohlen hat, rathet und hilft, dem will man auch desto fürer berathen oder beholfen seyn".

Hiemit schließen wir die Zeiten des Ammeisterthums,

---

e) Diese Worte könnten die Zeit dieser Verordnung näher bestimmen, wenn sie nicht, mit einer andern Dinte, oben auf der Zeile eingeschaltet worden wären.

f) Diese ehrbaren Leute möchten wohl die Heimlicher gewesen seyn, deren wir weiter oben gedacht haben.

und bemerken nur, daß man die Besoldung der alten Räthe aberkannte *g*).

Dreyzehentes Kapitel.

1390 — 1400.

Die Aufhebung des Bundes der Städte gab den Feinden des Bürgerstandes und der Freyheit neuen Muth. Unsre Stadt mußte in diesen zehen Jahren schwere Ausgaben bestreiten, und genoß doch keinen rechten Frieden.

1390.

Die Judensteuer hatte K. Karl der IV dem verstorbenen Herzog Leopold von Oesterreich übergeben. Nachgehends im Jahr 1385 bezahlten Basel, Augspurg und andre Städte dem K. Wenzel 40000 rheinische Gulden, und erhielten dafür die Erlaubniß, Juden und Jüdinnen, des Reichs Kammerknechte, aufzunehmen, von des Reichs wegen zu versprechen, zu schützen, und zu schirmen, also daß dieselben Städte, was sie von Lichtmeß über zwey Jahre darnach, mehr von den Juden genießen würden, davon dem König und dem Reich das Halbe geben sollten. In diesem J. 1390, bezahlten ihm die Basler 2000 Gulden rheinisch, wofür er ihnen eine Urkunde ausstellte *h*):

g). 1390. Den nüwen Räten soll man geben zu den zwey Johannis-Tagen für ihre Arbeit hinnenführ zu jeglichem Ziel, als ihnen von altersher gegeben ist, jeglichem drey Gulden. Den alten Räten nützit.

h) Zu Nürnberg, Donnerstag nach Kreuz-Erhöhung 1390. Der Revers des Raths, daß er die Juden auf obige Be.

„Er sey wegen seinen Anforderungen der Juden halb gänzlich befriediget; die Basler mögen 14 Jahre lang alle Juden, die bey ihnen wohnhaft sind, oder künftigs zu ihnen kommen werden, inhaben, halten, schützen, schirmen, und deren genießen; wenn die nächsten vier Jahre verloffen sind, sollen die rechten Steuern, halb in die königliche Kammer, und halb den Baslern fallen; und sollen die Juden, diese Zeit (14 Jahre) aus, niemanden gebunden seyn zu dienen, oder Steuer zu geben, als nur daß jeder Jude und Jüdinn, die zu ihren Tagen gekommen sind, jährlich einen Gulden in die königliche Kammer bezahlen sollen".

Außer diesen 2000 Gulden, gaben die Basler dem K. Wenzel noch 3500 Gulden, wovon ich aber die Ursache nicht finde. Hemman von Ramstein ein Ritter, und der Stadtschreiber wurden zu ihm abgeordnet, und bekamen von dem Rath erstrer 20 ℔ und letztrer 125 ℔ Geschenk. Vielleicht erhielten sie die Befreyung vom Römerzug, welchen Wenzel, nach seinem Vorgeben, antreten wollte.

1391.

Obschon die Stadt nach und nach die an sie gemachten Forderungen, so gut sie konnte, berichtigte, und sich noch in den ersten Monaten dieses Jahres mit dem Marggraf Rudolf gegen eine gewisse Summe verglich, und sich von ihm sowohl, als von dem Bischof, durch förmliche Scheine ledig und los erklären ließ, so waren ihre Bür-

dingnisse, die gemeldten 14 Jahre hindurch, behalten, schützen u. s. w. werde, ist vom Donnerstag nach St. Gallen-Tag, 1390.

ger mitten im Frieden dennoch nicht sicherer als in Kriegszeiten. Ihre Kaufleute wurden angegriffen, gefangen genommen, und geplündert; und sie mußte bey dreytausend fünfhundert Pfund aus diesem Anlaß ausgeben. Es hatten sich insonderheit einige Rotten zusammen gethan, welche den Namen der rothen und der schwarzen Gesellschaft führten, und im Elsaß großen Schaden verursachten.

Der Bischof Immer von Ramstein wurde dahin bewogen, daß er die Verwaltung des Bistums niederlegte, und sich mit der Domprobstey begnügte. Es scheint, daß während der Verhandlungen, sein ehemaliger Mitwerber, Wernher Schaler, sich wieder hervorthat; denn es ist noch ein Brief von ihm vorhanden, (Donnerstag vor Mathiä 1391), in welchem von seinem Unwillen gegen die Stadt und von einem befürchteten Angriff geredt wird, und er Frieden, oder den Krieg, acht Tage vorher anzukünden verspricht. Sonderbar ist es, daß er sich noch in demselben erwählter Bischof der Stift zu Basel nannte. Auch mußte die Stadt um diese Zeit Mannschaft zur Landwehre gen Delsperg schicken, bey welchem Anlaß 26 neue Bürger angenommen wurden *i*).

Dem Bischof Immer wurde zum Nachfolger, oder vielmehr zum Gehülfen, mit dem Titel eines Pflegers, Friedrich von Blankenheim, Bischof von Straßburg, gegeben. Im Brachmonat, am gleichen Tage (Freytag vor St. Barnabä), ertheilte er den Baslern drey Urkunden. Die erste war die gewöhnliche Handveste; die zweyte enthielt das Versprechen, die Pflege des Bistums nicht aufzugeben, ohne des Kapitels, des Stifts, und des Bür-

---

i) Peter Snelle, Rutschmann Frie, u. s. w.

germeister und Raths zu Basel Willen und Gunst, es wäre denn, daß er zu einer höhern Würde befördert werden sollte; die dritte betraf die kleine Stadt. Es hatte nämlich Immer von Ramstein kurz vorher Delsperg wieder zu Handen genommen, den Pfandschilling der kleinen Stadt bis auf ein und zwanzig tausend Gulden guter und schwärer von Florenz erhöhet, und die Versetzung in einen ablöslichen Verkauf verwandelt *k*). Dieses bestätigte nun Friedrich von Blankenheim, als ein Pfleger und in Pflegersweise des Bischofs und Bistums, mit Rathe, Geheiße, Gunst und gutem Willen des Bischofs und des Kapitels. Den folgenden Tag versprach er die auf Delsperg haftende Schuld vor Martini abzuführen; welches zeigt, wie sehr das Bistum von andern Gläubigern getrieben wurde, denn sonst hätte man weit leichter diese Schuld von dem erhöheten Pfand- oder Kaufschilling der kleinen Stadt abziehen, und sie dennoch auf die Wiederlösungssumme schlagen können.

Im Augstmonat wurde eine Vereinigung wider die rothe und schwarze Gesellschaft, deren oben Meldung geschehen, errichtet. Die Mitglieder dieser Vereinigung waren der Pfleger unsers Bistums, die Landvögte des Reichs *l*) und der österreichischen und würtembergischen

k) Schwer ist es zu bestimmen, worinn eine Versetzung, die mit dem wirklichen Besitz verbunden gewesen, von einem ablöslichen Verkauf unterschieden war. Als die kleine Stadt dem Herzog Leopold versetzt wurde, huldigten ihm die Einwohner, gleichwie sie es auch gegen der mehrern Stadt thun mußten, als diese das Unterpfand von dem Herzog auslöste.

l) Der Abt zu Murbach.

Herrschaften im Elsaß und Breißgau *m*), wie auch die Städte Basel, Colmar, Mühlhausen, Münster, Kaisersperg und Türkheim. Sie versprachen einander, keinen von jenen Gesellschaften in ihren Städten und Gebieten zu hausen noch zu hofen.

Basel, Straßburg und andre Städte bekriegten den Pfalzgraf Ruprecht aus Ursachen, die nicht gemeldet werden. Er beklagte sich beym Kaiser: die Städte hätten ihm Land, Leute und Güter mit Brand und Raub schwerlich angegriffen; er erböthe sich zum Rechten. Der Kaiser ließ unterm 18ten October den Städten befehlen, mit allen Thätlichkeiten einzuhalten. Vermuthlich stand diese Kriegsfehde in Verbindung mit der vorher erzählten Beraubung unsrer Kaufleute.

Die Berner waren verschiedenen Baslern, theils auf zahlbaren Kapitalien, theils auf Leibrenten, Geld schuldig. Sie waren aber mit richtiger Abführung der Zinsen saumselig, und es kam zu Feindseligkeiten. Beyderseits wurden Gefangene genommen, und Wernli Schilling zeichnete sich insonderheit dabey aus. Endlich schlugen sich die Eidsgenossen in das Mittel *n*). Die Berner mußten die Gefangenen mit 150 Gulden entschädigen. Hingegen wurden ihnen sechs Monate Leibrenten und ein ganzes Jahr von den andern Zinsen nachgelassen.

Die Städte Basel, Colmar, Mühlhausen, Münster und Türkheim, wie auch der Pfleger unsers Bistums, der Abt zu Murbach Reichsvogt im Elsaß, der Probst

---

m) Der Probst zu Reinau, und Claus vom Hause, wie auch der Schaffner zu Richenwiler.

n) Zu Luzern an aller Seelen Tag 1391.

zu Reinau Landvogt zu Richenwiler, und der Schaffner von da, vereinigten sich *o*) wider das Landgericht im obern Elsaß: „Sie hätten viele Gebresten und unredliche Umziehung seit langer Zeit von ihm erlitten. Sie wollen bey Vorladungen vor demselben, ihre Freyheiten gelten machen, und wenn dennoch wider sie gerichtet würde, und darauf einiger Angriff erfolgte, wollen sie einander helfen, bis der Schade verbessert werde. Sie erwählen fünf Männer (wovon die Stadt Basel einen) die bey dergleichen Fällen die Vorkehrungen berathen, und ihre Schlüsse durch die Verbündeten vollziehen lassen sollen".

1392.

In diesem Jahre geschah die unwiderrufliche Vereinigung der kleinen Stadt mit dem mehrern Basel. Zu den ein und zwanzig tausend Gulden, gab der Rath noch sieben tausend und dreyhundert Gulden, und der Kauf wurde ohne Vorbehalt einiger Wiederlösung geschlossen. Auch ertheilte nachgehends der Pabst Bonifacius IX eine Bestätigungsbulle, welche ein gewisser Magister Conrad Elias auswirkte *p*). Der Kaufbrief stehet ganz bey Tschudi *q*). Friedrich von Blankenheim stellte ihn aus, Sonnabend vor dem Palmentage, zu Basel. So hebt er an: „Wir Friedrich von Gottes Gnaden Bischof zu Straßburg und Pfleger des Stifts Basel, vom heiligen

o) Freytag vor Mariä Empfängniß 1391.

p) Sie kostete, mit Inbegriff der Reiskosten, siebenhundert Gulden.

q) T. I. p. 568.

Stuhl und dem Kapitel zu der Pflegnisse zu Basel erwählt und bestätiget, thun kund . . . . ." Und aus dem Inhalt bemerken wir insonderheit folgendes: 1°. Das Schloß Waldenburg, die Burg und Stadt Homberg, Olten und das Dorf Rigolzwiler waren versetzt. 2°. Mit 7300 fl., so die Basler dem Fr. von Blankenheim angebothen, könne er solche Pfandschaften wieder an das Bistum bringen, welche demselben viel nützlicher, weger und besser wären, als minder Basel. 3°. Schon hätten die Großbasler um 1500 fl. das Schuldheissengericht und die Steuer in der kleinen Stadt an sich erworben, welche Summe zu den ältern 21000, und neulich angebothenen 7300 fl. geschlagen, einen total Kaufschilling von 29800 fl. ausmachten. 4°. Es werde hiemit dem Bürgermeister, Rath und Bürgern der Stadt Basel, zu einem stäten, festen und ewigen Auskauf abgetreten: „Die Stadt minren Basel mit allen Rechten, Würden, Ehren, Nutzen, Niessungen, Gerichten, Leuten, Diensten, Zöllen, Umgeldern, Aemtern, Twingen, Bännen, Stegen, Wegen, Wassern, Wasserrunsen, Fischenzen, Graben, Hölzern, Wäldern, Wunnen, Weiden, und allen Zugehörden, als die dem Bistum und dem Stift zugehört, und allen Rechten, so der Bischof und das Stift an denselben hatten und haben mochten, wie die genannt sind, und sich gehoüschent, und daß Sie (die Großbasler) solche künftigs ewiglich haben, besetzen, entsetzen, und geniessen mögen, und die Lüte daselbs halten als sich selber". 5°. Wurde in diesem Verkauf der bischöfliche Hof, oben bey der St. Theodorskirche gelegen, mit Garten, Reben und Zugehörden begriffen. 6°. Hingegen wurde ausgenommen, die Kirche zu St. Theodor mit ihren Zehenten

und Nutzen, als die bisher dem Kapitel zugehört hatten, wie auch die Zehenten und Güter daselbst und da umb gelegen, die von dem Stift Lehen waren.

So wurde die grosse Stadt von der Gefahr befreyet, daß die so nahe gelegene kleine Stadt in Hände eines mächtigen Fürsten hätte etwan kommen können *r*). Beyde Städte machten von nun an eine Stadt und ein gemeines Wesen aus, und aller Unterschied des Bürgerrechts wurde aufgehoben. Doch kann man aus Mangel authentischer Beweise jener Zeiten, nicht bestimmt versichern, ob diese innige Vereinigung eben in dem Jahre zu Stande gebracht wurde. Als die kleine Stadt nur pfandsweise der grossen Stadt zufiel, behielt sie noch ihre Munizipal-Regierung. Davon zeugt ein Spruch des Raths der mehrern Stadt über Gränzstreitigkeiten zwischen den Kleinbaslern und dem Dorf Kleinhüningen, worinn des Raths des mindern Basels noch Meldung geschieht *s*). Es ist übrigens sonderbar, daß keine Schrift vorhanden sey, woraus die Art und Weise gezeigt werden könne, wie gedachte Vereinigung gut befunden wurde. Die einzige Stelle die sich darauf bezöge, bestehet in den bereits angeführten

X 5

r) Der Rath schenkte dem Oberstzunftmeister zwanzig Gulden „von siner Arbeit wegen, die er von mindern Basels wegen insunders gehebt hat".

s) In einem Verzeichniß der abzuführenden Zinsen von 1388 findet sich auch die Stelle: „Der Rath von minren Basel zinset den nachgeschriebenen Personen". Uebrigens bezog der Rath der mehrern Stadt damals schon die Zinsen der Fleischbänke, Brodbänke, und von verschiedenen Häusern in der kleinen Stadt.

Worten des Kaufbriefes, daß die Käufer die Leute daselbst (nemlich in dem mindern Basel) halten mögen als sich selber. Folgendes läßt sich aber aus den nächstfolgenden Zeiten schliessen: 1°. Die Kleinbasler wurden in die Stuben und Zünfte aufgenommen *t*). Dadurch bekamen sie den Zutritt in den kleinen und grossen Rath, und das Recht, für die Einwohner der großen Stadt auf ihrem Beruf zu schaffen. 2°. Sie behielten ihr besonderes Gericht, welches aber der Rath der großen Stadt, in welchem sie übrigens auch saßen, oder sitzen konnten, besetzte. 3°. Sie hörten auf, einen besondern Rath zu haben, oder wenigstens haben sie demselben diesen Namen nicht mehr *u*). 4°. Erst im folgenden Jahrhunderte findet man zuverläßig die jetzigen Namen ihrer drey Gesellschaften, in welche sie sich, des Stuben- und Zunftrechts ungeachtet, vertheilten, Gesellschaftsmeister erwählen, und gewisse gemeinsame Angelegenheiten durch sie besorgen ließen *w*). Auch erst im folgenden Jahrhunderte erscheinen diese Gesellschaften zuverläßig als Kriegsabtheilungen.

In diesem Jahre ließ sich der Pfleger unsers Bistums in einen Krieg mit der Stadt Straßburg ein, welche der

t) Unbekannt ist es aber, ob wenn einer weder zunftgehörige Berufe trieb, noch Rathsstellen wollte, er angehalten werden konnte, eine Stube oder eine Zunft anzunehmen.

u) Siehe den ersten Band, p. 398.

w) Die Hintersäßen und Knechte mußten auch eine Gesellschaft haben, gleichwie in der grossen Stadt eine Stube oder eine Zunft. Uebrigens waren die Gesellschaftsmeister, was wir nun Oberstmeister, das ist, Oberstgesellschaftsmeister nennen. Die Mitmeister oder ihre Beysitzer sind eines spätern Ursprungs.

Kaiser in die Acht und Aberacht erklärt hatte *x*). Er schickte ihr den 2ten September einen Absagsbrief, nachdem er sich mit verschiedenen Fürsten und Herren verbunden hatte. Der Krieg wurde mit vieler Bitterkeit geführt, bis die Straßburger sich mit dem Kaiser (4 Februar 1393) absanden.

1 3 9 3.

Friedrich von Blankenheim hatte die Schulden des Bistums vermehrt, und wurde von seinen Gläubigern so gedrängt, daß er sein Bistum und seine Baselische Pflege heimlich verließ, und von dem Pabst sich ein anderes ausbath, der ihm dann das Bistum Utrecht ertheilte.

Cunrad Mönch von Landskron *y*) folgte auf ihn im Augstmonat. Freytag nach St. Bartholomäustag versprach er den Baslern, wider den Verkauf der kleinen Stadt nichts zu unternehmen, noch durch andre zu gestatten, daß dawider gehandelt werde. Uebrigens schrieb er sich

---

x) Der Freyherr von Rappolstein war der Urheber von allem. Er hielt einen englischen Ritter in einem seiner Schlösser in enger Verhaftung; und da er das Bürgerrecht zu Straßburg hatte, so verlangte man von der Stadt, daß sie ihren Mitbürger zur Loslassung des Gefangenen zwingen sollte.

y) Das Jahr vorher versetzte der Herzog Leopold von Oesterreich dem Burkhard Münich (Mönch) von Landskrone, um 3100 fl. die Veste Ystein, welche er mit diesem Gelde von der Gräfin von Neuenburg, dem Marggrafen von Röteln und dem Grafen Cunrad von Freyburg löste. Er behielt sich aber vor, daß diese Veste den Herzogen von Oesterreich zu allen ihren Nothdurften offen seyn sollte, wider männiglich, niemand ausgenommen.

Bischof zu Basel, und nicht Pfleger des Bistums, obschon Immer von Ramstein noch lebte.

Wer sollte es glauben? Die Herzoge von Oesterreich rückten in diesem Jahre mit Anforderungen an die Stadt heraus, und zwar wegen der bösen Faßnacht von 1376, und dem Kauf der kleinen Stadt. Der Rath gab nach, und befriedigte die Herzoge also:

Zum ersten versprach er eine Summe von zehentausend Gulden; und am gleichen Tage, Samstag nach Martini, gieng er einen Schutzbund mit den Herzogen ein. Als beydes nun unterschrieben war, ertheilte der Herzog Leopold den folgenden Tag in Ensisheim einen Brief, in welchem er die Basler wegen der bösen Faßnacht und dem mindern Basel, und allen Sachen, die davon rührten, los und ledig erklärte. Bald mahnte er sie die 10000 fl. abzurichten, welches sie auch in den ersten Monaten des folgenden Jahres thaten. Doch erst im J. 1395 erhielten sie von den Herzogen Albrecht und Wilhelm, zu Wien, die schriftliche Versicherung, daß sie gänzlich vergnügt, und zu keiner Zeit einige Ansprache an Basel machen wollten. Betreffend den Bund zwischen den Herzogen z) und der Stadt, so gieng er dahin: Sie wollen, vom nächsten St. Andreastag, auf zehen Jahre einander beholfen und berathen seyn, wider alle und jede, die mit Angriffen, Mord, Raub, Brand, ungerechtem Widersagen, oder in anderm Wege, sie schädigen und bekümmern möchten, in den Landen und Zielen, wie nachstehet, im Thurgau, Argau, Burgund, Sundgau, Elsaß,

z) Leopold, Albrecht, Wilhelm, Ernst, und Friedrich, und die welche zu ihnen gehörten.

Breißgau, und in den Freyburgischen und Bernischen Landen im Uechtland. Auch soll eines jeden Theils Land und Schlösser dem andern offen seyn, und ihm gegönnet werden, darinn zu hausen, zu hofen und sich zu enthalten, hinaus und hinein zu reiten, und zu gehen den Feind anzugreifen und zu beschädigen. Ferner soll jeder Theil, nach beschehener Mahnung, auf des andern Ausziehen nicht warten, noch die Hülfe verschieben. Endlich soll der alte Rath jährlich dem neuen Rath in Eid geben, diesen Bund zu halten und zu vollführen. Dieß alles geschah unter dem Bürgermeisterthum des Ritters Johann Puliant von Eptingen *a*).

Bey diesem Anlaß verdient in Erinnerung gebracht zu werden, was zu Zürich in diesem Jahre mit dem Herzog Leopold vorgieng. Er brachte nämlich einen geheimen Bund mit dem kleinen Rath zuwege, ohne Zuziehung des grossen Raths und ohne Wissen der Gemeine. Der kleine Rath war selbst getheilt gewesen. Die Eidgenossen erfuhren es durch geheime Nachrichten, und schickten zu zweymalen Gesandte nach Zürich, die die Bürger dahin brachten *b*), daß der Bund für todt und kraftlos erkannt, und der Bürgermeister und die fehlbaren Räthe entsetzt und verwiesen wurden.

Vor Martini zogen die Basler gen Muttenz, wider einen von Krenkingen, der mit einem kleinen Heere, so

---

a) Dem Herzog Leopold schenkte man 53 Pf. und 100 Vierzel Haber, und seinem Hofmeister 100 fl.

b) „Die Botten giengend uff die Gassen, und redtend mit dem gemeinen Manne, und mit vielen derer so der Zweyhundert warend, mit einem hie, mit dem andern dört, denn es begunt sich viel Volks uff den Gassen sammeln".

man auf dreyhundert Pferde schätzte, das Pfandlehen eines Baslers Hemman Murnhards angegriffen hatte. Bey 580 neue Bürger verdienten dabey das Bürgerrecht *c*). Ich finde auch in diesem Jahre eine Ausgabe von 2164 ℔ für Soldner und Schützen.

1394.

Man errichtete eine neue Auflage auf fünf Jahre. Der Bischof, mit Rath und Gunst seines Kapitels, erlaubte diese gemeine neue Abgabe auf männiglich in beyden Städten aufzulegen, doch mit Ausnahme der Domherren des Kapitels und der Kaplanen auf Burg *d*). Sie wurde aber damals noch nicht bezogen. Hingegen verschärfte man die Ordnungen über den Bezug des Mählumgeldes, des Weinumgeldes und der Kaufhauszölle.

Am gleichen Tage entlehnte der Bischof 2223 fl., die er nebst 400 fl., welche seine Vorfahren von Dellsperg wegen schuldig verblieben waren, auf die Zölle und den Bannwein schlug, und zwar also, daß er oder seine Nachfolger, keines von beyden besonders ablösen sollten. Alles zusammen wurde folglich auf 16823 fl. gesetzt.

Die Basler zogen gen Rinowe. Vier Wochen lang hielten sie da zur Landwehre besoldete Schützen; und

---

c) Fuß, Meyer, Valkener, Mangold, Scherer, Engel, Lutz, Vischer, Herzog, Frie, Snelle, Imhofe, Riffe, Baseler, Künig, Glaser, Valkener, Seiler, Münch, Zwinger, Gürteler, Bruker, Bischof, Huber, Keller, Baseler, Virabend, Merkelin, von Spire, Munzinger, Merkt, Münch, Schilling, Byschof, Müller, Fuchs, Brenner.

d) Montag vor St. Thomas Tag.

sechzehen, die in ihren Kosten dort lagen, erhielten das Bürgerrecht *e*). Auf einer Seite standen die Oesterreicher und Basler, und auf der andern Seite einer, der Dieß genannt wird, und seine Helfer die von Straßburg.

Im Heumonat schloß die Herrschaft Oesterreich einen zwanzigjährigen Frieden mit den Eidsgenossen.

Eine Dompfrunde veranlaßte eine außerordentliche Gährung in der Stadt. Pabst Bonifacius IX hatte solche einem Geistlichen Oswald Pfirt ertheilt. Die Domherren weigerten sich ihn zu anerkennen, und wurden den 25 November in den Bann gethan, sowohl als die, welche mit ihnen Gemeinschaft haben würden. Bald folgte ein allgemeines Interdict. Das Kapitel setzte dessen ungeachtet im Münster und zu St. Ulrich den Gottesdienst fort *f*). Vergebens hatten die Räthe, welche eine Empörung besorgten, die Domherren gebeten, daß sie sich vergleichen möchten.

1395.

Der Pfrundestreit währte das ganze Jahr hindurch. Im Mayen erhielt man einen Nachlaß vom Interdict, welches aber einige Monate nachher wieder erneuert wurde. Der Pabst wollte dadurch den angerufenen weltlichen Arm dahin bringen, daß er das Kapitel zum Gehorsam zwänge. Endlich wurden die Bürger der Sache müde, insonderheit weil eine Seuche umzugehen anfieng, und man die Todten ausserhalb den Kirchhöfen begraben

e) Marbach, Ottendorf, Zwinger, Wissemburg, u. s. w.

f) Andre sagen, der Pabst hätte diese zwey Kirchen selber ausgenommen.

mußte. Hierüber ward, Montag vor Michaelis, großer Rath gehalten, hernach Sturm geläutet, und der Bürgerschaft vor dem Rathhause die Erkanntniß abgelesen: „Sollen der Domprobst, der Dechant, und die übrigen vom Kapitel, nebst zweyen ihrer Leutpriester, noch am heutigen Tage die Stadt räumen, oder beygefängt werden". Sie verließen die Stadt, und das Interdict wurde aufgehoben. Die Kapläne der Domherren fuhren aber immer fort, den Gottesdienst im Münster zu versehen. Daher auch das Volk, bey den Prozessionen, alle Kirchen, ausser dem Münster, besuchte.

Inzwischen starb der gewesene Bischof Immer von Ramstein an einem Schlagfluß, nach welchem er drey Tage sprachlos blieb, ehe er den Geist aufgab. Auch legte Conrad Mönch von Landskron das Bistum nieder; und behielt einige Herrschaften des Stifts zum Unterpfande, bis man ihm eine beträchtliche Summe würde entrichtet haben, die er von dem Seinen ausgegeben hatte; auch wurde er wieder Domprobst.

Wegen seinem Nachfolger Graf Humbrecht von Neufchatel ergeben sich einige Schwierigkeiten. Wursteisen und andre melden, daß er in diesem Jahre von den Domherren erwählt wurde. Hingegen zeigen die Urkunden folgendes. Erst im Jahre 1399, Montag nach St. Laurenzen Tag gab er den Baslern die gewöhnliche Handveste; am gleichen Tage bestätigte er denselben den Verkauf des mindern Basels und die Verpfändungen seiner Vorfahren; und damit stimmen die Ausgabbücher gleichfalls übereins *g*). Ferners finde ich in einer Urkunde vom

g) Jahrrechnung von Joh. Bapt. 1399 bis 1400: „Geschenkt

vom 19 Sept. 1398 die Worte: „Ecclesia Basiliensi Pastore seu Episcopo destituta". Endlich vernehme ich aus zwey Briefen von 1397, daß Graf Theobald von Neufchatel sich Pfleger des Bistums Basel nannte, anstatt und im Namen seines Sohns Humbrechts. Daraus erhellet, daß Stumpf *h*) Glauben verdient, wenn er schreibt: „Graf Diepolt von Neuenburg, Herr zu Blamont und Landgraf zu Palme, Bischof Humberti Vater, wurde, diesem Bischof seinem Sohne zur Hülfe, und dem Bistum zu gute, verordnet zu einem Pfleger des Stifts zu Basel, damit es desto mehr Schirms hätte". Bey dem allem bleibt doch unentschieden, warum im J. 1398 das Bistum für ledig angesehen, und erst im J. 1399 die Handveste ausgestellt wurde *i*).

Dem sey aber wie ihm wolle, so soll die Wahl auf ihn in der Hoffnung gefallen seyn, daß man um so leichter die Ablösung verschiedener Herrschaften und Schlösser erhalten würde, die sein Vater pfandsweise besaß. Er zeigte sich aber gar nicht geneigt dazu; und der Bischof versetzte so gar noch ein mehreres. Er liebte Pracht und Aufwand, nahm sich der bischöflichen Pflichten wenig an,

---

dem Bischof als er des ersten infuhr 50 Vierzel Haber (29 lb.), 2 Fuder Wins (40 lb.), Visch (24 lb.)". Ferners wurden ihm tausend Gulden vorgeschossen.

h) Tom. II. p. 664 (b).

i) In einem Schenkungsbrief von 1400 hebt er also an: „Nos Humbertus Dei & Apostolicæ sedis gratiâ electus ac confirmatus Ecclesiæ Basiliensis recognoscimus" ohne sich also weder Bischof, noch Pfleger zu nennen.

erschien mehr in ritterlicher Ausrüstung, als in geistlicher Kleidung. Wenn er nach Basel kam, so war er von vierzig und mehr Pferden begleitet. Er hielt sich zu Delsperg auf, und war der teutschen Sprache unerfahren. Beinheim meldet, daß er eine Kebsfrau, genannt die Spenderin, unterhalten habe. Sie verschafte ihrem Bruder, Immer Spender, verschiedene Lehen des Bistums, und heyrathete, nach des Bischofs Tode, Johannes von Flachsland, mit welchem sie zwey Söhne und mehrere Töchter zeugte.

1 3 9 6.

Der Pfrundstreit gieng von neuem an. Der Pabst ließ die Kapläne des Münsters als Ketzer verkünden. Die Bürger sagten: was sie der Pfaffen Kampf angienge! sie wollen den Gottesdienst frey haben! Die Räthe beruften alle Priester der übrigen Kirchen und die Ordensleute vor sich, und fragten sie: Ob man ohne Mittel die Domherren und Kapläne des Münsters vermeiden müsse? Und da sie die Frage bejaheten, ließen die Räthe des Münsters Kapläne vor sich fordern, und ermahnten sie zum Gehorsam. Als sie sich aber dessen weigerten, wurde, zum Zeichen aller mit ihnen aufgehobenen Gemeinschaft, Sturm geläutet. Allein sie erschracken, bathen um Bedenkzeit, wie auch, daß indessen mit dem Läuten eingehalten werden möchte. Den folgenden Tag erschienen acht und dreyßig derselben, die sich unterwarfen. Die übrigen bekamen den Befehl, die Stadt zu verlassen, (11 März 1396), und ihre Namen und Beschreibung wurden öffentlich abgelesen, damit jeder Christ vor denselben gewarnet würde, und sich mit dem Kreuz bezeich-

nen könne, falls er dieser einem begegnete. Dieß wirkte aber so kräftig, daß die Domherren in der nämlichen Woche sich zu Delsperg entschlossen, den neuen Domherrn Pfirt in ihr Kapitel aufzunehmen.

In diesem Jahre erneuerten die Basler und Straßburger ihre ehevorigen Verbindungen, und schlossen Donnerstag vor Viti und Modesti, auf drey Jahre, von künftigem Martini an gerechnet, einen Schutzbund in gewissen Kreisen, von dem Hauenstein, über Pruntrut, Rothenburg, Bitsch, und jenseit des Rheins, von einem Gebirge bis an das andere. Sie nahmen aber alte Kriege und Atzungen aus.

Auf der Straßburger und Oesterreicher Mahnung zogen die Basler im November mit dreyßig Spiessen vor Gemar, ein Schloß des Hrn. von Rappolstein. Da aber inzwischen ein Vergleich vermittelt wurde, ließ man zwischen Breysach und Büsisheim die Basler wieder abmahnen. Indessen waren 1982 ℔ darauf gegangen.

1397.

Die Städte Basel und Breysach geriethen, wegen den Zöllen zu Breysach und Führung des Holzes unter der Rheinbrücke zu Basel, in Streit mit einander, und kamen auf den Herzog Leopold und seine Räthe. Der Herzog erkannte zu Gunsten der Breysacher, indem er ihre Kundschaften, wie er sagte, viel besser fand, als jene der Basler. Diese wurden verurtheilt zu zollen durch die Brücke zu Breysach, darüber, darob, inwendig und durch die Stadt, wie andre Leute die da Zoll geben. Auch wurde den Breysachern das Recht zuerkannt, daß wenn sie zu Basel von jedem Floß Holz und Schiff vier Pfen-

ninge abgestattet, sie ohne Erlaubniß und einiges Hinderniß ihr Holz und Schiff wegführen mögen. Woraus abzunehmen, daß man von Seiten der Basler nicht nur das Stapelrecht, sondern auch das Zugrecht von dem Holz und den Schiffen ansprach, welche die Oberländer ihnen auf dem Rhein zuführten.

1 3 9 8.

Kaiser Wenzel hatte zu Kembs auf dem Rhein einen Zoll angelegt, oder erneuert. Die Beständer desselben, Bernhard von Bebelich Schuldheiß zu Mühlhausen, und seine Gemeinder, versprachen den Baslern urkundlich, so lange sie solchen haben würden, keinen Zoll von ihren Leuten und Gütern aufzunehmen, wie es Burkhard Mönch von Landskron, welcher den Zoll vorher in Bestand gehabt, auch gethan hätte.

1 3 9 9.

Es wird eines Kriegszugs gen Reichshofen gedacht, der wegen den Straßburgern unternommen wurde, und 1600 fl. kostete. Auch verlängerten die Basler an St. Martinstag ihren Bund mit ihnen auf vier Jahre. Kurz vorher, Mittwoch nach aller Heiligen, schloß Bischof Humbrecht zu Ensisheim ein Schutzbündniß mit dem Herzog Leopold von Oesterreich gegen jedermann, doch mit Vorbehalt seines Stifts und seiner Stadt Basel. In dem Bundsbrief bemerkt der Bischof, daß der Herzog ihn mit seiner ernstlicher Hülfe zum Bistum günstlich befördert habe, und ihn wie auch die Kirche künftigs in alle andre Wege wohl befördern, und in ihren Nothdürften zu statten kommen möchte. Daher verspräche er, den Herzogen von Oesterreich mit allen Vestenen, Städten, und Schlös-

fern des Bistums gehorsam und gewärtig zu seyn, ihnen solche offen zu halten, (doch ohne seinen merklichen Schaden), und ihnen, nach aller seiner Macht, auf jedesmalige Mahnung, geholfen zu seyn.

Vierzehentes Kapitel.

Bund mit Bern und Sollothurn. — Besitz von Waldenburg, Homburg und Liestal.

1400.

Obschon die Berner im J. 1394, gleichwie die übrigen Eidgenossen, einen zwanzigjährigen Frieden mit Oesterreich geschlossen hatten, so suchten sie dennoch auch disseits des Juragebirges Freunde und Verbündete. Das Jahr vorher, 1399, errichteten sie mit dem Marggrafen von Hochberg und Röteln einen fünfjährigen Bund, der nachgehends vielfältig erneuert worden ist. Und in diesem Jahre 1400, Freytag vor St. Paulustag, verbanden sie sich, auf zwanzig Jahre lang, mit Basel und Sollothurn. „Sie wollen einander beholfen und berathen seyn in den Kreysen zwischen Basel und Bern, als verre ir Lib und Gut gelangen mag, gegen und auf alle die, welche sie, oder die ihrigen und diejenigen, so zu ihnen gehörten, an Leib und Gut, an Ehren, an ihren Freyheiten und Rechten, oder an ihren Gewohnheiten, mit Gewalt oder sonst widerrechtlich schädigen, Unfug, Unlust, Angriff, Bekhümberen, einigen Widerdrieß oder Schaden, wie das käme, thun oder versuchen (trangten) würden. Sollte eine unter ihnen, oder eine ihrer Städte belagert wer-

den, so sollen die andern sie entsetzen". Dann folgen Clauseln, die deutlich zeigen, daß man den Oesterreichern wenig trauete: „Wäre es auch, daß die Herrschaft von Oesterreich, oder die Ihrigen, oder jemand anders, mit den obgenannten von Basel, oder den ihrigen, **Muthwillen** wollten, oder sie an ihren Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten **ützit trängen**, **hintrung** der Jahrzahl der Bündniß so sie mit der Herrschaft von Oesterreich haben (**deß wir doch Gott nit getrüwend**), so sollen die von Basel uns den obgenannten Städten Bern und Sollothurn, und denen so zu uns gehören, wohl **getruwen**, unser bestes und **wegerstes** dazu zu reden, und zu thun, daß sie dessen **überhebt** werden, und als wenn die Sache uns selber angienge". Ein gleiches versprachen wechselseitig auch die Basler *k*). Schließlich behielten diese vor, das römische Reich, den Bischof, sein Stift, das Kapitel, und die Herrschaft von Oesterreich die Jahrzahl aus, als sie zu derselben verbunden waren, und ihre guten Freunde und Eidgenossen von Straßburg. Dieser Bund wurde am Kornmarkt öffentlich beschworen,

---

k) Wegen den gerichtlichen Ansprachen wurde vorbedungen, daß der Kläger den Beklagten da suchen, wo dieser gesessen ist, und sich mit dem Urtheil begnügen solle: „und was ihm Urtheil und Recht daselbs giebt, des soll In benügen". Doch wurde ausgenommen in dieser Sache, „was jemand dem andern nu verbriefet het, oder noch verbriefend wurde, daß ouch da jederman dem andern nach der Briefen Sage gnug tuge, one Gevärd". Worte die vielleicht das Recht den kontrahirenden Theilen überliessen, sich zum voraus wegen dem Richter zu vergleichen.

wie auch am gleichen Tage zu Bern und zu Sollothurn, wo Gesandte von Basel sich einfanden *l*).

Bald darauf, den 25 Julii, gelangten die Basler zum Besitz dreyer Herrschaften, die sie noch beherrschen. Bischof Humbrecht von Neufchatel übergab ihnen Waldenburg, Homburg und Liestal. Sie hatten St. Ursitz und Pruntrut einige Zeit pfandsweise besessen, ohne daß man eigentlich wissen könne, wie sie dieses Pfandes verlustig wurden. Delsperg blieb eine noch kürzere Zeit in ihren Händen. Diesesmal aber waren sie glücklicher.

In dem Kaufbrief bemerken wir folgendes: 1°. Den Kaufschilling, welcher zwey und zwanzig tausend Gulden betrug. 2°. Den Vorbehalt der Pfaffheit und der geistlichen Gerichte und Rechte. 3°. Die Erlaubniß für die Basler, alle Pfandlehen auszulösen und zu geniessen, welches zu Abschaffung des Lehen- oder Feudalrechts vorbereitete. 4°. Die ausbedungene Wiederlösung, gegen Vergutung dieser drey Summen, als nämlich der 22000 fl. des Kaufschillings, der tausend Gulden so die Basler an Baukosten zu Waldenburg und Homburg verwenden mußten, und der zur Auslösung der Pfandlehen etwan ausgegebenen Gelder. Der Hauptheil des Kaufbriefes lautet also:

„ Wir Humbrecht von Neuenburg, von Gottes und des heiligen Stuhls Gnaden Bischof zu Basel thun kund ... daß wir ..... dem Bürgermeister, dem Rath, den Bürgern und der Gemeinde gemeinlich unsrer Stadt Basel verkauft haben ..... die Stadt und Burg Waldenburg, die Vestin Homburg und die Stadt Liechstal *m*) ... mit allen Rech-

l) Dem Stadtschreiber von Bern wurden fünf Gulden geschenkt. Der von Sollothurn bekam nichts.

m) Seit langem müssen die Landleute, welche Handwerker treiben, die Zunft ihres Berufs zu Basel haben. Ob es

ten, Ehren und Zugehörden, Leuten, Gütern, Zinsen, Gülten, Diensten, Steuren, Gewerfen, Dörfern, Landen, Gerichten großen und kleinen, Besserungen und Bußen kleinen und großen, Geleiten, Zöllen, Fällen, Aeckern, Matten, Holz, Feld, Wunne und Waiden, Gebauenem und Ungebauenem, Weyern, Fischenzen, Wassern, Wasserrunsen, Wildbännen, Wegen und Stegen, und allen andern Rechten und Zugehörden, wie die genannt sind, nichts ausgenommen, als sie daher zu Uns, unsern Vorfahren, und unserm Bistum gehört haben . . . . . Und setzen dieselben (Bürgermeister, Räthe, Bürger und die Gemeinde, im Namen ihrer und ihrer Nachkommen) in deren Schloß und Vestinen . . . ruhigen und nützlichen Gewähr und Gewalt, zu haben, zu nießen, zu besetzen, und zu entsetzen, als unsre Vorfahren gethan haben, und wir selber thun möchten . . . . . . Geben zu Basel, Feria secunda nach Jacobi Apostoli 1400".

Diese Herrschaften waren aber nichts weniger als ein freyes Eigenthum des Bischofs. Ausser den verpfändeten Lehen in denselben, hafteten noch Schulden auf deren Einkünften. Er machte sich also durch zwey besondre Instrumente anheischig, die Schulden aus dem Kaufschilling abzuführen; wobey er aber diejenigen ausnähm, welche seine Vorfahren, ohne Einwilligung und Siegel des Kapitels würden gemacht haben. Zugleich aber versprach er den Baslern, in Rücksicht derselben, ihnen berathen und beholfen zu seyn, bis ihnen geschehe, was recht und billig ist. Andre rechtskräftige Schulden ließ er noch darauf stehen; für andre dergleichen hinterlegte er hinter den Baslern selbst dreytausend Gulden, und versprach noch den Ueberschuß des Kaufschillings hinter dem Kapi-

---

damals, gleich nach der Erwerbung jener Herrschaften, eingeführt wurde, kann ich nicht bestimmen.

tel liegen zu lassen, in der Absicht die übrigen Schulden damit abzustossen, so weit es langen möchte.

Der Rath entlehnte 18100 fl. um die Zinsen von 1241 fl., das ist, um beynahe 6⅞ vom Hundert. Sogleich wurden dem Bischof 20275 fl. abgeführt, und der Rest das folgende Jahr. Davon bekam der Marggraf von Hochberg und Röteln 8000 fl., die auf Homburg und Waldenburg versichert waren. Unter den übrigen Gläubigern finden sich bey vierzig kleine Klitterschulden, als z. B. eine Wirthin für fünfzehen Gulden.

Die Auflage, welche man im J. 1394 beschlossen, aber ausgestellt hatte, wurde nun von neuem erkannt, und von dem Bischof Humbrecht, Montag nach St. Jacobstag, auf fünf Jahre bestätiget. Sie wurde das neue grosse Umgeld genannt. Es war insonderheit eine Vermögenssteuer und Handlungsabgabe. Niemand, bis sogar auf den Abt von St. Blasien *n*), wurde davon befreyet. Ausserdem hatte man gewisse Quellen der Einkünfte ausgedehnt, als das Weinumgeld, so man auch von dem selbst verbrauchten Wein bezog, und **Hußwinumgeld** hieß. Bey der Enthebung jener neuen Auflage sorgte man insonderheit dafür, daß keine Ausnahmen sich einschlichen. Wer bey uns seßhaft oder haushäblich war, **edel** oder **unedel**, **reich** oder **arm**, und sich weigerte zu bezahlen, mußte sich mit Weib, Kindern und Gesinde wegbegeben, und konnte nicht wieder herein gelassen wer-

n) „Vom Abt von St. Blasien 35 fl. für das große Umgeld, wie auch um daß die Fenster so in seinem Hofe von dem Keller in den Stadtgraben der mindern Stadt ihm unvermauret geblieben sind". Jahrrechnungen.

den, er hätte denn vorher die Abgabe samt den Exstanzen gänzlich abgeführt. Die Räthe schworen mit **ufgehepten Handen und gelerten Worten** zu den Heiligen, durch keiner Bitte willen der Fürsten, Herren, Frauen, noch andrer Personen etwas nachzulassen, noch zu schenken. Und wenn ein Rathsglied für jemand um einen solchen Nachlaß bitten würde, so soll er für ein halbes Jahr, als ein Meineidiger, verwiesen werden. Jährlich gab der altwerdende Rath dem neuwerdenden in Eid, diese Artikel zu halten, und die Namen der Ungehorsamen in das Stadtbuch zu verzeichnen. Die Ordnung wurde der ganzen Gemeinde abgelesen und in die Zunftbücher *o*) eingetragen.

Fünfzehentes Kapitel.

Verfassung, Gesätzgebung, u. s. w.

Vom Bürgermeister.

Der Bürgermeister war, allem Anschein nach, im J. 1252, wo seine Stelle errichtet wurde, noch nicht das erste Haupt des gemeinen Stadtwesens, wie er es seitdem geworden, und bis auf heute geblieben ist. Davon dienen zum Beweise die im ersten Theile angeführten *p*) späteren Urkunden, in welchen der **Vogt** sich vor dem Bürgermeister nennet, wie auch die Handveste von 1260,

o) In aller Zünfte **Nottel** verzeichnet. Siehe den folgenden Zeitraum, 1stes Kapitel.

p) Siehe z. B. p. 334, 362, 363, und 405.

welche befiehlt, daß die Bürger sich zu einander nicht schwören sollen, ohne Willen des Bischofs, des Vogts, des Raths und der Gemeinde *q*). Allein im J. 1295 war der Bürgermeister schon die erste Person der Regierung.

Anfangs, wie es scheint, ist er wirklich der erste Stellvertreter der Bürgerschaft gewesen, ohne Unterschied der Geburt und des Berufs. Nachgehends stellte man ihm den Oberstzunftmeister entgegen. Jener wurde hauptsächlich das Haupt des Adels und der Achtbürgergeschlechter, und dieser das Haupt der Zunftbürger. Da die Bischöfe sich die Erwählung des Oberstzunftmeisters vorbehielten, so ist zu vermuthen, daß sie, bey dieser Einrichtung, auch die Sicherstellung ihrer Gewalt vor den Eingriffen der höhern Classen zur Absicht hatten, indem sie zugleich die niederern Classen unter ihrer Aufsicht behielten.

Nachdem in der Folge auch Rathsherren von Zünften den übrigen Rathsherren von Rittern und Achtbürgern waren zugesellet worden, blieb dennoch der Bürgermeister das Haupt aller Rathsherren, weil sie nicht von den Zünften, sondern von den höhern Classen, von den acht Kiesern, erwählt wurden.

Im 14ten Jahrhunderte und noch späther ist der Bürgermeister, wie die Häupter anderer Städte im Elsaß, sehr oft nur **Meister** genannt worden *r*).

---

q) Erster Theil, p. 381.

r) Zum Beyspiel, in einem Schreiben des Kaisers von 1366 stehet: „Meister und Rathlüte, auch Zunftmeister". Ferner, in einer Jahrrechnung von 1389 wird also angefangen: „Sub Domino J. Puliant milite magistro civium ward verrechnet, was unter dem ehegenannten **Meister** empfangen ist worden, und ußgeben".

Eine sehr lange übliche Formel war auch die, welche den Bürgermeister nach dem Rath nannte. „Hand Rate und Meister erkannt" bedeutete nicht, wie man etwan glauben sollte „Rathsherren und Meister der Zünfte „ sondern Räthe und Bürgermeister " *s*). Wenn die Schreiber Erzählungsweise den Rath anführten, so bedienten sie sich sehr oft jener Formel *t*); wenn aber der Rath selbst redend angeführt wurde, so nannten sie den Bürgermeister zuerst, und schrieben: „Wir Meister und Rath" . . . oder z. B. „Als Frau von Louffen vor uns Meister und Rate der Stadt Basel bath u. s. w. ". Uebrigens kam nach und nach jene Formel aus der Uebung, und zu der Zeit, wo die Meister selten mehr Zunftmeister genannt wurden, und schon lange im Rathe sassen, haben einige Abschreiber die Worte Rath und Meister nicht verstanden, und solche für Rathsherren und Meister (in der mehrern Zahl) ausgelegt, wie es aus dem angehenkten e (Meistere) bisweilen zu ersehen ist; es wäre denn, sie hätten dadurch den Oberstzunftmeister auch mit anzeigen wollen.

Der Bürgermeister bekam schon im vierzehenten Jahrhunderte den Titel Weißheit. Ich lese zum Beyspiel:

---

s) Deutlich vernimmt man es z. B., aus einer lateinischen Erkanntniß „ convenerunt Consules & Magister "; wie auch aus den Worten einer Ordnung, „ mit Urlob Rat und Meisters ".

t) Sie mag daher entstanden seyn, weil der Bürgermeister das letzte Votum hatte; oder von den Gerichten oder Rathsversammlungen entlehnt worden seyn, wo des Vorstehers Einwilligung eine wesentliche Erforderniß der Sprüche und Rathsschlüsse war.

„Alte und neue Räthe sind mit Ir Wißheit darob gesessen ".

Der Bürgermeister war ein Jahr im Amt, das ist, Vorsteher des Raths, und hieß der neue Bürgermeister. Das folgende Jahr saß er gewöhnlich wieder im neuen Rath, aber nicht als alter Bürgermeister, sondern als neuer Rathsherr von den vier Rittern.

Von dem Oberstzunftmeister.

Die Aemterbücher fangen das Verzeichniß der Oberstzunftmeister mit dem J. 1361 an. Hierinn sind sie aber irre, wie in andern Stücken mehr. Schon in einer Urkunde vom J. 1305 kommt ein Magister artificum, Conrad zer Sonne, vor, und unter dem Bischof Reich (1286—1292) gab es schon ein Oberstzunftmeister. Viel älter als das J. 1286 kann übrigens die Errichtung dieser Stelle nicht gewesen seyn. Die Handveste gedenkt derselben nicht. Verschiedene Zünfte hatten anfangs jede einen eigenen Gotteshausdienstmann zum oberen Vorsteher. Erst zu der Zeit, wo die Meister der Zünfte ein besonderes Collegium und Gericht bildeten, konnte der Gedanke aufkommen, ihnen ein gemeinsames Haupt zu geben, oder zu bewilligen; und die erste Spuhr, daß sie ein solches besonderes Collegium mögen etwan ausgemacht haben, gehet nicht weiter als das Jahr 1272.

Die Errichtung des Oberstzunftmeisterthums war, wie leicht zu denken, eine Schmälerung der Rechte des Reichsvogts so wohl als des Bürgermeisters. Eben daher aber auch konnte sie den Bischöfen vortheilhaft vorkommen, da sie die Reichsvogtey nur zu Lehen von den Kaisern trugen, und sie hingegen die Erwählung des Oberstzunftmeisters

dem Bistum vorbehielten. Die Gottshausdienstleute, welche besondre Obervorsteher einzelner Zünfte abgaben, und aus deren Mittel der Bürgermeister genommen wurde, verlohren gleichfalls dabey. Aber auch dieß konnte nicht anders als den Bischöfen angenehm seyn, indem ihr Interesse, bey fortschreitender Aufnahme der Stadt es erforderte, daß die Gewalt vertheilt wurde. Auf diese Betrachtungen passet vollkommen die Lage der Sachen im J. 1272 und folgenden. Der Bischof, Graf Heinrich von Neufchatel, führte den Krieg wider Rudolf von Habsburg; die Habsburgische Faction des Adels wurde aus der Stadt vertrieben, die Bürger bezahlten die Schulden des Bischofs, und sein Nachfolger war zugleich ein Günstling des Kaisers und ein Gönner des Bürgerstandes.

Der Oberstzunftmeister wurde nicht aus dem Ritterstande, sondern gemeiniglich aus der Achtbürger Mittel, und bisweilen aus den Zünften genommen *u*). Der Bischof allein erwählte ihn jährlich ohne Vorwahl. Fast immer findet man den abgehenden Oberstzunftmeister wieder im neuen Rath, entweder als Achtbürger, oder als Zunftrathsherrn. Es ist übrigens bemerkenswürdig, daß die Rechte der Bischöfe in Ansehung des Oberstzunftmeisterthums sich weder in der Handveste, noch andern Gesätzen bestimmt verzeichnet finden.

Wenn saßen die Oberstzunftmeister zum erstenmale im Rathe, ist eine Frage, die wir nicht entscheiden können, und worüber sich nur folgendes anführen läßt. 1°. In den

---

u) Jedoch kann es von der Zeit der Errichtung weder versichert noch verneinet werden. Der älteste mit Namen bekannte Oberstzunftmeister kommt erst im J. 1306 vor. Er hieß zer Sunnen.

Rathsregistern von 1357 liest man, daß einer vom Rath den *Official* angefragt habe, was man in Ansehung der Schuldbriefe thun sollte, welche in dem Erdbeben verlohren gegangen waren; und daß der *Official* antwortete: „Als ihr mich gefraget hant, wie ihr denen süllent thun . . . . mich dünkt u. s. w. “. Aus dieser Stelle ergiebt sich, daß damals einer im Rath gesessen, welchen die Rathsglieder um seine Meynung befragten. Wer war aber diese Person, die da *Official* genannt wird? war es der Oberstzunftmeister, oder der Vogt, oder der Schuldheiß, oder der Vorsteher des geistlichen Gerichts? Saß diese rathgebende Person gewöhnlich im Rath, oder wurde sie nur in gewissen Fällen darein berufen? 2°. Finden sich die Namen der Oberstzunftmeister nicht in den Rathsbesatzungen vor dem J. 1382 und 1383, wo die Meister der Zünfte in den Rath gelangten. Dieß ist aber auch kein entscheidender Beweis, denn ihre Namen vermißt man wieder in weit späthern Rathsbesatzungen, und selbst in den gedachten J. 1382 und 1383, sind sie nur nach verfertigten Rathsbesatzungen, denselben einverleibet, und daher mit kleinern Buchstaben zwischen den Zeilen eingeschaltet worden. Die Ursache dieser Unterlassung konnte übrigens daher rühren, entweder weil der Bischof den Oberstzunftmeister erwählte, oder weil er desselben Ernennung erst nach vollbrachter Wahl und Verkündung der neuen Räthe anzeigen ließ, oder auch weil die Oberstzunftmeister sehr lange vielleicht kein entscheidendes Votum gehabt haben mögen.

Daß der Oberstzunftmeister der gemeine Anwald oder Fürsprecher der Partheyen war, sollte man aus einer Erkanntniß von 1400 fast schließen. So lautet sie, nebst

der Ueberschrift: „ Daß ein jeclicher Oberstzunftmeister eines jeclichen Rede, er sye Fremde oder Heimsche, vor den Räten tun mag, er soll aber an Niemans Rat gan w), wider gemein Stat, noch dehein Zunft". „ A°. 1400 sub Domino Arnolde de Berenfels milite magistro civium, Sabatho ante Catharinæ erkannten Rath und Meister nüwe und alte einhelliglich, daß hünanthin jeclicher Oberster Zunftmeister fremden Lüten und Gästen ihre Sachen wohl offenen mag, die sie ze schaffende hand vor den Räthen, aber an ihren Rath, um Sache die gemeine Statt oder eine Zunft oder einen unsrer Bürger angat, soll er nit gan, in dehein wise".

Das erste mal, wo ich den Oberstzunftmeister bestimmt Haupt genannt finde, ist im J. 1457. „ Durch Abwesen der Houpter, eines Bürgermeisters und (Oberst) Zunftmeisters" stehet im kleinen weißen Buch p. 98. Daß man auch das Civiljahr durch den Namen des Oberstzunftmeisters zuzeiten bezeichnete, treffen wir das erste Beyspiel im J. 1430 an x).

Von den Zunftmeistern oder Meistern.

Sie haben bey zwey Jahrhunderte lang besondere Versammlungen gehalten. Der Oberstzunftmeister war, wenigstens in gewissen Fällen, ihr Vorsteher. Ihre Berathschlagungen hatten zweyerley Gegenstände: allgemeine

---

w) An eines Rath gehen, bedeutete nicht bey einem sich Raths erholen, sondern im Gegentheil, ihm rathen.

x) „ Unter Hrn. Hans Rich von Richenstein, Ritter, Bürgermeister, und Burkard Ziboln Oberstzunftmeister u. s. w".

ne Stadtsachen, und Streitigkeiten der Zünfte unter sich. Bey gewissen allgemeinen Stadtsachen, wurde ihre Beystimmung eingeholt und beurkundet *y*). Ob sie aber wesentlich erforderlich war, können wir aus Mangel hinterlassener Gesätze über die Vertheilung der Gewalt, weder bejahen, noch verneinen. Um so viel mehr, da der Begriff von gemeinen Stadtsachen nicht bestimmt genug, wie es scheint, gewesen sey. Vielleicht diente hierinn die jedesmalige Stimmung des Publikums zur Richtschnur, mehr als förmliche Verordnuugen. Furcht vor Gährung oder Widerstand war vermuthlich in manchem Falle das einzige Fundamentalgesätz. Seitdem aber die Meister zu wirklichen Mitgliedern des Raths geworden waren, und der große Rath, oder die Zuziehung der Sechser immer mehr in Uebung kam, verschwinden nach und nach alle Spuren einiger besondern Berathschlagung der Meister über gemeine Stadtsachen. Ich dürfte wohl behaupten, daß man kein Beyspiel davon nach 1416 aufweisen werde. Eine andre Bewandtniß hat es aber mit den Zunftstreitigkeiten. Sprüche des Gerichts der Zunftmeister über solche Streitigkeiten sind von der letzten Hälfte des fünfzehenten Jahrhunderts noch vorhanden. In denselben

y) Daß sie sogar in solchen allgemeinen Angelegenheiten, aus eigenem Triebe, ohne Anfragen des Raths, Schlüsse faßten, oder wenigstens Gesätze vorschlugen, könnte vielleicht erweislich gemacht werden. Ueber die fremden Leibeigenen, die ihre Freyheit bey uns ersaßen, finde ich z. B. eine Erklärung, oder, wie man es nennen will, einen Vorschlag, einen Anzug, welchen der Schreiber des Raths dem Protokoll also einverleibte: „Es ist ze wissende, daß die Zunftmeistere nüwe und alte übereinkommen sind".

nennt sich der Oberstzunftmeister zuerst, und dann die Zunftmeister. Doch bleibt für mich noch ungewiß, ob dieses Gericht nicht ehender ein freywilliges Schiedsrichteramt heißen könnte, als ein förmliches Gericht, an welches die Partheyen wären gebunden gewesen; wenigstens erinnere ich mich in einigen *Sprüchen* gelesen zu haben, daß „beyde Theile an die Zunftmeistere gemeinlich gekommen wären". Aus einigen Beyspielen ließe sich auch schließen, daß man, zu mehrerer Sicherheit, die Bestätigung des Raths einholte, oder ihm wenigstens Anzeige davon that.

Die besonderen Versammlungen der Zunftmeister wurden **Meistergebotte** genannt, wie aus folgender Erkanntniß von 1400 abzunehmen ist: „Wenn man ein **Meister-Gebott** haben will, dabey soll man haben von jeglicher Zunfte nüwe und alte Meister, und soll der Obrestrathsknecht solich Gebott den Meistern äller Zünfte verkünden und ze wissende thun".

Polizey des Raths. 1399.

„Wer nicht zu rechter Zeit in den Rath kommt, soll fünf Pfenninge baar bezahlen, und kein Pfand geben, und auf Weigerungsfall fünf Schillinge ohne Gnade; Es wäre denn, daß er Urlaub genommen *z*) hätte von dem Bürgermeister, oder seinem Statthalter *a*), oder von dem Oberstzunftmeister. Wer in den Rath kommt, und weggeht, ehe der Bürgermeister oder sein Statthalter aufgestanden, soll zwey Schillinge zu Besserung verfallen seyn. Wer in der Stadt ist, nicht Urlaub genommen, und sich gesund befindet, soll zwey Schillinge bezahlen, wenn er nicht kommt, und im Weigerungsfalle zehen Schilling".

z) Erlaubniß begehrt.

a) Der Statthalter war der erste Ritter, der gemeiniglich das Jahr vorher Bürgermeister gewesen.

Gerichtsbarkeit des Raths.

Einige unsrer Bürger wurden im J. 1366 auf offener Landstraße angegriffen und beraubt. Einer der Thäter war der Knecht des Officials, welchen der Rath in Verhaft setzen ließ. Da begehrte der Bischof, daß man ihm den Knecht liefern sollte, weil er seines Officials Diener sey. Habe man etwas an denselben zu fordern, oder auf ihn zu klagen, so wolle er förderlich heißen richten. Der Rath weigerte sich anfangs, und gab nachgehends nach, ließ aber bestimmt aufzeichnen „es sey wegen ernstlicher Bitte des Bischofs und des Officials geschehen, von Bitte und von keines Rechtens wegen".

Strafgerechtigkeit.

Der neue Rath ist bey uns der Criminalrichter, ohne höhere Instanz. Wenn er aber jemanden zum Tode verurtheilt hat, so wird das Todesurtheil zwey mal noch mit Zuziehung der Gerichtsherren bestätiget, das erste mal in der Rathsstube unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, und das zweyte mal öffentlich in dem Hofe des Rathhauses unter dem Vorsitz des Schuldheißen, und vorzeiten des Vogts.

Da wir von einer solchen Einrichtung in dem 14ten Jahrhunderte nichts finden, so werden wir uns mit demjenigen begnügen, was noch von jener Zeit vorhanden ist. Vor allem verdient folgende Urkunde von 1366 bemerkt zu werden.

Es ist ze wissende, daß vor dem . . Vogt an offnem Gericht erkent und erteilt *b*) ist: Wäre daß dehein unser Burger den andern liblos thäte u. ze Tode schlüge, und . . Raht u.

b) Sonderbar ist es, daß das Vogtgericht über die wechsel-

Mstr. von dem, der denne den Totschlag gethan hette, sin Gehorsami darum nemme, daß denne der .. Vogt von dem, noch ab sinem Libe, noch ab sinen Gütern, der also Gehorsami gethan hätte, nüt richten soll, wonde es unser Stadt Freyheit ist, und von Alter also har ist kommen; klagte aber darüber jemand dem .. Vogt und forderte Gericht, umbe semlich Ding, als vor geschrieben staht, den soll .. Raht u. Mstr. versprechen an dem Gericht, als man öch in söllichen Sachen me ihm gethan het; und hant auch .. Raht u. M., N. u. Alte, dasselbe uff den Eid erkennt, daß man das auch also halte und stet habe; u. mag auch ein jeglicher so .. Raht u. M. ist, eins der also üt verschuldte Gehorsami nemen, doch uff des .. Raht Erkenntnisse: ob er erkent daß man ihn in Gehorsami solle lassen beliben, oder üt anders darumbe über ihn erkennet. Es möchte auch ein Getat als gar unredelich beschen, daß der .. Raht darumbe nicht wol möchte richten, oder daß sie den .. Vogt betent und hiessent, daß er darumbe richte: Wäre auch daß .. Raht u. Mstr. hienach üt anders erkentent u. ze Rahte würdent das sie harumb besser düchte, das mögent sie wol thun, u. das Gewalt han c). 1366.

seitigen Rechte desselben und des Raths entscheidete. Es mochte der Spruch ausfallen wie er wollte, so konnte er partheyisch vorkommen. Hätte das Gericht zu seinem Vortheil entschieden, so wäre sein Spruch um desto verdächtiger gewesen, da es in dieser Sache zugleich Richter und Parthey war. Hätte es zu Gunst des Raths gesprochen, so wäre der Spruch, nur dem Schein nach großmüthig, aber im Grunde eben so partheyisch gewesen, da die Beysitzer des Gerichts theils Rathsglieder, theils Bürger waren, und jede Schmälerung der Rechte ihres Gerichts, eine Schmälerung der Rechte des Kaisers seyn mußte, als welcher den Vorsteher dieses Gerichts, nämlich den Vogt, erwählte, oder das Wahlrecht versetzte, oder zu Lehen übergab.

c) Eine sehr starke Stelle! Es ist gleichsam, als wenn das Gericht seine Gewalt dem Rath übergeben hätte.

Diese Urkunde zeigt, daß, in Criminalfällen, der Rath mehr als eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Vogtsgericht hatte. Dieß kann aus dem Grundsatz hergeflossen seyn, daß der Stadtfrieden und die Polizey dem Rath oblagen; und hier läßt sich sehr wohl anwenden, was wir im ersten Theil (p. 433), bey einer Urkunde des Kaiser Rudolfs, bemerkt haben.

Uebrigens hatten die Räthe einen für die Freyheit sehr gefährlichen Vorzug. Das Zeugniß eines einzigen Rathsgliedes, galt für einen vollkommenen Beweis. Das Gesätz war hierüber deutlich *d*).

Ehe die kleine Stadt zu der großen gehörte, war bey Verbrechen der Grundsatz, daß das Verbrechen gestraft werden mußte, wo es begangen worden. „Es haben, „(steht im J. 1362), die von enren Basel mit vielen bi„derben Lüten kundbar gemacht, daß es von Alter also „harkommen ist: wäre daß einer in unsrer Stadt er„schlagen und libelos würde getan, und der hinüber „würde geführt, daß man den harwieder über soll lassen „führen, daß man hie davon richte, ob jeman davon „klagen wölte. Dasselb ist ouch gelich gegen ihnen. Wür„de auch einer hier in unsrer Stadt als vaste wund, „und der hinüber käme, und daselbst der Wundaten stür„be, den soll man ouch harüber lassen, daß man hie da„von richte, ob yemand darob klagen wolte".

d) Davon ein Beyspiel: „1383, Cunzer der Rebknecht ist verwundet, und hat das gethan Blaser der Rebknecht, dixit Wernherus Kempff Consul". Das ist: Rathsherr Wernher Kempff hat es gesagt.

Ein anderes Strafgericht in unsrer Stadt war das Gericht der **Unzüchter.** Wie solches in diesem Zeitraum besetzt gewesen, finde ich nirgends. Im 15ten Jahrhunderte bestand es aus Rittern und Achtbürgern. Es war für jene händelsüchtigen Zeiten von einem guten Ertrag, da jede Uebertretung, die es abzustrafen hatte, eine Geldbuße nach sich zog.

Die Unzüchter hatten in gewissen Fällen den Reichsvogt zum Vorsteher. Der Rath entzog ihm aber diesen Vorzug im J. 1391 mit einigen Ausnahmen: „Die Unzüchter sollen dem Vogd nicht mehr **richten** von der Leute wegen, die **friedbrecht kundet** werden, es wäre denn, daß sie ihm **ützit ergeben** hätten, oder ihm vor Gericht ertheilt wäre".

Die Verrichtungen der Unzüchter waren verschieden: 1°. Sie richteten über Fried und Frevel. Aber es stand dem Kläger frey, die Klage entweder vor sie, oder vor das Gericht zu bringen. Die Bestimmung der Gattung Frevel, welche vor eines dieser Tribunäle gehörte, enthält eine alte Ordnung, welche also lautet:

Findet sich nach Beschauung der Dreyer *e*), daß es nit ein Wundat, sondern ein Unzucht ist, so soll die Sache für die Unzuchter oder für Gericht gewiesen werden, nach Willen des Klägers. Und also ist ze wissen, daß von den Alten erfarn ist, was ein Wundat heißen und sin soll. Des ersten, alle Beinbrüche, Rörenbrüche, Adernzerschroten die man Spene nempt, Glidabehowen, Stich geleiches tieffe und tieffer die man meißlen oder bussen muß, doch ungevarlich ob solich Stich unter der Hut oder dazwischent hingiengen, oder ob ein Streich beschehe, daß die Hut wiche uff dem Houpt, oder sust am Libe, und daß doch weder Aderschrote, Beinbruch und ouch nit sorglich wäre, daß das darumb nit ein Wundat heissen noch sin sol, ob man

e) d. i. von der Wundschau.

es joch wol bussen oder meisseln muste, alles ungevarlich. Wäre ouch Sache, daß yemand sust geslagen wurde mit Bengeln, oder truckene Streichen, oder wie solche Handelunge zugienge, da die Sachen als sorgklich und böse werent als Wundaten, oder villicht sorgklicher, das sollent die Scherermeister als wol fürbringen und sagen, als die Wondaten, so das an si komt, by den Eiden. Von der Unzüchten wegen, als die an sich selbs nicht glich sind, denne eine swerer und frevenlicher begangen wirt als die ander, und ouch eine grösser ist als die ander.

2°. Waren die Unzüchter Richter über gewisse kleine Schulden, die keinen Verzug litten. In diesem Zeitraum wurde erkannt: „Um Lidlohn, Brustlohn *f*), und um lebendiges Vieh sollen die Unzüchter richten, als darum Harkommen ist, nämlich, einem Bürger gegen einen Bürger in acht Tagen zu geben, und einem Ußmann mornendes bey der Tageszyt".

3°. Hatten die Unzüchter in ihren Obliegenheiten, die Vollstreckung der gerichtlichen Sprüche: „Wer vor Gericht ußerklagd wird, (ußgenommen um Lidelohn, Brustlohn, und um lebendig Viehe), dem sollen die Unzüchter Gewalt haben Zil ze geben einen Manod und nit lenger, es sie denne des Klägers Willen. Und sollen den in Eyd nehmen, oder by dem Eyde gebieten, die Schulden ze bezalen in einem Manode, oder vor den Crützen ze leisten. Will aber der Cleger, daß ihm der Schuldner nit leisten solle *g*), so mag er uff sin Gut varen mit Gericht, und ihm das frönen. Hat einer kein liegendes Gut, so mag man sin varendes Gut frönen, und daruf varen, glicherwise als ob es liegendes Gut wäre.

f) Was man in Frankreich mois de nourrisse nennt.

g) d. i. daß der Schuldner nicht vor den Creutzen verwiesen bleibe, bis er die Schuld abbezahlt habe.

Endlich waren die Unzüchter die Inquisitoren und Examinatoren des Raths. Der gesätzliche Ausdruck war ervaren.

Wir müssen noch über die Ausübung der Strafgerechtigkeit von Seiten des Raths *h*), einige Beobachtungen und Beyspiele anführen:

So viel ich aus den Ausgaben urtheilen kann, war in diesem Zeitraum die Folter schon eingeführt *i*).

Es scheint, daß bey gewissen Verbrechen die Todesstrafe oder andre Leibesstrafen nur alsdann erkannt wurden, wenn der Verbrecher entweder die Flucht nahm, oder vor der Verweisungszeit sich wieder betreten ließ:

„1359, Andres, der Armbruster, hat Heinrich Hörnlin den Smiede ze tode erslagen, darumbe soll man uff ihn stellen, und soll man ihm das Houpt abslahen. — 1358 *k*), Zepfler soll fünf rechte Mile von der Stadt nimmer me sin, um den bösen Lümden der uf ihn ist; und breche er's, so soll man ihn ohne Gnade ertrenken. Ein andrer soll zwey Jahre leisten, daß er einen erstochen hät: breche er das, so soll man ihn blenden, und hat die Urteil geben über sich selben. Der Salzschrieber Cunrad von Ulm soll ewiglich leisten, und wenn er sich dennoch betreten läßt, so soll man ihm, ohne Urtheil *l*), das Houpt abslahen. N.... soll ewiglich vor einer Meile leisten, um daß er falsche Gulden in unsre Stadt bracht. Breche er das, so soll man ihn in ein Kessel sieden. Ein andrer der eine Wundthat begangen, wird, ausser der gewöhnlichen Strafe, für einen Monath in einen Thurn gelegt, darum daß er sich birget".

---

h) Denn, die Urtheile des Vogtsgerichts fehlen uns ganz.

i) Zwey Schillig einen ze tumende.

k) Und folgende Jahre.

l) Dieses Wort könnte als einige Spuhr des etwann damals schon üblichen Stuhlgerichts, oder der Bestätigung des Vogtgerichts dienen.

Folgende Sprüche wollen wir noch nachtragen:

Ein Jude wurde für immer verwiesen, weil er in seines Vaters Hause ein katholisches Gebeth am stillen Freytag gelesen hatte *m*). Ein Bürger wurde für ein Jahr verwiesen, weil er gesagt hatte, daß die Basler nicht einmal eine Gasse wischen könnten. Ein gewisser Meyer erhielt das gleiche Urtheil, um daß er sprach: „Die von Basel können nütes denn klaffen und renellen, und gestat ihnen anders nützit vor, und mögen doch nüt einen Gassen schön gemachen"; und um andre Reden, die er dick soll geredt han. 1390, ein Faßbinder wurde für ein Jahr verwiesen, weil er ungewohnlich redte, da Herren, Ritter und Knechte einen Turnier haben wollten, und um desto lauter redte, damit Edelleute, die vor ihm giengen, es hören sollten. 1360, „Seyler, der Weinknecht, soll auf fünf Jahre eine rechte Meile von der Stadt leisten, um die Reden so er wider Cunen (Conrad) von Ramstein redte, von eines Vogels wegen, und daß, da er ihn hieß den Vogel wiedergeben, er ihn da uf warf, und lies vliegen". 1369, Hemman von Zesingen schlug seinen Bruder den Ritter Richard von Zesingen zu Tode, und er wurde für fünf Jahre verwiesen. 1357, „Cunz Zweybrod soll ein halbes Jahr vor den Creützen seyn, um daß er gar übel redte von Gott, und soll nicht herkommen, er gebe dann zuvor 30 Schilling Schwörgeld, zwo Unzüchten, und 10 Schilling vom halben Jahre". 1376, Einer wird für immer 5 Meilen weit von der Stadt verbannt, weil er gesagt hatte, daß er 5 Gulden um eine Welle Stroh geben wollte, damit er sein Hauß anstieße. Ein anderer wird nur für fünf Jahre, 5 Meilen weit verwiesen, weil er harte und ungewöhn-

m) „Mathys Eberlins des Juden Sohn, soll niemerme in unsre Stadt kommen, darum daß er an dem stillen Freytag in sines Vaters Huß saß, und da unsrer Frau Clag las, zu einer Versmechtj und zu Schande Gottj und unsrer Frau, und ouch der Christenheit". 1377.

liche Reden von Gott gehalten, und insonderheit weil er sprach: **Gott hätte sine Mutter gehiten.** Noch ein andrer hatte harte Reden gegen etliche der Räthe geführt, und, als er schon ehemals um gleiche Ursache ausgeschaft wurde, hatte er beym Herausführen sich verlauten lassen: „ **Die Reden wären ihn nüt geruwen, und geruwen ihn niemer** ". Nun mußte er für ein Jahr vor den Creutzen leisten. — Mit den Schwüren hatte es eine besondre Beschaffenheit. Viele finde ich für 1 Jahr verwiesen, und in eine Geldstrafe von 5 Schilling für jeden Schwur verfällt, weil sie gesagt hatten: „ Bogs Studloch, Bogs Jammer, Bogs". Ein Schuhmacher wurde für ewig verwiesen, wegen den vielen großen ungewöhnlichen Schwüren, die er geschworen hatte, und die also aufgezeichnet sind: „ Batz werch schnod bocz stuc bocz werch tref bocz werch lung bocz werch kröse " *n*). Und doch wurde der Meineid ziemlich milde gestraft. Die Strafe war eine jährige Leistung vor den Creutzen, die Bezahlung eines Pfundes, ehe man wieder herein gelassen wurde, und daß man kein Zeugniß würde geben können *o*). Doch wird in dem Gesätz ferner verordnet, daß ein **unendelicher Mann** noch darüber für acht Tage in einen Thurn geworfen werden solle. Was aber der oft vorkommende Ausdruck **ein unendelicher Mann** bedeutet haben mag, kann ich nicht bestimmen. — Der Meister eines Knechts, der eine Unzucht begieng, mußte ihn dazu anhalten, daß er den Unzüchtern gehorchte, oder ihn wegschaffen, und sich entweder beym Rath rechtfertigen, daß er ihn nicht gehorsam machen konnte, oder die Unzucht für den Knecht bezahlen. Nachgehends verordnete der Rath, daß wenn ein Knecht jemanden verwundete, oder **ein Geläuf freventlich oder schalklich** verursachte, er zehen

---

n) Man besorgte, vermuthe ich, es möchten verabredete Losungswörter einiger Verrätherey, oder Teufelsbeschwörungen seyn.

o) Zu deheinem Gezüge niemer me vervahen.

Pfund bezahlen, oder daß ihm die rechte Hand ohne Gnade abgeschlagen werden sollte. — Das Verhältniß der Umstände bey einem Verbrechen bemerkt man zuzeiten an der Anzahl der Leistungsjahre. Die gewöhnliche Strafe des Todschlags, wenn man nicht beweisen konnte, daß der Entleibte des Todschlägers gewartet hatte, war eine fünfjährige Leistung. Es hatten aber zwey einen Knecht zu tode geschlagen, in seinem Hause, zu Nacht, und da er schon tod siech lag, daher wurden sie für 15 und ein halb Jahre verwiesen. — Im J. 1381 waren zwischen dem Bözberg und dem Elsaß viele Räuber und Mörder, die man größtentheils auffieng und räderte; unter denselben fand sich der Müller von Augst, und ein Wirth, der seine Gäste mit einer Achse niederschlug. Seine Frau und Sohnesfrau, die 14 Tage mitgeholfen, wurden lebendig vergraben. — Die Ausspäher oder Spionen ertränkte man. — Der Diebstal, mit Einbruch begleitet, wurde mit der ewigen Verweisung, zehen Meilen von der Stadt, gestraft, und zwar bey Lebensstrafe im Betretungsfalle. — „Ein gewisser Flach soll zwey Jahre, zwo Meilen von der Stadt leisten, um den bösen Lumden und Arkwan so man auf ihn hat". — Eine fahrende Frau redte übel und schwor Gottesjammer am hohen Donnerstag, der Spruch war: „Sie soll fünf Jahre, fünf Meilen von der Stadt leisten, von einiger andern übeln Reden und Getaten wegen, die sie vormols ze Colmar begangen und gethan haben soll, als man seit". — Hingegen verwies man einen auch nur für fünf Jahre, der Mutter und Tochter zugleich beschlafen hatte *p*).

---

p) „Gilgenhans der Münzknecht, die alte Mursin und Gieda ihre Tochter söllen 5 Jahre und eine Mile vor unsern Crützen leisten, um daß derselbe Gilgenhans dieselben Mutter und Tochter beschlafen hat, viel und dick, und wissentlich, und freventlich, und och sie beyde ihn genommen hant".

Vom Gericht.

Das Gericht bestand aus dem Vogt, dem Schuldheißen, und zehen Richtern oder Urtheilsprechern, welche auch lediglich die zehen genannt wurden. In bürgerlichen Sachen führte der Schuldheiß den Stab, und in Kriminalsachen, wie auch Fried und Frevel der Vogt. Von den zehen Urtheilsprechern war der erste ein Ritter, die zwey folgenden Achtbürger, und die sieben übrigen Zunftangehörige, ohne Unterschied der Zunft. Der Ritter, die zwey Achtbürger, und die zwey folgenden Richter waren vom alten Rath, die fünf letzten von der Gemeinde. Der Rath erwählte sie; und sie wurden alle Frohnfasten abgewechselt.

Die älteste bekannte Gerichtsordnung ist von diesem Zeitraum, und lautet wie folgt:

Der Schultheße sol von des Gerichtes wegen dise nachbeschribenen Stücke halten und sweren, und sint siner Stücken fünftzehen.

Item, des ersten, so sol der Schultheß sweren, von der Stat nüt ze komende ane Urlob des Bürgermeisters, des Zunftmeisters, oder der Reten.

Item, teglichs an das Gericht ze gande, wenne man Gerichte gewonlichen haben sol, des Schulth. Amptes Recht und Gewonheit ze behabende, nach allem sinem Vermögen ungeverlich.

Item, Menglichem ze richtende der Recht und Gerichte vor ihm suchet, Niemanden in sin Urteil ze redende, kein Urteil mit Geverden ze setzende, Niemandes Rede an dem Gerichte ze tunde, Niemande an dem Gerichte ze runende ze ratende noch inzegebende, dadurch jemand gefürdert oder gehindert möchte werden, denne (sondern) jedermann ein gelicher gemeiner Richter ze sinde.

Item, dehein (keine) Vogtye an sich ze nemende, weder Frowen, Wytwen, Kinden, noch deheyner ander Personen, si sye geistlich oder weltlich.

Item, Er sol ouch uf Niemandes Tage gan, umb Sach, die für Gerichte gehörent, ane Urlob Rat und Meysters; und sol auch keine Miette nemen, und besorgen, daß die Niemand von sinen wegen nemen, ungeverlich.

Item, das Geld so an dem Gerichte vallet, und er in dem Richthuse entpfachet, oder Im geben wirt, sol er ze Stunde in den Stooke legen, in Gegenwurtigkeit des, der es git, und der Amptlüten, die denne zegegensint.

Item, ußwendig Gerichtes sol er kein Gelt entpfahen, weder von Frönungen Gebotten noch andern Sachen das dem Rate zugehört weder in sinem Huse noch anderswa; es sye denne zem mynsten ein Amptmanne des Gerichtes by Im, der da seche und wisse, wie viel des Geldes sye, in des Gegenwürtigkeit er ouch das Gelte in den Stok im Richthuse legen sol, so balde er dazu kumet ungeverlich.

Item, der Schultheß sol ouch die Ordenung halten, daß er kein Barschaft, Silbergeschirre, Golde noch Silber, das hinder das Gerichte bekant (erkannt) wirt ze legende, hinder sich neme ze gehaltende; denne (sondern) daß er schaffen sol, wie das geleit werde, in des Gerichtes Namen, hinder einen Wechseler, der dazu gut sye. Aber Hußrat und ander Dinge, das ouch bekant wirt hinder das Gericht ze legende, sol er gehalten in des Gerichtes Namen, er sol aber keinen Zinse davon nemen.

Item, wenn ouch bekant wirt, Botten (Abgeordnete) von dem Gerichte ze gebende, und ze schickende, etwas Gutes oder ein Erbe ze teilende, dazu sol kein Amptman des Gerichtes geschicket, noch genomen werden, denne (sondern) er sol von den Zehenen Zwene, oder so vil man nothdürftig ist, und den Schriber des Gerichts, ob man sin bedarff, nemen, die ouch dazu ze gande gehorsam söllent sin, by iren Eiden.

Item, und wenne der Schultheß nidergesitzet ze richtende, so sol er des ersten ze Handen nemen und fragen, umb Köiffe und Vertigungen; so das beschihet und Ende hat, so sol er fragen umb der Gefangenen Sachen, und darnach der Gesten (Fremden) Sachen.

Item, wenn das alles beschicht (geschehen), den sol der Schultheß ye die elteste Sache ze Handen nemen, und darumb fragen, es were denn ein semliche (solche, dergleichen,) ernstliche Sache dennzemale vor Gerichte, die nüt gebeiten (Verzug leiden) möchte. Die sol und mag er für lassen gan, und des ersten usrichten.

Item, der Schultheß sol deheinem Fürsprechere verhengen, deheinerleye Sache für ze wendende, denne (als) die er In heißet anfahen ze ertzalende.

Item, der Schultheß sol umb ein jeclich Sach, so Rede und Widerrede darumb geschicht, des ersten die zehen fragen, und darnach den Vogt und die Fürsprechen *q*), es sie denne umb Fresel, Gebotte, Vertigunge, oder umb ein semlich Sach, darumb die Amptlüte von Notdurft wegen, des ersten ze fragende sint.

Item, was ein jeclicher verbessert der siner Sache vor Gerichte undergelit, und die mit Urteil verluret, sol der Schultheße eigenlich verschriben geben, den Zwein, so die Räthe, das und andres inzesammende, gesetzet hant *r*).

---

q) Erwiesen ist es, daß man vorzeiten die Fürsprecher oder Amtleute des Gerichts auch um ihre Meynungen fragte, wovon noch heutzutage bey Todesurtheilen ein Schatten übrig geblieben ist. Diese Amtleute möchten wohl die Sachibarones des Zeitraums der Franken gewesen seyn, von welchen wir, im ersten Theil p. 159, einige Meldung gethan haben; um so viel mehr, da verschiedene Gelehrte das Wort Sachibaro für Sachwalter auslegen. Daß man den Fürsprechern ein Votum gestattete, muß übrigens wenig befremden, indem es den Richtern an einigen Orten obliegt, für die Partheyen zu reden. Allein wir werden gleich vernehmen, in wie weit dieses Votum üblich ware.

r) Dieser Artikel wird am Rande also rubricirt: „Daß er die Besserunge, so einer geben muß, der sin Sache verluret, verschriben sol geben, denen so über die Laden gesetzet sind (unsren jetzigen Ladenherren)“.

Item, wirt ouch jemand mit dem andern verrichtet, umb ein Sache, die ze Klagede und Antwurte vor Gericht komen ist, darumb söllent beide Teile ein Besserunge geben, die der Teile geben müste han, der siner Sach undergelegen were, und mit Urteil verloren hette. Und die Besserunge sol der Schultheß ouch verschriben geben den als vorstat *s*).

Item, wem zem ersten male für Gericht gebotten wirt, kumet der nüt dahin, und ist dem ersten Gebotte ungehorsam, der sol sechs nüwe Pfenning verbessern. Welem zem andern male für Gericht gebotten wirt ze komende, kumet er aber nüt dahin, und ist demselben Gebotte ungehorsam, der verbessert darumb ein ß nüwer Pfenning. Welem zem drittenmale für Gericht ze komende gebotten wirt, kumet der nüt dahin, und ist demselben dritten Gebotte ungehorsam, der verbessert 18 nüwe Pfenning. Derselben Besserungen der Schultheße niemand erlassen sol, denne (sondern) die ouch verschriben geben. Welem ouch für Gerichte gebotten wirt, komet der, und gat aber dannen e (ehe) der Schultheß und das Gericht ufstat, der verbessert von dem ersten Gebotte 6 deniers, von dem andern 1 ß, und von dem dritten Gebotte 18 deniers, als von der Ungehorsamkeit vorgeschriben. Were ouch daß der Sächer (Kläger, Actor,) der jemand für Gerichte hat getan gebieten, von dem Gerichte gienge, e das ufstunde, der sol ze

---

s) Beyde wurden also gestraft, weil sie sich verglichen hatten. Da aber die Gerichtspflege für eine Quelle des Schatzes gehalten wurde, so konnten dergleichen Ungereimtheiten nicht wohl vermieden werden. Der allergrößten Ungereimtheit nicht zu gedenken, daß man Regierungszweige, weil sie ergiebig waren, zu einem Kapital anschlagen konnte, und solche daher zu Lehen gab, versetzte, und verkaufte. So bekamen die Bischöfe und Herren Regalia von den Kaisern, und die Städte von den Bischöfen, Herren und Kaisern. Wenn die Ausübung der Gewalt vertheilt seyn muß, so muß hingegen das **Eigenthum** derselben **unvertheilt** seyn und bleiben.

gelicher Wise die Besserunge verfallen sin ze gebende, von dem ersten, dem andern und dem dritten Gebotte, als vorbescheiden ist von dem so für Gerichte ze komende gebotten ist.

Wer sin Schulde zem ersten male ergit *t*), bezahlt der nüt in den nächsten vierzehen Tagen, der sol die drie Schilling ze Besserung geben, als ihm gebotten ist. Und wer sin Schuld zem andern male ergit, bezalt er die nüt in sieben Nächten, der sol die sechs Schilling ze Besserung geben, als ihm gebotten ist.

Dieselben Besserungen alle sol der Schultheß verschriben geben den Zwen über die Laden gesezt, und sol man derselben Besserungen, davor geschrieben, Niemand erlossen. — Uebersüre der Schultheß der vorgeschribenen Stücken deheines, darumb sol er von sinem Ampte verkert werden, und dieselbe Besserung liden, die über die Amptlüte gesetzet ist.

Diese nachgeschrieben fünf Stücke söllent die zehen Urteilsprecher, die an des Schultheßen Gerichte gesezt werden, sweren ze haltende.

1°. Des ersten, daß si tägelichs an das Gerichte gan söllent, wenn man Gerichte hat, ze rechter Zite, und von dem Gerichte nüt ze gande, denne mit Urlob des Schultheißen, oder des Ritters der denne da sitzet. Und, umb ein jeckliche Sach, die für Gericht gezogen wirt, nach Verhörung Rede und Widerrede beider Theilen Fürsprechen, ein Recht, nach ir Verstantnüße ze sprechende; und das nüt ze lassende, niemand ze Liebe, noch ze Leyde, durch Früntschaft noch Vyentschaft, noch umb deheinerleye Sache, ane alle Geverde; und kein Myete ze nemende von Niemanden, der vor Gerichte ze schaffende hat. Und kein Urteil für die Räte ze ziehende durch Muthwillen, es si denne daß si sich der Sach nüt verstandent *u*).

Item, und söllent ouch Niemand ußwendig Gerichtes verhören, noch raten, umb Sachen die für Gerichte gehörent, denne (sondern) In für Gerichte wisen. Weler aber einem sinem Fründe,

---

t) Ergit, das ist, bekennt, bejahet.

u) Davon werde ich nachgehends einige Beyspiele anführen.

Fründe, sinem Vogtwib, oder Vogtkinde rattet, in des (dessen) Sach sol er dehein Urteil sprechen.

Item, wenne ouch die Zehen uß dem Gerichte trettend w), sich umb ein Sache ze bedenkende x), sint si denne der Fürsprechen notdürftig mit Inen ze nemende, so söllent sie Iren Rat und Rede des aller ersten verhören, und si denne ze stunde von Inen heißen gan, und si bi Irem Rate nüt lassen beliben, es were denne daß die Zehen beduchte, daß si Ir (ihrer) in der Sache darumb si sich dennt benommen (vorgenommen) hant ze bedenkende, bi Inen ze bliben notdürftig werent.

Und wenne die fünf Urteilsprecher, die der Räten sint, hinuff zu dem alten Rat berufft werdent, nochdenne söllent und mögent die andern fünf Urteilsprecher, der Vogt und die vier Amptlüte Urteil sprechen, umb ein jeckliche Sache; und ob (falls) jemand spreche, oder fürwante: „er wölte nüt lassen klagen oder antwurten, denne er wölte der andern fünf Urteilsprechern beitten (warten) die der alten Räten sint": das sol der Schultheß nüt gestatten, sondern für sich richten, es were denne daß die fünfe, die da belibent sitzent, die nüt der Räten sint, by Iren Eiden behübent, daß si sich der Sach nüt verstundent, oder daß die Sach, als (so) heftig und ernstlichen were, daß si beduchte, der andern fünf der Räten bi Inen in der Sache notdürftig sin.

---

w) Also war es damals wie heutzutage, daß nur die Beysitzer, Urtheilsprecher, Gerichtsherren, die eigentlichen Richter waren, und nicht der Schuldheiß. Folglich wenn vom Schuldheißen gemeldet wird, daß er richten solle, so will es nur sagen, daß er Gericht anstellen, dem Gericht vorstehen, die Klage vornehmen, Umfrage halten, und die Prozeßordnung handhaben solle.

x) Daher kommt vermuthlich der Name Dankstube, welchen man der Stube giebt, in welcher die Gerichtsherren sich berathen, und über die Sache denken.

Item, und wenne man Gerichte hat und haben sol in den Vorstetten an den Crützsteinen oder anderswa, da söllent si ouch gehorsam sin hinzegande.

Der Schriber des Gerichtes sol dise nachgeschriben Stücke halten, und sint der Stücken viere.

Item, des ersten, daß er Rat und Meyster von Irs Gerichtes wegen getrüwlich dienen, dem Schultheißen und dem Gerichte endelichen und ernstlichen warten sol, und von der Stat nüt komen, ane Urlob eins Bürgermeisters, oder Zunftmeisters, oder der Räten, oder des Schultheißen daselbs.

Item, was an dem Gerichte vallet ze schribende und Besserunge ze verzeichnende, sol er fürderlich und eygenlichen verschriben und verzeichnen, und die Briefe die man besigellen sol, den Zwen so über die Laden gesetzet sint ze stunde antwurten (züstellen), und daruff verzeichenen, was von dem Ingesigel ze nemende sye, ungeverlichen.

Item, umb daß die Briefe dest fürderlicher geschriben, und besigelt mögen werden, so sol er Gewalt haben, ane (ohne) den Schulthessen und die Amptlüte, umb der Lehenherren willen ze förschende, und ze verhörende umb Eigenschaft und Zinse, und was notdürftig ist ihm ze wissende, damitte die Briefe die er schriben sol fürderlichen ußgerichtet mögen werden.

Item, und sol von allen Briefen, die er schribet, bescheidenen gewönlichen Lon nemen, und sunderlich sol er von einem Verkündbriefe nüt me denne einen Schilling nemen. Werent aber me Personen in einem Verkündbriefe, denne sechße, so sol er zwen Schilling nemen; und sol der Räten und des Gerichtes Nutz und Ere fürdern und Iren Schaden wenden, getrüwlich und nach allem sinem Vermögent, ane Geverde.

Dise nachgeschriben Stücke sol der Vogte halten, und sint der Stücken fünfe.

Item, Er sol tegelichs, wenne man Gerichte hat, ze rechter Zite ze Gerichte komen, und nüt dannen gan, diewile der Schultheß sitzet, und ouch von der Stat nüt komen, ane

Urlob eins Burgermeisters, oder Zunftmeisters oder der Räten, ane Geverde.

Item, er sol ouch der Vogtye Recht und Gewohnheit halten, dehein Myette nemen, noch Niemand von sinen wegen laßen nemen, in dehein Wise.

Item, und sol tegelichs, vor allen Dingen, umb Friden und Frefel, und alle die Besserungen, so davon vallent, und den Räten, von der Vogtye wegen, zugehörent, fragen und richten; und sunderlich, ob yemande dem Schultheßen oder den Zehenen, oder den Amptlüten ützit zurette, anders denne er sölte, oder billich wäre, umb die Besserung sol er fürderlichen fragen und richten, und das nüt lassen, Niemand ze liebe, noch ze leide, noch um keinerleye Sache.

Item, er sol ouch kein Besserung, Friden, noch Fräfel heimlich noch offenlich übertragen, noch übertragen lassen, in deheinen Weg. Denne (sondern) die fürderlichen verschriben geben den so über die Laden gesetzet sind; und der Räten Schaden wenden, und Iren Nutz fürderen. Ueberfure er der Stücken deheins, darumb sol er ze stunde von sinem Ampte verkert werden.

Wele ouch umb Friden und Frevel klagent, und sich die mit enander heimlichen richtend, da sol der Vogte nüt deste minder nachjagende sin; denne schaffen, daß ein Frage darumb beschehe, umb daß den Räten ihr Besserunge nüt engange; und die ouch verschriben geben.

Von der Amptlüten wegen, was die halten söllent.

Item, sie söllent tegelichs, so man Gerichte haben sol, in dem Hofe des Richthuses sin, so man das erste Zeichen in den Rate lütet, und e das verlassen werde; oder, uf dieselbe Zit (ob man deheinest in den Rat nüt wurde lüten) bi einer Stunden vorhin, e der Schultheß und die Zehen ze Gerichte sitzent; der Lüten Rede und Klegede eygenlichen verhören, und innemen, umb daß sich Jr deheiner (keiner von ihnen) bedörfe nemen ze bedenkende, so das Gerichte gesessen ist, was

er klagen wölle, und das Gerichte diewile müssig sitzen, und sin warten müße.

Item. Weler unter Inen ze Morgen essen wil, der sol das getan han, e man das erste Zeichen in den Rate lüttet; und vor der Zitte desselben Zeichens, ob (falls) man nüt lüten würde.

Item. Es sol ouch Ir deheiner von der Stat komen, ane Urlob des Bürgermeisters, oder Zunftmeisters, oder der Räten; und dem Schultheß gehorsam sin, mit Im ze gande, wa er Gerichte machet, und söllent ouch menglichem gehorsam sin für ze gebietende, ye das Gebott um zween Pfenning.

Item, und umb daß dest me Sachen vor Gerichte möchtent ußgetragen werden, so sol ein ieklich Fürspreche sins Teiles des (dessen) Rede er tut ein yeklich Stüke nüt me denne eynest ertzalen, und der ander Fürspreche ouch nüt me denne eynest dazu antwurten. Beduchte aber den ersten Fürsprechen, nach des andern Fürsprechen erster Antwurte, notdürftig sin, zu dem ersten Stüke noch einest ze redende, oder baß (besser) ze lutrende, das mag er tun; und mag ouch der ander Fürspreche noch eynest dazu antwurten, ob er wil, oder in notdurftig bedunket sin: und darnach von des Stükes wegen, nüt me, ane Geverde. Es were denne, daß die Zehen an si vordertent und si hießent, dasselbe Stüke noch einest oder me ertzalen, und dazu antwurten, ob (falls) si es vorhin nüt wol verstanden hettent. Und das sol durchußhin, um ein yeklich Stuk, als viel der ist (so viel derer sind), die man fürwenden wil, gehalten werden, und nüt anders, ane alle Geverde.

Item. Es sol ouch kein Fürspreche Gewalt haben, dehein Sach, darumb er gefraget wirt, für die Räten ze ziehende; er spreche denne, bi sinem Eyde, daß er sich derselben Sache nüt verstande, ungeverlichen.

Item. Es sol ouch hinnenthin dehein Fürspreche zu keinem Tage komen, noch zu keinem Erbe, noch Teilunge gan, noch keinen Satz *y*) an sich nemen, umb Sachen die vor Gerichte ge-

---

y) Satz, d. i. Schiedsrichteramt.

wesen sint, oder dafür gehörent, ane Urlob und Erkantniße der Räten. Woud kein Burgermeister, noch Zunftmeister, Gewalt haben sol, Inen das ze erloubende, in deheinwise, und ane alle Geverde.

Item. Wenn ouch bekant (erkant) wirt, yemand in Gewalt und Gewere ze setzende, deheins (eines) Guts, oder Erbes, wie vil des ist, davon söllent der Schultheß und die Amptlüte, nüt me denne Zehen Schilling Pfenning nemen; wie vil ouch der Personen ist, die zu dem Erbe oder Gute, was das ist, Recht hand, die söllent allesament nit me geben, denne Zehen Schilling in Gemeinem, als ob es einer Personen allesamen alleine zugehorte. Und sol nit von jeclicher Personen insunders die zehen Schilling genommen werden ze yrem Teile.

Von der Amptlüten und Fürsprechen wegen, was die ze Lon nemen söllent, von 300 Gulden, unꝫ herab an 10 Schilling.

Item. Ein jeclicher Fürspreche, der eins Klegete oder Antwurte vor Gericht tut, der sol nemen von drihundert Gulden wert Gutes, und darob, wie vil des Gutes ist, drye Guldin.

Item, von 300 fl. unz an 200 fl. wert Gutes, 2 fl.

Item, von 200 fl. unz an 100 fl. wert, einen fl.

Item, von 100 fl. unz an 50 fl. wert Gutes, einen halben Gulden.

Item, von 50 fl. unz an 20 fl. wert Gutes, ein Ort eines Guldins.

Item, von 20 fl. unz an 10 fl. wert Gutes, zwen Schilling.

Item, von 10 fl. unz an eins Phundes wert Gutes, einen Schilling.

Item, von eins Phundes unꝫ an 10 ß wert, 8 ₰.

Item, von 10 ß unꝫ an 5 ß wert, 4 ₰.

Und um den vorgeschribenen Lon, söllent si eins jeclichen Rede und Widerrede tun, unꝫ Ende uß der Sache. Also daß si über den vorgeschribenen Lon und ihr Gebott Phenninge,

dehein Myette, noch nützit anders nemen söllent, in dehein Wise, ane alle Geverde.

Item. Auch ist ze wissende, weder Teile sin Sach mit Urteil verlurt, und untergelit, der sol dem andern Teile, der Im obgelegen ist, allen Costen des Gerichtes, es sye Gebott Phenninge, des Fürsprechen Lon, und was über In Costen gelouffen, das dem Gerichte oder Amptlüten worden ist, gentzlich widerkeren z).

Das Gericht konnte bey schwer zu entscheidenden Fällen die Sache vor den Rath ziehen a), der, wie es scheint, als Ausleger der Gesätze sprach, und seinen Spruch auch zu einem Gesätze für künftige Fälle gleicher Art erklärte. Von einem solchen Zug an den Rath wollen wir folgendes Beyspiel hieher setzen:

Als die Zehen, die an unsers Schultheissen Gerichte sitzent, und gesworen hand, menglichem ze richtende, nach Recht, als verre si sich entstandent, vor uns nüwen und alten Reten geoffnet habent b), wie daß der veste Ritter Her Gunther Marschalk, unser Burger und Rateshere, ein Sitte (einer Seits), und

---

z) Hier ist zu bemerken, daß ein Theil dieser Ordnung der Amtleute schon im J. 1361 vom Rath erkannt wurde, zu einer Zeit also, wo die Bischöfe den Schuldheiß noch erwählten. Aus diesem Umstand ergiebt sich, daß die Schlußfolge vom Wahlrecht auf die Gesätzgebung ungegründet sey.

a) Konnte jedes Mitglied des Gerichts den Zug verlangen, oder mußte die Mehrheit denselben erkennen? Wir haben schon gesehen, daß die Amtleute so gar das Recht hatten, denselben wenigstens vorzuschlagen.

b) Bisweilen wird noch beygefügt: „und wonde die Sache den Zehenen ze groß was ußzerichtende, und die für uns zugen, ihnen darin ze rathen" und andre dergleichen Formeln mehr.

Frow Gredannen sin elich Frowe, Cunratz seligen Tochter von Efringen, wilent unsers Burgers, ander Sitt (andern Seits), für des Schultheißen Gerichte, in Gerichtes wise, komen werent, und da offenetent: daß si enander das varende Gute machen (vermachen) wöltent, nach unser Stat Recht und Gewonheit, si Im, und er Ir hinwider; dawider Peterman von Efringen der vorgenant Gredannen Bruder, an sin selbs und der andern siner Brüder Statt, der ouch in Gerichte wazz, ußzoch (excepit), und sprach: „Daß die vorgenant sin Swester dem egenant Heren Gunther, das varende Gut nüt machen möchte, noch sölte mit deheinem (keinem) Rechte, des (dessen) er Gott und dem Rechten getrüwte, wond (denn) si zu Her Günter komen were in sölicher Wise, daß Ir Gut, so Ir geben were zu Hern Günther, in Estürwise ligen und belieben sölle, und ein verfangen Gut heiße und sie (sey) Ir und Iren Erben, das si doch Niemand vergeben noch vermachen möchte zu disen Ziten, wonde si nüt Kinde hette, ane (ohne) Ir Muter und Ir Geswistergiden Willen, und Verhengnuße". Dawider aber die egenannt Frow Gredanne ußzoch und sprach: „Daß sie des Gutes von Irem Vatter seligen ze Erbe kommen sye; sient da Ihr Muter und Geswistergit mit Hern Gunter Marschalk überkomen, daß es in Estür Wise ligen solle, das sie (sey) geschehen in der Zite, da si klein, und nit zu Iren Tagen komen wäre, si habe sich ouch in den Sachen nützit verbunden noch entzigen (Verzicht gethan), und getrüwe Gott und dem Rechten, sider sie zu Iren Tagen komen wäre, und Iren Vatter geerbet hette, daß si die Sache wol widerruffen möge, und Ir Gut vermachen und vergeben deme si welle, und damitte lassen und thun, als mit dem Iren, ane (ohne) ir Mutter und ir Geswistergiden Willen; und batt, Ir darumb ze erkennende, was Recht were". — Und also sassent wir nüwe und alte Räte über die Sache, mit gutem Rate, und habent uns einhelliklichen erkennet, und dünket uns Göttlichen und Recht sin, daß die egenannt Gredanne die Ueberkommunge und Briefe, so von Iren wegen geschehen und gemachet sint in iren kintlichen

Tagen, wol widerruffen mag, sider (seit dem) si zu Iren Tagen komen ist, und ir Gut vermachen und geben, und mit dem lassen und tun nach Irem Willen, wond si ouch des Gutes von Irem Vater seligen ze Erbe komen ist; und daß diß Erkenntnisse hienach in sölichen Sachen bi uns gehalten sölle werden.

Dieser Zug muß aber mit Revisionen und Appellationen, welche den Partenen verboten waren, nicht verwechselt werden. Im J. 1387 hatte das Gericht eine gewisse Jungfrau Schopfheim in eine Entschädigung für Gebhardin die Krämerin verfällt. Jene rufte den Rath an, er möchte die Gebhardin dahin weisen, daß sie ihr Straf und Entschädigung nachlassen sollte. Allein, wie die Erkanutniß des Raths lautet: „ Sind nüwe und alte Räte darob gesessen mit Ir Wißheit, und hand erkennt, daß die Rate, die ye ze Ziten sind, Niemanden, dem von solcher Sache wegen, ützit vor unserm Schuldheissen-Gericht ertheilet wird, und mit Urtheil und Recht erfolgt, twingen solle davon ze lassende. Umb daß keine Vischaft (Feindschaft) davon empfangen, und Schelten und Uebelreden vermitten werden".

Ueber die Frage, ob der Rath und das Gericht vorzeiten die nämliche Versammlung waren, und wenn etwan die Absonderung möge geschehen seyn, wie auch durch wen, und unter welchen Bedingnissen, können wir nichts zuverläßigeres als die im ersten Theile (p. 363) enthaltene Urkunde von 1262 anführen.

Civil-Gesätze.

Die Civil-Gesätze wurden von beyden Räthen errichtet, und gemeiniglich je nachdem Fälle vorkamen, welche be-

stimmtere Vorschriften zu erheischen schienen. Zuweilen steuerte man sich auch auf fremden Rath. Ein lateinisches Bedenken werden wir nachgehends mittheilen. Indessen mögen folgende Stellen „Uns ist gerathen von den besten Pfaffen, und sprachen auch, daß es der Kayser und Päbste Recht sy" oder „Es ist ze wissende, daß uns von viel wiesen Lüten gerathen ist" Beweise davon abgeben. Ferner finde ich im J. 1364 ein Beyspiel, daß der Rath und das Schuldheissengericht sich über gewisse Punkten der Gesätzgebung verabredeten: „Räthe und Meister und des Schuldheissen Gericht sind übereinkommen, daß man diese Stucke halten solle". Allein am Schluß wird auch ausdrücklich vorbehalten, daß wenn der Rath ins künftige, über diese Stücke etwas erkennen würde, das ihn besser duchte, er es wohl thun möge.

Es folgen nun die neuen Civil-Gesätze dieses Zeitraums.

Vermächtnisse geschahen vor dem Gericht, und wenn der Testator krank war, so ließ er um ein außerordentliches Gericht anhalten, welches vor seinem Hause gehalten wurde. Beyde Räthe erkannten hierüber: „Wenn solche Begehren hünanthin für die Räthe getragen werden, daß sie denn von dem Rathe zwey oder drey zu dem Siechen senden sollen, um denselben zu besehen. Ist dann der Sieche mit Gesichten oder andern werenden Gebresten und Siechtagen begriffen, und wohl bi sinen Sinnen, daß man denn ein Gericht für das Huß machen solle, unz daß die Gabe beschieht. Wäre aber daß der Sieche, als si dunkte, nicht by guten Sinnen wäre, denne mit tötlichen Siechtagen begriffen, und in dem Todbette liegende wäre, so soll man dehein Gericht machen, denne jedermann lassen volgen was billich sie. 1390".

Im J. 1362 wurde die Frage behandelt, ob bey Confiscationen das Vermögen des Eheweibes des Missethäters auch verfallen sey? Nach eingeholtem Rath erkannten die Räthe, daß der Frau Eherecht an das fahrende Gut, die Geschenke oder Gaben des Mannes, und das eigene Vermögen derselben *c*), von der Missethat wegen des Mannes, nicht für die Frau verlohren gehen, noch der Richter einiges Recht daran haben solle.

Man untersuchte auch einst, wie in Ansehung der Güter eines Aussätzigen zu verfahren sey, und ob sie den Erben nicht heimfielen? Das eingegebene Gutachten schloß, wie in der Note zu sehen *d*), auf die Beybehaltung seiner Güter unter der Verwaltung eines Vogts.

---

c) Die Worte sind „Ob sie dehein sonderig Gut hätte" womit vermuthlich die Paraphernalia angedeutet wurden.

d) Quæritur utrum morbo Lepræ infectus censeatur mortuus, & bona devolvantur ad heredes. Ex juris dispositione, dicitur quod non. Ratio! Viventium non est successio. Sed Leprosus neque civiliter, quemadmodum monachus qui civiliter & mundo mortuus est, neque naturaliter mortuus est, & per consequens bona non devolvuntur ad heredes; item, testari potest, & disponere pro ultimâ suâ voluntate, & pro remedio animæ suæ, prout sibi fuerit optimum, salvâ tamen debitâ portione legitimâ, juxta qualitatem heredum. Item, afflicto de jure non est addenda afflictio, quemadmodum sacerdos morbo lepræ infectus beneficio suo non privatur, ita nec laicus simili morbo laborans hereditate suâ privandus non venit; sed majori indiget auxilio & favore, sano. Item uxor sua legitima parere compellitur in debiti redditionem; si autem mulier non potest illi denegare corpus, a majori heredes bona. Ratio! cum Corpus sit nobilius bonis; quamvis illi sit dandus bonorum curator & administrator.

Aus einem Gesätz von 1362 über das Erbrecht der Töchter ergiebt sich, daß sie ein minderes Recht genossen, als die Söhne, wenn es jenseits des Rheins gelegene Güter betraf. Denn rührten diese Liegenschaften von den Aeltern her, so erbten die Töchter nichts *e*).

Die drey folgenden Gesätze haben die Erbfähigkeit der Fremden zum Gegenstande. Das erstere gestattet ihnen die Erbfähigkeit; das zweyte bestimmt die Bedingniß des Gegenrechts; das dritte verfügt über die Erbschaft der hier verstorbenen Leibeigenen fremder Herrschaften.

„Schuldheiß soll Gäste in Gewalt und Gewähre setzen. „Wo einem Gaste oder einem Ußmann ein Erbe anvallet in „unsrer Stadt, und der darum für die Räte kumet, so soll „man den fürderlich vor den Schuldheiß und das Gericht wi„sen, daß er da um das Erbe das Recht nehme, und was „ouch Gerichte und Urtheile dem erkennet und ertheilet, da„bi soll ein Rate und Meister behaben und beschirmen".

„Wond etliche Lüte und unser Ingesäßen, die von Todes wegen abgiengen, von Herren und andern Lüten, ußwendig unser Stadt seßhaft, geerbet wurden an den Gütern, die sie bi uns ließent, die man ihnen ouch unverzogenlich by uns volgen ließ, und aber die unsern in solichen Sachen und Erben, die sie an-

e) Räthe u. Meister n. u. a. sind überein kommen u. han einhelliglich erkennt, wa Vater und Mutter sind, die Kinder haben in unser Stadt, Söhne und Töchter, daß da die Töchter über Rhin an liegenden Güter an eigen u. an Erbe, ob sie dehein Gut also hättent enent Rhynes, niet erben söllent, noch zu Erbe han; was aber von ander Siebschaft ist, da Töchter in gelicher Siebschaft wärent als Söhne und Knaben, da sölleut und mögent Töchter von Geschwisterten u. andren ihre Fründen und Magen (Verwandten) über Rhyn erben als wol und zu gelicher Wys als Söhne und Knaben.

vallende sind ußwendig unser Stat, vast von Herren und andern gehindert, gesumet und umbegezogen werdent, und zu großem Schaden und Costen bracht wider Recht; sind nüwe und alte Räte da ob gesessen mit Jr Wisheit in dem Jare da man zalt von Gottes Geburte 1387, vor Liechtmeße, und hand darumb einhelliklichen erkennet: Wa solche Erbe hinannthin in unsrer Stadt fallen, die Herren und andre fremde Lüte ußwendig unsrer Stadt seßhaft zugehörent, daß man ihnen die nicht verabfolgen lassen solle, noch sie der (deren) in Gewer setzen, der Herr, dessen dieselbe Lüte sind oder zugehörent, oder die Stadt der sie zugehörent, oder seßhaft sind, versprechent sich denne mit Jrem Briefe versigelt gegen Uns und unser Stat, wa dehein Erbe unter ihnen oder bi Jnen vallet, das den unsern zugehöre, daß sie ihm ouch das fürderlichen und unverzogenlichen volgen lassen, und des in Gewer setzen, ane Geverde".

„Wenn eigen Mann oder Wibe in unsrer Stadt stirbt und „vervarent *f*) da soll man von sinem Gute das er lat, unsern „Bürgern und den andern gelten *g*); was aber darüber ist, „davon ist dem Herrn sin Recht behalten, und man ihm das las„sen volgen, ob er es fordert und nehmen will".

Ueber die Rechte der Wittwen der Kaufleute wurde im J. 1396 folgendes verordnet:

„Meister und Räte nüwe und alte der Stat Basel habent erkennet, einhelliklich: Welche Mann ze Basel seßhaft und wohnhaft, kouffet oder verkouffet durch Mehrschatzung willen, will dann sin eliche Wirtin zu ihrem Dritteile erben, die sol ouch ze Jrem Theile gelten (bezahlen), wond das göttlich und recht ist, und damit Niemand der sin Gut verkouft, ußgit und borget, betrogen werde. Zu einer ewiger Gedenknisse ze haltende in der

f) Mir unverständlich.

g) Schulden zahlen.

Stette und des Schuldheissen zu Basel Büchere geschrieben".

Im J. 1386 trafen die Räthe Verfügungen wider den Mißbrauch der Testamenten, und Schenkungen, welche vor dem geistlichen Gerichte, den Notarien *h*), und außer Gerichte geschahen, betreffend eigene und Erbgüter, ohne der rechten Erben Willen und Gunst. „Von Gottes Ordnung soll Niemand seinen rechten Erben ohne redeliche kunntliche Sache enterben. Solche Enterbungen sollen kraftlos seyn; es wäre denn, daß Gaben und Ordnungen in unsrer Stadt, vor unsers Schuldheissen Gerichte, nach desselben Gerichts und unsrer Stadt Recht und Gewohnheit, und als das herkommen ist und gehalten wird, geschehen wären: die sollen kräftig seyn". Allem Vermuthen nach war hier auf die Vermächtnisse zu Gunsten der Kirche und der Geistlichen insonderheit abgezielt. Deutlicher vernimmt man es aus folgendem Gesätze, welches zum Anfang des nächstfolgenden Zeitraums gehört:

„Wond (da) für uns Rat und Meistere nüwe und alte ze Basel, mit Klage fürbracht, und geseit ist worden, wie daß etliche erbar Lüte, von Todes wegen in unser Stat abgangen syent, die in ihrem Todbette, oder davor ettlichen geistlichen Lüten, ane (ohne) Jr nächsten Erben Willen und Wissen söllent Jr Gute vergeben und beschiket han, und nach der (deren) Tod dieselben geistlichen Lüte mit Gewalt, onerfolget des Rechten, in die Hüser, in den die abgegangene Lüte gesessen warent, gangen sint, die Kysten ufgetan, und was si da fundent genomen, und dannen getragen habent, ane der Erben Wissen und Willen, die doch, von gemeinen Rechten und nach unser Stette Recht, Fryheit und Gewonheit, billich und vor allen

h) Offenen Tabellionen.

Dingen in Gewalt und Gewere des Erbes warint und sint ze setzende. Harumb, wond sölich Sachen unser Stette Fryheit, Recht, und Gewonheit, die wir harbracht hand, anrürent sint, und uns und den unsern von frömden und heimschen Lüten großen Schaden und Gebresten in künftigen Ziten bringen möchte, die ze wendende, so sint wir Meister und Räte, in dem Jare da man zalt nach Crystes Geburte 1402, an dem nechsten Mentag vor Sant Michels Tage des heiligen Ertzengels, under Hern Arnold von Berenfels Ritter Bürgermeister, ob der Sache gesessen, und hand uns der mit zitlicher Vorbetrachtunge underrett, und einhelliklichen überkommen, und erkennet: Sider doch von gemeynen Rechten ein jeclicher Erbe vor allen Dingen in Gewalt und Gewere des Erbes ze setzende ist, daß ouch denne die geistlichen Lüte, oder andre, wer die sint, die das ußgetragen habent ane der Erben Wissen und Willen, das, so sy ußgetragen und genomen habent, unerfolget des Rechten, fürderlichen wider intragen söllent gentzlichen, und daß man die Erben in Gewalt und Gewere, nach unser Stette Fryheit, Recht und Gewonheit, des Erbes setzen sol und lassen. Wenne das also beschicht, so söllent si (die Geistlichen) für unsers Schultheißen Gerichte, da man um Eygen und Erbe richten sol, die in unser Stat ze Valle koment, gan, und das Recht wider die Erben, umb ir Zusprüche, suchen, und nemen, das ouch Inen daselbs fürderlichen beschehen sol.

Ueber die Pfänder, so man einem, wegen schuldigem Hauszinse, zu nehmen berechtiget war, machte der Rath (1394) einen billigen Unterschied, indem er die Sachen der Kunden, alles was Fremden zugehöre, hinterlegtes Gut, und was sonst zu verwahren einem etwan wäre gegeben worden, davon ausnahm. Die Besitznehmung der liegenden Güter mußte noch vor Gerichte erhalten werden; dafür bezahlte man 1 ℔ 3 ß zu den Gefällen des Gerichts. Der gesätzliche Ausdruck war, daß man

das liegende Gut vor Gerichte um 1 ℔ 3 ß gekauft habe, welches mit dem Kaufschilling nicht verwechselt werden muß. Vielleicht kann jene Abgabe als ein Ueberbleibsel des ursprünglichen gemeinschaftlichen Eigenthums jeder Gemeinde angesehen werden. Eigentlich haben Partikularen nur die eigenthümliche Nutzniessung der Grundstücke. Bey jeder Handänderung mußte man also die Nutzniessung von der Gemeinde, durch einen fingirten Kauf, von neuem erwerben. Uebrigens bekam die Besitznehmung, erst nach Verlauf eines Jahres und Tages, ihre völlige Kraft. Alsdann wurde gesagt: der Kauf sey **verjahret.**

Endlich wollen wir über die Leibeigenen ein Herkommen oder einen bestätigenden Spruch desselben anführen. Die Leibeigenen gewannen ihre Freyheit durch einen jährigen unangefochtenen Aufenthalt in unsrer Stadt. Es wird gesagt: „Wenn ein **eigener Mann**, oder eine „**eigene Frau** harin kumt, und Jahr und Tag hier bi „ihm selber sitzet und sin Brod isset *i*) **unversprochen**, „soll ihn die Stadt darnach für den Ihren halten, schirmen und fristen, weil er sich dann **versessen** hat: „doch so ist er nüt von des **versitzendes** wegen Bürger, noch Zolles frey, bis daß er Burgerrecht kouft, „oder er es in Reisen gewinne. Wollte man aber den „eigenen Mann, oder die eigene Frau, in der ersten „Jahresfrist **besetzen** *k*), so soll der Herr selbst einen „Eyd schweren, daß er sein eigener sey, und dasselbe „sollen sechs seiner nächsten **Lidmagen** *l*) von der Mut-

i) Zum Unterschiede der Hausknechte, Mägde, u. s. w.

k) Besetzen, das ist, ansprechen.

l) Lidmagen, Verwandte.

„ ter schwören. Besetzt ihn der Herr also in der ersten
„ Jahresfrist, so soll man ihm den folgen lassen. Doch
„ gehet dieß Vogtleute noch Lehenleute nicht an,
„ sondern man soll die für die Unsrigen schirmen und hal-
„ ten, wie kurz oder lang sie hier seßhaft sind." — Dieß
alles erkannten die Zunftmeister alte und neue, „indem es
von Alters also harkommen sey, und unsere Stadt das
Recht und die Gewohnheit von altem harbracht hat".

Polizey der Berufe.

Ueber das Kaufhaus waren von Rathswegen zwey Aufseher gesetzt, die auch in Handlungsstreitigkeiten richteten, und das Recht hatten, mit der Leistung zu strafen. Daraus entstanden bisweilen sonderbare Auftritte. Die nämliche Person, zum Beyspiel, wurde einst von den Kaufhausherren zur Leistung verurtheilt, da sie von den Unzüchtern in die gleiche Strafe war verfällt worden. Sie mußte, nach dem Spruch der ersten, in den Vorstädten leisten; da sie, nach dem Spruch der letztern, in der Stadt die Leistung auszuharren hatte. Endlich errichtete man über dergleichen Fälle eine Verordnung, die aber zu weitläufig ist, daß sie hier angeführt werden könne. — Unter den Kaufhausherren standen Beamtete, die man Unterkouffer nannte, und die in ihren Pflichten hatten, alle Unordnungen zu verzeigen, und den Fremden sowohl als den Einheimischen ihr Bestes und wegestes zu werben. Es waren in manchen Rücksichten theils Makler, theils Speditoren und Kommißionarien. Sobald fremde Waaren in das hiesige Kaufhaus gebracht wurden, mußten sie es in die Zünfte anzeigen, wohin die Gattung Waare gehörte.

Niemand

Niemand durfte Wein in Gemeinschaft zum Zapfen verkaufen, bey Strafe 1 Mark Silber von jedem Fuder *m*). Ehe der Wein ausgezäpft wurde, mußte man ihn acht Tage liegen und ruhen lassen. Zu wiederholten malen wurde eingeschärft, den Schenkwein in keine kleinere Fässer abzulassen *n*), es wäre denn, man wolle ihn sammethaft verkauffen, oder selbst trinken. Verboten war es, den Wein zu mischeln, zwey oder dreyerley Weine in einander zu ziehen, wond das Schaden bringt *o*). Fremde konnten Wein hier ausschenken lassen, wenn sie nur Knechte der Weinleutezunft dazu brauchten *p*). Zur Richtigkeit der Abführung des Weinumgel-

---

m) Zur Vermeidung des Monopoliums.

n) Damit vermuthlich man desto geschwinder trachtete, denselben zu verkaufen.

o) Die Kiefer, die zur Vermischung der Weine, oder zur Ablassung derselben in kleinere Fässer halfen, mußten ein Jahr vor den Kreuzen leisten, und fünf Pfund erlegen, ehe sie wieder herein gelassen wurden.

p) „A°. 1396. Alsdann die Weinleute meinen, daß kein fremder Mann Wein in unsre Stadt führen, denselben einlegen, noch durch Mehrschatzung willen verschenken solle, er habe denn ihre Zunft, darum ist erkannt worden, daß ein jeder Fremder wohl mag Wein harführen, den hier einlegen und verschenken, es sey viel oder wenig, ohne der Weinleute Sumnisse und Irrunge; wond das unsrer Statt Nutze bringet. Doch also, daß er den Wein nicht selber ußmesse, sondern mit einem Knechte, der die Weinleutezunft habe, wie auch also, daß der Stadt ihr Pfundzoll zu dem Umgelde davon werde. Und soll auch keiner der unsrigen dariñ Gemeinschaft haben, damit der Stadt der Pfundzoll nicht entragen werde".

des, waren Sinner, Sinnerschreiber, und Knechte angestellt. Kein Faß durfte anders besiegelt werden, als in Gegenwart eines Sinners, oder eines ehrbaren Mannes, dem zu glauben sey. Die zween Knechte giengen in den Keller, überschlugen die Fässer die man aufthun wollte, und berichteten es den Sinnern.

Die Wirthe hatten damals in ihrem Eide, daß sie ihren Gästen keinen andern Wein geben sollten, als was sie zu dem Zapfen holten. Wollte ein Gast so spät Wein haben, daß sie keinen mehr feil fänden, so mochten sie ihm wohl von dem ihrigen geben, aber eben so viel den folgenden Tag am Zapfen, und um den gleichen Preis holen. Auch durften sie kein Pferd kaufen, um es wieder zu verkaufen, sie hatten es denn ein halbes Jahr behalten.

Die Köche schworen, daß sie nirgends Fleisch kaufen wollten, als unter der rechten Schale *q*); das Fleisch so sie feil haben, soll suver, rein, und wohlschmeckend seyn. Zu Würsten sollen sie keine Rinderdärme gebrauchen; und kein Schwein werden sie schlagen, das nicht vorher besehen worden.

Auch die Kutteler hatten einen besondern Eid, wie sie die Kessel- Leber- und Blutwürste machen sollen, und daß sie die Gedärme in schönem Brunnenwasser wäschen und sieden wollen. Ausser diesem Eide waren sie noch verpflichtet, jeden unter ihnen, der die Ordnung übertrat, dem Rath oder den Unzüchtern zu rügen.

Die älteste noch vorhandene Metzgerordnung ist vom Jahr 1365, und lautet wie folgt:

---

q) Schale, d. i. Metzig, Fleischbänke.

Rate und Meister hant einhelliglich erkennt auf den Eyd und dis besetzet, also haben die Metzger dehein Gesetze gemacht, was jedermann zem Tage oder zer Wochen metzgen und schlahen sölle, oder wie viel, daß sie die Gesetzde ablassen.

Item, daß auch niemand mit dem Andern Gemein soll han, an deheinen Viehe noch Fleische das man in der Schale feil het, und da metzget und verkauffet.

Item, daß man enhein finnig Fleisch Mörins noch Gelzins in der Schale soll feil han, noch da verkauffen.

Item, daß man enhein Schäfins für Spinwiderins soll geben.

Item, daß enhein Metzger soll enhein Wurst machen weder in der Schale noch in ihren Hüsern die sie verkauffen wellent, wonde sie enhein Wurst söllent verkauffen, noch feil han.

Item, man soll enhein Haupt Lungen Leber noch Miltzy zu anderm Fleisch thun, noch wägen, Spinwiderins usgenommen.

Item, es soll auch niemand ein Schwin in der Schale schlahen noch feil han, es sy eh besehen von denen die darüber geschworren hant ob es schön sy.

Item, man soll auch enhein Unschlit von den Spinwidern noch von den Kalbern nemmen.

Item, was Vieches sie in zwoen Milen kauffen, oder hie in der Stadt, das söllent sie nüt verführen, wonde daß man es hie in der Stadt verkauffen, und metzgen soll; und wer dis Stück verbricht, der soll ein halb Jahr vor den Krützen leisten, aber von den andern Stücken soll man den alten Einung nemmen, als dicke ihrer deheins verbrochen wird.

Item, daß sie versorgent, daß sie das schwache Rintfleisch nit zu dem guten legen, und daß man jetweders gebe, nach seinem Werte, und daß sie auch jeglichen unter ihnen lassent Vieh kauffen wie hohe er will; wäre auch daß Raht und Meister hienach um diese Stück üt anders erkenntent das sie nützer und besser dünkte, das mögent sie wol thun nnd das endern und bessern als sie denne erkenntent und dünket gut sin.

Die bisherige Brodschau wurde im J. 1371 abgethan, und anstatt derselben ein Kollegium von vier Personen, einem Ritter, einem Achtbürger, einem Rathsherrn von Zünften und einem Meister errichtet. Folgende Ordnung verdient angeführt zu werden.

Es ist zu wissende, daß wir angesehen habent, grossen Gebresten, der jetzt in dem Lande gemeinlich ist, und sonderlich von armen Lüten, und auch von ehrbern Lüten, die jetzt täglichen Brodt zu Merkte kauffent, und habent durch gemeinen Nutzens willen, Armer und Rycher den Gebresten ze vorkommende und ze versorgende, und auch den Kosten, den wir dick und vil habent gehabt, zu versuchende den Merkte des Brodts, und wie man daby gestan mag, beyde die Brodtbeckern und auch arme und Ryche, die Brodt kauffent, und habent ehrber Lüte über die Sache gesetzet, die zu den Heiligen geschworen habent, dis ze lüternde und ze versuchende, niemanden zu Liebe noch zu Leide, wonde nach den Rechten, und habent die diese nachgeschribne Stücke und Rede für uns bracht, und wie das Brodt und das Korne mit allem Kosten und Nutzen gestahn soll nach rechter Ordnunge. Und sind des ersten zugegangen, und habent ander halbe Vierntzal Dinckeln an dryen Enden gekauft als sie sölltent, und kostent die anderthalb Vierntzal Dinckeln ein und dreyßig Schillinge, das ist ein Vierntzal um ein Pfunde und acht Pfenninge, die anderhalb Vierntzal Korns wagent drey Zentner und fünfthalb und sechzig Pfunde, ohne die Säcke; und wagent har wider us in Mehl zween Zentner und siebenthalb und dreyßig Pfunde, ohne die Säcke; und ist dem Müller sin Recht und sin Lohn worden und har in nüt gerechnet; da das Mehl gebütelt und ze Teige bracht wart, da wage der Teige überall, von der Multen zween Zentner, und zwey und siebenzig Pfunde; der Teige ward ze Brodt gebracht und ward geteilt in dreyhundert zwey und siebenzig Broten, da wag jeglich Brote in Teige vierthalbs und zwentzig Loth; und usser dem Ofen wag jegliche Brote nünzehendhalb Loth. Das gebent denn dryhundert

zwey und siebenzig Broten, überall, in Gewicht, zween Zentner und fünfzehen Pfunde usser dem Ofen. Auch soll man wissen, daß über die ein und dreyßig Schillinge, so das Korne an dem Merkte kostet, nün Pfenninge zu Umgelte geben wurdent, drey Pfenninge zu Messelohne, zween Pfenninge dem Müller ze Lohne, viere Pfen. um Salze, sieben Pfen. für Holze zu der Hitze. So sind gerechnet achtzehn Pfen. den Brodtbecken umbe ihr Gewinn. Summa über all das Kosten; es sy ze Ungelt, Müllerlohne, Holze, Salze, und des Brodtbecken Gewinn, ist vier Schilling, fünf Pfen. miner. Des wart wider ze Stüre, zwen Schillinge für drey Sester Krüsches, zwen Pfen. umbe Asche, achtzehn Pfen. für einen Sester kleines Mehls, zwen Pfen. an Spreuer; der Summe so man an den Kosten von Krüsche und kleinem Mehl wider zer Steur het, ist vier Schilling, zweyer Pfen. miner; also daß das Krüsche und das klein Mehl, Asche und Spreuer den Kosten ze bachende, ze mahlende, Ungelt und des Brodtbecken Gewinn und Salze und das darüber gat, volleklichen treit und me. Usser dirre Rede aller, ist merklichen ze wissende und ze verstande, als vil als das Korn an dem Merkte zu einer Becky kostet, als vil soll Brodts usser dem Teige geteilt und gemacht werden; daß die Zahl des Brodts und die Zahl des Kostens des Korns, als es an dem Merkte gekauft wird, geliche stande; und wa des Brotes ützit me ist, denne das Brodt gekostet het, so het der Brodtbeck überfahren, und als viel als des Brotes me ist über des Kornes Kosten, so viel het der Brodtbeck me überfahren, und darumbe, daß man dis desto baßer merken möge, das ist daby ze wissende, wonde das Krüsch, das klein Mehl, das Asche, und die Sprüer allen Kosten und des Brodtbecken rechten Gewinn tragent und geltent volleklich. Ueber dis alles ist ze wissende, nach kurzer Rede, daß es überschlagen und gerechnet ist: wenne ein Vierntzal Dünkeln ein Pfund giltet, oder by eine Schilling me, daß denne ein gut wis gebacken Brodt wegen soll nüntzehendhalb Loth; und wenn ein Vzl. Dünkeln 1 ß ufgat so soll ein wis gebachen Brot ein Loth abgan, und wenne ein Vierntzal Dünklen ein Schilling abgat, so soll eine

wis gebachen Brodt an dem Gewicht ein Loth ufgan; doch so ist die vorgeschriebne Regel aller merklichest, daß so viel Brodtes in Pfenningen von einer Becky soll thun, als das Korn zu derselben Becky, an dem Merkt gekauft ist, und nút me *r*).

Es ist ze wissende, daß Ráte und Meister neue und alte, gemeinlich und einhelliglich úberein sind kommen und zu Rahte worden, daß man die vorgon Stúcke an das Buche soll setzen zu einem ewigen Gedenknisse und die halten, durch gemeines Nutzens willen Armer und Rycher, und soll der .. Raht der je denne ist, alle Frohnfasten harúbersetzen, ein Ritter ein Burger ein Rathsherr und ein von den Meistern. Die viere sóllent zu den Heiligen schwóren das Brote und den Merkt, zwirent in der Wochen zu versúchende, und welches Brodt sie bresthaft und ze kleine findent by einem Loth, ungefáhrlich, das soll gut lassen syn; welches Brot aber úber ein Loth bresthaft und ze klein ist, da soll der Brodtbeck der das Brodt gebacken het, von jeglichem Loth, als wenig Loth als es ze klein ist, fúnf Schilling núwer Pfenninge geben dem Raht der je denne ist, von der Becky die denne also bresthaft und ze klein funden ist; und mógent Raht und Meister, die je denne sind, diese Busse mehren und minren, als sie sehent daß das nothdúrftig ist, ohne alle Gefáhrte.

Im Jahr 1362 bestätigte der Rath, daß die Brodbecker, nach den Briefen der Bischöfe Berchtold und Gerhard, ihre Zunft und den Markt um acht Schilling und dreyßig gewöhnliche Baslerpfenninge verleyhen sollten.

Im gleichen Jahre hatten die Brodbecker und Müller dem Rath schwören müssen, daß sie von ihres Handwerks wegen, weder von der Stadt sich entfremden oder von derselben gehen, noch einigen Auflauf veranlassen wür-

---

r) Das Resultat davon war also: 1 1/2 Vzl. gaben 372 Bröde von 18 1/2 Loth. 1 1/2 Vzl. kostete 31 Schilling oder 372 Pfenning. Folglich ein Brod von 18 1/2 Loth kostete ein Pfenning.

den, wo nicht, so sollten die Fehlbaren rechtlos und Leib und Gut der Stadt verfallen seyn *s*), und solches für ihre künftigen Angehörigen auch gelten.

Den Fischern war untersagt, bey einer Strafe von 5 ℔, zwischen dem 1sten May und dem St. Jacobstage junge Fisch zu fangen; wie auch zwischen der alten Faßnacht und dem 1sten May Leichhechten zu fischen. Verboten war aller Fürkauf der Fische um die Stadt bis auf Merkt, Riehen, Horn, Mönchenstein, Binningen, Almswiler, Hegenheim, Graften, und Basel. Die Strafe war für einen hiesigen, daß er sieben Nächte ausser der Stadt leisten, und 5 ß bezahlen mußte, ehe er wieder herein gelassen wurde, da ein Fremder hingegen die sieben Nächte in der Stadt zu leisten hatte. Für den Fürkauf der gesalzenen Fische aber war die Leistung von acht Tagen, und die Buße von 10 ß. Wenn grüne Fische von den Seen ankamen, die mochten unsre Fischer sammethaft wohl in Gemeinde kaufen, aber niemand durfte sie in Gemeinde wieder verkaufen *t*). Keine Fische durfte man

---

s) In Rücksicht des Auflaufs wollen wir diese Strenge weder rechtfertigen noch ahnden. Wegen der Verlassung der Stadt aber, muß es einem jeden höchst hart vorkommen, daß der Bürger, der bey seinem Berufe nicht fortkommen kann, das Recht nicht einmal haben sollte, sich anderswohin zu begeben, um bessern Verdienst zu suchen; man müßte denn voraussetzen, daß auf einmal beyde Handwerker zu mahlen und zu backen ganz aufgehört, und sich von der Stadt wegbegeben hätten, woraus freylich gefährliche Auftritte hätten entstehen können.

t) Dadurch wurde dem Fremden zwar geschwinder Vertrieb erleichtert, aber auch der Vortheil der Koncurrenz der Käu-

wieder von der Stadt wegführen ohne Erlaubniß des Raths, oder der drey Verordneten; und dann war die Abgabe von jedem Salm fünf Schilling, von einem Geschirre Hurling und Swalen 3 ß, von zehen Pfund werth andrer lebendigen Fische, die mit den Floßschiffen kamen, ein Pfund, und von jedem Logel der übrigen Fische, zehen ß.

Sechzehntes Kapitel.

Kriegswesen.

Die gewöhnliche Kriegsmacht bestand aus der bewafneten Bürgerschaft, und war in Reuterey und Fußvolk abgetheilt. Die Reuterey wurde, allem Anschein nach, aus den Stuben und den zwey ersten Zünften gezogen, denn, es wird in den Beschreibungen des Fußvolks gedachter Stuben und Zünfte nicht gedacht.

Bey einem allgemeinen Aufbruch stellte jede Zunft eine Kompagnie vor, die ihre eigene Fahne oder Banier hatte. Der Meister war der Hauptmann. Zu den gewöhnlichen Kriegszügen waren aus jeder Zunft eine gewisse Anzahl Zunftgenossen ausgelegt. Die Grundsätze aber, nach welchen die Auswahl geschah, finden sich nirgends. Es ist also unbekannt, ob man nur die Freywilligen auslegte, ob der Meister allein, oder mit Zuzie-

fer abgeschnitten, da hingegen der Bürger nachgehends den Vortheil der Koncurrenz der Verkäufer genoß. Ziemlich billig übrigens, da die Bürger eine Koncurrenz von Käufern darboten.

hung der übrigen Vorsteher der Zunft, nach eigenem Befinden jene Auswahl traf, ob die Reihe nach einer gewissen Ordnung an jeden Zunftangehörigen kommen mußte, ob man für ein oder mehrere Jahre ausgelegt blieb u. s. w.

Mit der Tag- und Thorwache wurde es wie mit der Nachtwache gehalten. Beydes versahen die Bürger wechselsweise, und zwar nicht nach der Ordnung der Quartieren, wie heutzutage, sondern nach der Ordnung der Zünfte. Alles geschah unentgeldlich; nur ließ der Rath der wachthabenden Zunft Wein zukommen. Die Wache wurde auch zu Pferde versehen, und solche stellten vermuthlich die Stuben und die zwey ersten Zünfte aus. Ausserdem hatte man Reuter in Sold, die Ueberreuter, Soldner, Einspänniger genannt werden. In Friedenszeiten war man nicht verpflichtet, die Wache persönlich zu versehen, man stellte seinen Mann, oder fand sich mit der Zunft ab. Der Ausdruck war: „Mit dem Gelde wachen, und nicht mit dem Leibe". Daraus entstand ein Mißbrauch. Es gab Leute, die sich von allem Dienste zu Pferde für immer loskauften. Solches verboten beyde Räthe im J. 1400, wo sie einhellig erkannten: „daß man künftigs niemand freyen solle, **Pheriden Reisendes und Wachendes ledig** zu seyn; und wer Briefe hat, in welchen er dessen ledig gesagt wird, und welche **wiederkoufig** sind, die soll man ablösen, **er stand vil oder wenig**; diejenigen aber, die **Leibgedingbriefe** *u)* haben, die sollen dabey bleiben; allein es sollen niemand mehr dergleichen **Leibgedinge** zu kaufen gegeben werden".

u) Das will sagen, daß einer anstatt der Leibrente, die Befreyung von der Wacht zu Pferde erhalten hatte.

Das Fußvolk war im J. 1364 auf folgende Weise in vier Scharen abgetheilt:

Erste Schar.

Krämer, Schmiede, Metzger, Schiffleute und Fischer.

Zweyte Schar.

Gerber, Schuhmacher, Brodbecker, und Weber.

Dritte Schar.

Schneider, Neyer *w*), Gärtner, Scheerer, Mahler und Sattler.

Vierte Schar.

Weinleute, Zimmerleute und Maurer, Grautücher und Rebleute.

Jeder Schar gab man einen Ritter und einen Achtbürger zu **Weisern**, wie der Ausdruck lautete, welchen sie gehorsam seyn mußten.

Die ausserordentliche Kriegsmacht bestand aus gedungenen Reutern *x*), die man bald Soldner bald Einspän-

---

w) Kürßner.

x) Bisweilen, wenigstens im folgenden Jahrhunderte, schloß man überhaupt einen Vertrag mit gewissen Personen, die gegen eine verabredete Summe sich verpflichteten, so und so viele Reuter anzuwerben, und als Hauptleute derselben für die Stadt zu kämpfen. Dergleichen Bestallungsbriefe sind noch vorhanden. Eine gewisse Anzahl Soldner hatte indessen der Rath immer in Bestallung. Zwey Räthe wurden ihnen geordnet, um sie auszurichten. Diese zwey hatten (1388) im Eide, monatlich ihre Pferde und Harnisch zu besehen, wie auch ob sie recht und redelich saßen, und falls die Soldner nicht redelich saßen, ihnen kein Geld zu geben.

niger nannte, und aus gedungenen Fußknechten, die gemeiniglich Schützen hießen. Wenn Fremde den Dienst unentgeltlich versahen, erwarben sie das Bürgerrecht.

Die Fälle, wo man ein geworbenes Heer ausschickte, waren, wie es aus den Umständen zu schließen ist, entweder entfernte Züge, oder solche, die nicht die Stadt unmittelbar angiengen, sondern wegen den Verbündeten, oder dem einen oder andern verbürgerten Schloßbesitzer unternommen wurden.

Jeder Bürger sorgte für seine eigene Ausrüstung. Dennoch hatte der Rath auch einen besondern Waffenvorrath, der, unter der Verwahrung der Siebnerherren, auf dem Rathhause aufbewahrt wurde. Wie gering aber derselbe war, zeigt das Verzeichniß von 1361:

Do was der Panzer die man hatt . . . 152.
Der Armbrosten . . . . 143.
Der Geserfen . . . . 115.
Der nüwen Waffenröcke . . . . 90.
Der alten Waffenröcke . . . . 60.

Zur Beantwortung der Frage, wenn der Gebrauch des Schießpulvers etwan bey uns eingeführt wurde, habe ich nur folgende Auszüge mitzutheilen.

A°. 1376, nach den Unkosten eines Kriegszugs, lese ich in den Ausgabbüchern: „So haben wir geben um Salpeter 130 ℔." — A°. 1380 finde ich: „Die zwo Büchsen ze gießende, mit dem, so wir Meister Hennemann geschenkt, 132 ℔." — A°. 1384 erkannte der Rath: „daß man der Stadt Gezüg, es seyen Panzer, Huben, Armbrust, Büchsen, noch keinerley ander Züg niemanden leyhen solle, wande uns und unsrer Stadt von semmlichem (dergleichen) Usliehenen, Breste uferstan-

den ist, und uferstahn möchte." — A°. 1385 wurden einem 20 ℔ an die Ysenbüchsen gegeben, und im J. 1390 ein Büchsenmeister zum neuen Bürger angenommen, Mr. Götz von Hagenau.

Schließlich wollen wir zwey militarische Gesätze anführen:

„1360. Wenne man uszoget von der Stat Notdurft wegen, man lege sich ze Velde, oder für eine Vesti, wa da dehein unserer Bürger wider uns füre, oder sich liesse besitzen uf deheiner Vesti, da er weder Teil noch Gemein an hette, die man besessen hette, der soll fünf Jar vor den Crützen sin, und nieme me Bürger werden".

„1386 nach Laurentii. Wenne man hünanthin ußziehet ze reisende, und ein Bürgermeister rüffet, daß menglich ziehen sölle; wer das überfüre und heim beliebe, ohne Urlob, der soll ein Jar vor den Crützen leisten und den Jareynung geben. Und wenne man ußziehet, wer denne, wer der wäre, von der Paner und dem Houptmann wiche, und nüt gehorsam were, der sol Lib und Gut Rat und Meister verfallen sin".

Siebenzehntes Kapitel.

Finanzwesen, u. s. w.

Münzsachen.

Das Münzrecht wurde im J. 1373 vom Bischof der Stadt verpfändet. Sie hatte aber schon vorher die Polizey desselben, wovon folgende Verordnung vom J. 1362 einen unwidersprechlichen Beweis abgiebt *y*).

---

y) Es scheint also, daß der Bischof nur das Recht hatte den

Also waren die neue Pfenning den man sprach Angster besorget. Es ist zu wissende, daß die Münze zu Basel die man jetz da schlahet also stan soll, daß vier und drey Schilling und dritthalb Pfundt ein Mark wegen söllent, und aber fünf Schilling und dritthalb Pfundt usserm Für ein löthig Mark Silbers thun söllent, die zwenzig Pfenning werden dargeben für Spise; auch ist die Müntze also bestellet, die . . Rähte zu Basel hant drey ehrber Manne us ihrem Rahte darüber gesetzet, die zu den Heiligen geschworren hant, die Müntze zu versuchende, mit dem Schuldtheissen ze Basel, und möchtent die vier deheinest nüt by einander gesin, so mögent die dreye oder ihr zwene die Pfenning versuchen; und wenne der Müntzmeister die Pfenning bereitet um das man sie malen soll, so nemmen sie, die Versucher, und mischlent sie unter einander, so sie beste mögent, und nemment an etwie Mengi staht, vier und dreyzehn Schilling darus, die ein Vierding wegen söllent, und findent sie die recht zer Wage, so legen sie fünf Pfenning darzu, für Spise, und versuchent sie denne im Füre; finden sies da recht, so antworten sies Einem andern Burger der das male isen het, daß er sie male. Wäre aber daß es ze Wage oder ime Füre valte, so versuchent sie die Pfenning also ze dreyen malen, und findent sies ze deheinem male recht als vor geschrieben staht, so heissen sies malen; wäre aber daß es dristum valte, so nemment die Versucher die Pfenning miteinander und setzent sie sich hin, und schmelzen sie, diewil sie zegegen sind; auch han die Versucher, und jener der das male isen het, verschworen, daß sie an der Münze weder Teil noch Gewinn haben.

Die Hauptmünzen hießen Gulden und Pfunde. Jene war eine wirklich aus Golde geprägte Münze, die aber zu Basel nicht geschlagen wurde. Die Pfunde waren nur eine Rechenmünze, die in der Einbildung be-

---

Münzmeister zu erwählen, den Schlegschatz zu beziehen, und die Münze unter seinem Namen prägen zu lassen.

stand. Ihr Werth hieng von dem Gehalt und Gewicht der Pfenninge ab. Die Schillinge sind auch lange eine Idealmünze gewesen, bis die Plapperte (Blapphert), als zwanzigste Theile des Pfundes, dafür gebraucht wurden. Weil man aber bey Abänderungen des Münzfußes der Pfenninge, nicht immer zugleich den Münzfuß der Plapperte abänderte, so waren ein Schilling Pfenninge und ein Plappert, wie auch ein Pfund Pfenninge und zwanzig Plapperte nicht immer einerley.

Folgende Münzsorten befanden sich im J. 1393 im Schatze des Raths: Blapphertе, kleine Pfenninge, neue Pfenninge, böse Pfenninge, Zinspfenninge, Stebler, Angster, Blanken, halbe Blanken, alte Grossen, Gansenen, Krützen, Barphonen, hungersche Gulden, und Tukaten. Sonst hatte man auch Heller, wovon neun auf einen Schilling gerechnet wurden. Im J. 1375 finde ich auch Franken: siebenhundert Franken galten sechs und fünfzig Pfund.

Vor dem Jahr 1362 hatte man schon Steblerpfenninge und Zinspfenninge (Denarii censuales). Jene wurden vermuthlich wegen dem bischöflichen Stabe des Gepräges also genannt. Die Pfenninge, die man im J. 1362 schlug, hießen Angster. In einer Rechnung finde ich 3 ℔ 2 ß Stebler für 1 ℔ 2 ß Angster ausgesetzt. Im J. 1381 wurden 3 Gulden für 2 ℔ Angster ausgegeben.

Der Münzfuß der Pfenninge ist in diesem Zeitraum oft abgeändert und herabgesetzt worden, also daß der Pfenning vom J. 1362 an Gewicht und Gehalt drey Pfenninge vom J. 1387 werth war. Daraus folgt, daß bey Berechnungen jener Zeiten man vor allem auf die Jahrzahl Rücksicht nehmen müsse. Die Ursache einer so starken

Herabwürdigung war die schlechte Münze, mit welcher die Benachbarten unsre Stadt überschwemmten. Daran mögen auch Falschmünzer Schuld gewesen seyn. Im J. 1373 wurden verschiedene derselben im Elsaß ausgeschrieben, wovon man einen, der seines Handwerks ein Kannengießer war, zu Tellsperg hinrichtete. Nachgehends wurde sogar der Graf Burkhard von Thierstein von einem seiner Knechte beschuldiget, als wenn er auf seinem Schloß Blumenberg falsches Silber gemacht hätte.

Hier folgen die verschiedenen Verhältnisse der Pfenninge zu dem Gulden:

Anno 1362	galt	1 fl.	120	Pfenninge,	oder	10 ß.
1369	—	1 fl.	144	—	—	12 =
1372	—	1 fl.	156	—	—	13 =
1374	—	1 fl.	180	—	—	15 =
1378	—	1 fl.	192	—	—	16 =
1385	—	1 fl.	216	—	—	18 =
1387	—	1 fl.	360	—	—	30 =

Mit den Gulden trieb man einen wahren Handel. Die Wechsler verkauften solche mehr oder minder theuer, je nachdem sie seltener, oder die Pfenninge geringhaltiger waren. Der Agio der Gulden wurde bald **Lohn** des Wechslers, bald **Vorwechsel** genannt. Man wollte ihnen zwar Taxen vorschreiben, allein die Gulden, die der Rath aus der Fremde bestellte, kamen höher zu stehen, und es wurde auf Taxen wenig gehalten.

In den Jahren 1357, 1362, 1374, 1376 und 77, 1387, und 1399 wurden neue Pfenninge geschlagen.

Von Verordnungen über das Münzwesen, wollen wir, außer der bereits angeführten von 1362, folgende nachtragen:

Beyde Räthe erkannten im J. 1377 „da die neue Münze jetzt ausgegangen ist, so soll man diese Jahresfrist aus, das ist, von diesem nächst vergangenen Pfingsttage, einen neuen Pfenning für zwey Zinspfenninge geben, wenn sich aber die Jahrzahl verlouft und usgat, so soll man künftigshin mit den neuen Pfenningen zinsen, und einen neuen für einen Zinspfenning geben".

Im J. 1388 vereinigten sich die Städte Basel, Zürich, Bern, Lucern, Burgdorf, Thun, Arberg, Laupen, Sollothurn, Colmar, Münster, Kaisersperg, Mühlhausen, Richenwiler, Zellenberg und Türkheim mit der Herrschaft Oesterreich im Elsaß, Friedrich Bischof von Straßburg und andern Herren, eine gemeinschaftliche Münzordnung zu handhaben, um dem Gebresten, sagten sie, so von den bösen Münzen und Pfenningen entstanden war, abzuhelfen. Sie wollen ein Pfund für einen Gulden schlagen, und für eine Mark Silber sechs Pfund von dieser Münze geben, und nicht mehr. Sie wollen thun zu der Mark 6 Loth Spise, und schroten auf 4 Loth ein Pfund und 4 Pfenning; und sollen vier und dreyßig von diesen Pfenningen sechs Loth wägen. Diese sechs Loth sollen geben aus dem Feuer, als man sie versucht, 4 Loth feines Silber. Den Knechten soll man geben von jeder Mark zu Lohne 2 ß. 8 ₰., und auf 20 Mark, 3 Loth für Gewicht z).

1388

z) Ferner wurde verabredet: „Wer die Pfenninge beschrotet und ußliset, dem soll man die Finger abschlagen, und ihn henken. Wer die neuen Pfenninge ußliset (auslieset) und schmelzet, der soll Leib und Gut verfallen seyn. Wer Silber oder gemünztes Geld aus dem Lande führt, dem soll eine

1388 Sabbato post Agnetis, erkannten beyde Räthe: „was Käufe *a*) daher vor zehen Jahren beschehen sind mit neuen Pfenningen *b*), die man wiederum kaufen und ablösen wollte, daß man da zwey dieser neuen (allerneuesten) Pfenninge *c*) für je einen neuen Pfenning egenant geben, und damit ablösen und wiederkaufen solle. Wenn aber Käufe mit Steblerpfenningen auch also beschehen

---

eine Hand abgeschlagen werden, falls man das Geld nicht haben könne; sonst soll das Geld confiscirt, und noch eine Strafe erlegt werden. Wer einem Silber verkauft, der es aus dem Lande führt, soll in gleiche Strafe verfällt werden. Wer falsche Münze schlägt, oder münzet, da er das Recht dazu nicht hat, der soll mit Leib und Gut verfallen seyn. Wechsler sollen nicht mehr für einen gemeinen Gulden geben als ein Pfund, noch mehr Gewinn nehmen als zwey Pfenning an einem Gulden, bey fünf Pfund Strafe. Geldschulden, so bey einem Jahre gemacht sind, soll man mit den Pfenningen bezahlen, die seither gemünzt worden sind. Geldschulden aber die vor einem Jahre gemacht worden, sollen mit den jetzt neu zu schlagenden Pfenningen abgeführt werden. Wegen der weiter oben festgesetzten Confiscation und Buße, wurde, in Rücksicht der Gerichtsbarkeit, verabredet, daß der Landesherr oder die Obrigkeit, welche den Thäter anhalten würden, die Confiscation und die Buße zu ihrem Vortheil erkennen sollen; wird hingegen der Thäter nicht angehalten, so soll er dem Herrn oder der Stadt, dahin er gehört, in so viel, nebst der Buße, verfallen seyn, als er Geldes ausgeführt hat.

a) Dieses Wort bezieht sich auf angelegte Gelder. Der Entlehner verkaufte die jährliche Rente.

b) Nämlich solche, die vor 10 Jahren neu hießen.

c) Solche die im J. 1387 neugeprägt worden.

sind vor 10 Jahren, da soll man geben einen dieser neuen Pfenninge für einen Steblerpfenning, so man also wiederkauft und ablöset. Und was Käufe aber geschehen sind unter zehen Jahren her, bis an vier oder drey Jahre, da soll man geben drey dieser Pfenninge für zwey Pfenninge *d*), nachdem als alsdann die Räthe oder die zehen am Gerichte erkennen".

Im gleichen Jahre, Sonntag vor Epiphaniæ, errichteten Basel und andre Städte mit Walther von der alten Klinge, Landvogt im Elsaß, und verschiedenen Herren, eine Verkommniß über die Ablösung der Kapitalien, in welcher sie auch festsetzten, daß nach dem Ostertag die neue Münze allein gelten, und alle andre Landmünzen, die vorher geschlagen worden, abseyn sollten.

Im J. 1399 *e*) wurde mit Herzog Leopold von Oesterreich eine neue Münzordnung auf fünf Jahre errichtet. Auch versammelten sich zu Baden Reinhard von Wechingen, österreichischer Landvogt im Elsaß, und die Rathsbothen von Zürich, Bern, Basel und Straßburg. Sie erkannten daß der neue Münzbrief Niemanden an Schuldbriefen, die andere Münzen besagten, schädlich seyn, sondern daß ein jeder, nach Sage der Briefe, um Kapital und Zinse, bezahlt werden sollte.

Verwaltung der Finanzen.

Die Finanzen des Raths wurden von sieben Personen verwaltet, die man alle Frohnfasten abwechselte *f*). Ihr

d) Weil die gangbare Münze, mit welcher das Kapital geliehen worden, seit 3 oder 4 Jahren immer schlechter geworden war.

e) Montag vor Mariä Geburt.

f) Sie waren zugleich Zeugherren, Siegelbewahrer, und Aufseher des Archivs.

Collegium bestand aus einem Ritter, zwey Achtbürgern, zwey Rathsherren von Zünften, und zwey Meistern; alle in ihrem Amtsjahre. Der neue Rath erwählte sie. Drey unter denselben hatten die Schlüssel zum Schatz, oder wie der bescheidenere Ausdruck lautete, zum **Trog**, und hießen die **Seckler** *g*). Dazu konnte kein Ritter genommen werden, sondern ein Achtbürger, ein Rathsherr von Zünften, und ein Meister. Im J. 1388 wurden den Sieben noch drey zugeordnet, und die Verwaltung getheilt. In der Folge sind die drey Seckler vom Siebneramt abgesondert worden. Sie sind seit der Zeit die eigentlichen Seckelmeister, und heissen die **Drey**, oder **Dreyerherren** *h*).

Frohnfastentlich legten die Siebner ihre Rechnungen ab, welche den Namen Angariæ führten. Am Ende des Civil-Jahres wurden aus denselben allgemeine Status verfertiget, die man **Jahrrechnungen** nannte, und über deren besondere Rubriken der antretende Rath sich berathschlagte. Gemeiniglich lautete der Eingang derselben un-

g) Einer dieser Seckler, Heinrich von Sliengen, Rathsherr zu Weinleuten, wurde im J. 1373 für ein Jahr verwiesen, und für immer des Raths entsetzt „weil, sagte das Urtheil, er Geld sich selber zahlte, als er Seckler, und der Sybener einer was, und man do mehr Geldes fand, als er sollte genommen han".

h) Ohne Unterschied des Raths, ohne Abwechslung und für Lebenslang werden sie erwählt. Die Sieben haben an der Verwaltung der Finanzen einen fast unbedeutenden Antheil behalten. Hingegen sind sie Examinatoren der Angeklagten und Uebelthäter geworden.

gefähr wie folgt: „Anno Domini 1362 sub Domino Bernhardo Monachi de Landeskron milite magistro civium, ward gerechnet alles das so des Jares emphangen ward, und des ersten ward emphangen: . . . . ."

„Desselben Jares ward wieder ußgeben und ußgelihen von dem Bürgermeister und dem Rate das hienach geschriben stat: . . . . ."

„Und gebrist uns 30 Pfunden". oder,

„So sind in baren Pfenningen 36 ℔".

Wir wollen nun mit den Hauptrubriken der Einnahme den Anfang machen.

Einnahme.

Wein-Umgeld. Das war eine Abgabe vom Wein, der am Zapfen ausgeschenkt wurde, und wovon der jährliche Ertrag aus folgender Tabellen zu ersehen ist.

Jahrgänge. *i*)	Ertrag.	Jahrgänge.	Ertrag.
Anno 1362 *k*)	℔. 1746.	Anno 1373	℔. 2282.
1363	— 2282.	1374	— 1587.
1364	— 2610.	1375	— 1814.
1365	— 2814.	1376	— 2309.
1366	— 2104.	1377	— 1808.
1367	— 2518.	1378	— 2513.
1368	— 2962.	1379	— 3134.
1369	— 3039.	1380	— 3648.
1370	— 2272.	1381	— 3308.
1371	— 2505.	1382	— 3285.
1372	— 2392.	1383	— 3866.

i) Nämlich von einem Johann Baptistä Tage bis zum nächstkünftigen des folgenden Jahres.

k) Das heißt von J. B. 1361 bis J. B. 1362. Uebrigens habe ich von ältern Jahrrechnungen nichts gefunden.

Jahrgänge.	Ertrag.	Jahrgänge.	Ertrag.
Anno 1384	℔. 3452.	Anno 1393	℔. 5714.
1385	— 3366.	1394	— 5660.
1386	— 2687.	1395	— 5469.
1387	— 2863.	1396	— 5319.
1388	— 4490.	1397	— 4393.
1389	— 4994.	1398	— 4456.
1390	— 6649.	1399	— 4192.
1391	— 6275.	1400	— 4733.
1392	— 4511.		

Die Ursachen dieses Anwachses des jährlichen Ertrages vom Wein-Umgelde mögen folgende gewesen seyn. 1°. Der mindere Werth der Pfenninge, wodurch jener Ertrag großentheils ideal wäre, und nur in den Zahlen bestände, da die Ausgaben, nach dem gleichen Maßstabe, auch um so viel höher stiegen. 2°. Die Vermehrung der Bevölkerung, da auf dem Lande so wenig Sicherheit herrschte, wogegen aber freylich die Abwesenheit der Bischöfe, und die Entfernung eines Theils des Adels, während der Zwistigkeiten mit demselben, auch nicht wenig Abbruch thun mußten. 3°. Die Erwerbung der kleinen Stadt, und die Einschließung der Vorstädte durch Gräben und Mauern, wodurch die Misbräuche von Seiten der Weinschenken erschwäret wurden.

Mühli-Umgeld. So nannte man das Mehl-Umgeld, weil es in der Mühle von den Müllern bezogen wurde. Mit äußerster Strenge wachte man auf die richtige Abstattung desselben. Ein Müller wurde gehenkt, weil er es unterschlagen hatte, und die Kunde mußte es, nebst einer Buße, abführen. Im J. 1357 erkannten beyde Räthe auf den Eid: „Welcher unsrer Bürger, er sey edel

oder unedel, sein Umgeld von der Mühle nicht giebt, der soll von seinem Bürgerrecht seyn, und soll man ihm unbeholfen und unberathen seyn, was ihn angat; und soll er nie mehr Bürger werden, er gäbe dann zuvor fünf Mark Silber, und sein Mühli-Umgeld, so er versessen hat. Aber die rechten Herren sind ußgelassen". Die rechten Herren waren die vom hohen Adel. In dem Bürgereid war auch ausdrücklich des Mühle-Umgeldes Meldung gethan; und als ein Ritter von Biederthan und zwey Junker ze Rhein sich weigerten, es zu entrichten, wurden sie verwiesen.

Die in der Note angeführte Urkunde *l*) zeigt, daß die Stadt im J. 1369 von zwey Säcken Früchte sechs

---

l) Wir Hanneman von Rotperg Ritter Bürgermeister thun kunt, und verjehent öffentlich, als wir von unserer Stette großen Notdurft wegen, das Müli Umgeld, von jeder Vierenzal Kornes, die man mahlet, Sechs nüwe Pfenninge ze geben, ufgesezt haben, mit Willen, Gunst und Wissende des Ehrwürdigen, unsers gnädigen Herrn Bischofs Johannes, von Gottes Gnaden, ze Basel, der es ouch verhängt hat, von unserer Bette wegen, mit der Pfaffheit zu unserer Stadt Gunst, Willen und Wissende, daß selbiges Umgeld wären soll unwiderruflich, untz ze Sanct Hilarien Tag das da ist der 20ste Tag nach Wihennachten ze nächst, und dannenthin fünf ganze Jahre, die allerschierest künftig sind. Als ouch da der vorgenante unser Herr der Bischof von Basel uns gegönnet, und erloubt hat, zu siner Stadt ze minren Basel das vorgeschriebene Umgeld, in dem obgenannten Zile ze nehmen, und ze samenen, da bekennent wir uns des öffentlich, daß er das, von enheim rechten, und nüwen (lediglich) von Gnaden, und von unserer Bette wegen, getan het, und daß ihme, noch sinem Stifte, noch

neue Pfenninge zum Mähl-Umgelde bezog, und von dem Bischof erhielt, daß die Klein-Basler es auch abstatteten, obschon ihre Stadt ihm noch zugehörte. Der Eid, so den Müllern damals auferlegt wurde, enthält nähere Umstände: „Sie sollen nicht das Mähl aus der Mühle lassen, ehe das Umgeld in die Büchse gelegt worden, nämlich, von jeder **Vierenzal** (zwey Säcke) Kornes, es sey Roggen, Dünkel, Waitzen, Gersten, Haber, oder welcherley Korn es seyn möge, Sechs neue Pfenninge. Sie sollen dem Bürgermeister oder dem Rathe öfnen, wenn sie jemand wissen von unsern Bürgern und den Unsern, der außerhalb den Creutzen mahle. Auch soll man wissen, daß unsre Herren die Domherren und die Kaplane auf Burg von ihrem Korn, das sie mahlen, und das von ihren Pfründen und **Würdigkeiten** kommt und fällt, kein Umgeld geben sollen, und von denselben sollen die Müller **Wortzeichen** nehmen, und sonst von Niemanden weder Pfand noch Wortzeichen nehmen, sondern neue bare Pfenninge, und solche in die Büchse insgesamt legen, daß jener es sehe der es giebt, und das Mähl nicht ehender aus der Mühle lassen".

Im J. 1394 wurde die Art des Bezugs des Mählumgeldes abgeändert. Man bestellte einen Schreiber in

---

sinen Bürgern noch derselben siner Stadt zer minren Basel, das, an deheinem ihrer Rechten schaden soll, nu noch hienach. Ouch soll uns, noch unserer Stette, dieser Brief, an unsern Rechten nüt schaden. Und ze einem Urkunde dieser Dinge, so hant wir unserer Stette Ingesiegel gehenkt an diesen Brief. 1369.

dem Kaufhaus, um das Umgeld von allerley Korn zu empfangen *m*). Die Müller samt ihren Weibern, Kindern, Knechten und Gesinde schworen, daß sie kein Umgeld mehr nehmen würden, von Frucht so hier gemahlen wird, noch einiges Korn fassen, aufschütten, noch mahlen, ihnen sey denn ein Wortzeichen worden, daß es im Kaufhause, da man das Umgeld nun empfängt, verumgeltet sey, und daß sie für sich kein Mähl mahlen noch verbacken wollen, es sey denn verumgeltet. „Welcher Müller einen dieser Punkten überführe, der soll ewiglich von der Stadt seyn, und alles sein Gut Rath und Meister verfallen seyn, ohne Gnade. Wäre aber, daß ein Knecht dieß verbreche, und es sich erfände, daß Meister oder Frau keine Schuld daran hätten, dem Knecht will man ohne Gnade sine Ougen ußstechen, und das ist ihnen allen angesagt worden" *n*). — Auf die neue Ordnung schworen auch die Becker.

---

m) Nach abgestattetem Umgelde von dem Korn, so einer mahlen und verbachen lassen wollte, gab der Schreiber zwey Wortzeichen, eines von Meßing für den Müller, und eines von Zinn für den Brodbecker, worauf gezeichnet war, was man verumgeltet hatte. Falls jemand ein Wortzeichen begehrte für Korn, das er hier nur mahlen, und dann aus der Stadt führen wollte, dem durfte er kein Wortzeichen geben, er habe ihm denn vorher geschworen, daß von diesem Mähl gar nichts hier gegessen, noch verbraucht werden sollte. Hierauf gab er ihm ein Wortzeichen für den Müller, und eines für unter das Thor, da es hinaus geführt werden sollte. Ueber alles hatte er besondere Bücher u. s. w.

n) Da die Stadt mit Schulden beladen war, und um ihre Freyheit beständig zu kämpfen hatte, so ist leicht zu denken,

Ueber den Ertrag des Mählumgeldes folgt hier ein Verzeichniß.

Anno	℔.	Anno	℔.
Anno 1362	℔. 600.	Anno 1381	℔. 1650.
1363	— 478.	1382	— 1527.
1364	— 650.	1383	— 1505.
1365	— 600.	1384	— 824.
1366	— 668.	1385	— 1285.
1367	— 593.	1386	— 1663.
1368	— 648.	1387	— 2398.
1369	— 401.	1388	— 2900.
1370	— 315. *o*)	1389	— 3200.
1371	— 643.	1390	— 2933.
1372	— 735.	1391	— 3221.
1373	— 696.	1392	— 2487.
1374	— 1238.	1393	— 3297.
1375	— 1232.	1394	— 2617.
1376	— 1078.	1395	— 3348.
1377	— 1093.	1396	— 3553.
1378	— 1990.	1397	— 3136.
1379	— 2000.	1398	— 3093.
1380	— 1873.	1399	— 3253.

daß zu Erhaltung ihres Kredits, sie nothwendig auf den Bezug der Auflagen mit aller Schärfe wachen mußte.

o) In diesem Jahre hätte man eine Erhöhung erwarten sollen, nach der weiter oben mitgetheilten Urkunde von 1369. Vielleicht aber ereigneten sich Anstände, die den Bezug bis in das Jahr 1373 verzögerten. Die Tabelle zeigt übrigens, daß man es bey den fünf Jahren nicht bewenden ließ.

Das nüwe Umgeld. Mit diesem Namen wurde jede ausserordentliche, und nur auf eine gewisse Anzahl Jahre auferlegte Abgabe belegt. Folgende Summen geben uns unter dieser Benennung die Jahrrechnungen dieses Zeitraums an.

Anno 1366	℔.	850.	Anno 1371	℔.	1676.
1367	—	1917.	1372	—	975.
1368	—	716.	1373	—	1030.
1369	—	480.	1374	—	3065.
1370	—	1966.	1375	—	751.

Nun wurde zwey Jahre lang nichts bezogen.

1378	℔	3297.	1379	℔.	2986.

Fünf Jahre folgten ohne ausserordentlichen Beytrag.

1385	℔.	2100.	1387	℔.	2388.
1386	—	4951.			

Nach einem Verlauf von dreyzehen Jahren, wurde die neue Auflage errichtet, deren wir unterm Jahr 1400 gedacht haben.

Von dem Verschatze. Das war der Brückezoll bey St. Jacob, dessen Ertrag von 26 bis 65 ℔. abwechselte.

Von dem erren Rath. Das ist, von dem vorhergehenden Rath. Diese Rubrike ist keine wirkliche Einnahme, sondern nur der Saldo der letzten Jahrrechnung. Gemeiniglich entlehnte der abgehende Rath noch so viel, daß sich etwas Barschaft für den antretenden vorfinden möchte.

Von dem Rine, von den Thoren und vom Ufer hiedisseits und ehnet Rins. Fängt erst im J. 1373 und 1374 an, und warf von ungefehr 300 bis

675 ℔. ab. Vermuthlich rührte diese Einnahme von einem Theile der im J. 1373 uns versetzten bischöflichen Zölle.

Von den Ballen. Vom Jahr 1362 bis 1367, im Durchschnitt 70 ℔ jährlich; nachher fällt diese Rubrike bis auf drey Pfund herunter.

Von dem Korn das den Rhin abgat. Sehr verschieden; 20 bis 196 ℔.

Von dem Legerlone in dem Ballhofe und in dem Salzhuß. Gering war der Ertrag, 9 ℔., 13 ℔., 3 ℔., 11 ℔. Im Jahr 1378 à 79 kommt die Rubrike **von dem Koufhuß**, 59 ℔. stark vor, kein Lagerlohn im Ballhofe, hingegen 20 ℔. vom Zinse des Ballhofes.

Von dem Salzhuse oder von dem Gewinne des Salzes. Schon im J. 1362 war dieses ein Regale des Raths. Die Einwohner mußten ihr Salz in dem Salzhause kaufen, oder bey den Grämpern, wenn sie unter einem Sester kaufen wollten; die Grämper aber durften es allein im Salzhause einhandeln, und es war ihnen verboten, jemanden Salz zu verkaufen anderst als unter einem Sester, und darunter bis an eines Pfennings werth. Die Fremden brachten das Salz hieher in das Salzhaus. Wenn andre Fremde davon kaufen wollten, so geschah dieses durch den Salzmeister. Der Salzmeister war, was wir nun den Salzschreiber nennen. Er hatte unter sich 12 Mütter, oder Salzmesser, und drey Salzhausknechte. Das Salz wurde nicht gewogen, sondern gemessen, und zwar auf keine reinliche Art. Es stehet z. B. in der Ordnung: die Mütter sollen den Haufen Salz zerhacken mit Hauen, und **tretten** das Salz um daß kein **Knolle** ganz darinn bleibe. Das älteste Salz

wurde am ersten ausgemessen und verkauft. Frohnfastentlich besahen die Salzmesser der Grämper Salzgeschirr, ob solches gerecht war, oder nicht. Wer sein Salz nicht im Salzhause oder nicht bey den Grämpern kaufte, bezahlte ein Mark Silber; und wenn auch das Salz ihm wäre geschenkt worden, so konnte es ihn nicht entschuldigen *p*). Zu Oberaufsehern des Salzhauses waren drey Rathsglieder geordnet. Ohne ihr Beysenn, oder zwey derselben, durfte der Salzmeister kein Salz kaufen. Es wurden die Bücher dreyfach geführt, eines für die drey Salzherren, eines für den Salzmeister, und eines für die Fremden. Der Salzmeister mußte alle Frohnfasten den drey Salzherren Rechnung geben, welche volle Gewalt vom Rath hatten, zum Gewinn oder Verlust, um alles Salz so gekauft oder verkauft wurde, und hatte niemand anders nichts darum zu schaffen. Kein Salz durfte man borgen, noch aus dem Salzhause verabfolgen lassen, es sey denn vorher bezahlt worden. Die jährliche Einnahme vom Salz findet sich also ausgesetzt:

500 ℔, 581 = 625 = 800 (A°. 1370) = 1100 = 974 = 550 = 200 = 300 = 920 = 752 und so weiters bis 1000 und 1106 ℔.

Von dem Zolle sider er in unsre Handen kommen ist *q*). Fängt mit dem J. 1373 an, und warf ab:

---

p) „Einer bessert (A°. 1379) vier Pfund, von Salzes wegen, das er usserhalb unserm Salzhuß gekouft hat. Ein andrer (1381) bessert 16 Pfund, als er ußwendig unsrer Stadt Salz kouft hatte."

q) Das war der versetzte Bischofszoll, der theils fürgehender Zoll, und theils Pfundzoll hieß. Folgender Tarif jener

147 ℔, 459 ℔, 304 ℔, 507 ℔, 634 ℔, 434 ℔, 667 ℔, 627 ℔, 653 ℔, 688 ℔, 808 ℔, 644 ℔, 861 ℔, 364 ℔.

Zeit mag vielleicht einigen Begriff über den damaligen Handel ertheilen:

Von einem Centner Landwolle — — 1 ℔.
— — weißes oder graues Tuch, wie man sie zu Straßburg, zu Hagenau, oder zu Zabern macht 1 —
1 Centner Röti — — — — 1 —
16 Gefahrden gemeiner Tücher, das ist ein Söme 13 St.
1 Söme Tücher von Mecheln, von Löffen u. s. w. 13 —
1 Ströw Bückingen 2 ℔. 1 Tonne Häring 2 ℔.
2 Säcke mit Flämischer Wolle — 13 Stebler
1 Balle mit Gewand, so mit der vorgenannten Wolle fahrt — — — — — 6 ℔.
1 Söme Speccerey 13 St. 1 dito Lorbeer — 13 St.
1 Pfund Eisen — — — — 20 ℔.
1 Centner Meßing, Kupfer, Zinn, Bley u. s. w. 1 —
1 Centner Wachs — 1 ℔. 1 Bürde Wegeisen — 1 —
300 Sicheln — 1 — 1 Schürlitz Bardel — 2 —
1 leeres Räff, oder Krätzen — — — 1 —
1 Söme Stahl 13 St. 1 dito Gewilds — 13 St.
1 Centner Schmär, Schmalz, Unschlit, gesalzenes Schweinenfleisch — — — 1 ℔.
1 Centner Saife — 1 ℔. 1 Söme Honig — 13 St.
1 Söme Oehl — 13 St. 1 Butterfaß — — 3 St.
1 Zwiebelusack — 1 ℔. 1 Sack Mußmehl — 1 ℔.
1 Centner Flachs oder Hanf — — 1 —
1 — — Ziger — — — — 1 —
1 — — Mandeln, Feigen, Trauben, Reiß und desgleichen — — — — 13 St.
1 Centner Hüthe — — — — 2 ℔.
Ein hundert Sägeisen, thut ein Söme — 13 St.
1 Centner Kreide — 1 St. 1 Centner Garn — 1 ℔.
1 Söme Leder — 13 St. 1 Rindshaut — 1 —

Von dem nüwen Zoll oder der Stadt nüwer Zoll. Fängt mit dem J. 1378 an. Der Ertrag war von Joh. Bapt. 1377 bis J. Bapt. 1378 von 1046 ℔, und in den folgenden Jahren von 2148, 1660, 1956, 1910, 1915, 2414, 1686, 1472, 541, 426, 590, 606, 814, 985, 1049, 1320, 1306, 1336, 1130 ℔. Das war der vom K. Karl IV bewilligte Transitzoll. Er

---

1 Söme Leinwath	13 St.	1 dito Papier —	13 St.
1 — Beuteltuch	13 —	1 Strählladen —	2 ß.

1 Pechfaß, giebt 1 Centner — — — 1 —
1 Balle Wetzsteine — — — — 2 —
1 Schleifstein, oder Mühlistein — — 4 —
Von einem lären Schiff, es sey klein oder groß, das ein Fremder hier kauft, oder verkauft, oder oben herab bringt und weiters führt — — 2 —
1 Floß Holz, groß oder klein — — 2 —
1 Floß Holz so auf der Birs oder auf der Wiesen herkommt, (wie viel davon zusammengebunden ist, schätzen die Flößer für einen Floß), — 2 —
Von einem Rind das ein Fremder hier kauft 1 —

1 Schwein —	1 ß.	1 Kalb —	1 —
1 Esel —	1 —	2 Schafe —	1 —
2 Geißen —	1 —	1 Pferd —	2 —

und soll alles Stebler seyn.
Item, von jedem dieser Stücke das halbe, so er fürgehet.
Von jedem Karre von dem das er führt unter den Thoren 1 —
1 Wagen, was er führt — — — 2 —
Wer aber Brennholz oder Kohlen führt, der giebt nichts.
Was auch ein Bürger oder ein Eingesessener, der in der Stadt im Lohne Kaufmannschaft führt, ausser Holz und Kohlen, der giebt von einem Karren 1 ß. und von einem Wagen — — — — 2 ß.
Item, sind 72 Dörfer ausgenommen, die keinen andern Zoll geben, als das Zollholz so sie jährlich geben. Ausgenom-

hatte im Jahr 1367 einen halben Gulden von jedem Vardel gestattet. Allein davon findet sich nichts in den Jahrrechnungen. Im J. 1377 erlaubte er noch einen halben Gulden, und wie die eben gedachte Rubrike zeigt, wurde dieser Zoll wirklich bezogen. Beyde Begünstigungen waren ablöslich, jene für 2000, und diese für 1000 Gulden. Im J. 1384 bestätigte Kaiser Wenzel

---

men, die da in der Stadt kaufen oder verkaufen, daran sie mehrschatzen wollen, als Wirthe, Grämper und dergleichen; dieselben sollen den Zoll geben, als andre Leute.

Vom Wein, so ein Fremder herbringt und hier verkauft vom Pfund — — — — 4 ₰.

Von allerley Kaufmannschaft, die hier gekauft oder verkauft wird, um Mehrschatzes willen, giebt das Pfund 4 ₰.

Item, die von Ach und von Hagenau sind zollfrey.

Wer hier in der Stadt gesessen und nicht Bürger ist, der soll verzollen als ein Gast (Fremder).

Wer zu Basel Eisen, Stahl, Wegeisen und Nägel feil hat, und Bürger ist, der soll dem Bischof geben, oder dem der den Zoll hat, an dem Freytag vor St. Thomastag 6 Stebler, und am Freytag vor dem Palmtage ein Wegeisen. Item, jeder Keßler so viel an jedem dieser Tage. Item, jeder Schuhmacher, der in der Stadt Bürger ist, 3 Stebler jedes mal. Item, welcher Bürger den Zoll entführt oder versagt, es sey Pfundzoll oder fürgehender Zoll, der ist verfallen zur Besserung 21 Pf. Pfeñing und ein Helbling, so oft als er es thut, und ein Gast drey Pf. Stebler und 1 Helbling, auch so oft als er es thut. Item, gehört zu dem Zoll jährlich auf St. Martinstag 2 Pfund Zinspfenning von Gütern, die Hans Hug der Gärtner bauet. Alle Pfundzölle, als vorgeschrieben, gehören dem Bischof, ausgenommen von lebendigem Vieh und Fischen. Item, welcher Karren und Wägen über Rhein führt,

die Enthebung des Zolls, von einem Gulden, und schlug auf denselben fünfzehnhundert Gulden. Bald geriethen darüber die Städte Basel und Nürenberg in Streit gegeneinander, und übergaben die Entscheidung desselben den übrigen Städten des schwäbischen Bundes, welche zu Ulm versammelt, ihren Spruch dahin ertheilten: „Da die von Basel einen Gulden vom **Vardel** fordern, kraft

---

um Wein zu holen, kommt der bey derselben Tageszeit wieder, so giebt der Wagen 4 ₰. und der Karren 2 ₰. Ist er aber übernachtet, so giebt der Wagen 6 ₰. und der Karre 3 ₰."

Ueber die zollfreyen Dörfer Edelleute, und andere findet sich folgendes in den Rathsschriften aufgezeichnet.

„Zollfreye Dörfer, das sind solche die das Zollholz geben anstatt des Weggeldes und Brückengeldes. Amswilr, Hegenheim, Hesingen, Blotzheim, Bartenheim, Brünencken, beyde Michlenbach, beyde Ramspach, Attenswiler, Möringen, Volkensperg, die drey Muspach, Bettlach, Wolfswiler, Wenzwiler, Buschwiler, Hagental, Nüwiler, Leparzwil, beyde Benken, Oberwiler, Terwiler, Botmingen, und Byningen ist nicht luter." (Also 29 Dörfer anstatt 72, wovon ich aber die Ursache nicht erklären kann.) „Welche aus den obgeschriebenen Dörfern ihr eigenes Gut führen, geben keinen Zoll noch Weggeld unter den Thoren; was sie aber um Lohn führen, davon geben sie Zoll und Weggeld. — Die Edlen, nämlich die, so die vier Lehen von dem Stift haben, mit Namen Eptingen, Ryche, Berenfels, und Schönau geben auch weder Zoll noch Weggeld von ihren eigentlichen Gütern; was sie aber zu führen verlohnen, davon geben dieselben Fuhrleute den Zoll. — Der Hof Schönenbuch, giebt Zoll von einem Wagen, so er lär ußhin fahrt

kraft der kaiserlichen Briefe, welche ihnen diesen Zoll versetzt, und die von Nürenberg kraft kaiserl. Privilegien davon befreyet sind, so sollen die von Basel, ohne Abbruch jeder Stadt Rechte, nur einen halben Gulden von den Städten nehmen, die ihre Eidgenossen genannt werden. Geben an St. Vitz Tag 1385, und mit dem Insiegel von Ulm besiegelt". Uebrigens ist das in der

---

fahrt 1 Rappen, und geladen 3 Pfenning; von einem Karren halb als viel. — Die Geschirre so aus Frankreich harin Gut führen, geben, ein Wagen unter dem Thore 1 Rappen, und ein Wagen der hinin fahrt 4 ₰. Die Dörfer so in dem Lande, und nicht in dem Zollholz sitzen, die geben von einem Wagen 2 ₰. und von einem Karren 1 ₰. — Die Wägen, so gen Tann zu fahren, und die den neuen Weg brauchen, geben, ein Wagen 4 Rappen, und ein Karren 5 ₰.; sie seyen Bürger oder nicht. Doch giebt ein Bürger nicht mehr als 4 ₰. von einem Karren. Ein Schynysin, ein Schar, ein Segensen von jedem 1 ₰., so nicht in dem Zollholz sitzen. Ein jeder Brodkarren giebt unter dem Thore an dem ußhin fahren, 1 ₰. Falls einer Sprüer aus der Stadt führt auf Mehrschatz, giebt er von einem Wagen zween Creutzer, und von einem Karren 1 Creutzer. Einer der sich selbst und nicht auf Mehrschatz und nicht im Zollholz sitzt, Sprüer hinaus führt, giebt von 10 Säcken von der Ladung 1 ₰., und von einem Karren 1 ₰.

Min Her von Lütel (Lützel) hat bisher keinen Zoll gegeben, es wäre denn Sache, daß er um Lohn führte. Alle Klöster in unsrer Stadt geben Weggeld, von ihren Geschirren wie unsre Bürger. Item, alle Edlen, ausser den vier obbenannten Aemtern, geben Weggeld. Ein jeder Thorwächter soll keinem Crämerye hinaus tragen lassen, er habe denn ein Warzeichen von dem Kaufhausschreiber.

Note mitgetheilte Verzeichniß nach dem Tarif eines halben Guldens berechnet *r*).

---

r) Dieß ist der Stadt neuer Zoll.

Von einem Schürlitz Vardel — — ½ fl.
1 Balle Gewand die über Berg gehet, oder den Rein abfahrt — — — — — ½ fl.
2 Säcke Flämischer Wolle 1 fl. 1 Centner gemeiner Wolle 1 ß.
1 Söme Saffran 1— 1 Söme andrer Specerey ½ fl.
1 Söme in einer Venediger Balle — — ½ —
Eine Balle Baumwolle ½ fl. 1 Söme Gefülltes ½ —
1 Söme Tücher von Mecheln, oder Loefen 4 ß, das ist von jedem Stück — — — 4 ℔.
1 Söme gemeiner Tücher, das ist von jedem Tuch 3 —
1 Schiff mit Harz, nach Marzahl
1 Graues oder weißes Tuch das da sind, Zaberer, Hagenauer, Mitteltücher von Straßburg, von einem 4 —
1 Centner Röte — 4 ℔. 1 Setze Weyden — 8 —
1 Tonne Häring — 6 — 1 Ströwe Häring — 6 —
1 Ströwe Bücking — 6 — 1 Söme Lorbohnen — 6 —
1 ℔ Eisen 4 ß Pfenning. 1 Centner Ziñ u. Kupfer 6 —
1 Centner Meßing 8 ℔. — — Bley 3 —
Gewerkt oder ungewerkt.
— — Wachs — — — 1 ß Pfenning.
1 Bürde Wegeisen 2 ℔. 100 Sicheln — 2 ℔.
1 läres Räf und Kramkorb nichts.
1 Centner Anke 2 ℔. 1 Centner Zigern 1 —
— — Schmär, Schmalz, Unschlitt, gesalzenes Schweinenfleisch — — — — 2 —
1 Centner Seife, Schwefel, Alaun — — — 6 ℔.
1 Söme lampertschen Stahls — — — 1 ß.
— — Kurstahls — — — — — — 6 ℔.
1 Centner Meertrauben, Feigen, Reiß, Mandeln ꝛc. 6 —
1 Söme Honig — — — — — — 6 —
1 Faß und ein Krättlein mit Salz — — 1 ß.

Von dem Bannewin von 22 Wuchen. Diese Rubrike finde ich ein einziges mal, und zwar in der Jahrrechnung von 1377 und 1378. Der Ertrag belief sich auf ℔ 1282 ß — ₰ —. Da eben im J. 1378 der Krieg zwischen dem Bischof und der Stadt ausbrach, so wäre zu vermuthen, daß der Rath während desselben den Bannwein zu Handen zog. Allein der Bischof hatte den-

---

1 Sack Habermähl	1 ß.	1 Saum Oehl —	8 ₰.
1 Sack Zwiebelsamen	3 ₰.	1 Sester Nuß —	3 —
1 Centner Hänf —	2 —	1 Dito Flachs —	6 —
— — Filzhüt —	4 —	1 Hundert Segeisen	18 —
1 Balle Wetzstein —	4 —	1 Centner Kreiden	2 —
1 Centner Garn —	3 —	1 Söme Leder —	3 ß.
1 ungewerkte Rinderhaut	1 —	1 Bardel Leinwand	$\frac{1}{2}$ fl.
1 Strähl-Lade mit ausgestochenen Strählen —			2 ß.
— — mit gemeinen Strählen — —			1 —
1 Söme Beuteltuch —	$\frac{1}{2}$ fl.	1 Faß mit Buchs —	5 ß.
1 Faß von Provence —	$\frac{1}{2}$ —	1 Bardel Papier —	$\frac{1}{4}$ fl.

1 Zirnedon nach Marzahl, von 100 ₰. einer.

Bett und Hausrath, die ein Jud hinein oder fürführt, von 1 ℔ — — — — — — — 4 ₰.

Bett und Hausrath, so hier gekauft, und hineingeführt wird, ist genug mit des Bischofs Zoll von dem Pf. 4 —

Von den Fischen, sie seyen grün oder gesalzen, die ein Fremder hier verkauft, es kaufe sie Einheimische oder Fremde sammethaft, von dem Pf. . 4 —

Kauft unsrer Fischer einer solche Fische sammethaft, und giebt sie wieder sammethaft zu kaufen einem Fremden, der sie von der Stadt führt, abermal von dem Pfund 4 ₰. von dem Fremden der sie kauft hat.

Wer aber solche grüne oder gesalzene Fische, er sey fremd oder nicht, herbringt, und dieselben einzigen (einzeln) verkauft, der soll keinen Zoll davon geben.

selben schon im J. 1350 dem Rath versetzt, und dann scheint die Summe des Ertrages viel zu stark zu seyn.

Von dem Vieh-Merkt. Fängt erst mit dem J. 1380 an. Es war vielleicht eine Absonderung des Pfundzolles vom Viehe, der vorher unter einer der vorigen Rubriken begriffen war. Im Durchschnitt war der Ertrag von 73 ℔.

Von Brodkärren, oder Zoll vom fremden Brode, der bis zweyhundert Pfund jährlich abwarf.

Von Einung-Jahren und Manod-Einungen. Es waren Strafgelder. Wenn einer seine Verweisungs-

---

Von den Fassen, die oben herab kommen, und auf dem Rhein fürfahren, von einem füedrigen Faß 2 ₰., und von einem halbfüedrigen Faß — — — 1 ₰.
Von einem großen Winauwen — — — 4 ß Pf.
Von einem andern Nauwen — — — — 2 ₰.
Von einem Schiff oder einer Tanne — — 1 —
Von einem Weidling — — — — — 2 —
Von einem Floß mit Schindlen, oder Taugen, wenn sie oben herab kommen, soll genommen werden, nach dem er am Werth thut, nach Marzahl, von dem, der ihn verkauft.
Ygenholz nach Marzahl von hundert Pfenningen einer.
Von jedem Floß, so auf der Wiesen herkommt, wie viel derer an einander gebunden sind — — — 2 ₰.
Von einem Rinde, das ein Fremder hier kauft, vom Pf. 4 —
— — und so es fürgeht — — — — 2 —
Von Schweinen und Kälbern auch der Pfundzoll, aber so sie fürgehen, von zweyen — — — 2 —
Von Schafen, Geißen, Spinnwidern, Böcken, rc. der Pfundzoll, und so sie fürgehen, von zweyen — 1 —
Ein Pferd, der Pfundzoll, und so es fürgehet — 2 —
Ein Esel, der Pfundzoll, und so er fürgehet — 1 —

zeit geleistet hatte, so mußte er, vor seiner Hereinlassung, eine Geldbuße erlegen, die **Einung** hieß, und, so zu sagen, als eine Art Aussöhnungstaxe angesehen werden kann. War die Leistung von einem oder mehrern Jahren, so bezahlte er Jahr-Einungen; war sie hingegen von einem oder mehrern Monaten, so bezahlte er Monat-Einungen. (7 ℔ bis 94 ℔).

Von Swergeldern. Es waren Strafen von Schwüren, und Flüchen. (5 ℔ bis 20 ℔).

Von Unzüchten. Diese waren in vier Klassen abgetheilt. Der Ertrag belief sich auf 16 bis 69 ℔.

Von den langen Messern. Im J. 1397 wurde bestimmt, wer in unsrer Stadt das Recht haben sollte, lange Messer zu tragen. Es waren, ein Bürgermeister und einer seiner Knechte, ein Oberster zunftmeister und auch einer seiner Knechte, ein jeder des neuen Raths, ein jeder des alten Raths; Die vier Rathsknechte, alle ihre Wachtmeister, alle ihre Söldner, und alle die unter unsern Thoren hüten; Ein jeder Domherr, der ein Prälat ist, und einer seiner Knechte, die übrigen Domherren auch, aber nicht ihre Knechte; Die Schreiber geistlichen Gerichts **die der vierer eine sind** *s*), desselben Gerichtes **Gebüttel**; Ein Brodmeister und sein Unterbrodmeister; Der Schuldheiß, Vogt, und die vier Amtleute unsers Schuldheißen-Gerichts, und der Gerichtsknecht *t*); Die Müttern oder Salzmesser, die vier Aemter *u*), und

s) Diese Worte sind dunkel.

t) Die darauf folgenden Worte sind nachher beygefügt worden.

u) Vermuthlich die Erbämter des Bistums.

die Sammler des Fuhrweins. Es hieng übrigens an dem Rathhause ein solches langes Messer, nach dessen Maaße die obgenannten Personen das ihrige haben mußten. Was hier lange Messer genannt wird, möchten wohl Hirschfänger gewesen seyn.

Von dem Nachtganden, oder, wie es auch bisweilen rubricirt wird „von denen so Nachtes gangen sind, von denen die nach dem Glögglin gangen sind".

Von den Vischer-Einungen, Metzger-Einungen, Winlüte-Einungen, Einungen von den Brodbecken daß sie zu klein buchen. Es waren Strafgelder von Uebertretungen der Polizeyordnungen.

Von dem Miste. (1387, 7 ℔). Ich finde keine nähere Bestimmung.

Von denen die über die Stene ritten (1367). Vielleicht könnte es zu einiger Anzeige der Zeit dienen, wo man etwan mit dem Pflastern der Strassen bey uns den Anfang gemacht habe *w*).

Von denen die ze spath in die Rete kamen (A°. 1366, 2 ℔ 6 ß). Nachgehends kommt dieser Artikel unter dem Namen „von der Büchse in der Rathstube" vor, wobey 1 ℔ 4 ß sich ausgesetzt findet.

Von dem Stocke im Ballenhofe. Fängt erst im J. 1387 an. Der Ertrag war im Durchschnitt von 140 ℔.

---

w) Ueber die Abstattung dieser verschiedenen Strafgelder bemerke ich, daß man Pfänder von denjenigen nahm, die sie nicht bezahlten. Alles wurde in ein besonderes Schuldbuch eingetragen, als z. B. Ein rother Mantel für 1 ℔., ein Wambisch und ein Messer für 10 ß., ein Kugelhut für 3 ß., ein Frauen-Schürlitz für 5 ß.

Von der Kiste im Ballehofe des Bischofszoll. Fängt auch erst im J. 1387 an. Der Ertrag war,

Anno 1387	℔.	866.		Anno 1394	℔.	844.
1388	—	953.		1395	—	1003.
1389	—	922.		1396	—	1185.
1390	—	1046.		1397	—	913.
1391	—	1001.		1398	—	1036.
1392	—	1068.		1399	—	884.
1393	—	1074.				

Diese zwey Rubriken sind vermuthlich Absonderungen von der weiter oben angeführten einzigen Rubrike der verschiedenen bischöflichen Zölle. Der letztere Artikel wäre also, allem Anschein nach, der Pfundzoll der Handelsleute.

Von dem Vogt diesseits. Fängt mit J. B. 1386 bis J. B. 1387 an. Gering war der Ertrag, 2 ℔, 10 ℔, 9 ℔.

Von dem Schuldheißen von des Gerichts und von des Ingesiegels wegen. Ersteres warf 28 bis 108 ℔, letzteres bis 122 ℔ ab.

Von dem Schuldheißen vom minren Basel des Gerichts und Ingesiegels wegen. Vom erstern z. B. 45 ℔, vom letztern 29 ℔.

Verschiedene Zinse, als von den Schalen oder Fleischbänken, von den Fischbänken, von dem Kuttelhuse, oder Gesesse der Kutteler, von Häusern und Höfen hiedieſſeit und ehnent Rhins, von der Rheinbrücke, von Hofstätten auf der Rheinbrücke, da man Holz ufhet (häuffet), von den Häusern auf der neuen Brücke, und an den Steinen, von dem Thumgarten, von Matten zu Binningen, von den Brodbänken, von den Gedemern

(Ständen, kleinen Läden), von **Wechslergedemern** oder Bänken *x*).

Von denen die Bürger worden sind. Da man hauptsächlich bey Kriegszügen neue Bürger annahm, so war dieser Artikel von wenigem Belang; 5, 8, 12, 20 ℔.

Von dem Var. Zum ersten male im J. 1374. Es war ein Antheil an der Fahrt bey Kleinhüningen.

Von Salmen die den Rhin abgangen sind. Im J. 1380, 3 ℔.

Von dem Roufhuß. Im J. 1378 — J. B. 1379 zum ersten male 59 ℔, nachgehends 74, 95, 109, 144, 126, 118, 88 ℔.

Zinß vom Ballehofe. Im J. 1379 zum ersten mal. 20 ℔.

Von des Ballehofs wegen. Im J. 1386, 382 ℔, und im J. 1387, 940 ℔.

Von dem Stocke im Salzhuse *y*). Im J. 1387 zum ersten male und nur 4 ℔. In der Folge (1395) heißt es „von dem Trog und Stock im Salzhuse" und nachgehends werden die Worte „von dem großen Zolle" beygefügt.

Vom Für-Salz. Das war ein kleiner Transit-Zoll vom Salz, welchen der neue Rath allein im J. 1377 erkannte: „Von der Stadt Nothdurft wegen, sagte er, soll man von jedem Stück Salzes, so man hiedurch oder inwendig unsern Kreuzen führt 1 ß nehmen, und von ei-

---

x) Zwey derselben waren unter dem Rathhause, jeder zu 8 Gulden jährlich.

y) Das Salzhaus diente auch zur Lagerung der Waaren.

nem Kröttlin Salzes 3 ß. Aber Schwaben, die Salz hier zu Markt herbringen, gat dieses Gesätz nüt an". Der Ertrag ist verschieden; von 4 bis 74 ℔.

Von Juden die gedinget hant. Von 1363 bis 1379 war der Artikel nicht beträchtlich; von 17 bis 75 ℔. Allein im J. 1380 warf er 280 ℔ ab.

Von des Kalchofens wegen, und von dem Ciegeler enet Rines ist uns worden. Der Kalchofen war um fl. 60 jährlich verpachtet. Der Gewinn von den Ziegeln wird nicht berechnet, sondern nur ausgesetzt, was dem Ziegler vorgeschossen wurde, und er wieder abzahlte.

Von der Münze. Diese Rubrike ist auch nicht deutlich. Man findet zwar in einer Folge von Jahren, was von der Münze empfangen wurde *z*), dagegen hatte man aber auch Silber für dieselbe gekauft. Deutlicher ist aber folgende Stelle aus der Jahrrechnung von 1378: „Empfangen von dem Münzmeister 41 ℔, so wir am Silber gewunnen hant; item von Schlegschatzes wegen 9 ℔.

Von den Zinsen ze Hüningen. Im J. 1388 zum ersten male *a*). Ungefähr 10 ℔.

Von Mußes wegen. Es war ein Zoll verschieden von dem Hauslohne. Er betrug im J. 1387, 15 ℔. Der Rath führte denselben ein. „Man soll künftigs kein Muß von unsrer Stadt führen, noch lassen, das man verkaufen wolle, man gebe denn von jedem Sester

z) A°. 1385 empfangen 1617 ℔., 1386 — 1551 ℔. u. s. w.

a) Unter denselben findet sich der Artikel: Von den Kugenpfenningen. Kugen wird oft für Kühe geschrieben. Ein mehreres läßt sich davon nicht erklären.

Mußes, welcherley Muß es sey, 6 ℔ zu Zolle". Nachher wurde er auf die Hälfte herunter gesetzt.

Von des Bischofs Zoll unter den Thoren, usser den Stöcken. Fängt mit J. B. 1393 bis J. B. 1394 an, und warf 72 ℔ ab.

Von der Stadt Zoll unter den Thoren usser den Stöcken; fängt auch mit 1393 an, und trug 191 ℔ ein. Aus den folgenden Jahrrechnungen ergiebt sich, daß man unter den Thoren dreyerley Zölle bezog *b*), welche vermuthlich Absonderungen von den weiter oben angeführten Rubriken waren. Und da die Befestigung der Vorstädte mit Gräben, Mauern, und Thoren um diese Zeit zu Stande kam, so wird solches eine neue Einrichtung veranlasset haben.

Außer den bisher angeführten Rubriken der Einnahme bemerke ich noch folgende:

Confiscationen, z. B. „49 ℔ von F. dem Ketzer". Sie kommen aber in kleiner Anzahl vor.

Beichtgelder. Z. B. „Von dem Schulmeister uf Burg empfangen 1 ℔ Beichtgeld". Worüber ich aber keine weitere Auskunft geben kann. Vielleicht waren es Restitutionen, wozu man sich in dem Beichtstuhl bequemte. Es wird aber höchst selten, und kaum einige male in diesem Zeitraum derselben gedacht.

Von den Brünnen. Die Partikularen bezahlten für das Recht, laufende Brunnen von den obrigkeitlichen Leitungen in ihre Häuser zu leiten, 75 bis 100 Gulden,

---

b) Bischofszoll unter den Thoren, usser den Stöcken 11 Pf.
„ Der Stadtzoll daselbst . . . . . 27 Pf.
„ Von den Büchsen unter den Thoren . 428 Pf.

alle aber gegen Wiederlösung. Im J. 1400 schafte der Rath alle diejenigen ab, die er von Bette wegen gegeben hatte.

Endlich handelte auch zuzeiten der Rath mit Wein und mit Korn. Wenigstens findet sich wegen dem Wein folgendes im J. 1373: „So ist erlöset usser Wine die wir kouft hattent, und die wieder verkouft sind 1384 ℔". Es scheint aber doch, daß der Rath sich nur in dem Falle damit abgab, wenn die Weinschenken den Wucher mit dem Wein zu weit trieben. Ueber den Kornhandel ist eine Ordnung vorhanden *c*). Der Rath bestellte einen Kornmeister, der die Schlüssel zum Kornhause hatte, das Korn kaufte und verkaufte, und Rechnung darüber führte. Zwey Räthe waren ihm zugeordnet, mit deren Rath er Käufe und Verkäufe besorgte. Sie hatten einen zweyten Schlüssel zum Troge im Kaufhause, worein das Geld von der Verwaltung gethan wurde. Sie hatten ein besonderes Buch, welches zum Controle diente. Sie nahmen frohnfastentlich von dem Kornmeister Rechnung ab, und nach Verfluß des Jahres verfertigten sie, vor zwey dazu Abgeordneten des Raths, eine ganze Rechnung. Verbothen war es ihnen bey ihren Eiden, von dem Gelde der Verwaltung jemanden etwas zu leyhen, noch zu andern Sachen zu verwenden, als zum Korn.

Wir schreiten aber nun zu den Rubriken der Ausgabe.

---

c) Da sie ohne Datum ist, können wir doch nicht versichern, ob sie zu diesem Zeitraum gehöre. Wir haben auch nur eine Abschrift vor uns, welche, so viel sich aus der Hand schließen läßt, wohl 40 Jahre später verfertiget wurde.

Ausgabe.

Die erste Rubrike ist ein allgemeiner Artikel, der gemeiniglich also lautet:

So kostent Botten ze sendende, und Tag ze leistende, und anderes Ding, so man ze Kosten rechnet. Durch Botten senden verstand man Gesandschaften und Deputationen; und durch **Tag leisten,** Zusammenkünfte mit andern Gesandten halten. Das übrige begriff wöchentliche Besoldungen, oder **Löhne** der Rathsknechte, Wachtmeister u. s. w. in sich. **Heimliche Sachen** wurden auch zu Zeiten dazu geschlagen (1371 z. B.). Jene allgemeine Rubrike war im J. 1362, von 692 ℔, und im J. 1391 von 3677 ℔.

Schenkwein. Jährlich zwischen 100 à 200 ℔ *d*).

Roßlohn. Jährlich auch zwischen 100 à 200 ℔.

Stette Bu, oder Bauamt. Ueber das Bauwesen waren zwey **Buherren** gesetzt, die jährlich vier Pfund zur Besoldung hatten.

Anno		℔.	Anno		℔.
1362	—	671 ℔.	1370	—	2733 ℔.
1363	—	700 —	1371	—	2341 —
1364	—	450 —	1372	—	2208 —
1365	—	723 —	1373	—	1932 —
1366	—	2393 —	1374	—	1238 —
1367	—	1416 —	1375	—	2100 —
1368	—	1689 —	1376	—	1244 —
1369	—	3921 —	—	—	— —

d) Im J. 1388 wurde erkannt, daß man den Räthen ze Lieb und ze Leid nur zwey Gras Kannen mit Wein schenken sollte; ausgenommen einem Bürgermeister, einem Ammeister, und einem Oberstzunftmeister, denen man wohl vier schenken mochte.

Anno			Anno		
1381	— 519	lb.	1390	— 1739	lb.
1382	— 1555	—	1391	— 2434	—
1383	— 1131	—	1392	— 1840	—
1384	— 2370	—	—	— —	—
1385	— 2795	—	1396	— 1808	—
—	— —	—	—	— —	—
1389	— 3247	—	1400	— 1930	—

Der alte Graben in der St. Alban Vorstadt, das Rathhaus *e*), ein Theil des Kaufhauses, das Pflaster der Straßen, die Anlegung neuer Brunnen *f*), und die äußeren Mauern, Gräben und Thore, sind theils zuversichtlich, theils vermuthlich, Werke dieses Zeitraums.

Eine andre Gattung Ausgaben waren die Besoldungen und Belohnungen, die nicht zu den Löhnen der weiter oben angeführten Rubrike geschlagen wurden. Die gewöhnlichen Ausdrücke waren, **um sein Recht, um seine Arbeit**, oder **geschenkt**. Die Rathsherren bekamen jährlich 6 fl, oder 3 Gulden für ein halbes Jahr. Im J. 1385 erhielten die Meister auch eine Besoldung; dagegen

---

e) Nach Wursteisens Bericht stand das Rathhaus im Jahre 1330 nicht an dem heutigen Orte, sondern gegen über, wo das Haus, **zum Pfauen** genannt, stehet. Ein Theil des jetzigen Rathhauses hieß Waldenburg. Der wurde im J. 1354 an einen Immer Willmin von Langenbruck um 100 Pf. verkauft. In dem Kaufbriefe wird seine Lage also beschrieben: zwischen dem **Hasen** und dem **Rathhause**. Im J. 1359 kaufte der Rath das Haus Waldenburg um 96 Pf. Also daß das Rathhaus in diesem Zeitraum, wo nicht ganz neu aufgeführt, doch wenigstens erweitert wurde.

f) Es wird in den Rechnungen der **Böme** und **Tüchel** oft gedacht.

wurde im J. 1390 die Besoldung der alten Räthe aberkannt. Folgendes Verzeichniß wird zum Beweise dienen, daß die Pfenninge in diesem Zeitraum immer geringhaltiger geschlagen wurden.

Den Räthen um ihr Recht *g*):
bis Joh. Bapt. 1362 — 130 ℔. *h*)

---

g) Darunter wurden auch verstanden die 6 fl. des Bürgermeisters, des Oberstzunftmeisters, und des Schreibers, wie auch die 3 fl. des Oberstrathsknechts, und jene des zweyten Schreibers seit 1382.

h) Das ist 260 Gulden. Eigentlich hätte dieser Artikel sich auf 357 Gulden oder 178 $\frac{1}{2}$ ℔ belaufen sollen, nämlich:

für den neuen Bürgermeister — — — — —	6	fl.
für = = = Oberstzunftmeister — — —	6	—
für die 4 Ritter — — — — — — — —	24	—
für die 8 Bürger — — — — — — — —	48	—
für die 15 Rathsherren von Zünften — — —	90	—
für den Schreiber — — — — — — —	6	—
für den Oberstrathsknecht — — — — —	3	—
für den Bürgerm. Oberstz. und Räthe des alten Raths — — — — — — —	174	—
In allem	357	fl.

Allein von dieser Anzahl müssen abgerechnet werden:
1°. Die alten Häupter, die als Rathsherren in den neuen Rath wieder erwählt wurden. 2°. Die vom alten Rath, welche in demselben nicht sitzen konnten, weil ihre Verwandten im neuen Rathe sassen, denn, bey verbotenem Grade, hatten die des neuen Raths den Vorzug. Zu nahe Verwandte schloßen einander abwechslungsweise ein Jahr um das andere aus. 3°. Diejenigen, die vor dem zweyten Semester starben, wodurch dem Rathsseckel drey Gulden erspart wurden. 4°. Diejenigen vom alten Rath, die ein Seme-

bis Joh. Bapt. 1363	—	136 ℔.	8 ß. *i*)
1364	—	134 —	2 —
1365	—	138 —	18 —
1366	—	137 —	2 —
1367	—	130 —	
1368	—	135 —	
1369	—	156 —	
1370	—	167 —	18 — *k*)
1371	—	170 — *l*)	
1372	—	155 —	
1373	—	174 —	4 —
1374	—	189 —	
1375	—	179 —	
1376	—	226 —	
. . . . *m*)			
1385	—	249 —	1 —
1386	—	576 —	4 — *n*)
1387	—	fast gleich.	

ster oder wohl das ganze Jahr abwesend waren, in welchem Falle jene sich am meisten befinden mußten, die Landgüter und Lehen besaßen.

i) Diese ungraden Summen rührten von dem Aufwechsel der Gulden her.

k) Hier wird ausdrücklich beygefügt: oder 282 fl. Folglich galt ein Gulden ungefähr 11 ß. 11 den.

l) Hier wird auch ausdrücklich beygefügt: oder 280 fl. Folglich galt ein Gulden 12 ß. 1 5/7 den.

m) So bleibts ungefähr bis 1384.

n) Von J. B. 1385 bis J. B. 1386 bekamen die Meister die Rathsbesoldung.

bis Joh. Bapt.	1388	—	670 lb. 15 ß.
	1389	—	fast gleich.
	1390	—	642 — 16 —
	1391	—	301 — 3 — o)
	. . . .		. . . .
	1396	—	315 —
	und so weiters.		

Osterlämmer wurden auch den Räthen und andern ausgetheilt. Eine Erkanntnis von 1398 giebt uns vielleicht die erste Veranlassung dazu an: „Man soll denen „des neuen Raths keine Osterlämmer geben, die ihre „Opferkerzen an dem Charfreytage zu dem heiligen „Creuze vor welchem man kniete, nicht getragen hätten; „es wäre denn, daß sie Urlaub vom Bürgermeister oder „Oberstzunftmeister begehrt hätten, oder abwesend oder „krank gewesen wären".

Ueber die Besoldung der beyden ersten Schreiber des Raths erkannten die Räthe im J. 1397 folgendes: „Umb daß unsre Schrieber beyde des heischendes und bittendes, so sie jährlich von ihrer Nothdurft wegen gethan haben, als ein neuer Rath eingegangen ist, ledig seyen, und der Rath von ihnen dessen entladen werde, so sind wir mit beyden fründlich und gütlich überkommen". Hier folgt die Erzählung alles dessen, so ihnen bisher war gegeben worden, für Rechengelder, Hochzitgeld, Holz, Befreyung vom Mühli-Umgeld, Hauszins, was man ihren Wibern gab u. s. w. Dann die Bestimmung ihrer künftigen Besoldung. Worauf schließlich beygefügt wird: „was

o) Der alten Räthe Besoldung wurde aberkannt.

„ was aber ihnen Nützes folgen und werden mag, zu dem
„ so vorgeschrieben stat, das gemeinen Rat nüt angat ze
„ bezahlen, es sie von Bürgerrechtswegen, von Fünfer-
„ briefen, von Jahreynungen, oder in welchen Weg ih-
„ nen das zufallen mag, das soll ihnen Rath und Meister
„ wohl und gerne gönnen, was das ist".

Die Siebner-Herren bezogen 16 ℔ 12 ß für ihr **Mahl, Hosen** und Recht.

Gewisse Bodenzinse, die der Rath bezahlte, gehörten auch zu der Ausgabe *p*); wozu die Ehrschätze, und sogenannten **Weisungen** auch zu rechnen sind. Die Art der Weisungen war sehr verschieden; bald führte man sie mit **Ringen**, bald mit Pfeffer, bald mit Ringen und **Kappen** (Kapaunen) ab.

Wir übergehen andre Rubriken, die nach den verschiedenen Umständen vorkommen, um mit den Zinsen der Schulden den Beschluß zu machen. Um Joh. Bapt. 1362 bezahlte der Rath noch 76 ℔ an Schuldzinsen, und tilgte noch im gleichen Jahre seine Schulden. Der Schreiber bemerkte: „ Da war abgelöset und abgerichtet alle die
„ Geldschulden, so die Stadt gelten sollte, und schuldig
„ war: daß man Niemanden me schuldig war noch gelten
„ sollte, noch Niemanden kein Zins me gab, denne (ausser)
„ die Bodenzinse von etlichen Häusern, Hofstetten, Gär-

---

p) Z. B. „ Den Frauen von Clingenthal von der Hofstat, die man etwen nannte Waldenburg, gelegen im Kornmarkt, neben dem Huß zem Hasen, da nu unser Rathuß zem Theile ufstat 3 Pf. Zinspfenninge; 1 Pf. Pfeffers ze Wisung, und 3 Pf. Pfeffers ze Erschatz, wenn sich die Hand verwandelt des Emphaenden halb".

„ ten und Schalen, auch 4 ℔ Liepgeding einer Wacht- „ meisterin". Allein bald mußte der Rath wieder entlehnen, und schon im folgenden Jahre um Johannis Bapt. bezahlte er 42 ℔ an Zinsen.

Jahr	Zinsen
J. B. 1363 —	42. ℔
1364 —	85. —
1365 —	77. —
1366 —	178. —
1367 —	279. —
1368 —	405. —
1369 —	656. —
1370 —	667. —
1371 —	1383. —
1372 —	912. —
1373 —	570. —
1374 —	1048. —
1375 —	870. —
1376 —	fehlt mir.
1377 —	2013. —
folgende Jahre fehlen mir.	
J. B. 1381 —	3099. ℔.
1382 —	3890.
1383 —	3897.
1384 —	2587.
1385 —	3162.
1386 —	fehlt mir.
1387 —	4759.
1388 —	fehlt mir.
1389 —	4800.
1390 —	4069.
1391 —	6388.
1392 —	6053.
folgende Jahre fehlen mir.	
1400 —	6696 ℔.
	und in Gold 1580 fl. q)

Der Rath entlehnte auf ablösliche Zinsen und auf Leibrenten. Ersteres hieß **widerkoufig**, und lezteres **Lipgeding**. Der gewöhnliche Ausdruck, wenn man entlehnte, war z. B.: „ So haben wir empfangen **Gut**

q) Das will nicht sagen, daß die 6696 Pf. in Silbermünze, 1580 Gulden in Gold ausmachten, sondern daß man ausser denselben noch 1580 fl. in Gold an Zinsen abzuführen hatte. — Uebrigens beliefen sich im J. 1403, wo Wallenburg, Homburg und Liestal bezahlt waren, die Zinsen der Schulden auf 7004 Gulden, nämlich 1592 fl. von Leibrenten, und 5412 fl. von 87093 fl. ablöslichen Kapitals.

100 ℔, darumbe Geld verkouft ist 6 ℔". Das bedeutete: „wir haben 100 ℔ zum Darlehn empfangen, wofür wir 6 ℔ jährlicher Zinsen versprochen haben". Hingegen wenn man Schulden abzahlte, so drückten sich die Schreiber z. B. also aus: „So hant wir Geld abkouft von denen von St. Peter 4 ℔ 3 ß Geltes um 42 ℔ 15 ₰". Es war übrigens ein beständiges entlehnen, abzahlen, und wieder entlehnen. Die Zinsen der Leibrenten waren selten höher als 10 vom hundert; allein die Zinsen von ablöslichen Kapitalien waren sehr verschieden, und, wie es scheint, nach der Seltenheit des baren Geldes verabredet. Im J. 1366 bey dem Einfall der Engländer borgte man 2885 ℔ à $9\frac{1}{2}$ vom Hundert im Durchschnitt *r*). Der Rath nahm von allen Orten her Geld auf; von Rathsgliedern, Partikularen, Zünften, Juden, Fremden in Maynz, in Straßburg, in Frankfurt, von Fürsten, Stiftern, Klöstern, Herren, Edelleuten. Unbegreiflich wird es billig vorkommen, daß er in den bedenklichsten Zeiten immer Credit fand. Seine Schuldbriefe waren mit dem Stadtsiegel bekräftiget, und im Na-

r) Andere Beyspiele: Anno 1384 von der Marggräfin von Röteln 600 fl., Zins 40 fl. (also $6\frac{2}{3}$ o/o). Von Junghern Hemman von Baden 1000 fl., Zins 100 fl. (10 o/o.) Von Meister Schönknecht (Rathsherrn zu Gerbern) 1500 fl. Zins 100 fl. ($6\frac{2}{3}$ o/o). Von Meister Jacob Blansinger (Rathsherrn zu Weinleuten) 100 fl., Zins 8 fl. (8 o/o). Von Herrn Heinrich von Maßmünster 700 fl., Zins 58 fl. ($8\frac{2}{3}$ o/o) u. s. w. Anno 1387 von Jacob Zibollen unserm Zunftmeister 3900 fl., davon giebt man ihm 315 fl. an Zinsen ($8\frac{1}{3}$ o/o).

men des Raths, der Bürger und ihrer Nachkommen ausgestellt. Die Geldaufbrüche geschahen, wie es scheint, von Seiten der Siebnerherren allein; wenigstens findet sich keine Spuhr, daß die Einwilligung des Raths eingeholt worden sey.

Ueber den Schuldenzustand wurde im J. 1392 oder zu Anfang des folgenden Jahres dieses Resultat dem Rath vorgelegt:

„Summa der Zinsen die wir geben und wiederkouffig sind — — — — — — 5264 fl.
Summa der Zinsen so wir geben ze Lipgedinge — — — — — — 1244 fl.

6508 fl.

Das Houptgut der wiederkouffigen Zinsen ist 73279 fl.
Dawider ist man uns schuldig davon uns ouch Zinsen und Nütze gant — — 60150 fl.

Darüber blieben wir denn noch schuldig 17621 fl".

Von den Posten die der Rath für solche ansahe, die man ihm noch schuldig war, finde ich folgende aufgezeichnet:

Von dem Bannwin — — 1700 fl.
Von des Bischofs Zoll — — 12500 fl. *s)*
Von der kleinen Stadt — — 29800 fl. *t)*

s) Man hatte auch Karl dem IV wegen dem Transitzoll, 2000 fl. im J. 1367, ferner 1000 fl. im J. 1377, und dann seinem Sohn Wenzel 1500 fl. im J. 1384 vorgeschossen. Warum nun diese drey Posten hier nicht bemerkt wurden, weiß ich nicht zu erklären.

t) Die kleine Stadt war zwar zum ewigen Auskauf im

Kosten zu Bestätigung v. d. Pabst	700 fl.
Von der Münze — — —	4000 fl.
Von dem Schuldheißenthum hie- und diesseits Rheins — — —	1000 fl.
Von der Vogtey — — —	1000 fl.

u. s. w.

Bey der Angabe der 17621 fl., als einzig übrig bleibender Schuld, wurde ein Trugschluß begangen. Man brachte die Leibrenten nicht in Anschlag, welche doch, bey der Voraussetzung daß die Gläubiger im Durchschnitt auch nur 20 Jahre noch leben würden, eine Summe von 24880 Gulden ausmachten, die der Rath früh oder späth auszuzahlen hatte.

Preis der Dinge.

Es wird oft gefragt, woher es komme, daß man heutzutage alles so theuer bezahle; warum man so viele Schillinge für eine Sache geben müße, wo man in jenen Zeiten nur einen gab; warum z. B. ein schönes Pferd uns vierhundert Pfund kostet, da ein solches im J. 1362 nur auf vierzehen Pfund zu stehen kam? Mancher verwundert sich darüber insonderheit aus der Ursache, weil er einen falschen Begriff mit dem Worte **theuer** verbindet. Wenn **theuer** sich bloß und allein auf die **Münze**, Silber

gleichen Jahre, vor dem Palmtag, übergeben worden; vermuthlich aber wurde der Kaufschilling noch zu den Kapitalien gezählt, weil die päbstliche Bestätigung noch nicht eingekommen war. Diese Bestätigung wurde erst im J. 1402, im Mayen, vom Pabst Bonifacio zu Rom ertheilt.

oder Gold, beziehen soll, so ist der Unterschied allerdings groß; wenn aber das Wort **theuer** sich auf die Dinge selbst, wovon **Münzen** nur vorstellende Zeichen sind, beziehen soll, so ist der Unterschied bey weitem nicht so beträchtlich, wie man es sich einbildet. Hätten die Menschen durch Tausche, anstatt durch Käufe, mit einander immer gehandelt, so wäre das Verhältniß der Preise nicht so auffallend gestiegen. Folgende Ursachen der theils scheinbaren, theils wirklichen Steigerung können bemerkt werden.

1) Der Unterschied des Münzfußes. In einem heutigen Pfund, welches zwölf Batzen ausmacht, ist weniger feines Silber enthalten, als in einem Pfund vom J. 1362 enthalten war. In dieser Rücksicht ist der Begriff von Theurung ganz in der Einbildung, indem man verschiedene Dinge mit dem gleichen Namen bezeichnet. Um allen Irrthum hier zu vermeiden, hätte man bey jeder Verringerung des Gehalts oder des Gewichts einer Münze, ihren Namen verändern müssen.

2) Der vermehrte Vorrath des umlaufenden Silbers und Goldes in Europa; welche Vermehrung die Entdeckung von America insonderheit veranlaßte. Wer viel Silber besaß, hielt sich an die bisherigen Taxen nicht mehr gebunden, die Verkäufer gaben ihm den Vorzug, und so stieg alles nach und nach im Preise, je nachdem der relative Werth des Silbers fiel. Die üblichen Benennungen blieben zwar; der Maaßstab war aber verjüngert.

3) Die Erhöhung der Auflagen. Wenn die Pracht der Regierungen, der Luxus der Beamten, die Kriegslasten, welche die Entdeckung des Schießpulvers so sehr

vermehrte, unaufhörlich neue Auflagen nothwendig machten, so hat man sich über die Steigerung der Preise nicht zu verwundern, da die Auflagen früh oder späth, bey Bestimmung der Preise, in Anschlag gebracht werden.

4) Die Vermehrung der allgemeinen und täglichen Bedürfnisse, deren nothwendig gewordene Befriedigung, bey Löhnen, Taxen, Besoldungen, und Kaufschillingen, eine Erhöhung zuwege zu bringen trachtet. Diese Ursache bedarf keiner Erläuterung. Nur ist zu beobachten, daß es Bedürfnisse giebt, die in mehrern Rücksichten die Steigerung der Preise befördern, indem sie, nämlich, auch die Befriedigung andrer und unentbehrlicherer Bedürfnisse vertheuren. In welchem Falle sich, z. B., der Gebrauch des Tabacks befindet, dessen Cultur dem Fruchtbau Aecker entzieht.

5) Verursachen anhaltende Fehljahre und Kriegszeiten solche Erhöhungen der Preise, von welchen sehr selten auf die ehevorigen Taxen in allen Berufen zurückgekehrt wird.

Aus diesen Bemerkungen folgt, daß die Preise der Dinge nichts weniger als ein sicheres Kennzeichen sind, nach welchem entweder auf den ehevorigen Münzfuß, oder auf den Vorrath des umlaufenden Silbers oder Goldes geschlossen werden könne. Folgende Preise von diesem Zeitraum wollen wir indessen anführen.

Dinkel.	A°. 1393	ein Sack	5 ß.		
—	—	— 1396	—	—	5 ß.	
Roggen.	A°. 1396	ein Sack	7 ß.	6 ₰.	
Haber.	A°. 1362	ein Sack	1 ß.	9 ₰.	
—	—	— 1393	—	—	5 ß.	3 —

Haber.	A°. 1394	ein Sack	4 ß. 10 ₰.	
— —	— ——	— —	5 ß. 8 —	u)
— —	— 1396	— —	4 ß. 8 —	
Wein.	A°. 1372	eine Maaß	1 ß.	w)
—	— ——	— —	$\frac{1}{6}$ ₰.	x)
—	— 1396	— —	1 —	y)

Fleisch u. s. w. Im Jahre 1363.

Spinwiderinsfleisch	1 ℔	um	1$\frac{3}{4}$ ₰.
Schefinfleisch —	1 ℔	—	1$\frac{1}{2}$ —
Rintfleisch —	1 ℔	—	1$\frac{1}{2}$ —
Das beste — —	1 ℔	—	1$\frac{3}{4}$ —
Schwinis — —	1 ℔	—	2 —
Hammen u. Grense	1 ℔	—	1$\frac{1}{4}$ —
Kalbfleisch —	1 ℔	—	2$\frac{1}{2}$ —
Ein Hasenfleisch —	—		10 —
Ein Vasant —	—		10 —
Ein Ziemerling —	—		1$\frac{1}{2}$ —
Ein roth Rephun —	—		7 —
Ein grawe Rephun —	—		7 —
Ein Vogel — —	—		1$\frac{1}{2}$ —

Im Jahre 1381.

Rintfleisch —	1 ℔	um	2 ₰.
Spinwiderins —	1 ℔	—	2$\frac{1}{4}$ —
Scheffins — —	1 ℔	—	2 —

u) Vom besten.

w) War sehr theuer.

x) Nach dem Herbste.

y) Und zwey Maaß drey Pfenning.

Fleisch. Buckins u. Geyssins 1 ℔ um 2 ₰.
Kalbfleisch — 1 ℔ — 3 —
Swinis — — 1 ℔ — 3 —
Hammen u. Grens 1 ℔ — 2 — z)
Ein Hasenfleisch — — 16 —
Ein Vasant — — 16 —
Ein rote Rephun — — 10 —
Ein grawes — — 8 —
Ein Ziemerling — — 2 —

Pferde. A°. 1362 ein gemeines 6 ℔.
— —— ein Hengst 14 ℔ 5 ß.
A°. 1370 ein Pferd 12 ℔.
— —— ein Hengst 30 ℔. a)

Kalch. A°. 1366 ein Vierenzal um 3 ß 4 ₰. b)

Ziegeln. A°. 1366 Tausend Murziegeln um 16 ß.
— —— Tausend gemenker Estrichziegel — — 32 ß.
— —— Tausend Untertachziegel — — — 16 ß.
— —— Tausend Obertachziegel — — — 14 ß.

Schindelen. Tausend — — — — — 5 ß.

Rebstöcke. Tausend — — — — — 8 ß.

---

z) Lungen und Leber davon.

a) Für den Bürgermeister, so er in unserm Dienst gen Telsperg verlohr.

b) Ein Vierenzal wog $2\frac{1}{2}$ Centner und 16 Pfund.

Häuser.	A°. 1362 Haus und Hofstatt um	35	fl.
	— 1399 Ein Haus	— 60	tb.
Taglohn.	— — — — —	neun	Pfenning.

Achtzehentes Kapitel.

Vom Bürgerrecht c).

Die Hauptpolitik jener Zeit war es, die Anzahl der Einwohner zu vermehren. Dadurch erhielt die Stadt nicht nur mehr Vertheidiger und Beyträge zu den öffentlichen Abgaben, sondern sie schwächte auch dadurch die benachbarten Herrschaften, deren arbeitsame und etwas bemittelte Angehörige günstigere Aussichten in derselben verhoften, als in den umliegenden Dörfern und Flecken. Der weit größere Theil der liegenden Güter, in einem ausgedehnten Umfang um die Stadt, waren ihrer Einwohner Eigenthum, oder denselben verpfändet. Zudem fehlte es an Anlässen nicht, die die Nachbaren in die Stadt lockten oder nöthigten, und also Krämern, Wirthen und andern Verdienst verschaften. Die Festtage, Prozeßionen, geistlicher Orden Versammlungen, Ritterspiele, geistliche Gerichte, Verbindungen mit den eingesessenen Domherren, Herren und Edelleuten, Frohnfastenmärkte, Handwerkerlustbarkeiten, und Regierungsfeyerlichkeiten,

c) Das Bürgerrecht hieß in dem damaligen Latein Civilegium anstatt Jus civitatis.

waren alle sichere Mittel, fremdes Geld ohne Zwang in die Stadt zu verschaffen.

Die Bedingnisse der Annahme neuer Bürger wurden im J. 1362 also aufgezeichnet: „Den man ze Bürger emphaet, dem soll ein Bürgermeister vorsagen: Bist du Jemans eigen der dich in der Jahrfrist verspricht, und dich für den sinen besetzt, nach der Stadt Recht, dem lat man dich folgen *d*). Man seit ihm ouch, het er dehein alten Krieg und Atzunge *e*), daß man ihm dazu nüt beholfen ist von des Burgrechts wegen; und soll sweren dem Bürgermeister und dem Rat gehorsam ze sinde, die Verbündnisse und den Einunge *f*) stet ze hande, und sin Mili-Umgelt ze gebende so man es git, und der Stadt Nütze und Ehre ze fördern, und ihren Schaden ze wendende ohne Gefährde". Die Bürgerrechtsgebühren waren übrigens ein Mark Silber an die Brücke, 11 ß dem Bürgermeister, 5 ß dem Oberstmeister (Oberstzunftmeister), 1 ß jedem Rathsherrn und jedem Meister, 5 ß dem Schreiber, 3 ß seinem Schüler, 1 ß jedem der 4 Rathsknechte, und 6 ₰ jedem Wachtmeister.

Die Söhne eines neuen Bürgers, die das 14te Jahr ihres Alters erreicht hatten, mußten das Bürgerrecht ent-

---

d) Doch war ihm unbenommen, sich von dem Herrn loszukaufen. Sieben Gulden bezahlte einer unsrer Bürger, Cunrad von Rotenfluhe der Wagner, für sich und seine Kinder, dem Graf Sigmund von Thierstein, der ihn als Leibeigenen ansprach.

e) Streit, von Hatz, und nicht von ätzen.

f) Einung, das war der Stadtfrieden.

weder verdienen, oder kaufen. Ein Beyspiel habe ich gefunden, daß ein Vogt, im Namen seines Vogtskindes, den Bürgereid geschworen habe. Ausser den Bürgern, die ihr Bürgerrecht in Kriegszügen verdienten, haben in diesem Zeitraum mehr als dreyhundert solches käuflich erworben *g*).

Man hatte auch **Ußbürger**. Das waren solche, die in der Stadt nicht haushäblich wohnten. Ueber dieselben erkannten beyde Räthe im J. 1397: „daß wenn sie ihr Mähl-Umgeld geben, und mit Reisen oder Wachen, wenn es ihnen gebothen werde, dienen, oder, daß es für sie geschehe, besorgen würden, so wolle man ihnen in allen Sachen berathen und beholfen seyn, als einem andern in der Stadt seßhaften Bürger".

Die Streitigkeiten, welche solche und andre Bürger mit Fremden bekamen, veranlaßten viele Deputationen zur Beylegung derselben. Man verordnete deswegen im J. 1388: „daß wenn Bürger **Botten** vom Rath begehren, um auf Tag und Stunde aus der Stadt zu leisten und zu kommen, in solchen Angelegenheiten, wo sie **meinten** Recht zu haben, so solle man ihnen **Botten** geben, aber auf ihre

---

g) Claus Grunauer 1362. Meister Götz von Hagenau der Büchsenmeister 1390. Bischof, Claus Ritter, drey Brüder Herzog, Hemman Steinbrunn 1392. Göbelin 1394. Auch zwey Domherren von Rheinfelden Herr Cunrad und Rudolf Brendeli. Ferner Herr Wernher von Hadstadt 1361. Graf Rudolf von Nidau, Herr Joh. von Berkheim Domherr zu Colmar, Herr Hannemann von Flachslanden von Tirmenach 1362. u. s. w.

und nicht der Räthe Kosten". Nachgehends wurde beygefügt: „Es wäre denn, daß der Rath erkennte, daß man ihnen Unrecht gethan hätte, in welchem Falle man ihnen billig helfen solle, doch so, daß, wenn sie mit den bewilligten Botten reiten, sie sich selber zehren sollen".

Oft war das Bürgerrecht eine Art von politischer Verbindung. Z. B. im J. 1363 wurden „Vro Margareta „und Vro Adelheid Geschwestern Marggräfinen von Ba„den Bürgerinnen, und sie schworen gehorsam ze sinde „mit ihr Vestinen, Land und Lüten; und behuben „aber, sie und wir, sagt die Erkanntniß, die Herzoge „von Oesterrich vor, und liessent die us".

Neunzehentes Kapitel.

Von den Juden.

Der Leser wird bereits im dritten Kapitel bemerkt haben, daß die Juden, ungeachtet der Verfolgung und der zweyhundertjährigen Verbannung von 1349, sich schon im J. 1365 wieder in Basel niedergelassen hatten. Man weiß nicht worüber man sich mehr verwundern solle, ob über ihre unvorsichtige Herzhaftigkeit, oder über die plötzliche Sinnesänderung derjenigen, die fünfzehn Jahre vorher nichts als Vergifter der Christen an den Juden zu sehen glaub-

ten. Dieses wird sie in den Augen der Nachwelt rechtfertigen, und zur ernstlichen Lehre dienen, wie wenig man sich auf Folterbekenntnisse verlassen könne.

Verschiedene Juden haben in diesem Zeitraum sogar das Bürgerrecht bey uns gehabt *h*).

Fast alle aber saßen als Schutzgenossen in unsrer Stadt; und es wurde ein besonderes Verzeichniß von denselben gehalten *i*).

---

h) A. 1382 wurde erkannt: „Umelin der Jude, der Menlerin der Jüdin Son, soll ninmermehr Bürger werden, noch man ihn nüt ze Bürger nehmen, umb das, daß ihm gebotten war bi dem Eide, nüt ein Roßtuscher ze sinde, noch kein Roß ze kaufen, er wollte es dann selber han, und über das so hát er einen eigenen Roßtuscher gehebt in sinem Huse, und hát Roß kouft und verkouft, und dazu ist ihm die Schule (Metzig) verbotten in unsrer Stadt ze Basel, daß er darin nimmer mehr ze Schule kommen solle, und soll man ihm auch kein Fleisch mehr geben". Nachgehends wurde doch beygefügt: „Man mag ihn wohl ze Bürger empfangen, wenn er darum gibt 400 fl". Und im J. 1386 findet sich ein Umelin Menlin der Jude als neuer Bürger aufgezeichnet.

i) „Anno Domini 1366 . . . dedit Eberlinus pro se & filio suo XX florenos . . . . . ward Vro Jutin die Jüdin in unsrer Stette Schirm und Trostung genommen und ihr rechtes Hußgesinde zwey Jahre die nächsten, ie zem Jare um fünf Gulden, und hat bezalt das erste Jahr".

Im J. 1394 kauften sie einen Garten beym Spahlenthurn, und erhielten die Erlaubniß, denselben zu ihren Grabstätten zu widmen. Bey jeder Bestattung mußten sie aber eine Abgabe entrichten; und zwar einen halben Gulden für einen hiesigen klein oder groß, und einen Gulden für einen fremden Juden auch klein oder groß.

Daß die Juden reich an baarem Gelde oder Gold waren, beweiset zur Genüge das Verzeichniß der Gläubiger des Raths. Im J. 1374 liehen sie demselben bey fünftausend Gulden, woran ein einziger 4000 Gulden vorschoß. Von freywilligen Geschenken findet sich ein einziges Beyspiel *k*). Was sie aber den Rathsgliedern besonders gaben, wurde, wie leicht zu denken, nicht in Rechnung gebracht. Hingegen hat einer der Schreiber folgendes Denkmal in den Rathsbüchern hinterlassen, welches entweder von einem grossen Uebel oder von einem aufs höchste getriebenen Vorurtheil zeugt:

„Alle Christenheit!, rufte er aus, merket hier wie
„die bösen Höllehunde die Juden mit ihrem Wucher uns
„Christenmenschen unser Gut so gar böslich abnehmen.
„Wer einen Gulden unter den bösen Juden nimmt, und
„giebt davon alle Wochen zwey Heller, das macht zem
„Jahr eins gerechnet, wie hernach geschrieben staht.
„Zum ersten Jahre, 1 fl. Hauptgeld bringt 11 ß. 5 Hel-
„ler. Im 2ten Jahre 2 fl. 4 ß. 8 Hel. Im 3ten J.

k) „A°. 1367 empfangen von den Juden 200 fl., die sie uns schangktent an die Vart ze dem Kayser".

„ 3 fl. 1 ß. Im 4ten J. 4 fl. 11 ß. 6 H. Im 20sten J.
„ 2416 fl. 13 ß. 3 H. Item 10 fl. unter den bösen Ju-
„ den genommen die Nacht und Tage unterstehen uns
„ Christenmenschen zu verderben, bringt ihnen in 10
„ Jahren Hauptgut 19961 fl. 18 ß. 3 Heller; und in
„ 20 Jahren 49924 fl. 2 ß. 6 Heller. Darum darf
„ Niemand fragen, wo der Christenmenschen Geld, oder
„ ihre Barschaft hinkommen, sondern die bösen unseligen
„ Höllehunde versenden das ausser Lande mit ihren uf-
„ setzigen Listen".

Dieß alles verhinderte dennoch nicht, daß man in diesem Zeitraume, das beste Kleinod des Menschen, die Gesundheit, den Juden anvertrauete. Im Jahr 1372 nahm der Rath einen besondern Arzt in Bestallung an; und dieser, wie auch sein Nachfolger, waren Juden *l*).

Von Bekehrungen der Juden findet man folgende Erzählung. Nachdem einer, der zum Strange verurtheilt worden, zwey Tage lang am Galgen lebendig gehangen, begehrte er am dritten ein Christ zu werden. Da hob man an einer Stange ein Gefäß voll Wasser, schüttete ihm solches auf den Kopf, und reichte ihm also das Sacrament der Taufe. Zehen Tage aber soll er darauf noch gelebt haben. Endlich erbarmten sich seiner etliche edle Frauen, die ihn herabnahmen, vom Unrath sauberten,
und

l) „Geben Meister Josset dem Juden, dem Artzat, 25 Pfund um sin Recht ze Lohne". Auf denselben folgte im J. 1378 noch ein Jude. „Geben Meister Gutleben dem Juden unserm Arzat 18 Pf. von sines Rechts wegen".

und, um ihn wieder zu erquicken, mit Wein waschten. Allein er starb am gleichen Tage, und wurde, als ein ächter Christ, bey St. Peter begraben *m*).

---

m) Ueber den Eid der Juden findet sich in den Rathsbüchern jener Zeit (Rothes Buch, p. 377) folgende Formel: „Jch beschwer dich bi dem Gebotte das Adam zerbrach, dar in unser Herre in dem Paradis sach, ob du unrecht swerest den Eyde so müsse dich angan das Leyd das Abraham angieng do er sinen Son Ysaac vieng; Sprich Amen. Ob du unrecht swerest umb das Gut, so müsse dich angan der Fluche der Kunig Pharaon angieng, do er die Juden vieng. Amen. Wa du solt ze recht stan, das du selber nüt solt lan, du solt sweren den rechten Eid, und müsse dich angan das Leid das Dathan und Abyron angieng do si die Erde gevieng. Amen. Und ob das die rechten fünf Büche sint, da solt du sweren inne, und sollt si haben in dinem Sinne, daß du nit unrecht swerest den Eyde, daß dich nit angang das Leid das Moyses Swöster angieng, do si die Ussetzikeit gefieng, und ob das die rechten zehen Gebott sien die Moyses von dem rechten Berg bracht wand da er inne gedacht, da ir das Kalb gemacht davon üch Fröde, Swacheit und .... müsse dich niemer verlon, dich müsse alle die Flüche angan die in den Büchen stand, und der Fluche der Niemassaron angieng, der müsse dich niemer verlon und der Fluch den ir über üch gabent do ir sprachent, sin Blut gang über uns und über unser Kindes Kinde, daß helffe dir der gewar Gote Adonay der da was uf dem Berg Synai. Amen".

Zwanzigstes Kapitel.

Nachlese.

Es wird immer schwär bleiben, die ehemaligen Sitten, Charakter und Denkungsart eines Volks abzuschildern. Man pflegt gemeiniglich seine Zuflucht zu Anekdoten zu nehmen; allein mehrentheils beweisen sie nur, daß der eine oder der andere, in diesem oder jenem Augenblicke so und so gedacht habe. Andre schliessen aus einigen begangenen Verbrechen auf die allgemeinen Sitten, ohne zu untersuchen, ob nicht die Thäter etwan Fremde gewesen, oder ob nicht die That einen allgemeinen Abscheu erwecket habe. Zudem giebt es Zeiträume bey einem Volke, wo ihm zwar große Verbrechen, so zu sagen, unmöglich sind, wo es aber auch dagegen zu erhabenen Tugenden ganz unfähig ist. Ein drittes Mittel, den Mangel an Nachrichten zu ersetzen, sucht man in den Sittengesätzen; und hierinn verfährt man auf doppelte Art. Die einen schildern uns die Sitten durch das Verbot ab: dieß und jenes geschah nicht, denken sie, weil es verboten war. Andre hingegen sagen, es geschah und geschah gerne, denn man verboth es. Alle diese Quellen von Nachrichten, wenn man sie mit Scharfsinn und ohne Uebereilung benutzet, und in stäter Vergleichung mit dem allgemeinen Lauf der Hauptbegebenheiten hält, können dennoch auf richtigere Schlüsse führen, als seichte Entscheidungen der Zeitgenossen selbst, die oft mit befangenem Gemüthe, ohne Beobachtungsgeist, ohne Absonderung des individuellen und zufälligen, oder auf falsche Berichten sogar ihr Urtheil fäl-

len. Da wir die Geschichte dieses Zeitraums so umständlich möglich ausgeführt haben, so überlassen wir es dem Leser, sich selbst den Charakter unsrer Vorfahren jener Zeiten zu entwerfen.

Aus einer Handschrift eines ehemaligen Klosters von 1429 *n*) vernimmt man, daß das Kartenspiel im Jahr 1377 hier eingeführt wurde. Anfangs eiferte der Rath sehr dawider. Im J. 1386 ließ man einen Kürßner, Zchan Pirrin, schwören, „ daß er hünanthin, diewil er „ lebt, nicht mehr spielen wölle, hier noch anderswo, „ indem, wenn er es überführe, man ihm sine Augen „ ohne Gnade ausstechen solle". Zwey Jahre nachher wurde auch einem Wachtknecht gedrohet, daß, falls er noch spielen sollte, man ihm die Augen ausstechen würde. Bald aber muß die Denkungsart sich darüber geändert haben. Im folgenden Zeitraum kam ein neuer Artikel der Besoldung des Bürgermeisters und der Rathsherren von Rittern auf, der jedem von ihnen einen Gulden für Spielgeld aussetzte, der aber freylich auch hernach aberkannt wurde.

Daß man Obrigkeitlich die Unzucht duldete, scheinen mehrere Stellen zu beweisen, und unter anderm die Verordnung von 1384, „ daß, bey Strafe einer jährigen Verweisung, alle Frauen, welche fahrende Frauen und

n) Tractatus de moribus & disciplina humanæ conversationis, id est Ludus cartularum, von Pet. Joh. Huller alias de Wiscellach civis & scolaris basiliensis.

Töchter enthalten, wer die sind, von ihnen nicht mehr nehmen sollen, als den dritten Pfenning in allen Sachen". Was für schmutzige Reden und Flüche in Umgang waren, läßt sich nicht beschreiben; und mit Recht soll man sich ärgern, daß die Schreiber dergleichen Reden der Länge nach aufzeichneten, und bey so vielen wichtigen Geschäften, oft kaum eine Anzeige davon niederschrieben.

Die Chronicken erzählen (1374), daß ein Kieferknecht, der einem Wechsler, P. Agstein, gestohlen hatte, zum Strange verurtheilt wurde, und auf Ansuchen des Handwerks, nach der Hinrichtung, vom Galgen genommen, und zu St. Elisabethen vergraben werden sollte. Nach Vollstreckung des Urtheils, und als man seinen Körper ins Grab legen wollte, regte er sich im Todtenbaum, also daß man diesen aufthat, und ihn ins Kloster führte, und zum Leben wieder brachte. Kaum hatte aber Agstein solches erfahren, daß er sich auf den Nodelberg zum Nachrichter, der schon ruhig am Tische saß, voller Wuth begab, und ihn mit seinem Schwerd todstach. Die Chronicken bemerken, daß der Henker also in des Dieben Todtenbaum und Grab gelegt wurde, sie bemerken aber nicht, ob man seinen Mörder gestraft habe.

In den J. 1366, 1381, und 1396 herrschte die Pest in unsrer Stadt. Daran starben das erste mal sieben Domherren. Folgende Beschreibung dieser Seuche findet sich in unsern Rathsschriften.

Der erste Siechtag ist, ein durchspitzige Suchte, als mit den Bullen löufft.

Der ander Siechtag ist, die kurzen Atem, als die Lüte habent, den die Lunge in die Kelen gat oder wachset.

Der dritte Siechtag ist der vallende Siechtage.

Der vierte ist die stiebende Rude.

Der fünfte ist St. Anthonyer Rahe.

Der sechste ist giftige Geswere.

Der siebente ist Ougengeswer.

Der achte ist nüselsüchtig oder Veltsiech.

Wer der acht Siechtagen einen hat, den sol man kein eßige noch trinkende Dinge veil lassen haben; und wie wohl die heilige Geschrift nit hat, daß man sie alle von der Welt scheiden solle, so sind sie doch alle ze schůhende, wond sie gand eins von dem andern an. Und soll man dieselben Lüte, wo man die weiß, von der Stadt heißen gan, umb daß die andern, die gesunt sind, nit denselben Gebresten entphachent.

Das dritte mal wo diese Krankheit wütete, erkannte der Rath: „Kein Scherer soll jemanden versuchen, noch schuldig oder unschuldig geben, der verlumedet sey veltsich zu seyn, es sey denn in Gegenwart Meisters Berchtold des Artzat, den der Rath dazu geordnet; oder seiner Nachfolger, welchen zu gehorchen die Scherer verbunden sind. Wird nun ein Bürger schuldig erfunden, so soll er bezahlen dem Artz 2 tb., dem Scherer 5 ß., und dem Knaben das Becken zu waschen 2 ß. Wer aber unschuldig ist, der bezahlt nur 1 tb. Wenn sie aber so arm sind, daß sie den Lohn nicht zu geben haben, von denen will der Rath den Lohn mit

1 ℔. 7 ß. geben. Betrift es aber Ußlüte die nicht unsre Bürger sind, so sollen sie 3 ℔. 7 ß. geben, wenn sie schuldig sind, aber auch nur 1 ℔. wenn sie unschuldig sind".

Zwey Erdbeben wurden in diesem Zeitraum verspührt. Das erste im Maymonat 1357, wird ein grausames Erdbeben genannt, welches das Münster gar übel zerschüttete. Durch das zweyte am 1sten Brachmonat 1372 fielen etliche Kamine, und das St. Georgenbild mit andern großen Steinen vom Münster herab. Fünf Tage nachher sah man einen Ring um die Sonne, über welchen zwey rothe Kreuze standen. Im gleichen Jahre, am Pfingsttag Abends fiel ein solcher tiefer Schnee, daß die Bäume davon zerbrachen.

Der Rhein riß im J. 1374 zwey Joche der Brücke hinweg. Und im J. 1378 war er so hoch angelaufen, daß man auf dem Fischmarkt in kleinen Boten fuhr.

Im J. 1382 wurden die steinernen Brunnstöcke auf dem Münsterplatz und dem Kornmarkt aufgerichtet.

Ueber die Titulatur bemerke ich folgendes. Man sagte noch im J. 1362: Der edle Marggraf Otto von Hochberg, der fromme Ritter Herr Rudolf von Schönau, u. s. w. o). Nachgehends kam der veste Ritter, und end-

o) In einer Urkunde von 1402, sagt der Graf Johannes von Habsburg: „und hant gebetten die bescheidenen „Herren Hartmann ze Ryne, Comentur zu St. Johanns „zu Basel und Hermann von Landenberg Ritter, un„sern Diener, ihre Insiegel zu dem unsern ze henken-

lich der **strenge** (von strenuus) Ritter auf. Die niederern Stufen waren **Ehrsame**, **Ehrbare**, und **Bescheidene**. Aus diesen und andern unbedeutenden Sylben hat man in spätern Zeiten jene langweiligen und zeitverderbenden Anredsformeln geschmiedet, die eine wahre Ohrenplage und Seelengeißel für diejenigen seyn müssen, die es wissen, daß man sie einerseits nicht für Aufmunterungen ansieht, und daß sie anderseits selten aus dem Herzen fließen.

„ de". — In dem Richtungsbrief von 1409 zwischen unserm Rath und dem Junker von Mönchenstein, sagt jener: „ Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Basel . . . . bekennen . . . . von der Stöße und Misshelle wegen, die zwischen uns und dem bescheidenen Lütold Münch von Münchenstein Edelknecht ufferstanden und ze Fientschafft kommen sint".

Ende der neunten Periode
und
der ersten Abtheilung
des
Zweyten Bandes.